4° Bor
103 m/1852

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Jahrgang 1856.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN: MINIS... AUSWÄ... GELE...
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

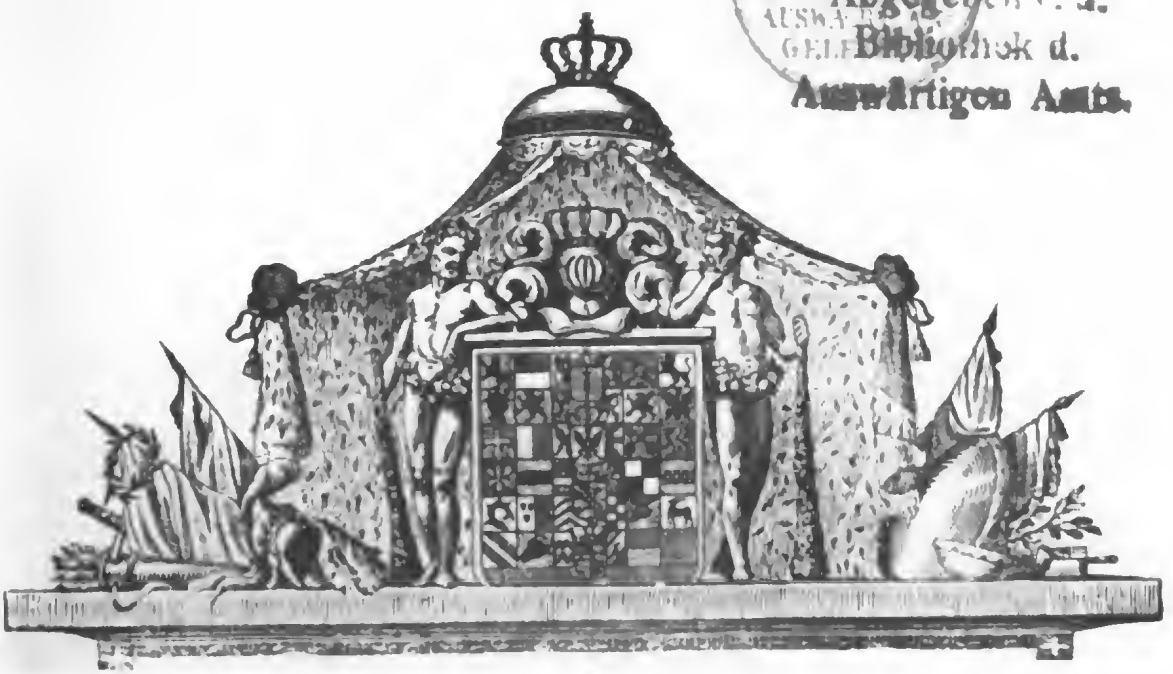

Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1856

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1855	**I. Ministerien.**			
26. Juli	Reglement der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges, über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes	12	161	83
1856				
19 Febr.	Verordnung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. das Verfahren bei der, nach dem Gesetze vom 12. Mai 1851 jedem Betheiligten bei einem Bergwerke gestatteten Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse	10	133	67
25. Febr.	Vorschriften des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Prüfung der Markscheider	13	179	112
17. März	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, betr. Remonte-Ankauf pro 1856	17	251	156
		18	272	167
		19	290	172
19. März	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Justiz, betr. den Schutz der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren	15	217	139
3. April	— des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers, betr. die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze ꝛc.	16	240	152
11. April	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Ermäßigung des Porto's für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband	17	250	156
12. April	— des Finanz-Ministers, betr. die Aufhebung des Verbots der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition	16	241	152
23. Mai	— desselben, betr. die Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind	24	374	216
27. Mai	Reglement des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zu dem Gesetze über das Postwesen	25	Beil.	230 1-52

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergegangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1856				
19. Juni	Bek. des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in die Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig	27	415	243
15. Juli	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Bestimmung des Minimums an Personengeld für Beförderung von Haltestellen ab bis zur nächsten Station .	30	459	268
9. August	— desselben, betr. die gedruckten Ankündigungen und Anzeigen, welche unter Streif- oder Kreuzband zu versenden sind . .	34	489	283
29. August	— des Finanz-Ministers, betr. die festgesetzte Steuervergütung für ausgehenden Branntwein	37	538	319
16. Sptb.	— desselben, betr. die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate bis Ende December 1856 . . .	41	585	344
22. Sptb.	Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Provinz Westphalen	44	Beil.	374¼
25. Sptb.	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. die Untersagung der fernern Verbreitung der Augsburger Allgemeinen Zeitung	42	594	352
16. Novb.	— desselben, betr. das Verbot der fernern Verbreitung der in München erscheinenden Zeitschrift historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland	50	722	420
20. Novb.	— desselben, betr. die Einberufung der beiden Häuser des Landtags	50	721	420
30. Novb.	— des Finanz-Ministers, betr. den zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse	53	775	444
8. Decb.	— des Ministers des Innern, betr. das Verbot der fernern Verbreitung der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Ernst Heiter.“ Deutsche Sonntagszeitung	53	774	443
24. Decb.	— desselben, betr. die Aufhebung des Verbots des Debits der Augsburger Allgemeinen Zeitung	56	822	467
1855	**II. Ober-Präsidium.**			
29. Decb.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmung in Beziehung auf den Rang und den Titel der Vorstände der Provinzial-Archive	2	21	12
1856				
22. Janr.	Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken-, der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1855	6	79	38
18. März	Bekanntmachung, betr. den Transport der Landstreicher und Bettler nach dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen, die Erstattung des an inländische Bettler bei ihrer Entlassung in die Heimath zu zahlenden Reisegeldes	14	194	131
29. März	— betr. eine Veränderung in der Matrikel der Landtagsfähigen Rittergüter des Kreises Lüdinghausen	15	218	140
28. Mai	— betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten der Provinz und den Ertrag der Collecte pro 1855	24	377	219

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Slerord.	Seiten.
2. Juni	Bek. des Reglements für die Benutzung der Provinzial-Archive, vom 28. Mai 1856	24	375	216
19. Juli	— betr. die Anbringung der Gesuche um Entlassung aus dem Militairdienst vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit . .	32	478	275
21. Juli	— betr. die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz pro 1856	31	472	272
8. August	— betr. das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen im Jahre 1855 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung	34	490	283
21. August	— betr. die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden . .	36	523	309
8. Sptb.	— betr. die Auflösung des Cöln-Münsterschen Hagel-Versicherungs-Vereins und des gleichnamigen Vieh-Versicherungs-Vereins	38	555	327
5. Novb.	— betr. die stattgefundene Wahl der Mitglieder der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse	49	708	415
1855	**III. Regierung.**			
15. Decb.	Verordnung, betr. die Ausstellung der Todtenscheine verstorbener Militairpflichtigen nach einem bestimmten Formular . . .	1	5	2
24. Decb.	Bekanntmachung, betr. die Belehrung über die Kennzeichen des Scharlachfiebers und der Masern	1	15	4
28. Decb.	— betr. die neue Auflage der Arznei-Taxe	1	3	2
28. Decb.	— betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1856	6	Beil.	44 1/16
1856				
5. Janr.	Verordnung, betr. die Fortbringung der Eggen und Pflüge über die Kunststraßen auf Wagen oder vorschriftsmäßig construirten Schlitten	4	54	22
7. Janr.	Bekanntmachung, betr. die Weser-Reihe-Schifffahrt von Bremen nach Minden und Blotho	2	26	12
14. Janr.	— der Verordnungen vom 19. Februar 1841, 21. Dcbr. 1844 und 20. Septbr. 1851, betr. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage	4	59	23
15. Janr.	— betr. die dem Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderer und Bestellung von Agenten für dieses Geschäft	4	57	23
17. Janr.	— betr. die Beachtung der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15. December. 1820 hinsichtlich des Verbots der Bettelei	5	73	31
20. Janr.	— betr. das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren	6	80	38
6. Febr.	— betr. die Trennung der Erziehungs-Anstalten von dem Land-Armenhause zu Benninghausen und die Unterhaltung der erstern	7	99	46

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Sammlung	Seiten.
1856				
9. Febr.	Verordnung, betr. die Bekanntmachung der Fahrpreise und Bedingungen des Transports der Güter auf der Weser	7	100	47
11. Febr.	Bekanntmachung, betr. die Reklamationen gegen den Ansatz zur Klassen- und Gewerbesteuer	8	113	50
12. Febr.	Nachweisung, der im vierten Quartal 1855 stattgehabten Landes-Verweisungen	8	112	50
12. Febr.	Bekanntmachung, betr. das in der Verordnung vom 12. September 1854 verbotene Jagen mit Bracken Behufs Sicherung der dadurch gefährdeten Feldfrüchte	9	119	56
14. Febr.	— betr. die Ministerial-Anweisung für die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissements-Pläne . . .	9	118	56
18. Febr.	— betr. die mittelst Ministerial-Erlasses vom 8. Februar 1856 erhöheten Gebühren für die Physikats-Prüfungen	9	120	57
24. Febr.	— betr. die festgesetzte Normalbreite des Haustenbaches innerhalb des Gemeindebezirks Mastholte	10	140	72
27. Febr.	— betr. die bestimmte Einziehung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. . .	10	135	71
5. März	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1855	11	154	78
13. März	— betr. die zur Gründung neuer Ansiedelungen erforderliche Erlaubniß	13	188	128
22. März	— betr. die Ordnungsstrafe für von Wundärzten erster Klasse sich beigelegten, denselben nicht zustehenden Titel als practischer Arzt	14	199	133
25. März	— betr. die Chausseegeld-Erhebungs-Befugniß der Barrière Harth	15	224	147
25. März	Verordnung, betr. das Verbot der Betretung der Gasometer-Gebäude mit Licht in anderer Weise als mittelst der Davyschen Sicherheits-Lampe	15	229	148
26. März	— des Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Büren	15	221	141
26. März	Verordnung, betr. das Fischen in der Weser und den damit zusammenhängenden Gewässern während der Laichzeit	16	246	153
27. März	Bekanntmachung, betr. die Bestimmung wegen gerichtsärztlicher Untersuchung und Begutachtung zweifelhafter Gemüthszustände	15	225	147
28. März	— betr. die Polizei-Verwaltung in Paderborn	15	228	148
1. April	Bekanntmachung, betr. die Besetzung einiger vacanter Chausseeaufseherstellen	16	245	153
5. April	— betr. die Hinwirkung gegen die Zerstörung der Vogelnester, Fortnahme der Eier aus denselben	17	252	157
5. April	— betr. die Abänderung des Schlußsatzes im Artikel 3 der Verordnung vom 6. Februar 1854 über die Umwandlung der in Forstfrevelsachen erkannten Gefängnißstrafen in Strafarbeit .	22	350	202
8. April	— betr. die Aufhebung der Verbote gegen die Ausfuhr aus Russischen Häfen und der Blockade gegen die Häfen . . .	15	234	149

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1856				
10. April	Bek., betr. die Empfehlung der Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag	17	253	158
11. April	Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts der amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten	17	255	158
22. April	— betr. die auf der Warendorf-Melleer Kommunal Chaussee errichteten Barrieren vor der Stadt Borgholzhausen und in der Nähe des Weges nach Winkelshütten	18	284	169
23. April	— betr. die Vorschriften und Bestimmungen in Beziehung auf die Lungenseuche unter dem Rindviehe	18	273	168
29. April	— des Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Lübbecke	19	295	173
7. Mai	— betr. den Stempel, mit welchem die Handlung Carl Delius & Comp. in Bielefeld ihre Leinen und Leinenwaaren versehen wird	21	323	187
9. Mai	Nachweisung der im ersten Quartal 1856 stattgehabten Landes-Verweisungen	22	339	192
19. Mai	Bekanntmachung, des Statuts der Sparkasse für den Kreis Halle	22	340	194
20. Mai	— betr. die Ausdehnung der Verordnung vom 15. Novmbr. 1853 wegen des Betriebes der Schwarzbrodbäckerei als ein Nebengewerbe der Landwirthschaft auf den Kreis Paderborn . .	22	341	201
21. Mai	Verordnung, betr. die Räumung der Ems auf der Strecke von Rheda bis zur Grenze des Kreises Warendorf, innerhalb der Gemeinden Rheda, Nordrheda und Ems, Amts Gütersloh, Herzebrok und Clarholz	22	336	190
24. Mai	Bekanntmachung, betr. die Verpflegung der Rekruten, Landwehrmänner ꝛc. bei deren Einziehung resp. Entlassung . . .	23	361	212
28. Mai	— betr. die Einstellung der Pensionszahlung an Invaliden bei deren Anstellung im Civildienst	23	359	211
30. Mai	— betr. die Städte, auf welche die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 Anwendung findet	23	362	213
4. Juni	— betr. die Wegegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Fiestel nach Rahden	24	379	223
23. Juni	— betr. den Stempel, mit welchem der Kaufmann und Fabrikant F. Krämer in Bielefeld seine Leinenwaaren versehen wird	27	419	247
26. Juni	— betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dreyssig	27	416	246
6. Juli	Nachweisung, der im Jahre 1855 in den Kommunal-Waldungen des Regierungsbezirks Minden ausgeführten Culturen und Verbesserungen	30	465	269
11. Juli	Bekanntmachung, des Statuts für die Wiesengenossenschaft in Wünnenberg	34	493	288
26. Juli	— betr. die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. Octbr. 1856 bis 30. Septbr. 1860 umfassenden Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	34	494	292

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1856				
11. August	Bek. betr. die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse	34	502	294
15. August	Verordnung, betr. das Verbot des zum Verkaufsstellen von Getraide, worin sich Mutterkorn findet, das Vermahlen solchen Getraides ꝛc. und die im Fall der Uebertretung desselben bestimmte Strafe	34	492	287
18. August	Bekanntmachuug, betr. die Auflösung von Privat-Feuer-Versicherungs-Vereinen	36	524	310
21. August	— der Instruction vom 1. Juli 1856 in Beziehung auf die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847	36	526	314
22. August	Nachweisung, der im zweiten Quartal 1856 stattgehabten Landes-Verweisungen	37	550	322
23. August	Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der städtischen Verfassung in der Stadt Minden nach dem Titel VIII. der Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856	36	530	314
11. Sptbr.	— betr. den Betrieb der Schwarzbrodbäckerei, außerhalb des Polizeibezirks der Städte, im Kreise Warburg als Nebengewerbe der Landwirthschaft	39	574	337
11. Sptbr.	Verzeichniß der in den Schulen des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1855 gefertigten Handarbeiten	40	580	340
15. Sptbr.	Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines selbstständigen Pfarr-Amts zu Peckelsheim für die evangelische Gemeinde daselbst	41	587	345
22. Sptbr.	— des Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 betr. den Betrieb der Dampfkessel, vom 23. August 1856	44	635	368
27. Sptbr.	— des Reglements der Muster-Zeichnen-Schule zu Berlin, vom 8. September 1856	42	608	356
30. Sptbr.	Verordnung, betr. das Jagen mit Bracken	42	603	354
14. Octbr.	Bekanntmachung, betreffend die Eichung der nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 neu eingeführten Gewichtstücke	47	681	392
16. Octbr.	— betr. die Einrichtung der städtischen Verwaltung in der Stadt Borgentreich nach dem Titel VIII. der Städte-Ordnung für Westphalen, vom 19. März 1856	46	663	388
16. Octbr.	Polizei-Reglement für den Sennebach	47	687	396
16. Octbr.	" " " " Rodenbach	47	688	401
16. Octbr.	" " " " Menkebach	47	689	404
17. Octbr.	Bekanntmachung, betr. die dem Lehrer Wolluſt zu Ratingen Allerhöchſt gestattete Führung des Familien-Namens „Deppe“ .	46	664	388
20. Octbr.	— betr. den Umtausch der Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen bis zum Schlusse des Jahres 1856, wo solche ihre Gültigkeit verlieren	46	661	387
22. Octbr.	— betr. den Stempel, mit welchem der Kaufmann E. A. Delius in Bielefeld seine dem Leggezwange nicht unterliegenden Leinenwaaren versehen wird	46	671	389

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1856				
22. Octbr.	Bekanntmachung, betr. die ergänzenden Bestimmungen zu dem Regulativ vom 6. Septbr. 1848 wegen Anlage von Dampfkesseln	47	682	392
22. Octbr.	— betr. die Resultate der durch die Commission zur Anköhrung der Privat-Beschäler vollzogenen Besichtigungen der im Jahre 1856 zur Köhrung vorgeführten Hengste	47	686	393
28. Octbr.	Verordnung für den Bergamtsbezirk Ibbenbüren, betr. die Ausführung von Schürfarbeiten ꝛc.	47	694	407
7. Novb.	Bekanntmachung, betr. die Auflösung des Privat-Feuer-Versicherungs-Vereins des Herforder Landbezirks	49	712	416
22. Novb.	— betr. die Errichtung eines eigenen Schulsystems für den Polizeibezirk des Badeorts Oeynhausen	51	735	424
22. Novb.	— betr. die Revision der im Betriebe befindlichen Dampfkessel	52	752	432
24. Novb.	— betr. die Reluitions- und Martini-Durchschnitts-Marktpreise von den Getraide-Abgaben aus der Ernte 1856	51	736	424
	Nachweisung der im dritten Quartal 1856 stattgehabten Landesverweisungen	51	737	426
8. Decb.	Bekanntmachung der Ministerial-Verordnung vom 24. Juni 1856, betr. den Betrieb der Bauhandwerke	54	Beil.	454 1-24
8. Decb.	Polizei-Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind	54	Beil.	454 25-28
12. Decb.	Polizei-Reglement für den Emmerfluß im Kreise Höxter . . .	55	808	456
16. Decb.	Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle zu Salzkotten und die Ausdehnung der Hebebefugniß der Barriére bei Haaren von 1 auf 1½ Meile	55	809	461
22. Decb.	— betr. die neue Auflage der Arznei-Taxe, welche mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt	55	807	456
24. Decb.	— der polizeilichen Vorschriften, betr. das Verfahren bei der Lungenseuche des Rindviehes	56	823	467
	IV. Provinzial-Steuer-Direction.			
20. Mai	Bekanntmachung, betr. die Besteuerung des inländischen Tabaks .	22	351	202
7. Juni	— betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Rietberg nach Delbrück	24	384	223
19. Juni	— betr. die Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe von geschrotenem Malze im Königreich Würtemberg	26	409	237
2. August	— betr. die eingetretenen Abänderungen in den Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthume Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten	33	486	280
15. August	Bekanntmachung, betr. die Besteuerung des inländischen Tabaksbaues	34	504	297
4. Octbr.	— betr. die weitere Uebergangsstraße in dem Königreiche Würtemberg für den Verkehr mit control- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen	42	626	365

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1856				
23. Novb.	Bek., betr. die vom 1. Januar 1857 an wieder eintretende Erhebung des Eingangszolles von Getraide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und andern Mühlenfabrikaten	52	766	435
	V. Appellations-Gericht.			
8. Janr.	Bekanntmachung, betr. die Zahlung von Geldern an das gerichtliche Depositorium	3	45	18
5. Febr.	— betr. das Verfahren bei Vorladung eines öffentlichen Beamten Seitens der Gerichte	7	104	48
14. März	Verzeichniß der in dem Departement des Appellations-Gerichts in dem Zeitraume vom 1. December 1855 bis ultimo Februar 1856 zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen	12	172	103
24. April	Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Schlußsatzes im Artikel 3 der Verordnung vom 22. Februar 1854, über die Umwandlung der in Forstfrevelsachen erkannten Gefängnißstrafen in Strafarbeit	22	350	202
16. Mai	— betr. die genaue Angabe des Gegenstandes in den Veräußerungs- oder sonstigen Verträgen über Bergwerke, Bergwerksantheile, Hüttenwerke ꝛc.	22	352	203
8. Juni	— betr. die Ernte-Ferien bei dem Appellations-Gerichte und bei sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements	25	394	228
16. Juni	Verzeichniß der in dem Departement des Appellationsgerichts in dem Zeitraume vom 1. März 1856 bis zum 31. Mai 1856 zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen	26	410	237
12. Sptbr.	— der in dem Zeitraume vom 1. Juni bis 31. August 1856 zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen	38	565	330
12. Sptbr.	Bekanntmachung, betr. die Angabe der Sportelfreiheit in Armen-Sachen, bei allen Requisitionen in Vormunds- und Prozeß-Sachen	39	575	338
1855	**VI. Andere Behörden.**			
18. Decb.	Bekanntmachung der General-Commission zu Münster, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten	1	18	9
19. Decb.	— der Direction der Paderborner Tilgungskasse, betr. die stattgehabte Verloosung von Paderborner Tilgungskassen-Obligationen	5	75	32
		8	114	52
20. Decb.	— der Commission zur Verwaltung des Königlichen Gnadenfonds in Bielefeld, betr. die daselbst stattfindenden Flachsmärkte und die Verheißung von Prämien an jedem Markttage . . .	2	32	15
30. Decb.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Einlösung der Zins-Coupons und die Erhebung der Valuta für ausgelooſete Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse	2	30	13
		4	60	26

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1855				
31. Decb.	Bek. des Präsidiums der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft, betr.			
1856	den in der Stadt Braunsberg eingerichteten Flachsmarkt .	2	31	14
14. Janr.	— der Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung, betr. die den Ausstellern aus dem Regierungsbezirk Minden zuerkannten Preis-Medaillen und ehrenvollen Erwähnungen .	4	63	27
16. Janr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die stattgehabte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, Erhebung des baaren Betrages der gezogenen Prämien	5	74	32
21. Janr.	— des Ober-Post-Directors Roeßler zu Minden, betr. die Veränderung der Straße für die Buke-Höxter'schen Personenposten	4	61	27
24. Janr.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction, betr. die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages . . .	5	76	34
28. Janr.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Ablösung der an die vormalige Paderborner Tilgungskasse zu entrichtenden Renten	6	89	42
		8	115	52
12. Febr.	— des Curatoriums der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, betreffend den Beginn des Lehr-Cursus, die Lehrgegenstände, den Zweck der Anstalt ꝛc.	11	160	81
20. Febr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852	9	128	62
21. Febr.	— des Ober-Post-Directors Roeßler zu Minden, betr. die Haltestellen der Personenposten zwischen Petershagen und Stolzenau und Petershagen und Uchte, an welchen die Aufnahme von Personen gestattet ist	9	131	65
27. Febr.	— Bekanntmachung der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die künftige Ausloosung der Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse gleichzeitig mit der der Rentenbriefe, und die Termine zur Kündigung der Tilgungs-Renten	11	158	80
		13	191	130
		15	237	149
6. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die bei der stattgehabten Verloosung von den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. gezogenen Nummern, Kündigung derselben und Empfangnahme des Kapital-Betrages	12	173	105
8. März	— des Ober-Post-Directors Roeßler zu Minden, betr. die zur Aufnahme von Personen bestimmten Haltestellen zwischen Arolsen und Bonenburg	11	159	81
9. März	— des Bergamts zu Ibbenbüren, betr. die gesetzlichen Vorschriften wegen Ausführung von Schurfarbeiten	13	190	129
18. März	Summarische Uebersicht der im Jahre 1855 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren	14	215	136

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1856				
19. März	Bekanntmachung des Provinzial-Schulcollegiums zu Münster, betr. die Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen an den evangelischen Lehrer-Seminarien	14	196	132
31. März	— desselben, betr. die Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	15	220	140
15. April	— des Ober-Post-Directors Roeßler zu Minden, betr. die Correspondenz-Beförderung für die Post-Anstalten in Rheda, Gütersloh, Bielefeld, Herford, Bad-Oeynhausen und Hausberge durch den Dortmund-Mindener Local-Personenzug . . .	17	269	165
19. April	— des Curatoriums der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf, betr. die neue Constituirung desselben . . .	18	286	169
27. April	— des Präsidiums der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft, betr. die Unterstützung der Flachsbereiter, welche sich dem gewerbsweisen Ankauf von Grünflachs auf dem Felde und dessen möglichst vollkommnern Bearbeitung unterziehen	19	299	181
5. Mai	— des Provinzial-Schulcollegiums zu Münster, betr. die Maturitäts-Prüfung der einem Gymnasio nicht angehörigen Jünglinge	20	318	185
15. Mai	— der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen	22 25 27	353 395 429	203 229 248
16. Mai	— des Ober-Staats-Anwalts von Benghem, betr. die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen und der Vorschriften für das Verfahren, bei dem Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, namentlich des Hausirhandels ohne Gewerbeschein . .	21	328	187
20. Mai	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Abhaltung der Entlassungs-, Nach- und resp. Lehrer-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien .	22	234	190
24. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgefundene Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse	24 28 32	386 441 480	224 259 276
26. Mai	— des Ober-Tribunals zu Berlin, betr. die stattgehabte Wahl der Mitglieder des Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien und Notaren beim Ober-Tribunal	23	356	209
4. Juni	— des Central-Büreaus des Zoll-Vereins zu Berlin, enthaltend die Uebersicht der Einnahmen von ausländischen Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer	28	440	256
14. Juni	— des Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin, betr. die Beschreibung der Preußischen Banknoten zu 10 Thlr.	26	411	240
17. Juli	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster betr. das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien und den Realschulen im Jahre 1855	35	509	302

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1856				
26. Juli	Bek. desselben, betr. die Frequenz der höhern Lehranstalten im Winterhalbjahr 1855/56	42	602	353
19. August	— der Marine-Station der Ostsee zu Danzig, betr. die Completirung der Schiffsjungen-Compagnien, die Bedingungen zur Annahme als Schiffsjunge	36	534	315
27. August	— der Bezirks-Commission für die Pariser-Industrie-Ausstellung, betr. die zuerkannten Medaillen ꝛc. für ausgestellte Fabrikate	36	535	316
28. August	— des Ober-Post-Directors Rößler zu Minden, betr. die neue Regulirung der Entfernungen nach und von den Haltepläßen zwischen Brakel und Peckelsheim und zwischen Brakel und Bonenburg	36	536	317
2. Sptb.	— der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse	38 42 45	568 615 655	333 361 385
2. Sptb.	— des Consistoriums zu Münster, betr. die Errichtung eines selbstständigen Pfarramts zu Peckelsheim für die evangelische Gemeinde daselbst	41	587	345
4. Sptb.	— der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, betr. die Ergänzungswahl zu Mitgliedern des Curatorii	42	614	361
5. Sptbr.	— des General-Post-Amts zu Berlin, betr. die zwischen England, dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Mauritius, Ceylon, Madras und Calcutta eingerichtete neue Post-Dampfschiff-Verbindung	38	567	332
8. Sptbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die bei der stattgehabten Verloosung von Staats-Schuld-Verschreibungen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, gezogenen Nummern, Kündigung derselben und Empfangnahme des Kapital-Betrages	38	566	331
15. Sptbr.	— derselben, betr. die stattgehabte zweite Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	576	338
2. Octbr.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster in Beziehung auf das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen an den Gymnasien und Realschulen im Jahre 1855 .	44	633	367
6. Octbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.	44	637	372
17. Octbr.	— der Commission zur Verwaltung des Königlichen Gnaden-Fonds zu Bielefeld, betr. die daselbst abzuhaltenden Flachs-Märkte	48	705	413
20. Octbr.	Verordnung, des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, für den Berg-Amtsbezirk Ibbenbüren, betr. die Ausführung von Schürf-Arbeiten ꝛc.	47	694	407

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten.
1856				
27. Octbr.	Bekanntmachung, der Telegraphen-Direction zu Berlin, betr. die in Bielefeld errichtete Telegraphen-Station	47	696	410
14. Novb.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen	49	717	417
		52	767	435
		54	799	449
14. Novb.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction, betr. die Uebersicht der Resultate der Rechnungen für die Jahre 1853 und 1854	52	768	436
14. Novb.	— der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die stattgehabte Vernichtung der ausgelooseten und gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe . . .	52	769	439
15. Novb.	— der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster, betr. die Zinssätze für Sparkassen-Einlagen . . .	51	742	429
3. Decb.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Kündigung der ausgelooseten Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse und die Empfangnahme des Kapitalbetrages derselben	54	800	450
3. Decb.	— der General-Commission zu Münster, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getraide-Abgaben und Fruchtzehnten	54	801	452
11. Decb.	— der Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster, betr. die Ankäufe zur Militair-Verpflegung, an Roggen, Hafer, Heu und Stroh	55	820	466

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1856.

I. Namen-Register.

	Seite
A.	
Albert, Dr., Pfarrer Synodal-Präses	375
Altenbäumer, Schullehrer zu Borgholzh.	424
Alwes, Rechnungsrath zu Minden	179
Amelung, Bürgermeister	154
B.	
Bachmann, Auscultator	80
Bachmann, Gymnasiallehrer zu Herford	254
Baltz, Pfarrer zu Olpe	127
Bancels, v., Garnison-Lazareth-Inspect.	373
Bauer, Markscheider	154
Bäumler, Berggeschworener	154
Beil, Eisenbahn-Bodenmeister	342
Bemigau, Depot-Magazin-Verwalter	180
Bessel, Kreisrichter zu Halle	48
Beyer, Schullehrer zu Borgholzhausen	304

Digitized by Google

Seite

Birkenfeld, Forstaufseher zu Collerbeck 223
Blankenhahn, Cantor ꝛc. in Blasheim 30
Blume, Oberförster zu Böckendorf 78
Bödecker, Schullehrer zu Ilvese 213
Boldemann, Bürgermeist. zu Driburg 128
Bolles, Cantor ꝛc. zu Volmerdingsen 4
Bortefeld, Kaplan zu Langenberg 433
Brebach, Kreisger. Büreau-Assistent 276
Brenken, Gymnasial-Elementarlehrer 2
Brewitt, Amtmann zu Marienmünster 152. 162
Briesen, von, Gerichts-Referendar 417
Brinkmann, Bergamts-Calculator 410
Brüggemann, Gerichts-Referendar 180
Brunnabend, Auscultator 180
Brune, Intendantur-Secretair 180. 373
Buchholz, Gerichts-Referendar 365
Bünte, Amtmann zu Quetzen 162
Buske I., Proviantmeister zu Mainz 180
Buske II., Proviantmeister zu Wesel 180
Busse, Gerichtsbote zu Minden 365

C.

Cousbruch, Gerichts-Assessor 417
Cramer, Gerichts-Referendar 315
Cramer, Pfarrer ꝛc. zu Peckelsheim 462
Couvreur, Postsecretair in Pyrmont 19. 184

D.

Debeke, Schullehrer zu Vierde 433
Deppe, Schullehrer zu Dringenberg 449
Detering, Schullehrer zu Frotheim 388
Diepenbruck, Kreisgerichts-Bote 315
Dietrichs, Gerichts-Referendar 445
Döhrmann, Schullehrer zu Blasheim 294
Drolshagen, Gerichts-Assessor 255
Drube, Schullehrer zu Bergheim 388
Dudenhausen, Eisenbahn-Canzlist 342
Duerr, Gerichts-Refendar 417

E.

Eggers, von, Amtmann zu Halle 424. 447
Ellerbrock, Gerichts-Referendar 315
Ellermann, Schullehrer zu Cörbecke 360
Elvers, Kreisrichter 276
Engelhardt, Berggeschworner 390
Erdmann, Berggeschworner 154
Ergenziger, Schullehrer zu Vennebeck 433
Ernst, Post-Expedient 19
Ernst, Schullehrer in Istrup 30
Ernst, Schullehrer zu Stukenbrock 462
Evers, Kreisrichter zu Salzkotten 255

F.

Seite

Féaux, Dr., Oberlehrer zu Paderborn 368
Ferber, Assistent b. d. General-Commission 386
Fernickel, Pfarrverweser zu Rietberg 412
Fiege, Förster zu Altenheerse 304
Fischer, Rechtsanw. zu Wiedenbrück 135. 149
Fischer, Auscultator 315
Florencourt, von, Amtmann zu Dringenberg 12. 17. 432
Friese, Kasernen-Inspector 373
Fuchs, Kreisger. Büreau-Assistent 255

G.

Gabain, Förster zu Dürbeke 201
Gallus, Berg-Referendar 410
Galster, Gerichts-Referendar 417
Gehlen, Gerichts-Assessor 417
Gerke, Bezirks-Postkass.-Controleur 184
Gerlach, Post-Expedient z. Lübbecke 184
Gieseler, Dr., Sanitätsrath z. Halle 387
Gockel, Gerichts-Assessor 445
Götte, Eisenbahn-Calculator 342
Graf, Rector ꝛc. z. Holzhausen 421
Grimme, Gymnasiallehrer 368
Großenheider, Schullehrer zu Schloß Holte 434
Growe, Auscultator 180
Grund, Salzamts-Director 154

H.

Haase, Gerichts-Assessor 417
Hagens, Auscultator 417
Hanken, Bürgermeister zu Lübbecke 248. 428
Harmuth, Intendantur-Referendar 373
Harsewinkel, Gerichts-Referendar 365
Hartmann, Secretariats-Assistent 180
Hartstein, Dr., Professer ꝛc. 169
Harz, Berg-Referendar 410
Hasse, Kreisgerichts-Secretair 255
Hauptmann, Bürgermeister zu Brakel 127
Heidbrede, Rector ꝛc. z. Borgholzhausen 187
Heinrich, Postsecretair 366
Heising, Kreisrichter zu Rheda 13
Heller, Pfarrer zu Weidenhausen 264
Hengstenberg, Pfarrer zu Bochum 185
Herdieckerhoff, Güter-Expedient 342
Herzbruch, Gerichts-Assessor 149
Heyland, Gerichts-Referendar 80
Heyland, Auscultator 417
Hillebrandt, Kanzleirath zu Höxter 304
Hinz, Montir.-Depot-Controleur 373

Digitized by Google

Seite

Hoffmann, Gymnasialleherer z. Gütersloh 367
Hoffmann, Postamtsvorsteh. z. Minden 19
Hohgräfe, Eisenbahn-Calculator 342
Holzapfel, Kreisrichter zu Büren 445
Hoppe, Schullehrer zu Herford 30
Hoppensack, Cantor ꝛc. zu Exter 80
Houdinet, Kreisrichter zu Minden 48
Huber, Gerichts-Assessor 445
Hülsemann, Pfarrer, Synodal-Assessor 37
Hundertmark, Post-Wagenmeister 20

J.

Jacobi, Proviantamts-Assistent zu Wesel 44
Jäuke, Gerichts-Referendar 180
Jahn, Bergamtskassen-Controleur 410
Jäger, Rechnungs-Rath zu Münster 264
Jeusch, Intendantur-Referendar 373
Jüttner, Berg-Eleve 410

K.

Kausch, Intendantur-Rath 373
Keil, Eisenbahn-Baumeister 342
Kerkfieck, Schullehrer zu Blankenhagen 186
Kisker, Commercienrath zu Halle 46
Klein, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 13
Kleine, Gerichts-Assessor zu Minden 276
Klöpping, Amtmann zu Petershagen 254. 269
Klostermann, Schullehrer 169. 388
Klug, Polizei-Inspector zu Paderborn 148
Knost, Schullehrer zu Lohfeld 18
Koböken, Kreisgerichtsbote zu Minden 180
Koch, Eisenbahn-Kassenschreiber 342
Köhler, Proviantamts-Applicant 373
Kolscher, Intendantur-Rath 373
König, Pfarrer, Synodal-Assessor 375
Kordes, Steuer-Einnehmer zu Delbrück 294
Köster, Schullehrerin zu Altenbeken 364
Köster, Schullehrer zu Gadderbaum 421
Kowsky, Post-Expedient zu Minden 184
Kreckeler, Pfarrer zu Lahde 412
Kres, Regens des Priester-Seminars 45
Krewet, Schullehrer zu Oesdorf 360
Kroeger, Amtmann zu Vörden 379. 392
Krömeke, Schullehrer zu Meerhof 360
Krossek, Postsecretair zu Minden 366
Krummacher, Pfarrer ꝛc. 140
Kunze, Post-Expedient zu Minden 366
Kurlbaum, Schullehrer zu Haldem 380
Küster, Auscultator 255
Küster, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 255

L.

Langerfeld, Pfarrer zu Schnathorst 353
Larenz, Auscultator 417
Leipold, Pfarrer zu Altena 17
Leipold, Pfarrer zu Eickel 353
Leisten, Intendant Secret.-Assistent 373
Lenhartz, Pfarrer zu Minden 375
Lindemann, Gerichts-Referendar 80. 149
Lohoff, Pfarrer und Superintendent 37
Lortzing, Pfarrer zu Dankersen 254
Lücker, Dr., Kreis-Physikus 169
Lülwes, Kreisgerichtsbote zu Höxter 149
Lülwes, Polizeianwalt zu Höxter 320

M.

Mahlendorf, Amtmann zu Alswede 18
Mann, Post-Büreau-Baute 19
Marche, Postsecretair 19
Marth, Proviant-Controleur 373
Martin, Conrad, Dr., Bischof v. Paderborn 309
Mauve, Berg-Eleve 410
Mekus, Kreisgerichts-Rath 180
Melchers, Domdechant zu Münster 45
Meyer, Proviantamts-Assistent 373
Meyer, Amtmann zu Enger 392
Michaelis, Wasserbaumeister 455
Möhlmann, Post-Expedient 184
Möller, von, Sanitäts-Rath 18
Morenz, Kreissecretair 265. 421
Morschbach, Pfarr-Vicar 17
Mügge, Schullehrer zu Langenberg 462
Müller, Geheimer Justiz-Rath 179
Müller, Amtmann zu Blotho 327
Mützel, Regierungs-Rath 187

N.

Naumann, Pfarrer zu Volmerdingsen 319
Niedermeyer Kreissecretair zu Halle 233
Niemann, Kreisgerichts-Kanzlist 149
Nolte, Schullehrer zu Schlüsselburg 388
Nolting, Schullehrer zu Börninghausen 388
Nolting, Schullehrer zu Stift Berg 434
Nüssen, Gerichtsbote in Dringenberg 13

O.

Obermann, Kreisger. Büreau-Assistent 276
Ohly, Kreisgerichtssecretair zu Warburg 224
Ohly, Kreissecretair zu Bielefeld 421
Ostkirchen, General-Commiss. Secret. 386
Overbeck, Pfarrer, Superintendent 353

Digitized by Google

Seite

P.

Pachelbe, Garnison-Verw.-Vorstand 373
Pappelbaum, Bahnmeister zu Buke 342
Peters, Auscultator 417
Pilgrim, Bergamts-Referendar 154
Poos, Schullehrer zu Gohfeld 380
Pötter, Pfarrer zu Heeren 447
Potthoff, Schullehrer zu Werther 135
Prieß, Pfarrer, Superintendent 301
Puchmüller, Kreissecretair ꝛc. 40

R.

Rade, Intendantursecretair.-Assistent 180
Reck, Schullehrer zu Mastholte 342
Rehmer Steuer-Rath zu Rheine 129
Reinsch, Proviantamts-Assistent 44
Renesse, von, Bergamts-Refendar 154
Rintelen, Auscultator 315
Rohrbach, Schullehrer zu Ovenhausen 233
Rören, Oberlehrer zu Paderborn 368
Roszuowski, v., Eisenb. Stationsvorsteh. 342
Rudolph, Proviantmeister zu Minden 180
Rüter, Amtmann, zu Warburg 264. 364

S.

Saatmann, Pfarrer, Synodal-Assessor 335
Saher, von, Kasernen-Inspector 373
Scheel, Eisenbahn-Kassenschreiber 342
Schenck, Pfarrer, Synodal-Assessor 17
Schengberg, Schullehrer zu Warburg 294
Schimmel, Garnison-Verw.-Vorstand 373
Schlink, Kreisgerichts-Bote zu Höxter 80
Schmidt, Hülfsbriefträger 19
Schmidt, Schullehrer zu Altenhagen 12
Schmidt, Schullehrer zu Bokel 169
Schmidt, Kreissecretair zu Höxter 305
Schmidt, Schullehrer zu Bielefeld 388
Schmitz, Auscultator 446
Schnee, Gerichts-Referendar 416
Schneider, Förster zu Sprengelborn 201
Schnickmann, Hülfsgeistlicher ꝛc. 393
Schomberg, Kreissecretair zu Büren 233
Scholz, H., Gymnasiallehrer z. Gütersloh 367
Schrader, Förster zu Asseln 202
Schrader, Gerichts-Referendar 416
Schröder, Schullehrer zu Lohfeld 421
Schröter, Hülfsgeistlicher 185
Schück, Regierungs-Assessor 320
Schulze, Postsecretair 184
Schultze, Postsecretair 19

Seite

Schulze, Post-Expedient 19
Schumann, Amtm. zu Dornberg 186. 190
Schupmann, Dr., Sanitäts-Rath 21
Schwenfeier, Gerichtsbote 417
Schwettmann, Schullehrer zu Haldem 380
Schwubbe, Oberlehrer zu Paderborn 368
Seidenstücker, Superintendent 17
Seippel, Pfarrer ꝛc. zu Rehme 319. 388
Serlo, Bürgermeister 410
Sievert, Schullehrer zu Blasheim 433
Sillies, Maschinenmeister zu Paderborn 65
Smend, Pfarrer, Synodal-Assessor 140
Sogemeier, Schullehrer zu Hesselteich 434
Spancken, Kreisgerichts-Rath 416
Sperling, Amtmann zu Reckenberg 23. 46
Spiekerkötter, Rector ꝛc. zu Versmold 329
Stegemann, Eisenbahn-Baumeister 342
Steinbrück, Auscultator 417
Steinmann, Schullehrer zu Ströhen 433
Strosser, Bürgermeister zu Herford 265
Stücker, Gerichtsbote zu Petershagen 365
Sude, Pfarrer, Schul-Inspector 58
Suermann, Rechnungs-Rath 223
Sültemeyer, Post-Expedient 184
Syberg, Eisenbahn-Haltestelle-Verwalter 342

T.

Temme, Dr., Gymnasiallehrer 415
Tiedke, Intendantur-Secret.-Assistent 373
Torhorst, Pfarrer zu Cappeln 185
Trainer, Berg-Referendar 410
Troicky, Depot-Magazin-Verwalter 180
Tscheuschner, Rechnungs-Rath 44

U.

Unruhe, Schullehrer zu Lügde 364

V.

Velsen, von, Pfarrer zu Unna 233
Vogeler, Kreis-Sparkassen-Rendant 40
Volkening, Schullehrer zu Büren 161
Vollmer, Gerichtsbote zu Salzkotten 13
Volpert, Dr., Gymnasiallehrer 368

W.

Walter, Rechnungs-Rath 410
Weber, Schul-Dirigent zu Herford 2
Weckmann, Förster zu Kempen 162
Wedinger, Schullehrer 345
Wehling, Schullehrer zu Wietersheim 434
Wehmeyer, Kreisrichter zu Lichtenau 445

Digitized by Google

	Seite
Weigel, Post-Expediteur	366
Weinheimer, Pfarrer	185. 412
Werth, Kasernen-Inspector	373
Wessels, Post-Expediteur	184
Wex, Kreisrichter zu Bielefeld	80
Wex, Auscultator	180
Weydemeyer, Rechnungs-Rath	189
Wiedecke, Montir.-Depot-Assistent	373
Wilhelmi, Kreisrichter zu Altenkirchen	48
Wilke, Schullehrer zu Stift Quernheim	434
Wilke, Auscultator	224
Wilms, Dr., Gymnasiallehrer	320
Winkler, von, Kasernen-Inspector	373
Wirtz, Kasernen-Inspector	373
Wischmeier, Schullehrer zu Sundern	102
Witkop, Amtmann zu Brakel	320
Wittenberg, Schullehrer zu Hahlen	445
Witting, Hülfsgeistlicher ꝛc.	407
Wüstenfeld, Dr. jur., Amtmann z. Rehme	248

Z.

Zeugner, Legge-Inspector	365

II. Sach-Register.

	Seite
A.	
Ablösungen von Getraide-Abgaben u. Fruchtzehnten, Normalpreise für solche	9. 452
Aerzte, deren Zuziehung als Sachverständige zu gerichtsärztlichen Untersuchungen	147
Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, als solche vereidigte 47. 168. 201. — Wohnsitz-Veränderung derselben	393. 434
Ansiedelungen, neue, die dazu erforderliche gesetzliche Erlaubniß	128
Apotheke zu Enger, deren Verlegung nach Spenge	462
Apotheker, vereidigte	78
Archive, Provinzial- — Reglement für die Benutzung derselben	216
Armen, s. Landarmen	
Arznei-Taxe, neue Auflage derselben	2. 456
Atteste, ärztliche, Vorschrift in Betreff des Inhalts derselben	158
Ausfuhr aus russischen Häfen, Aufhebung der Verbote derselben	149
Ausstellungen, s. Industrie	
Auswanderer, Betreibung des Geschäfts der Beförderung derselben 23. — Uebernahme und Niederlegung von Agenturen für dieses Geschäft	29. 228. 279
B.	
Banknoten zu 10 Thlr., Preußische, Beschreibung derselben	240
Bauhandwerke, Verordnung, betr. den Betrieb derselben 454 1/24. — die Verhütung des selbstständigen Betriebes von nicht dazu Befugten	454 25/28
Bauhandwerker, als Meister concessionirte 3. 40. 134. 147. 148. 168. 233. 247. 265. 268. 304. 328. 329. 356. 379.	445
Bau- und Retablissements-Pläne, Aufstellung und Ausführung derselben	56
Baumeister, Bauführer u. Feldmesser, Einreichung ihrer Personal-Nachrichten	57
Belobungen, öffentliche 3. 58. 152. 186. 265. 355. 433.	445
Belohnungen, verheißene 128. — bewilligte	445
Bergwerks-Angelegenheit, Ausführung der in dem Gesetz vom 12. Mai 1855 gedachten Falle gestatteten schiedsrichterlichen Entscheidung 67. — Vorschriften, betr. die Ausführung von Schurfarbeiten 129. 407. — genaue Angabe der Bergwerke, Bergwerksantheile, Hüttenwerke ꝛc. in den Veräußerungs- u. sonstigen Verträgen darüber	203
Beschälstationen, Verkehr auf denselben im Jahre 1855 4. — im Jahre 1856	40
Bettelei, Verbot derselben	31
Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig, Aufnahme in dieselbe	243. 246
Blattern-Impfung	328
Blutegel, Taxpreis derselben	148. 355

Digitized by Google

Seite

Veniteure, bestellte 135
Branntwein und Bier, Straßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr damit nach und von Hannover 216. — Uebergangsstraßen und Stellen zwischen dem Herzogthume Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten 72. 280

C.

Character-Verleihung 18. 29. 44. 46. 129. 189. 223. 264.
Chausseeaufseherstellen, erledigte 153
Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Büren nach Brilon 147. — auf der Warendorf-Melleer Communal-Chaussee 169. — auf der Kreis-Chaussee von Fiestel nach Rahden 223. — auf der Straße von Rietberg nach Delbrück 223
Chirurgie, kleine, Erlaubniß zur Ausübung derselben 169. 462
Collecte, Haus- — für die blinden Anstalten 18. 21. — für die Erziehungs-Anstalten zu Haus Hall 46. — für die Rettungs-Anstalt zu Pollertshof 102. — für das Franziskaner-Hospital zu St. Mauritz 212. — für die Fortsetzung des Dombaues in Cöln 247. — für den Rheinisch-Westphälischen Diaconissenverein zu Kaiserswerth 345. — für die durch Hagel beschädigten Gemeinden der Kreise Warburg und Büren 355. — zum Kirchenbau in Oeynhausen 412. — — Kirchen- — für die evangelische Kirche in Preußen 131. — Kirchen- und Haus- — für die Taubstummen-Anstalten der Provinz 219. 272
Corporationsrechte sind der evangelischen Rettungs Anstalt Pollertshof verliehen 30

D.

Dampfkessel, Betrieb derselben, Regulativ zur Ausführung des betreffenden Gesetzes 368. 432. — zusätzliche Bestimmungen zu diesem Regulativ 392
Depositorium, gerichtliches, Ablieferung von Geldern an dasselbe 18. 228
Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, deren unmittelbare Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Casse 294

Seite

Domainen-Zinsgetraide, Reluitions-Preise desselben 424

E.

Ehrenrath unter den Justiz-Commissarien und Notarien beim Ober-Tribunal 209. — unter den Rechts-Anwalten und Notarien im Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn 329
Ehrenzeichen, das allgemeine, verliehene 40. 134. 254
Eiersammlungen, Ausnehmen der Vogelnester, Einwirkung dagegen 157
Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia," Uebernahme und Niederlegung von Agenturen deselben 424. 428. 432. 448
Elementarlehrer s. Verein.
Emmerfluß, Polizei-Reglement für denselb. 456
Emsfluß, Räumung desselben zwischen Rheda u. Warendorf, Verordnung zu diesem Zweck 190

F.

Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren, Abänderungen ꝛc. in der Verordnung zum Schutze derselben 139
Feier der Sonn- und Festtage 23. 25
Feldmesser s. Baumeister.
Feldpolizei-Ordnung, ergänzende und erläuternde Anmerkungen zu derselben 311
Ferien s. Gerichts- —
Feuer-Societät der Provinz Westphalen, extraordinairer Beitrag pro 1855 34. — summarische Uebersicht der vorgefallenen Brandschäden 136. — Resultate der Rechnungen für die Jahre 1853 u. 1854 436
Feuer-Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 3. 12. 18. 40. 58. 71. 102. 128. 134. 161. 173. 201. 223. 247. 254. 314. 329. 364. 407. 416. 424. 432. 448. — Vereine, Privat-Auflösung derselben 316. 416
Fischen in der Weser ꝛc. während der Laichzeit, Verbot desselben 153
Flachsbau, dessen Beförderung 14. 181. 282
Flachsmärkte in der Stadt Bielefeld 15. 413
Forderungen an Truppentheile, Militair-Behörden, Kassen und Institute, aus dem Jahre 1855, deren Anmeldung 63

Digitized by Google

Seite

Forst-Culturen und Verbesserungen in den Communal-Waldungen 269
Forstfrevel, Umwandlung der erkannten Gefängnißstrafe in Strafarbeit 202
Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien s. Domainen.

G.

Gasometer-Gebäude, Verbot, solche mit Licht in anderer Weise als der Davyschen Sicherheits-Lampe zu betreten 148
Gefundenes Geld, Ermittelung des Eigenthümers 328
Gerichtsferien 228
Gerichtsordnung, Allgemeine — Vorladung eines öffentlichen Beamten 48
Gesetz-Sammlung pro 1855, Stück **46**, S. 1, St. **47**, S. 11, — pro 1856, — **1**, 21. — **2**, 29. — **3**, 37. — **4**, 49. — **5**, 55. — **6**, 67. — **7**, 75. — **8**, **9**, **10**, **11**, 111. — **12**, **13**, 139. — **14**, 151. — **15**, **16**, **17**, 155. — **18**, **19**, 171. — **20**, **21**, **22**, 189. — **23**, **24**, 209. — **25**, **26**, 215. — **27**, 227. — **28**, **29**, **30**, **31**, 231. — **32**, **33**, **34**, **35**, 251. — **36**, **37**, 267. — **38**, **39**, 271. — **40**, 275. — **41**, **42**, 279. — **43**, **44**, **45**, 307. — **46**, 327. — **47**, 343. — **48**, **49**, 351. — **50**, **51**, 363. — **52**, 367. — **53**, 387. — **54**, **55**, 391. — **56**, **57**, 411. — **58**, **59**, 419. — **60**, **61**, 431. — **62**, 443. — Stück **63**, Seite 467. — Haupt-Register zu derselben von 1806 bis 1853, Seite 154.
Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Gewerbeschein, anwendbare Strafbestimmungen und Vorschriften des Verfahrens 187
Gewerbescheine, verlorene 191. 416
Gewerbeschule, Provinzial- — in Bielefeld, Beginn des Lehr-Cursus, Lehrgegenstände und Zweck der Anstalt 81
Gewerbesteuer-Reklamationen 50
Gewichtstücke, neu eingeführte, deren Eichung 392
Gouvernanten, evangelische s. Bildungs-Anst.
Grundsteuer-Deckungs-Fonds, Uebersicht von demselben 78
Grundsteuer-Vertheilung pro 1856 44. 1—16

Seite

H.

Häfen, Russische, Aufhebung der Blockade derselben 149
Hagelversicherung, deren Empfehlung 158
Hagel-Versicherungs-Verein, Cöln-Münsterscher, dessen Auflösung 327
Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 22. 23. 40. 49. 71. 102. 128. 134. 148. 161. 162. 168. 173. 184. 187. 213. 223. 234. 247. 265. 268. 294. 321. 407. 449. 462.
Hagel-Versicherungs-Verein, Cöln-Münsterschen, Auflösung desselben 327
Handarbeiten, welche in den Schulen des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1855 gefertigt werden 340
Handelskammer zu Bielefeld, stattgefundene Ersatzwahl von Mitgliedern 2c. 11. 219. 455. — zu Minden, desgleichen 344
Handwerke s. Verein.
Hauslehrerstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 78
Hauslehrerinnenstelle, desgleichen 445
Haustenbach, bestimmte Normalbreite desselben innerhalb des Gemeindebezirks Mastholte 72
Hebammen, geprüfte und approbirte 57. 247
Heilgymnastische Anstalt zu Bad Oeynhausen, Erlaubniß zu deren Errichtung 172
Heilkunst, Verbot der Ausübung derselben 201
Hengstköhrung 40. 321. 393
Hülfskasse, Provinzial-. — Westphälische, Wahl der Directions-Mitglieder 415. — Zinssätze für Sparkassen-Einlagen 429

J.

Jagd-Ausübung an Sonn- und Festtagen, Verbot derselben 26
Jagd-Eröffnungs-Termin 280
Jagd-Schluß-Termin 13
Jagen mit Bracken 56. 354
Industrie-Ausstellung in Paris, zuerkannte Preis-Medaillen und ehrenvolle Erwähnungen 27. 316
Invaliden-Pension, Einstellung deren Zahlung bei Anstellung der betreffenden Invaliden im Civildienst 211
Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt, Pro-

Digitized by Google

Seite

vinzial- — zu Marsberg, Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken 38
Justiz-Angelegenheit 384

K.

Kassen-Anweisungen, Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche zu 1 Thlr. u. 5 Thlr. verlieren Ende des Jahres 1856 ihre Gültigkeit 71. — Umtausch derselben 387
Kirchliche Sonn- und Festtags-Ordnung 23
Klassensteuer-Reklamationen 50
Kleesaamen-Markt zu Harsewinkel, Verkehr auf demselben 149
Krankenpflege-Anstalt zu Rheda, evangelische, derselben verliehene Corporations-Rechte 320
Krankheiten, ansteckende, das dabei zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren 38
Kunst- — s. Industrie-Ausstellung.
Künste, s. Verein.
Kunststraßen, Transport der Eggen und Pflüge über dieselben auf Wagen oder Schlitten 22

L.

Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen, Transport der Landstreicher ꝛc. dahin 131. — Ergebniß der Verwaltung desselben in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung für das Jahr 1855 283
Landesverweisungen 50. 192. 322. 426
Landtags-Abschied für die Provinzialstände der Provinz Westphalen 374. 1—4
Landtag der Monarchie, Einberufung der beiden Häuser desselben 420
Landtag der Provinz Westphalen, Zusammenberufung desselben ꝛc. 335. 339
Landwirthschaftliche Gegenstände, Ausstellung derselben in Paris 213
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen, 3. 49. 134. 161. 162. 168. 184. 191. 233. 321. 324. 360. 387. 421. 424. 432. 448
Leggezwang, Ausschließung von demselben 187. 247. 389
Lehranstalten, höhere, in der Provinz, Frequenz derselben 353
Lehrer s. Unterricht.

Seite

Lehrerstelle, erledigte 320
Lippestrombefahrung 272
Lungenseuche unter dem Rindvieh, Vorschriften zur Verhütung deren Verbreitung 168. 467

M.

Märkte, Kram- und Vieh- — Verlegung derselben 128. 133. 158. 186. 264. 368
Marktscheider, Vorschriften für die Prüfung derselben 112. — Allgemeines Reglement für dieselben 117
Masern, Belehrung über die Kennzeichen ders. 4
Maturitäts, s. Prüfung.
Menkebach, Polizei-Reglement für denselb. 404
Militair s. Verpflegung.
Militairdienst, Anbringung der Gesuche um Entlassung aus demselben 275
Militair-Familien, Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für dieselben während des Kriegszustandes 83
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienst, Termin zur Prüfung derselben 41. 269
Militair-Verpflegungsmittel, — Roggen, Hafer, Heu und Stroh, Ankäufe derselb. 466
Muster-Zeichnenschule in Berlin, Reglement derselben 356
Mutterkorn, s. Vergiftung.

N.

Nachrichten, vermischte s. Zeitungs-Bericht.

O.

Orden, verliehene 21. 78. 415

P.

Pässe, verlorene 447
Paßkarte, verlorene 364
Patent-Anzeigen 16. 20. 27. 44. 48. 73. 110. 130. 135. 150. 165. 170. 181. 188. 214. 226. 241. 250. 261. 265. 270. 273. 298. 306. 318. 333. 342. 350. 362. 374. 390. 414. 418. 421. 422. 430. 442. 446. 454. 469. 470
Personal-Chronik 2. 4 9. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 23. 30. 37. 40. 44. 46. 48. 72. 78. 80. 102. 103. 127. 128. 134. 135. 136. 148. 149. 152. 154. 161. 162. 169. 173. 174. 183. 184. 185. 186. 187. 190. 201. 202. 213. 223. 224. 227. 233. 248. 253. 254. 255. 264. 265. 268. 269. 276. 279. 280.

Digitized by Google

Seite

293. 294. 301. 304. 305. 309. 315. 319. 320. 327. 329. 335. 339. 342. 345. 352. 353. 360. 364. 365. 366. 367. 368. 373. 375. 379. 380. 384. 386. 388. 390. 392. 393. 407. 410. 412. 413. 415. 416. 421. 424. 428. 432. 433. 434. 444. 445. 446. 447. 449. 455. 462. 469

Pfarramt, evangelisches, zu Peckelsheim, Errichtung desselben 345

Pfarramts-Candidaten, evangelische, welchen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden 210. 423. — wahlfähige 210. 423

Pfarrstellen, erledigte 17. 78. 102. 189. 352. 353. 412. 447. 456

Pferde-Ausfuhr, Aufhebung des Verbots ders. 152

Pferdemarkt in Königsberg 80

Physikatsprüfungen, die dafür bestimmten Gebühren 57

Physikatsstelle, erledigte 134

Polizeiverwaltung in Paderborn 148

Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband 156. 283

Post-Angelegenheit, Correspondenz-Beförderung durch den Dortmund-Mindener Lokal-Personenzug 165. — Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen 230½. — Personenaufnahme an den bestimmten Haltestellen 65. 81. 188. 268. 298. 317. — eingerichtete neue Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen England, dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Mauritius, Point de Galle, Madras und Calcutta 332. — Veränderung der Straße für die Buke-Höxterschen Personenposten 27

Präbende, verliehene 45

Prämien, bewilligte 45. 433

Prämienscheine, s. Seehandlungs- —

Prüfungen, Abiturienten- und Maturitäts- auf den Gymnasien ꝛc., Anmeldung dazu 186. — Ergebniß derselben 302. 367

Q.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- u. Ablösungsgelder, Aushändigung derselben 161. 227. 339. — über abgelöste Renten, Empfangnahme derselben 9. 248

Seite

R.

Remonte-Ankauf 156. 167. 172

Renten, welche an die vormalige Paderborner Tilgungskasse zu entrichten sind, deren Ablösung 42. 54

Rentenbriefe, Auslosung derselben bei der Rentenbank zu Münster 203. 229. 248. 417. 435. 449. — welche gegen Baarzahlung zurückgegeben u. vernichtet worden 439

Rittergüter, landtagsfähige, Veränderungen in der Matrikel derselben 140

Rodenbach, Polizei-Reglement für denselben 401

S.

Scharlachfieber, Belehrung über die Kennzeichen desselben 4

Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen, zu wohlthätigen, gemeinnützigen Anstalten ꝛc. 31. 58. 268. 273. 304. 305. 389. 415

Schiffsjungen-Compagnie, Annahme in dies. 315

Schornsteinfeger-Gewerbe, Betrieb desselben als Meister 134. 201

Schriften, empfohlene 4. 70. 148. 152. 161. 264. 273. 389

Schulamts-Candidaten, evangelische, wählbare 286. 335. — zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts befähigte 287. 336. — katholische, wählbare 376. 378. — zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts befähigte 377. 379. — jüdische, in der Vereinsschule zu Münster gebildete, zur Verwaltung einer jüdischen Elementarschulstelle qualificirte 336

Schulamts-Candidatinnen, katholische, wählbare 375. 377

Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, Empfangnahme der Valuta von denen, welche ausgelooset werden, u. Einlösung der noch nicht verjährten Coupons 13. 26. 32. — stattgefundene öffentliche Verlosung 32. 52. 224. 259. 276. 450. — Termin zur Kündigung der Tilgungs-Renten 80. 130. 149. — der Staats-Anleihe aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. welche bei der stattgehabten Verlosung gezogen worden, Kündigung derselben 105. 331.

Digitized by Google

Seite

Staatsschuldverschreibungen ꝛc., Einlösung derselb. 372. — der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, die stattgefundene Verloosung und die Erhebung der darauf gefallenen Prämienbeträge 32. 338
Schule, evangelische, zu Oeynhausen, Errichtung derselben 424
Schul-Inspectionen 49. 58
Schullehrer-Seminarien, evangelische, Termine zur Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen 132
Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien, katholische, Termine zu den Aufnahme-Prüfungen 140. — Termine zu den Entlassungs- und Nach-Prüfungen ꝛc. 190
Schulunterricht, Elementar- — Erlaubniß zu dessen Ertheilung an Kinder jüdisch. Eltern 47
Schürfarbeiten, s. Bergwerks-Angeleg.
Schwarzbrodbäckerei außerhalb des Polizeibezirks der Städte, Betrieb derselben als Nebengewerbe der Landwirthschaft 201. 337
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 388
Seidenzucht, Abhaspeln der Cocons, bewilligte Prämien 45
Sennebach, Polizei-Reglement für denselb. 396
Sparkasse, Kreis- — zu Büren, Statut für dieselbe 141. — zu Halle desgleich. 194. — zu Lübbecke desgleichen 173. — zu Bielefeld, Wahl der Mitglieder des Curatoriums ꝛc. 23. — zu Büren desgleichen 264. 320. — zu Halle desgleichen 314. 356. — zu Warburg desgleich. 30. — zu Wiedenbrück desgleichen 372
Sportelfreiheit der Armen-Sachen, Angabe derselben bei allen Requisitionen in solchen Vormunds- und Prozeß-Sachen 338
Staats-Papiere, amortisirte 43
Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, Städte im Regierungsbezirk Minden, auf welche solche Anwendung findet 213. — Einrichtung der städtischen Verfassung in der Stadt Bergentreich. 388. — in der Stadt Minden 314. — in der Stadt Paderborn 379. — in der Stadt Warburg 379
Stempel für Leinenwaaren, welche dem Leggezwange nicht unterworfen sind 187. 247. 389
Steuer von ausländischen Zucker u. Syrop, sowie von Rübenzucker, Uebersicht der Einnahmen 256

Seite

Steuervergütung für ausgehenden Branntwein 319

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 202, 297
Telegraphen-Station zu Bielefeld, Errichtung derselben, Annahme und Beförderung von Depeschen 410
Thierarztstellen, Kreis- — erledigte 214. 270
Titel, verliehene 147. — Ordnungsstrafe für unbefugte Anmaßung eines solchen 133
Todtenscheine verstorbener Militairpflichtigen, Ausfertigung derselben nach einem bestimmten Formular 2
Transport-Versicherung, s. Eisenbahn.

U.

Unterricht, Privat- — Erlaubniß zur Ertheilung desselben 147. 161. 173. 213. 223. 342. 428

V.

Verbot der Zeitschriften: Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung 443. — historisch politische Blätter für das katholische Deutschland 420. — der fernern Verbreitung der Augsburger Allgemeinen Zeitung 352. — Aufhebung des Verbots gegen letztere 352
Verein für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Wirksamkeit dess. 309
Vergiftung durch Mutterkern, Verordnung zur Verhütung derselben 287
Verkehrs-Verhältnisse zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen, gegenseitige, Vertrag wegen deren Beförderung 444
Vermächtnisse, s. Schenkungen.
Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei deren Einziehung resp. Entlassung 212
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, Uebernahme von Agenturen 22. 102. 168. 187. 265. 321. 407
Vieh-Versicherungs-Verein, Köln-Münsterscher, Auflösung desselben 327
Vorlesungen auf der Academie zu Münster 75. 299. — an der staats- und landwirthschaftl. Academie zu Eldena 73. 305.

Digitized by Google

Seite

Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf 54. 72. 282. 324. — auf der Universität zu Bonn 106. 346

W.

Waffen- und Kriegs-Munition, Aufhebung des Verbots der Ausfuhr derselben 152
Waldbrand, Ermittelung des Urhebers 128
Weser-Dampf-Schleppschifffahrtsgesellschaft, Wahl von Directions-Mitgliedern 71
Weser-Reiheschifffahrt von Bremen nach Minden und Blotho 12. — Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der Frachtpreise u. der gewöhnlichen Lieferungszeit 47
Wiesengenossenschaft in Wünnenberg, Statut für dieselbe 288
Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse, allgemeine, Ergänzungswahl der Mitglieder des Curatorii 361
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf dems. 263

Seite

Z.

Zeitungsberichte, Auszug aus denselben 58. 162. 234. 294. 380. 462
Zeitschriften, s. Verbot.
Zins-Coupons von ausgelooseten Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, deren Auszahlung 13. 26. — Serie VI, deren Ausreichung 333. 361. 385. Serie II zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852, deren Ausreichung 62. — Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 292
Zoll-Angelegenheit, Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze im Königreich Würtemberg 237
Zoll, Eingangs- — für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andern Mühlenfabrikaten, Einstellung dessen Erhebung bis Ende December 1856 344. 435
Zuchthausstrafen, dazu verurtheilte Personen 103. 237. 330

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 4. Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1.

Das 46. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält:

Nr. 4320. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Kroner Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 17. October 1855.

Nr. 4321. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Neidenburg; 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg; 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Grieslinen.

Nr. 4322. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasee.

Nr. 4323. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammelwitz und Danchwitz bis an die Kreis-Grenze.

Nr. 4324. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell,

Digitized by Google

von der Göbenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren.

Nr. 4325. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Aktien-Gesellschaft „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg." Vom 15. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 2. An dem evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der bisherige commissarische Lehrer Wilhelm Brenken definitiv als Gymnasial-Elementarlehrer angestellt worden.

Münster, den 17. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 3. 1178. K. I. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufs-Preisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Tax-Preisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 11. December 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
gez. von Raumer.

Vorstehendes Publikandum bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1856 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Minden, den 28. December 1855.

№ 4. 2378. M. I. Der Cantor und Lehrer Heinrich Weber zu Herford ist definitiv zum Dirigenten der vereinigten evangelischen Bürger- und Elementarschule in Herford mit dem Titel „Rector" ernannt worden. Minden, den 19. December 1855.

№ 5. 2728. L. M. N. I. Bei Gelegenheit der von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission des Regierungs-Bezirks in Folge höherer Anordnung in diesem Jahre vorgenommenen Revision des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Commission einzelner Kreise, ist es zur Sprache gekommen, daß der Nachweis über den Tod verstorbener Militairpflichtigen wiederholt sehr unvollständig und in manchen Fällen durchaus ungenügend geführt worden. So ist z. B. von einer Pfarre der gedachte Nachweis blos in der Geburtsliste durch die Angabe in der Bemerkungs-Colonne = + (Datum) geführt und auf Grund dieser Bezeichnung die Aufnahme der betreffenden Militairpflichtigen in die Listen Seitens der Kreis-Ersatz-Commission unterblieben, während die vorgelegten Todtenscheine mehrerer anderen Pfarren des Siegels entbehrten und wieder andere Todtenscheine die zur Feststellung der Identität der Gelöschten durchaus nothwendigen Angaben der Geburtszeit der Gestorbenen und der Namen der Mütter derselben nicht enthielten.

Digitized by Google

Zur Verhütung von Mißbräuchen, welche aus dieser mangelhaften und ungenügenden Nachweisführung über den Tod verstorbener Militairpflichtigen hervorgehen könnten und auf die Mittheilung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission, daß sie zum Belag für die Löschung, oder Nichtaufnahme verstorbener Militairpflichtigen in den Listen, stets auf die Vorlegung besonderer Todten-Register, oder, nach einem bestimmten Schema ausgefertigter und außer der Unterschrift des Pfarrers durch das Kirchensiegel beglaubigter besonderer Todtenscheine, halten werde, ist höheren Orts angeordnet worden, daß die zum Ausweise bei dem Ersatzgeschäfte dienenden Todtenscheine stets nach einem bestimmten Formular ausgefertigt und gehörig beglaubigt werden sollen.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4. Januar 1839, Nr. 2315. M. N. L. I. (Amtsblatt pro 1839, S. 32) weisen wir die sämmtlichen Herren Geistlichen beider Confessionen hierdurch an, sich nach dieser Anordnung bei Ausstellung von Todtenscheinen verstorbener Militairpflichtigen für die Folge genau zu achten, wobei wir noch bemerken, daß Ihnen die erforderlichen Formulare auch ferner durch die Herren Landräthe zugehen werden.

Minden, den 15. December 1855.

№ 6. Dem bisherigen Maurergesellen Ferdinand Stemme aus Wintzingerode, Kreis Worbis, Regierungsbezirk Erfurt, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 18. December 1855. 4202. U. G. I.

№ 7. Der Handarbeiter Wilhelm Orner hierselbst hat am 28. September c. den Feldwebel Rosenberg der 8. Compagnie, 16. Infanterie-Regiments aus der Gefahr des Ertrinkens in der Weser bei Minden gerettet, indem er in den Strom gesprungen und den ꝛc. Rosenberg, dessen Kopf nur noch über Wasser war, heraus gezogen hat. Wir nehmen gern Veranlassung, diese lobenswerthe That zur öffentlichen Kenntniß zu bringen mit dem Bemerken, daß wir dem ꝛc. Orner eine Prämie von 5 Thlrn. bewilligt haben. 2815. L. I.

Minden, den 17. December 1855.

№ 8. Der Kaufmann F. Raßfeld zu Gütersloh hat die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann L. A. Jörgens daselbst übertragen worden. 2638. C. P. I.

Minden, 20. December 1855.

№ 9. Dem Kaufmann Christoph Druffel zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M.“ zu übernehmen. 2637. C. P. I.

Minden, den 20. December 1855.

№ 10. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. November pr. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums, daß nach einer Mit- 4145. U. I.

Digitized by Google

theilung der Königlichen Land-Gestüt-Verwaltung der Verkehr auf den Beschälstationen in diesem Jahre besonders lebhaft gewesen ist und daß demzufolge im Jahre 1855 von den im hiesigen Regierungsbezirke aufgestellt gewesenen 52 Königlichen Hengsten 469 Stuten mehr als im Jahre 1854 gedeckt worden sind.

Minden, den 21. December 1855.

№ 11. Empfehlung einer Schrift. 5517. P. I.

Der Kanzlei-Rath und Geh. expedirende Secretair im Ministerium des Innern Hübner beabsichtigt im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

„die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schenkwirthschaftsbetriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften ꝛc. nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schenkwirthen veranstaltet zu werden pflegen und die dergleichen Gewerbetreibenden insbesondere angehenden Strafbestimmungen,"

herauszugeben. Diese zweite Ausgabe ist mit großer Sorgfalt bearbeitet und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedenen einschlagenden Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen. Es kann diese Schrift den mit der Concessionsertheilung für die in Rede stehenden Gewerbe beauftragten Behörden als ein Leitfaden, sowie den betreffenden Gewerbetreibenden selbst zur Information rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nur empfohlen werden, weshalb wir hierdurch auf dieselbe aufmerksam machen.

Minden, den 24. December 1855.

№ 12. 2440. M. I.

Die durch den Tod des Cantors und Lehrers Siebeking erledigte Cantor-, Organisten-, Küster- und Lehrerstelle an der evangelischen Kirche resp. Schule zu Vollmerdingsen haben wir, in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem Lehrer Friedrich Wilhelm Bolles zu Altenhagen, vom 1. Februar 1856 ab definitiv verliehen.

Minden, den 24. December 1855.

№ 13 3894. k. II.

Die Curatel der Steuerkasse zu Halle ist dem commissarischen Amtmann v. Eggers daselbst übertragen worden.

Minden, den 28. December 1855.

№ 14. 3830. k. II.

Die Curatel der Steuerkasse Lippspringe ist, nach dem Abgange des Kreis-Amtmanns Meyer, dem commissarischen Amtmann Christiani in Neuhaus übertragen worden.

Minden, den 28. December 1855.

№ 15. 1173. K. M. I.

In mehreren Gegenden unseres Regierungsbezirks sind in letzter Zeit das Scharlachfieber und die Masern in epidemischer und zum Theil in weit verbreiteter, so

Digitized by Google

wie zugleich mehr oder weniger bösartiger Weise vorgekommen, und haben deshalb, zumal bei der häufigen Unkenntniß mit ihnen und mit dem dabei erforderlichen Verhalten viele Todesfälle, vornehmlich unter den Kindern und auf dem Lande herbeigeführt.

Wir finden uns daher veranlaßt, nachstehende kurze Belehrung über die Kennzeichen beider Krankheiten und über jenes Verhalten bekannt zu machen und beauftragen hierdurch die Ortsbehörden, die Herren Geistlichen und Schullehrer in den betreffenden Gegenden, dieselbe, und ganz besonders die darin ertheilte Anweisung über das Verhalten so viel als möglich zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Das Scharlachfieber kündigt sich gewöhnlich zuerst durch ein allgemeines Unwohlsein, Fieberzufälle, abwechselndes Frösteln und dann Hitze, Müdigkeit, unruhiger Schlaf, ferner durch mancherlei mehr örtliche Symptome, wie Kopfschmerz, Appetitlosigkeit, mitunter Uebelkeit und selbst Erbrechen, insbesondere aber durch Halsweh und erschwertes Schlingen an, welche letzte beiden Erscheinungen und vermehrte Röthe der innern Theile des Halses selten fehlen. Nachdem diese Zeichen oder Vorboten eine kürzere oder längere Zeit, von ein paar Stunden bis zu einigen Tagen gedauert haben, tritt dann, meistens plötzlich, der Ausschlag auf der Haut-Oberfläche, und zwar in der Regel zuerst im Gesichte, am Halse, auf der Brust und am Rücken in Gestalt mehr oder weniger großer, anfangs abgesonderter, bald aber in rascher Verbreitung zusammenfließender rother Flecke hervor, und setzt sich schnell nach den übrigen Körpertheilen fort, so daß beim gewöhnlichen Verlaufe der Ausbruch des Ausschlages binnen 12 Stunden vollendet ist.

Die etwas gespannte Haut fühlt sich dabei glatt, seltener rauh an, indem in diesem Falle sich auf den Scharlachflecken mohnsamen bis senfkorngroße, perlartige, ganz dem Friesel ähnliche und mit heller Flüssigkeit gefüllte Bläschen in unzählbarer Menge erheben und zwar vorzugsweise da, wo die Röthe am stärksten ist, wie am Halse, dem Unterleibe, und an den Armen und Beinen.

Mit dem Ausbruche des Ausschlages steigern sich die vorgenannten Zeichen der Mitleidenschaft des übrigen Körpers, namentlich das Fieber, das Halsweh und die Schlingbeschwerden, zugleich stellen sich mehrentheils nächtliche Phantasieen ein, und dieser Zustand dauert, bis der Ausschlag, der in der Regel 4 bis 5 Tage steht, gegen die Mitte dieser Zeit in derselben Reihenfolge, wie er auf den einzelnen Theilen hervorgekommen ist, wieder abzunehmen beginnt.

Mit dem gänzlichen Aufhören desselben, mitunter aber auch mehrere Tage später, stellt sich die Abschuppung der Oberhaut ein, meistens unter anfänglicher Vermehrung des Fiebers und Hervorbrechen eines eigenthümlich riechenden Schweißes, und tritt zuerst im Gesichte, am Halse, der Brust und dann an den übrigen Orten, ebenfalls in der vorerwähnten Reihenfolge ein. An jenen Theilen ist derselbe mehr kleienförmig; an den Fingern, Armen und Zehen oft lappenförmig, so daß die Oberhaut zuweilen handschuhartig abgestreift werden kann.

Während dieser Abschuppung, deren Dauer nicht bestimmt ist, und sich von 5

Digitized by Google

bis zu 10 Tagen und darüber erstreckt, läßt allmählig das Fieber nach, das Halsweh und die Röthe im Schlunde verlieren sich, die Zunge wird reiner oder nimmt, wenn sie ungewöhnlich roth war, den frühern weißlichen Anflug an, der Appetit kommt wieder und gleichzeitig geht ein mehr oder weniger deutlicher Ausscheidungs-Prozeß krankhafter oder abgestoßener Stoffe durch die verschiedenen Ausscheidungswege des Körpers vor sich, der auch noch länger, wenn gleich nicht immer in deutlich vernehmbarer Weise, sich fortsetzt, als die Abschuppung bemerkt wird, weshalb es denn auch nothwendig ist, daß der Kranke nicht sofort mit dem Aufhören der letztern sich der äußern Luft aussetzt, damit bei der noch immer vorhandenen Empfindlichkeit der Haut Erkältung vermieden und jener Ausscheidungs-Prozeß nicht gestört wird.

Nicht immer nimmt nun das Scharlachfieber einen solchen regelmäßigen Verlauf, sei es nun, daß die Abweichungen davon durch den fast bei jedem epidemischen Auftreten verschiedenen, mitunter sehr bösartigen Character, oder durch die eigenthümliche Körperbeschaffenheit der Kranken, oder endlich durch einen Mangel der gehörigen Pflege und Wartung derselben veranlaßt werden.

Ist einer oder der andere dieser Umstände vorhanden, oder kommen gar mehrere zusammen, wie das nicht selten der Fall ist, zumal auf dem Lande, wo es oft nicht nur an sachverständiger ärztlicher Aufsicht und Behandlung, sondern auch an der nöthigen Vorsicht in dem Verhalten der Kranken fehlt, so wird das Scharlachfieber zu einer höchst gefährlichen, gewöhnlich viele Opfer erfordernden Krankheit.

Auf die eine oder die andere Art, im erstern Falle durch den bald mehr entzündlichen, bald mehr nervösen Character der Krankheit, im letztern Falle durch Zurücktreten des Ausschlags in Folge von Unvorsichtigkeit, oder durch irgend eine, auf diese Weise veranlaßte Störung des ordnungsmäßigen Verlaufs, können mancherlei, in der Regel gefährliche Zufälle entstehen. Namentlich und hauptsächlich sind diese in der ersten Hälfte der Krankheit entzündliche oder nervöse Leiden des Gehirns und seiner Häute, so wie des Halses, welche letztere unter dem Namen der bösartigen Bräune bekannt sind, und endlich in der Periode der Abschuppung Hautwassersucht und entweder gleichzeitig oder später Wassersucht innerer Organe.

Als eine besondere Abweichung verdient noch bemerkt zu werden, daß mitunter der Ausschlag, ohne daß ein Zurücktreten desselben erfolgt wäre, sehr unvollständig oder fast gar nicht auf der äußeren Haut hervorkömmt, obschon man aus den begleitenden übrigen Zufällen und vornehmlich aus dem Umstande, daß nachher die Abschuppung sich einstellt, nicht an dem Vorhandensein des Scharlachs zweifeln kann.

Was nun das Verhalten beim Scharlach betrifft, so hat die Erfahrung darüber folgende allgemeine Regeln gelehrt, die möglichst genau zu beachten sind, und auch bei der gutartigsten Form desselben selten ungestraft vernachlässigt werden. Treten die vorgenannten Zeichen oder Verboten ein, zumal wenn der Scharlach am Orte oder doch in der Nachbarschaft herrscht, so darf der Kranke das Zimmer nicht mehr verlassen, und hütet, sobald sich stärkere Fieberbewegungen einstellen, am zweckmä-

Digitized by Google

ßigsten zugleich das Bett. Das Zimmer, worin er sich befindet, sei möglichst geräumig und luftig, und so viel als thunlich von nicht zu vielen Personen besetzt. Hauptsächlich hüte man sich aber im Winter vor zu starker Erwärmung desselben, und noch weniger lege man den Kranken in die unmittelbare Nähe des geheizten Ofens, in der sehr fälschlichen Meinung, dadurch den Ausschlag bald herauszutreiben. Beides, zu große Hitze, wie eigentliche Kälte im Krankenzimmer ist schädlich. Hat der Kranke Durst, so gebe man ihm kein ganz kaltes Wasser, sondern solches, welches in einem bedeckten Gefäße eine zeitlang in der Stube gestanden und die Temperatur derselben einigermaßen angenommen hat. Auch ist ein schwacher Aufguß von Fliederblumen, lauwarm getrunken, vornehmlich dann dienlich, wenn die Haut trocken bleibt oder der Ausschlag nicht recht hervortreten will.

Machen sich während des Ausbruchs oder bald nachher die Zeichen eines bedeutenden Hirnleidens durch ungewöhnliche Röthe der Augen und des Gesichts und starke Anschwellung des letztern, so wie ferner durch große Unruhe und anhaltendes Irrereden bemerklich, zeigt sich unter ähnlichen Erscheinungen und beträchtlicher Zunahme der Geschwulst am Halse und der Schlingbeschwerden ein bedeutender Grad von Bräune, so muß immer ein Arzt zugezogen werden, höchstens kann man, bis derselbe anlangt, im ersteren Falle ein in kaltes Wasser getunktes und dann sorgfältig wieder ausgedrücktes Tuch oder eine Serviette, mehrfach zusammengefaltet, auf den Kopf legen, und dies, sobald der Umschlag sich erwärmt, wiederholen, und ferner bei der Bräune einen lauwarmen Aufguß von Flieder oder Kamillenblumen zum Gurgeln anwenden, so wie in beiden Fällen bei anhaltender Leibesverstopfung entweder ein Klystier, oder eine Tasse eines Abgusses von Semesblättern, von denen man bei Erwachsenen einen Theelöffel voll und bei Kindern etwa die Hälfte davon nimmt, gebrauchen lassen.

Dabei reiche man für die Dauer der eigentlichen Krankheit nur leichte und milde Speisen, z. B. Hafer-, oder Graupenschleim, überhaupt Wassersuppen, gekochtes Obst u. dergl., fofern der zugezogene Arzt nicht ein Anderes anordnet.

Verliert sich der Ausschlag wieder von der Haut, so darf der Kranke noch keineswegs das Bett verlassen, sondern muß grade dann noch mäßig warm gehalten und vor Erkältung bewahrt werden, damit die Abschuppung der Oberhaut und der bei derselben stattfindende Ausscheidungsprozeß aus dem Körper nicht unterbrochen und gestört wird. Ist die Abschuppung auch scheinbar schon beendigt, so muß der nun als Reconvaleszent zu betrachtendende Kranke ebenfalls noch eine Zeitlang im Zimmer bleiben, und dasselbe im Ganzen vom Anfange der Erkrankung an, im Sommer und bei gutartigem Charakter des Scharlachs, 4 Wochen, im Winter und sobald der Charakter ein bösartiger ist, wenigstens 6 Wochen hüten, wobei jedoch ein vorsichtiges Lüften desselben, indem der Kranke entweder im Bette und vor Zug und kalter Luft geschützt sich befindet, oder in ein anderes Zimmer gebracht wird, nicht ausgeschlossen ist. Tritt in dieser Zeit Hautwassersucht ein, so reiche man einstweilen und bis zu der auch in diesem Falle dringend erforderlichen ärztlichen

Digitized by Google

Hülfe mehrmals des Tages eine halbe bis ganze Tasse eines Thees, der zur Hälfte aus Fliederblumen und zur Hälfte aus mäßig geröfteten und dann zerstoßenen Wacholderbeeren bereitet wird.

Da das Scharlachfieber zugleich sehr ansteckend ist, so erscheint es nothwendig, zumal in bösartigen Epidemien, alle Personen und namentlich Kinder, welche dasselbe noch nicht gehabt haben, so viel als möglich von den Kranken entfernt zu halten, auch zu verhüten, daß dieselben keine Häuser besuchen, in denen solche vorhanden sind. Eben deshalb dürfen auch Kinder, welche mit ihren scharlachkranken Geschwistern, Angehörigen oder Hausgenossen in öftere Berührung kommen, keine öffentliche Anstalten, insbesondere keine Schulen besuchen, weil dadurch offenbar zur Verbreitung der Krankheit viele Gelegenheit gegeben würde.

Endlich müssen die aus gleichem Grunde gesetzlich angeordneten Maßregeln zur gehörigen Reinigung der Wäsche, Kleidungsstücken ꝛc. der Kranken nicht vernachlässigt werden und ist überall, wo das Scharlachfieber in bösartiger Gestalt auftritt, die vorgeschriebene Anzeige an die Ortsbehörde zu machen.

Die Masern sind zwar im Allgemeinen nicht so gefährlich wie das Scharlachfieber; einzelne Epidemien derselben zeigen indessen, eine große Bösartigkeit und selbst auch bei gutartiger Form zieht ein unvorsichtiges Verhalten nicht selten mehr oder wenig nachtheilige und sogar tödtliche Folgen nach sich.

Gewöhnlich kündigt sich die Krankheit einige Tage durch die Zufälle eines katarrhalischen Fiebers an, wobei Schnupfen, Thränen der Augen, Empfindlichkeit derselben gegen das Licht, Niesen, trockener Husten, Heiserkeit ꝛc. sich zeigen. Nach diesen Vorboten tritt in der Regel am 3ten oder 4ten Tage der Ausschlag in Gestalt kleiner, rother Stippchen, zuerst im Gesichte und am Halse, dann an den Armen und Händen, darauf an der Brust und später an dem Unterleibe und an den Schenkeln und Füßen hervor, so daß über die allgemeine Verbeitung desselben einige Tage vergehen. Die einzelnen, meist truppweise stehenden Stippchen nehmen an Röthe und Umfang, mitunter bis zur Größe eines Pfennigs, zu und in der Mitte fühlt man eine kleine Erhöhung oder Knötchen. Nach 3 bis 4 Tagen verschwindet der Ausschlag allmählig in derselben Ordnung, in der er gekommen ist, zugleich nehmen die katarrhalischen Zufälle, namentlich die Empfindlichkeit der Augen ab und es stellt sich dann eine kleine, oder mehlartige, oft kaum bemerkbare, Abschilferung der Oberhaut ein, welche eine Woche und darüber dauert, und bei der gutartigen Form und bei ungestörtem Verlaufe der Krankheit mit völliger Genesung endigt.

Aber auch bei den Masern kommen nicht selten, und zwar aus denselben Ursachen wie bei dem Scharlach, böse Zufälle zum Vorschein, die in jedem Zeitraum eintreten können und insbesondere zu häufigen und langwierigen Nachkrankheiten Veranlassung geben. Vornehmlich sind dies Leiden der Lungen und der Athmungs-Werkzeuge überhaupt, so wie der Augen und der Drüsen.

Im Allgemeinen muß bei den Masern dasselbe Verhalten beobachtet werden, wie bei

Digitized by Google

wie bei dem Scharlach, nur ist zugleich das Krankenzimmer wegen der Empfindlichkeit der Augen, und so lange diese dauert, zu verdunkeln. Eben so sind auch dieselben Maßregeln wie dort zur Vermeidung der Ansteckung, für welche besonders das kindliche Alter viele Empfänglichkeit besitzt, in Anwendung zu bringen.

Macht sich bei den Kranken eine stärkere Reizung der Augen bemerkbar, so sind einstweilen Lösungen derselben mit lauwarmem Fliederthee dienlich, auch ist bei lästigem und angreifendem Husten schleimiges Getränk oder ein Aufguß von sogenanntem Brustthee, so wie eine Abkochung von Fibisch und Süßholzwurzel zweckmäßig. Verschlimmern sich aber diese Uebel, so muß immer ein Arzt zugezogen werden. Minden, den 24. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 16.

Der bei dem Kreisgericht zu Bielefeld angestellt gewesene Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Schwenger in Wiedenbrück ist am 19. d. M. gestorben, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Paderborn, am 27. December 1855.

Bekanntmachungen.

№ 17.

Die Löschungs-Quittungen über abgelöste, an die Königliche Rentenbank zu entrichten gewesene Renten betreffend.

Die von uns ausgefertigten Löschungs-Quittungen über die von den Rentenpflichtigen durch Kapitalzahlung getilgten, an die Königliche Rentenbank zu entrichten gewesene Renten, sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen von den Betheiligten in Empfang genommen werden.

Münster, den 19. December 1855.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

№ 18.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33. des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1855 (einschließlich) bis 18. November 1856 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen

Regierungs-Bezirk Minden

wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

der Mar-

Digitized by Google

	Für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1832 bis 1855 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn	2	8	9	1	23	11	1	7	8	—	22	9
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:												
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26.,												
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:												
1) in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück, des Kreises Paderborn a.	2	8	9	1	23	11	1	7	8	—	22	9
b.	2	5	4	1	21	3	1	5	9	—	21	7
2) in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg u. Höxter a.	2	3	11	1	20	2	1	5	—	—	21	2
b.	2	—	9	1	17	8	1	3	3	—	20	1
3) im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede nebst Isselhorst, des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle, jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp, im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg, im Amte Halle . . . . . a	2	14	3	1	24	5	1	15	2	—	28	—
b.	2	10	6	1	21	8	1	12	11	—	26	7
4) im Kreise Bielefeld, ohne das Amt Brackwede nebst Isselhorst und in den vorstehend (ad 3) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle a.	2	10	1	1	20	8	1	12	11	—	23	8
b.	2	6	7	1	18	2	1	10	9	—	22	6
5) im Kreise Herford . . . . . a.	2	8	9	1	19	7	1	11	1	—	23	2
b.	2	5	4	1	17	1	1	9	—	—	22	—
6) im Kreise Minden . . . . . a.	2	9	5	1	19	7	1	8	8	—	23	—
b.	2	5	11	1	17	1	1	6	6	—	21	10
7) im Kreise Lübbecke. . . . . a.	2	12	2	1	20	8	1	12	2	—	24	7
b.	2	8	7	1	18	2	1	10	1	—	23	4

Münster, den 18. December 1855.

Königliche General-Commission.

Jonas.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 11. Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 47. Stück der Gesetzsammlung pro 1855 enthält: № 19.

Nr. 4326. Allerhöchster Erlaß vom 3. December 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 4327. Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Bestätigung der in Cöln unter dem Namen „Cölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Nr. 4328. Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen.

Nr. 4329. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 24. December 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatz-Wahl von vier Mitgliedern und fünf Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld sind: № 20.

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder H. Gante und H. Delius zu Bielefeld, W. Böckelmann zu Herford und C. W. Delius zu Versmold:

1) der Kaufmann F. Möller zum Kupferhammer,
2) " " M. H. Bolenius zu Bielefeld,
3) " " Böckelmann zu Herford und
4) " " A. Dieckmann zu Versmold;

II. an die Stelle der Stellvertreter C. A. Wittgenstein zu Bielefeld,

Digitized by Google

E. A. Elmendorf zu Isselhorst, Ph. Weihe und H. Münter zu Herford, sowie Fr. Jörgens zu Werther:

1) der Kaufmann F. Elmendorf zu Isselhorst,
2) " " C. Goldbeck zu Bielefeld,
3) " " Ph. Weihe zu Herford,
4) " " H. Münter daselbst und
5) " " Fr. Jörgens zu Werther

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 4. Januar 1856.

№ 21. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. November v. J. zu bestimmen geruht, daß den Vorständen der Provinzial-Archive, deren das Rang-Reglement vom 7. Februar 1817 wegen der erst später erfolgten Organisation dieser Institute noch nicht hat gedenken können, derselbe Rang wie nach §. 6. des gedachten Edicts den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Collegien zustehen soll. Zugleich ist von Sr. Majestät genehmigt, daß diesen Beamten der Titel: Provinzial-Archivar, unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz beigelegt werde.

Demzufolge ist der Vorstand des Königlichen Provinzial-Archivs hierselbst künftighin Königlicher Provinzial-Archivar von Westphalen zu tituliren.

Münster, den 29. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 22. 2407. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Bolles erledigte Schullehrerstelle in Altenhagen haben wir vom 1. Februar k. J. ab dem Lehrer Friedrich Wilhelm Schmidt zu Lippspringe definitiv verliehen. Minden, den 24. December 1855.

№ 23. 1019. B. I. Die commissarische Verwaltung des Amts Dringenberg-Gehrden ist dem Herrn Franz von Florencourt übertragen worden.

Minden, den 28. December 1855.

№ 24. 2702. C. I. Der Kaufmann Hölscher hierselbst hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Wilhelm Winkelmann hierselbst übertragen worden.

Minden, den 20. December 1855.

№ 25. 2745. C. I. Dem Kaufmann J. F. Marten zu Gütersloh ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Umfang der Stadt und des Amtsbezirks Gütersloh ertheilt worden.

Minden, den 31. December 1855.

№ 26. 80. U. I. Nachdem die, dem diesseitigen Bezirk angehörigen Schiffer in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24. November pr., den Reihe-Schifffahrts-Vertrag mit Bremen

Digitized by Google

betreffend, die Erklärung abgegeben haben, von dem mit der dortigen Schifffahrts-Deputation abgeschlossenen Vertrage über die Reihe-Schifffahrt von Bremen nach Minden und Blotho zurücktreten zu wollen, ist das in der obigen Bekanntmachung angedrohte Zwangsverfahren als beseitigt zu erachten, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 7. Januar 1856.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt Seite 17) setzen wir den Termin für den Schluß der Jagdzeit, welche durch unsere Bekanntmachung vom 16. August v. J. eröffnet wurde, auf den 31. d. M. hiermit fest. Minden, den 8. Januar 1856. № 27. 45. P. I.

In der im 56. Stück des Amtsblatts vom vorigen Jahre pag. 550 veröffentlichten Bekanntmachung, die Filial-Apotheke zu Brackwede betreffend, muß es heißen statt „nunmehr geschehen," „nunmehr übergeführt."
Minden, den 4. Januar 1856. № 28. 16. K. I.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat December 1855.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Schwenger in Wiedenbrück, der Canzlist von Germeten in Warburg und der Gerichtsbote Sehr in Herford. № 29.

Angestellt sind: der Obergerichts-Assessor Heising als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Bielefeld unter Anweisung der Function bei der Gerichts-Commission zu Rheda; der bisherige Civil-Supernumerar und Büreau-Diätar Klein als Büreau-Assistent beim Kreisgericht zu Herford und der vormalige Trompeter und bisherige Hülfsbote Anton Nüßen als Gerichtsbote und Executor beim Kreisgerichte zu Warburg mit der Funktion bei dessen Gerichts-Commission in Dringenberg.

Versetzt ist: der Gerichtsbote und Executor Vollmer bei der Gerichts-Commission in Dringenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Paderborn unter Anweisung der Function bei dessen Gerichts-Commission in Salzkotten. Paderborn, am 2. Januar 1856.

Bekanntmachungen.

[1] Mit Bezug auf die durch die Amtsblätter veröffentlichte Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen vom 22. November c., betreffend die Auflösung der Paderborner Tilgungskasse, wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 2. Januar 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, in № 30. Die Auslooſung der Zins-Coupons und der Valuta für ausgelooſte Schuld-

Digitized by Google

Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

deren Geschäftslokale auf dem Domplatze hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, die verfallenen und ferner verfallenden noch nicht verjährten Coupons von den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse eingelöst, so wie die Valuta für ausgelooste derartige Schuldverschreibungen in Empfang genommen werden können.

Nach §. 7. des Reglements vom 8. August 1836 (Gesetzsammlung pro 1836, Seite 237/8) müssen übrigens nach wie vor die fälligen Coupons von den gedachten Schuldverschreibungen bei allen Staatskassen in der Provinz Westphalen in Zahlung angenommen, auch kann der Geldbetrag dafür ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und bei allen Königlichen Steuerkassen dieser Provinz ferner baar erhoben werden.

Diejenigen Inhaber ausgelooster Paderborner Tilgungs-Obligationen, welche die Valuta dafür in Paderborn zu empfangen wünschen, müssen die Original-Schuldverschreibungen, mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Coupons, der Königlichen Steuerkasse Paderborn gegen Empfangsbescheinigung übergeben, und können alsdann zehn Tage nach dieser Einlieferung, und zwar an dem dieserhalb von der genannten Steuerkasse gleich zu bestimmenden Tage den Baarbetrag, gegen Rückgabe der erhaltenen Empfangsbescheinigung und Ausstellung einer besondern Quittung, nach einem bei der Steuerkasse Paderborn in Empfang zu nehmenden Formulare, bei dieser Kasse erheben. Münster, den 30. December 1855.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

№ 31. Wenngleich der im Ermlande gebaute Flachs immer noch reichliche Anerkennung gefunden hat, so tritt doch die Ueberzeugung immer lebhafter hervor, daß ein rechtes Gedeihen der ermländischen Flachsproduction und eine sachgemäße Bearbeitung des Flachses nur dann zu erwarten steht, wenn es gelingt, die Verbraucher und die Erzeuger des Flachses einander näher zu bringen.

Um dies Ziel zu erreichen, ist

in der Stadt Braunsberg ein Flachsmarkt eingerichtet worden, der zum ersten Male am 27., 28. und 29. Februar 1856 abgehalten werden wird.

Eine große Anzahl von Flachsbauern hat sich verpflichtet, namhafte Quantitäten Flachs auf diesen ersten Markt zu bringen, und so darf bestimmt darauf gerechnet werden, daß die Herren Consumenten eine reichliche Auswahl vorfinden werden.

Der Herr Bürgermeister Püschel wird die Gefälligkeit haben, über alle, den Flachsmarkt betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen.

Für die Bequemlichkeit der fremden Käufer wird nach Möglichkeit gesorgt.

Trutenau bei Königsberg i. Pr., im December 1855.

Der Haupt-Vorsteher der Ostpreuß. landwirthschaftl. Centralstelle
Jachmann, Gen.-Landsch.-Rath.

Vorstehendes

Digitized by Google

Vorstehendes wird von uns hierdurch mit dem Ersuchen gefälliger weiterer Verbreitung durch die in dem Bezirk erscheinenden Zeitungen bekannt gemacht.

Minden, den 31. December 1855.

Das Präsidium der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft
Peters.

№ 32.

Den Landwirthen und namentlich den Flachsbauern wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Minden in der Stadt Bielefeld im Herbste, Winter und Frühjahr monatliche Flachsmärkte abgehalten werden, auf welchen guter Flachs aller Art voraussichtlich guten Absatz finden wird. Unter Andern wird namentlich die Ravensbergische Spinnerei auf denselben regelmäßig als Käuferin auftreten.

Die Märkte finden zunächst an folgenden Tagen statt:

am Sonnabend, den 19. Januar 1856,
" " " 16. Februar 1856,
" " " 15. März 1856,

und werden, von 9 Uhr Morgens anfangend, in dem ehemaligen Leggezimmer auf dem alten Gymnasium am Altstädter Kirchhofe abgehalten.

Wenn vortheilhafter und leichter Verkauf auch die beste Anregung zum Besuche dieser Märkte geben wird, so hat die unterzeichnete Commission in der Absicht, den Flachsbau zu befördern, sich doch veranlaßt gefunden, für diejenigen, welche den mehrsten und besten Flachs anbringen und verkaufen, Belohnungen auszusetzen.

Auf diese Belohnungen haben jedoch nur Flachsbauer für selbst gewonnenen Flachs und auch nur diejenigen Anspruch, welche mindestens 500 Pfund guten und gut gereinigten (geschwungenen oder gebrochenen) Flachs zu Markte bringen und verkaufen.

Von diesen wird:

a. derjenige, welcher den mehrsten und besten feinen Flachs zu Markte bringt und verkauft, eine Belohnung von 15 Thlr.,
b. wer die hierauf folgende größte Menge anbringt und verkauft, eine Belohnung von 10 Thlr.,
c. der Verkäufer der größten Menge ordinairen Flachses wird eine Belohnung von 15 Thlr., und endlich
d. der Verkäufer der folgenden größten Menge ordinairen Flachses eine Belohnung von 10 Thlr.

an jedem Markttage als Prämie erhalten.

Am Schlusse des Jahres oder des letzten Marktes wird noch derjenige, welcher auf allen Märkten des Jahres die größte Menge besten und am besten gereinigten Flachses angebracht und verkauft hat, eine Prämie von 50 Thlr. erhalten.

Ueber die Ansprüche auf die ausgesetzten Belohnungen wird eine Commission

Digitized by Google

entscheiden, welche aus Mitgliedern der unterzeichneten Commission und der westphälischen Flachsbaugesellschaft besteht.

Wir laden nun sowohl die Landwirthe, als auch die Spinner, Fabrikanten und sonstige Flachskäufer zum fleißigen Besuche der Märkte ein und hoffen, daß dieser neue Verkehr sowohl der Landwirthschaft als auch dem Leinengewerbe zum Vortheil gereichen werde.

Bielefeld, den 20. December 1855.

Commission zur Verwaltung des Königlichen Gnadenfonds.

№ 33. Patente betr. 4342. *U. I.*

Dem Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 24. December 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg ist unter dem 27. December 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preßcylindern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 303.)

Minden, den 28. December 1855.

Berichtigungen.

Seite 6, Zeile 27, lese man: „dies“ statt „diese“.
„ 8, „ 17, fällt das Komma nach „indessen“ weg.
„ 8, „ 19, lese man: „weniger“ statt „wenig“.
„ 8, „ 32, „ „ „kleien-“ statt „kleine“.
„ 9, „ 6, „ „ „Bähungen“ statt „Lösungen“.
„ 9, „ 8, „ „ „Eibisch“ statt „Fibisch“.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 18. Januar 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 34. Nach Versetzung des bisherigen Pfarr-Vicars Trepper ist der Candidat Morschbach aus Elberfeld von uns zum Pfarr-Vicar des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode ernannt. Münster, den 10. December 1855.

№ 35. Die von der Kreis-Synode Soest vollzogenen Wiederwahlen des Pfarrers Seidenstücker zu Ostönnen zum Superintendenten und des Pfarrers Schenck zu Soest zum Assessor der Synode sind höheren Orts bestätigt worden.
Münster, den 18. December 1855.

№ 36. Durch den am 7. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Rübel an der evangelischen Gemeinde reformirten Bekenntnisses zu St. Petri in Minden ist die Pfarrstelle an derselben erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des kirchenordnungsmäßigen Nachjahrs zur Wiederbesetzung kommen.
Münster, den 20. December 1855.

№ 37. Der bisherige Hülfs-Prediger Wilhelm Leipold in Coblenz ist zum Pfarrer an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Altena, Diöcese Iserlohn, berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden.
Münster, den 29. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 38. Dem commissarischen Amtmann von Florencourt zu Dringenberg, Kreises Warburg, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Dringenberg und für die zum Bezirke der Königlichen Gerichts-Commission zu Dringenberg gehörenden Gemeinden des Amts Gehrden übertragen worden.
Personal-Chronik. 112. P.
Minden, den 12. Januar 1856.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

Digitized by Google

№ 39. Personal-Chronik. 2783. Pr. Dem Königlichen Polizei-Lieutenant Klug zu Paderborn ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Paderborn, so wie für die zum Kreisgerichtsbezirk Paderborn gehörenden Theile der Aemter Atteln, Salzkotten und Boke, übertragen worden, mit der Befugniß, sich in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen durch den Polizei-Commissarius Kröger in Paderborn vertreten zu lassen. Minden, den 14. Januar 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 40. 2725. C. I. Die dem Kaufmann Hermann Lampe hierselbst unterm 30. November pr. (Amtsblatt Seite 535) ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit nachträglich auf den Umfang des Kreises Minden ausgedehnt.

Minden, den 4. Januar 1856.

№ 41. 19. K. I. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Brunnen-Arzt Dr. v. Möller zu Bad Oeynhausen den Charakter als „Sanitäts-Rath zu ertheilen.

Minden, den 8. Januar 1856.

№ 42. 49. M. I. Die Schullehrerstelle in Lohfeld haben wir dem Lehrer Heinrich Christian Knost zu Ströhen verliehen. Minden, den 10. Januar 1856.

№ 43. 1028. B. E. I. Der commissarische Amtmann Mahlendorf zu Alswede hat seinen Wohn- und Amtssitz von Alswede nach dem Gute Ellerburg bei Lübbecke, verlegt.

Minden, den 3. Januar 1855.

№ 44. 3023. L. I. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat mittels Erlasses vom 20. v. M. auf den Antrag der ständischen Commission für die von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt, den beiden Blinden-Zweiganstalten zu Soest und Paderborn, zum Besten dieser Anstalten eine fernere Haus-Collecte für die Jahre 1856 bis incl. 1860 bewilligt.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden mit dem Bemerken, daß die Collecte in der bisherigen Art:

a. für die Anstalt zu Soest bei den evangelischen Einwohnern der Provinz, in der Woche nach dem Sonntage Estomihi (3. Februar);
b. für die Anstalt zu Paderborn bei den katholischen Einwohnern der Provinz in der Woche nach dem Sonntage Judica (9. März) abzuhalten ist, und die im hiesigen Regierungsbezirk eingesammelten Erträge in gewöhnlicher Weise an unsere Hauptkasse abzuliefern sind.

Minden, den 5. Januar 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 45. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen

Digitized by Google

oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit folgendes wiederholt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungs-Pflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2. unserer frühern Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, am 8. Januar 1856.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Orts-Post-Cassen-Controleur Hoffmann ist als Vorsteher des hiesigen Post-Amts bestätigt worden. № 46.

Versetzt sind: der Postsecretair Mann als commissarischer Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction von Berlin nach Minden; der zum Postsecretair ernannte Post-Assistent Marche von Münster zum Post-Amte in Paderborn; die Post-Assistenten Schultze von Glogau zum Post-Amte in Minden und Couvréur von Berlin zum Post-Amte in Pyrmont unter Uebertragung von etatsmäßigen Post-Secretairstellen; der Post-Expedient Schulze von Paderborn zur Post-Expedition erster Classe in Hörter.

Der Post-Expedienten-Anwärter Ernst ist als Post-Expedient bestätigt und in den Büreaus der Ober-Post-Direction etatsmäßig angestellt worden.

Ferner sind angestellt: der Landbriefträger Schmidt als Hülfsbriefträger und

Digitized by Google

Stadt-Postbote bei dem Postamte in Bielefeld und der Landbriefträger Hundertmark als Wagenmeister bei dem Postamte in Pyrmont.

Minden, den 8. Januar 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 47. Patente betr. 79. U. I.

Dem Schlossermeister Th. Suchland zu Berlin, ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt, ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem ꝛc. Immeckenberg unter dem 11. Januar 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 5.)

Minden, den 6. Januar 1856.

№ 48. Patente betr. 121. U. I.

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4. Januar 1856 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für sammetartige Gewebe, soweit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 6.)

Minden, den 8. Januar 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 25. Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 49.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4330. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werre-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henke-schen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, so wie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln.

Nr. 4341. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 10. December 1855.

Nr. 4332. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 10. December 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 50.

Des Königs Majestät haben dem Director der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke Dr. Schupmann den Charakter als Sanitäts-Rath allergnädigst zu verleihen geruht. Münster, den 17. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 51.
Personal-Chronik. 214. Pr.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair, Rechnungsrath Schlottmann hieselbst den rothen Adler-Orden IV. Klasse allergnädigst zu verleihen geruhet. Minden, den 23. Januar 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

№ 52. 4344. U. I. Dem Commissionair H. Rösener zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 16. Januar 1856.

№ 53. 4343. U. I. Dem Commissionair H. Rösener zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauptagentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 16. Januar 1856.

№ 54. 1858. D. G. I. Um die Kunststraßen gegen die Nachtheile und Beschädigungen zu sichern, welche denselben durch die in den meisten Gegenden des hiesigen Bezirks übliche Art des Transports der Eggen und Pflüge erfahrungsmäßig zugefügt werden, finden wir uns veranlaßt, auf Grund der §§. 6. und 12. des Gesetzes vom 11. März 1850, nachstehende für den Umfang des Regierungsbezirks gültige Polizei-Verordnung zu erlassen:

§. 1.

Die Eggen dürfen künftig, sobald sie über die Kunststraßen gebracht werden sollen, nicht mehr geschleift werden, müssen vielmehr beim Transport auf Wagen oder auf die zu diesem Zweck bestimmten, aus 2 vorne aufgebogenen, und 2 Mal verriegelten Kufen bestehenden Eggeschlitten geladen werden.

§. 2.

Die Anwendung der bisher zur Fortbringung der Pflüge gebräulich gewesenen Pflugschleppen wird hiermit untersagt.

§. 3.

Die Betheiligten haben vielmehr, falls sie nicht vorziehen, die Pflüge auf den obenerwähnten Eggeschlitten oder auf Wagen über die Chaussee zu transportiren, statt jener Pflugschleppen eine der nachstehend beschriebenen, geringe Kosten verursachenden Vorrichtungen in Anwendung zu bringen:

a. die Anbringung eines Schlittens unter dem Hintergestell des Pfluges, welcher nach Art der Eggeschlitten zu construiren und mit dem Vordergestell in Verbindung zu setzen ist;

b. die Herstellung einer Achse mit 2 Rädern, welche durch einen Langbaum mit dem Vordergestell des Pfluges verbunden und auf welche beim Transport das Hintergestell gesetzt werden kann;

c. die Herstellung einer Achse mit zwei kleinen Rädern unter den Schenkeln der bisherigen Schleppen.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt, um den Betheiligten hinreichende Zeit zur Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu gewähren, erst am 1. August d. J. in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab werden jedoch etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Contravenienten mit einer Geldstrafe von 1 bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Minden, den 5. Januar 1856.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 5. des Statuts der Kreissparkasse zu Bielefeld sind von den Kreisständen des Kreises Bielefeld mittelst Beschlusses vom 23. November a. pr. zu Mitgliedern des Curatoriums der genannten Kasse für den Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis dahin 1857 gewählt worden: № 55. 3078. D. I.

1) der Domainen-Einnehmer Kämmerer zu Bielefeld zum Director;
2) der Steuer-Empfänger Krahe daselbst zum ersten Beisitzer;
3) der Amtmann Brosent zu Heepen zum zweiten Beisitzer;
4) der Kaufmann Steinkamp zu Gadderbaum zum ersten;
5) der Steuer-Controleur Jüngerich zu Brackwede zum zweiten, und
6) der Meier Sieker zu Sieker zum dritten Stellvertreter,

und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 17. Januar 1856.

Die commissarische Verwaltung des Amts Reckenberg, Kreises Wiedenbrück, ist dem bisherigen Königlichen Land-Polizei-Commissarius, Sperling, vom 1. d. M. ab übertragen worden. № 56. 21. B. E. I.

Minden, den 10. Januar 1856.

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direct von Bremen nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, nach Canada, nach Süd-Amerika und nach Australien innerhalb des Preußischen Staats zu betreiben, die mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge zu vermitteln und mit Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 festgestellten Bedingungen Agenten zu bestellen. № 57. 142. I. P.

Minden, den 15. Januar 1856.

Der Commissionair H. Rösener zu Paderborn hat die Hauptagentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia“ in Bautzen für den hiesigen Regierungs-Bezirk, zu deren Uebernahme demselben unterm 18. Januar 1854 von uns die Concession ertheilt worden, niedergelegt. № 58. 4345. U. I.

Minden, den 16. Januar 1856.

Wenn gleich die würdige Feier der Sonn- und Festtage hauptsächlich aus der in der kirchlichen Gemeinschaft gewonnenen religiösen Bildung der Glieder der Kirche hervorgeht; so haben wir doch wegen noch vorkommender äußerer Störungen solcher würdigen Feier, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 gemäß, folgende Sonn- und Festtags-Ordnung zu erlassen uns veranlaßt gesehen. № 59. Kirchliche Sonn- und Festtags-Ordnung. 508. M. I. pl.

§. 1.

Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl, als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern, sind an den Sonntagen, an den drei großen christlichen Festen, am Neujahrstage, dem allgemeinen Buß- und Bettage und dem Himmelfahrtstage, den Bekennern jedes Glaubens, den evangelischen Glaubensgenossen auch Geräuschvolle Arbeiten.

Digitized by Google

am Charfreitage, untersagt, so wie an sonstigen, vom Staate als gültig anerkannten kirchlichen Feiertagen, denjenigen, für deren Confession sie angesetzt sind.

Zu den geräuschvollen Beschäftigungen in dieser Beziehung wird auch die Ausübung der Treib- und Klapperjagd, so wie die Jagd mit Hunden und Horn gezählt.

Tritt der Fall ein, daß wegen eines Nothfalls öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten an einem der gedachten Tage vorgenommen werden müssen, soll namentlich bei ungünstiger Erndte-Witterung ein solcher Tag zur Arbeit benutzt werden, so muß solches der Orts-Polizeibehörde zur Ertheilung der Erlaubniß vorher angezeigt und der Prediger von der letzteren, so bald es thunlich, in Kenntniß gesetzt werden. Doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste erstrecken.

§. 2.

Lustbarkeiten während des Gottesdienstes.

An diesen Tagen darf während des öffentlichen Gottesdienstes Niemand innerhalb oder außerhalb seines Hauses Musik, Tanz, Spiele oder sonstige Lustbarkeiten gestatten oder daran Theil nehmen.

3.

Kaufläden, Gaststuben, Jahrmärkte.

Alle Kaufläden und Buden, so wie die Gast- und Schenkstuben, sollen während des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen und, mit Ausnahme der Apotheken in Betreff des Verkehrs mit Arzneimitteln, kein Kauf und Verkauf anders als vor und nach dem Gottesdienste geduldet werden. Kaufläden sind nicht blos durch den Verschluß der innern zum Laden führenden Thüren, sondern auch der äußeren Thüren und Bedeckung der sogenannten Aushänge-Fenster zu verschließen.

Besonders darf der Verkehr bei Jahrmärkten, welche auf Sonn- und Feiertage fallen, nicht eher als nach völlig geendigtem Gottesdienste angefangen und die Waaren dürfen nicht früher zum Verkauf ausgestellt werden.

4.

Amtliche Verhandlungen.

An allen Sonntagen und allgemeinen kirchlichen Feiertagen und namentlich auch am Charfreitage, sollen amtliche Geschäfte und gerichtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden.

Nur in dringenden Nothfällen sind für die Zeit vor und nach dem kirchlichen Gottesdienste Ausnahmen hiervon gestattet.

5.

Bekanntmachungen in Zeitschriften.

Redactoren und Censoren von Zeitschriften, Intelligenz- und Wochenblättern dürfen keine Bekanntmachungen über an Sonn- und Festtagen vorzunehmende und hiernach verbotene Amtsgeschäfte und eben so wenig Ankündigungen von Lustbarkeiten, die dieser Verordnung zuwider sind, aufnehmen.

6.

Lustbarkeiten an den Abenden und Vorabenden der Feiertage.

An den Vorabenden der drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten und deren ersten Tagen, so wie an dem Vorabende des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage, desgleichen während

Digitized by Google

der ganzen Charwoche, am Aschermittwochen und an denjenigen Tagen, deren stille Begehung auf hergebrachte Sitte beruht, dürfen weder Bälle, noch ähnliche Lustbarkeiten gegeben werden.

7.

Strafe für die Uebertretung.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, welche nach den Umständen in jedem besonderen Falle abzumessen ist.

Diejenigen, welche während des öffentlichen Gottesdienstes in Kaufläden, Buden, Gast- und Schenkstuben angetroffen werden, verfallen in eine Geldbuße von 15 Sgr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Ausgenommen sind Fremde und Reisende in den Gaststuben der Gastwirthe.

8.

desgleichen.

Herumziehenden Musikanten und dergleichen Schauvorstellungen gebenden Leuten kann, außer der Geld- oder Gefängnißstrafe, noch die Ausübung ihres Gewerbes an den Orten, wo sie das Verbot übertreten haben, untersagt und Jahrmarkts-Händlern die Erlaubniß feil zu haben, für die Dauer des Markts genommen werden.

9.

Zeit des Gottesdienstes.

Damit wegen der Zeit des Gottesdienstes keine Ungewißheit statt finde, haben die Pfarrer die Zeit des Anfangs und des Schlusses desselben von der Kanzel bekannt zu machen, von dieser Bekanntmachung auch die betreffenden Orts-Vorsteher, Polizei-Beamten und Bürgermeister schriftlich in Kenntniß zu setzen und die Küster anzuweisen, hinsichtlich der Anordnung des Geläutes und des Anschlagens der Betglocken die bestimmte Zeit aufs Genaueste zu beachten.

10.

Bekanntmachung dieser Sonntags-Ordnung.

Wir erwarten von der amtlichen Fürsorglichkeit der Geistlichen für die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, daß sie diese unsere Verordnung mehrere Male, wenigstens jährlich Einmal, ihren Gemeinden von der Kanzel bekannt machen und durch Belehrung und Ermahnung ihre Gemeindeglieder geneigt zu machen bemüht sein werden, die Sonn- und Festtage würdig zu feiern und die hier erlassenen Vorschriften gern zu befolgen.

Minden, den 19. Februar 1841.

1376. M. R. I. pl.

Auf höhere Veranlassung und in Verfolg unserer Verordnung vom 19. Februar 1841 Nr. 508. M. I. pl. (Amtsblatt vom Jahre 1841, Stück 11, Seite 71 ꝛc.) wegen der äußern Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, bestimmen wir zu §. 2. daselbst hiermit nachträglich Folgendes:

An Sonn- und Feiertagen während des öffentlichen Gottesdienstes dürfen Ablohnungen der Bauhandwerker, Fabrikarbeiter, Gesellen, Tagelöhner u. s. w. niemals stattfinden.

Uebertretungen dieser nachträglichen Bestimmung werden ebenfalls nach §. 7. unserer früheren bezüglichen Verordnung geahndet.

Minden, den 21. December 1844.

Digitized by Google

3013. I. C. In Verfolg des Landtags-Abschieds vom 30. December 1834 für den vierten Provinzial-Landtag der Provinz Westphalen, ist bereits unter dem 18. August 1835 (Amtsblatt Seite 269) die Ausübung der Jagd auf geräuschvolle Weise an Sonn- und Feiertagen verboten, auch dies Verbot durch den §. 1. der Sonntags-Ordnung vom 19. Februar 1841 (Amtsblatt Seite 71) wiederholt und mit Strafe bedroht worden (§. 7. l. c.). Nichtsdestoweniger ist es vorgekommen, daß der Gottesdienst und die würdige Feier der Sonn- und Festtage durch die Ausübung der Jagd gestört worden sind.

Wir finden uns daher veranlaßt, unter Aufhebung der Bestimmungen in unsren oben genannten Verordnungen in Betreff der Ausübung der Jagd, unter Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. folgende Polizei-Verordnung hinsichtlich der Ausübung der Jagd für den ganzen Regierungsbezirk Minden zu erlassen:

1) Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen ist gänzlich untersagt, und zwar ohne Unterschied ob sie auf geräuschvolle Weise mit Hunden und Horn, als Treib- oder Klapper-Jagd oder in sonstiger Weise ausgeübt wird.
2) Jeder Uebertreter dieses Polizei-Verbots soll mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thaler bestraft werden. Minden, den 20. September 1851.

Heiligthaltung der Sonn- und Festtage. 5531. P. M. N. I. Die vorstehenden Verordnungen werden hierdurch von Neuem publicirt.
Minden, den 14. Januar 1856.

Bekanntmachungen.

№ 60. Die Auszahlung der Zins-Coupons und der Valuta für ausgelooste Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

[2] Mit Bezug auf die durch die Amtsblätter veröffentlichte Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen vom 22. November c., betreffend die Auflösung der Paderborner Tilgungskasse, wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 2. Januar 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, in deren Geschäftslokale auf dem Domplatze hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, die verfallenen und ferner verfallenden noch nicht verjährten Coupons von den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse eingelöst, so wie die Valuta für ausgelooste derartige Schuldverschreibungen in Empfang genommen werden können.

Nach §. 7. des Reglements vom 8. August 1836 (Gesetzsammlung pro 1836, Seite 237/8) müssen übrigens nach wie vor die fälligen Coupons von den gedachten Schuldverschreibungen bei allen Staatskassen in der Provinz Westphalen in Zahlung angenommen, auch kann der Geldbetrag dafür ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und bei allen Königlichen Steuerkassen dieser Provinz ferner baar erhoben werden.

Diejenigen Inhaber ausgelooster Paderborner Tilgungs-Obligationen, welche die Valuta dafür in Paderborn zu empfangen wünschen, müssen die Original-Schuldverschreibungen, mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Coupons, der Königlichen Steuerkasse Paderborn gegen Empfangsbescheinigung übergeben, und

Digitized by Google

können alsdann zehn Tage nach dieser Einlieferung, und zwar an dem dieserhalb von der genannten Steuerkasse gleich zu bestimmenden Tage den Baarbetrag, gegen Rückgabe der erhaltenen Empfangsbescheinigung und Ausstellung einer besondern Quittung, nach einem bei der Steuerkasse Paderborn in Empfang zu nehmenden Formulare, bei dieser Kasse erheben. Münster, den 30. December 1855.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

№ 61. Vom 1. Januar d. J. ab werden die Buke-Hörterschen Personenposten zwischen Driburg und Brakel nicht mehr auf der Staatsstraße über Emderhöhe, sondern auf der neuen Kreis-Chaussee über Herste, Istrup und Riesel befördert. In Folge dessen hören die Orte Sepkerberg und Emderhöher-Barriere als Haltestellen für die Buke-Hörterschen Personenposten auf zu bestehen und können als solche nur noch bei der Driburg-Steinheimer Personenpost angesehen werden; wogegen auf der neuen Straße die Aufnahme der den Posten unterwegs zutretenden Personen gegen Entrichtung des Personengeldes an den nachbenannten Orten für die dabei bemerkten Entfernungen stattfinden wird:

	von Brakel	von Driburg	von Buke
in Riesel	¼ Meile,	1½ Meile,	2½ Meile.
in Istrup	¾ "	1 "	2 "
in Herste	1 "	¾ "	1¾ "

Von dieser Veränderung wird das Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt.
Minden, den 21. Januar 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 62. Patente betr. 221. U. I. Dem Fabrikbesitzer F. Boecke zu Berlin ist unter dem 13. Januar 1856 ein Patent

auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 14.)

Minden, den 17. Januar 1856.

№ 63. Unter den Ausstellern, welchen nach der Seitens der Kaiserlich Französischen Regierung mitgetheilten amtlichen Liste von der Jury der Ausstellung der Kunst- und Industrie-Erzeugnisse aller Völker zu Paris Preis-Medaillen und ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt worden sind, befinden sich aus dem Regierungsbezirke Minden die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Herren Aussteller. Diesen sind die Namen der, gleichfalls prämiirten Cooperateurs und Werkführer des Bezirks beigefügt.

Es gereicht uns zur besonderen Befriedigung, diese den Herren Ausstellern ertheilten Auszeichnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Digitized by Google

№	Namen des Ausstellers.	Wohnort	Nr. des französischen amtlichen Katalogs.	Prämiirter Gegenstand.
	I. Silberne Medaillen (Medaillen 1. Klasse).			
1	Fabrik Neusalzwerk (Stohmann et Comp.)	Neusalzwerk	369	Chemisch-pharmaceutische und chemisch-technische Fabrikate.
2	Gebrüder Bozi et Comp.	Vorwärts bei Bielefeld	977	Leinengarn, Werggarn.
3	Lüder und Kisker	Bielefeld	994	Trefflich gearbeitete Tisch-Damaste, tüchtige schöngebleichte Bielefelder Leinen.
4	Gesellschaft für reines Handgarnleinen	Herford	999	Reines Handgarnleinen von unerreichter Feinheit.
	II. Bronze-Medaillen (Medaillen 2. Klasse).			
5	P. Bansi	Bielefeld	484	Feine Liqueure und Essenzen.
6	C. H. Krönig	do.	944	Seidenstoffe, Sammet.
7	Heidsick	do.	984	Handgarnleinen, Schnupftücher.
8	F. W. Krönig und Sohn	do.	991	Feines Handgarnleinen, gebleicht.
9	Fr. Piderit	do.	996	Leinen von Hand- und Maschinen-Gespinnst.
10	Springmann et Comp.	do.	1000	Leinewand und Taschentücher von Handgespinnst.
11	H. M. Wittgenstein	do.	1011	Naturfarben und gebleichte Leinewand.
	III. Ehrenvolle Erwähnungen.			
12	C. Colbrun	Bielefeld	978	Leinwand.
	IV. Zuerkannte Preise an Cooperateurs, Werkmeister und Arbeiter.			
	A. Bronze-Medaille (Medaille 2. Klasse).			
13	J. H. Landwehrmann	Herford	999	Webermeister.
	B. Ehrenvolle Erwähnungen.			
14	W. Repohl	Bielefeld		Cooperateur.
15	Vogt	do		desgleichen.
16	F. G. Wessel	Herford		Webermeister.

Minden, den 14. Januar 1856.

Königliche Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Bitter.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 1. Februar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält: № 64.

Nr. 4333. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode, im Kreise Halberstadt, nach der Hannöverschen Grenze.

Nr. 4334. Privilegium wegen Emission von 400,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft. Vom 24. December 1855.

Nr. 4335. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung“ mit dem Domizil zu Halle a. S. Vom 31. December 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Des Königs Majestät haben dem Director der Provinzial-Pflegeanstalt zu Geseke, Dr. Schupmann, den Character als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht. № 65.

Münster, den 17. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[3] Die dem Schneidermeister A. Wiegmann hierselbst unterm 5. April 1854 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur des Hamburger Hauses Valentin Lorenz Meyer zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika ist erloschen. № 66. 4667. P. I.

Es werden nunmehr in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. Sep-

Digitized by Google

tember 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, (Amtsblatt pro 1853, pag. 349 ff.) alle diejenigen Personen, welche aus den durch den ꝛc. Wiegmann vermittelten Ueberfahrtsverträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

1. October 1856

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath Becker hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den ꝛc. Wiegmann.

Minden, den 19. September 1855.

№ 67. 35. O. I. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. November pr. der evangelischen Rettungsanstalt Pollertshoff bei Oldendorf Corporationsrechte, so weit sie deren zum Erwerbe von Grundstücken und Capitalien bedarf, so wie die Stempelfreiheit in dem Umfange, wie solche nach der jedesmaligen Gesetzgebung den öffentlich anerkannten milden Stiftungen zusteht, zu verleihen geruht.

Minden, den 18. Januar 1856.

№ 68. 2456. M. O. I. Die durch den Tod des Cantors Schrader erledigte Cantor-, Küster-, Organisten- und erste Lehrerstelle in Blasheim haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster vom 1. April d. J. ab, dem seitherigen Lehrer in Blankenhagen und Pavenstädt, Georg Friedrich Andreas Blankenhahn definitiv verliehen. Minden, den 21. Januar 1856.

№ 69. 98. N. I. Die durch den Tod des Lehrers Ferdinand Ernst erledigte Schulstelle in Istrup haben wir dem bisherigen Hülfslehrer Franz Ernst in Istrup provisorisch verliehen. Minden, den 19. Januar 1856.

№ 70. 31. M. I. Der interimistische Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Carl Hoppe ist provisorisch zum Lehrer an der vereinigten evangelischen Bürger- und Elementarschule zu Herford ernannt.

Minden, den 15. Januar 1856.

№ 71. 3141. D. I. Auf Grund des §. 5. des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Warburg sind von den Kreisständen des Kreises Warburg mittelst Beschlusses vom 17. December a. pr. zu Mitgliedern des Curatoriums der genannten Kasse für das Jahr 1856 gewählt worden:

1) der Bürgermeister Fischer zum Director und rechtsverständigen Mitgliede,

Digitized by Google

2) der Amtmann Ramus zum ersten Beisitzer,
3) der Kämmerei-Rendant Uffeln zum zweiten Beisitzer,
4) der Kreisrichter Meier zum ersten,
5) der Rathsherr Böttrich zum zweiten und
6) der Catafter-Controleur Berges zum dritten Stellvertreter,

und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 17. Januar 1856.

№ 72. 59. E. I.

Der zu Kölkebeck, Amts Halle, verstorbene Leibzüchter Franz Heinrich Niemöller, genannt Barrelmeyer, hat dem dortigen Armenfond ein Legat von 250 Thlr. taftamentarisch vermacht, was hiermit, in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 23. Januar 1856.

№ 73. Verbot der Bettelei. 152. P. E. I.

Die Ueberhandnahme der Bettelei in einzelnen Districten des Regierungs-Bezirks wird Veranlassung, die Allerhöchste Verordnung vom 15. December 1820 (Beilage zu Nr. 11 des Amtsblatts de 1821) in Erinnerung zu bringen, und vorzugsweise auf die §§. 6. 7. und 8. jener Verordnung hinzuweisen.

Diese lauten wörtlich wie folgt:

„6) Die Gensd'armerie, Polizeidiener und Armen-Voigte sind besonders verpflichtet, Landstreicher und Bettler anzuhalten; alle Einwohner sind hierzu befugt und verpflichtet, selbige dann der Orts-Polizeibehörde sogleich zu überweisen, auch mindestens von deren Dasein dieselbe zu unterrichten, wenn sie behindert werden, solche selbst anzuhalten.

7) Niemand darf, bei 8 bis 16 Sgr. Strafe, dem Bettler eine Gabe reichen, den Landstreichern oder ihnen gleich zu achtenden Personen Etwas verkaufen oder vertauschen oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. Antheil nehmen.

8) Wer wissentlich, oder unter Versäumniß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften wegen Aufnahme von Fremden einen Landstreicher oder Bettler bei sich duldet, und ihm einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet oder ihn verheimlicht, verfällt in eine Strafe von drei Thaler, es möchte denn im wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pflicht der Menschlichkeit die Aufnahme geboten haben; in welchem Falle jedoch innerhalb zwölf Stunden die Polizeibehörde zu benachrichtigen ist."

Die betreffenden Behörden und Beamten werden angewiesen, auf die strenge Beachtung dieser Bestimmungen zu halten.

Minden, den 17. Januar 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 74. In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten ersten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1855 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staats-Schulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16. Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

№ 75. [2] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und des §. 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

500 Thlr.

Digitized by Google

500 Thlr.	400 Thlr.	300 Thlr.	200 Thlr.	100 Thlr.	50 Thlr.	25 Thlr.
818	1604	1166	273	1	1110	2917
928	1937	1731	547	2324	1968	3685
1055	2154	1803	618	2568	3447	3803
1064	4318	2297	1213	2677	3482	5629
1068	4339	2609	1971	2718	4268	5638
1294	4970	3958	2646	3655	5136	5985
1304	5066	5378	3348	3663	5339	6053
1313	5243	6112	3451	3707	6964	6196
1326	5813	6621	4429	4016	6969	6239
3734	6304	6852	5195	4265	7192	6724
3836	6826	7797	5254	4564	7501	7124
5147	8101	8813	5665	4721	7517	7206
5746			6429	5615	7731	7528
5960			6890	5630	7967	8214
6138			7849	6056	8446	8669
6230			8348	6435	8901	8863
7416			8684	6761		
8443				6948		
8828				7647		
				7726		
				8374		
				8397		

Indem wir dieſes auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Caſſen Obligationen auf, die Capitalbeträge derſelben ſpäteſtens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons nach ihrer Wahl, entweder bei der Steuerkaſſe zu Paderborn, oder bei der Rentenbank-Caſſe in Münſter in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinſung der vorbemerkten Obligationen ferner ſtatt.

Nachſtehende in den Jahren 1854 et retro ausgelooſten Tilgungs-Caſſen-Obligationen ſind ungeachtet mehrmaliger Aufforderungen bis jetzt zur Realiſation nicht eingereicht worden. Wir machen die Inhaber derſelben hierauf aufmerkſam mit dem Bemerken, daß ſolche nunmehr bei der Rentenbank-Caſſe in Münſter, oder bei der Steuer-Caſſe Paderborn zur Realiſation eingereicht werden müſſen.

A. aus dem Jahre 1848:

Nr. 3459 über 50 Thlr.

Digitized by Google

B. aus dem Jahre 1851:
Nr. 5913 über 25 Thlr.

C. aus dem Jahre 1852:
Nr. 3965 über 100 Thlr.

Pro I. Semester 1853

Nr.	4875	über 400	Thlr.
"	4767	" 100	"
"	4573	" 50	"
"	8229	" 50	"
"	5686	" 25	"
"	8425	" 25	"

Pro II. Semester 1853.

Nr.	5766	über 500	Thlr.
"	1482	" 400	"
"	4619	" 200	"
"	4122	" 100	"
"	4513	" 100	"
"	5849	" 100	"
"	6193	" 100	"
"	6073	" 25	"

Pro I. Semester 1854.

Nr.	154	über 500	Thlr.
"	4950	" 300	"
"	621	" 200	"
"	6011	" 200	"
"	1457	" 100	"
"	8075	" 100	"
"	2657	" 50	"
"	7323	" 50	"

Pro II. Semester 1854.

Nr.	761	über 500	Thlr.
"	1059	" 500	"
"	5682	" 100	"
"	318	" 50	"
"	1588	" 50	"

Pro I. Semester 1855.

Nr.	1057	über 500	Thlr.
"	5687	" 500	"
"	1860	" 400	"
"	2011	" 400	"
"	5429	" 400	"
"	8436	" 400	"
"	1105	" 300	"
"	3850	" 300	"
"	4882	" 300	"
Nr.	5486	über 300	Thlr.
"	7812	" 300	"
"	2235	" 200	"
"	4063	" 200	"
"	4071	" 100	"
"	4424	" 50	"
"	5094	" 50	"
"	5831	" 25	"

Paderborn, den 19. December 1855.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.

Grasso. von Detten.

№ 76. Die im vergangenen Jahre im Verbande der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät stattgefundenen Brandschäden haben aus den gewöhnlichen Jahresbeiträgen nicht vollständig vergütet werden können, so daß das Ausschreiben eines extraordinairen Beitrages nicht zu umgehen ist.

Digitized by Google

Es trägt dazu namentlich der zu Kleinenberg, im Kreise Büren, vorgefallene Brand bei, der allein eine Vergütungssumme von über 20,000 Thlr. in Anspruch genommen hat. Von besonderer Erheblichkeit waren auch die bei den zahlreichen Gewittern durch Blitz herbeigeführten Schäden, wofür eine Vergütung von über 9000 Thlr. hat geleistet werden müssen.

Die Gesammtsumme der bis zum Schlusse des vorigen Jahres vorgefallenen Brandschäden steht zwar noch nicht definitiv fest, weil über den Betrag einiger Schäden noch Verhandlungen schweben. Dieselbe läßt sich aber zu etwa

199,705 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

annehmen.

Hierzu kommen die Ausgaben für Spritzen-Prämien, Reparaturkosten, Vergütungen für Schäden, welche beim Feuerlöschen entstanden, Taxationskosten, Gehälter und Büreaukosten, Hebeprocente der Steuer-Empfänger, Remunerationen der Ortsbehörden, im Gesammtbetrage von circa	15,652	„	28	„	10 „
so daß die Gesammt-Ausgaben pro 1855 ungefähr die Höhe von	215,358	„	24	„	8 „
erreichen.					
Die Gesammt-Einnahme pro 1855 an Beiträgen, Bankzinsen ꝛc. beträgt circa	146,489	„	27	„	8 „
und stellt sich daher ein Defizit von pptr. . .	68,868 Thlr.		27 Sgr.		— Pf.

heraus, welches sich noch um die von dem extraordinairen Beitrage zu zahlenden Hebegebühren vergrößern wird.

Zur Deckung dieses Defizits wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums und auf Grund des §. 28. des Reglements ein außerordentlicher Beitrag zur Hälfte des ordentlichen Beitrages pro 1855 hierdurch ausgeschrieben, und zwar zu folgenden Sätzen:

von	100	Thlr.	Versicherung	in	Klasse	I.		6 Pf.
„	100	„	„	„	„	II.		9 „
„	100	„	„	„	„	III.	1 Sgr.	3 „
„	100	„	„	„	„	IV.	2 „	— „
„	100	„	„	„	„	V.	3 „	3 „
„	100	„	„	„	„	VI.	3 „	9 „
„	100	„	„	„	„	VII.	4 „	— „

für die in den ersten 4 Klassen befindlichen, 20 Ruthen von fremden Gehöften entlegenen Gebäude, welche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar v. J. Anspruch auf den Rabatt haben, findet ein Abzug von 25 Prozent an den Beiträgen statt.

Digitized by Google

Die Zahlungstermine werden näher festgestellt, und wird bei dürftigen Interessenten die möglichste Rücksicht eintreten. Der Beitritt zur Provinzial-Feuer-Societät hat sich übrigens in erfreulicher Weise gemehrt, indem die Zugänge pro 1. Januar 1855 nach Abzug aller Abgänge circa 430,000 Thlr. an Versicherungs-Capital beträgt. Pro 1. Januar 1856 ist das Resultat bei weitem günstiger, indem der Zugang nach Abzug des Abgangs mindestens die Summe von 1,300,000 Thlr. Versicherungs-Capital erreichen wird. Es läßt sich daher erwarten, daß die Wirksamkeit der Provinzial-Feuer-Societät mehr und mehr erkannt, nnd eine gesteigerte Theilnahme sich ihr zuwenden werde.

Münster, den 24. Januar 1856.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 8. Februar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 77.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4336. Statut des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes. Vom 24. Dezember 1855.

Nr. 4337. Statut des Hammer-Deichverbandes. Vom 24. December 1855.

Nr. 4338. Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien.

Nr. 4339. Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde.

Nr. 4340. Bekanntmachung über die unterm 24. December 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseer Chaussee-Gesellschaft. Vom 11. Januar 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 78.

Die von der Kreis-Synode Hagen vollzogenen Wiederwahlen des Pfarrers Lohoff zu Rüggeberg zum Superintendenten, und des Pfarrers Hülsemann zu Breckerfeld zum Assessor der Synode, sind höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 8. Januar 1856.

Digitized by Google

№ 79. **Bekanntmachung des Königl. Ober-**

U e b e r

des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken der Provinzial-

Aus dem	Bestand am 31. December 1854.					Zugang im Jahre 1855.					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.
1. Regbez. Münster	21	9	39	13	82	21	4	9	5	39	42	13	48	18	121
2. „ Minden	28	22	26	28	104	20	8	9	4	41	48	30	35	32	145
3. „ Arnsberg	16	31	63	49	192	23	21	8	7	62	69	58	71	56	254
4. vom Militair	2	—	—	—	2	—	—	1	—	1	2	—	1	—	3
5. aus anderen Prov.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. aus dem Auslande	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Im Ganzen	97	65	129	91	382	64	36	27	16	143	161	101	156	107	525

Von den am Schlusse 1855 in der Anstalt befindlichen Kranken litten:

an Tobsucht	männl.	14,	weibl.	23,	überh.	37 Kranke.
„ Wahnsinn mit fixen Ideen	„	19,	„	11,	„	30 „
„ Wahnsinn allgemeinen	„	58,	„	31,	„	89 „
„ Melancholie	„	17,	„	15,	„	32 „
„ Verrücktheit	„	31,	„	32,	„	66 „
„ Blödsinn	„	73,	„	35,	„	108 „
„ Blödsinn mit Epilepsie	„	7,	„	4,	„	11 „
Summa	männl.	222,	weibl.	151,	überh.	373 Kranke.

Münster, den 22. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 80. 37. R. P. I. Es ist ein Zweifel darüber erhoben worden, ob unter dem im §. 9. des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 28. October 1835, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren betreffend, gebrauchten Ausdrucke „Polizeibehörde“ die ordentliche Polizeibehörde oder der Kreis-Physikus, als das Organ für die Medicinalpolizei-Angelegenheiten des Kreises, zu verstehen ist, und an welche dieser beiden amtlichen Stellen neben den übrigen dazu verpflichteten Personen auch die Medicinalpersonen von den in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und

Digitized by Google

Präsidiums der Provinz Westphalen.

ſ i ch t

Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1855.

Abgang im Jahre 1855.																	Bestand am 31. December 1855.				
Geheilt und gebessert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt.			Gestorben.								
Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.						Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Sma.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.
8	—	—	1	9	—	—	—	—	—	5	4	9	3	1	4	1	9	26	8	44	16	91
8	4	—	1	13	2	1	—	—	3	8	2	10	6	5	4	2	17	24	18	31	29	102
17	13	1	2	33	5	2	1	1	12	3	3	6	7	1	12	6	29	37	36	57	44	174
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1
33	17	1	4	55	7	3	1	1	15	17	9	26	16	10	20	10	56	88	62	134	89	373

dem Gemeinwohl Gefahr drohender Krankheiten ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen schuldig sind.

Da sich indessen sowohl aus der gesetzlich bestimmten Stellung des Kreis-Physikus, als eines medicinisch-technischen Beiraths für die Gerichts- und Polizeibehörden und im Bereiche der Medicinalpolizei im Allgemeinen nicht mit der Execution bekleidet, als auch aus der ganzen Fassung der §. 9. und 10. des Regulativs klar ergiebt, daß unter dem Ausdrucke „Polizeibehörde" nicht der Kreis-Physikus, sondern die ordentliche Polizeibehörde verstanden worden ist, indem es zugleich heißt, daß außer den Medicinalpersonen auch alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, für welche selbstredend diese letztere Behörde nur als die amtliche Stelle betrachtet werden kann, jene Anzeige machen sollen, und ferner verordnet wird, daß bei verdächtigen Todesfällen die Beerdigung nur nach Erlaubniß der Polizeibehörde statt finden darf, die Ertheilung einer solchen unzweifelhaft aber nicht Sache des Kreis-Physikus ist, so machen wir zur Beseitigung des erwähnten Zweifels darauf aufmerksam, daß alle Medicinalpersonen in den im §. 9 des Regulativs angeführten Fällen und nach Maßgabe der sub II. desselben enthaltenen näheren Bestimmungen die erforderten Anzeigen an die ordentliche Polizeibehörde, und zwar in Städten an die Ortspolizei, und auf dem Lande an die betreffenden Aemter zu erstatten haben, wobei ihnen jedoch unbenommen bleibt, von solchen Fällen auch außerdem dem Kreis-Physikus Mittheilung zu machen.

Minden, den 20. Januar 1856.

Digitized by Google

№ 81. 296. U. F. I. Dem bisherigen Schieferdeckergesellen Johann Gebhardt aus Berleburg, Kreis Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 26. Januar 1856.

№ 82. 174. U. I. Dem Kaufmann H. Klingenberg zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Stadt Minden und Umgegend eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für Transport-Versicherungen zu übernehmen. Minden, den 24. Januar 1856.

№ 83. 270. U. I. Dem Gastwirth Tacke zu Wehe ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 24. Januar 1856.

№ 84. 228. M. L. I. Des Königs Majestät haben geruht, dem Schullehrer, Küster und Organisten, Cantor Hommert zu Werther, aus Veranlassung seiner fünfzigjährigen Amts-Jubelfeier das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Minden, den 31. Januar 1856.

№ 85. 3142. I. D. H. Nachdem auf Grund des §. 6. des Allerhöchst bestätigten Statuts für die Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Minden mittelst Kreistags-Beschlusses vom 5. December 1855 der Kaufmann Adolph Vogeler hierselbst zum Rendanten und der Kreissecretair Puchmüller hierselbst zum Controlleur der Kasse gewählt worden, sind dieselben in den gedachten Eigenschaften von uns angestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 28. Januar 1856.

№ 86. 164. U. I. In Gemäßheit der in Betreff der Köhrung der Privatbeschäler ergangenen Bestimmungen, bringen wir nachstehend das Nationale eines ausnahmsweise nachträglich angeköhrten Hengstes zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 24. Januar 1856.

Namen des Eigenthümers.	Wohnort.	Kreis.	Alter Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
Beckhoff, Colon	Varensell	Wiedenbrück	13	5	3	Fliegenschimmel	Voll-Senner.

№ 87. 269. U. I. Für die nächste Beschälzeit werden an nachbenannten Orten des hiesigen Regierungsbezirks während der bei jeder Station bemerkten Zeit Beschäler aus dem Königlichen Landgestüt in Warendorf aufgestellt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Lauf. №	Namen der Beschäl-Stationen.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Steinhausen	2	den 1. Februar	den 1. Juni.
2	Enger	2	„ 2. „	„ 31. Mai.
3	Ennigloh	2	„ 22. „	„ 18. Juni.
4	Haever	2	„ 22. „	„ 18. „
5	Blasheim	2	„ 22. „	„ 18. „
6	Fiestel	2	„ 22. „	„ 18. „
7	Arrenkamp	2	„ 23. „	„ 17. „
8	Varl	2	„ 23. „	„ 17. „
9	Ströhen	2	„ 23. „	„ 17. „
10	Barkhausen	3	„ 4. „	„ 27. Mai.
11	Steinheim	2	„ 23. „	„ 17. Juni.
12	Brakel	3	„ 23. „	„ 17. „
13	Brenkhausen	2	„ 9. März.	„ 22. „
14	Driburg	2	„ 22. Februar.	„ 18. „
15	Marienmünster	2	„ 9. März.	„ 22. „
16	Warburg	3	„ 23. Februar.	„ 17. „
17	Peckelsheim	2	„ 23. „	„ 17. „
18	Borgentreich	2	„ 24. „	„ 16. „
19	Lichtenau	2	„ 22. „	„ 18. „
20	Büren	2	„ 7. März.	„ 24. „
21	Paderborn	3	„ 22. Februar.	„ 18. „
22	Delbrück	2	„ 21. „	„ 19. „
23	Batenhorst	2	„ 20. „	„ 20. „

Minden, den 24. Januar 1856.

Bekanntmachungen.

№ 88. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, und denen, so weit sie dem Regierungsbezirke Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen des einjährigen Militairdienstes anzumelden, ist ein Termin auf den 12. März c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungsgesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet sein:

Digitized by Google

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 21. Januar 1856.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
Pagenstecher. Krüger.

№ 89. Die Ablösung der an die vormalige Paderborner Tilgungskasse zu entrichtenden Renten betr.

[1] In der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 13. September 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 330,) ist wegen Ablösung der an die Paderborner Tilgungs-Kasse zu entrichtenden Renten bestimmt:

a. Kapitalzahlungen, durch welche die an die Tilgungs-Kasse abzutragenden Renten ganz oder theilweise getilgt werden sollen, müssen, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung, am 30. Juni oder am 31. December geleistet werden.
b. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. Juni oder 31. December erfolgt wäre. Wird eine Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 30. Juni oder 31. December geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. December oder 30. Juni geleistet worden wäre.
c. der Rentenpflichtige ist gehalten, die zur Ablösung gekündigte Rente bis zu dem Tage zu entrichten, mit welchem die Kapitalzahlung erfolgt (cfr. sub a) oder als mit voller Wirkung erfolgt zu betrachten ist. (cfr. sub b.)
d. Die einmal erfolgte Kündigung des Kapitals Seitens des Pflichtigen kann nicht zurückgenommen werden, vielmehr ist der gekündigte Kapitalbetrag, wenn solcher in dem bestimmten Termine nicht eingezahlt wird, nebst den gesetzlichen Verzugszinsen, auf Grund der Kündigungs-Verhandlung nöthigenfalls durch Subhastation beizutreiben.

Indem wir die Rentenpflichtigen auf diese Bestimmungen aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß nach der nunmehr erfolgten Auflösung der Direction der Paderborner Tilgungskasse, die Rentenkündigungen fortan entweder bei der unterzeichneten Rentenbank-Direction, oder aber bei derjenigen Königlichen Steuer-Kasse, an welche die Rente entrichtet wird, angebracht werden können.

Münster, den 28. Januar 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1855 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere. № 90.

I. Staatsschuldscheine.

№	№	№	№	№	№	№	№
Lit. B. à 500 ℛ	Lit. F. à 100 ℛ			Lit. G. à 50 ℛ		Lit. H. à 25 ℛ	
8264	14666	65323	139000	1080	39877	242	37515
	18883	102442	142507	3055		3535	48491
	21091	102738	142508	12728		6190	52863
Lit. C. à 400 ℛ	21092	117736	142509	17889		6494	54246
6219	38591	119601	142510	25938		26455	
	38592	120566	144715	28748		31021	
	48476	120567	166916	28749		31022	
Lit. E. à 200 ℛ	57744	128243	204156	28750		31023	
16778	57745	137346	210246	28821		31024	
18288	58489	137855	210247	36727		31025	

II. Kurmärk'sche Schuldverschreibungen.

Lit. E.	Lit. F. à 100 ℛ		Lit. G. à 50 ℛ			
à 200 ℛ	1433	2572	41	1923	1926	2708
908	1592		206	1924	2206	3214
	2238		226	1925	2207	

III. Neumärk'sche Schuldverschreibungen.

Lit. F. № 4 à 100 ℛ

IV. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 ℛ	Lit. C. à 100 ℛ		Lit. D. à 50 ℛ
2408	14509	37959	10739

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 ℛ	
6038	6039

Berlin, den 5. Januar 1856.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 91. Dem Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Tscheuschner in Wesel ist von Sr. Majestät dem Könige der Character als Rechnungsrath verliehen.

Der Proviant-Amts-Assistent Reinsch ist von Wesel nach Minden und der Proviant-Amts-Assistent Jacobi von Glogau nach Wesel versetzt worden.

Münster, den 22. Januar 1856.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 92. Berichtigung eines Druckfehlers. In unserer Bekanntmachung vom 18. December 1855, Stück Nr. 1, des Amtsblatts pro 1856 ist der Preis für den Scheffel Gerste im Kreise Minden ad a. irrig zu 1 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. angegeben, statt daß derselbe nur 1 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. beträgt. Münster, den 30. Januar 1856.

Königliche General-Commission.

Jonas.

№ 93. Patente betr. 354. *U. I.* Das dem Maschinen-Fabrik-Director E. Haenel zu Magdeburg unterm 24. September 1854 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 24.)

Minden, den 27. Januar 1856.

№ 94. Patente betr. 378. *U. I.* Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 25. Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 25.)

Minden, den 29. Januar 1856.

(Hierbei eine Beilage: Die Vertheilung der Grundsteuer pro 1856 betr.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Beilage zum 6. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung pro 1856 betreffend.

Den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß, bringen wir durch die anliegende Nachweisung I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Grundsteuerprocentsatz und den von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag zur allgemeinen Kenntniß, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 6. November d. J. festgesetzt worden sind.

Es beträgt die von dem hiesigen Regierungs-Bezirk aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer . . . . . 350,743 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.

Hierzu 1½ Procent zu Remission . . 5,261 „ 4 „ 4 „

½ „ „ Revisionen und Erneuerungen des Catasters . . . . . 1,753 „ 21 „ 5 „

Summe der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge . . . . . 357,757 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

Dazu noch 3 Procent Hebegebühren . . 10,732 „ 22 „ 3 „

so daß sich die nach dem Cataster veranlagte Grundsteuer pro 1856 berechnet auf . . . 368,490 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Cataster-Gemeinde nach den Hebe-Rollen aufzubringende Grundsteuersumme. Die Hebrollen können bei den Amtmännern resp. Bürgermeistern eingesehen werden.

Der Gesammt-Catastralertrag der der Besteuerung unterliegenden Grundstücke des Regierungsbezirks beträgt . . . . . 3,049,428 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. und es berechnet sich daher der Procentsatz der zu entrichtenden Prinzipal-Grundsteuer auf . . . . . 11,501928.

Der Gesammtgrundsteuer auf . 12,083925.

Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuerquote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Minden, den 28. December 1855.

Digitized by Google

I. Haupt

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1856 zur Aus

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Unterverthei-lungen für das Jahr 1855.			Zugang.		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
	A. Catastrirte Theile.						
1	Münster	408874	8	9	—	—	—
2	Minden	351156	—	—	—	—	—
3	Arnsberg	440061	—	—	—	—	—
4	Coblenz	377596	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf . . .	636308	—	—	—	—	—
6	Cöln	394592	—	—	—	—	—
7	Trier	298393	—	—	—	—	—
8	Aachen	310018	—	—	—	—	—
	Summa	3216998	8	9	—	—	—
	B. Nicht katastrirte Theile.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier	26269	18	6	—	24	6
	Summa	26419	17	11	—	24	6
	Ueberhaupt	3243417	26	8	—	24	6

II. Haupt

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Catastral-Ertrag									Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer nach der Haupt-Nachweisung I.		
		von Ländereien.			von Gebäuden.			Zusammen.					
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1	Münster . . .	3062682	16	3	487686	—	—	3550368	16	3	408845	3	3
2	Minden . . .	2644190	18	7	405237	27	—	3049428	15	7	351087	15	10
3	Arnsberg . . .	3292119	9	4	533436	23	—	3825556	2	4	439987	6	4
4	Coblenz . . .	2640375	5	5	641008	15	—	3281383	20	5	377564	23	—
5	Düsseldorf . .	4008705	12	5	1530636	25	6	5539342	7	11	636198	28	4
6	Cöln	2467017	4	3	963084	13	—	3430101	17	3	394560	15	7
7	Trier	2204939	28	3	388638	6	—	2598578	4	3	298377	16	9
8	Aachen	2102576	19	1	592161	—	—	2694737	19	1	309834	16	2
	Ueberhaupt	22422606	23	7	5541889	19	6	27964496	13	1	3216456	5	3

Digitized by Google

Nachweisung

gleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1856.		
ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
29	5	6	408845	3	3
68	14	2	351087	15	10
73	23	8	439987	6	4
31	7	—	377564	23	—
109	1	8	636198	28	4
31	14	5	394560	15	7
15	3	3	298377	16	9
183	13	10	309834	16	2
542	3	6	3216456	5	3
—	—	—	149	29	5
—	—	—	26270	13	—
—	—	—	26420	12	5
542	3	6	3242876	17	8
541	9	—			

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1856.

Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Catastral-Erträge.						Auf das linke Rheinufer treffen:					
Prozentsatz des Catastral-Ertrages.	Betrag.			weniger.			mehr.			Catastral-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.		
	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
11,501922775	408360	24	9	484	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	350743	1	11	344	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	440012	20	11	—	—	—	25	14	7	—	—	—	—	—	—
	377422	11	5	142	11	7	—	—	—	2319721	28	1	266812	22	3
	637131	4	4	—	—	—	932	6	—	2832517	21	5	325794	4	3
	394527	24	2	32	21	5	—	—	—	2324002	11	1	267305	2	2
	298311	14	6	66	2	3	—	—	—	2593578	4	3	298311	14	6
	309946	23	3	—	—	—	112	7	1	2694737	19	1	309946	23	3
	3216456	5	3	1069	27	8	1069	27	8	12764557	23	11	1466170	6	5

Digitized by Google

III. Nachweisung.

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Catastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Steuer-Jahr 1856.

Bemerkung. Die Hebeprozente für die Prinzipal-Grundsteuer und für die provinziellen Beischläge sind in der Wiederholung zu ersehen.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. ℛ	Sgr	₰	Hebe-Gebühren 3% ℛ	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
1	Hausberge	Hausberge	569	29	—	11	12	—	17	13	2	598	24	2
		Holzhausen	2913	16	3	58	8	1	89	4	8	3060	29	—
		Holtrup	1083	28	—	21	20	4	33	5	1	1138	23	5
		Veltheim	1195	20	11	23	27	5	36	17	9	1256	6	1
		Eisbergen	2186	27	2	43	22	1	66	27	8	2297	16	11
		Kleinenbremen	1123	—	3	22	13	10	34	10	11	1179	25	—
		Rammen	725	27	8	14	15	7	22	6	4	762	19	7
		Lerbeck	1901	—	1	38	—	8	58	5	1	1997	5	10
		Summa	11699	29	4	234	—	—	358	—	8	12292	—	—
2	Minden	Minden	8993	9	5	179	26	—	275	5	10	9448	11	3
		Hille	3228	7	10	64	17	—	98	23	6	3391	18	4
		Hartum	3523	6	10	70	13	11	107	24	4	3701	15	1
		Summa	15744	24	1	314	26	11	481	23	8	16541	14	8
3	Petershagen	Petershagen	3326	21	7	66	16	1	101	23	11	3495	1	7
		Ovenstädt	995	12	2	19	27	3	30	13	9	1045	23	2
		Friedewalde	1159	25	2	23	5	11	35	14	9	1218	15	10
		Schlüsselburg	1520	1	9	30	12	—	46	15	5	1596	29	2
		Buchholz	477	29	10	9	16	9	14	18	10	502	5	5
		Summa	7480	—	6	149	18	—	228	26	8	7858	15	2
4	Dützen	Dützen	1283	4	8	25	19	10	39	8	—	1348	2	6
		Barkhausen	859	29	5	17	6	4	26	9	1	903	14	10
		Volmerdingsen	3136	10	1	62	21	7	95	29	4	3295	1	—
		Lübbe	2074	17	10	41	14	9	63	14	6	2179	17	1
		Rothenuffeln	1069	29	3	21	12	—	32	22	3	1124	3	6
		Haddenhausen	867	23	2	17	10	8	26	16	7	911	20	5
		Rehme	2749	1	1	54	29	4	84	3	9	2888	4	2
		Summa	12040	25	6	240	24	6	368	13	6	12650	3	6

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hebe-Gebühren 3% Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.
5	Windheim	Windheim	2311	1	11	46	6	8	70	21	6	2428	–	1
		Neuenknick	1611	13	4	32	6	11	49	9	3	1692	29	6
		Heimsen	1064	18	4	21	8	9	32	17	4	1118	14	5
		Lahde	2190	22	7	43	24	5	67	1	2	2301	18	2
		Frille	3242	24	6	64	25	8	99	6	11	3406	27	1
		Summa	10420	20	8	208	12	5	318	26	2	10947	29	3
6	Levern	Börninghausen	806	20	10	16	4	–	24	20	7	847	15	5
		Oldendorf	3111	5	9	62	6	8	95	6	1	3268	18	6
		Levern	2734	4	5	54	20	7	83	19	10	2872	14	10
		Dielingen	2351	5	3	47	–	8	71	28	5	2470	4	4
		Alswede	3279	21	11	65	17	10	100	10	10	3445	20	7
		Summa	12282	28	2	245	19	9	375	25	9	12904	13	8
7	Lübbecke	Lübbecke	2707	13	10	54	4	4	82	25	7	2844	13	9
		Gehlenbeck I.	2116	19	8	42	10	–	64	23	1	2223	22	9
		Gehlenbeck II.	1821	17	11	36	12	11	55	22	3	1913	23	1
		Blasheim	2686	29	4	53	22	3	82	6	7	2822	28	2
		Holzhausen	1237	9	9	24	22	5	37	25	10	1299	28	–
		Oberbauerschaft	894	11	4	17	26	8	27	11	–	939	19	–
		Hüllhorst	1463	23	6	29	8	4	44	23	8	1537	25	6
		Schnathorst	2164	17	3	43	8	9	66	7	1	2274	3	1
		Summa	15092	22	7	301	25	8	461	25	1	15856	13	4
8	Rahden	Wehdem	3174	1	5	63	14	5	97	3	10	3334	19	8
		Rahden I.	4513	10	1	90	8	–	138	3	2	4741	21	3
		Rahden II.	2878	2	1	57	16	10	88	2	1	3023	21	–
		Summa	10565	13	7	211	9	3	323	9	1	11100	1	11
9	Bünde	Mennighüffen	2450	4	11	49	–	1	74	29	3	2574	4	3
		Quernheim	1086	2	11	21	21	8	33	7	1	1141	1	8
		Kirchlengern	1413	2	1	28	8	–	43	7	1	1484	17	2
		Bünde	6502	8	11	130	1	4	198	29	2	6831	9	5
		Rödinghausen	3620	26	11	72	12	5	110	24	1	3804	3	5
		Summa	15072	15	9	301	13	6	461	6	8	15835	5	11

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr	Sgr	Pf	Provinzielle Beischläge. Rthlr	Sgr	Pf	Hebe-Gebühren 3% Rthlr	Sgr	Pf	Gesammt-Grundsteuer. Rthlr	Sgr	Pf
10	Enger	Wallenbrück	1764	16	3	35	8	8	53	29	11	1853	24	10
		Spenge	3496	27	10	69	28	—	107	—	5	3673	26	5
		Enger	5845	1	10	116	27	3	178	25	5	6140	24	6
		Summa	11106	15	11	222	3	11	339	25	9	11668	15	7
11	Herford	Herford	4450	17	1	89	—	4	136	5	8	4675	23	1
		Schwarzenmoor	2199	17	11	43	29	10	67	9	3	2310	27	—
		Laar	2954	4	11	59	2	8	90	11	11	3103	19	6
		Löhne	582	5	3	11	19	4	17	24	4	611	18	11
		Hiddenhausen	1868	25	4	37	11	4	57	5	8	1963	12	4
		Bermbeck	876	17	11	17	15	10	26	24	8	920	28	5
		Brake rechts der Aa	173	14	10	3	13	11	5	9	4	182	8	1
		Summa	13105	13	3	262	3	3	401	—	10	13768	17	4
12	Blotho	Blotho	881	11	1	17	18	10	26	29	1	926	29	—
		Erter	1556	23	5	31	4	1	47	19	2	1635	16	8
		Valldorf	2519	24	6	50	11	11	77	3	2	2647	9	6
		Gohfeld	3088	1	6	61	22	9	94	14	10	3244	9	1
		Summa	8046	—	5	160	27	7	246	6	3	8453	4	3
13	Bielefeld	Bielefeld	5071	6	1	101	12	8	155	5	5	5327	24	2
		Brackwede	3473	29	9	69	14	4	106	9	2	3649	23	3
		Isselhorst	1304	—	9	26	2	7	39	26	11	1370	—	3
		Summa	9849	6	7	196	29	7	301	11	6	10347	17	8
14	Schildesche	Dornberg	2740	13	4	54	24	3	83	25	9	2879	3	4
		Schildesche	5093	7	5	101	26	—	155	25	6	5350	28	11
		Heepen	6982	6	4	139	19	4	213	19	9	7335	15	5
		Jöllenbeck	2602	7	8	52	1	4	79	18	11	2733	27	11
		Summa	17418	4	9	348	10	11	532	29	11	18299	15	7
15	Halle	Halle	3348	7	—	66	29	—	102	13	8	3517	19	8
		Hörste	906	3	8	18	3	7	27	21	11	951	29	2
		Borgholzhausen	5322	16	9	106	13	7	162	26	—	5591	26	4
		Werther	4892	8	9	97	25	4	149	21	3	5139	25	4
		Brockhagen	1380	19	9	27	18	5	42	7	5	1450	15	7
		Steinhagen	936	27	2	18	22	1	28	20	1	984	9	4
		Summa	16786	23	1	335	22	—	513	20	4	17636	5	5

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataftral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
16	Versmold	Versmold	5195	6	5	103	27	1	158	29	3	5458	2	9
		Beckhorst	1007	16	8	20	4	7	30	24	11	1058	16	2
		Summa	6202	23	1	124	1	8	189	24	2	6516	18	11
17	Rietberg	Kattenstroit	886	14	2	17	21	11	27	3	9	931	9	10
		Avenwedde	1013	21	2	20	8	2	31	—	8	1065	—	—
		Rietberg	2196	18	8	43	28	—	67	6	5	2307	23	1
		Kaunitz	1518	1	8	30	10	11	46	13	6	1594	26	1
		Neuenkirchen	2462	25	11	49	7	8	75	11	—	2587	14	7
		Mastholte	1278	24	8	25	17	4	39	3	11	1343	15	11
		Verl	2108	12	7	42	5	—	64	15	6	2215	3	1
		Summa	11464	28	10	229	9	—	350	24	9	12045	2	7
18	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1529	13	7	30	17	8	46	24	1	1606	25	4
		Langenberg	1936	20	1	38	22	—	59	7	10	2034	19	11
		Batenhorst	1143	24	3	22	26	4	35	—	—	1201	20	7
		St. Vit	616	17	2	12	10	—	18	26	—	647	23	2
		Linteln	855	13	3	17	3	4	26	5	3	898	21	10
		Rheda	2191	9	5	43	24	9	67	1	8	2302	5	10
		Herzebrock	2972	12	11	59	13	5	90	28	8	3122	25	—
		Gütersloh	2464	3	7	49	8	5	75	12	1	2588	24	1
		Clarholz	1635	2	11	32	20	11	50	1	2	1717	25	—
		Lette	827	18	8	16	16	8	25	9	8	869	16	—
		Summa	16172	15	10	323	13	6	494	26	5	16990	25	9
19	Delbrück	Delbrück	1934	12	10	38	20	8	59	5	10	2032	9	4
		Westenholz	1342	18	11	26	25	5	41	2	7	1410	16	11
		Westerloh	1159	23	9	23	6	—	35	14	7	1218	14	4
		Ostenland	1211	24	10	24	7	—	37	2	7	1273	4	5
		Stuckenbrock	914	29	11	88	9	—	27	29	11	961	8	10
		Hövelhof	991	10	7	19	24	11	30	10	—	1041	15	6
		Summa	7555	—	10	151	3	—	231	5	6	7937	9	4

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
20	Lippspringe	Neuhaus	2564	25	3	51	8	9	78	14	8	2694	18	8
		Lippspringe	2414	25	1	48	9	—	73	26	9	2537	—	10
		Buke	726	17	11	14	16	—	22	7	—	763	10	11
		Schwanei	960	6	10	19	6	1	29	11	6	1008	24	5
		Neuenbecken	1277	5	2	25	16	4	39	2	6	1341	24	—
		Summa	7943	20	3	158	26	2	243	2	5	8345	18	10
21	Paderborn	Paderborn	7789	14	3	155	23	8	238	10	9	8183	18	8
		Kirchborchen	1848	1	2	36	28	10	56	16	6	1941	16	6
		Eggeringsen	844	16	4	16	26	9	25	25	3	887	8	4
		Wewer	877	28	8	17	16	9	26	26	—	922	11	5
		Dahl	861	5	1	17	6	9	26	10	6	904	22	4
		Summa	12221	5	6	244	12	9	373	29	—	12839	17	3
22	Büren	Büren	1506	9	8	30	3	8	46	2	11	1582	16	3
		Brenken	1679	29	4	33	18	—	51	12	2	1764	29	6
		Weiberg	1055	13	—	21	3	4	32	8	10	1108	25	2
		Siddinghausen	479	10	5	9	17	8	14	20	—	503	18	1
		Steinhausen	540	22	8	10	24	4	16	16	7	568	3	7
		Wewelsburg	690	13	6	13	24	4	21	3	9	725	11	7
		Hegensdorf	482	10	8	9	19	4	14	22	10	506	22	10
		Haaren	643	7	4	12	26	—	19	20	6	675	23	10
		Wünnenberg	1265	1	—	25	9	—	38	21	3	1329	1	3
		Fürstenberg	2077	21	6	41	16	8	63	17	4	2182	25	6
		Essentho	283	9	1	5	20	—	8	20	1	297	19	2
		Summa	10703	28	2	214	2	4	327	16	3	11245	16	9
23	Lichtenau	Atteln	1492	11	—	29	25	4	45	20	—	1567	26	4
		Etteln	546	12	4	10	27	11	16	21	6	574	1	9
		Dahlheim	584	20	5	11	20	9	17	26	10	614	8	—
		Lichtenau	1790	17	—	35	24	4	54	23	9	1881	5	1
		Asseln	342	12	10	6	25	7	10	14	3	359	22	8
		Iggenhausen	1176	15	5	23	15	9	36	—	2	1236	1	4
		Kleinenberg	567	8	3	11	10	4	17	10	10	595	29	5
		Oesdorf	861	9	11	17	6	11	26	10	7	904	27	5
		Westheim	615	15	—	12	9	4	18	25	—	646	19	4
		Summa	7977	2	2	159	16	3	244	2	11	8380	21	4

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr	Pf	Provinzielle Beischläge. Rthlr.	Sgr	Pf	Hebe-Gebühren 3% Rthlr.	Sgr	Pf	Gesammt-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr	Pf
24	Salzkotten	Salzkotten	3160	3	7	63	6	1	96	21	—	3320	—	8
		Verne	1126	2	6	22	15	8	34	13	9	1183	1	11
		Thüle	1066	23	4	21	10	—	32	19	4	1120	22	8
		Boke	2590	9	1	51	24	1	79	8	—	2721	11	2
		Hörste	1492	13	6	29	25	7	45	19	11	1567	29	—
		Tudorf	1185	28	—	23	21	7	36	8	8	1245	28	3
		Summa	10621	20	—	212	13	—	325	—	8	11159	3	8
25	Borgentreich	Rösebeck	1435	21	8	28	21	5	43	28	—	1508	11	1
		Daseburg	1220	28	11	24	12	7	37	10	10	1282	22	4
		Bühne	1290	12	7	25	24	1	39	14	9	1355	21	5
		Borgholz	1633	11	8	32	20	—	49	29	6	1716	1	2
		Borgentreich	2017	19	6	40	10	8	61	22	1	2119	22	3
		Großeneder	1284	27	—	25	21	—	39	9	6	1349	27	6
		Eißen	644	11	9	12	26	8	19	21	6	676	29	11
		Summa	9527	13	1	190	16	5	291	16	2	10009	15	8
26	Peckelsheim	Bonenburg	229	4	6	4	17	5	7	—	5	240	22	4
		Dringenberg	813	14	5	16	8	—	24	26	10	854	19	3
		Altenherse	222	22	8	4	13	8	6	24	6	234	—	10
		Willebadessen	1244	27	5	24	27	—	38	2	9	1307	27	2
		Neuenherse	594	9	10	11	26	8	18	5	6	624	12	—
		Gehrden	1563	23	5	31	8	4	47	25	6	1642	27	3
		Frohnhausen	463	14	—	9	8	—	14	5	7	486	27	7
		Fölsen	869	18	3	17	11	8	26	18	4	913	18	3
		Helmern	269	21	7	5	11	9	8	7	9	283	11	1
		Peckelsheim	1886	17	10	37	22	—	57	21	10	1982	1	8
		Löwen	707	28	1	14	4	10	21	19	9	743	22	8
		Borlinghausen	262	2	11	5	7	4	8	—	7	275	10	10
		Summa	9127	24	11	182	16	8	279	9	4	9589	20	11

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3%			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
27	Warburg	Warburg Stadt	2905	10	2	58	3	3	88	27	1	3052	10	6
		Warburg Land	1765	3	3	35	9	—	54	—	5	1854	12	8
		Ossendorf	1086	20	5	21	22	—	33	7	7	1141	20	—
		Scherfede	1295	4	10	25	27	1	39	19	—	1360	20	11
		Hohenwepel	1224	21	11	24	14	11	37	14	2	1286	21	—
		Summa	8277	—	7	165	16	3	253	8	3	8695	25	1
28	Brakel	Beverungen	1388	6	9	27	23	—	42	14	4	1458	14	1
		Bruchhausen	557	11	3	11	4	4	17	1	9	586	17	4
		Dalhausen	183	24	9	3	20	4	5	18	8	193	3	9
		Jacobsberg	316	5	7	6	9	8	9	20	4	332	5	7
		Herstelle	610	10	9	12	6	3	18	20	3	641	7	3
		Tietelsen	344	17	3	6	26	9	10	16	4	362	—	4
		Brakel	7243	10	7	144	26	—	221	19	6	7609	26	1
		Summa	10643	26	11	212	26	4	325	21	2	11182	14	5
29	Höxter	Höxter	3133	18	—	62	20	3	95	26	6	3292	4	9
		Lüchtringen	662	15	—	13	7	5	20	8	3	696	—	8
		Godelheim	1381	27	7	27	19	3	42	8	6	1451	25	4
		Amelunxen	1924	2	—	38	14	5	58	26	4	2021	12	9
		Ovenhausen	1185	11	8	23	21	3	36	8	2	1245	11	1
		Fürstenau	1035	15	1	20	21	4	31	20	7	1087	27	—
		Albaxen	1487	8	—	29	22	4	45	15	5	1562	15	9
		Bödexen	614	—	2	12	8	4	18	23	8	645	2	2
		Summa	11424	7	6	228	14	7	349	17	5	12002	9	6

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. Thlr	Sgr	₰	Hebe-Gebühren 3% Thlr	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. Thlr	Sgr	₰
30	Nieheim	Sandebeck	1507	5	1	30	4	4	46	3	7	1583	13	—
		Nieheim	2213	5	5	44	7	11	67	21	8	2325	5	—
		Holzhausen	797	14	5	15	28	5	24	12	2	837	25	—
		Driburg	1569	2	—	31	11	4	48	—	6	1648	13	10
		Pömbsen	2024	21	6	40	14	11	61	28	7	2127	5	—
		Bellersen	1783	3	11	35	19	11	54	16	11	1873	10	9
		Istrup	1197	15	2	23	28	6	36	19	4	1258	3	—
		Summa	11092	7	6	221	25	4	339	12	9	11653	15	7
31	Steinheim	Vörden I.	2124	6	7	42	14	5	65	—	2	2231	21	2
		Vörden II.	1428	13	11	28	17	—	43	21	5	1500	22	4
		Steinheim	5395	8	—	107	27	1	165	2	11	5668	8	—
		Lügde	2543	24	4	50	26	6	77	25	—	2672	15	10
		Sommersell	1583	19	9	31	20	3	48	13	9	1663	23	9
		Summa	13075	12	7	261	15	3	400	3	3	13737	1	1
	II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.													
	Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Digitized by Google

Wiederholung.

№	Steuer-Empfangs-Bezirk.	A. Für die Staatskasse									B. Zu anderen Zwecken, nämlich:																	Ueberhaupt.		
		Prinzipal-Grundsteuer.			Hebegebühren von 3 %			Summa A.			a. zum Grundsteuer-Deckungsfonds 1½ %			b. zur Revision und Erneuerung des Catasters ½ %			zusammen a. und b.			an Hebegebühren 3 %			Summa B.							
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1	Hausberge	n. katastrirt	11699	29	4	351	—	—	12050	29	4	175	15	—	58	15	—	231	—	—	7	—	8	241	—	8	12292	—	—
		b. nicht katastrirt	149	29	5	4	15	—	154	14	5	2	7	6	—	—	—	2	7	6	—	2	—	2	9	6	156	23	11
2	Minden		15744	24	1	472	10	4	16217	4	5	236	5	2	78	21	9	314	26	11	9	13	4	324	10	3	16541	14	8
3	Petershagen		7480	—	6	224	12	—	7704	12	6	112	6	—	37	12	—	149	18	—	4	14	8	154	2	8	7858	15	2
4	Dützen		12040	25	6	361	6	9	12402	2	3	180	18	5	60	6	1	240	24	6	7	6	9	248	1	3	12650	3	6
5	Windheim		10420	20	8	312	18	7	10733	9	3	156	9	4	52	3	1	208	12	5	6	7	7	214	20	—	10947	29	3
6	Levern		12282	28	2	368	14	8	12651	12	10	184	7	4	61	12	5	245	19	9	7	11	1	253	—	10	12904	13	8
7	Lübbecke		15092	22	7	452	23	5	15545	16	—	226	11	9	75	13	11	301	25	8	9	1	8	310	27	4	15856	13	4
8	Rahden		10565	13	7	316	28	11	10882	12	6	158	14	5	52	24	10	211	9	3	6	10	2	217	19	5	11100	1	11
9	Bünde		15072	15	9	452	5	4	15524	21	1	226	2	8	75	10	10	301	13	6	9	1	4	310	14	10	15835	5	11
10	Enger		11106	15	11	333	5	11	11439	21	10	166	17	11	55	16	—	222	3	11	6	19	10	228	23	9	11668	15	7
11	Herford		13105	13	3	393	4	11	13498	18	2	196	17	5	65	15	10	262	3	3	7	25	11	269	29	2	13768	17	4
12	Blotho		8046	—	5	241	11	5	8287	11	10	120	20	8	40	6	11	160	27	7	4	21	10	165	22	5	8453	4	3
13	Bielefeld		9849	6	7	295	14	3	10144	20	10	147	22	2	49	7	5	196	29	7	5	27	3	202	26	10	10347	17	8
14	Schildesche		17418	4	9	522	16	4	17940	21	1	261	8	2	87	2	9	348	10	11	10	13	7	358	24	6	18299	15	7
15	Halle		16786	23	1	503	18	2	17290	11	3	251	24	—	83	28	—	335	22	—	10	2	2	345	24	2	17636	5	5
16	Versmold		6202	23	1	186	2	6	6388	25	7	93	1	3	31	—	5	124	1	8	3	21	8	127	23	4	6516	18	11
17	Rietberg		11464	28	10	343	28	5	11808	27	3	171	29	3	57	9	9	229	9	—	6	26	4	236	5	4	12045	2	7
18	Wiedenbrück		16172	15	10	485	5	4	16657	21	2	242	17	8	80	25	10	323	13	6	9	21	1	333	4	7	16990	25	9
19	Delbrück		7555	—	10	226	19	6	7781	20	4	113	9	9	37	23	3	151	3	—	4	16	—	155	19	—	7937	9	4
20	Lippspringe		7943	20	3	238	9	4	8181	29	7	119	4	8	39	21	6	158	26	2	4	23	1	163	19	3	8345	18	10
21	Paderborn		12221	5	6	366	19	1	12587	24	7	183	9	7	61	3	2	244	12	9	7	9	11	251	22	8	12839	17	3
22	Büren		10703	28	2	321	3	7	11025	1	9	160	16	9	53	15	7	214	2	4	6	12	8	220	15	—	11245	16	9
23	Lichtenau		7977	2	2	239	9	4	8216	11	6	119	19	8	39	26	7	159	16	3	4	23	7	164	9	10	8380	21	4
24	Salzkotten		10621	20	—	318	19	6	10940	9	6	159	9	9	53	3	3	212	13	—	6	11	2	218	24	2	11159	3	8
25	Borgentreich		9527	13	1	285	24	8	9813	7	9	142	27	4	47	19	1	190	16	5	5	21	6	196	7	11	10009	15	8
26	Beckelsheim		9127	24	11	273	25	—	9401	19	11	136	27	6	45	19	2	182	16	8	5	14	4	188	1	—	9589	20	11
27	Warburg		8277	—	7	248	9	3	8525	9	10	124	4	8	41	11	7	165	16	3	4	29	—	170	15	3	8695	25	1
28	Brakel		10643	26	11	319	9	7	10963	6	6	159	19	9	53	6	7	212	26	4	6	11	7	219	6	11	11182	14	5
29	Höxter		11424	7	6	312	21	10	11766	29	4	171	10	11	57	3	8	228	14	7	6	25	7	235	10	2	12002	9	6
30	Nieheim		11092	7	6	332	23	1	11425	—	7	166	11	6	55	13	10	221	25	4	6	19	8	228	15	—	11653	15	7
31	Steinheim		13075	12	7	392	7	10	13467	20	5	196	3	11	65	11	4	261	15	3	7	25	5	269	10	8	13737	1	1
	Summa		350593	1	4	10526	23	10	361419	25	2	5263	11	10	1753	21	5	7017	3	3	240	15	5	7227	18	8	368647	13	10

Digitized by Google

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1856.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		
Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Rthlr	Sgr	Pf
1	—,1	1	—	1,4	1	—	3	5,4	31	3	16	11,6
2	—,2	2	—	2,8	2	—	6	10,8	32	3	20	5,
3	—,3	3	—	4,1	3	—	10	4,2	33	3	23	10,4
4	—,5	4	—	5,5	4	—	13	9,6	34	3	27	3,8
5	—,6	5	—	6,9	5	—	17	3,	35	4	—	9,2
6	—,7	6	—	8,3	6	—	20	8,4	36	4	4	2,7
7	—,8	7	—	9,7	7	—	24	1,8	37	4	7	8,1
8	—,9	8	—	11,	8	—	27	7,3	38	4	11	1,5
9	1,	9	1	—,4	9	1	1	—,7	39	4	14	6,9
10	1,2	10	1	1,8	10	1	4	6,1	40	4	18	—,3
11	1,3	11	1	3,2	11	1	7	11,5	41	4	21	5,7
12	1,4	12	1	4,6	12	1	11	4,9	42	4	24	11,1
		13	1	5,9	13	1	14	10,3	43	4	28	4,5
		14	1	7,3	14	1	18	3,7	44	5	1	9,9
		15	1	8,7	15	1	21	9,1	45	5	5	3,3
		16	1	10,1	16	1	25	2,5	46	5	8	8,7
		17	1	11,5	17	1	28	7,9	47	5	12	2,1
		18	2	—,8	18	2	2	1,3	48	5	15	7,5
		19	2	2,2	19	2	5	6,7	49	5	19	—,9
		20	2	3,6	20	2	9	—,1	50	5	22	6,3
		21	2	5,	21	2	12	5,5	51	5	25	11,8
		22	2	6,4	22	2	15	11,	52	5	29	5,2
		23	2	7,7	23	2	19	4,4	53	6	2	10,6
		24	2	9,1	24	2	22	9,8	54	6	6	4,
		25	2	10,5	25	2	26	3,2	55	6	9	9,4
		26	2	11,9	26	2	29	8,6	56	6	13	2,8
		27	3	1,3	27	3	3	2,	57	6	16	8,2
		28	3	2,6	28	3	6	7,4	58	6	20	1,6
		29	3	4,	29	3	10	—,8	59	6	23	7,
		30	3	5,4	30	3	13	6,2	60	6	27	—,4

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.
61	7	—	5,8	91	10	14	—,	40000	4600	23	1,6
62	7	3	11,2	92	10	17	5,4	50000	5750	28	11,
63	7	7	4,6	93	10	20	10,9	60000	6901	4	8,4
64	7	10	10,	94	10	24	4,3	70000	8051	10	5,8
65	7	14	3,5	95	10	27	9,7	80000	9201	16	3,2
66	7	17	8,9	96	11	1	3,1	90000	10351	22	—,6
67	7	21	2,3	97	11	4	8,5	100000	11501	27	10,
68	7	24	7,7	98	11	8	1,9	200000	23003	25	7,9
69	7	28	1,1	99	11	17	7,3	300000	34505	23	5,9
70	8	1	6,5	100	11	15	—,7	400000	46007	21	3,9
71	8	4	11,9	200	23	—	1,4	500000	57509	19	1,9
72	8	8	5,3	300	34	15	2,1	600000	69011	16	11,8
73	8	11	10,7	400	46	—	2,8	700000	80513	14	9,8
74	8	15	4,1	500	57	15	3,5	800000	92015	12	7,8
75	8	18	9,5	600	69	—	4,2	900000	103517	10	5,7
76	8	22	2,9	700	80	15	4,9	1000000	115019	8	3,7
77	8	25	8,3	800	92	—	5,6	2000000	230038	16	7,4
78	8	29	1,7	900	103	15	6,2	3000000	345057	24	11,2
79	9	2	7,2	1000	115	—	6,9				
80	9	6	—,6	2000	230	1	1,9				
81	9	9	6,	3000	345	1	8,8				
82	9	12	11,4	4000	460	2	3,8				
83	9	16	4,8	5000	575	2	10,7				
84	9	19	10,2	6000	690	3	5,6				
85	9	23	3,6	7000	805	4	—,6				
86	9	26	9,	8000	920	4	7,5				
87	10	—	2,4	9000	1035	5	2,5				
88	10	3	7,8	10000	1150	5	9,4				
89	10	7	1,2	20000	2300	11	6,8				
90	10	10	6,6	30000	3450	17	4,2				

Digitized by Google

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1856.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		
Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	—,1	1	—	1,5	1	—	3	7,5	31	3	22	4,6
2	—,2	2	—	2,9	2	—	7	3,	32	3	26	—,1
3	—,4	3	—	4,4	3	—	10	10,5	33	3	29	7,6
4	—,5	4	—	5,8	4	—	14	6,	34	4	3	3,1
5	—,6	5	—	7,3	5	—	18	1,5	35	4	6	10,6
6	—,7	6	—	8,7	6	—	21	9,	36	4	10	6,1
7	—,9	7	—	10,2	7	—	25	4,5	37	4	14	1,6
8	1,	8		11,6	8	—	29	—,	38	4	17	9,1
9	1,1	9	1	1,1	9	1	2	7,5	39	4	21	4,6
10	1,2	10	1	2,5	10	1	6	3,	40	4	25	—,1
11	1,3	11	1	4,	11	1	9	10,5	41	4	28	7,6
12	1,5	12	1	5,4	12	1	13	6,	42	5	2	3,1
		13	1	6,9	13	1	17	1,5	43	5	5	10,6
		14	1	8,3	14	1	20	9,	44	5	9	6,1
		15	1	9,8	15	1	24	4,5	45	5	13	1,6
		16	1	11,2	16	1	28	—,	46	5	16	9,1
		17	2	—,7	17	2	1	7,5	47	5	20	4,6
		18	2	2,1	18	2	5	3,	48	5	24	—,1
		19	2	3,5	19	2	8	10,5	49	5	27	7,6
		20	2	5,	20	2	12	6,	50	6	1	3,1
		21	2	6,5	21	2	16	1,5	51	6	4	10,6
		22	2	7,9	22	2	19	9,	52	6	8	6,1
		23	2	9,4	23	2	23	4,5	53	6	12	1,6
		24	2	10,8	24	2	27	—,	54	6	15	9,1
		25	3	—,3	25	3	—	7,5	55	6	19	4,6
		26	3	1,7	26	3	4	3,	56	6	23	—,1
		27	3	3,2	27	3	7	10,5	57	6	26	7,6
		28	3	4,6	28	3	11	6,	58	7	—	3,1
		29	3	6,1	29	3	15	1,5	59	7	3	10,6
		30	3	7,5	30	3	18	9,1	60	7	7	6,1

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
℔	℔	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰
61	7	11	1,6	91	10	29	10,7	40000	4833	17	1,2
62	7	14	9,1	92	11	3	6,2	50000	6041	28	10,6
63	7	18	4,6	93	11	7	1,7	60000	7250	10	7,9
64	7	22	—,1	94	11	10	9,2	70000	8458	22	5,2
65	7	25	7,6	95	11	14	4,7	80000	9667	4	2,5
66	7	29	3,1	96	11	18	—,2	90000	10875	15	11,8
67	8	2	10,6	97	11	21	7,7	100000	12083	27	9,1
68	8	6	6,1	98	11	25	3,2	200000	24167	25	6,2
69	8	10	1,6	99	11	28	10,7	300000	36251	23	3,3
70	8	13	9,2	100	12	2	6,2	400000	48335	21	—,4
71	8	17	4,7	200	24	5	—,4	500000	60419	18	9,6
72	8	21	—,2	300	36	7	6,6	600000	72503	16	6,7
73	8	24	7,7	400	48	10	—,8	700000	84587	14	3,8
74	8	28	3,2	500	60	12	7,1	800000	96671	12	—,9
75	9	1	10,7	600	72	15	1,3	900000	108755	9	10,
76	9	5	6,2	700	84	17	7,5	1000000	120839	7	7,1
77	9	9	1,7	800	96	20	1,7	2000000	241678	15	2,2
78	9	12	9,2	900	108	22	7,9	3000000	362517	22	9,2
79	9	16	4,7	1000	120	25	2,1				
80	9	20	—,2	2000	241	20	4,3				
81	9	23	7,7	3000	362	15	6,4				
82	9	27	3,2	4000	483	10	8,5				
83	10	—	10,7	5000	604	5	10,7				
84	10	4	6,2	6000	725	1	—,8				
85	10	8	1,7	7000	845	26	2,9				
86	10	11	9,2	8000	966	21	5,				
87	10	15	4,7	9000	1087	16	7,2				
88	10	19	—,2	10000	1208	11	9,3				
89	10	22	7,7	20000	2416	23	6,6				
90	10	26	3,2	30000	3625	5	3,9				

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 15. Februar 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 95. Der Herr Bischof von Münster hat dem zum Regens des hiesigen Priester-Seminars ernannten Johann Wilhelm Kres die durch die Beförderung des Domkapitular und General-Vicars Melchers zum Domdechanten, erledigte Numerar-Präbende des Cathedralstiftes hierselbst verliehen.

Münster, den 2. Februar 1856.

№ 96. In Gemäßheit des im Amtsblatt veröffentlichten Regulativs vom 17. Juni 1853 über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Seiden-Cocons, haben für die an den Besitzer der Central-Haspel-Anstalt, Gerichts-Secretair Herzhoff zu Bielefeld von kleinen Seidenzüchtern der hiesigen Provinz in den Jahren 1854 und 1855 zum Abhaspeln eingelieferten Cocons an Prämien empfangen und zwar:

A. pro 1854.

1)	Emma Herzhoff in Bielefeld für	56 ½	Metze	4	Thlr.	21	Sgr.	3	Pf.
2)	Lehrer Feldhege in Benninghausen für	18	"	1	"	15	"	—	"
3)	Rector Starting in Borken	6	"	—	"	15	"	—	"
4)	Dr. Kipp in Unna	10	"	—	"	25	"	—	"
	Summa A. für	90 ½	Metze	7	Thlr.	16	Sgr.	3	Pf.

B. pro 1855.

5)	Rector Starting in Borken für	55	Metzen	4	Thlr.	17	Sgr.	6	Pf.
6)	Lehrer Peitz in Benninghausen für	17 ½	"	1	"	13	"	9	"
7)	H. Heimendahl in Barmen für	8	"	—	"	20	"	—	"
8)	Frau Kaufm. Haase in Heepen für	20	"	1	"	20	"	—	"
9)	Frau Kuhlo in Soest für	5	"	—	"	12	"	6	"
10)	Cantor Grussendorf in Dielingen für	4	"	—	"	10	"	—	"
	Summa B. für	109 ½	Metzen	9	Thlr.	3	Sgr.	9	Pf.
	" A. "	90 ½	"	7	"	16	"	3	"
	Zusammen für	200	Metzen	16	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.

Digitized by Google

Diejenigen, welche sich in der hiesigen Provinz mit Seidenzucht beschäftigen, werden auf die mit der Abhaspelungs-Maschine des Herrn Herzhoff ihnen gebotenen Vortheile erneut aufmerksam gemacht.

Münster, den 31. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 97. Personal-Chronik. 294. Pr.

Des Königs Majestät haben dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Wilhelm Kisker in Halle den Titel „Commerzienrath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 6. Februar 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 98. Personal-Chronik. 319. Pr.

Dem commissarischen Amtmann Sperling zu Wiedenbrück ist die commissarische Verwaltung der Polizeianwaltschaft für das Amt Reckenberg übertragen worden.

Minden, den 9. Februar 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 99. 227. L. N. I.

Nachdem es bereits früher als ein dringendes Bedürfniß erkannt war, daß die Erziehungsanstalten von dem Landarmenhause zu Benninghausen getrennt würden, ist von den im Jahre 1854 versammelten Ständen der Provinz Westphalen der Beschluß gefaßt worden, daß die in den gedachten Erziehungsanstalten befindlichen Kinder in anderen geeigneten Erziehungsanstalten gegen eine jährliche Vergütung von 40 Thlr. für jedes Kind untergebracht werden sollen.

Während es sogleich gelang, den Knaben evangelischer Confession in den Rettungshäusern zu Pollertshoff, zu Schildesche und zu Kleinenbremen Aufnahme zu verschaffen, fehlte es an jeder geeigneten Gelegenheit zur Unterbringung der Knaben katholischer Confession, bis sich der Herr Bischof von Münster mit großer Bereitwilligkeit entschloß, für den fraglichen Zweck eine Erziehungsanstalt zu Haus Hall, bei Gescher, ins Leben zu rufen. Die Errichtung ist durch die Stiftungsurkunde vom 14. August v. J. bewirkt, und sind der durch dieselbe gegründeten Anstalt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. December v. J. Corporationsrechte verliehen worden.

Was die zur dauernden Sicherstellung und zum Unterhalt der Anstalt erforderlichen Geldmittel anlangt, so fehlt es zur Zeit, außer den vorhandenen Immobilien an einem Stiftungscapitale, indem die Errichtung in dem Vertrauen geschehen ist, daß der Anstalt, neben dem jährlichen Kostgelde und dem Ertrage der Arbeiten der Zöglinge, an milden Beiträgen so viel zufließen werde, daß nicht allein die laufenden Kosten gedeckt, sondern auch allmählig ein genügendes Capitalvermögen angesammelt werden könne.

Der bei so mancher Gelegenheit bewährte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner

Digitized by Google

des hiesigen Regierungsbezirks berechtigt zu der sichern Hoffnung, daß dieses Vertrauen nicht getäuscht werden wird.

In dieser Zuversicht hat der Herr Ober-Präsident der Provinz eine allgemeine Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der hiesigen Provinz bewilligt, deren Abhaltung in der ersten Hälfte des Monats März d. J. durch die Ortsbehörden in Ausführung zu bringen ist.

Die eingehenden Erträge sind in gewöhnlicher Weise durch die Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuführen, und sehen wir über das Ergebniß der Collecte bis zum 1. April c. den Berichten der Herren Landräthe entgegen.

Minden, den 6. Februar 1856.

№ 100. 381. U. J. I.

Auf den Grund des §. 8. der Weser-Schifffahrts-Acte vom 22. November 1823 machen wir hierdurch die, dem diesseitigen Staate angehörigen, die Weser befahrenden Schiffer resp. die Schiffsgesellschaften darauf aufmerksam, daß die Frachtpreise und alle Bedingungen des Transports, von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden sollen.

In Folge dessen bestimmen wir hierdurch auf Grund obiger gesetzlicher Anordnung und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Bezirks Folgendes:

1) der Frachttarif für die vorkommenden (Reihe- und Außer-Reihe) Güter, je nach dem Wasserstande der Weser, thal- und bergwärts;

2) die gewöhnliche Lieferungszeit von Bremen ab nach verschiedenen Plätzen des Oberlandes und von diesen nach Bremen hin, sind von allen Betheiligten sogleich beim Beginn der Fahrzeit in jedem Jahre für die Dauer der Fahrzeit öffentlich durch den Druck in allen Weserplätzen, wohin der betreffende Schiffer resp. die Schiffsgesellschaft zu verkehren die Absicht hat, insbesondere in Bremen bekannt zu machen;

3) ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist uns durch die vorgesetzte Polizei-Behörde einzureichen.

Unterlassungen ziehen, neben den erforderlichen Zwangsmitteln zur Ausführung dieser Verordnung eine Geldstrafe von 10 Thlrn. nach sich.

Minden, den 9. Februar 1856.

№ 101. 96. K. I.

Der Dr. Carl Schnelle zu Bielefeld ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Minden, den 4. Februar 1856.

№ 102. 198. N. I.

Der jüdische Lehrer Alexander Schöndorff, gebürtig aus Brilon, hat die Erlaubniß zur Ertheilung des Elementar-Schulunterrichts an die Kinder jüdischer Eltern in der Gemeinde Salzkotten erhalten.

Minden, den 4. Februar 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1856.

№ 103. Versetzt ist der Kreisrichter Houdinet zu Gütersloh an das Kreisgericht in Minden.

Ernannt sind: der als Hülfsrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte beschäftigte Kreisrichter Bessel zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Halle, und der Gerichts-Assessor Wilhelmi zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Altenkirchen.

Ausgeschieden ist aus dem Justizdienste: der Auscultator Devens Behufs Uebergangs zur Verwaltung.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsbote Penz in Minden.

Paderborn, am 1. Februar 1856.

№ 104. Nach den Vorschriften des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 52. und 64. und den dieselben ergänzenden Bestimmungen sollen die Gerichte bei der Vorladung eines öffentlichen Beamten außerhalb seines Wohnortes, der vorgesetzten Amtsbehörde desselben zeitig Anzeige machen; wenn es sich aber um die Ladung eines solchen als Gutachters handelt, zuvor mit der Behörde Rücksprache halten und nur nach deren Bewilligung mit seiner Vorladung verfahren.

Die Gerichte des Departements werden hierdurch zur sorgfältigen Beachtung dieser Vorschriften veranlaßt und dabei bemerkt, daß in den Fällen, wo es sich um amtliche Auskunft Seitens einer Behörde handelt, der Regel nach nur eine amtliche Anfrage und keine persönliche Vorladung des Amtvorstandes thunlich ist.

Paderborn, am 5. Februar 1856.

Bekanntmachung.

№ 105. Patent betr. 422. *U. I.*

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Januar 1856 ein Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 29.)

Minden, den 2. Februar 1856.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 22. Februar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält: № 106.

Nr. 4341. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft“ in Magdeburg gegründeten Actiengesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Goldarbeiter Bünte zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. für Minden und Umgegend zu übernehmen. № 107. 333. U. C. I.

Minden, den 8. Februar 1856.

Dem Goldarbeiter Bünte zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. für Minden und Umgegend zu übernehmen. № 108. 333. U. C. I.

Minden, den 8. Februar 1856.

Dem Goldarbeiter Bünte zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für Minden und Umgegend zu übernehmen. № 109. 333. U. C. I.

Minden, den 8. Februar 1856.

Dem Kaufmann Friedrich August Werfel zu Pr. Oldendorf ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 110. 415. U. I.

Minden, den 8. Februar 1856.

Dem Pastor Schröder zu Bünde ist vom 14. Juli pr. ab die Inspection über die Schulen der Kirchengemeinden Enger und Hiddenhausen, — dem Pastor Sasse zu Bliotho solche vom 17. August pr. an über die Schulen der Kirchengemeinden St. Stephan und St. Johannis daselbst, Valldorf und Exter übertragen worden. № 111. 326. M. I.

Minden, den 11. Februar 1856.

Digitized by Google

№ 112.
252. C. I.

Nach

der im IV. Quartal 1855 in den einzelnen Kreisen des

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Wilhelmine Knief	unverehelicht	Engern in Kurhessen	Königl. Kreisgericht zu Minden	evangelisch	21	5	—	blond	frei
2	Kampe, Wilhelm	Steinhauergesell	Friedrichsdorf in Kurhessen	Gericht Lübbecke.	"	27	5	8	dunkelblond	bedeckt
3	Niederland, Carl	Buchdruckergesell	Frankenberg in Kurhessen	Gericht Herford	"	26	5	6	blond	"
4	Viehman, Simon	Handarbeiter	Petzigerode in Kurhessen	Königl. Kreisgerichts-Commission zu Rheda	reformirt	32	5	7	"	frei
5	Melching, Georg	Tuchweber	Sievershausen im Königreich Hannover	Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rietberg	evangelisch	24	5	5	braun	bedeckt
6	Buch, Heinrich	Schuhmacher	Rohden im Großherzogthum Hessen	desgl.	"	17	5	1	"	frei
7	Wollweber, Friedrich	Tagelöhner	Hersfeld in Kurhessen	Königl. Kreisgericht zu Paderborn	"	18	5	3	blond	schmal
8	Fischer, Jacob	Töpfer	Wreren im Waldeckschen	desgl.	"	27	5	1	"	"
9	Maurer, Milhelm	Müller	Gilsa in Kurhessen	desgl.	reformirt	23	5	—	"	"
10	Bit, Michel	Tagelöhner	Rohrbach in Kurhessen	Polizei-Verwaltung zu Paderborn	"	54	5	2	"	frei
11	Brümann, Thereſia	Magd	Hespringhausen im Waldeckschen	Kreisgericht zu Paderborn	evangelisch	28	4	10	dunkelblond	"
12	Scherer, Catharine	"	Blickershausen in Kurhessen	desgl.	"	25	4	10	blond	schmal
13	Behlert, Maria	unverehelicht	Hofgeismar in Kurhessen	Kreisgericht in Warburg	"	18	4	6	"	niedrig
14	Prange, Ernſt	Tagelöhner	Boſzen im Braunſchweigſchen	Kreisgericht in Höxter	"	28	5	4	braun	rund
15	Jordan, Johann Heinrich	"	Zwergen im Heſſiſchen	desgl.	"	40	5	1	"	niedrig

Minden, den 12. Februar 1856.

№ 113.
820. k. II.

Die Bestimmung des §. 14., a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, daß Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Steuerrolle bei dem Kreislandrathe einzureichen sind, wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen im Amtsblatte für 1853, Seite 128, und für 1855, Seite 59, von Neuem in Erinnerung gebracht, mit dem Be-

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
hoch	hellblond	spitz	gewöhnlich	gut	—	spitz	etwas breit	gesund	mittler	keine.
blond	dunkel blau	stumpf	"	gesund	blond	klein	rund	blaß	schlank	keine.
"	blau	gewöhnlich	"	"	blond, schwach	breit	länglich	gesund	"	auf dem linken Arm ein blaues Krucifix.
"	blaugrau	stark	dicke Lippen	schadhaft	dunkelblond	rund	"	"	"	auf der linken Backe unter dem Auge eine Warze.
braun	grau	stumpf	aufgeworfen	gut	blond schwach	"	rund	"	gedrungen	
"	blau	"	gewöhnlich	"	fehlt	spitz	länglich	blaß	klein	auf dem rechten Auge blind.
blond	"	klein	klein	"	—	oval	oval	gesund	schlank	am rechten Oberarm ein Muttermal.
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	"	"	"	mittel	ohne.
"	"	stumpf	mittel	"	rasirt	"	"	"	"	Narbe auf der linken Wange.
"	"	"	etwas aufgeworfene Lippen	"	blond	"	länglich	blaß	mittler	krummen linken Zeigefinger.
"	blaugrau	klein	klein	"	—	"	"	"	klein	ohne.
"	"	stark	mittel	"	—	"	"	gesund blaß	mittel	ohne.
hellblond	grau	klein	klein	"	—	rund	oval	blaß	klein	keine.
braun	dunkelblau	länglich	gewöhnlich	"	blond	"	"	gesund	schlank	keine.
blond	grau	dick	"	"	rasirt	"	voll	"	unproportionirt	schielt mit dem linken Auge.

merken, daß die unmittelbar bei uns eingehenden Reklamationen sofort portopflichtig werden zurückgesendet werden. Dasselbe gilt von den Beschwerden gegen die Einschätzung zur Gewerbesteuer, welche für die drei ersten Abtheilungen bei den Magistraten und für die vierte ebenfalls bei den Landräthen einzugeben sind.

Minden, den 11. Februar 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 114. [3] Bei der in Gemäßheit des §. 6. des Reglements der Paderbornschen Tilgungs-Casse vom 8. August 1836 und des §. 58. des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

500 Thlr.	400 Thlr.	300 Thlr.	200 Thlr.	100 Thlr.	50 Thlr.	25 Thlr.
818	1604	1166	273	1	1110	2917
928	1937	1731	517	2324	1968	3685
1055	2154	1803	618	2568	3447	3803
1064	4318	2297	1213	2677	3482	5629
1068	4339	2609	1971	2718	4268	5638
1294	4970	3958	2646	3655	5136	5985
1304	5066	5378	3348	3663	5339	6053
1313	5243	6112	3451	3707	6964	6196
1326	5813	6621	4429	4016	6969	6239
3734	6304	6852	5195	4265	7192	6724
3836	6826	7797	5254	4564	7501	7124
5147	8101	8813	5665	4721	7517	7206
5746			6429	5615	7731	7528
5960			6890	5630	7967	8214
6138			7849	6056	8446	8669
6230			8348	6435	8901	8863
7416			8684	6761		
8443				6948		
8828				7647		
				7726		
				8374		
				8397		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Cassen Obligationen auf, die Capitalbeträge derselben spätestens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons nach ihrer Wahl, entweder bei der Steuerkasse zu Paderborn, oder bei der Rentenbank-Casse in Münster in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Nachstehende in den Jahren 1854 et retro ausgelooften Tilgungs-Cassen-Obligationen sind ungeachtet mehrmaliger Aufforderungen bis jetzt zur Realisation nicht

Digitized by Google

eingereicht worden. Wir machen die Inhaber derselben hierauf aufmerksam mit dem Bemerken, daß solche nunmehr bei der Rentenbank-Casse in Münster, oder bei der Steuer-Casse Paderborn zur Realisation eingereicht werden müssen.

A. aus dem Jahre 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr.

B. aus dem Jahre 1851:
Nr. 5913 über 25 Thlr.

C. aus dem Jahre 1852:
Nr. 3965 über 100 Thlr.

Pro I. Semester 1853

Nr.	4875	über 400	Thlr.
"	4767	" 100	"
"	4573	" 50	"
"	8229	" 50	"
"	5686	" 25	"
"	8425	" 25	"

Pro II. Semester 1853.

Nr.	5766	über 500	Thlr.
"	1482	" 400	"
"	4619	" 200	"
"	4122	" 100	"
"	4513	" 100	"
"	5849	" 100	"
"	6193	" 100	"
"	6073	" 25	"

Pro I. Semester 1854.

Nr.	154	über 500	Thlr.
"	4950	" 300	"
"	621	" 200	"
"	6011	" 200	"
"	1457	" 100	"
"	8075	" 100	"
"	2657	" 50	"
"	7323	" 50	"

Pro II. Semester 1854.

Nr.	761	über 500	Thlr.
"	1059	" 500	"
"	5682	" 100	"
"	318	" 50	"
"	1588	" 50	"

Pro I. Semester 1855.

Nr.	1057	über 500	Thlr.
"	5687	" 500	"
"	1860	" 400	"
"	2011	" 400	"
"	5429	" 400	"
"	8436	" 400	"
"	1105	" 300	"
"	3850	" 300	"
"	4882	" 300	"
Nr.	5486	über 300	Thlr.
"	7812	" 300	"
"	2235	" 200	"
"	4063	" 200	"
"	4071	" 100	"
"	4424	" 50	"
"	5094	" 50	"
"	5831	" 25	"

Paderborn, den 19. December 1855.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
Grasso. von Detten.

Digitized by Google

№ 115. Die Ablösung der an die vormalige Paderborner Tilgungskasse zu entrichtenden Renten betr.

[2] In der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 13. September 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 330/1) ist wegen Ablösung der an die Paderborner Tilgungs-Kasse zu entrichtenden Renten bestimmt:

a. Kapitalzahlungen, durch welche die an die Tilgungs-Kasse abzutragenden Renten ganz oder theilweise getilgt werden sollen, müssen, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung, am 30. Juni oder am 31. December geleistet werden.

b. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. Juni oder 31. December erfolgt wäre. Wird eine Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 30. Juni oder 31. December geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. December oder 30. Juni geleistet worden wäre.

c. der Rentenpflichtige ist gehalten, die zur Ablösung gekündigte Rente bis zu dem Tage zu entrichten, mit welchem die Kapitalzahlung erfolgt (cfr. sub a) oder als mit voller Wirkung erfolgt zu betrachten ist. (cfr. sub b.)

d. Die einmal erfolgte Kündigung des Kapitals Seitens des Pflichtigen kann nicht zurückgenommen werden, vielmehr ist der gekündigte Kapitalbetrag, wenn solcher in dem bestimmten Termine nicht eingezahlt wird, nebst den gesetzlichen Verzugszinsen, auf Grund der Kündigungs-Verhandlung nöthigenfalls durch Subhastation beizutreiben.

Indem wir die Rentenpflichtigen auf diese Bestimmungen aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß nach der nunmehr erfolgten Auflösung der Direction der Paderborner Tilgungskasse, die Rentenkündigungen fortan entweder bei der unterzeichneten Rentenbank-Direction, oder aber bei derjenigen Königlichen Stener-Kasse, an welche die Rente entrichtet wird, angebracht werden können.

Münster, den 28. Januar 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

№ 116. Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommersemester 1856 betreffend.

[1] Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 7. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den Director der Anstalt zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1856.

Der Königliche Director der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weihe.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 29. Februar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält: № 117.

Nr. 4342. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland.

Nr. 3343. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig.

Nr. 4344. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 14. Januar 1856.

Nr. 4345. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungsbezirk Merseburg beschtigten Chausseebauten.

Nr. 4346. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mannsfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 14. Januar 1856.

Nr. 4347. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thaler. Vom 21. Januar 1856.

Nr. 4348. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-

Digitized by Google

Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 118. 19. G. F. I.

In der unterm 12. Mai v. J. mitgetheilten Anweisung für die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissementspläne hat sich §. 2. im Alinea ein Schreibfehler ergeben, indem der für die Uebersichtspläne vorgeschriebene Maaßstab von 100 Ruthen gleich einem Decimal-Zoll, als

$^1/_{1000}$

der natürlichen Größe bezeichnet ist, während es statt dessen heißen sollte

$^1/_{10000}$.

Zur Vermeidung einer irrigen Anwendung der betreffenden Bestimmung ist dem Schlusse des §. 2. (zweites Alinea desselben) folgende Fassung zu geben.

Der Maaßstab zu den Situations- und Nivellements-Plänen muß mindestens $^1/_{2000}$ der wirklichen Länge (20 Ruthen gleich einem Einhunderttheile einer Ruthe) betragen.

Bei einem größeren Situationsplane ist derselbe in mehrere Sectionen zu theilen, in diesem Falle aber auch ein Uebersichtsplan im Maaßstabe von $^1/_{10000}$ der wirklichen Länge (100 Ruthen gleich einem Einhunderttheile einer Ruthe) auszuarbeiten, auf welchem die Situationsgrenzen angedeutet und die Sectionen numerirt werden müssen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Januar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
III. 12479.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. September 1855 Nr. 2726 P. F. G. I. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. Februar 1856.

№ 119. 5073. P. J. I. u. II. b.

Ein neuerlich ergangenes Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals hat die diesseits unter dem 12. September 1854 erlassene Verordnung, welche das Jagen mit Bracken verbietet, als im Widerspruch stehend mit den nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. October 1848 für ungültig erachtet, weil angenommen wer-

Digitized by Google

den müsse, daß mit jener Verordnung die Schonung des Wildes in weiterem Umfange und in andere Weise, als solche durch die Wiederherstellung der die Hege- und Schonzeit betreffenden, bei Verkündigung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetze erfolgen sollte, bezweckt worden sei. Diese in dem Urtheilsspruche unterbreitete Voraussetzung ist indeß eine irrige; die der diesseitigen vorerwähnten Verordnung zum Grunde liegende Absicht war lediglich darauf gerichtet, eine Sicherung für die durch das Jagen mit Bracken sehr häufig gefährdeten Feldfrüchte zu schaffen.

Mit Rücksicht hierauf werden die Polizeibehörden angewiesen, die Verordnung vom 24. September 1854 sich nach wie vor zum Anhalt dienen zu lassen und auf deren Befolgung zu achten.

Minden, den 12. Februar 1856.

№ 120. 159. K. I.

Da die bisherigen Gebühren für die Physikats-Prüfungen von zusammen 15 Thlr. nicht mehr in richtigem Verhältnisse mit der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren stehen, so sind mittelst Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. diese Gebühren auf 26 Thlr. erhöht worden, wovon 14 Thlr. gleich bei Zusendung der themata medico legalia werden eingezogen werden, und 12 Thlr. bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung an die General-Kasse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Candidaten, welche nur noch diese beiden letzteren Prüfungs-Abschnitte zurückzulegen haben, zahlen für diese 14 Thlr.

Wir bringen diese Bestimmung in Folge höhern Auftrags hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 18. Februar 1856.

№ 121. 44. G. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. April v. J., Stück 20 des Amtsblatts fordern wir sämmtliche in unserm Verwaltungsbezirke sich aufhaltende Baumeister, Bauführer und Feldmesser wiederholt auf, ihre Personal-Nachweisungen pro 1855 bis spätestens den 8. März c. bei uns einzureichen.

Auf später eingehende Nachweisungen kann keine Rücksicht genommen werden und bleibt für künftige Jahre der festgesetzte Termin zum 15. Januar jeden Jahres bestehen.

Minden, den 19. Februar 1856.

№ 122. 132. K. I.

Die Ehefrauen
1) Catharine Maßmeyer aus Sende im Kreise Wiedenbrück;
2) Anna Ilsabein Uppenkamp aus Westerenger, im Kreise Herford;
3) Helene Rose aus Großeneder, im Kreise Warburg;
4) Therese Plückebaum aus Bökendorf, im Kreise Höxter;

die Wittwe
5) Anna Marie Hofschwelle aus Bentfeld, im Kreise Büren;

die Unverehelichte
6) Therese Antenbrink aus Siddinghausen, im Kreise Warburg;

Digitized by Google

die Ehefrau 7) Catharine Hövener aus Gütersloh, im Kreise Wiedenbrück;
die Unverehelichte 8) Gertrud Zumdick aus Steinhausen, im Kreise Büren;
die Ehefrau 9) Elisabeth Becker aus Henglarn, im Kreise Büren,

sind nach gehöriger Ausbildung als Hebammen in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn als ausübende Bezirks-Hebammen approbirt worden.

Minden, den 12. Februar 1856.

№ 123. 127. C. U. I. Dem Commissionair Friedrich Beyer zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für den Kreis Bielefeld zu übernehmen.

Minden, den 18. Februar 1856.

№ 124. 313. N. I. Die Wahrnehmung der Inspection über die Schulen in den Pfarrbezirken Lügde, Steinheim und Vinsebeck ist dem Herrn Pfarrer Sude von uns übertragen.

Minden, den 16. Februar 1856.

№ 125. 218. N. J. I. Der zu Neuenkirchen im Kreise Wiedenbrück verstorbene Bäcker Johannes Spechtert hat durch letztwillige Verfügung seinen gesammten Nachlaß, welcher nach Abzug einiger Legate, 3579 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. beträgt, zur Einrichtung eines Krankenhauses resp. zum Besten der Armen der Gemeinde Neuenkirchen der katholischen Kirche daselbst vermacht und hat diese Zuwendung die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Minden, den 11. Februar 1856.

№ 126. 100. K. P. I. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch die von dem Heildiener Köster zu Warburg bei Gelegenheit der im Herbste vorigen Jahres zu Warburg herrschend gewesenen Choleraepedemie bewiesene Ausdauer und Thätigkeit belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 10. Februar 1856.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate December pr. und Januar c.

Witterung.

№ 127. 326. L. I. Die Temperatur in den Monaten December und Januar wechselte sehr oft — nicht selten an einem Tage — mit Kälte, rauher und milder Luft. In den ersten Tagen des Monats December fiel in einigen Gegenden unsers Verwaltungsbezirks der Schnee in so bedeutender Masse, daß zur Herstellung der Communication die Wege vom Schnee geräumt werden mußten.

Am 3. December trat mäßiger Frost mit öfterm Schnee ein, der bis zum 15. andauerte. Nachdem vom 15 bis 17. der Thermometer bei bewölktem Him-

Digitized by Google

mel unter +° stand, fiel derselbe bei heller Luft am 18. unter den Gefrierpunkt, und es erfolgte eine für diese Jahreszeit starke Kälte. Vom 24. bis zum 31. war die Witterung milde, aber feucht und abwechselnd regnicht.

Die Winde kamen vorherrschend aus Osten, Südwesten, Westen und der Frequenz nach aus Süden und Nordosten.

Im Monat Januar war die Temperatur der Luft im Allgemeinen für diese Jahreszeit gelinde. Vom 1. bis zum 11. stand der Thermometer bei Tage und meistens auch des Nachts, unter dem Gefrierpunkte; vom 12. bis zum 15. hatten wir mäßigen Frost bei heller Luft, von da an bis zum Ende des Monats mildes Wetter, viel Regen und einen bewölkten Himmel, — nur am Morgen und Abend des 30. und 31. stand der Thermometer auf +° und fiel an diesen Tagen einiger Schnee.

In der ersten Hälfte des Januar kam der Wind vorherrschend aus Osten und Nord-Osten, in der zweiten Hälfte dieses Monats dagegen aus Westen, Südwesten und Süden. —

Der Stand des Barometers war im December
am höchsten am 19/20. . . . 28″ 3‴,
am niedrigsten am 31. . . . 27″ ½‴.

Im Januar:
am höchsten am 14. . . . . 28″ 3‴,
und am niedrigsten am 8. . . 26″ 8½‴.

Der Thermometerstand war:
im December am höchsten am 29. und 30. Mittags 12 Uhr + 7½°,
am niedrigsten am 21., Morgens 7 Uhr — 13°.

Dagegen im Januar:
am höchsten am 19., Mittags 12 Uhr + 8°,
am niedrigsten am 13., Morgens 7 Uhr — 7°.

Gesundheitszustand.

Die genannte Witterung übte indessen auf den allgemeinen Gesundheitszustand einen besonders nachtheiligen Einfluß nicht aus, indem die Anzahl der zur ärztlichen Behandlung gekommenen Krankheiten mäßig war und die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritt. Die herrschende Krankheitsform blieb, wie in den beiden vorhergegangenen Monaten, catarrhalisch-gastrisch und die hierdurch bedingten Krankheiten traten vorzüglich als Bronchialcatarrhe, gastrische, catarrhalische und gastrisch-catarrhalische Fieber auf und zeigten sich mehrere Fälle von leichten Lungenentzündungen.

In mehreren Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks grassirten unter den Kindern die Masern und das Scharlachfieber, welches letztere nicht unerhebliche Opfer forderte und noch in neuerer Zeit in der Kreisstadt Lübbecke ziemlich stark auftrat.

Digitized by Google

Das Wechselfieber ist im Amte Boke, Kreises Büren, als erloschen zu betrachten, dagegen grassirt dasselbe noch fortwährend in mehreren Gemeinden des Amts Brackwede, Kreises Bielefeld, so wie auch in einem Theile des Kreises Wiedenbrück.

Die Blatternkrankheit im Kreise Lübbecke hat ebenfalls einige Opfer gefordert, ist aber jetzt dem Erlöschen nahe, indem sich dieselbe nur noch auf zwei Fälle in der Gemeinde Frotheim beschränkt.

Scorbutina war im December in Ureutrup, Kreises Bielefeld, aufgetreten und dehnte sich im Januar weiter aus. Der Verlauf war nicht leicht, wurde öfters sehr böse durch croupöse Zufälle und Hydrops.

Der Typhus zeigte sich gutartig in Jöllenbeck, desselben Kreises.

Bei zwei Individuen in Paderborn zeigten sich die natürlichen Blattern; ebenso auch in Warburg bei einer kurz vorher aus der Provinz Sachsen zurückgekehrten Person.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist im Allgemeinen befriedigend.

In den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn und Höxter haben mehrere der Tollwuth verdächtige Hunde getödtet werden müssen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen sind getroffen worden.

Unglücksfälle.

Am 30. November pr. war ein blödsinniger Mann aus Bellersen in ein ohnweit Holzhausen, Kreises Höxter, angelegtes Feuer gerathen. Derselbe starb in Folge der erhaltenen Brandwunden am 11. December.

Am 1. December fand man einen Handarbeiter aus Brackwede, im Kreise Bielefeld, in der Nähe von Lichtenau, Kreises Büren, erfroren.

In Lohfeld, Kreises Minden, fiel am 3. December ein Colonus von der Bodenleiter, in Folge dessen derselbe einige Stunden darauf starb.

Am 4. December wurde ein 17jähriges Mädchen aus Bellersen, Kreises Höxter, an dem Wege zwischen Bellersen und Vinsebeck todt gefunden.

Ein 71 Jahre alter Mann in Fülme, hiesigen Kreises, starb am 15. December in Folge eines Sturzes durch die Bodenluke.

Am 18. December wurde eine Wittwe aus der Kreisstadt Lübbecke in dem in der Nähe dieser Stadt belegenen sogenannten Feuerteiche todt gefunden. Dem Vermuthen nach haben Nahrungssorgen sie zu dem Entschlusse der Selbstentleibung geführt.

Ein Tagelöhner aus Höxter, welcher schon im vorgerückten Alter stand und dem Trunke ergeben war, wurde am 20. December besinnungslos in einem Chausseegraben gefunden. Er wurde in das Krankenhaus zu Höxter gebracht, in dem er aber, aller angewandten Hülfe ungeachtet, bald starb.

Zu Lügde, desselben Kreises, wurde am 27. December ein 12jähriger Knabe von einem andern Knaben durch unvorsichtiges Abfeuern eines Gewehrs auf der Straße erschossen.

Digitized by Google

Am 31. December fand man in der Feldmark Lippspringe, Kreises Paderborn, einen Mann erfroren.

Am 10. Januar stürzte sich in Oldentrup, Kreises Bielefeld, eine Frau von einer Leiter und war auf der Stelle todt.

Am 20. Januar entfernte sich ein gemüthskranker Mann aus Valdorf, Kreises Herford, heimlich aus seiner Wohnung und kehrte bis jetzt nicht zurück. Man glaubt, daß er durch Ertrinken um's Leben gekommen sei.

Fast zu derselben Zeit fiel in Häverstädt, hiesigen Kreises, ein Mann vom Hausboden und starb an den erlittenen Beschädigungen.

In der Kreisstadt Warburg stürzte am 21. Januar eine Frau durch einen unvorsichtigen Tritt rücklings von einer Brücke und starb eine halbe Stunde nachher an den erlittenen Rückenmarksverletzungen.

In Ickenhausen, desselben Kreises, gerieth am 25. Januar ein 5jähriger Knabe unter das Eis, wurde erst nach einiger Zeit ganz erstarrt wieder hervorgezogen und durch sofortige ärztliche Behandlung außer Lebensgefahr gesetzt.

Zu Wattenstroth, im Kreise Wiedenbrück, verlor ein Frauenzimmer durch einen Sturz von der Leiter das Leben.

Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrünste wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks 8 Wohngebäude mit einem Versicherungs-Werthe von ungefähr 2500 Thlr. und 3 zu sonstigen Zwecken bestimmte Gebäude total eingeäschert. Unter den letztern Gebäuden befindet sich die Tischler- und Sattler-Werkstätte und der Maschinen-Schoppen auf dem Bahnhofe zu Paderborn, durch welche Einäscherung ein Schaden von etwa 30,000 Thlr. erwachsen sein soll.

Nur hinsichtlich des Brandes eines Wohngebäudes liegt die Vermuthung absichtlicher Brandstiftung nahe; bei allen übrigen Gebäuden dagegen ist die Entstehungs-Ursache des Brandes unermittelt geblieben.

Außerdem wurden 3 Wohngebäude durch Feuer theilweise beschädigt.

In Folge des Frostes im December war zwar die Weser mit einer Eisdecke überzogen, welche aber bei dem bald wieder eingetretenen gelinden Wetter, ohne Schaden anzurichten wieder abzog.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wohlthätigkeit gegen Nothleidende und Hülfsbedürftige bethätigt sich fortwährend in anerkennenswerther Weise, sowohl Seitens der Gemeinden, als auch der Privaten. Es ist in dieser Hinsicht besonders hervorzuheben, daß in Brakel, Kreises Höxter, die Einwohner zur Einrichtung einer Koch- und Spinn-Anstalt für Hülfsbedürftige die Summe von 754 Thlr. freiwillig aufgebracht haben.

Der Colonus Schonebohm zu Barkhausen, Kreises Minden, schenkte der

Digitized by Google

Schulstelle daselbst zur Verbesserung des Lehrer-Einkommens 2 1/8 Morgen Grundstücke im Werthe von 450 Thlr.

Dem Landrathe in Bielefeld gingen im Laufe des vergangenen Jahres zur Unterstützung der Fieberkranken im Amte Brackwede, außer Kleidungsstücken und trockenen Früchten 148 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. zu.

Außerdem wurde den Armen in Heepen und Sieker von 2 Privatpersonen eine ansehnliche Quantität Steinkohlen geschenkt.

Der zu Kölkebeck, im Kreise Halle, verstorbene Leibzüchter Franz Riemöller, genannt Barrelmeyer, vermachte durch letztwillige Verfügung den Armen und der Schule daselbst die Summe von je 250 Thlr.

Minden, den 9. Februar 1856.

Bekanntmachungen.

№ 128. Vom 3. k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852 bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons“ resp. „mit neuen Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten. Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

In Ge-

Digitized by Google

№ 129. Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungsbehörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1855 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum

26. April 1856,

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

A. Truppentheile.

1) 15. Infanterie-Regiment in Münster;
2) 1. Bataillon, 15. Infanterie-Regiments in Münster;
3) Füsilier-Bataillon, 15. Infanterie-Regiments in Münster;
4) 4. Küraſſier-Regiment in Münster und Hamm;
5) 4. schweren Landwehr-Reiter-Regiments in Münster;
6) 1. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments in Münster;
7) 7. Artillerie-Regiment in Münster;
8) 1. 6pfündiger Batterie, 7. Artillerie-Regiments in Münster;
9) 2. 6pfündiger Batterie, 7. Artillerie-Regiments in Münster;
10) 1. 12pfündiger Batterie, 7. Artillerie-Regiments in Münster, vorher Hamm und Soest;
11) 2. 12pfündige Batterie, 7. Artillerie-Regiments in Münster;
12) 2. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments in Borken;
13) 4. 6pfündige Batterie, 7. Artillerie-Regiments in Borken, jetzt in Wesel;
14) 3. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments in Warendorf;
15) 16. Infanterie-Regiment in Minden;
16) 1. Bataillon, 16. Infanterie-Regiments in Minden;
17) 2. Bataillon, 16 Infanterie-Regiments in Minden;
18) 7. combinirten Reserve-Bataillon in Minden;
19) Arbeiter-Abtheilung in Minden;
20) Militair-Straf-Abtheilung in Minden;
21) 1. Bataillon, 15. Landwehr-Regiments in Minden;
22) Füsilier-Bataillon, 16, Infanterie-Regiments in Bielefeld;
23) 3. Bataillon, 15. Landwehr-Regiments in Bielefeld;
24) 8. Husaren-Regiment in Lippstadt;
25) 8. Landwehr-Husaren-Regiment in Lippstadt;
26) 2. Bataillon, 15. Landwehr-Regiments in Paderborn;
27) 1. Bataillon, 16. Landwehr-Regiments in Soest;
28) 2. „ 16. „ in Iserlohn;

Digitized by Google

29) 3. Bataillon 16. Landwehr-Regiments in Meschede;
30) 1. " 4. Garde-Landwehr-Regiments in Hamm;
31) Landwehr-Bataillon, 37. Infanterie-Regiments in Attendorn;
32) 2. reitende Batterie, 7. Artillerie-Regiments in Burgsteinfurt, jetzt in Wesel;
33) 5. 6pfündige Batterie, 7. Artillerie-Regiments in Waltrop, vorher in Wesel, jetzt in Düsseldorf.

B. Behörden.

a. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Büreaukasse derselben in Münster.

b. Proviant-Aemter und Magazin-Verwaltungen.

1) Proviantamt in Münster;
2) Proviantamt in Minden;
3) Reserve-Magazin-Rendantur in Paderborn;
4) Depot-Magazin in Lippstadt;
5) " in Hamm.

c. Garnison-Verwaltungen.

1) Garnisonverwaltung in Münster;
2) " " Minden;
3) " " Bielefeld;
4) " " Lippstadt;
5) " " Paderborn und Neuhaus;
6) " " Hamm;
7) Magistratualische Garnisonverwaltung in Borken;
8) " " Warendorf;
9) " " Soest;
10) " " Iserlohn;
11) " " Meschede;
12) " " Herford;
13) " " Attendorn;

d. Lazarethe.

1) Garnison-Lazareth in Münster;
2) " " Minden;
3) " " Herford;
4) " " Bielefeld;
5) " " Paderborn;
6) " " Lippstadt;
7) " " Hamm;

Digitized by Google

e. Train-Depot in Münster.

f. Sonstige Behörden und Kassen.

1) Artillerie-Depot in Münster;
2) Etappen-Commandantur in Münster;
3) Artillerie-Depot in Minden;
4) Etappen-Inspection in Minden;
5) Etappen-Commandantur in Paderborn;
6) Etappen-Commandantur in Hamm;
7) Belagerungs-Lazareth-Depot in Minden;
8) Festungs-Dotirungskasse in Minden;
9) Festungs-Revenüenkasse in Minden;
10) Extraordinaire Festungs-Baukasse in Minden;
11) Artillerie-Baukasse in Minden.

g. Bildungs-Institute.

Divisionsschule des 7. Armee-Corps in Münster.

Münster, den 6. Februar 1856.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 130. Die Verwaltung des Werkstätten- und Maschinenwesens der Westphälischen Eisenbahn ist an Stelle des ausgeschiedenen Maschinenmeisters Ruhl, dem Maschinen-Meister Sillies in Paderborn übertragen worden.

Münster, den 23. Februar 1856.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 131. Anderweiter Festsetzung zufolge soll von jetzt ab die Aufnahme von Personen unterwegs bei den Personen-Posten zwischen Petershagen und Stolzenau, sowie zwischen Petershagen und Uchte an den nachstehend vermerkten Haltepunkten gestattet sein. Das Personengeld wird nach Maßgabe der daneben angegebenen Entfernungen erhoben:

A. Auf der Straße von Petershagen nach Stolzenau.

1) Wirthshaus Kaiser zum Hoppenberge ¼ Meile.
2) Pottmühle ¼ Meile.
3) Colonat des Kahle in der Heide ½ Meile.
4) Gernheim (beim Schulhause) ½ Meile.
5) Ovenstädt (beim Gastwirth Block) ¾ Meile.
6) Kleinenheerse (Wirthshaus Seeger) ¼ Meile.
7) Diersdorf (Wirthshaus Knop) 1¾ Meilen.
8) Müßleringen (Wirthshaus Berghorn) 2¼ Meilen.

Digitized by Google

B. Auf der Straße von Petershagen nach Uchte.

1) Wirthshaus Kaiser ¼ Meile.
2) Zollhaus in der Heide ½ Meile.
3) Dickenbusch (Colon Reckeweg) ¾ Meile.
4) Hannoverscher Ansagepostен (Wirth Koch) 1 Meile.
5) Kreuzkrug 1 Meile.
6) Kalteschaale 1 ¼ Meile.
7) Innhorst 1 ½ Meilen.
8) Uchterhöfen 1¾ Meilen.

Minden, den 21. Februar 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 7. März 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 132.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4349. Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes. Vom 21. Januar 1856.

Nr. 4350. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Februar 1856.

Nr. 4351. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Compagnie“ mit dem Domizil zu Stettin. Vom 12. Februar 1856.

Nr. 4352. Bekanntmachung, betreffend die unterm 4. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen“ mit dem Domizil zu Essen. Vom 13. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 133.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, im §. 8. jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hindernisse gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des

Digitized by Google

Gesetzes, das Einzel-Interesse der Miteigenthümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergeigenthums auf dem kürzesten Wege zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851 spricht in den §§. 8. und 9. aus: daß es jedem Betheiligten frei steht, die schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen, daß das Schiedsgericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den andern Schiedsrichter zu wählen hat, und

daß das Bergamt, wenn die Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter enthält das Gesetz keine Bestimmung; es überträgt aber im §. 27. die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 unter dem 6. März 1852 ergangenen Instruction ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen und deren Ausspruch herbeizuführen sei, nicht getroffen, indem davon ausgegangen worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Grubenvorstandes) sei, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auch den gegen einen Majoritätsbeschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu constatiren und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schiedsrichter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Art. II. der Instruction angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter zusammen getreten sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des §. 8. des Gesetzes entgegen gestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12. Mai 1851 in den §§. 13. 18. und 20. den Repräsentanten (Grubenvorstand) als General-Bevollmächtigter der Gewerkschaft in ihrer Gesammtheit *bezeichnet*, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammt-Eigenthums, nicht aber die Vertretung der Interessen *einzelner* Miteigenthümer zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Grubenvorstandes) seiner Seits die Berufung einzelner Betheiligter auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzunehmen und die Wahl der Schiedsrichter zu veranlassen, da dies eine Angelegenheit ist bei der zwei Theile der Gewerkschaft, die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat und die Minorität, welche den Beschluß angreift, sich gegenüber stehen.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zur Ausführung der §§. 8. und 9. dieses Gesetzes und unter Abänderung des Art. II. der Instruction vom 6. März 1852 zu bestimmen was folgt:

1) die im §. 8. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer, von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse Widersprechenden unterzeichneten Provocation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches an das Bergamt zu richten.

2) Das Bergamt beruft nach Eingang der Provocation die sämmtlichen Gewerken zu einer, nicht über 14 Tage hinaus zu schiebenden Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schiedsrichter.

3) Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft und zwar

   a. an den oder die Unterzeichner der Provocation, mit Verweisung auf dieselbe, zur Wahl eines Schiedsrichters, unter der Verwarnung:

      daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfe, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provocation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen und verzichten auf schiedsrichterliche Entscheidung;

   b. an die übrigen Gewerken unter abschriftlicher Mittheilung der Provokation zur Wahl eines Schiedsrichters und mit der Verwarnung:

      daß der Ausbleibende sich der von den übrigen, nicht zu den Provocanten gehörenden Gewerken zu treffenden Wahl unterwerfe.

      Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Documente der Post oder der zustellenden, vereideten Boten, zu bescheinigen.

4) Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Provocation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gewerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt.

5) In der einberufenen Gwerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Commissarius die Wahl der beiden Schiedsrichter.

6) Kann auf der einen oder andern Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen

Digitized by Google

Commissarius aufzunehmenden Protocolle zu constatiren. Sind es alsdann die Provocanten, welche die Wahl nicht vollzogen haben, so fertigt das Bergamt dem Repräsentanten eine Ausfertigung des Protocolles mit der Eröffnung zu, daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sei. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provocaten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Königliche Bergamt, unter Einreichung des Protocolles dem Ober-Berg-Amte Bericht zu erstatten, und meine weitere Anweisung für den speciellen Fall zu erwarten.

7) Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Bergamt die gewählten Schiedsrichter sofort nach dem Wahltermine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß, und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entscheidung eine nicht über 4 Wochen hinaus zu setzende Frist.

8) Können die Schiedsrichter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Bergamte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug den Obmann ernennt, der binnen 14 Tagen mit den Schiedsrichtern zusammen zu treten, die Entscheidung herbeizuführen und diese dem Bergamte zuzustellen hat.

9) Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Berg-Amt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist, als Ergänzung der Instruction vom 6. März 1852 durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

gez. von der Heydt.

An
das Königliche Bergamt in Dortmund.
V. 1206.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 134.
255. O. I.

Der Pastor Möller zu Lübbecke hat das 4. Heft seiner Kirchen- und Schul-Chronik der Gemeinde Lübbecke, den Zeitraum von 1846 bis 1855 umfassend, herausgegeben und den Erlös zum Besten der dortigen Klein-Kinder-Bewahr-Schule bestimmt.

Wir bringen dieses mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar 1831 — Amtsblatt pro 1831, Seite 35, — zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 27. Februar 1856.

Digitized by Google

№ 135. 278. h. II.

Nach einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

In Gefolge höherer Anordnung wird das Publicum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Minden, den 27. Februar 1856.

№ 136. 589. U. I.

Dem General-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, Gustav Bansi in Bielefeld, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 21. Februar 1856.

№ 137. 4323. U. C. I.

Dem Kaufmann S. Junkermann zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 21. Februar 1856.

№ 138. 4323. U. C. I.

Dem Kaufmann S. Junkermann zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, jedoch nur unter der Bedingung der Vermittelung von Mobiliar-Versicherungen, zu übernehmen.

Minden, den 21. Februar 1856.

№ 139. 652. U. I.

In der am 16. d. M. stattgefundenen General-Versammlung der Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft hierselbst sind an Stelle der statutenmäßig ausgeschiedenen Directions-Mitglieder

G. Rolff zu Minden, und
F. H. Grupe zu Bodenwerder
der Kaufmann Chr. Krüger in Minden, und
der Kaufmann J. H. Busch daselbst;

ferner an Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters H. Krimmelberg zu Blotho,
der Kaufmann Fr. Clemen in Minden

gewählt worden.

Als Vorsitzender der Direction fungirt, nach der demnächst erfolgten Wahl der Letzteren, für das Jahr 1856 der Kaufmann Chr. Krüger in Minden, dessen Stellvertretung in Behinderungsfällen von dem Kaufmann H. Busch daselbst wahrgenommen wird.

Digitized by Google

In Gemäßheit §. 19. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 werden die vorstehenden Wahlen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 28. Februar 1856.

№ 140. 4339. U. G. I. Die Normalbreite des Haustenbachs innerhalb des Gemeindebezirks Mastholte ist auf eine Sohlenbreite von 16 Fuß gesetzt worden, was unter Hinweisung auf das Polizei-Reglement für den Haustenbach vom 2. März 1855 — Amtsblatt 1855, Seite 92 u. ff. — hiermit bekannt gemacht wird.

Minden, den 24. Februar 1856.

№ 141. 330. f. II. Auf den Antrag des commissarischen Rentei-Verwalters Leifeld zu Büren genehmigen wir, daß derselbe sich in Krankheits- und andern Behinderungsfällen in Erhebung der Domainen- und Forstgefälle durch den Gehülfen Wilhelm Kanmann in Büren vertreten lasse.

Die dem Kassengehülfen Hugo Schmidt mittelst Amtsblattsbekanntmachung vom 10. November 1854 eingeräumte Befugniß zur Vertretung des ꝛc. Leifeld hört, da derselbe als Kassengehülfe nicht mehr fungirt, hiermit auf.

Minden, den 28. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 142. Das der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16. October v. J, betreffend die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau, beigefügte Verzeichniß der Uebergangsstraßen ꝛc. (Amtsblatt für 1855, Seite 453) wird hiermit dahin berichtigt, daß die Straße von Butzbach nach Cleeberg und die Uebergangsstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt, und zu Brandoberndorf eine Uebergangs-Steuerstelle errichtet worden ist.

Münster, den 23. Februar 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachungen.

№ 143. Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen [2] Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 7. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Digitized by Google

Wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den Director der Anstalt zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird. schaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommersemester 1856 betreffend.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1856.

Der Königliche Director der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weihe.

Lections-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1856.

№ 144.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 7. April c. beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2) Staatswirthsschafts-Lehre: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4) landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 5) praktische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7) Wiesenbau, 8) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: academischer Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: Garten-Inspector Jöhlke. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre und Pferdezucht, 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 12) Lehre von den innern Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt: Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen: academischer Forstmeister Wiese. 14) Bodenkunde, 15) organische Experimental-Chemie, 16) analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, 17) Physik: Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 19) Pflanzen-Geographie, 20) botanische Excursionen: Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 22) landwirthschaftliche Bauconstructionslehre nebst Demonstrationen, 23) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Baumeister Müller. 24) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1856.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

№ 145.

Dem Maschinenbauer G. A. E. Kraemer zu Rheinsberg ist unter dem 19. Februar 1856 ein Patent

Patente betr. 708. U. I.

Digitized by Google

auf eine Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 47.)

Minden, den 23. Februar 1856.

№ 146. Patente betr. 726. U. I.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus zu Berlin unterm 12. Juni 1855 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 49.)

Minden, den 26. Februar 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 14. März 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält: № 147.

Nr. 4353. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz.

Nr. 4354. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft". Vom 4. Februar 1856.

Nr. 4355. Bekanntmachung über die unterm 12. Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mülheimer Dampfschlepp-Schifffahrts-Gesellschaft. Vom 21. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Vorlesungen № 148.

auf der

Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Sommerhalbjahr 1856.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Die Lehre von der Göttlichkeit des Christenthums und der Kirche: Prof. Berlage.

* Die dogmatische Lehre von der Erlösung und der Gnade: Derselbe.

* Fortsetzung der Erklärung Messianischer Weissagungen: Prof. Reinke.

* Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung einiger auserwählter Psalmen: Derselbe.

* Erklärung einiger schwierigen Stellen des alten Testamentes, oder Fortsetzung der biblischen Alterthümer: Derselbe.

Digitized by Google

* Nach Vollendung des allgemeinen Theiles der christlichen Ethik die ersten Hauptstücke des speziellen: Prof. Dieckhoff.

* Fortsetzung der Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg.

* Christliche Literaturgeschichte: Derselbe.

* Erklärung des Briefes an die Römer und an die Galater für den ersten und zweiten theologischen Cursus, in vier wöchentlichen Stunden: Prof. Bispink.

* Erklärung des Briefes an die Hebräer in drei oder vier wöchentlichen Stunden, für den dritten theologischen Cursus: Derselbe.

* Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt, in drei Wochenstunden: Prof. Püngel.

* Die Pastorallehre von dem Sacramente der Ehe. Der Seelsorger am Krankenbette, in zwei Wochenstunden: Derselbe.

* Die dogmatische Lehre von der Schöpfung, aus dem zweiten Theile der Dogmatik: Licentiat Friedhoff.

* Die biblische Geschichte des alten Testaments: Derselbe.

* Kirchengeschichte, zweiter Zeitraum: Licentiat Schwane.

* Ueber die Pflichten bei der Verwaltung und dem Empfang der h. Sacramente: Derselbe.

Philosophie.

Logik: Prof. Schlüter.

Methaphysik: Prof. Clemens.

Moral-Philosophie verbunden mit der Philosophie des Rechts: Derselbe.

Geschichte der alten Philosophie: Prof. Schlüter.

* Die Lehre des h. Augustinus von Gott und von den Ideen: Derselbe.

Mathematik.

* Elemente der Algebra und algebraische Uebungen: Prof. Heis.

Theorie der Gleichungen: Derselbe.

Analytische Geometrie, zweiter Theil: Derselbe.

Höhere Mechanik, nach Dühamel: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Prof. Hittorf.

* Optik: Derselbe.

Practische Uebungen in der analytischen Chemie: Derselbe.

Allgemeine und spezielle Botanik, verbunden mit naturhistorischen Excursionen: Prof. Karsch.

Cryptogamenkunde, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskops behufs physiologischer und taxonomischer Untersuchungen: Derselbe.

* Allgemeine Naturgeschichte der Insecten: Derselbe.

Geschichte.

Fortsetzung der Geschichte der Griechen: Prof. Rospatt.

* Fortsetzung der allgemeinen neuern Geschichte bis zum Pariser Frieden 1815: Derselbe.

Historische Uebungen: Derselbe.

Digitized by Google

Kunstgeschichte.

* Ueber den Character und die Hauptepochen der christlichen Kunst: Prof. Clemens.

Classische Philologie.

* Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Prof. Winiewski.

* Erklärung des Panegyricus des Isokrates, fortgesetzt, im philologischen Seminar: Derselbe.

Erklärung der Satiren des Persius: Prof. Deycks.

* Cicero's Philippische Reden, im philologischen Seminar: Derselbe.

Metrik der Griechen und Römer, verbunden mit practischen Uebungen: Prof. Winiewski.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Capitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.

Arabische und syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln des Lokman oder syrischer Schriftsteller: Derselbe.

* Erklärung arabischer Schriftsteller: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen: Prof. Deycks.

Neuere Sprachen.

* Erklärung des Merchant of Venice von Shakspeare: Dr. Schipper.

Englische oder französische Grammatik nebst practischen Uebungen und Anleitung zum Englisch- oder Französisch-Sprechen: Derselbe.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags, von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 7. April festgesetzt.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 149. Durch den am 5. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Nonne zu Hattingen ist eine Pfarrstelle an der dortigen größeren evangelischen (luth.) Gemeinde erledigt. Die Stelle wird nach Ablauf der für das Nachjahr kirchenordnungsmäßig feststehenden Frist durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt.

Münster, den 21. Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 150. Personal-Chronik. 494. *Pr.* Dem Freiherrlich von Harthausenschen Oberförster, Corpsjäger Blume zu Böckendorf, Kreises Höxter, sind die Verrichtungen des Polizei-Anwalts für diejenigen in den seiner Verwaltung anvertrauten Forsten vorkommenden Vergehen, welche nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend, zu ahnden sind, vom 1. k. M. ab übertragen worden.

Minden, den 6. März 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 151. Auszeichnung. 208. *K. I.* Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzte Ludwig Kottmann zu Delbrück aus Veranlassung seiner ärztlichen Jubelfeier den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen geruht.

Minden, den 29. Februar 1856.

№ 152. 508. *M. I.* Dem Seminaristen Heinrich Friedrich Ludwig Heinecke aus Fallersleben im Königreich Hannover, ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Minden, den 27. Februar 1856.

№ 153. 183. *K. I.* Der Apotheker Oswald Eduard Moritz Arndt ist als Apotheker erster Klasse und Administrator der Wilkenschen Apotheke in Minden vorschriftsmäßig vereidigt worden. Minden, den 29. Februar 1856.

№ 154. 1011. *k. II.* Nach der Bekanntmachung vom 12. März v. J. (Amtsblatt Nr. 14, Seite 106/7) verblieben am Schlusse des Rechnungsjahrs 1854 bei dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds zur Disposition . . . . . 20937 Thlr. 12 Sgr. — Pf.
wovon 18000 Thaler bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt waren.

Hierzu traten im Jahre 1855:

a. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1855 einschließlich eines im Laufe des Rechnungs-Jahres entstandenen Zuganges von 41 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.	5310	„ 27 „	11 „
b. eine Obligation über die im Jahre 1855 bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster belegten	2000	„ — „	— „
Latus	28248 Thlr.	9 Sgr.	11 Pf.

Digitized by Google

				Transport	28248 Thlr.	9 Sgr. 11 Pf.
c. Zinsen von den bei der genannten Kasse belegten 18000 resp. 2000 Thlr. pro 1855 . . .					649 „	18 „ 11 „
Summa der wirklichen Soll-Einnahme pro 1855					28897 Thlr.	28 Sgr. 10 Pf.
Im Rechnungsjahre 1855 sind ausgegeben:						
1) an erstatteter Grundsteuer von irrthümlich zur Steuer veranlagten Grundstücken gemäß §. 45. zu 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	26 Thlr.	16 Sgr.	5 Pf.			
2) an Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähiger nach derselben aber übergangener und ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücke nach §. 45. zu 2 . . .	2 „	4 „	4 „			
3) an unbeibringlicher Grundsteuer zufolge §. 45. zu 3	7 „	20 „	6 „			
4) an Grundsteuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbenutzt geblieben sind, zufolge §. 46. zu 1	11 „	22 „	10 „			
5) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt wurden, nach §. 46. zu 2 . .	2010 „	17 „	9 „			
6) an außerordentlichen Unterstützungen der vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Stande, nach §. 46 zu 3	3584 „	— „	— „			
7) an unvermeidlichen Kosten zur Schadens-Ermittelung in Nachlaßfällen, nach §. 46. zu 4	86 „	25 „	— „			
8) an Gratificationen für Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben, nach §. 46. zu 5 . .	487 „	— „	— „			
9) bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt, cf. b. der Einnahme	2000 „	— „	— „		8216 „	16 „ 10 „
Mithin verbleiben zur Disposition . . .					20681 Thlr.	12 Sgr. — Pf.

Digitized by Google

Uebertrag	20681 Thlr.	12 Sgr. — Pf.
wovon bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt sind	20000 Thlr.	— Sgr. — Pf.
an Vorschüssen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden sind ausgeliehen	500 "	— " — "
Der baare Bestand beträgt	181 "	12 " — "

Minden, den 5. März 1856.

№ 155. 557. M. I. Die durch den Tod des Cantors Schaaf erledigte Cantor-, Küster-, Organisten- und erste Lehrerstelle an der evangelischen Kirche resp. Schule zu Erter, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster vom 1. Mai d. J. ab, dem seitherigen Lehrer in Bieren, Hermann Heinrich Hoppensack definitiv verliehen. Minden, den 3. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1856.

№ 156. Angestellt sind: der bisherige Gerichts-Assessor Wex als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, unter Uebertragung der Funktion als Gerichts-Commissarius in Gütersloh und der Sergeant und bisherige Hülfsbote Johann August Schlink als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hörter.

Ernannt sind: die Auskultatoren Lindemann und Heyland zu Referendarien.

Versetzt ist: der Auskultator Heinrich Bachmann aus dem Departement des Appellationsgerichts in Münster in das hiesige Departement.

Paderborn, am 1. März 1856.

Bekanntmachungen.

№ 157. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatts-Verfügung vom 25. Januar c. (Amtsblatt S. 13) wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im diesseitigen Regierungsbezirk auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, der letztere vielmehr auch in diesem Jahre und zwar am 26., 27. und 28. Mai abgehalten werden wird.

Königsberg, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 158. Den Termin zur Kündigung der an die Paderborner Tilgungskasse zu entrichtenden Renten betr.

[1] Zufolge Anordnung der Königlichen Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken soll künftig die Ausloosung der Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse gleichzeitig mit der der Rentenbriefe, also in den Monaten Mai und November jeden Jahres stattfinden, und bei Feststellung der zur Verloosung kommenden Summe, im Mai der Betrag der zum 31. December selbigen

Digitized by Google

Jahres, und im November der zum 30. Juni des folgenden Jahres, gekündigten Ablösungs-Kapitalien berücksichtigt werden.

Es ist deshalb erforderlich, daß Seitens der Rentenpflichtigen die Kündigungen von Paderborner Tilgungs-Renten künftig so zeitig erfolgen, daß die Kündigungs-Verhandlungen

a. pro termino, den 31. December, spätestens bis zum 1. Mai desselben Jahres;
b. pro termino, den 30. Juni, spätestens bis zum 1. November des vorhergehenden Jahres

bei uns eingehen.

Diejenigen Pflichtigen, welche die Kündigungen bei der betreffenden Steuerkasse anbringen wollen, müssen solche für den Termin ad a., spätestens bis zum 15. April desselben Jahres, und für den Termin ad b., spätestens bis zum 15. October des vorhergehenden Jahres bei der Steuerkasse zu Protokoll geben.

Münster, den 27. Februar 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 159. Wegen anderweitiger Festsetzung der Entfernung zwischen Arolsen und Bonenburg von 3 auf 3 ¼ Meilen haben auch die Entfernungen nach und von den zur Aufnahme von Personen bestimmten Haltestellen regulirt werden müssen. Danach wird vom 11. d. M. ab das Personengeld

	von Arolsen	von Rhoden	von Bonenburg
nach Schmillinghausen für	1 Meile,	½ Meile,	2 ¼ Meilen,
„ Wreren für	2 ¼ Meilen,	¾ Meile,	1 Meile,
„ Scherfede für	2 ½ Meilen,	1 Meile,	¾ Meile

erhoben werden, wovon das reisende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Minden, den 8. März 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

№ 160. Der neue Lehr-Cursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 3. April.

Die Anstalt besteht aus 2 Klassen, jede mit einjährigem Cursus. Zur Aufnahme ist mindestens erforderlich, daß der Aufzunehmende 14 Jahre alt sei und eine gut eingerichtete höhere Bürger- oder Stadtschule oder ein Gymnasium bis zur Quarta einschließlich besucht habe. Die Lehrgegenstände sind: Planimetrie, Buchstaben-Rechnung, Trigonometrie, Stereometrie, Kegelschnitte, beschreibende Geometrie, Feldmessen, practisches Rechnen, Mechanik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Physik, Chemie, Mineralogie, chemische Technologie und chemische Arbeiten im Laboratorium, Bau-Constructionslehre und Bauanschläge, Freihandzeichnen, Maschinenzeich-

Digitized by Google

nen, Bauzeichnen und Modelliren. Mit Lehrmitteln jeder Art als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen u. s. w. ist die Anstalt durch die Liberalität eines hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Die Anstalt bezweckt:

a. Theoretisch-practische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Färber, Bierbrauer, Destillateure, Werkführer von Fabriken u. s. w);

b. Vorbildung junger Leute, welche sich im Königl. Gewerbe-Institut oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern, die zur Einrichtung und Leitung von Fabrikanlagen befähigt sind, ausbilden wollen (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.).

Die Anstalt ist ferner

c. eine Vorbereitungsschule für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Academien zu Privatbaumeistern, Hüttenleuten, Oeconomen u. s. w. ausbilden wollen.

Durch Ministerial-Rescript vom 16. August 1855 ist der Gewerbeschule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden und dieselbe kann von jetzt an Zeugnisse der Reife ertheilen. Ein solches Zeugniß ist

1) für den Abiturienten ein wichtiges amtliches Document über die erworbene Qualification, indem es nachweist, daß derselbe den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können,
2) befähigt dieses Zeugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbeinstitut,
3) begründet es einen Vorzug bei der Bewerbung um ein Staatsstipendium, behufs Aufnahme in das Königliche Gewerbeinstitut,
4) kann durch ein solches Zeugniß die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Dirigent der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt. Die Aufnahmeprüfung der Neuangemeldeten findet am 2. April statt. Bielefeld, den 12. Februar 1856.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

v. Ditfurth. Wägener. Klasing. Kisker. Köhler.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 21. März 1856.

№ 161.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13. August 1855.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

Für den abwesenden
Finanz-Minister
gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An
die Minister des Innern, der Finanzen
und des Krieges.

Reglement
über die
Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1.

Bei eintretendem Kriegszustande*) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16. Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

*) Confr. §. 34. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

Digitized by Google

§. 2.

Empfangsberechtigung.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife näher bezeichneten Personen*) und zwar:

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts;

b) der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte;

c) der Unterbeamten;

d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen).**)

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören;

2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt;***)

3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit unterstützt werden;

4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Service sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte, Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3.

Von den im §. 2. unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

---

*) Ohne Unterschied ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

**) Die Familien der zu d gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familie wohnt.

***) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

Digitized by Google

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben;
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise verpflichtet ist.

§. 4.

Unterstützungen.

Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:
für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,
für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien und Brod-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2.) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnison-Verbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arznei-Verpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimatlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Beneficien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12. bis 14.)

§. 5.

Servis-Unterstützung.

Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:
nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6.

Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder früheren Wohnortes.

§. 7.

Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2.) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§. 8.

Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2. zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet,

Digitized by Google

so ist die Familie derjenigen Kategorie zu zutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9.

Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

§. 10.

Brod-Unterstützung.

Die Brod-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroden oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brod-Unterstützung nicht verloren.

§. 11.

Brennmaterialien-Unterstützung.

Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden localen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

§. 12.

Kinderpflege- u. Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinder-Schulgelder, so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

§. 13.

Arznei-Verpflegung.

Die zur Arznei-Verpflegung der Soldaten-Familien im Frieden ausgesetzten

Digitized by Google

Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedensbestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

§. 14.

Aerztliche Behandlung.

Die nach §. 13. zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldaten-Familien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

§. 15.

Beginn der Unterstützungen.

Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung,

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört;
2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches;
3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militairdienste, ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brod-Unterstützung,
mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,
ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die §. 11. gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

§. 16.

Aufhören der Unterstützungen.

Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse

Digitized by Google

rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht;

2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird;
3) vier Wochen lang vermißt ist;
4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§. 352 bis 356. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege).

In allen vorstehend unter 1 bis 4 genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur, fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder.

1) Den Mann oder Vater als Marketenderinnen ꝛc. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils ꝛc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;
2) in's Ausland ziehen;
3) versterben;
4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brod-Unterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a) bei der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden.
b) bei der Rückkehr seines Truppentheils ꝛc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils ꝛc. hinaus;
c. durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

§. 17.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzal-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem

Digitized by Google

Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen. 2

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschierenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnison-Ortes zu bewirken.

§. 18.

Anweisung der Geldgewährungen.

Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung;

b) die im Gelde zu gewährenden Brod-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung,

des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunal-Kasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

§. 19.

Anweisung der Naturalgewährungen.

Die Naturalverabreichung der Brod-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

§. 20.

Quittungen.

Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema auszustellen. 3.

§. 21.

Liquidirung.

Königliche und Kommunal-Kassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Localpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holz-Taxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen. 4.

Digitized by Google

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brod haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahres-Rechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien“ unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

§. 22.

Erstattung.

Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen beim Servisfonds,
die Brod-Unterstützungen,

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

§. 23.

Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- u. Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden.

§. 24.

Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

Alle Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach §. 16. die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach §. 8. eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Kontrolle mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1855.

Der Minister des Innern
gez. von Westphalen.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister
gez. Graf v. Waldersee.

Anlage 1.

Digitized by Google

Anlage 1.

Tarif

der

Monatssätze an Servis-, Brod- und Brennmaterialien-Unterstützungen

für

Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Digitized by Google

№ der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
1	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse
	" Militair-Intendantur-Assessors
	" Divisions-Auditeurs
	" Ober-Lazareth-Inspectors bei einem Haupt-Feld-Lazareth
2	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Divisionspredigers
3	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Premier- oder Seconde-Lieutenants
	" Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers
	" Intendantur-Secretairs
	" Intendantur-Expedienten und Calkulators
	" Intendantur-Assistenten
	" Intendantur-Registrators
	" Zahlmeisters
	" Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps
	" Stabs- oder Bataillons-Arztes
	" Ober- oder Assistenz-Arztes
	" Cassirers, " Buchhalters, " Kassen-Schreibers — bei der Corps-Kriegskasse
	" Feld-Magazin-Rendanten
	" " Controleurs
	" " Assistenten
	" " Backmeisters
	" Stabs-Apothekers, " Ober- " , " Unter- " , " Lazarath-Inspectors, " Rendanten, " Secretairs — bei den Feld-Lazarethen
	" Feld-Post-Secretairs
	" " " Expedienten
4	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines reitenden Feldjägers
	" Feldwebels
	" Wachtmeisters
	" Oberfeuerwerkers
	" Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Commando-Behörden, beim stellvertretenden General-Commando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Commandos

Digitized by Google

Monatssätze.

A. Der Servis-Unterstützung						B. der Brod-Unterstützung.	C. der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse u. auf dem Lande.					
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
4	—	—	3	—	—	—	—	
3	15	—	2	18	9	—	—	
2	15	—	1	26	3	—	—	
1	15	—	1	3	9	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Commisbrode à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl oder den Betrag der zur Zeit	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. §. 11.) entweder in na-	Bemerkung zur Kategorie 4. bis 6. incl. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehrverhältniß einge-

Digitized by Google

№ der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
4	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Unterarztes . . . . .
	„ Roßarztes . . . . .
	„ Küsters . . . . .
	„ Kassendieners bei der Corps-Kriegskasse . . . . .
	„ chirurgischen Instrumentenmachers } bei den Feld-Lazarethen . .
	„ Revier-Aufsehers }
	„ Briefträgers } bei den Feldposten . . . . .
	„ Schaffners }
5	a. die Frau
	eines Feuerwerkers . . . . .
	„ Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Commando des Train-Bataillons, bei der Inspektion der Ersatz-Eskadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspectionen, beim Commando der immobilen Artillerie, beim Commando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen . . . . .
	„ Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . . . . .
	b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat . . . . .
6	a. die Frau
	eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört .
	„ Sattlers . . . . .
	„ Büchsenmachers . . . . .
	„ Kurschmieds . . . . .
	„ jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . . . .
	„ Ober-Schmieds } bei den Proviant-Colonnen . . . . .
	„ Handwerkers }
	„ Ober-Bäckers
	„ Ober-Schlächters } bei den Feld-Bäckerei-Colonnen . . . . .
	„ Ober-Maurers
	„ Handwerkers
	„ Lazarethgehülfen } bei den Feld-Lazarethen . . . . .
	„ Krankenwärters }
	„ Postillons bei einem Feld-Postamte . . . . .
	b. ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat

Digitized by Google

Monatssätze.

A. Der Servis-Unterstützung						B. der Brod-Unterstützung.	C. der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse u. auf dem Lande.					
₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰			
						des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	tura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	zogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.
1	15	—	1	3	9	b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Commisbrode à 6 Pfund oder 9 Pfund Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.		ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung nach dem Satze 5 b. weg.
1	—	—	—	22	6			
—	7	6	—	5	7½			ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
—	15	—	—	11	3			
—	7	6	—	5	7½			

Digitized by Google

Namentliches

derjenigen Militair-Familien, welche das . . te Bataillon des . . ten Jnnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen

Laufende №	Name des Mannes oder resp. Vaters.	Charge	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder Jahr	Gegenwärtiges Alter der Kinder Monat.	Wohnort.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater selbst eingemiethet war.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater kasernirt war.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater einquartirt war.

Digitized by Google

Anlage 2.

Verzeichniß

fanterie-Regiments bei seinem am . . ten erfolgenden Abmarsche in der Garwährend der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miths-Entschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
	der Servis-Unterstützung vom	der Brod-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . ten . . .

. . tes Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments.

N. N. — Commandeur.

N. N. — Zahlmeister.

KÖNIGLICH BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

= . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. =
buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat . . . . . 18 . . und zwar:

an Servis-Unterstützung
für mich 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 0 Sgr. 0 Pf. 0 „ 0 „ 0 „

= 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Für den Fall diese Competenzen in Gelde gewährt werden.

an Brod-Unterstützung
für mich 4 Stück Commisbrode à 6 Pfund zu 0 Sgr. 0 Pf. 0 „ 0 „ 0 „
für meine 0 Kinder à 2 Commisbrode zusammen 0 Commisbrode à 6 Pfund zu 0 Sgr. 0 Pf. 0 „ 0 „ 0 „

= 0 „ 0 „ 0 „

an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder ½ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde 0 „ 0 „ 0 „

zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

von der . . . . . heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum
Name
Frau des Unteroffiziers N. N. vom ten Bataillon ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. . . (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum
Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Liquidations-

Digitized by Google

Liquidation

über die

von de . . . . . zu . . . . . .

im Monat . . . . . 18 . .

gezahlten Familien-Unterstützungen.

Digitized by Google

der Belage №	Des Mannes oder Vaters						Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.
	Name.	Charge oder Stelle	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie bestehend aus		wohnhaft in			
				Frau.	Kinder				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.)
B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.

Digitized by Google

Betrag der gezahlten Unterstützung.									Summa der gezahlten Unterstützungen.			Bemerkungen.
Servis-			Brod-			Brennmaterialien.						
11.			12.			13.			14.			15.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	

1) Die Colonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brod-Unterstützung berechtigt sind. (Nr. 4, 5 und 6 des Tarifs.)
2) Die Belege sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen.
3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern.
4) Wenn Familien die Brod- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Competenzen stattfindet.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 162. Durch den am 11. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Dieckerhoff ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Heeren, Diöcese Unna, erledigt, und wird nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt. Die Besetzung erfolgt in der Art, daß die Gemeinde-Vertretung dem Potron, dem Besitzer des Hauses Heeren, drei Geistliche zur Auswahl des zu ernennenden Pfarrers präsentirt.

Münster, den 26. Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 163. 570. M. O. I. Der Vorstand der evangelischen Schulen im Landkirchspiel Gütersloh hat an Stelle des außerhalb des Regierungsbezirks angestellten Lehrers Franke den Schullehrer Heinrich Friedrich Waldfried Wischmeier zu Gadderbaum zum Lehrer der Schule in Sundern definitv erwählt, auch demselben die Verwaltung der Schule in Nordhorn vorläufig übertragen und ist die Wahl von uns bestätigt der Auftrag, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, genehmigt worden.

Minden, den 8. März 1856.

№ 164. 728. U. I. Dem Commissionair Friedrich Beyer zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütung in Leipzig zu übernehmen. Minden, den 4. März 1856.

№ 165. 816. U. I. Dem Auctions-Commissair Germer zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 8. März 1856.

№ 166. 836. U. I. Dem Kleinhändler Ferdinand Hahne zu Melbergen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 8. März 1856.

№ 167. 837. U. I. Dem Kleinhändler Ferdinand Hahne zu Melbergen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 8. März 1856.

№ 168. 20. C. P. I. Dem Kaufmann Wilhelm Heising zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha, Behufs Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen auf Mobiliar-Vermögen zu übernehmen. Minden, den 6. März 1856.

№ 169. 207. K. I. Der Thierarzt I. Klasse, Paul Ludwig Leopold Alexander Jochow, ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden, und hat derselbe sich in Borgentreich, Kreises Warburg niedergelassen. Minden, den 11. März 1856.

№ 170. 563. L. I. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz hat die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. August 1854 (Amtsblatt 1854, S. 329) der Rettungs-

Digitized by Google

Anstalt zu Pollertshof, im Kreise Lübbecke, bewilligte Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Kreise Minden, Lübbecke und Herford für das gegenwärtige Jahr auf die ganze Provinz Westphalen ausgedehnt und bestimmt, daß die Collecte in der Zeit vom 1. Februar bis Ende Juli d. J. beendet sein muß.

Die Collecte wird demzufolge auch in den übrigen vorstehend nicht genannten Kreisen unseres Verwaltungsbezirks durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden. Die Deputirten werden von uns mit Legitimationen versehen und haben sich vor Beginn der Sammlung jeden Orts bei der Ortsbehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten und demnächst die aufkommenden Beträge in dem zu führenden Annotationsbuche attestiren zu lassen.

Minden, den 11. März 1856.

№ 171. 642. M. I. Die durch die Versetzung des Lehrers Wehmeier erledigte Schulstelle in Bischofshagen haben wir dem seitherigen Lehrer in Bierde, Heinrich Wilhelm Westermeier, definitiv verliehen. Minden, den 11. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 172.

Verzeichniß
der
in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. December 1855 bis ultimo Februar 1856 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Agethen, Wilhelm, Tagelöhner, aus Salzkotten, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

2) Antoni, Wilhelm, Seiltänzer, aus Castrop bei Dortmund, wegen schwerer und einfacher Diebstähle, zu fünf und ein halbes Jahr und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

3) Brinckmann, Anton, Handarbeiter, aus Bonenburg, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei und ein halbes Jahr und drei Jahren Polizeiaufsicht.

4) Bunse, Johann, Tagelöhner, aus Peckelsheim, wegen vier Diebstähle im Rückfalle, zu vier Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

5) Brand, Veronica, unverehelicht, aus Eißen, wegen zwei Diebstähle im zweiten Rückfalle, zu zwei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

6) Berendfüchtenschnieder, Anton, Kötter, aus Liemke, wegen schweren Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

7) a. Espert, Wilhelm, Tischler, aus Hausberge, wegen schweren und einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu sieben Jahren und sieben Jahren Polizeiaufsicht; b. dessen Ehefrau Julie, geborene Eschau, wegen eines schweren und zwei einfacher Diebstähle, zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

8) Ellermann, Ernst Heinrich, Besenhändler, aus Ummeln, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

9) Engelskind, Dorothea, Elise, Ehefrau des Wollspinners Friedrich Engelskind zu Lübbecke, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei und ein halbes Jahr und zwei Jahre unter Polizeiaufsicht.

10) Trautschy, Carl, Ackerknecht, aus Welda, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu vier Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

11) Honsel, Theresia, geborene Stolte, Ehefrau des Schneiders Friedrich Honsel zu Paderborn, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Hardes, Johann, Ackerknecht, aus Hegensdorf, wegen Urkundenfälschung und Versuch der Verleitung eines Andern zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit, zu fünf Jahren und 400 Thlr. oder im Unvermögensfalle zu ein halb Jahr Zuchthausstrafe.

13) Huckenpöhler, Friedrich, Schenkwirth, aus Hegensdorf, wegen Urkundenfälschung, zu drei Jahren und 200 Thlr., oder im Unvermögensfalle 4 Monate Zuchthausstrafe.

14) Jungbluth, Joseph, Tagelöhner, aus Salzkotten, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, Widersetzlichkeit und wörtliche Beleidigung eines Beamten im Amte und Verletzung der Polizeiaufsicht, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

15) Krone, Johann Friedrich, Krone, Conrad Dietrich August, Gebrüder, Handarbeiter, aus Schlüsselburg, jeder wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, jeder zu acht Jahren und acht Jahren Polizeiaufsicht.

16) Kammerschmidt, Christian Carl, Schlössergeselle, aus Minden, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, zu drei Jahren.

17) Koch, Wilhelmine, geborene Meyer, Ehefrau, aus Minden, wegen zwei Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

18) Kobusch genannt Wilke, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Verletzung der Polizeiaufsicht, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

19) Korte, Johann Heinrich, Heuerling, aus Babenhausen, wegen wiederholten rückfälligen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

20) Krietenbrinck, Heinrich, Heuerling, aus Liemke, wegen schweren Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

21) Müller III., Peter Heinrich, aus Werther, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

22) Oberg, August, Tagelöhner, aus Meinbrexen, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und demnächstige Landesverweisung.

23) Rosenberg, Heinrich Wilhelm, Schmied, aus Essen, Zuchthaussträfling, wegen Körperverletzung und Mißhandlung des Zuchthausaufsehers, zu ein und ein halbes Jahr.

Digitized by Google

24) Riecks, Ludwig, Schneider, aus Nieheim, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, zu drei Jahren.

25) Struck, Johann, Tagelöhner, aus Wehrden, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

26) Schlichting, Joseph, Klempnergeselle, aus Breede bei Brakel, weil er falsches Geld an sich gebracht, in Umlauf gesetzt oder zu setzen versucht hat, zu fünf und ein halbes Jahr und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

27) Schwarze, Justine, unverehelicht aus Engern, wegen wiederholten schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und demnächstige Landesverweisung.

28) Schröder, Johann Heinrich, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen rückfälligen Diebstahls, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 14. März 1856.

Bekanntmachungen.

№ 173.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mit abgedruckt und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Capitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6. März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

№ 174.

Vorlesungen

auf der

rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1856.

Katholische Theologie.

Des Chrysostomus Schrift über das Priesterthum, Bibl. Archäologie: Dr. Overbeck. Dieselbe, Bibl. Hermeneutik: Lic. Reusch. Die Psalmen: Martin. Ezechiel: Dr. Overbeck. Joel, Amos, Michäas u. Habukuk: Lic. Reusch. Harmonie d. Leidensgeschichte, Evangelium d. h. Johannes, Galater- u. Philipperbrief: Vogelsang. Brief an die Hebäer, Kirchengesch. II. Th.: Hilgers. Dieselbe: Floß. Patrologie: Hilgers. Christl. Archäologie: Floß. Dogmengeschichte, Apologetik, Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moral I. Th., Katechetik: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Genesis: Lic. Diestel. Psalmen: Bleek. Maliachi: Hasse. Geschichte d. messianischen Idee, Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. Einl. in d. N. T.: Bleek. Evangelium d. Johannes: Steinmeyer. Briefe an die Colosser, Philemon u. die Epheser: Bleek. Leben Jesu, Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. Dieselbe, Missionsgeschichte: Kraft. Dogmengeschichte, Bibl. Theologie: Lange. Polegomena zur Dogmatik, Dogmatik: Ritschl. Polemik u. Ireuik: Lange. Liturgik: Steinmeyer. Die Uebungen d. theologischen Seminars die Professoren Bleek, Hasse u. Lange; die d. homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme. Enciklopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Rechtsphilosophie: Walter. Institutionen: Böcking, Institutionen d. Gajus: Bluhme. Römische Rechtsgeschichte: Sell, Dr. Beckhaus. Pandekten, römische Lehre d. dinglichen Rechte: Sell. Disputatorium über die dinglichen Rechte, römisches Erbrecht: Dr. Beckhaus. Ausgewählte Lehren d. römischen Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. Erkl. d. Sachsenspiegels: Anschütz. Lehnrecht: Nicolovius, Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Ausgewählte Th. d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Preuß. Landrecht: Deiters, Nicolovius. Rheinisches Civilrecht: Anschütz. Ausgewählte Lehren d. rheinischen Civilrechts: Bauerband. Strafrecht, gemeines, unter Vergleichung der neueren Strafgesetzgebungen, Civilprozeß nach gemeinem, sächsischem u. preuß. Recht: Böcking. Rhein. Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner rhein. und preuß. Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht der christlichen Confessionen: Walter. Völkerrecht, Repititorium d. deutschen Rechts: Hälschner. Repetitorium d. Kirchenrechts: Dr. Hüffer.

Heil-

Digitized by Google

Heilkunde.

Encyclopädie u, Methodologie d. Medizin: Albers. Geschichte der Medizin: Naumann. Entwickelungsgeschichte d. Menschen u. der Thiere, Knochenlehre des Menschen: Weber. Topographische Anatomie: Wutzer. Anatomie des menschl. Gehirns: Budge. Mikroskopische Anatomie mit Hülfe d. dioptrischen u. d. Sonnen-Mikroskops: Helmholtz. Mikroskopische Anatomie: Schaaffhausen. Mikroskopische Beobachtungen, Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Allg. pathologische Anatomie mit mikrosk. Demonstrationen: Dr. O. Weber. Patholog. Anatomie: Albers. Vergleichende Anatomie und Physiologie: Weber. Organische Psychologie, allg. populäre Physiologie: Schaaffhausen. Experimentalphysiologie: Helmholtz, Budge. Physiologische Untersuchungen im anatomischen Institute: Helmholtz. Praktisch-physiologischer Cursus: Budge. Allgem. Phathologie u. Semiotik: Albers. Allgem. Arzneimittellehre u. Formulare, gesammte specielle Arzneimittellehre, Pharmakognosie u. die Lehre von d. gesetzlichen Apotheken-Visitationen: Dr. Boecker. Pharmakologische Demonstrationen, praktische Grundsätze d. Lehre von d. Heilquellen: Bischoff. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Kinderkrankheiten: Kilian. Propädeutische Klinik, Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Allgem. und specielle Chirurgie, Gelenkkrankheiten: Busch. Frakturen u. Luxationen: Dr. O. Weber. Augenheilkunde: Dr. Schauenburg. Cursus chirurgischer Operationen am Leichnam: Busch. Augenoperationscursus: Dr. Schauenburg. Verbandlehre: Dr. O. Weber. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner und Juristen: Kilian, Dr. Boecker. Die medizinisch-gerichtliche Lehre von d. Tödtlichkeit: Bischoff.

Philosophie.

Logik: van Calker, Dr. Fischer, Dr. Ueberweg. Psychologie: Dr. Lange, Dr. Ueberweg. Metaphysik: Knoodt. Moralphilosophie: Brandis. Allgemeine Geschichte d. Philosophie: van Calker, Dr. Schaarschmidt. Geschichte d. Philosophie des Alterthums: Dr. Fischer. Geschichte der neuern Philosophie: Brandis. Philosophie des h. Augustinus: Knoodt. Darstellung der philosophischen Systeme Schellings, Hegels u. Herbarts: Dr. Gerkrath. Philosophie der Geschichte: Dr. Schaarschmidt. Geschichte d. Unterrichts auf den deutschen Gymnasien: Dr. Lange. Unterredung über phylosophische Probleme: van Calker. Psychologisches Conversatorium: Dr. Ueberweg. Pädagogische Uebungen u. Unterredungen: Dr. Lange.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. Algebra und Reihenlehre, Ausgewählte Kapitel der Mathemathik: Heine. Differential- u. Integralrechnung: von Riese. Anwendungen d. Differential- und Integralcalcules: Beer. Analytische Geometrie: Radicke. Ausgewählte Theile der analytischen Geometrie:

Digitized by Google

Plücker. Analytische Mechanik: Beer. Meteorologie: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate, über d. Fixsterne, geographische Ortsbestimmung: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Physik der Erde (mathematische u. physikalische Geographie): Prof. von Riese. Einleit. in die Chemie: Baumert. Experimentalchemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie: Bergemann. Organische Chemie: Bischof, Baumert. Technische Chemie: Prof. Bergemann. Chemisch-praktische Uebungen: Baumert. Ueber Maaßanalysen: Bergemann. Mineralogie, besondere Lagerstätten der Mineralien, Geognosie: Nöggerath. Allgemeine Botanik u. Pflanzenbeschreibungen, die Lehre von d. natürlichen Familien der Gewächse: Treviranus. Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen, über alle botanischen Disciplinen und den Gebrauch d. Mikroskpops, botanische Demonstrationen im botanischen Garten, botanische Excursionen: Dr. Caspari. Zoologie, Naturgeschichte d. Mollusken, zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Bischof, Nöggerath, Plücker, Treviranus, Troschel.

Classische Philologie.

Latein. Grammatik: Ritschl. Griech. Litteraturgeschichte: Welcker. Römische Alterthümer Dr. Brandis. Geschichte d. griech. u. röm. Kunst, Anleit. zur Erklärung alter Kunstdenkmäler: Dr. Brun. Erklär. antiker Kunstwerke aus Tragödien: Jahn. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Archäologische Uebungen: Jahn. Pindars Gedichte: Dr. Schmidt. Aeschylus Prometheus im philologischen Seminar: Ritschl. Aeschylus Eumeniden: Heimsoeth. Sophokles Oedipus König: Ritter. Aristophanes Wolken: Schopen. Theokrit's Idyllen: Dr. Wahlen. Platons Gastmahl: Jahn. Xenophon über den Athenischen Staat, nebst Geschichte d. Athenischen Staatsverfassung: Dr. Brandis. Aristoteles Nikomachische Ethik: Dr. Wahlen. Lucretius im philolog. Seminar: Welcker. Horatius Satiren: Heimsoeth. Cicero von den Gesetzen: Dr. Wahlen. Tacitus Agricola: Ritter. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker und Ritschl. Philologische Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Phllologie.

Hebräische Grammatik: Dr. Enger. Psalmen: Freytag. Cursorische Lectüre des 1. Buches Samuelis, Chaldäische Grammatik: Dr. Enger. Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freitag. Ausgewählte arabische Texte: Dr. Enger. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Grammatik d. Sanskrit unter steter Vergleichung des Griechischen u. Lateinischen mit Interpretationsübungen, ausgewählte Hymnen des Rigveda: Dr. Haug. Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. Privatissima über Zend u. Pehlewi: Dr. Haug. Altpersische Grammatik u. Erklärung der altpersischen Keilinschriften, Neupersische Grammatik: Lassen. Hamasa: Freytag. Grammatik d. türkischen Sprachen mit Interpretationen: Dr. Haug. Ueber arabische u. türkische Sprache: Dr. Enger. Erklärung chinesischer Schriften alten Styls: Dr. Haug.

Digitized by Google

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie, Sacherklärungen zur Germania d. Tacitus: Simrock. Shakspeare's Timon of Athens, vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen, Altfranzösisch u. Provenzalisch: Delius. Geschichte d. französischen Litteratur im 18. Jahrhundert: Monnard. Boileau's ausgewählte Gedichte nebst Sprech- und Schreibübungen: Monnard. Dante's Inferno: Diez. Erkär. von Machiavelli's Buch „vom Fürsten": Dr. Hopf. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Moliere's Tartüffe. Französisches Conversatorium mit Stylübungen u. Erklär. ausgewählter französischer Dichter u. Prosaiker: Lector Nadaud.

Allgemeine Litteratur.

Praktische Anleit. zur Bibliothekwissenschaft: Ritschl.

Geschichte u. Hülfswissenschaften.

Römische Kaisergeschichte: Dr. Muys. Geschichte d. Mittelalters: Dr. Hopf. Neuere Geschichte von 1492—1830: Löbell. Neuere Geschichte: Dr. Muys. Deutsche Geschichte: Cornelius. Uebersicht über die preuß. Geschichte bis zum Wiener Congreß, Geschichte Großbritanniens: Dr. Pauli. Dante und sein Zeitalter: Cornelius. Geschichte von Rußland seit Peter d. Großen: Dahlmann. Historische Unterredungen: Löbell.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Systeme d. Politik und der Staatswirthschaft: Prof. Kaufmann. Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Allgem. volkswirthschaftliche Statistik mit besonderer Beziehung auf den preuß. Staat: Dr. Nasse. Ueber Geld- u. Bankwesen: Dr. Nasse. Encyklopädie d. kameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften mit steter Verweisung auf d. Fortschritte d. Staats- u. Landbaupflege in Preußen: Kaufmann.

Kunst.

Allgem. Kunstgeschichte: Dr. Springer. Geschichte d. griech. u. röm. Kunst: s. o. Klassische Philologie. Kunstgeschichte d. neuesten Zeit: Dr. Springer. Anleit. zur Erklärung alter Kunstdenkmäler: s. o. Klassische Philologie. Erklärung antiker Kunstwerke aus Tragödien: s. o. Klassische Philologie. Geschichte d. Musik, insbesondere d. Kirchenmusik, Unterricht im Orgelspiel, Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective, so wie im Aquarell-, à gouach- u. Oelmalen: der akademische Zeichnenlehrer: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitätsbereiter von Schrader. Fechtkunst: akad. Fechtmeister Seegers. Tanzkunst: akad. Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 7. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Digitized by Google

№ 175. Patente betr. 771. U. I.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent

auf eine Lochmaschine für Papier zu Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent

auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 53.)

Minden, den 1. März 1856.

№ 176. Patente betr. 777. U. I.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Februar 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 54.)

Minden, den 2. März 1856.

№ 177. Patente betr. 839. U. I.

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacquard-Maschinen,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unterm 2. März 1856 ein Patent

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Copir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 57.)

Minden, den 6. März 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 28. März 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält: № 178.

Nr. 4356. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 750,000 Thlr. Vom 28. Januar 1856.

Nr. 4357. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder.

Nr. 4358. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rang-Verhältniß der Telegraphen-Beamten.

Nr. 4359. Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorationssocietät der Bocker-Heide bis zum Betrage von 50,000 Thlr., vom 29. August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Thlr. neuer Obligationen. Vom 12. Februar 1856.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4360. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Cöslin. Vom 20. Februar 1856.

Nr. 4361. Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, vom 30. Mai 1853. Vom 25. Februar 1856.

Nr. 4362. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Rheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage.

Nr. 4363. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maßregeln zur gegenseitigen Verhütung

Digitized by Google

und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Grenzgebieten. Vom 12. März 1856.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4364. Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10. März 1856.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4365. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Miesziško.

Nr. 4366. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 20. Februar 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften
für die
Prüfung der Markscheider.

№ 179. Ueber die Ausbildung und die Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezug auf §. 1. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt:

§. 1.

Schulbildung. Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder:

a. ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, oder

b. die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer Real- oder höheren Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturienten-Zeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Candidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Offizieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offizier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen.

§. 2.

Praktische Beschäftigung. Sodann ist erforderlich, daß der Candidat mindestens:

Digitized by Google

a. ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben, und

b. drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Candidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eleven und Berg-Referendarien haben (zu b.) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

§. 3.

Meldung.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Distrikts, in welchem der Candidat practisch beschäftigt gewesen ist (§. 2b.).

Beizufügen sind:

1) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2.) angegeben sein müssen;
2) das Schulzeugniß (§. 1.);
3) die Atteste über die practische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2.) sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;
4) ein ärztliches Gesundheitsattest;
5) die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben. Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Offiziere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der §. 2. gedachte Nachweis gefordert.

§. 4.

Prüfungs-Commission.

Wenn gegen die Zeugnisse (§. 3.) nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Oberbergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung.

Es wird hierzu eine Prüfungs-Commission gebildet, welche in der Regel aus

a. dem Bergamts-Director,
b. einem Bergmeister und
c. dem Bergamts-Markscheider

besteht, das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer an der Bergschule.

§. 5.

Prüfung.

Die Prüfung richtet sich

a. auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung;

Digitized by Google

b. auf die eigentliche Markscheidergeschäfte;
c. auf die bezüglichen Hülfswissenschaften, und besteht in
1) bildlichen Aufgaben,
2) einer Markscheiderarbeit,
3) einem schriftlichen Aufsatze,
4) einem mündlichen Examen.

§. 6.

Probe-Zeichnungen.

Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Candidat einige von ihm nach Mustern gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen. Außerdem wird ihm von der Commission (§. 4.) die Copirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Colorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als 3 Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, sowie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Copie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§. 5. Nr. 2 und 3) bestimmten Frist (§. 9.) stattfinden.

§. 7.

Markscheider-Aufgabe.

Als markscheiderische Aufgabe (§. 5. Nr. 2) hat die Commission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten, und einer oder mehreren Durchschlagsangaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen.

Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheider-Reglement und die speciellen Instructionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen ꝛc. muß der Candidat, unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hülfe aufgenommen und angefertigt habe.

§. 8.

Schriftliche Probearbeit.

Als schriftliche Probearbeit (§. 5. Nr. 3) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Andern, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher bedient habe, begleitet sein.

Digitized by Google

§. 9.

Für die Einsendung der Arbeiten §§. 7 und 8. bestimmt die Commission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Candidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe. Einreichungs-Fristen.

Findet die Commission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Oberbergamt eröffnet dem Candidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

§. 10.

Sind die Arbeiten (§§. 6. 7 und 8.) probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens 2 Monaten nach dem Eingange der letzten Arbeit, der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt. Mündliche Prüfung.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§. 4.) stattfindet, verlangt:

a. in der Arithmetik fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln ꝛc. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;

b. in der ebenen Geometrie die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c. in der Trigonometrie die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheiden vorkommen;

d. in der practischen Markscheide- und Nivellirkunst gründliche Kenntniß der Maße, der Meßinstrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens ꝛc., in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelter Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;

e. in der Bergbaukunde die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken ꝛc.) und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten ꝛc., von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.;

f. in der Geognosie und Oriktognosie nicht mehr als in den Bergschulen

Digitized by Google

gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc., endlich

g. in Dienst- und Geschäftskunde die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerks-Verfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Verleihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels u. s. w. Bei Candidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doctrinen (a. b. und c.) sich auf die Anwendungsbeispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Berg-Eleven oder Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das practische Markscheiden (unter d. und g.) zu richten.

§. 11.

Prüfungs-Protokoll.

Ueber die Prüfung (§ 10.) wird ein Protocoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Bergamts-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädicate zu gebrauchen sind;

a. mit Auszeichnung bestanden, wenn der Candidat in allen wesentlichen Punkten das Maß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet,

b. gut bestanden, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt,

c. vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat,

d. nicht bestanden.

Am Schlusse des Protocolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädicate, abzugeben.

§. 12.

Werden mehrere Candidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in ein Protocoll gefaßt werden; es ist aber über jeden Candidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protocolle beizufügen.

Mehr als drei Candidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§. 13.

Die Probearbeiten (§§. 6. 7 und 8.) und das Protocoll (§. 11.) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§. 3.) mit dem Berichte der Commission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Candidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamt einzureichen, und von diesem dem Oberbergamte zu übersenden.

Das Oberbergamt hat sodann dem Candidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach §. 3. oder nach §. 4. des allgemeinen Markscheider-Reglements

Digitized by Google

die Bestallung auszufertigen, und in dem einen wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlassen.

§. 14.

Wiederholung der Prüfung.

Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Candidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Candidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden. Besteht der Candidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

§. 15.

Uebergangs-Bestimmungen.

Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die practische Lehrzeit (§. 2b.) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1. verlangt, zur Markscheiderprüfung zugelassen werden.

§. 16.

In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestallung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Allgemeines
Markscheider-Reglement.

№ 180.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund der §§. 53. und 93. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) verordnet, was folgt:

§. 1.

I. Bestellung der Markscheider.

Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung, von den Ober-Berg-Aemtern als Markscheider bestellt und als Solche vereidet sind.

§. 2.

Die Ober-Bergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Digitized by Google

§. 3.

Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Ober-Bergamt in der Regel zugleich den Bergamtsbezirk zu bestimmen, in welchem der Markscheider seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerksbesitzer oder der Bergbehörde verpflichtet ist, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die ausschließliche Verrichtung der Arbeiten in diesem Bezirke einzuräumen.

§. 4.

Markscheider, welche zwar geprüft, mit Bestallung versehen, und vereidet sind, jedoch einen bestimmten Geschäftskreis noch nicht zugewiesen erhalten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des betreffenden Bergamts Markscheider-Arbeiten verrichten.

§. 5.

Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Angaben und Arbeiten verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unvorsichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6.

Derselbe ist zur strengsten Amts-Verschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§. 8.); und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7.

Die Markscheider sind der Disciplin der Bergbehörde unterworfen, und können nach den Bestimmungen der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Director des Bergamts und in zweiter Instanz von dem Ober-Berg-Amte, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt.

§. 8.

Die nach §§. 1. bis 4. ausgefertigten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) zurückgenommen werden.

§. 9.

Die Bestallung eines Markscheiders, so wie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamts-Bezirk (§. 3.) ist durch das Ober-Bergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 8.).

§. 10.

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahme und rißlichen Darstellungen

Digitized by Google

lungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, so wie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a. der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-, Concessions- und Permissions-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen oder Lochsteinen), von Stollenstufen ꝛc.;
b. der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten ꝛc., so wie der Anfertigung der Grubenbilder;
c. den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;
d. den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;
e. den Abwägungen von Tagerösschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;
f. der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;
g. der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, so wie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc., Behufs der etwaigen Entschädigungen.

§. 11.

Messungen und Berechnungen der in §. 10. unter g erwähnten Art haben nur dann öffentlichen Glauben, wenn der Markscheider die Bestallung als Feldmesser besitzt; wenn nicht, muß jederzeit die Erklärung der Grundbesitzer oder der sonstigen Interessenten beigebracht werden, daß sie die Angaben des Markscheiders als richtig anerkennen.

§. 12.

Die Ober-Bergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheider-Arbeiten in besonderen Instructionen zu bestimmen:

1) die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellungen;
2) das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3) die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4) die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5) die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6) das Schlagen von Zeichen und Pfählen, für die Controlle oder Revision, so wie für die Nachtragungen;

Digitized by Google

7) die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigertenfen;
8) das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9) die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10) die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11) die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, so wie der von ihm dem Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechen-Buche des Werkes;
12) die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, so wie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13) die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker ꝛc.) und die Schichtlöhne derselben. Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instructionen kann der Bergamts-Director gegen die Markscheider Geld-Strafen bis 3 Thaler, das Ober-Bergamt dergleichen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen. (§. 7.)

§. 13.

Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angabe anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsätzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen und dgl. m. in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schurfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichtsbeamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inriß-legung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§. 14.

Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß, und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheiderarbeiten.

§. 15.

Die Arbeiten der nach §§. 1 bis 4. bestellten Markscheider eines Bergamts-

Digitized by Google

Bezirks unterliegen der Aufsicht und Controlle des hiermit ein für allemal beauftragten Bergamts-Markscheiders. Zu diesem Zweck ist dem letztern von dem Ober-Bergamte eine besondere Instruction zu ertheilen, welche sich den Bestimmungen der im §. 12. erwähnten Instructionen anschließt.

Darin sind auch die Grenzen der zulässigen Differenzen je nach dem Zwecke der verschiedenen Arbeiten festzustellen. Im Allgemeinen soll hierbei als Regel gelten, daß

a. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $^1/_{800}$;
b. die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll;
c. bei Nivellements in der Grube, bei Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über 1 Zoll auf 100 Lachter oder $^1/_{8000}$, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter, oder $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß
d. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a, b und c festgesetzten Differenzen.

§. 16.

Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tage-Gebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächeneigenthümer, kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Bergamte des Bezirks zu beantragen, welches den controllirenden Markscheider (§. 15.) zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17.

Die Revision (§. 16.) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Wehrzüge zu schreiten.

§. 18.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Bergamte zu übergeben.

Digitized by Google

Findet das Bergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rectification der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maß (§. 15.) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§. 19.

Gegen die Entscheidung des Bergamtes (§. 18.) kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent (§. 16.) innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung, bei dem Ober-Bergamte des Districtes den Rekurs anbringen.

Dem Ober-Bergamte bleibt es überlassen, auf Grund der erhaltenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine Superrevision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Markscheiders, welcher die Arbeit geliefert hat, zu veranlassen.

Durch den Rekurs-Bescheid des Ober-Bergamtes ist nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung zu entscheiden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten zu bestimmen, wem solche zur Last zu legen, resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20.

Wenn sich bei der gewöhnlichen Controlle (§. 15.) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der controllirende Markscheider solches dem Bergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§. 16. bis 19. finden hierbei Anwendung.

§. 21.

Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revierbeamte hiervon dem Bergamte Anzeige zu machen. Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§. 22.

In allen Fällen, wo nach §§. 18. bis 21. die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§. 21.) — das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen. (§§. 7. und 12.)

Digitized by Google

Kommt ein solcher Fall mehr als drei Male vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Ober-Bergamte zur Beschlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 8.) einzuleiten sei.

§. 23.

IV. Bezahlung der Markscheiderarbeiten.

Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat inzwischen dem Markscheider und Demjenigen, welcher sie mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen. (§§. 24. und 35.)

§. 24.

An Markscheidergebühren werden berechnet:

№	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	Für Lachter.	a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
1	Beim Ziehen mit dem Compaß und Gradbogen, nach der flachen Schnurlänge	10	8	—	4	—
2	Mit dem Compaß allein, nach der flachen Schnurlänge	10	6	—	3	—
3	Mit dem Gradbogen allein, dito	10	6	—	3	—
4	Beim bloßen Messen mit Schnur-Kette oder Lachtermaß . Unter Nr. 1 bis 4 werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet	10	1	—	—	6
5	Bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain .	10	—	—	1	—
6	dito dito in waldigem, bergigen oder sumpfigen Terrain	10	—	—	2	—
7	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten nach den Stations-Längen	10	—	—	2	—
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmalige Einschneidung . . . . . Unter Nr. 7 sind die Seitenabmessungen, und unter Nr. 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.	—	—	—	5	—
9	Bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre) . .	10	10	—	10	—
10	„ „ bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—

Digitized by Google

№	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	Für Lachter.	a. unter Tage. Sgr	Pf	b. über Tage. Sgr	Pf
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm), einer Markscheiderstufe, und für jede andere derartige Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Bei Nivellements mit hydrost. Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	Bei dergleichen in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
	Bei dergleichen, wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel	—	—	—	3	—

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Bergamtes bei der Aufnahme mit dem Compaß (Nr. 1 und 2 unter a) mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge, die einzelnen Winkel, und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze, zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel, als des Compasses, hat das Bergamt die Gebührensätze besonders festzustellen, oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30.) liquidirt wird.

§. 25.

Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§. 24.) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder ꝛc. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26.

Ist nach der Markscheider-Instruction (§. 12.) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, so wie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27.

Für die in §. 21. bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

Digitized by Google

A. An Zeichnungen,

a. bei Schacht- und Durchschlagsangaben
   1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
   2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nr. 1). Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§. 26.).
   3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. bei Aufnahme neuer Grubenbilder, nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes (§. 12.) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Anrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern.

c. bei bloßen Tagerissen, als Vermessungs-, Concessions- und anderen Situationsplänen,
   1) ein Brouillon mit den Stationslinien, und
   2) eine Reinzeichnung;

d. bei Nivellements-Rissen (Profilen)
   1) ein Brouillon und
   2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen;

e. Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b. c und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c. und e.) oder nur der Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen (§. 25.);
2) die nach §. 13. aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen; im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen u. dgl. m., auch
3) die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28.

Vermessungen und Nivellements von anderen als den in §. 24. bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den gewöhnlichen Markscheider- (Winkelmaaß) Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24.), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27 A.) besonders, und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Digitized by Google

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§. 12. Nr. 12), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten u. dgl. m.

§. 30.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§. 29.), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thaler.

§. 31.

Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergütigen:

für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von

		$\frac{1}{500}$ bis $\frac{1}{1000}$	der natürlichen Größe	20 Sgr.
über $\frac{1}{1000}$	bis $\frac{1}{2000}$	"	"	1 Thlr.
über $\frac{1}{2000}$	bis $\frac{1}{4000}$	"	"	1 Thlr. 10 Sgr.

Copien, welche nach einem anderen, größeren oder kleineren Maßstabe, als wonach das Original gefertigt ist, gezeichnet werden, sind nach dem Maßstabe der Copie und so zu berechnen, daß den obigen Sätzen ein Viertheil derselben zugesetzt wird. Copien, in einem noch kleineren Maßstabe als demjenigen von $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§. 30.) zu bezahlen.

§. 32.

Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie (§. 31.) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26. A. e.) berechnet.

§. 33.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten u. s. w.

a. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.;

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34.

Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, so wie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die, §. 12. erwähnte Instruction.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35.

Für das zu den Karten ꝛc. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr., und wenn dasselbe auf Cattun oder Leinewand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerkerarbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36.

Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders, oder desjenigen, für welchen Markscheiderarbeiten verrichtet sind, von dem Bergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37.

Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Bergamte, oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38.

Werden bei Revision der Liquidationen (§. 36.) oder der Observationsbücher (§. 37.) Fehler gefunden, welche nicht blos kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind, so hat das Bergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 15 bis 22. zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Der bisherige Pfarrverweser Heinrich Theodor Baltz zu Lüdinghausen ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Olpe, Diöcese Siegen, ernannt und berufen worden. № 181.

Münster, den 5. März 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Bürgermeister Hauptmann zu Brakel, Kreises Höxter, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Stadtgebiet Brakel übertragen worden. № 182. Personal-Chronik. 577. Pr.

Minden, den 18. März 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

№ 183. Personal-Chronik. 576. Pr. Dem commissarischen Bürgermeister und Amtmann Boldemann zu Driburg, Kreises Höxter, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Driburg und die Gemeinden Allhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen und Reelsen, Amts Driburg, übertragen worden.

Minden, den 18. März 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 184. Waldbrand betr. 365. II. b. Am 16. d. M., Nachmittags 1 Uhr, ist in der Kiefer-Schonung im Distrikte 10 des Schutzbezirks Mindener Wald, Oberförsterei Hausberge, ein Waldbrand entstanden und lassen die näheren Umstände darauf schließen, daß derselbe in muthwilliger oder boshafter Brandstiftung seinen Ursprung findet.

Wir sichern daher demjenigen, welcher uns den etwaigen Urheber dieses Brandes dergestalt nachweist, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

„Fünfzig Thalern"

hiermit zu und fordern Jeden auf, die ihm bekannten Verdachtsgründe und näheren Andeutungen darüber bei der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 17. März 1856.

№ 185. 952. U. I. Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 31. März c. anstehende Kram- und Viehmarkt zu Corvey ist auf Mittwoch, den 2. April d. J. verlegt worden.

Minden, den 20. März 1856.

№ 186. 602. C. U. I. Nachdem der Schenkwirth Franz Anton Daniels zu Salzkotten die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist solche mit unserer Genehmigung dem Apotheker August Stratmann daselbst übertragen worden.

Minden, den 15. März 1856.

№ 187. 602. C. U. I. Nachdem der Schenkwirth Franz Anton Daniels zu Salzkotten die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt hat, ist solche mit unserer Genehmigung dem Apotheker August Strätmann daselbst übertragen worden. Minden, den 15. März 1856.

№ 188. Neue Ansiedelungen betr. 821. P. E. I. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß die erforderliche Erlaubniß zur Gründung neuer Ansiedelungen auf Grund der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen hat versagt werden müssen, nachdem die betreffenden Personen schon alle zu dem Zweck der Ansiedelung nothwendigen Einleitungen getroffen, namentlich auch den Ankauf von Grundstücken bewirkt hatten.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß, um sich vor Nachtheilen zu schützen, welche leicht an die Versagung der Erlaubniß zur Gründung neuer Niederlassungen geknüpft sein können, Jeder, der eine Ansiedelung zu gründen beabsichtigt,

Digitized by Google

sich zuvor und ehe er Einleitungen dazu trifft, zu vergewissern nicht unterlasse, ob ihm von der Behörde die gesetzliche Erlaubniß werde ertheilt werden.

Minden, den 13. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 189. Des Königs Majestät haben den Ober-Steuer-Inspector Rehmer zu Rheine zum Steuer-Rath zu ernennen geruhet.

Münster, den 19. März 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Bergamts zu Ibbenbüren.

№ 190. In Veranlassung erhobener Beschwerden, daß Bergleute oder sonstige Individuen ohne Schurfscheine oder ohne Vorzeigung derselben an die betreffenden Grundeigenthümer, oder gar ohne vorherige Einigung mit denselben Schurfarbeiten vornehmen, werden nachstehende gesetzliche Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1) Niemand hat das Recht, auf Fossilien, welche zum Bergwerksregal gehören, ohne Erlaubniß des Bergamts zu schürfen.

2) Wer einen Schurfschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muß sich damit bei dem Grundeigenthümer melden, diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen, und wegen der Zeit mit ihm Abrede zu nehmen.

3) Können sich beide nicht vereinigen, so muß der Inhaber des Schurfscheins zuvor die Entscheidung des Bergamts einholen und abwarten.

4) An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude stehen und vier Fuß rheinländisch vom Umkreise derselben, darf nicht geschürft werden.

5) Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind ganz zu verschonen, wenn der Schurfschein nicht ausdrücklich darauf gerichtet worden.

6) Das Schürfen auf Aeckern und Wiesen muß zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

7) Wird beim Schürfen nichts entdeckt, so muß der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen verursachten Schaden und die entzogene Nutzung, allenfalls nach Festsetzung des Bergamts vergüten.

8) Ist beim Schürfen ein Fossil gefunden, so muß der Schurf offen bleiben, wenn auch vor der Hand nicht darauf fortgebaut wird.

9) Hat der Grundeigenthümer den Schurf ohne Genehmigung des Bergamts zugeworfen, so muß die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen und außerdem hat er eine Geldbuße von 10 Thlr. verwirkt.

10) Der Grundeigenthümer ist befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

Ibbenbüren, den 9. März 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 191. Den Termin zur Kündigung der an die Paderborner Tilgungskasse zu entrichtenden Renten betr.

[2] Zufolge Anordnung der Königlichen Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken soll künftig die Ausloosung der Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse gleichzeitig mit der der Rentenbriefe, also in den Monaten Mai und November jeden Jahres stattfinden, und bei Feststellung der zur Verloosung kommenden Summe, im Mai der Betrag der zum 31. December selbigen Jahres, und im November der zum 30. Juni des folgenden Jahres, gekündigten Ablösungs-Kapitalien berücksichtigt werden.

Es ist deshalb erforderlich, daß Seitens der Rentenpflichtigen die Kündigungen von Paderborner Tilgungs-Renten künftig so zeitig erfolgen, daß die Kündigungs-Verhandlungen

a. pro termino, den 31. December, spätestens bis zum 1. Mai desselben Jahres;
b. pro termino, den 30. Juni, spätestens bis zum 1. November des vorhergehenden Jahres

bei uns eingehen.

Diejenigen Pflichtigen, welche die Kündigungen bei der betreffenden Steuerkasse anbringen wollen, müssen solche für den Termin ad a., spätestens bis zum 15. April desselben Jahres, und für den Termin ad b., spätestens bis zum 15. October des vorhergehenden Jahres bei der Steuerkasse zu Protokoll geben.

Münster, den 27. Februar 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 192. Patente betr. 903. U. I.

Dem Mathematiker, Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H., ist das ihm unterm 24. October 1851 auf 5 Jahre ertheilte Patent

auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

bis zum 24. October 1858 verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 63.)

Minden, den 13. März 1856.

№ 193. Patente betr. 966. U. I.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. März 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 67.)

Minden, den 18. März 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 4. April 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 194. Nach §. 15. der Anweisung für den Transport der Landstreicher und Bettler nach dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen vom 8. Februar 1821 soll das an inländische Bettler bei ihrer Entlassung in die Heimath aus der Anstaltskasse zu zahlende Reisegeld von der betreffenden Ortsarmen- oder Gemeindekasse erstattet werden.

Da neuerdings von verschiedenen Ortsbehörden diese Erstattung verweigert worden, so wird die obige Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Erstattung nur dann wegfällt, wenn die Reisegelder aus dem etwaigen Ueberverdienste der Corrigenden in der Anstalt entnommen werden können.

Münster, den 18. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 195. In Gemäßheit höherer Anordnung ist die mittelst besonderer Verfügung von uns ausgeschriebene Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen an einem der beiden letzten Weihnachtsfeiertage resp. an einem der nächstfolgenden Sonntage in den evangelischen Gemeinden der Provinz abgehalten worden, und hat dieselbe ertragen:

a. Im Regierungs-Bezirke Arnsberg:

1)	in der	Diöcese	Bochum . . .	77	Thlr.	10	Sgr.	2	Pf.
2)	„ „	„	Dortmund . .	96	„	3	„	10	„
3)	„ „	„	Hagen	86	„	28	„	7	„
4)	„ „	„	Hamm	41	„	8	„	11	„
5)	„ „	„	Hattingen . . .	54	„	15	„	6	„
6)	„ „	„	Iserlohn . . .	79	„	23	„	1	„
7)	„ „	„	Lüdenscheid . .	60	„	13	„	6	„
8)	„ „	„	Siegen	115	„	24	„	8	„
			Latus	612	Thlr.	8	Sgr.	3	Pf.

Digitized by Google

				Transport	612	Thlr.	8	Sgr.	3	Pf.	
9)	in	der	Diöceſe	Soeſt	114	„	8	„	6	„	
10)	„	„	„	Unna	68	„	6	„	—	„	
11)	„	„	„	Wittgenſtein .	24	„	12	„	9	„	
										Thlr.	Sgr. Pf.
										819	5 6

b. Im Regierungs-Bezirke Minden.

1)	in	der	Diöceſe	Bielefeld . . .	206	Thlr.	4	Sgr.	8	Pf.	
2)	„	„	„	Halle	111	„	15	„	1	„	
3)	„	„	„	Herford	102	„	3	„	—	„	
4)	„	„	„	Lübbecke . . .	181	„	22	„	1	„	
5)	„	„	„	Minden	103	„	10	„	3	„	
6)	„	„	„	Paderborn . .	67	„	25	„	10	„	
7)	„	„	„	Vlotho	76	„	23	„	—	„	
										849	13 11

c. Im Regierungs-Bezirke Münſter.

1)	in	der	Diöceſe	Tecklenberg . .	222	Thlr.	10	Sgr.	9	Pf.	
2)	„	„	Sub-Synode Weſel im Kreiſe Borken		8	„	25	„	10	„	
										231	6 7
				überhaupt =						1899	26 —

Wir bringen dies Ergebniß der Vorſchrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß.

Münſter, den 14. März 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 196. Die diesjährigen Aufnahme-, Entlaſſungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen an den evangeliſchen Lehrer-Seminarien der Provinz werden ſtattfinden:

A. In Petershagen.

Die Aufnahmeprüfung am 8.—10. Juli.

Die Entlaſſungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 11.—14. Juli.

Die Nachprüfung proviſoriſch angeſtellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienſt qualificirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangeliſcher und jüdiſcher Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen am 14.—16. Juli.

Die Prüfung pro Schola am 16. und 17. Juli.

B. In Soeſt.

Die Entlaſſungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 29.—31. Juli.

Die Aufnahmeprüfung den 31. Juli, 1. und 2. Auguſt.

Die Nachprüfung proviſoriſch angeſtellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend, für den Orgeldienſt qualificirter Lehrer, und die Prüfung etwa vor-

Digitized by Google

handener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen am 4.—6. August.

Die Prüfung pro Schola am 6. und 7. August.

Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminardirector schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für die Schule oder für den Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamtsbewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe 4 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen, und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die weitern Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung derjenigen, welche sich zur Nachweisung ihrer Befähigung für Rector- oder Lehrerstellen an Stadtschulen, oder für Elementarlehrerstellen an Gymnasien ꝛc. der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, bis zum 15. Mai d. J. nebst Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, uns oder der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminardirector wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Noch wird bemerkt, daß Seminar-Aspiranten nur unter der Verpflichtung zu einem dreijährigen Cursus zugelassen werden, daher es für Aspiranten, welche im Laufe dieses Jahres das 18. Lebensjahr vollenden, einer besondern Genehmignng ihrer Zulassung zur Prüfung nicht bedarf.

Münster, den 19. März 1856.

№ 197. An dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt ist der bisherige erste ordentliche Lehrer Georg Heuermann zum vierten Oberlehrer befördert worden. Münster, den 17. März 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 198. 977. U. L. Wegen des Zusammenfallens mit einem benachbarten Markte ist der diesjährige, nach dem Kalender auf den 29. Mai c. anstehende Kram- und Viehmarkt zu Langenberg, Kreises Wiedenbrück, auf den 5. Juni c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 25. März 1856.

№ 199. 189. K. L. Da sich wiederholt Wundärzte erster Klasse den ihnen nicht zustehenden Titel als practischer Arzt beigelegt haben, so verordnen wir hierdurch in Folge höhern Auftrags, daß für die Folge eine dergleichen Anmaßung eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thalern nach sich ziehen wird, und sind uns etwaige fernere Zuwiderhandlungen durch die betreffenden Aufsichtsbeamten — namentlich durch die Kreisphysiker — zur Anzeige zu bringen. Minden, den 22. März 1856.

Digitized by Google

№ 200. 913. U. I. Dem Kaufmann J. Sternau zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 20. März 1856.

№ 201. 917. U. I. Dem Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, A. Ebbers zu Büren, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.
Minden, den 20. März 1856.

№ 202. 938. U. I. Dem Rentmeister W. Hartmann zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig zu übernehmen. Minden, den 20. März 1856.

№ 203. 939. U. I. Dem Apotheker A. Ohly zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen. Minden, den 20. März 1856.

№ 204. 944. U. I. Dem Kaufmann C. H. Brinkmann zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 20. März 1856.

№ 205. 976. U. I. Dem Auctions-Commissarius Dörrbecker zu Blotho ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 25. März 1856.

№ 206. 669. C. I. Dem Kaufmann Johann Urban jun. zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen. Minden, den 26. März 1856.

№ 207. 264. K. I. Nachdem der bisherige Kreis-Physikus des Kreises Lübbecke die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte erhalten hat, ist das Physikat des gedachten Kreises erledigt.
Minden, den 20. März 1856.

№ 208. 877. U. F. I. Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Franz Ludwig Lunghard aus Höxter, Kreis Höxter, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualificationsattest zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes als Meister ertheilt worden. Minden, den 22. März 1856.

№ 209. 731. M. I. Des Königs Majestät haben geruht, dem Lehrer an der vereinigten evangelischen Bürgerschule zu Bielefeld, Rector Astroth, aus Veranlassung seiner fünfzigjährigen Amtsjubelfeier das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.
Minden, den 26. März 1856.

№ 210. 666. M. I. In Stelle des auf seinen Antrag vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzten Cantors Hommert zu Werther haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem seitherigen dritten Lehrer, Rectorats- und

Digitized by Google

Cantorats-Verweser Christian Julius Leopold Potthoff zu Borgholzhausen zum Küster und Organisten bei der evangelisch lutherischen Kirchengemeinde und zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Werther ernannt.

Minden, den 27. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 211. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 19. d. M. ist der bisherige Kreisrichter Fischer zu Lüdenscheid vom 1. April d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Wiedenbrück unter der Beschränkung ernannt worden, daß er für den Fall seines Auftretens bei einem der zum Bezirk des Kreisgerichts zu Bielefeld gehörigen Gerichte außerhalb seines Wohnortes nicht befugt sein soll, den Partheien Reisekosten und Diäten in Rechnung zu stellen. Paderborn, am 26. März 1856.

Bekanntmachungen.

№ 212. Außer den für den Kreis Warburg bereits bestellten Boniteuren sind als solche:

a. der Gutsbesitzer Clemens Bloemecke zu Natzungen,

b. der Ackerwirth Joseph Rose zu Daseburg

von uns bestellt und ein für allemal vereidigt worden.

Münster, den 19. März 1856.

Königliche General-Commission.

Jonas.

№ 213. Patente betr. 984. U. I. Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17. März 1856 ein Patent

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 69.)

Minden, den 20. März 1856.

№ 214. Patente betr. 1024. U. I. Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19. März 1856 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselbe für neu erkannt worden, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 71.)

Minden, den 25. März 1856.

Digitized by Google

№ 215.

Summarische Uebersicht

der im Jahre 1855 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Kreis.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude	Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Reglements-mäßige Entschädigung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1855 gezahlt Rthlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig Rthlr.	Sgr.	Pf.
Stadt Münster	2	—	2	485	—	—	485	—	—	—	—	—
Kreis Münster	4	2	3	2105	21	5	1980	21	5	125	—	—
Tecklenburg	4	3	1	1075	16	3	925	16	3	150	—	—
Warendorf	2	1	1	1468	—	—	1129	—	—	339	—	—
Beckum	9	8	3	4790	—	—	2573	—	—	2217	—	—
Lüdinghausen	11	9	6	13523	5	8	9181	20	8	4041	15	—
Coesfeld	1	—	1	20	—	—	20	—	—	—	—	—
Recklinghausen	18	11	9	7574	3	4	4733	9	2	2840	24	2
Borken	2	1	1	155	15	—	98	—	—	57	15	—
Ahaus	3	1	3	224	5	—	177	15	—	46	20	—
Steinfurt	3	1	2	79	15	—	79	15	—	—	—	—
Arnsberg	7	4	4	6486	15	7	2447	10	7	4039	5	—
Meschede	7	8	6	3114	5	—	2010	20	—	1103	15	—
Olpe	7	4	6	4321	2	2	2539	—	—	1785	2	2
Brilon	13	14	6	8707	—	—	5179	15	—	3527	15	—
Lippstadt	16	17	7	9966	29	9	7152	—	—	2814	29	9
Soest	10	8	12	4944	15	—	3869	17	10	1074	27	2
Hamm	4	4	2	5043	15	—	2399	15	—	2644	—	—
Dortmund	13	9	10	13377	28	10	9237	18	6	4140	10	4
Bochum	21	12	11	14828	11	6	6884	—	9	7944	10	9
Hagen	25	7	26	14301	23	5	9520	18	11	4781	4	6
Iserlohn	16	7	16	5652	22	6	3755	3	9	1897	18	9
Altena	19	10	24	13536	25	7	10118	17	6	3418	8	1
Siegen	7	—	8	2277	2	2	2268	2	2	9	—	—
Wittgenstein	2	1	1	1058	—	—	595	15	—	462	15	—
Minden	11	8	9	4514	25	—	2490	10	—	2054	15	—
Lübbecke	1	—	1	150	—	—	75	—	—	75	—	—
Latus	238	150	181	143815	3	2	92225	22	6	51589	10	8

Digitized by Google

Kreis.	Zahl der Brände	Zahl der vernichteten Gebäude: total	Zahl der vernichteten Gebäude: partiell	Reglementsmäßige Entschädigung. ℳ	Sgr	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1855: gezahlt ℳ	Sgr	₰	noch rückständig ℳ	Sgr	₰
Transport	238	150	181	143815	3	2	92225	22	6	51589	10	8
Herford	8	10	4	5338	—	—	3650	15	—	1687	15	—
Bielefeld	11	5	7	5830	6	8	4059	11	11	1770	24	9
Halle	5	5	—	2819	22	6	1026	11	3	1793	11	3
Wiedenbrück	4	1	3	1030	—	—	655	—	—	375	—	—
Paderborn	11	4	11	3211	—	—	2482	7	6	728	22	6
Büren	11	26	8	26038	23	9	19459	—	3	6579	23	6
Warburg	10	15	12	5275	12	11	3328	5	5	1947	7	6
Höxter	5	2	17	4223	26	9	3779	7	5	444	19	4
Summa	303	218	243	197582	5	9	130665	21	3	66916	14	6

Bemerkungen.

Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude bestehen in:

a.	Wohnhäusern . . .	357
b.	Ställen, Scheunen und Schoppen	74
c.	Backhäusern	7
d.	Schmieden	2
e.	Mühlen	4
f.	Brennereien	1
g.	Fabriken	12
h.	Kirchen (durch Blitz beschädigt)	4
	Summa	461 Gebäude.

Die Brände sind, soweit zu ermitteln gewesen, entstanden:

a.	durch vorsätzliche Brandstiftung	1
b.	durch Anzündung von Knaben	3
c.	wahrscheinlich durch vorsätzliche Brandstiftung, welche aber durch die stattgefundenen Untersuchungen nicht zu contastiren gewesen	31
d.	durch Fahrlässigkeit	2
e.	durch Unvorsichtigkeit	2
f.	durch schadhafte Feuerungsanlagen . . .	4
g.	durch glühende Schlacken	1
h.	durch Entzündung des Russes in Schornsteinen .	6

Digitized by Google

i. durch unvorsichtiges Schießen 1
k. durch Blitz 34

Rücksichtlich Eines Brandschadens schwebt ein gerichtlicher Prozeß, und ist bis dahin noch nicht entschieden, ob die Sozietät zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist.

Es vertheilen sich:

Auf die Regierungsbezirke	Die Zahl der Brände	Die Zahl der total vernichteten Gebäude	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Die Brand-Entschädigungen. ℛ	Sgr	₰	Das Versicherungs-Capital pro 1. Januar 1855. ℛ	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1855 nach Abzug des Rabatts. ℛ	Sgr	₰
Münster	59	37	32	31500	21	8	14629160	15780	15	3
Arnsberg	167	105	139	107619	16	6	63697630	90788	24	5
Minden	77	76	72	58461	27	7	24911950	31024	21	8
Summa	303	218	243	197582	5	9	103238740	137594	1	4

Die mit den Bränden zusammen hängenden Ausgaben betragen:

a. Spritzen-Prämien . . . . 944 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
b. Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe . . . . . 104 „ 9 „ 4 „
c. Vergütungen für die durch die Löschungs-Maaßregeln entstandenen Beschädigungen . . . . . 258 „ 20 „ 6 „

Zusammen 1307 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

An Gebühren für Abschätzung der Gebäude sind im Ganzen verausgabt worden . . . . . 2871 „ 4 „ 6 „

Münster, den 18. März 1856.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 11. April 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält: № 216.

Nr. 4367. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

Nr. 4368. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Benkschen bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

Nr. 4369. Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahnunternehmens. Vom 5. März 1856.

Nr. 4370. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn“ mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4371. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein“ mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Justiz-Ministers.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847 (Gesetzsammlung von 1847, Seite 335 ff.) und des §. 1. des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der gedachten Verordnung (Gesetzsammlung von 1854, Seite 213,) wird hierdurch der 15. April № 217.

Digitized by Google

1856 als derjenige Zeitpunkt bestimmt, von welchem an neue Fabrikzeichen für raffinirten Stahl zur Eintragung bei dem Fabrikengerichte zu Hagen und den Gewerbe-Gerichten zu Solingen und Remscheid angemeldet werden können. — In Bezug auf die Abgrenzung der Rollenbezirke der genannten Gerichte wird auf den §. 3. der Verordnung vom 18. August 1847 und die Bekanntmachung vom 10. Februar 1848 verwiesen.

Berlin, den 19. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Der Justiz-Minister
gez. Simons.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 218. Das Gut Dentrup ist in der Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter des Kreises Lüdinghausen, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835, gelöscht, gleichzeitig aber durch einen Vermerk bei dem in der Matrikel aufgeführten Rittergute Brügge mit diesem in Verbindung gebracht worden.

Münster, den 29. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 219. Die von der Kreis-Synode Tecklenburg vollzogene Wahl des Pfarrers Smend in Leeden zum Assessor der Kreis-Synode ist höheren Orts genehmigt worden. Unsererseits haben wir zugleich auch die Wahl des Pfarrers Krummacher zu Ledde zum Stellvertreter des Assessors bestätigt.

Münster, den 27. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 220. Termin zu den Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz betreffend.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien werden abgehalten werden:

1) für das Lehrer-Seminar zu Büren,
   a. in Arnsberg von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Dr. Koop am 28. und 29. Mai;
   b. in Minden von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Kopp am 8. und 9. Mai;
   c. in Münster von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Lahm am 6. und 7. Mai;
2) für das Lehrer-Seminar zu Langenhorst in Langenhorst von der betreffenden Prüfungs-Commission am 27.—29. August;
3) für das Lehrerinen-Seminar zu Münster in Münster von der betreffenden Prüfungs-Commission am 21.—23. August;
4) für das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn in Minden von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Kopp, am 8. und 9. Mai.

Digitized by Google

Diejenigen, welche geprüft zu werden wünschen, haben sich spätestens 4 Wochen vor den anberaumten Terminen, unter Einreichung der Lebensbeschreibungen und erforderlichen Atteste, für die ad 1 und 4 genannten Anstalten an die betreffenden Examinatoren, für die ad 2 und 3 genannten an die Directoren dieser Anstalten zu wenden. Münster, den 31. März 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Statut

für die

Kreis-Sparkasse zu Büren.

§. 1.

Die Kreis-Sparkasse zu Büren hat den Zweck, den Eingesessenen des Kreis Büren Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen. № 221. 706. D. J. I.

§. 2.

Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Büren, bildet ein jederzeit selbstständiges, für sich bestehendes Kreis-Institut und darf unter keinen Umständen mit einer anderen Kasse vereinigt werden.

§. 3.

Sie besteht unter der Garantie des Kreises Büren. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast, und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreis-Sparkasse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten verordnet ist, oder verordnet werden wird, durch Repartition auf die den Kreis bildenden Gemeinden gedeckt.

§. 4.

Die Kreis-Sparkasse wird von einem Curatorium, bestehend aus einem Director und zwei Beisitzern, verwaltet. Ein Rendant besorgt nach näherem Inhalte der Statuten und nach der ihm zu ertheilenden Instruction unter Leitung des Curatoriums die Kassengeschäfte.

§. 5.

Der Director und die beiden Beisitzer des Curatoriums werden alle drei Jahre nebst drei Stellvertretern von der Kreis-Versammlung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

Jeder unbescholtene Kreis-Eingesessene darf gewählt werden. Die Namen der Gewählten, welche ihr Amt unentgeldlich verwalten, werden nach erfolgter Bestätigung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

§. 6.

Der Rendant wird auf den Vorschlag der Kreisstände von der Königlichen

Digitized by Google

Regierung angestellt. Er muß eine Caution von mindestens 1000 Thlr. bestellen, und bezieht als Besoldung einen bei seiner Annahme festzusetzenden Procentsatz der jährlichen Zins-Ueberschüsse. Die Dauer seines Amtes hängt von der Bestimmung ab, welche bei seiner Anstellung getroffen worden.

Uebersteigen die Einlagen den zehnfachen Betrag der Caution, so ist letztere nach dem Vorschlage der Kreisstände zu erhöhen.

§. 7.

Das Curatorium hat alle Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse zu besorgen, welche nicht durch diese Statuten einem einzelnen Mitgliede besonders aufgetragen sind.

§. 8.

Die Befugniß des Curatoriums zur Vertretung der Kreis-Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, und schließt zugleich die Befugniß in sich, in allen Fällen einen Dritten zu substituiren.

§. 9.

Die Beschlüsse des Curatoriums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 10.

Alle Verhandlungen, welche vom Curatorium der Kreis-Sparkasse ausgehen, und letztere verpflichten sollen, müssen von allen drei Mitgliedern vollzogen und mit dem Kreis-Sparkassen-Siegel versehen werden.

§. 11.

Das Curatorium versammelt sich mindestens in jedem Monate einmal. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt, und die Balancen gezogen und unterzeichnet werden.

§. 12.

Der Director hat die Versammlungen des Curatoriums zu berufen, in denselben den Vorsitz zu führen, und auf Ordnung des Geschäftsganges zu wachen. Die an das Curatorium der Kreis-Sparkasse gerichteten Schreiben und Verfügungen werden von ihm erbrochen, und die vorkommenden schriftlichen Arbeiten werden entweder von ihm selbst bearbeitet, oder andern Mitgliedern zur Bearbeitung zugetheilt.

§. 13.

Der Rendant muß am Schlusse jeden Jahres eine Jahres-Rechnung aufstellen, welche nach vorheriger Begutachtung durch das Curatorium von der nach §. 34. des Statuts erwählten Deputation der Kreisstände vorrevidirt, und demnächst nach Erledigung der Monita von den versammelten Kreisständen dechargirt wird.

§. 14.

Der Rendant kann die Zinsen der Kreis-Sparkasse, ohne Zutritt des Curatoriums erheben und einklagen.

§. 15.

Kapitalien der Kreis-Sparkasse darf er nur auf Grund einer speciellen Autorisation des Curatoriums erheben. Einlagen der Kreis-Eingesessenen kann er dagegen

Digitized by Google

ohne jede Autorisation des Curatoriums in Empfang nehmen, muß aber in der nächsten Sitzung des Curatoriums und sofern die Einlagen die Summe von 200 Thlr. übersteigen, sofort dieselben dem Curatorium anzeigen und auf Genehmigung des Curatoriums und Ausfertigung der Sparkassenbücher antragen.

§. 16.

Mit Genehmigung der Kreisstände kann das Curatorium in den verschiedenen Städten und Aemtern des Kreises Neben-Rendanten anstellen, welche Namens der Kreis-Sparkasse, gegen Ertheilung von Interims-Quittungen Einlagen bis zur Summe von höchstens 20 Thlr. in Empfang nehmen können.

Die Neben-Rendanten müssen die in Empfang genommenen Einlagen binnen längstens acht Tagen an den Haupt-Rendanten einsenden, und, nachdem ihnen darüber die betreffenden Sparkassenbücher zugefertigt, deren Aushändigung an die Eigenthümer besorgen.

Dieselben haben ein Jeder eine Caution von mindestens 100 Thlr. zu bestellen und ist diese nach dem Vorschlage der Kreisstände angemessen zu erhöhen, sobald sich ergiebt, daß die Einlagen den 10fachen Betrag der Caution übersteigen.

Als Besoldung beziehen dieselben einen bei ihrer Annahme festzusetzenden Prozentsatz der jährlichen Zins-Ueberschüsse, und hängt die Dauer ihres Amtes von der Bestimmung ab, welche bei ihrer Anstellung getroffen worden ist.

§. 17.

Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Büren Einlagen von 10 Sgr. bis incl. 200 Thlr. an.

Die Annahme höherer Einlagen, so wie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab.

§. 18.

Jeder, welcher Geld in die Kreis-Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch die Unterschrift des Curatoriums unter Beidrückung des Sparkassensiegels bescheinigt wird.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt, und wird einem Jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welchem die Verzinsung der Einlage von 1 bis 100 Thlr. zu ersehen ist, vorgedruckt.

§. 19.

Geschieht die Einlage außer der Sitzung des Curatoriums, entweder an den Haupt-Rendanten oder an einen Neben-Rendanten, so erhält der Einleger eine Interims-Quittung, welche er in jenem Falle bis zum Ablauf des nach der Einlage folgenden Monats, und in diesem Falle bis Ablauf des zweiten Monats nach der Einlage gegen ein Sparkassenbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte ist die Kreis-Sparkasse zur Zahlung des in der Interims-Quittung ausgedrückten Betrages nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die Einlage der Kreis-Sparkasse wirklich zu Gute gekommen ist, oder daß der Einleger innerhalb acht Tagen nach Ablauf der zugedachten Frist dem Director des Curatoriums nachweist, daß er das Quittungs-

Digitized by Google

Buch beim Rendanten und resp. dem Unter-Rendanten habe abholen wollen, jedoch nicht erhalten habe.

Dem Ermessen des Curatoriums wird es übrigens überlassen, bestimmte Kassen-Tage festzusetzen, an welchen Ein- und Rückzahlungen bewirkt werden können und diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 20.

Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit 3 1/3 Procent verzinst. Beträge unter 1 Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinst.

§. 21.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 22.

Wenn sich ein Gläubiger der Kreis-Sparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an, bei der Sparkasse meldet, so hört von dieser Zeit an, alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 23.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Haupt-Rendanten, und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Januar. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capitale zugeschrieben und wie dieses verzinst. (§. 20.)

§. 24.

Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs, gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben, den Betrag worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt, und in die Kassenbücher eingetragen wird.

§. 25.

Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Curatorium der Kreissparkasse anzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern in den Kreis-Sparkassenbüchern vermerkt.

§. 26.

Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Curatoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von demselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch nach Vorschrift des §. 15. des Reglements vom 12. December 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 27.

Die Kreis-Sparkasse zahlt, wozu Rendant ohne Beitritt des Curatoriums ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 50 Thlr. sofort, und höhere nach sechs-

Digitized by Google

wöchentlicher Kündigung. Es steht derselben indeß frei, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen.

Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Beträgt die zurückgeforderte Einlage 200 Thlr. oder mehr, so müssen sich dieselben, falls es an baarem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des §. 12. des Reglements vom 12. December 1838 acquirirten Activums begnügen.

§. 28.

Theilweise Zurückzahlungen von Capital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs geschehen, und muß in denselben die abgetragene Summe durch den Rendanten quittirt, und von dem Empfänger eine Bescheinigung über den zurückempfangenen Betrag ausgestellt werden, welche für den Rendanten als Rechnungsbelag dient.

Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch quittirt und demnächst von dem Rendanten kassirt zum Archiv der Kasse genommen.

§. 29.

Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last. Nur muß bei Einlagen von 10 Thlr. und darüber 1 Sgr. für das Sparkassenbuch und zwar dann entrichtet werden, wenn die Rückzahlung aus der Sparkasse erfolgt.

§. 30.

Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes.

   Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen, bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des fünfzehnfachen Cataster-Reinertrages.

2) auf Wechsel und Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Kreis-Eingesessene für Capital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.

   Derartige Darlehne an ein und dieselbe Person dürfen jedoch die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen, auch darf nur ein bestimmter Theil des Sparkassenbestandes, der 1/3 desselben nicht übersteigen darf, hierzu verwendet werden.

3) an Gemeinden auf Handscheine, wenn ein die Gemeinde bindender Gemeindebeschluß vorgelegt worden.

4) Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1, 2 und 3 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie bei der Provinzial-Hülfskasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren und Rentenbriefen angelegt werden.

Digitized by Google

§. 31.

Alle Staatspapiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Curatorium sofort außer Cours gesetzt werden.

§. 32.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Ueberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds Behufs Deckung möglicher Ausfälle. Hat sich auf diese Weise ein hinreichendes Capital gebildet, um etwaige Verluste der Sparkassenfonds zu decken, und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig wird, deshalb die allgemeine Vertretung des Kreises in Anspruch zu nehmen, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, über die ferneren Ueberschüsse disponiren.

§. 33.

Das Curatorium ist verpflichtet, bei seiner Verwaltung die von der Königlichen Regierung bestätigten Kreistagsbeschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Statuts im Widerspruch stehen, als bindende Normen zu befolgen.

§. 34.

Die Kreisstände wählen alljährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Curatoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreis-Sparkassen-Verwaltung zu überwachen hat, die Jahres-Rechnung vorrevidirt, und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schuld-Documente der Kreis-Sparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

§. 35.

Etwaige spätere Aenderungen dieses Statuts, so wie die etwaige künftige Aufhebung der Kreis-Sparkasse werden durch dreimalige Insertion mit achttägigen Zwischenräumen in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

§. 36.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

Büren, den 24. September 1854.

Die Stände des Kreises Büren.

Auf Ihren Bericht vom 26. Februar d. J. ertheile Ich dem zurückgehenden Statut für die in dem Kreise Büren zu errichtende Kreis-Sparkasse, mit der Modification, daß 1) am Schlusse des §. 5. ein Zusatz dahin lautend: „Jede andere Art der Bekannt-

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 18. April 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält: № 239.

Nr. 4372. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorzyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Bronke.

Nr. 4373. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden, im Kreise Jülich, nach Weisweiler, im Kreise Düren.

Nr. 4374. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis, im Kreise Cochem, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße.

Nr. 4375. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neustettin und von Hammerstein bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße.

Nr. 4376. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Sozietät der Boker Heide vom 24. Juli 1850.

Nr. 4377. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disciplinar-Untersuchungen gegen Preußische, in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte.

Nr. 4378. Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

Nr. 4379. Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern und des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 240. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18. December 1854, vom 8. und 20. Januar und 17. März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister des Innern v. Westphalen. — Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 241. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. wird das durch die Verfügungen vom 20. März, 10. Juni 1851 und 10. März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. April 1856.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 242. Personal-Chronik. 733. *Pr.* Dem commissarischen Amtmann Brewitt zu Marienmünster, Kreises Höxter, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Vörden übertragen worden. Minden, den 6. April 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 243. Archiv für Landeskunde der Preußischen Monarchie, von Dr. Meyer. 788. *Pr.* Von dem in meiner Bekanntmachung vom 8. December v. J. (Amtsblatt pro 1855, Seite 534, Nr. 808) näher bezeichneten Werke

„Archiv für Landeskunde der Preußischen Monarchie"

ist nunmehr das zweite Heft erschienen, dessen Inhalt geeignet ist, die von dem Unternehmer gehegten Erwartungen zu bestärken. Ich nehme daher gern Veranlassung, insbesondere die Verwaltungsbehörden des Bezirks hierdurch wiederholt auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Minden, den 15. April 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 244. Rettung aus Lebensgefahr. 769. *C. P. I.* Der Feldpolizeidiener Wilmes zu Peckelsheim, Kreises Warburg, hat am 12. Februar c. ein in einen Brunnen gefallenes Kind mit muthiger Entschlossenheit und

Digitized by Google

eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir nehmen gern Veranlassung, diese edle That hiermit belobend und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir dem ꝛc. Wilmes eine Belohnung von 10 Thlrn. haben zu Theil werden lassen. Minden, den 7. April 1856.

In unserm Verwaltungsbezirke sind einige vacante Chaussee-Aufseherstellen zu besetzen. № 245.
Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auf diese Stellen reflectiren 748. D. I.
wollen, werden aufgefordert, unter Einreichung

1) des Civil-Versorgungsscheins,
2) eines Attestes über die dienstliche und moralische Führung,
3) des Taufscheins,
4) einer von einem Kreis-Physikus ausgestellten ärztlichen Bescheinigung, nach welcher Aspirant im Stande ist, eine Chausseestrecke von 1½ Meilen täglich bei jeder Jahreszeit und Witterung zu begehen

sich schriftlich bei uns zu melden.
Minden, den 1. April 1856.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, §. 11., № 246.
wird in Bezug auf das Fischen in der Weser und den damit zusammenhängenden 981. U. I.
Gewässern während der Laichzeit hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Fangen und Tödten der Fische und Krebse in der Weser und deren Ueberschwemmungsgebiet ist während der Laichzeit der dort vorzüglich vorkommenden Fischarten, sowie der Krebse, also vom 20. Februar bis zum 1. Mai jeden Jahres verboten.

§. 2.

In den mit der Weser in Zusammenhang stehenden kleinen Flüssen und Gewässern ist das Fangen und Tödten der Fische und Krebse nur außerhalb der Laichzeit der Forellen, also vom 1. Mai ab bis zum 1. October jedes Jahres gestattet.

§. 3.

Für diejenigen der §. 2. bezeichneten kleineren Gewässer, in welchen keine Forellen vorkommen, kann der Landrath des Kreises die Erlaubniß ertheilen, daß die Fischerei nur während der in dem §. 1. bezeichneten, mit dem 20. Februar beginnenden Laichzeit geschlossen werde.

§. 4.

Während der Schonzeit der Fische (§. 1—3.) dürfen auf die betreffenden Gewässer keine Enten getrieben, resp. dort belassen werden.

§. 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. belegt.
Minden, den 26. März 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 247. Personal-Chronik.

Im Bezirk des Königlich Märkischen Bergamts zu Bochum sind:

der Berggeschworne, Berg-Assessor Amelung als Bergmeister,
die Oberbergamts-Referendarien Erdmann und Bäumler als Berggeschworne,
der Berg-Expectant Bauer als Markscheider

angestellt;

der Bergmeister von der Becke,
der Berggeschworne von Dobeneck,
der Markscheider Engelhardt, und
der Bergamts-Calculator Gottschalk

auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen:

der Bergamts-Kassen-Controleur Steinbrink ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Bezirke des Königlich Tecklenburg-Lingenschen Bergamts zu Ibbenbüren:

ist der Bergamts-Canzlist Welp pensionirt worden.

Bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn:

ist der commissarische Dirigent desselben, Gradir-Inspector Grund, zum Salzamts-Director ernannt, und der Bau- und Gradir-Inspector Goecker mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die Bergwerks-Expectanten Pilgrim und von Reneße sind zu Oberbergamts-Referendarien ernannt worden.

Dortmund, den 9. April 1856.

Königliches Oberbergamt.

№ 248. Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von $18^{06}/_{53}$ ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königlichen Postanstalten zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Hauptregister werden von den nächstgelegenen Postanstalten angenommen.

Berlin, den 13. April 1856.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 25. April 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 249.

Nr. 4380. Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Sozietät für die Melioration des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert.

Nr. 4381. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim.

Nr. 4382. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch.

Nr. 4383. Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19. März 1856.

Nr. 4384. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals der Actien-Gesellschaft „Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. R.“. Vom 1. April 1856.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4385. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.“ Vom 19. März 1856.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4386. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 218) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856.

Digitized by Google

Nr. 4387. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856.

Nr. 4388. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 250. Vom 1. Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zollloth excl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Francatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1. Mai d. J. ab auch für die Kreuz- und Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Post-Vereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 251. Den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.

[1] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	15.	Mai	in Minden,	den	28.	Mai	in Warburg,
„	16.	„	„ Lübbecke,	„	30.	„	„ Salzkotten,
„	17.	„	„ Herford,	„	31.	„	„ Soest,
„	19.	„	„ Halle,	„	18.	Juni	„ Warendorf,
„	20.	„	„ Bielefeld,	„	19.	„	„ Wiedenbrück,
„	24.	„	„ Steinheim,	„	20.	„	„ Beckum,
„	26.	„	„ Höxter,	„	21.	„	„ Hamm,
„	27.	„	„ Brakel,	„	23.	„	„ Lippstadt.

Digitized by Google

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und Lippstadt werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 252.
519. M. N. I.

Es ist neuerdings in öffentlichen Blättern auf die gemeinschädlichen Folgen hingewiesen worden, welche aus der Liebhaberei der Jugend, sich Eiersammlungen anzulegen, mittelbar hervorgehen.

Abgesehen von der mit dem Aufsuchen und Ausnehmen der Vogelnester in vielen Fällen verbundenen Gefahr für Gesundheit und Leben, verleitet jene Liebhaberei nur zu oft zu verderblichem, müssigen Umhertreiben, macht unempfänglich für die vom Schöpfer reichlich dargebotenen harmlosen Freuden der Natur und erstickt in dem Maaße, als ihr gefröhnt wird, in den Herzen der Jugend je mehr und mehr das im Worte Gottes auch für die thierische Schöpfung ausdrücklich geforderte Mitgefühl und Erbarmen.

Nach aller Erfahrung aber befindet sich der jugendliche Thierquäler auf geradestem Wege, auch gegen Mitmenschen hartherzig und rücksichtslos zu werden.

Außerdem ist wohl zu berücksichtigen, daß die unmenschliche Zerstörung der Vogelnester mit sammt der Brut, mehrentheils im Dienste jener Liebhaberei, nicht nur Gärten, Fluren und Wälder eines ihrer vorzüglichsten Reize, somit den Freund der Natur einer seiner edelsten Freuden beraubt, sondern auch an den zur Ernährung der Menschen und der Thiere dienenden Gewächsen nicht zu berechnenden Schaden anrichtet, weil jede Verminderung der Vögel in Feld und Flur eine gleichmäßige Vermehrung der den Pflanzen schädlichen Insecten und andern Thiere zu unausbleiblicher Folge hat.

Die gegen die Zerstörung der Vogelnester, Fortnahme der Eier aus denselben u. s. w. mehrfach und zuletzt unterm 15. April 1853 (Amtsblatt dess. J. Nr. 233, Seite 170) erlassene Polizeiverordnungen, welche wir übrigens zu strengster Befolgung hiermit in Erinnerung bringen, sind für sich allein nicht geeignet, dem verderb-

Digitized by Google

lichen Unfuge Einhalt zu thun. Um das Uebel in seiner Wurzel zu heilen, kommt es darauf an, die Schädlichkeit und Schändlichkeit jenes Unfugs und damit zugleich die Verwerflichkeit der ihn hauptsächlich veranlassenden Liebhaberei an Eiersammlungen schon bei der Jugend möglichst frühzeitig zu lebendigem Bewußtsein zu bringen. Es ist dies zunächst Pflicht und Aufgabe der Eltern, und dürfen wir zu allen rechtlich gesinnten Vätern und Müttern uns versehen, daß sie schon aus Liebe zu ihren Kindern bei deren Erziehung dem wichtigen Zwecke ihre fördernde Aufmerksamkeit zuwenden werden. Sodann aber machen wir es den sämmtlichen Herren Lehrern, als Gehülfen und Stellvertretern der Eltern, in dem heiligen Werke der Jugend-Erziehung und zugleich als Dienern des Staates und der Kirche, in welchem das Wohl der Gesammtheit mit dem jedes einzelnen Gliedes zusammentrifft, hiermit zur angelegentlichsten Pflicht, in ihren Schulen durch Belehrung, Vermahnung, Warnung und Strafe einer Ungebühr entgegen zu wirken, welche fast immer aus Gefühllosigkeit und rohem Muthwillen hervorgeht und jedenfalls dahin führt. Auch von den Schulvorständen, deren amtlicher Fürsorge vor Allem die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung der Jugend empfohlen ist, so wie von sämmtlichen geistlichen und bürgerlichen Schul-Aufsichtsbehörden, erwarten wir vertrauensvoll, daß sie in der fraglichen wichtigen Angelegenheit die erforderliche Aufsicht und Wachsamkeit üben, auch darin den Lehrern die etwa nöthige Unterstützung angedeihen lassen werden.

Minden, den 5. April 1856.

№ 253. 1147. U. I. Nach den bisherigen Wahrnehmungen und Erfahrungen ist die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden Seitens der Landwirthe unsres Bezirks noch immer nicht in ausreichendem Maaße erfolgt. Wir nehmen in deren eigenem Interesse Veranlassung, hiermit diese Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag dringend anzuempfehlen. Minden, den 10. April 1856.

№ 254. 1180. U. I. Nach unserer Bekanntmachung vom 6. Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 220) ist die Abhaltung des Krammarkts zu Stuckenbrock, Kreises Paderborn, am Mittwoch nach Schutzengelfest genehmigt worden. Zur Vermeidung des Zusammenfallens mit einem benachbarten Markte wird jedoch sowohl im laufenden Jahre, als in Zukunft, der Markt in Stuckenbrock am Donnerstag, nach Schutzengelfest stattfinden. Derselbe fällt hiernach in diesem Jahre auf den 4. September c.

Minden, den 10. April 1856.

№ 255. 313. K. I. Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Procurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste

Digitized by Google

der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zweck bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, so wie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Digitized by Google

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entziehung der Freiheit, ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung ꝛc. ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
gez. von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. 5947. II.

Höherem Auftrage zufolge veröffentlichen wir das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Februar 1853 (Amtsbl. 1853, S. 37,) bereits im Auszuge publicirte vorstehende Rescript mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen

1) die Atteste der Medizinal-Beamten müssen in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auf den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung enthalten;

Digitized by Google

2) das obige Reſcript findet auch auf diejenigen Atteſte der Medizinal-Beamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenſchaft als praktiſche Aerzte zum Gebrauche von Gerichts-Behörden ausgeſtellt werden.

3) Sind ſolche Atteſte der Medizinal-Beamten zum Gebrauche von anderen Behörden beſtimmt, und nicht in der durch das Reſcript vom 20. Januar 1853 vorgeſchriebenen Form ausgeſtellt, ſo bleibt es unſerm Ermeſſen überlaſſen, ein nach den Vorſchriften des allegirten Reſcripts abgefaßtes Atteſt einzufordern.

Minden, den 11. April 1856.

№ 256. 388. *o. II.*

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden legaliſirten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. bei unſerer Hauptkaſſe eingezahlten Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungsgelder ſind am 14. d. M. den betreffenden Specialkaſſen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 17. April 1856.

№ 257. 742. *M. N. I.*

Dem Profeſſor Dr. W. Himly zu Hörter iſt geſtattet worden, innerhalb des hieſigen Regierungsbezirks Privat-Unterricht in der engliſchen Sprache zu ertheilen.

Minden, den 12. April 1856.

№ 258. 336. *K. J. I.*

Wir machen hierdurch insbeſondere die Aerzte unſeres Departements auf die von dem Profeſſor Dr. Friedreich zu Würzburg herausgegebene, und in der Kornſchen Buchhandlung zu Nürnberg erſcheinenden „Blätter für gerichtliche Anthropologie“ als einer, wegen ihres allgemeinen wiſſenſchaftlichen Gehalts im Bereiche der gerichtlichen und öffentlichen Medicin empfehlungswerthen Zeitſchrift aufmerkſam.

Minden, den 15. April 1856.

№ 259. 1186. *U. I.*

Der Kaufmann H. A. Gaffron in Bielefeld hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft, zu deren Uebernahme demſelben unterm 24. Mai 1854 die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, niedergelegt.

Minden, den 17. April 1856.

№ 260. 797. *M. I.*

Die durch Verſetzung des Lehrers Hoppenſack erledigte Lehrerſtelle an der Schule zu Büren, verbunden mit dem Küſter- und Vorſängeramte an der Kapelle daſelbſt, haben wir in Gemeinſchaft mit dem Königlichen Conſiſtorio zu Münſter dem Lehrer Heinrich Julius Theodor Volkening zu Bokel verliehen.

Minden, den 15. April 1856.

№ 261. 1157. *U. I.*

Dem Geſchäftsführer Simon Löwenſtein zu Rietberg iſt die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Lebens-Verſicherungsgeſellſchaft zu übernehmen. Minden, den 7. April 1856.

№ 262. 852. *C. P. I.*

Der Commiſſionair Heinrich Röſener zu Paderborn hat die ihm übertragene Agentur der National-Verſicherungsgeſellſchaft zu Stettin niedergelegt und wird die ihm unterm 29. December 1851 (Amtsblatt pro 1852, Poſ. 11) ertheilte Conceſſion hiermit für erloſchen erklärt. Minden, den 14. April 1856.

Digitized by Google

№ 263. 1231. U. I. Dem Kaufmann Asprion zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen. Minden, den 17. April 1856.

№ 264. 1197. U. I. Dem Kürschner F. G. Zacke zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen.
Minden, den 14. April 1856.

№ 265. Personal-Chronik. 337. B. E. I. Die Verwaltung des Amts Vörden, Kreises Höxter, ist, nachdem der bisherige commissarische Amtmann Wagener davon entbunden, dem Regierungs-Supernumerar Brewitt commissarisch übertragen, und dieser am 2. d. M. in das Amt eingeführt worden. Minden, den 12. April 1856.

№ 266. 369. B. E. I. Der Amtmann Bünte hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnort von Windheim nach Quetzen verlegt.
Minden, den 12. April 1856.

№ 267. 396. b. II. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Weckmann ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die seither auf Probe verwaltete Försterstelle zu Kempen, in der Oberförsterei Altenbeken, definitiv verliehen worden.
Minden, den 12. April 1856.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate Februar und März 1856.

Witterung.

№ 268. 833. L. I. Die Temperatur der Luft während des Monats Februar war eine für diese Jahreszeit ungemein milde, so daß der Thermometer nur an wenigen Tagen unter dem Gefrierpunkte stand und selbst am 9. bis zu + 10° stieg. In der ersten Hälfte des Februar hatten wir häufiger Regen und trübe Luft, in der zweiten Hälfte dagegen trockene Witterung mit meistens bewölktem Horizont. Der Wind kam vorherrschend aus West, mit mehr oder weniger Abweichung nach Süd und Nord und nur vom 17. bis 21. aus Ost und Nord-Osten.

Die Luft während des Monats März war trocken, in der ersten Hälfte mehr trübe, in der zweiten dagegen hell und klar. Der Wind kam vorherrschend aus Ost und Nord-Osten und demnächst der Frequenz nach aus West, Süd-West und Nord-Westen.

Der Stand des Barometers war:

im Februar am höchsten am 28. . . . 28″ 1/2‴,
am niedrigsten am 1. und 2. . . 27″ 6‴;

im

Digitized by Google

im März am höchsten am 1., 2., 3. und 4. 28″,
am niedrigsten am 10. . . . . 27″ 7½‴.

Der Thermometerstand war:
im Februar am höchsten am 9. + 10°,
am niedrigsten am 18. — 3½°;
im März am höchsten am 19. + 10½°,
am niedrigsten am 13. — 3½°.

Gesundheitszustand.

Die angegebene Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen nachtheiligen Einfluß nicht aus, indem die Anzahl der Kranken mäßig war und das gewöhnliche Maaß nicht überschritt.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch-gastrisch und die hierdurch bedingten Krankheiten traten vorzüglich als Bronchialcatarrhe, catarrhalische und gastrisch-catarrhalische Fieber auf.

Die Angina pacetidea und der Stickhusten herrschten epidemisch, jedoch in gutartiger Form. In den Kreisen Minden, Wiedenbrück, Büren und Höxter herrschte mehr oder weniger das Nervenfieber mit meist gutartigem Verlauf und ist die Blatternkrankheit im Kreise Lübbecke noch immer nicht erloschen. Namentlich trat dieselbe in den Gemeinden Stockhausen, Oldendorf und Destel dieses Kreises ziemlich heftig auf. Die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit sind getroffen worden.

Auch kamen einzelne Fälle von Blatternkrankheit in den Kreisen Minden und Warburg vor. In dem ersten Kreise sind das Scharlachfieber und die Masern unter den Kindern gleichfalls noch nicht erloschen.

Die Sterblichkeit überschritt in beiden Monaten das gewöhnliche Maaß nicht.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war befriedigend.

In den Kreisen Herford, Halle und Büren zeigten sich wiederum tolle Hunde, hinsichtlich deren die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln von den betreffenden Behörden angeordnet sind.

Unglücksfälle.

Am 8. Februar wurde ein Arbeiter in dem Forste Wittekindstein, Kreises Minden, beim Holzfällen von dem fallenden Baume zerschmettert.

Am 4. Februar ertrank ein Arbeiter aus Sande, im Kreise Paderborn, auf seinem Wege nach Hause in der Lippe.

Ein 12jähriger Knabe aus Wewer, desselben Kreises, ertrank am 5. Februar in der Alme.

In Rheda, Kreises Wiedenbrück, verlor am 1. März eine Wittwe durch einen Sturz aus der Bodenluke ihr Leben.

Am 3. März wurde in Peckelsheim, Kreises Warburg, ein Knecht von einem

Digitized by Google

Pferde derart geschlagen, daß er an den erhaltenen Verletzungen schon nach wenigen Tagen starb.

Zu derselben Zeit wurde in Stieghorst, Kreises Bielefeld, ein 4jähriges Kind durch Verbrennen seiner Kleidungsstücke so beschädigt, daß es schon nach 2 Tagen starb. Die Mutter dieses Kindes ist wegen vernachlässigter Beaufsichtigung zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden.

Am 14. März fiel in Warburg ein Mann durch die gehörig eingefriedigte Bodenluke und liegt an der dadurch erhaltenen Rückenmarksverletzung lebensgefährlich darnieder.

Am 19. März fand man in einem zwischen Eißen und dem Gute Aldorpsen im Kreise Warburg befindlichen Strohschober die Leiche eines unbekannten Mannes im Alter zwischen 50 bis 60 Jahren. Die stattgehabte Besichtigung der Leiche läßt eine gewaltsame Todesart nicht vermuthen.

Am 26. März ertrank in Elsen, Kreises Paderborn, eine Frau in dem vor ihrem Hause befindlichen Brunnen.

Zu derselben Zeit fiel auf der Salzkotten-Paderborner Chaussee ein 78jähriger Mann, etwa 10 Fuß hoch von einem Baume, mit dessen Ausschneiden er beschäftigt war, und starb in Folge der erhaltenen Verletzung nach wenigen Augenblicken.

Schädliche Naturereignisse.

In den beiden Monaten Februar und März wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirks 11 Wohn- und Nebengebäude total, und 8 dergleichen theilweise eingeäschert.

Nur hinsichtlich eines Brandfalles liegt die Vermuthung absichtlicher Brandstiftung nahe und ist auch deshalb die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Auch in den abgelaufenen beiden Monaten hat die Wohlthätigkeit gegen Nothleidende und Hülfsbedürftige nicht nachgelassen. Besonders ist es die Privatwohlthätigkeit, welche der öffentlichen Armenpflege in anerkennenswerther Weise zu Hülfe kommt.

Ein Einwohner in Barkhausen, Kreises Minden, der nicht genannt zu werden wünscht, schenkte der Schule daselbst 50 Thlr., wovon die Zinsen alljährlich am Christabend an arme, sittsame und fleißige Schüler vertheilt werden sollen.

In Paderborn begann mit dem Anfang des vorigen Monats die Austheilung von Brod an Arme zu dem ermäßigten Preise von 6 Pf. pro Pfund. Es werden wöchentlich im Durchschnitt 4700 Pfund ausgegeben und die Mehrkosten durch freiwillige Beiträge gedeckt. Außerdem hat sich in dieser Stadt ein Frauen-Verein gebildet, der sich die Bekleidung der Armen zur Aufgabe gestellt hat.

Am 1. März wurde in Paderborn das neu gegründete Waisenhaus für jüdische

Digitized by Google

Kinder aus der Provinz Westphalen durch Aufnahme zweier Knaben in angemessener Weise und im Beisein der städtischen Behörden eröffnet.

In Driburg, Kreises Höxter, haben die Einwohner 430 Thlr. freiwillig aufgebracht und es dadurch möglich gemacht, den dortigen zahlreichen Armen ein nahrhaftes Mittagessen verabreichen zu können.

Ebenso wurden aus der in Brakel, in demselben Kreise, bestehenden Suppen-Anstalt in beiden Monaten 6300 Portionen an arbeitsunfähige Personen und arme Kinder verabreicht.

Die Kreisstände des Kreises Höxter bewilligten die im Jahre 1855 eingekommenen Jagdscheingelder im Betrage von 201 Thlr., gleichwie in früheren Jahren, zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegen $18^{06}/_{15}$.

Minden, den 10. April 1856.

Bekanntmachungen.

№ 269. Vom 16. d. M. ab wird der um 10 Uhr 50 Minuten Vormittags in Minden ankommende und um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags von Minden abgehende Dortmund-Mindener Local-Personenzug zur Correspondenzbeförderung für die Post-Anstalten in Rheda, Gütersloh, Bielefeld, Herford, Bad Oeynhausen und Hausberge in beiden Richtungen benutzt werden, wovon das Publicum hierdurch benachrichtigt wird.

Minden, den 15. April 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 270. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. April 1856 ein Einführungspatent

Patente betr. 1291. *U. I.*

auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 88.)

Minden, den 14. April 1856.

№ 271. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungspatent

Patente betr. 1256. *U. I.*

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungsanlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungspatent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 85.)

Minden, den 10. April 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 2. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 272. Den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.

[2] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	15.	Mai	in Minden,	den	28.	Mai	in Warburg,
„	16.	„	„ Lübbecke,	„	30.	„	„ Salzkotten,
„	17.	„	„ Herford,	„	31.	„	„ Soest,
„	19.	„	„ Halle,	„	18.	Juni	„ Warendorf,
„	20.	„	„ Bielefeld,	„	19.	„	„ Wiedenbrück,
„	24.	„	„ Steinheim,	„	20.	„	„ Beckum,
„	26.	„	„ Höxter,	„	21.	„	„ Hamm,
„	27.	„	„ Brakel,	„	23.	„	„ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und Lippstadt werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Wegesack.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 273. 393. *K. P. U. I.* Bei der Hartnäckigkeit und dem wiederholten Auftreten der Lungenseuche unter dem Rindviehe zu Rheda sehen wir uns veranlaßt, neuerdings die Vorschriften und Bestimmungen unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 5. Juli 1818 und vom 10. October 1843 (Amtsblatt 1818, Seite 301 und Amtsblatt 1843, Seite 323) in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 23. April 1856.

№ 274. 1283. *U. G. I.* Der Zimmermeister Christoph Brill zu St. Vit, im Kreise Wiedenbrück, hat den Gewerbebetrieb als Zimmermeister niedergelegt und ist deßhalb zu demselben von jetzt ab nicht mehr berechtigt.

Minden, den 17. April 1856.

№ 275. 1250. *U. F. I.* Dem bisherigen Schieferdeckergesellen Peter Heinrich Susewind aus Eversberg, Kreises Meschede, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 17. April 1856.

№ 276. 1300. *U. I.* Der Privatschreiber H. Horstmann in Versmold und der Kaufmann Fr. Doht daselbst haben, Ersterer die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, Letzterer die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, zu deren Uebernahme denselben resp. unterm 13. Februar v. J. und 2. Mai 1854 die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt war, niedergelegt.

Minden, den 19. April 1856.

№ 277. 1243. *U. I.* Den Commissionairen Freese und Haubizober zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 17. April 1856.

№ 278. 1244. *U. I.* Den Commissionairen Freese und Haubizober zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 17. April 1856.

№ 279. 1203. *U. I.* Dem Gastwirth Wellmann zu Lübbecke wird hierdurch die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 21. April 1856.

№ 280. 349. *K. I.* Der Dr. med. Heinrich August Ludwig Coesfeld aus Bielefeld ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Minden, den 17. April 1856.

Digitized by Google

Dem Caspar Tewes zu Niederntudorf, im Kreise Büren, ist die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie in dem Amtsbezirke Salzkotten, auf Anordnung approbirter Aerzte ertheilt worden. № 281. 350. K. P. I.

Minden, den 21. April 1856.

Die durch Versetzung des Lehrers Volkening erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Bokel haben wir dem seitherigen interimistischen 2ten Lehrer zu Hartum, Heinrich Ludwig Eduard Schmidt provisorisch verliehen. № 282. 675. M. I.

Minden, den 19. April 1856.

Die durch Versetzung des Lehrers Wischmeier erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Gadderbaum-Sandhagen haben wir dem seitherigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Münster, Heinrich Klostermann verliehen. № 283. 844. M. I.

Minden, den 21. April 1856.

Auf der Warendorf-Meller-Communal-Chaussee sind zwei Barrieren und zwar eine kurz vor der Stadt Borgholzhausen, und die andere in der Nähe des Weges nach Winkelshütten, jede mit einer Hebebefugniß für eine halbe Meile errichtet worden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. № 284. 893. D. I.

Minden, den 22. April 1856.

Nachdem der bisherige Kreis-Physikus Dr. Hausmann zu Lübbecke die nachgesuchte Dienst-Entlassung erhalten hat, ist der Dr. Lücker zu Oldendorf von uns mit der interimistischen Verwaltung des Physikats des Kreises Lübbecke bis auf Weiteres beauftragt worden. № 285. 400. K. I.

Minden, den 23. April 1856.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Landes-Oeconomie-Rath Weihe die erbetene Entlassung von dem bis dahin bekleideten Amte des Dienstes der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf in Gnaden zu gewähren und zu seinem Nachfolger den bisherigen Guts-Administrator und zweiten Fachlehrer der genannten Anstalt, Professor Dr. Hartstein zu ernennen geruht. Der letztere hat seine Funktion am 1. d. M. angetreten. № 286.

Gleichzeitig ist das für die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt angeordnete Curatorium durch Genehmigung des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten neu constituirt worden. Die Mitglieder desselben bestehen aus dem unterzeichneten Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, als Vorsitzenden, dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz, Königlichen Kammerherrn, Freiherrn von Carnap-Bornheim, dem Universitäts-Richter Willdenow und dem Director der Anstalt Professor Dr. Hartstein.

Digitized by Google

Alle für das Curatorium bestimmte Mittheilungen und Eingaben sind entweder nach Coblenz an den Ober-Präsidenten von Kleist-Retzow oder nach Poppelsdorf unter der Adresse des Curatoriums zu richten.

Poppelsdorf, den 19. April 1856.

Das Curatorium der landwirthschaftlichen Lehranstalt.
von Kleist-Retzow.

№ 287. Patente betr. 1397. U. I. Dem Tuchfabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unter dem 18. April 1856 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 94.)

Minden, den 22. April 1856.

№ 288. Patente betr. 1430. U. I. Das dem Conrad Haferland zu Finsterwalde unter dem 15. April 1855 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 96.)

Minden, den 21. April 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 9. Mai 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 289.

Nr. 4389. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41 bis 46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856.

Nr. 4390. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14. April 1856.

Nr. 4391. Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs. Vom 14. April 1856.

Nr. 4392. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publication einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4393. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Rthlr. Vom 5. März 1856.

Nr. 4394. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

Nr. 4395. Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856.

Nr. 4396. Bekanntmachung, betreffend die unterm 26. März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Dortmunder Bergbau- und Hüttengesellschaft“ mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 4. April 1856.

Nr. 4397. Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. April 1856.

Nr. 4398. Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thalern Prioritäts-Obliga-

Digitized by Google

tionen III. Serie der Ruhrort-Crefeld-, Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. April 1856.

Nr. 4399. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 290. Den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.

[3] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	15.	Mai	in Minden,	den	28.	Mai	in Warburg,
„	16.	„	„ Lübbecke,	„	30.	„	„ Salzkotten,
„	17.	„	„ Herford,	„	31.	„	„ Soest,
„	19.	„	„ Halle,	„	18.	Juni	„ Warendorf,
„	20.	„	„ Bielefeld,	„	19.	„	„ Wiedenbrück,
„	24.	„	„ Steinheim,	„	20.	„	„ Beckum,
„	26.	„	„ Hörter,	„	21.	„	„ Hamm,
„	27.	„	„ Brakel,	„	23.	„	„ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und Lippstadt werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 291. 334. K. J. I.

Den practischen Aerzten Dr. med. Alfter und Dr. med. Braun zu Bad Oeynhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, am genannten Badeorte eine heilgymnastische Anstalt zu errichten.

Minden, den 24. April 1856.

Digitized by Google

№ 292. 1310. U. I.

Dem Kaufmann Fr. Doht zu Versmold ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen. Minden, den 23. April 1856.

№ 293. 965. C. P. I.

Dem Kaufmann Heinrich Worms zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin zu übernehmen. Minden, den 26. April 1856.

№ 294. 368. M. I.

Der Schulamts-Candidatin Pauline Harms aus Calbe an der Saale ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der von der in ein öffentliches Schulamt eingetretenen Lehrerin Fasse zu Blotho unterhaltenen Privat-Elementarschule für Mädchen ertheilt worden. Minden, den 26. April 1856.

Statut
für
die Kreis-Sparkasse zu Lübbecke.

§. 1.

№ 295. 913. D. I.

Die Kreis-Sparkasse zu Lübbecke hat den Zweck, den Eingesessenen des Kreises Lübbecke Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen.

§. 2.

Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Lübbecke, und bildet ein selbstständiges für sich bestehendes Kreis-Institut, welches unter keinen Umständen mit einer andern Kasse vereinigt werden darf.

§. 3.

Sie besteht unter der Garantie des Kreises Lübbecke. Alle Verbindlichkeiten derselben bildet eine Kreislast, und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreis-Sparkasse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten verordnet ist, oder werden wird, durch Repartition auf die den Kreis bildenden Gemeinden gedeckt.

§. 4.

Die Kreis-Sparkasse wird von einem Curatorium, bestehend aus einem Director und zwei Beisitzern verwaltet. Ein Rendant besorgt, nach näherem Inhalt der Statuten und nach der ihm zu ertheilenden Instruction unter Leitung des Curatoriums die Kassengeschäfte.

§. 5.

Der Director und die beiden Beisitzer des Curatoriums werden alle drei Jahre nebst drei Stellvertretern von der Kreis-Versammlung gewählt und von der König-

Digitized by Google

lichen Regierung bestätigt. Jeder unbescholtene Kreis-Eingesessene darf gewählt werden. Die Namen der Gewählten, welche ihr Amt unentgeldlich verwalten, werden nach erfolgter Bestätigung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

§. 6.

Der Rendant wird auf den Vorschlag der Kreisstände von der Königlichen Regierung angestellt. Er muß eine Caution von mindestens 2000 Thaler bestellen, und bezieht als Besoldung einen bei seiner Annahme festzusetzenden Procentsatz der jährlichen Zinsen-Ueberschüsse. Die Dauer seines Amts hängt von der Bestimmung ab, welche bei seiner Anstellung getroffen worden.

§. 7.

Das Curatorium hat alle Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse zu besorgen, welche nicht durch diese Statuten einem einzelnen Mitgliede besonders aufgetragen sind.

§. 8.

Dasselbe vertritt bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften die Kreis-Sparkasse, auch in denjenigen Fällen, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, mit der Befugniß zur Substitution bei gerichtlichen Geschäften.

§. 9.

Die Beschlüsse des Curatoriums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 10.

Alle Verhandlungen, welche vom Curatorium der Kreis-Sparkasse ausgehen, und letztere verpflichten sollen, müssen von sämmtlichen Mitgliedern vollzogen und mit dem Kreis-Sparkassensiegel versehen werden.

§. 11.

Das Curatorium versammelt sich mindestens in jedem Monat einmal. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt werden und die Balance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 12.

Der Director hat die Versammlungen des Curatoriums zu berufen, in denselben den Vorsitz zu führen und auf Ordnung des Geschäftsganges zu wachen. Die an das Curatorium der Kreis-Sparkasse gerichteten Schreiben und Verfügungen werden von ihm erbrochen und die vorkommenden schriftlichen Arbeiten werden entweder von ihm selbst ausgeführt oder andern Mitgliedern zur Bearbeitung zugetheilt.

§. 13.

Der Rendant muß am Schlusse jeden Jahres eine Jahres-Rechnung aufstellen und dem Curatorium zur Begutachtung einreichen, worauf dieselbe von der nach §. 34. des Statuts erwählten Deputation der Kreisstände vorrevidirt, und demnächst

Digitized by Google

nach Erledigung der Monita von den versammelten Kreisständen dechargirt wird. Das Resultat der Rechnung soll alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§. 14.

Der Rendant kann die Zinsen der Kreis-Sparkasse ohne Zutritt des Curatoriums erheben und einklagen.

§. 15.

Capitalien der Kreis-Sparkasse darf er nur auf Grund einer speciellen Autorisation des Curatoriums erheben. Einlagen der Kreis-Eingesessenen darf er nur an den im §. 19. erwähnten Kassentagen in Empfang nehmen.

§. 16.

Mit Genehmigung der Kreisstände kann das Curatorium in den verschiedenen Städten und Aemtern des Kreises, Neben-Rendanten anstellen, welche Namens der Kreis-Sparkasse Einlagen bis zur Summe von höchstens 20 Thlr. in Empfang nehmen können. Dieselben leisten eine Caution von mindestens 100 Thlr. und erhalten als Remuneration einen von den Kreisständen bei ihrer Annahme festzusetzenden Prozentsatz von den Zins-Ueberschüssen der Sparkasse.

Ueber die in Empfang genommenen Einlagen ertheilen die Neben-Rendanten Interims-Quittungen, in welchen ausdrücklich anzugeben ist, daß dieselben beim Empfang des am nächstfolgenden Kassentage (§. 19.) auszufertigenden Sparkassenbuchs, Gültigkeit verlieren. Die Neben-Rendanten führen über die bei ihnen abgegebenen Einlagen ein Einnahme-Journal, in welchem von den Einlegern die eingezahlte Summe durch Namensbeischrift zu attestiren ist. Dies Journal haben die Neben-Rendanten allwöchentlich abzuschließen und dem Haupt-Rendanten mit den Einlagen zuzustellen, welcher dann auf Grund dieses Journals die Sparkassenbücher auszufertigen und dem Neben-Rendanten unter Rückgabe des geprüften und quittirten Journals zuzusenden hat. Die Neben-Rendanten besorgen demnächst die Aushändigung der Sparkassenbücher an die Eigenthümer unter gleichzeitiger Zurücknahme der Interims-Quittung, die beim nächsten Ablieferungstermine dem Haupt-Rendanten zur Controllirung der Richtigkeit der früheren Einzahlungen mit vorzulegen und dort zu asserviren sind.

§. 17.

Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Lübbecke Einlagen von 10 Sgr. bis incl. 200 Thlr. an.

Die Annahme höherer Einlagen, so wie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab.

§. 18.

Jeder, welcher Geld in die Kreis-Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben

Digitized by Google

und durch die Unterschrift des Curatoriums unter Beidrückung des Sparkassensiegels bescheinigt wird.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt und wird einem Jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlage von 1 bis 100 Thlr. zu ersehen ist, vorgedruckt. Weitere Einzahlungen werden in dem bei der ersten Zahlung erhaltenen Sparkassenbuch nachgetragen.

§. 19.

Die Tage, an welchen der Rendant Einlagen entgegen zu nehmen hat, bestimmt das Curatorium für jedes halbe Jahr und bringt dieselben zur öffentlichen Kenntniß.

§. 20.

Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit $3\frac{1}{3}$ Prozent verzinst, Beträge unter 1 Thlr. und überschießende Groschen werden nicht verzinst.

§. 21.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 22.

Wenn sich ein Gläubiger der Kreis-Sparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 23.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch die Haupt-Rendanten, und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Januar. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dies verzinst.

§. 24.

Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs, gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben, den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen wird.

§. 25.

Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Curatorium der Kreis-Sparkasse anzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in den Kreis-Sparkassenbüchern vermerkt.

§. 26.

Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach

Digitized by Google

dem Ermessen des Curatoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von demselben, ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch nach Vorschrift des §. 15. des Reglements vom 12. December 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 27.

Die Kreis-Sparkasse zahlt, wozu Rendant ohne Beitritt des Curatoriums ermächtigt ist, zurückgeforderte Einlagen bis zu 50 Thlr. sofort, und höhere Einlagen nach sechswöchentlicher Kündigung. Es steht derselben indeß frei, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Beträgt die zurückgeforderte Einlage mehr als 200 Thlr, so müssen sich dieselben, falls es an baarem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des §. 12. des Reglements vom 12. December 1838 acquirirten Activums begnügen.

§. 28.

Theilweise Zurückzahlungen von Kapital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs geschehen und muß in demselben die angegebene Summe durch den Rendanten quittirt und von dem Empfänger eine Bescheinigung über den zurückempfangenen Betrag ausgestellt werden, welche für den Rendanten als Rechnungsbelag dient.

Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch quittirt, und demnächst vom Rendanten cassirt zum Archiv der Kasse genommen.

§. 29.

Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last.

§. 30.

Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) gegen Hypothek auf Grundstücke, innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei einer beim Staate genehmigten Feuer-Societät versichert sind, deren Statuten eine Subintabulation den eingetragenen Forderungen auf die Versicherungssumme gestatten, und bei Grundstücken innerhalb des fünfzehnfachen Catastr-Reinertrages. Ländliche Gebäude, mit denen kein Grund und Boden verbunden ist, können nicht beliehen werden;
2) auf Wechsel, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessenen für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Eine Liste derjenigen Einwohner, welche in dieser Hinsicht als wohl-

Digitized by Google

habend zu betrachten sind, wird alljährlich von den Kreisständen aufgestellt, und dem Curatorium mit der Weisung zugefertigt, keinen anderen als die darin Genannten bei Verleihungen auf Wechsel als Bürgen zuzulassen. Auf Wechsel darf jedoch nur $^1/_3$ des Kassenbestandes und an ein und dieselbe Person höchstens die Summe von 500 Thlr. dargeliehen werden;

3) Gegen Verpfändung von Obligationen, deren Sicherheit das Curatorium zu prüfen hat, und Deponirung courshabender inländischer Papiere als Faustpfand, erstere bis zu $^2/_3$ des Werths, letztere bis zu $^2/_3$ des Tages-Courses.

4) Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1—2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie bei der Provinzial-Hülfskasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren angelegt werden.

§. 31.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Ueberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds Behufs Deckung möglicher Ausfälle. Steigen dieselben bis auf $^1/_6$ der Activmasse, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, über die ferneren Ueberschüsse disponiren.

§. 32.

Alle Staats-Papiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Curatorium sofort außer Cours gesetzt werden.

§. 33.

Das Curatorium ist verpflichtet, bei seiner Verwaltung die von der Königlichen Regierung bestätigten Kreistagsbeschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Statuts in Widerspruch stehen, als bildende Normen zu befolgen.

§. 34.

Die Kreisstände wählen alljährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Curatoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreis-Sparkassen-Verwaltung beaufsichtigt, die Jahres-Rechnung vorrevidirt, mindestens halbjährlich einmal die Schuldocumente der Kreis-Sparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft nnd außerdem unvermuthete Kassen-Revision vornimmt.

§. 35.

Bei etwa erfolgender Aufhebung der Kreis-Sparkasse fällt deren Vermögen, welches nach Erfüllung der sämmtlichen ihr obliegenden Verpflichtungen übrig bleibt, dem Kreise Lübbecke anheim, und sind die Kreisstände befugt, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen über dasselbe zu disponiren.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36.

Etwaige spätere Aenderungen dieses Statuts, sowie die etwaige künftige Aufhebung der Kreis-Sparkasse werden durch dreimalige Insertion mit achttägigen Zischenräumen in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

§. 37.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

Ellerburg, den 23. November 1855.

Die Stände des Kreises Lübbecke.

Nach Ihrem Antrage vom 12. März d. J. ertheile Ich dem zurückerfolgenden Statute für die im Kreise Lübbecke zu gründende Kreis-Sparkasse, mit der Maaßgabe, daß:

1) die in der vorletzten Zeile des §. 25. vorkommenden Worte: "Kreis-Spar" fort zu lassen sind;
2) im §. 30., Nr. 1., Absatz 2, statt der Worte: "einer vom Staate genehmigten Feuer-Societät versichert sind, deren Statuten eine Subintabulation der eingetragenen Forderungen auf die Versicherungs-Summe gestatten, zu setzen ist: "der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind;"
3) es im §. 31., Absatz 2, statt: Activ-Masse "Passiv-Masse" heißen muß,

hierdurch Meine Bestätigung.

Potsdam, den 26. März 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gez. v. Westphalen.

An
den Minister des Innern.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Minden, den 29. April 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat April 1856.

Verliehen ist: dem Rechtsanwalt Justizrath Müller zu Paderborn der Charakter als Geheimer Justizrath und dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Alwes in Minden, der Charakter als Rechnungsrath. № 296.

Digitized by Google

Ernannt ist: der Kreisrichter Mekus zu Petershagen, zum Kreisgerichtsrath.

Versetzt sind: der Referendarius Jaenke aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Münster; der Referendarius Brügmann aus dem Departement des Appellationsgerichts in Hamm und der Auscultator Brunnabend aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Arnsberg, in das hiesige Departement.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Ernst Heinrich Georg Gabriel Wex aus Börninghausen und Friedrich Wilhelm Growe aus Beverungen als Auscultatoren.

Gestorben ist: der Büreau-Assistent Fedter in Brakel.

Angestellt ist: der invalide Gefreite und bisherige Hülfsbote Johann Heinrich Koböken als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte in Minden.

Paderborn, den 2. Mai 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 297. Der practische Arzt und bisherige Kreis-Wundarzt Dr. Arens ist zum chirurgischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium ernannt und in dieser Eigenschaft bei dem gedachten Collegium eingeführt worden.

Münster, den 3. Mai 1856.

Königliches Medicinal-Collegium der Provinz Westphalen.
Naumann.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 298. Der überzählige Intendantur-Secretair Bruno und der Applikant Rade, letzterer unter Ernennung zum Secretariats-Assistenten, sind von der Militair-Intendantur des 8. zu der des 7. Armee-Corps, und der Secretariats-Assistent Hartmann von der Letzteren zu der des 6. Armee-Corps versetzt. Dem Secretariats-Assistenten Frohwann von der Intendantur des 7. Armee-Corps ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Militair-Intendantur-Dienste ertheilt.

Der Proviantmeister Buske I. ist von Wesel nach Mainz, der Proviantmeister Buske II. von Minden nach Wesel, der Proviantmeister Rudolph von Jülich nach Minden und der Depot-Magazin-Verwalter Bemigau von Lippstadt nach Mühlhausen versetzt, in Stelle des letztern dagegen der Proviantamts-Assistent Troicky aus Aschersleben zum Depot-Magazin-Verwalter in Lippstadt ernannt.

Digitized by Google

Der Proviantamts-Assistent Raab in Minden ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Münster, den 25. April 1856.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.
Meyer.

№ 299. 51. Fl.

Die durch das unterzeichnete Präsidium vertretene Westphälische Flachsbau-Gesellschaft hat nach sorgfältiger Berathung und in Erwägung des großen Nutzens, den sie sich aus dem gewerbsweisen Ankauf von Grünflachs auf dem Felde durch die Flachsbereiter und aus dessen möglichst vollkommener Bearbeitung verspricht, beschlossen, die Flachsbereiter, welche sich dem bezeichneten Gewerbebetriebe unterziehen wollen, nach Kräften zu unterstützen.

Es soll deshalb für diejenigen Flachsbereiter, welche den von ihnen zum Verkauf zu stellenden Flachs grün auf dem Felde aufkaufen und von dort an selbst zu bereiten, und welche dann den bereiteten Flachs zu einem entsprechenden Preise abzusetzen vermögen:

1) wo die verbesserte Anlage oder Einrichtung von Flachs-Röthe-Gruben erfordert und beantragt wird, diese aus Vereinsmitteln bewirkt werden.
2) Es werden für den, nachweislich in grünem Zustande gekauften und von dem Käufer selbst bereiteten Flachs Prämien gezahlt werden, welche, gemäß den noch Nr. 4 festzustellenden Grundsätzen den Umständen nach bemessen werden.
3) Das zum Anspruch auf eine Prämie berichtigende Quantum Flachs muß mindestens dem Ertrage des Rohflachses von einer Tonne Lein-Saat entsprechen.
4) Unsere Flachsbereitungs-Section wird die Grundsätze feststellen und bekannt machen, nach denen die Vertheilung der Prämien erfolgt.
5) Wer auf die Prämie Anspruch macht, hat sich, unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise an die Mitglieder der Flachs-Bereitungs-Section, Herren Rud. Delius und Commissionsrath Kaselowsky zu Bielefeld zu wenden.
6) Diese Bekanntmachung gilt versuchsweise bis zum 1. April k. J.

Sämmtliche Mitglieder unserer Gesellschaft, so wie die Herren Landräthe und Amtmänner werden ergebenst ersucht, der vorstehenden Bekanntmachung die möglichste Verbreitung und den darin ausgesprochenen Zwecken jede zulässige Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Minden, den 27. April 1856.

Das Präsidium der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft.
Peters.

№ 300. Patente betr. 1478. U. I.

Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

Digitized by Google

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Laffetten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

die Construction eines Aderlaßschneppers, soweit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 99.)

Minden, den 28. April 1856.

Berichtigung.

Amtsblatt Stück 18, Seite 169, Nr. 286 muß es heißen:

Zeile 2 von oben statt des Dienstes „des Directors“.

„ 8 „ „ „ Genehmigung „Verfügung“.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 16. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 301. Dem commissarischen Amtmann von der Decken zu Versmold, Kreises Halle, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Versmold übertragen worden. Personal-Chronik. 995. Pr.

Minden, den 9. Mai 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 302. Des Königs Majestät haben den seitherigen Landraths-Amts-Verweser, Rittergut-Besitzer Grafen Clemens von Korff-Schmising zu Tatenhausen, zum Landrath des Kreises Halle zu ernennen geruht, und es ist demselben das genannte Landrathsamt nunmehr definitiv übertragen worden. 421. B.

Minden, den 24. April 1856.

№ 303. Dem seitherigen Amtmann Beyer zu Dornberg ist die commissarische Verwaltung des Amts Borgholzhausen übertragen und ist derselbe am 2. d. M. in dieses Amt eingeführt worden. 472. B. E. I.

Minden, den 7. Mai 1856.

№ 304. Dem Amtmann von der Decken, seither zu Borgholzhausen, ist die commissarische Verwaltung des Amts Versmold übertragen und ist derselbe am 2. d. M. in dies Amt eingeführt worden. 473. B. E. I.

Minden, den 7. Mai 1856.

№ 305. Die durch Versetzung des Lehrers Knost erledigte erste Lehrerstelle zu Ströhen nebst dem kirchlichen Küster-, Vorsänger- und Organisten-Amte haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem Lehrer Hilker aus Ilvese, welcher jene Stelle bereits interimistisch verwaltet, definitiv verliehen. 863. M. I.

Minden, den 3. Mai 1856.

№ 306. Die erledigte Cantor-, Küster-, Organisten- und erste Lehrerstelle in Blasheim haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster, nachdem der Leh- 911. M. I.

Digitized by Google

rer Blankenhahn aus dem Schuldienste entlassen ist, dem Cantor Friedrich Döhrmann zu Warburg definitiv verliehen, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar c. — Amtsblatt Seite 30 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 28. April 1856.

№ 307. 1388. U. I. Dem Kaufmann Jungcurt zu Petershagen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 30. April 1856.

№ 308 1390. U. I. Dem Schenkwirth J. H. Struck zu Delbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 30. April 1856.

№ 309. 1404. U. I. Dem C. A. Dedekind zu Sundern bei Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 30. April 1856.

№ 310. 1405. U. I. Dem C. A. Dedekind zu Sundern bei Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hägel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 30. April 1856.

№ 311. 1425. U. I. Dem Kaufmann C. Schröder zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 30. April 1856.

Bekanntmachung.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 312. Der commissarische Bezirks-Postkassen-Controleur, Postsecretair Gerke ist als Bezirks-Postkassen-Controleur bestätigt, und die Post-Assistenten Schulze in Minden und Couvreur in Pyrmont sind zu Postsecretairen befördert worden.

Zu Post-Expedienten sind angenommen:

die Post-Expediteure

Möhlmann in Warburg,
Sültemeyer in Bad Oeynhausen,
Gerlach in Lübbecke und

der Post-Expeditions-Gehülfe

Kowsky in Minden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Delbrück ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Kaufmann dem Partikulier Wessels übertragen worden.

Minden, den 7. Mai 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Gedruckt bei J. C. C. Brans in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 23. Mai 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 313. Der bisherige Pfarrer Hermann Wilhelm Anton Hengstenberg in Solingen ist als berufener Pfarrer an der kleinen evangelischen Gemeinde zu Bochum, Diöcese Bochum, von uns landesherrlich bestätigt worden.
Münster, den 19. April 1856.

№ 314. Der bisherige Pfarramts-Candidat Johannes Balthaser Weinheimer, aus Ebingen im Königreich Würtemberg, ist von der Gemeinde-Vertretung zum Adjunkt-Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herzkamp, Diöcese Hattingen, erwählt und von uns landesherrlich bestätigt worden.
Münster, den 24. April 1856.

№ 315. Die durch den Tod des Pfarrers Hullmannn erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Cappeln, Diöcese Tecklenburg, ist von uns dem bisherigen zweiten Pfarrer Torhorst daselbst verliehen worden.
Münster, den 21. April 1856.

№ 316. In Folge freiwilliger Amtsniederlegung des Pfarrers Linkmeier wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bergkirchen, Diöcese Minden, mit dem 1. October d. J. zur Wiederbesetzung kommen. Dieselbe unterliegt dem landesherrlichen Besetzungsrechte. Münster, den 22. April 1856.

№ 317. Der Pfarramts-Candidat August Schroeter aus Roitzsch ist zum evangelischen Hülfsgeistlichen in Neu-Andreasberg, Ramsbeck und Umgegend ernannt, und als solcher am 20. d. M. in sein Amt eingeführt.
Münster, den 25. April 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 318. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Circular-Erlaß vom 12. Januar c. bestimmt, daß es hinfort den einem Gymnasio nicht angehörigen Jünglingen, welche sich einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen wollen, nicht gestattet

Digitized by Google

sein soll, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen, daß vielmehr dieselben von den betreffenden Provinzial-Schul-Collegien, unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen werden sollen.

Wir weisen demnach diejenigen Maturitätsaspiranten, welche, wenn sie öffentliche Lehranstalten besucht haben, zuletzt Zöglinge eines Westphälischen Gymnasiums, oder Progymnasiums, gewesen sind, oder, wenn sie einer öffentlichen Anstalt niemals angehört haben, wegen des Wohnorts ihrer Eltern als Westphalen anzusehen sind, hierdurch an, zu dem in diesem Semester Statt findenden Prüfungstermin sich spätestens am 31. dieses Monats, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae, bei uns anzumelden.

Die Prüfungs-Commissionen sind ermächtigt, diejenigen Examinanden, welche die Prüfung nicht bestehen, auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen. Wer aber als Abiturient ein Zeugniß der Reife nicht hat erwerben können und die Schule verlassen hat, mag er die Universität bezogen haben, oder nicht, kann als fremder Maturitäts-Aspirant nur einmal geprüft werden.

Münster, den 5. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 319. 1686. U. I. In Verbindung mit dem am 30. d. M. in Salzkotten stattfindenden Remonte-Markte wird versuchsweise mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz ein Pferdemarkt daselbst abgehalten werden. — Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 19. Mai 1856.

№ 320. 599. b. II. Bei der Löschung des am 16. März c. im Schutzbezirk Mindenerwald, der Oberförsterei Hausberge, stattgehabten Waldbrandes hat der Gemeinde-Vorsteher Wüllner aus Hille, indem er mit der Spritze herbeigeeilt, und durch sein kräftiges Eingreifen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und pünktlichen Befolgung der von den Forstbeamten getroffenen Anordnungen wesentlich beigetragen, sich besonders ausgezeichnet. Wir nehmen gern Veranlassung, dieser Verdienstlichkeit des Vorsteher Wüllner hierdurch ein belobendes Anerkenntniß zu ertheilen.

Minden, den 16. Mai 1856.

№ 321. 527. B. C. I. Dem Militair-Anwärter Schumann ist die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Dornberg übertragen worden und ist derselbe in dies Amt am 3. d. M. eingeführt.

Minden, den 14. Mai 1856.

№ 322. 861. M. J. I. Der Vorstand der evangelischen Schulen im Landkirchspiel Gütersloh hat an Stelle des aus dem Schulamte entlassenen Lehrers Blankenhahn den Schulamts-Candidaten Caspar Heinrich Kerkfiek zum Lehrer der Schule in Blankenhagen erwählt, auch demselben die Verwaltung der Schule in Pavenstädt vorläufig mit

Digitized by Google

übertragen, und ist die Wahl von uns provisorisch bestätigt, der Auftrag aber unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt worden.

Minden, den 15. Mai 1856.

№ 323. Die Handlung Carl Delius et Comp. in Bielefeld, früher Johann Daniel Delius daselbst, wird ihre Leinen und Leinen-Waaren, welche sie auf Bestellung, so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma 1467. U. I.

„Carl Delius et Comp. Bielefeld"

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift des §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 7. Mai 1856.

№ 324. Dem Gastwirth H. Simon jun. zu Halle ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. 1445. U. I.

Minden, den 7. Mai 1856.

№ 325. Dem Gastwirth H. Simon jun. zu Halle ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zu übernehmen. 1446. U. I.

Minden, den 7. Mai 1856.

№ 326. Die durch den Tod des Rectors Potthoff erledigte Rector- und Cantorstelle an der evangelischen Schule resp. Kirche zu Borgholzhausen haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem Rector Gustav Heidbrede in Versmold definitiv verliehen. 885. M. O. I.

Minden, den 13. Mai 1856.

Bekanntmachungen.

№ 327. Des Königs Majestät haben geruht den Regierungs-Assessor Mützel hierselbst am 17. v. M. zum Regierungsrath zu ernennen.

Münster, den 10. Mai 1856.

Königliche General-Commission.

№ 328. In der Plenarsitzung des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. März 1855 ist folgender Beschluß gefaßt:

> Bei dem Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen und namentlich des Hausirhandels ohne Gewerbeschein ist nicht die Strafbestimmung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, vielmehr sind nur die, eine Steuerstrafe anordnenden Strafbestimmungen des Reglements vom 28. April 1824 §§. 26. bis 28. anwendbar und es gelten dabei für das Verfahren die Vorschriften des Art. 135 und seq. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Zufolge dieser Beschlußnahme ist in Untersuchungen, welche die Gewerbe im

Digitized by Google

Umherziehen, und namentlich den Hausirhandel ohne Gewerbeschein betreffen, die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, und die Gerichte sind zur Entscheidung nicht competent, es sei denn, daß von Seiten des Angeschuldigten auf rechtliches Gehör provocirt ist, oder die Königliche Regierung sich der Entscheidung enthalten hat.

Anhangs §. 243. zur Gerichtsordnung.

In den beiden letztern Fällen muß der Verzicht der Königlichen Regierung auf administrative Straf-Resolution, beziehungsweise die Provocation des Angeschuldigten auf den Weg Rechtens nebst den administrativen Acten nach Vorschrift des Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dem zuständigen Gerichte übergeben auch späterhin dafür Sorge getragen werden, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1836 (Gesetzsammlung von 1837, Seite 13) vor Abfassung des Erkenntnisses die gerichtlichen Acten an die Königliche Regierung gelangen, damit unter Berücksichtigung des Regulativs vom 4. December 1836 der Steuersatz nach Maaßgabe des Umfangs des Gewerbes des Steuerpflichtigen festgesetzt wird.

Der Staats- und Polizei-Anwaltschaft wird die Nachachtung der obigen Beschlußnahme des Königlichen Obertribunals vom 12. Mai 1855 und der allegirten gesetzlichen Vorschriften anempfohlen.

Paderborn, den 16. Mai 1856.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Benghem.

№ 329. An dem Hause des Einwohners Benus in dem an der Poststraße zwischen Rahden und Lübbecke gelegenen Dorfe Fabbenstädt können von jetzt ab Personen aufgenommen werden, welche sich daselbst zur Mitreise mit den durchgehenden Posten melden.

Personengeld ist zu entrichten von

Fabbenstädt nach Rahden für 1 Meile,
Fabbenstädt nach Lübbecke für 1 ½ Meilen.

Minden, den 17. Mai 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 330. Patente betr. 1638. U. I. Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 110.)

Minden, den 12. Mai 1856.

Gedruckt bei J. C. H. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 30. Mai 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 331.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4400. Städteordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4401. Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.

Nr. 4402. Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Obertribunals. Vom 7. März 1856.

Nr. 4403. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7. Mai 1856.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4404. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856.

Nr. 4405. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856. Vom 14. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 332.

Des Königs Majestät haben dem Secretair Weydemeyer bei dem hiesigen Provinzial-Schul-Collegium den Character als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Münster, den 17. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 333.

Durch Emeritirung des Pfarrers Schnücke zu Vollmerdingsen, Diöcese Blotho, wird die dortige Pfarrstelle erledigt. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird baldmöglichst zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 13. Mai 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 334. Die diesjährigen Prüfungen für das Elementarschulamt werden bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien abgehalten werden in folgender Ordnung:

I. Im Lehrer-Seminar zu Büren.

1) Entlassungsprüfung der Seminaristen vom 30. Juni bis 2. Juli,
2) Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer und Prüfung für den Orgeldienst am 2. und 3. Juli,
3) Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten am 3. und 4. Juli,
4) Prüfung etwa vorhandener Aspiranten des Lehramts an einer Rectoratschule am 4. und 5. Juli.

II. Im Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

1) Entlassungsprüfung der Seminaristinnen am 7. und 8. Juli,
2) Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrerinnen und Prüfung nicht in einem Seminar gebildeter Schulamts-Aspirantinnen vom 8. bis 10. Juli.

III. Im Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

1) Entlassungsprüfung der Seminaristinnen am 16. und 18. August,
2) Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrerinnen und Prüfung nicht in einem Seminar gebildeter Schulamts-Aspirantinnen vom 18. bis 20. August.

IV. Im Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

1) Entlassungsprüfung der Seminaristen am 25. und 26. August,
2) Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer am 26. und 27. August.

Diejenigen, welche sich den unter I, ad 2, 3 und 4, unter II, ad 2, unter III, ad 2 und unter IV, ad 2 erwähnten Prüfungen unterwerfen wollen, haben sich 4 Wochen vor den festgesetzten Terminen bei den betreffenden Seminardirectoren unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst Lebenslauf schriftlich und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich anzumelden, und weitere Anweisungen zu empfangen. Münster, den 20. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 335. Personal-Chronik. 1077. *Pr.* Dem commissarischen Amtmann Schumann zu Dornberg, Kreises Bielefeld, ist die commissarische Verwaltung der Polizeianwaltschaft für das Amt Dornberg übertragen worden. Minden, den 22. Mai 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 336. 1668. *U. I.* Nachdem die Königliche Regierung zu Münster in Bezug auf die Räumung der Ems zwischen Rheda und Warendorf polizeiliche Bestimmungen erlassen hat, wird höherer Anordnung gemäß die nachfolgende gleichmäßige Polizei-Verordnung erlassen:

Um zur Regulirung der Ems von Rheda bis Warendorf die Vorfluth dieses

Digitized by Google

Flusses auf der Strecke von Rheda, anfangend bei der in der Landstraße von Rheda nach Gütersloh befindlichen Brücke über die Ems bis zur Grenze des Kreises Warendorf, innerhalb der Gemeinden Rheda, Nordrheda und Ems, Amt Gütersloh, Herzebrock und Clarholz zu sichern, verordnen wir im Einverständnisse mit dem Herrn Ober-Präsidenten für Westphalen auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wie folgt:

§. 1.

Das Flußbett der Ems ist von sämmtlichen in der Sohle und den beiderseitigen Dossirungen und Uferwänden vorfindlichen Bäumen, Sträuchern, Baumstümpfen und Pfählen zu räumen und eine vollständige Auskrautung desselben zu bewirken.

§. 2.

Auch von den an den Ufern der Ems belegenen Grundstücken sind die im §. 1. gedachten Gegenstände innerhalb einer Entfernung von 6 Fuß vom obern Rande ab, zu entfernen.

§. 3.

Die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen §§. 1 und 2, sowie die Erhaltung dieses Zustandes liegt den Besitzern der an der Ems belegenen Grundstücke ob, und zwar einem Jeden an seinem Ufer und bis zur Mitte des Flußbettes.

Zu der im §. 1. vorgeschriebenen Räumung und Auskrautung des Flußbettes wird die Ortspolizeibehörde einen bestimmten Tag festsetzen, und in ortsüblicher Weise bekannt machen lassen.

Die Bestimmung zu 1 und 2 ist binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung durch das Amtsblatt zur Ausführung zu bringen.

§. 4.

Die Grundbesitzer, welche den Bestimmungen zu 1 und 2 binnen der im §. 3. verordneten Fristen nicht nachkommen, haben eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Auch ist die Polizeibehörde befugt, die unterbliebenen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

Minden, den 21. Mai 1856.

Der Handelsmann Jacob Steilberg aus Ovenhausen hat den ihm unter der Nr. 1745 ertheilten Gewerbeschein angeblich unterm 6. v. M. auf dem Wege von Meinberg im Lippischen nach Vinsebeck, im Kreise Höxter, verloren. № 337. 1847. k. II.

Nachdem dem ꝛc. Steilberg dafür zur Fortsetzung seines Handels heute ein Duplicat-Gewerbeschein ertheilt worden, wird das verlorene Original für ungültig erklärt und der etwaige Finder desselben aufgefordert, solches an die nächste Polizei- oder Verwaltungsbehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 19. Mai 1856.

Dem Legge-Inspector Seehausen zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. zu übernehmen. № 338. 1608. U. I.

Minden, den 20. Mai 1856.

Digitized by Google

№ 339.
1105. C. P. I.

Nach der im I. Quartal 1856 in den einzelnen Kreisen des

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sie: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Christian Kilian	Tagelöhner	Neuenbrunslar in Kurhessen	Königl. Kreisger. zu Minden	evangel.	28	5	5	blond	frei
2	Charlotte Binder	unverehelicht	Hetkendorf, Amts Hameln	"	"	28	4	11	"	niedrig
3	August Strobbel	Handarbeiter	Herzberg, Königreich Hannover	"	"	20	5	5	dunkelblond	flach
4	Gustav Heimbach	"	Groß-Fura, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	"	"	28	5	4	blond	"
5	Andreas Heß	"	Elgershausen in Kurhessen	Königl. Kreisger. zu Lübbecke	reform.	44	4	10	"	"
6	Friedrich Wilhelm Lucken	Feilenschmied	Holland	Schwurgericht zu Arnsberg	evangel.	42	5	5	braun	rund
7	Karl Wentzel	Metzger	Cassel	Schwurgericht zu Hamm	"	25	5	3	blond	"
8	Heinrich Wilhelm Grothe	Ziegelarbeiter	Lage, im Fürstenthum Lippe-Detmold	Kreisgericht zu Bielefeld	reform.	18	4	6	"	niedrig
9	Friedrich Voegeler	"	Weinberg, im Fürstenthum Lippe-Detmold	Kreisger.-Commission Wiedenbrück-Rheda	"	24	5	6	"	frei
10	August Hebrock	Tagelöhner	Schöttmar im Fürstenthum Lippe-Detmold	Kreisger.-Deputation zu Rietberg	evangel.	17	4	10	"	flach
11	Friedrich Hecht	Weißbindergeselle	Philippsthal in Kurhessen	Königl. Kreisger.-Commission zu Rheda	"	31	5	5	"	niedrig
12	Wilhelm Schmid	Tagelöhner	Fürstenhagen in Kurhessen	Kreisgericht zu Paderborn	"	27	4	10	dunkelblond	frei
13	Carl Friedrich Steinbecker	Schuster	Cassel.	"	"	43	4	11	schwarz	bedeckt
14	Jacob Mosebach	Cigarrenmacher	"	"	"	24	5	—	blond	frei
15	Maria Kraft	Magd	Wolfhagen in Kurhessen	"	reform.	23	5	1	braun	"
16	Christian Kobe	Steinhauer	Immenhausen in Kurhessen	"	evangel.	29	5	6	blond	"
17	Wilhelm Kurze	Schuster	Nendorf im Waldeckschen	"	"	26	4	11	dunkelblond	schmal
18	Valentin Nelte	Müller	Großenhoff in Hessen	"	reform.	32	5	6	blond	frei
19	Georg Wicke	Tagelöhner	Martinhagen in Hessen	"	"	26	5	2	blond, kraus	schmal
20	Heinrich Schweinsberg	Kammmacher	Gottetren in Hessen	Ger.-Deputation zu Rietberg	evangel.	23	5	2	blond	rund
21	August Kaufhold	Tagelöhner	Ebbersdorf in Hessen	Kreisgericht zu Paderborn.	reform.	30	5	4	schwarz	bedeckt

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	grade	etwas dick	gut	blond	oval	oval	gesund	mittel	keine.
"	grau	stumpf	"	"	"	rund	etwas breit	blaß	klein, gesetzt	"
dunkelblond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	dunkelblond	"	oval	gesund	schlank	"
blond	"	"	"	"	blond	"	"	"	untersetzt	"
"	blau	lang	"	"	rasirt	länglich	länglich	blaß	klein, hager	"
braun	"	grade	aufgeworfen	"	blond	spitz	"	gesund	gesetzt	am rechten Arme tätowirt.
blond	grau	dick	gewöhnlich	"	"	rund	voll	blaß	stark	Schnittnarbe am rechten Arm und linken Zeigefinger.
"	"	gewöhnlich	"	gesund	ohne	"	oval	gesund	gesetzt	keine.
"	"	"	"	"	blond, rasirt	"	rund	"	mittel	"
"	blaugrau	stumpf	breit	gut	fehlt	breit	breit	"	klein, gesetzt	"
blond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	rund	oval	"	mittel	fehlen.
dunkelblond	braun	stark	mittel	"	rasirt	"	rund	"	klein, gedrunge	ohne.
schwarz	dunkel	spitz	spitz	"	schwarz, rasirt	spitz	oval	"	klein	"
blond	dunkelblau	stark	mittel	"	blond	rund	rund	"	untersetzt	"
braun	braun	spitz	klein	"	—	spitz	länglich	"	schlank	"
blond	blau	"	mittel	"	rasirt	"	oval	"	schlank	"
"	blaugrau	"	klein	"	blond	"	schmal	"	klein	"
blaugrau	"	stark	mittel	"	"	oval	oval	"	mittel, kräftig	"
blond	"	"	"	"	"	"	"	"	mittel	"
"	"	platt	aufgeworfen	"	ohne	spitz	"	blaß	schlank	leidet am Kopfknochenfraß.
schwarz	schwarz	spitz	mittel	"	rasirt	"	"	gesund	"	ohne.

Digitized by Google

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
22	Johann Holl	Tagelöhner	Altmorschen in Hessen	Kreisgericht zu Paderborn	reform.	27	4	11	dunkel	bedeckt
23	Friedrich Meyer	Gärtner	Hönebach in Hessen	"	evangel.	30	5	5	braun	halbfrei
24	Johann Meyer	Steinhauer	Haubern in Hessen	"	"	33	5	5	"	"
25	Georg Sippel	Bäcker	Cassel	"	reform.	20	5	5	blond	frei
26	Johann Sieland	Tagelöhner	Ellmannshausen in Hessen	"	evangel.	28	5	3	"	schmal
27	Margarethe Eva Wagener	Magd	Schotten	"	"	25	5	—	"	frei
28	Heinrich Lange	Federvieh-Händler	Zwergen in Kurhessen	Kreisgericht zu Warburg	"	39	5	5	dunkelbraun	niedrig
29	Anton Fr. Kuhlemann	Schuhmachergeselle	Cassel	"	"	30	5	3	dunkelblond	rund
30	Rudolph Behrenshausen	ohne	Uslar im Hannoverschen	Kreisgericht zu Höxter	"	15	3	5	braun	rund

Minden, am 9. Mai 1856.

Statut
der
Sparkasse für den Kreis Halle i. W.

§. 1.

№ 340. 1145. D. I. Die Kreis-Sparkasse zu Halle hat den Zweck, den Eingesessenen des Kreises Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen.

§. 2.

Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Halle, und bildet ein selbstständiges, für sich bestehendes Kreis-Institut. Die Kasse soll unter keinen Umständen mit irgend einer andern Kasse vereinigt werden.

§. 3.

Sie besteht unter der Garantie des Kreises Halle. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast, und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreis-Sparkasse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten verordnet ist, oder werden wird, durch Repartition auf die den Kreis bildenden Gemeinden gedeckt.

Digitized by Google

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkel	blaugrau	spitz	mittel	gut	rasirt	oval	oval	gesund	klein	ohne.
dunkelbraun	"	"	"	"	"	spitz	"	"	schlank	"
braun	dunkelblau	spitz, platt	klein	"	blond	rund	rund	gelblich	mittel	"
blond	blau	spitz	mittel	"	"	oval	oval	gesund	schlank	"
"	blaugrau	"	"	"	»	spitz	spitz	"	"	"
"	hellbraun	"	klein	"	—	oval	oval	"	kräftig	ein Muttermal an der linken Seite des Kinnes.
dunkelblond	grau	"	"	"	blond	rund	länglich	"	mittel	keine.
blond	blau	stumpf	"	mangelhaft	rasirt	"	lang	blaß	"	"
braun.	"	"	gewöhnlich	gut	—	"	oval	gesund	klein	—

§. 4.

Die Kreis-Sparkasse wird von einem Curatorium, bestehend aus einem Director und zwei Beisitzern verwaltet. Ein Rendant besorgt, nach näherem Inhalt der Statuten und der ihm zu ertheilenden Instruction unter Leitung des Curatorii die Kassengeschäfte.

§. 5.

Der Director und die beiden Beisitzer des Curatoriums werden alle drei Jahre nebst drei Stellvertretern von der Kreis-Versammlung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

Jeder unbescholtene Kreiseingesessene darf gewählt werden. Die Namen der Gewählten, welche ihr Amt unentgeldlich verwalten, werden nach erfolgter Bestätigung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

§. 6.

Der Rendant wird auf den Vorschlag der Kreisstände von der Königlichen Regierung angestellt.

Er muß eine Caution von mindestens 2000 Thlr. bestellen und bezieht als Besoldung einen bei seiner Annahme festzusetzenden Prozentsatz der jährlichen Zinsüberschüsse. Die Dauer seines Amts hängt von der Bestimmung ab, welche bei seiner Anstellung getroffen worden.

Digitized by Google

Uebersteigen die Einlagen den zehnfachen Betrag der Caution, so ist letztere nach dem Vorschlage der Kreisstände zu erhöhen.

§. 7.

Das Curatorium hat alle Angelegenheiten der Kreissparkasse zu besorgen, welche nicht durch dieses Statut einem einzelnen Mitgliede besonders aufgetragen sind.

§. 8.

Die Befugniß des Curatoriums zur Vertretung der Sparkasse bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Nicht minder soll dasselbe befugt sein, in allen Prozessen, sowie bei Besorgung von Rechtsgeschäften, dieselben mögen vor Gericht oder außergerichtlich stattfinden, nach pflichtmäßigem Ermessen Substitute für sich zu bestellen.

§. 9.

Die Beschlüsse des Curatoriums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 10.

Alle Verhandlungen, welche vom Curatorium der Kreissparkasse ausgehen und letztere verpflichten sollen, müssen von allen drei Mitgliedern vollzogen und mit dem Kreissparkassensiegel versehen werden.

§. 11.

Das Curatorium versammelt sich mindestens in jedem Monate einmal. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt und die Balance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 12.

Der Director hat die Versammlung des Curatoriums zu berufen, in demselben den Vorsitz zu führen und auf Ordnung des Geschäftsganges zu wachen. Die an das Curatorium der Kreissparkasse gerichteten Schreiben und Verfügungen werden von ihm erbrochen und die vorkommenden schriftlichen Arbeiten werden entweder von ihm selbst bearbeitet, oder anderen Mitgliedern zur Bearbeitung zugetheilt.

§. 13.

Der Rendant muß am Schlusse jeden Jahres eine Jahresrechnung aufstellen, welche nach vorheriger Begutachtung durch das Curatorium von der durch §. 34. des Statuts vorgeschriebenen Deputation der Kreisstände vorrevidirt und demnächst nach Erledigung der Monita von den versammelten Kreisständen dechargirt wird.

§. 14.

Der Rendant kann die Zinsen der Kreissparkasse ohne Zutritt des Curatoriums erheben und einklagen.

§. 15.

Capitalien der Kreissparkasse können nur auf Grund einer speziellen Autorisation des Curatoriums erhoben werden. Einlagen der Kreiseingesessenen kann Rendant dagegen ohne jede Autorisation des Curatoriums gegen Ertheilung der im

§. 19.

Digitized by Google

§. 19. erwähnten Interims-Quittung in Empfang nehmen, muß aber in der nächsten Sitzung des Curatoriums und, sofern die Einlagen zusammen die Summe von 500 Thlr. übersteigen, sofort dieselben dem Curatorium anzeigen und auf Ausfertigung der Sparkassenbücher antragen.

§. 16.

Mit Genehmigung der Kreisstände kann das Curatorium in den verschiedenen Städten und Aemtern des Kreises Nebenrendanten anstellen, welche Namens der Kreissparkasse gegen Ertheilung von Interims-Quittungen Einlagen bis zur Summe von höchstens 50 Thlr. in Empfang nehmen können. Die Nebenrendanten müssen die in Empfang genommenen Einlagen binnen längstens 8 Tagen an den Haupt-Rendanten einsenden und, nachdem ihnen darüber die betreffenden Sparkassenbücher zugefertigt, deren Aushändigung an die Eigenthümer besorgen.

§. 17.

Die Kreissparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Halle Einlagen von 10 Sgr. bis inclusive 200 Thlr. an.

Die Annahme höherer Einlagen, sowie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab.

§. 18.

Jeder, welcher Geld in die Kreissparkasse einlegt, erhält ein, auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch die Unterschrift des Curatoriums unter Beidrückung des Sparkassensiegels bescheinigt wird.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt und wird einem Jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlage von 1 bis 100 Thlr. zu ersehen ist, vorgedruckt.

§. 19.

Geschieht die Einlage außer der Sitzung des Curatoriums, entweder an den Haupt-Rendanten oder an einen Neben-Rendanten, so erhält der Einleger eine Interimsquittung, welche er in jenem Falle bis zum Ablauf des, nach der Einlage folgenden Monats und in diesem Falle bis zum Ablauf des zweiten Monats nach der Einlage gegen ein Sparkassenbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte ist die Kreissparkasse zur Zahlung des in der Interims-Quittung ausgedrückten Betrages nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die Einlage der Kreissparkasse wirklich zu Gute gekommen ist, oder daß der Einleger innerhalb Acht Tagen nach Ablauf der gedachten Frist dem Director des Curatoriums nachweist, daß er das Quittungsbuch beim Rendanten und resp. dem Unterrendanten habe wollen abholen, jedoch nicht erhalten habe.

§. 20.

Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit $3\frac{1}{3}$ Prozent verzinst.

§. 21.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats

Digitized by Google

und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 22.

Wenn sich ein Gläubiger der Kreis-Sparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 23.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Haupt-Rendanten, und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Januar. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses verzinst.

§. 24.

Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs, gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben, den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Bücher der Kreissparkasse eingetragen wird.

§. 25.

Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Curatorium der Kreis-Sparkasse anzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in die Bücher der Kreis-Sparkasse vermerkt.

§. 26.

Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Curatoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von demselben, ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch nach Vorschrift des §. 15. des Reglements vom 12. December 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 27.

Die Kreis-Sparkasse zahlt, wozu Rendant ohne Beitritt des Curatoriums ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 50 Thlr. sofort, und höhere nach sechswöchentlicher Kündigung. Es steht derselben indeß frei, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Beträgt die zurückgeforderte Einlage 200 Thlr. und mehr, so müssen sich dieselben, falls es an baarem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des §. 12. des Reglements acquirirten Activums begnügen.

Digitized by Google

§. 28.

Theilweise Zurückzahlungen von Kapital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches geschehen, und muß bei Ausstellung der gewöhnlichen Quittung auch in diesem die abgetragene Summe quittirt werden.

Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird nur das darüber ausgestellte Buch quittirt, und vom Rendanten cassirt zum Archiv der Kasse genommen.

§. 29.

Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last, nur muß er, wenn die Einlage 10 Thlr. und mehr beträgt, 1 Sgr. für das Sparkassenbuch bezahlen, welcher erst dann zu entrichten, wenn die letzte Rückzahlung aus der Sparkasse verlangt wird.

§. 30.

Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) gegen Hypothek auf Grundstücke, innerhalb der ersten Hälfte des Werths derselben. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des fünfzehnfachen Catasier-Reinertrags. Auf ländliche Gebäude, mit welcher kein Grund und Boden verbunden, sollen Gelder aus der Sparkasse nicht bewilligt werden. Bei Gebäuden ist stets auch die Eintragung in das Feuer-Societäts-Catasier erforderlich;
2) gegen Faustpfand. Als Pfänder werden aber nur inländische Staatspapiere, Pfand- und Rentenbriefe, sowie überhaupt alle vom Staate garantirten Papiere angenommen. Auf dieselben findet der §. 31. Anwendung. Die Beleihung erfolgt nach dem Ermessen des Curatorii bis zu höchstens $^2/_3$ des Nominalwerths;
3) auf Wechsel und Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Eingesessene für Capital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Derartige Darleihen an eine und dieselbe Person dürfen jedoch die Summe von 300 Thlr. nicht übersteigen.

Eine Liste derjenigen Einwohner, welche als wohlhabend zu betrachten sind, wird alljährlich von den Kreisständen aufgestellt und dem Curatorium mit der Weisung zugefertigt, keine andere als die darin Genannten bei Verleihungen auf Handscheine als Bürgen zuzulassen.

Ferner dürfen derartige Darleihen insgesammt nur bis zu dem Betrage von höchstens $^1/_3$ des Bestandes der Sparkasse ausgegeben werden;
4) falls die eingelegten Gelder auf die sub 1, 2 und 3 angegebene Art nicht unter zu bringen sind, können sie bei der Provinzial-Hülfskasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren angelegt werden.

Digitized by Google

§. 31.

Alle Staatspapiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Curatorium sofort außer Cours gesetzt werden.

§. 32.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds behufs Deckung möglicher Ausfälle. Hat sich auf diese Weise ein hinreichendes Capital gebildet, um etwaige Verluste der Sparkassenfonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung des Kreises in Anspruch zu nehmen, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, über die ferneren Ueberschüsse disponiren.

§. 33.

Das Curatorium ist verpflichtet, bei seiner Verwaltung die von der Königlichen Regierung bestätigten Kreistagsbeschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Statuts im Widerspruch stehen, als bindende Norm zu befolgen.

§. 34.

Die Kreisstände wählen alljährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Curatoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreis-Sparkassen-Verwaltung zu überwachen hat, die Jahresrechnung vorrevidirt und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schuldocumente der Kreissparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

§. 35.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

§. 36.

Etwaige spätere Abänderungen dieses Statuts werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ebenso, wenn die gänzliche Aufhebung erfolgen sollte.

Halle, den 14. März 1856.

Die Stände des Kreises Halle.

Auf Ihren Bericht vom 22. April c. ertheile Ich dem zurückgehenden Statut für die in dem Kreise Halle, Regierungsbezirks Minden, zu errichtende Kreis-Sparkasse hierdurch die in Antrag gebrachte landesherrliche Bestätigung.

Charlottenburg, den 30. April 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. v. Westphalen.

An
den Minister des Innern.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 19. Mai 1856.

Digitized by Google

Die von uns unterm 15. November 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 424) erlassene Verordnung, welche lautet: № 341. 1632. U. I.

„In den Kreisen Minden, Bielefeld, Hörter und Büren ist der Betrieb der Schwarzbrodbäckerei, soweit er außerhalb des Polizei-Bezirks der Städte ausgeübt wird, als ein Nebengewerbe der Landwirthschaft zu betrachten und den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes nach §. 23. fg. der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. nicht unterworfen."

wird hierdurch auf den Kreis Paderborn ausgedehnt.

Minden, den 20. Mai 1856.

Dem Kaufmann S. Goldstein zu Halle ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen. № 342. 1190. C. P. I.

Minden, den 20. Mai 1856.

Dem bisherigen Schornsteinfegergesellen Carl August Stolze aus Sangerhausen, Kreis Sangerhausen, Regierungsbezirk Merseburg, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes als Meister ertheilt worden. № 343. 1591. U. I.

Minden, den 21. Mai 1856.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Heinrich Moorß aus Paderborn ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden. № 344. 461. K. I.

Minden, den 20. Mai 1856.

Dem Wundarzt I. Klasse L. Pabst, gegenwärtig zu Rehme, ist auf Grund des §. 74. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vorläufig die Ausübung der Heilkunst bei einer Executionsstrafe von 5 bis 50 Thlr. für jeden Fall untersagt. № 345. 1464. J. I.

Minden, den 23. Mai 1856.

Die durch die Versetzung des Försters Schneider zur Erledigung kommende Försterstelle zu Durbeke, in der Oberförsterei Altenbeken, ist vom 1. Juni c. ab dem Forstaufseher von Gabain auf Probe übertragen. № 346. 631. b. II.

Minden, den 19. Mai 1856.

Die durch das Ableben des Försters Schlüter erledigte Försterstelle zu Sprengelborn, in der Oberförsterei Böddeken, ist dem Förster Schneider zu Durbeke vom 1. Juni c. ab übertragen worden. № 347. 611. b. II.

Minden, den 19. Mai 1856.

Der Assistenz-Arzt im Königlichen 15. Infanterie-Regimente Dr. med. Conrad Heinrich Diedrich Vogelsang hierselbst ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden. № 348. 460. K. I.

Minden, den 23. Mai 1856.

Digitized by Google

№ 349. 623. b. II. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Schrader ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die seither auf Probe verwaltete Försterstelle zu Asseln, in der Oberförsterei Neuenheerse, definitiv verliehen worden.

Minden, den 21. Mai 1856.

№ 350. 655. f. II. Der Schlußsatz des Artikels 3 unserer gemeinschaftlichen Verordnung vom 6. resp. 22. Februar 1854 über die Umwandlung der in Forstfrevelsachen erkannten Gefängnißstrafen in Strafarbeit (Amtsblatt pro 1854, Beilage zum 16. Stück) bestimmt rücksichtlich der von den Privat-Waldeigenthümern statt der Gefängnißstrafe gewählten Arbeit:

„der Privat-Waldeigenthümer hat die gewählte Arbeit zunächst der Ortsbehörde des Verurtheilten anzuzeigen, und sie von dieser, als den Fähigkeiten und Verhältnissen des Sträflings angemessen, attestiren zu lassen.“

Da diese Bestimmung für die betheiligten Privat-Waldeigenthümer zu Weiterungen geführt hat, und wir das Vertrauen hegen, daß dieselben die Wahl der Arbeit nach bester Ueberzeugung und der Persönlichkeit des Forststräflings wie den Verhältnissen entsprechend treffen werde, so heben wir jene Bestimmung hiermit auf und gestatten den Privat-Waldeigenthümern gleich wie den Königlichen- und Kommunal-Forstbehörden die in dem allegirten Artikel 3 der Verordnung gedachten Verzeichnisse sofort nach Einrückung der gewählten Arbeit, Stelle, Zeit und Gerechtsamen, dem betreffenden Gerichte einzureichen.

Minden, den 5. April 1856.

Königliche Regierung.
gez. Peters.

Mit vorstehender Abänderung des Schlußsatzes im Artikel 3 der gemeinschaftlichen Verordnung vom 6. resp. 22. Februar 1854 erklären wir uns hierdurch gleichfalls einverstanden. Paderborn, den 24. April 1856.

Königliches Appellationsgericht.
gez. Lange.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 351. Nach §. 5. der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Digitized by Google

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Grundfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfehle ich den Tabacksbauern, für den Fall daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeindebehörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 20. Mai 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 352.

Das Königliche Bergamt zu Bochum hat sich veranlaßt gesehen, die mancherlei Irrungen und Benachtheiligungen der Contrahenten darzulegen, welche bei der Entwickelung des Verkehrs in Bergwerken dann entstehen, wenn bei Veräußerungs- oder sonstigen Verträgen über Bergwerke, Bergwerksantheile, Hüttenwerke oder Aufbereitungs-Anstalten, der Gegenstand des Vertrages nicht mit besonderer Genauigkeit, und nach dem Gegenstande der betreffenden Belehnung, angegeben wird.

Wir weisen deshalb alle Gerichtsbehörden und die Notarien des Departements hierdurch an, in den vor ihnen zu vollziehenden Veräußerungs- und sonstigen Verträgen über Bergwerksantheile genau anzugeben:

1) den vollständigen und richtigen Namen des Bergwerks, so wie dessen Eigenschaft, ob solches eine Steinkohlen-, Eisenstein- oder sonstige metallische Grube, eine Hütte oder Aufbereitungsanstalt ist;
2) die nähere örtliche Bezeichnung des Bergwerks, und zwar entweder durch Angabe der Gemeinde, in welcher dasselbe gelegen ist, oder durch Angabe der Stelle (Band und Pagina) des Berggegenbuches, an welcher dasselbe sich eingetragen findet;
3) die Größe des einzelnen Antheils durch die bestimmte Bezeichnung der Kurzahl;
4) die Nummer, welche der bezügliche Antheil im Berggegenbuche besitzt.

Paderborn, am 16. Mai 1856.

Bekanntmachungen.

№ 353. Auslooſung von Rentenbriefen.

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 19. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nach-

Digitized by Google

stehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I. Nr. 13 bis 16 vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäftslocale der Rentenbankkasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Capital gekürzt.

Vom 1. October dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich werden die früher ausgelooseten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b.) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a.

Verzeichniß

der am 15. Mai 1856 ausgeloos'ten, am 1. October 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.
Nr. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 14 8, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.
Nr. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.
Nr. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.
Nr. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.
Nr. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b. Verzeich-

Digitized by Google

b.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt. C. Nr. 771 über 100 Thlr.
„ D. „ 2274 „ 25 „
„ E. „ 278 „ 10 „

II. aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt. A. Nr. 842 über 1000 Thlr.
„ C. „ 3164 „ 100 „
„ C. „ 3368 „ 100 „

III. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt. A. Nr. 363 über 1000 Thlr.
„ B. „ 395 „ 500 „
„ C. „ 3638 „ 100 „
„ D. „ 1492 „ 25 „
„ D. „ 2276 „ 25 „
„ D. „ 3128 „ 25 „
„ E. „ 847 „ 10 „
„ E. „ 1382 „ 10 „
„ E. „ 4001 „ 10 „
„ E. „ 4954 „ 10 „

Münster, den 15. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Nachstehende Verhandlung: № 354.

Verhandelt Münster, den 15. Mai 1856.

Anwesend:

I. Namens der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz
Herr Karl von der Heydt aus Elberfeld,

II. Namens der Provinzial-Vertretung von Westphalen:
1) Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Drensteinfurt,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel.

Digitized by Google

III. Namens der Rentenbank:
1) Director Regierungsrath v. Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

IV. der Notar Herr Justizrath Rintelen von hier.

Auf Grund der §§. 46., 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Zur Einlösung pro termino 1. April 1854.

1) . . . . . Ein Zins-Coupons Litt. E., Nr. 490 (Serie I., Nr. 8) welcher bei der am 12. November 1855 erfolgten Vernichtung des Rentenbriefes Litt. E., Nr. 490, fehlte.

II. Zur Einlösung pro termino 1. October 1854.

2) 2 Stück Rentenbriefe Litt. A. zu 1000 Thlr., Nr. 1503 und 2402 . . . . . 2000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 9 bis 16.)

III. Zur Einlösung pro termino 1. April 1855.

3) 2 Stück Rentenbriefe Litt. C. zu 100 Thlr., Nr. 606 und 6278 . . . . . 200 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1855 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 10 bis 16.)

4) 1 Stück Litt. D. zu 25 Thlr., Nr. 3588 . . . 25 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 3.

IV. Zur Einlösung pro termino 1. October 1855.

5) 3 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr., Nr. 1570, 1979 und 3522 . . . . . 3000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1855 bis ultimo September 1858 (Serie I., Nr. 11 bis 16.)

6) 1 Stück Litt. B. zu 500 Thlr., Nr. 498 . . . 500 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

Zu übertragen 9 Stück — 5725 Thlr.

Digitized by Google

Uebertrag 9 Stück		5725 Thlr.
7) 3 Stück	Litt. C. zu 100 Thlr., Nr. 1725, 2228 und 5084	300 Thlr.
	nebst Zins-Coupons wie ad 5.	
8) 2 Stück	Litt D. zu 25 Thlr., Nr. 699 und 2110	50 Thlr.
	nebst Zins-Coupons wie ad 5.	
9) 2 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr., Nr. 1930 und 6530	20 Thlr.
	nebst Zins-Coupons wie ad 5.	
	V. Zur Einlösung pro termino 1. April 1856.	
10) 16 Stück	Litt. A. zu 1000 Thlr., Nr. 216, 318, 443, 590, 618, 792, 1259, 1519, 1644, 1696, 1928, 2858, 3006, 3412, 3592 und 3806	16000 Thlr.
	nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1856 bis ultimo September 1858 (Series I., Nr. 12 bis 16.)	
11) 3 Stück	Litt. B. zu 500 Thlr., Nr. 628, 686 und 1050	1500 Thlr.
	nebst Zins-Coupons wie ad 10.	
12) 26 Stück	Nr. 34, 110, 150, 673, 908, 1147, 1292, 1430, 1493, 1745, 1757, 2285, 2548, 2567, 2613, 3364, 3478, 3568, 5052, 5617, 5647, 5805, 5907, 7029, 7392, und 7409 Litt. C. zu 100 Thlr. . . .	2600 Thlr.
	nebst Zins-Coupons wie ad 10.	
13) 1 Stück	Litt. C. zu 100 Thlr., Nr. 5439 . . .	100 Thlr.
	ohne Zins-Coupons.	
14) 22 Stück	Litt. D. zu 25 Thlr., Nr. 63, 182, 401, 587, 966, 1116, 1206, 1209, 1450, 1616, 1677, 1771, 1964, 2226, 4029, 4131, 4905, 5057, 5074, 5415, 5624 und 6208	550 Thlr.
	nebst Zins-Coupons wie ad 10.	
15) 1 Stück	Litt. D. zu 25 Thlr., Nr. 4540 . . .	25 Thlr.
	nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1856 bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. 13 bis 16.)	
16) 62 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr., Nr. 13, 37, 79, 118, 174, 232, 310, 503, 554, 564, 616, 716, 1026, 1112, 1157, 1604, 1857,	
Zu übertragen 147 Stück		26870 Thlr.

Digitized by Google

Uebertrag 147 Stück		26870 Thlr.
	1861, 1913, 1941, 2051, 2248, 2397, 2538, 2590, 2610, 2849, 2870, 2975, 3071, 3327, 3496, 3790, 4002, 4023, 4070, 4166, 4462, 5026, 5450, 5575, 5938, 5988, 6101, 6334, 6361, 6368, 6419, 6538, 6741, 6748, 6769, 6792, 6806, 7027, 7094, 7701, 8060, 8220, 8328, 8340 und 8498	620 Thlr.
	nebst Zins-Coupons wie ad 10.	
17) 1 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr., Nr. 243	10 Thlr.
	nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1856 bis ultimo März 1858 (Series I., Nr. 12 bis 15.)	
Ueberhaupt 148 Stück	Rentenbriefe über	27500 Thlr.

buchstäblich: Einhundert Acht und Vierzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Sieben und Zwanzig Tausend Fünfhundert Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl von der Heydt. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt.
Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 15. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 6. Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 355.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4406. Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30. April 1856.

Nr. 4407. Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um fünfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4408. Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4409. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Directoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4410. Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

Nr. 4411. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 15. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

№ 356.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24. d. M.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des Königlichen Ober-Tribunals:

1) der Justizrath Boots,
2) der Justizrath Wagner I.,

Digitized by Google

3) der Justizrath Ismer,
4) der Justizrath Reusche,
5) der Rechtsanwalt Dorn;

und zu deren Stellvertretern:

1) der Justizrath Strohn,
2) der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath

zu seinem Vorsitzenden

den Justizrath Reusche

gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 357. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Dem Ergebnisse der am 3., 4. und 5. d. M. stattgefundenen Prüfung zufolge ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Christoph Heinrich Becker aus Isselhorst,
2) Carl Ludwig Berthold Diestelkamp aus Bockhorst,
3) Ludolph Heinrich Kieserling aus Soest,
4) Oscar Ferdinand von Trzebiatowsky aus Wiedenbrück,
5) Heinrich Georg Wensel aus Soest, und
6) Bernhard Friedrich Wilhelm Werdelmann aus W. Cappeln

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 30. April 1856.

№ 258. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 8. d. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Carl Cremer aus Unna,
2) Carl August Heinrich Drewes aus Braunschweig,
3) Bernhard Carl Julius Theodor Lemcke aus Tecklenburg,
4) Carl Victor Lucassen aus Mettingen,
5) Wilhelm Lebrecht Niemeier aus Beverungen,
6) Heinrich Wilhelm Pötter aus Borgeln,
7) Adolph Friedrich Sielermann aus Alswede, und
8) Leonhard Friedrich Theodor Wedepohl aus Hille

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 30. April 1856.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 359. 1141. L. L.

Es haben sich häufig die Fälle wiederholt, daß des Königs Majestät von im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden mit Gesuchen um Niederschlagung der von ihnen nach ihrer Anstellung oder Beschäftigung durch den Fortbezug der Invaliden-Pension veranlaßten Ueberhebungen angegangen werden. Bei näherer Erforschung der mit den diesfälligen Ueberhebungen im Zusammenhange stehenden Umstände hat sich in der Regel herausgestellt, daß die anstellenden Behörden es verabsäumt hatten, die zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Invaliden-Pensionen von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossenen, der Königlichen Regierung in dem diesseitigen Circular-Erlasse vom 27. December 1838 mitgetheilten Vorschriften zu befolgen, wonach dem Invaliden das Pensions-Quittungs-Buch abgenommen und der zahlenden Kasse zugefertigt, gleichzeitig auch der betreffenden Regierung von der erfolgten Anstellung oder der Beschäftigung des Invaliden, sowie von dem ihm bewilligten Civildienst-Einkommen Behufs Sistirung der Pensionszahlung Anzeige gemacht werden soll. Die genaueste Befolgung dieser Vorschriften ist um so mehr unerläßlich, als durch die Nichtbefolgung derselben vielfache Schreibereien, mitunter auch sogar Verluste für den Militair-Pensions-Fonds in den Fällen entstehen, wo der betreffende Invalide, nachdem die Ueberhebung entdeckt worden, bereits verstorben, und oft auch der regreßpflichtige Beamte mit Tode abgegangen ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, der Königlichen Regierung die gedachten Vorschriften mit der Aufforderung hierdurch in Erinnerung zu bringen, die pünktliche Befolgung derselben in Verbindung mit den Bestimmungen in der Beilage zu dem unterm 16. November 1844 mitgetheilten Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 auch den betheiligten Unterbehörden mit Hinweisung auf die, das Verfahren bei Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Invaliden-Pensionen betreffende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung pro 1838, Seite 485,) zur strengsten Pflicht zu machen.

Berlin, den 30. April 1856.

Der Minister des Innern
gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister
gez. v. Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
I. B. 2827. M. d. J.
F. M. I. 7308. II. 6070. III. 10,515.

Der vorstehende Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird hierdurch allen Behörden unsers Ressorts, welche Militair-Invaliden anstellen oder beschäftigen, unter gleichzeitiger Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. December 1844 — Amtsbl. 1845, S. 5 ff. — zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht.

Minden, den 28. Mai 1856.

Digitized by Google

Darstellung des Sachverhältnisses auf Grund dessen der Herr Ober-Präsident von Westphalen durch Erlaß vom 2. April c. zu Gunsten des Franziskaner-Hospitals zu St. Mauritz die durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks bewilligt hat.

№ 360. 1153. L. I. Die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern nach der Regel des heiligen Franziskus, welche den edlen Beruf hat, die Krankenpflege sowohl im eigenen Hause als außer demselben, vorzugsweise aber auf dem Lande in den Wohnungen der Kranken selbst zu übernehmen und deren Sitz vor zwei Jahren von der Hülle bei Telgte nach St. Mauritz verlegt worden ist, hat ihr segensreiches Wirken so sehr ausgebreitet, daß die bisher von ihr benutzten Räume zur Unterbringung der großen Anzahl der mit der Krankenpflege beschäftigten Schwestern, so wie zur Aufnahme der Kranken nicht mehr ausreichend waren.

Das Curatorium der Kranken-Anstalt hat sich deshalb veranlaßt gefunden, zu einem dem Zwecke der Anstalt, so wie dem Bedürfnisse der Genossenschaft entsprechenden Neubau zu schreiten.

Die Kosten des Neubaues betragen . . . . . 54,000 Thlr.
wozu durch verschiedene Zuwendungen, einschließlich des Ertrages der im Regierungsbezirk Münster abgehaltenen Haus-Collecte nur 27,820 Thlr.
aufgebracht worden sind, mithin fehlen noch . . . . . 26,180 Thlr.

Mit Rücksicht auf die eben so wohlthätige als ausgebreitete Wirksamkeit der Anstalt und im Interesse der Krankenpflege hat der Herr Ober-Präsident der Provinz eine allgemeine Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks bewilligt, welche durch Deputirte bis Ende des Monats November c. abgehalten werden soll. In denjenigen Orten, in welchen die mit Legitimationsscheinen versehenen Deputirten bis Ende des Monats November d. J. die Collecte nicht abgehalten haben, werden die Herren Bürgermeister und Amtmänner, solche in den ersten acht Tagen des Monats December d. J. abhalten lassen und die eingesammelten Geldbeträge durch die betreffenden Steuerkassen bis zum 15. December d. J. an unsere Hauptkasse einzusenden.

Minden, den 22. Mai 1856.

№ 361. 1111. L. E. I. Seitens des Herrn Kriegsministers Excellenz ist der §. 17. des Reglements vom 5. October 1854, betreffend die Verpflegung der Rekruten, Landwehrmänner u. s. w. bei deren Einziehung, beziehungsweise Entlassung, in folgender Weise erläutert worden:

> Eine Ausnahme machen die einzeln direct nach den Garde-Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren einberufenen Heerespflichtigen, welche die Marsch-Verpflegungs-Competenz nach den §§. 35. und 38. des Reglements erhalten, sofern sie nicht in dem Bezirke des mit dem Garde-Landwehr-Bataillon an einem und demselben Orte garnisonirenden Provinzial-Landwehr-Bataillons ihre Heimath haben.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Decem-

Digitized by Google

ber 1854 — Amtsblatt 1854, Seite 435 und ff. — wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 24. Mai 1856.

№ 362. Zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Städte-Ordnung nach den im §. 1. enthaltenen Bestimmungen im hiesigen Regierungs-Bezirk auf folgende Städte Anwendung findet: 1123. E. S. J. I.

1) Minden, 2) Lübbecke, 3) Herford, 4) Bielefeld, 5) Wiedenbrück, 6) Gütersloh, 7) Paderborn, 8) Salzkotten, 9) Warburg, 10) Borgentreich, 11) Beverungen, 12) Brakel, 13) Driburg, 14) Höxter, 15) Lügde, 16) Nieheim, 17) Steinheim.

Minden, den 30. Mai 1856.

№ 363. Nachdem durch das Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. d. M. die Anstellung eines eigenen Kreisthierarztes für den Kreis Halle mit einer Besoldung von jährlich Einhundert Thalern angeordnet worden ist, fordern wir qualificirte Bewerber hierdurch auf, sich unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse binnen 4 Wochen zu dieser Stelle bei uns zu melden. Minden, den 25. Mai 1856. 514. K. I.

№ 364. Der Kaufmann G. Asprion in Minden hat die Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme demselben unterm 29. Juli 1854 die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, niedergelegt. 1649. U. I.

Minden, den 24. Mai 1856.

№ 365. Dem Pfarrverweser Gustav Adolph Eduard Vorberg zu Lippspringe ist auch die Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Schule daselbst vom 1. April d. J. ab übertragen worden. Minden, den 24. Mai 1856. 1075. M. O. I.

№ 366. Die durch Versetzung des Schullehrers Hilker erledigte Schulstelle in Ilvese, haben wir dem seitherigen Schulverweser daselbst, Johann Friedrich Ludwig Ferdinand Bödecker, definitiv verliehen. 887. M. I.

Minden, den 26. Mai 1856.

№ 367. Dem Seminaristen Friedrich Wilhelm Ferdinand Ehlerding aus Loccum im Königreiche Hannover, ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden. 1049. M. I.

Minden, den 27. Mai 1856.

Bekanntmachungen.

№ 368. Der Landes-Oeconomierath Weyhe ist beauftragt, sich als Commissar des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu der vom 23. Mai bis 7. Juni zu Paris stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände zu

Digitized by Google

begeben und die Interessen der Preußischen Landwirthe wahrzunehmen. Es wird diesen, so wie anderen diesseitigen Unterthanen, welche die Ausstellung beschicken oder besuchen, überlassen, sich an den gedachten Commissarius zu wenden.

Seine Wohnung in Paris wird im Büreau der Königlich Preußischen Gesandtschaft zu Paris zu erfragen sein.

№ 369. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erlediget. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeitszeugnisses als Kreisthierarzt, des Curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten binnen drei Monaten bei uns zu melden.

Arnsberg, den 17. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 370. Patente betr. 1743. U. I. Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5. December 1853 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen,

ist erloschen. (cf. Nr. 117. d. St.-A.)

Minden, den 22. Mai 1856.

№ 371. Patente betr. 1754. U. I. Das dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers in Berlin unter dem 7. August 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 120.)

Minden, den 26. Mai 1856.

№ 372. Patente betr. 1803. U. I. Das dem Dr. philosophiae G. Krieger zu Breslau unter dem 10. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 123.)

Minden, den 29. Mai 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 13. Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 373.

Nr. 4412. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856.

Nr. 4413. Gesetz, betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

Nr. 4414. Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

Nr. 4415. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13. November 1848 und 11. Mai 1849 ꝛc. gefaßten Beschlüsse.

Nr. 4416. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft Vulkan" mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschlesien. Vom 24. April 1856.

Nr. 4417. Bekanntmachung über die unterm 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853. Vom 25. April 1856.

Nr. 4418. Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Gesellschaft Holland," mit dem Domizil zu Wattenscheid. Vom 27. April 1856.

Digitized by Google

Das 26. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4419. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Cölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft," mit dem Domizil zu Cöln. Vom 30. April 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 374. Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist, und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 375. Indem ich nachstehend das von dem Herrn Minister-Präsidenten erlassene Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, wie die Provinzial-Archive im Allgemeinen die Bestimmung haben, alle in den Provinzen vorhandenen und im Staats-Eigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Schriftstücke, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden praktischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu erachten sind, auf eine den Bedürfnissen des praktischen wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen) Gebrauchs entsprechend geregelte Weise aufzubewahren.

Münster, den 2. Juni 1856.

Reglement

für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§. 1.

Alle Behörden, Corporationen und Privat-Personen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Corporationen und Privat-Personen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an

Digitized by Google

den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2.

Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff das den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3.

Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, so wie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5. gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4.

Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunft-Ertheilungen, wie sie §. 2. und 3. demselben im Allgemeinen gestattet worden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privat-Personen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5.

Die Erlaubniß zu nichtgeschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belohnung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen und dabei die Ausdehnung der gewünschen Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologien, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein praktisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6.

Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann frei verfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archiv-Vorstande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archiv-Locale nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reklamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7.

Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archiv-Beamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, imgleichen Archiv-Reper-

Digitized by Google

torien, auch Dienst-Acten, so wie Handschriften, Büchern, Landkarten, und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8.

Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlocals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Directoriums der Staats-Archive nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9.

Behörden und Corporationen, so wie Privat-Personen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

§. 10.

Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder praktischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.;
für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Thlr.;
für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.
für Vidimation einer von Archivswegen besorgten Abschrift 15 Sgr.;
für Vidimation einer von einem Privat-Interessenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu zwei Bogen 15 Sgr., für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.;
für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung 15 Sgr. bis 5 Thlr.;
für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden. Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident
von Manteuffel.

Digitized by Google

Die Kaufleute F. Welpmann zu Gütersloh und H. Heising zu Rheda sind zu Mitgliedern, und die Kaufleute Wilh. Bartels zu Gütersloh und Heinr. Reinhold zu Wiedenbrück zu Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld gewählt worden. Münster, den 6. Juni 1856. № 376.

Die vorrigjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen: № 377.

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1855. ℛ	Sgr	₰
	I. Im Regierungsbezirk Münster.			
1	Stadt Münster	82	19	8
2	Kreis Münster	118	28	10
3	" Warendorf	91	2	7
4	" Recklinghausen	145	3	10
5	" Tecklenburg	119	18	11
6	" Lüdinghausen	145	11	9
7	" Beckum	113	20	7
8	" Borken	82	16	—
9	" Ahaus	92	5	1
10	" Coesfeld	92	17	11
11	" Steinfurt	164	10	1
	Summa I.	1248	5	3
	II. Im Regierungsbezirk Minden.			
1	Kreis Minden	115	14	1
2	" Bielefeld	85	14	6
3	" Halle	61	24	6
4	" Warburg	43	7	11
5	" Paderborn	65	22	10
6	" Herford	112	16	4
7	" Wiedenbrück	60	26	5
8	" Lübbecke	77	11	5
9	" Büren	56	1	1
10	" Höxter	51	13	5
	Summa II.	730	2	6

Digitized by Google

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
	III. Im Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Altena	89	20	9
2	„ Arnsberg	120	16	7
3	„ Bochum	197	4	2
4	„ Brilon	59	23	1
5	„ Dortmund	247	8	2
6	„ Hagen	198	4	9
7	„ Hamm	185	9	9
8	„ Iserlohn	133	17	3
9	„ Lippstadt	84	—	10
10	„ Meschede	52	19	11
11	„ Olpe	81	22	—
12	„ Siegen	166	11	8
13	„ Soest	238	18	1
14	„ Wittgenstein	30	2	9
	Summa III.	1884	29	9
	Hierzu „ I.	1248	5	3
	„ „ II.	730	2	6
	Summa-Summarum	3863	7	6

Im Vergleich mit dem Collecten-Ertrage von 1854 ist hiernach eingegangen:

in dem Regierungsbezirke	Münster weniger	53	Thlr.	19	Sgr.	4	Pf.
„ „ „	Minden mehr	23	„	11	„	4	„
„ „ „	Arnsberg mehr	70	„	27	„	8	„
	im Ganzen also . . .	40	Thlr.	19	Sgr.	8	Pf.

mehr als in dem vorhergehenden Jahre, und dieses sehr günstige Ergebniß rechtfertigt in vollem Maaße das Vertrauen, welches ich in meiner Bekanntmachung vom 26. Juli v. J. zu dem christlich-wohlthätigen und menschenfreundlichen Sinn der Bewohner dieser Provinz ausgesprochen habe. Durch diese fast aus allen Theilen derselben in eben so reichlichem, aus einzelnen Kreisen in noch reichlicherem Maaße, wie im Vorjahre, dem Provinzial-Taubstummenfonds zugeflossenen Gaben (außer

Digitized by Google

der Stadt Münster sind nur die Kreise Recklinghausen, Lüdinghausen, Borken, Herford, Höxter, Altena Hagen und Iserlohn um ein Erhebliches gegen den vorjährigen Ertrag zurückgeblieben, während namentlich die Kreise Minden, Paderborn, Wiedenbrück, Arnsberg, Bochum, Hamm, Meschede, Soest und Wittgenstein bedeutend höhere Beiträge aufgebracht haben) ist es ungeachtet der fortdauernd gestiegenen Preise der ersten Lebensbedürfnisse möglich geworden, die damit in gleichem Verhältnisse erhöhten Unterhaltungskosten der Zöglinge zu bestreiten, und dadurch die Gesammtzahl der Zöglinge ungefähr auf dem früheren Bestande zu erhalten, während unter andern Umständen eine bedeutende Verringerung derselben, und dadurch zugleich ein bedauerlicher Rückschritt in Unterricht und Verpflegung der hülfslosen und überwiegend in den dürftigsten Lebensverhältnissen aufgewachsenen Taubstummen unvermeidlich gewesen sein würde. Es wird jedoch, wie ich zuversichtlich hoffe, der Hindeutung auf eine solche Nothwendigkeit nicht bedürfen, um die wohlwollende Theilnahme der Provinz auch für die Zukunft diesen wichtigen Anstalten zu erhalten, und durch fernere reichliche Gaben wenigstens deren Fortbestehen in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung sicher zu stellen, wenn auch ihre Erweiterung bis zum Aufnehmen aller unterrichtsbedürftigen und der Aufnahme entgegensehenden taubstummen Kinder der Provinz erst von der Wiederkehr besserer Zeiten oder außerordentlichen Zuwendungen edler Menschenfreunde gehofft werden darf.

Von den vier mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten hat die Anstalt zu Langenhorst im vorigen Jahre eine wesentliche Verbesserung dadurch erfahren, daß deren Hauptlehrer von seiner bisherigen Lehrthätigkeit an dem Seminar selbst entbunden und dadurch mit seiner ganzen Lehrkraft auf den Taubstummen-Unterricht allein angewiesen, auch für die Taubstummen-Anstalt ein geeigneteres Local ermittelt worden ist. Der Zustand aller vier Anstalten ist nach den Beobachtungen der Provinzial-Schulräthe, so wie nach dem Ergebnisse einer höheren Orts angeordneten außerordentlichen Revision derselben auch während des letzten Jahres ein durchaus befriedigender gewesen, indem deren Zöglinge fast sämmtlich durch Wohlverhalten, Fleiß und Leistungen sich der auf sie verwandten Arbeit und Unterstützung würdig gezeigt haben. Auch über das Verhalten der aus den Anstalten entlassenen und zu bürgerlichen Berufszweigen übergegangenen Zöglinge sind überwiegend günstige Nachrichten zu meiner und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums Kenntniß gelangt; und wie ich allen denen, welche sich dieser entlassenen Zöglinge mit Rath und That angenommen und für deren Fortkommen Sorge getragen haben, gern meine Anerkennung dieser Bemühungen ausdrücke, so empfehle ich zugleich diese Sorge den Geistlichen und Ortsbehörden, sowie mildthätigen Vereinen und wohlwollenden Menschenfreunden auf das Angelegentlichste.

Die Anzahl der in den Provinzial-Taubstummen-Anstalten unterrichteten Zöglinge betrug am 31. December v. J.

Digitized by Google

in Büren	39,
in Soest	40,
in Langenhorst	20,
in Petershagen	20,
zusammen	119;

außer denen noch zwei Ausländer (je einer in Büren und Petershagen) auf eigene Kosten zur Theilnahme an dem Unterrichte zugelassen worden sind. Außerdem sind neben dem von mehreren Elementarlehrern der Provinz an einzelne Kinder ertheilten vorbereitenden Taubstummen-Unterrichte auch während des verflossenen Jahres zu Minden von einem dazu wohlbefähigten Lehrer an der Stadt- und Reckertschen Schule daselbst 6 taubstumme Kinder vorbereitend unterrichtet, und die Unkosten dafür theils auf den Provinzial-Taubstummen-Fonds übernommen, theils von dem dortigen Magistrate gewährt worden.

Von den gedachten 119 Zöglingen gehören 59 der evangelischen, 58 der katholischen Confession, 2 der jüdischen Religion an. Gebürtig sind von denselben

aus dem	Regierungsbezirke	Münster	16,
"	"	Minden	61,
"	"	Arnsberg	42,
			119, wie oben.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war auch im vergangenen Jahre im Ganzen recht erfreulich.

Von den Zöglingen der 4 Anstalten wurden im Sommer des Jahres 1855 nach vorausgegangener Vorbereitung 26 zum Genusse des heil. Abendmahls beziehlich zur Confirmation zugelassen, und demnächst, nachdem ihre Ausbildung nach Maaßgabe ihrer Befähigung zum Abschlusse gebracht worden, ins bürgerliche Leben entlassen. An deren Stelle wurden von den am Schlusse des Jahres 1854 verbliebenen 50 Exspectanten 24 wieder aufgenommen, von denen jedoch ein Kind als nicht bildungsfähig nach kurzer Versuchszeit seinen Angehörigen zurückgegeben werden mußte. Gegenwärtig ist die Anzahl dieser Exspectanten bereits wieder auf 46 (16 Katholische, 29 Evangelische, und ein jüdisches Kind) angewachsen, von denen, wenn nicht günstige Verhältnisse einen Rückgang der jährlichen Unterhaltungskosten nach den früheren Beträgen hin herbeiführen, in Berücksichtigung des muthmaßlichen Abgangs wahrscheinlich nur ein Drittel im nächsten Termine zur Aufnahme gelangen wird. Auch um dies nur zu ermöglichen, ist eine Fortdauer der in den letzten Jahren in seltener Weise günstigen Erträge der Collecte unentbehrlich: ich empfehle deshalb diese seit drei Jahrzehnden von der Provinz mit wohlwollender Menschenfreundlichkeit gepflegten Anstalten auch fernerhin dem mildchristlichen Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unserer Provinz eben so dringend und angelegentlich, als ich für die in dem verflossenen Jahre dem Provinzial-Taubstummenfonds zu Theil gewordenen Gaben gern meine dankbare Anerkennung ausspreche. Münster, den 28. Mai 1856.

Verord-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 378. Personal-Chronik. 1201. Pr.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair Suermann hierselbst den Charakter als Rechnungsrath huldreichst beizulegen und das für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Patent Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Minden, den 10. Juni 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 379. 1270. D. I.

Auf der Kreis-Chaussee von Fiestel nach Rahden wird die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. Mai 1843 für diese Straße bewilligte Wegegeld-Erhebung dahin zur Ausführung kommen, daß vom 15. Juni c. ab in dem Hause des Gastwirths Kohlwes zu Espelkamp ein Chausseegeld für 1½ Meile erhoben wird.

Minden, den 4. Juni 1856.

№ 380. 1282. C. II.

Dem Rentmeister W. Hartmann zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland Behufs Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen auf Mobiliar-Vermögen zu übernehmen.

Minden, den 29. Mai 1856.

№ 381. 1777. U. I.

Dem Apotheker van Nuyß zu Lichtenau ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 31. Mai 1856.

№ 382. 1026. M. N. I.

Dem Candidaten der Theologie Eduard Thilo aus Warburg ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden. Minden, den 29. Mai 1856.

№ 383. 687. b. II.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Adolph Birkenfeld zu Vinsebeck ist die Forstaufseherstelle zu Collerbeck, im Revier Marienmünster, vom 1. Juli c. ab auf Probe übertragen worden.

Minden, den 9. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 384.

Nachdem die Straße von Rietberg nach Delbrück vollständig ausgebaut und von der Königlichen Chaussee-Bauverwaltung übernommen worden ist, wird mit höherer Genehmigung auf derselben vom 1. Juli d. J. ab in dem Hause des Colonat-Pächters Davidhaimann bei Nummerstein 9,42 ein anderthalbmeiliges Chausseegeld erhoben werden.

Münster, den 7. Juni 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1856.

№ 385. Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Wilhelm Wilke aus Paderborn als Auskultator.

Ernannt ist: der bisherige Büreau-Assistent Ohly zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte in Warburg.

Paderborn, am 2. Juni 1856.

Bekanntmachungen.

№ 386. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betr.

[1] In dem am 15. d. M., zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse, stattgefundenen Termine sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

Schuldverschreibungen zu 400 Thlr.

Nr. 696, 1497, 1815, 1929, 1949, 4177, 4589, 4737, 8104, 8904.

Schuldverschreibungen zu 300 Thlr.

Nr. 219, 1042, 1107, 1220, 1557, 1730, 2001, 2638, 3272, 3396, 3567, 3578, 3586, 3761, 4044, 4164, 4245, 4277, 4365, 4375, 4761, 4877, 5157, 5302, 5301, 5398, 5524, 5593, 5594, 5597, 5847, 6009, 6022, 6107, 6313, 6314, 6392, 6396, 6619, 6739, 6830, 7431, 7813, 7843, 7845, 8340, 8500, 8676, 8732, 8736, 8780, 8788, 8836, 8850, 8948, 8999, 9051.

Schuldverschreibungen zu 100 Thlr.

Nr. 1351, 1834, 1839, 2822, 3061, 3869, 4446, 4456, 4496, 4547, 4793, 4858, 5013, 5236, 5266, 5383, 5454, 5911, 6922, 6947, 7172, 7304, 7311, 7587, 7801, 8184, 8225.

Schuldverschreibungen zu 50 Thlr.

Nr. 192, 281, 1248, 1255, 1612, 2115, 2599, 2709, 2783, 2786, 2814, 3032, 3054, 3085, 3155, 3234, 3236, 3255, 3260, 3475, 4278, 4579, 4609, 4700, 4710, 4716, 4929, 4933, 4964, 5188, 5231, 5341, 5363, 5564, 5573, 5736, 5737, 5874, 6271, 6332, 6468, 6484, 6486, 6584, 6588, 6681, 6958, 6984, 6987, 6997, 7016, 7017, 7018, 7049, 7054, 7090, 7122, 7143, 7169, 7191, 7220, 7337, 7342, 7351, 7355, 7363, 7369, 7492, 7498, 7504, 7515, 7521, 7663, 7666, 7816, 7817, 7936, 7945, 7962, 7969, 8029, 8139, 8405, 8445, 8460, 8587, 8596, 8643, 8649, 8656, 8689, 8710, 8791, 8798, 8817, 8819, 8921.

Schuldverschreibungen zu 25 Thlr.

Nr. 694, 1256, 1392, 1394, 1443, 2730, 2745, 2770, 2802, 3436, 3716, 3717, 3878, 3886, 3900, 4022, 4076, 4636, 4717, 4824, 4864, 4935, 4967,

Digitized by Google

5133, 5465, 5552, 5632, 5734, 5739, 5801, 5828, 5837, 5841, 5846, 5878, 5896, 5899, 5900, 5905, 5979, 5980, 5988, 6050, 6062, 6063, 6066, 6225, 6336, 6347, 6352, 6354, 6356, 6358, 6504, 6508, 6510, 6521, 6523, 6534, 6548, 6553, 6555, 6561, 6718, 6725, 7026, 7062, 7100, 7110, 7155, 7156, 7197, 7198, 7205, 7207, 7223, 7236, 7250, 7376, 7399, 7406, 7408, 7409, 7530, 7533, 7542, 7597, 7680, 7681, 7692, 7738, 7740, 7743, 7779, 7792, 7821, 7973, 7983, 8000, 8003, 8018, 8019, 8047, 8051, 8061, 8234, 8259, 8267, 8312, 8314, 8369, 8375, 8410, 8416, 8467, 8472, 8531, 8532, 8545, 8565, 8581, 8598, 8599, 8609, 8642, 8739, 8802, 8834, 8903, 8976, 8989.

Die Zahlung der Geldbeträge der vorbezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt vom 2. Januar 1857 ab je, nach der Wahl der Interessenten, entweder

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Rücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursmäßigen Zustande,

oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Steuer-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen, nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare, Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December d. J. hört die weitere Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Valuta dafür in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooster, aber noch nicht realisirter Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse, und zwar:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
   Nr. 3159 über 50 Thlr.;
2) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
   Nr. 4767 über 100 Thlr., Nr. 4573 und 8229 über je 50 Thlr., Nr. 5686 über 25 Thlr.;
3) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:
   Nr. 5766 über 500 Thlr., Nr. 4122, 4513, 5849 und 6193 über je 100 Thlr.;
4) aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:
   Nr. 154 über 500 Thlr., Nr. 4950 über 300 Thlr., Nr. 621 über

Digitized by Google

200 Thlr., Nr. 1457 über 100 Thlr., Nr. 2657 und 7323 über je 50 Thlr.;

5) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:
Nr. 761 über 500 Thlr., Nr. 1059 über 500 Thlr., Nr. 5682 über 100 Thlr., Nr. 318 über 50 Thlr.;

6) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:
Nr. 1057 und 5687 über je 500 Thlr., Nr. 2011, 5429, 8436 über je 400 Thlr., Nr. 1105 über 300 Thlr., Nr. 4071 über 100 Thlr., Nr. 4424 und 5094 über je 50 Thlr.;

7) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:
Nr. 355 über 500 Thlr., Nr. 2180 über 400 Thlr., Nr. 4189 über 300 Thlr., Nr. 115, 2697, 4565 und 8620 über je 100 Thlr., Nr. 2744, 7116 und 7968 über je 50 Thlr., Nr. 7202 über 25 Thlr.,

hierdurch auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münster, den 24. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

№ 387. Patente betr. 1860. *U. I.*

Dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hoerde ist unter dem 27. Mai 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheiben-Räder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28. Mai 1856 ein Patent auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 126.)

Minden, den 2. Juni 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 20. Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 388.

Nr. 4420. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko. Vom 10. Juli 1855; ratifizirt am 31. December 1855.

Nr. 4421. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn.

Nr. 4422. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O., und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 389. Personal-Chronik. 1183. *Pr.*

Nachdem Se. Majestät der König dem Regierungsrath Baron von Liliencron hierselbst zum Behuf seines Eintritts in den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsdienst die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Staatsdienste mittelst Allerhöchst vollzogenem Dimissoriale vom 17. v. M. in Gnaden zu ertheilen geruht haben, ist derselbe heute von seinen hiesigen Dienstverrichtungen entbunden worden.

Minden, den 17. Juni 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 390. 528. *c. II.*

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartale d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 5. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 9. Juni 1856.

Digitized by Google

№ 391. 1295. C. P. I. Dem Kaufmann Theodor Riedel zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen.

Minden, den 5. Juni 1856.

№ 392. 1115. C. P. I. Die dem Privatsecretair Franz Müller zu Rietberg behufs Uebernahme einer Agentur der Stettiner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unterm 29. April resp. 23. Juni 1852 (Amtsblatt, Seite 184 und 235) ertheilte Concession wird hiermit für erloschen erklärt. Minden, den 9. Juni 1856.

№ 393. 1504. P. I. Dem Kaufmann August Lümkemann zu Lübbecke ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen, innerhalb des Kreises Lübbecke ertheilt worden.

Minden, den 29. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 394. Auf Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10. Just.-Minist.-Blatt, Seite 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt, und in das Journal eingetragen; die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen. — In Betreff der Executionsverfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung über die Exekution in Civil-Sachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, Seite 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die exekutionsfreien Saat- und Erndtezeiten ein für allemal in folgender Art regulirt werden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren beginnt:
   a. die Frühlingssaatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desseben Monats;
   b. die Herbstsaatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 18. desselben Monats.
2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten

Digitized by Google

und des Amts Boke, so wie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt:

a. die Frühlingssaatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;
b. die Herbstsaatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;
c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 8. Juni 1856.

Bekanntmachungen.

№ 395. Auslooſung von Rentenbriefen.

[2] Bei der in Gemäßheit des §. 19. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſeten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I. Nr. 13 bis 16 vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäftslocale der Rentenbankkasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Capital gekürzt.

Vom 1. October dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich werden die früher ausgelooſeten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b.) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a.

Verzeichniß

der am 15. Mai 1856 ausgelooſ'ten, am 1. October 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.
Nr. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 14 8, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.
Nr. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.
Nr. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.
Nr. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738,

Digitized by Google

2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt. C. Nr. 771 über 100 Thlr.
„ D. „ 2274 „ 25 „
„ E. „ 278 „ 10 „

II. aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt. A. Nr. 842 über 1000 Thlr.
„ C. „ 3164 „ 100 „
„ C. „ 3368 „ 100 „

III. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt. A. Nr. 363 über 1000 Thlr.
„ B. „ 395 „ 500 „
„ C. „ 3638 „ 100 „
„ D. „ 1492 „ 25 „
„ D. „ 2276 „ 25 „
„ D. „ 3128 „ 25 „
„ E. „ 847 „ 10 „
„ E. „ 1382 „ 10 „
„ E. „ 4001 „ 10 „
„ E. „ 4954 „ 10 „

Münster, den 15. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 25. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1856.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 31. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gielt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Digitized by Google

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so fern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

§. 4.

Gewicht der Briefe.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche §. 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie wegen der Mustersendungen §§. 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke *mit* und solche *ohne* Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu *einem* Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Digitized by Google

§. 8.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutendem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinewand, Pappe (Pappdeckel) in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegen-

Digitized by Google

stände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15 und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren

Digitized by Google

u. s. w. müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewicht als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 zur Anwendung.

§. 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

Alles was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, ver-

Digitized by Google

packt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendnng in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung *nicht* gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren, u. s. w. Auch Kiehnrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des

Digitized by Google

Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, die schnellem Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer und heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat October bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Post-Bezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Post-Behörde besonders bekannt gemacht.

§. 15.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Curanten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum, und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Digitized by Google

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zolloth exclusive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

§. 17.

Recommandirte Briefe.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt“ ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber

Digitized by Google

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

§. 18.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden. Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Thlrn. zugelassen werden. Baare Einzahlungen.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waaren-

Digitized by Google

Proben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungs-Schein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten.

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

§. 20.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87½ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsbezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Verleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der er-

Digitized by Google

folgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1) bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   unter 5 Sgr. . . . . nichts,
   von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.,
   über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
   a. bis 10 Thlr. . . . . 1 "
   b. über 10 Thlr., außer den Sätzen bis 10 Thlr. ½ "
2) bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:
   für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 21.

Expreß-Briefe.

Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

"durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;
b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen

Digitized by Google

Brief für jede Meile 5 Sgr, für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29.) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Postanstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrancirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzbandsendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, (§. 38.) können in die Briefkasten gelegt und auch den Condukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit

Digitized by Google

declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenzeit aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Analt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

Digitized by Google

und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Auf Bahnhofs-Posterpeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Posterpeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 24.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 25.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungs-

Digitized by Google

orte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 26.

Spedition.

Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditonsweg selbst zu bestimmen.

§. 27.

Herstellung des Verschlusses u. d Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Digitized by Google

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 28.

Erneuerung der Verpackung.

Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) beschränkt sich: Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Thlr. . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ bis 1 Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennigen er-

Digitized by Google

hoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in so fern das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Thlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 30.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

Digitized by Google

§. 31.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N, so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen oder Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§. 17) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29 Nr. 3) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29 Nr. 4 und 5)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekennt-

Digitized by Google

niß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 32.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederzulegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

   „durch Expressen zu bestellen"

   ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 33.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit

Digitized by Google

declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

§. 34.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von dem Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

Digitized by Google

3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeiguete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert nnd als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders

Digitized by Google

zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.“ wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 38.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Digitized by Google

In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto *gilt* in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3.), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Post-Verwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Post-Bezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeich-

Digitized by Google

bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Postanstalt des Bestimmungsorts dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

§. 39.

Estafetten-Beförderung

In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a. Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

Digitized by Google

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Postanstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Postanstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comptoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditionsgebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Postanstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtig.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Digitized by Google

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchem, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditionsgebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen.

b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h. Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Be-

Digitized by Google

stellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 40.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Post-Anstalten, oder

b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 23.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weither kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum

Digitized by Google

leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wages dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 41.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 42.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbilletts kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhal-

Digitized by Google

ten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 43.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und

2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Digitized by Google

§. 44.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig: Erstattung von Personengeld.

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 45.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 46.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen. Plätze der Reisenden.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solchere Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das

Digitized by Google

Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. bei einem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. bei Reisen von Haltepläßen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Haltepläßen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 47.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere

Digitized by Google

leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten, und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 40).

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 48.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden. Ueberfrachtporto.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wir das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Digitized by Google

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 49.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 50.

Passagierstuben.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise eine Stunde nach der Ankunft

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 51.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes

Digitized by Google

und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 52.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten. Nebenkosten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 53.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern. Allgemeine Bestimmungen.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 54.

An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: Zahlungssätze.

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.	a. für die Pferde.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.	

Das Wagengeld beträgt: b. Wagengeld.

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlittenkufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen

Digitized by Google

nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld. An Schmiergeld ist zu zahlen:

a. wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . 3 Sgr.
b. wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungskosten. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . . 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . . — Sgr. 4 Pf.

g. Communications-Abgaben. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . . 7½ Sgr.

Digitized by Google

mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . 7½ Sgr.
für den einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Begünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für die Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartgeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde

Digitized by Google

an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld

a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1) wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station

Digitized by Google

bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extra-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter- oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für die Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations- oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

Digitized by Google

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf.	oder	1/4	Sgr.
"	4	"	5	"	"	6	"	"	1/2	"
"	7	"	8	"	"	9	"	"	3/4	"
"	10	"	11	"	"	12	"	"	1	"

angesetzt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 55.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen . . .	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen . . .	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen . . .	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Thlr.

Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm- Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen

Digitized by Google

diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Postanstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 56.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Bespannung.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt. a. Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter

Digitized by Google

und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen. Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen.

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	"
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	"
1 Mantelsack zu	50	"

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welcher von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für 4 und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer

Digitized by Google

billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen:

aa. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegeben Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 57.

Abfertigung.

a. bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Digitized by Google

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 58.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr beraigem Wege oder in finsteren Nächten		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr beraigem Wege oder in finsteren Nächten		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr beraigem Wege oder in finsteren Nächten		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr beraigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	31	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St.	40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 =	— =	1 = 10 =
überhaupt . .	1 St.	40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Weghemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 59.

Postillone. a. Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuche mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem

Digitized by Google

einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schweren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Wiederrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Digitized by Google

k. die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 60.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungs-Orte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 61.

Besondere Bestimmungen.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

Digitized by Google

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden. a. in Bezug auf reitende Couriere.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Couriere gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapst reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierſatze Zahlung geleistet.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden. b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Digitized by Google

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 27. Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 396.

Nr. 4423. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohner.

Nr. 4424. Städte-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

Nr. 4425. Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

Das 29. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4426. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrotes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4427. Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schenkwirthschafts-Betrieb in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4428. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen. Vom 21. Mai 1856.

Das 30. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4429. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee

Digitized by Google

von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Nr. 4430. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg.

Nr. 4431. Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14. April 1856.

Nr. 4432. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thaler. Vom 30. April 1856.

Nr. 4433. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft," mit dem Domizil zu Berlin. Vom 14. Mai 1856.

Nr. 4434. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia," mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4435. Bekanntmachung, betreffend die unterm 12. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actiengesellschaft Neu-Duisburg," mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 18. Mai 1856.

Nr. 4436. Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt betreffend. Vom 4. Juni 1856.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4437. Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt vom 28. December 1775 betreffend. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4438. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Actiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau," mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 25. Mai 1856.

Nr. 4439. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21. Mai 1856 erfolgte

Digitized by Google

Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals des Hörder-Bergwerks- und Hütten-Vereins, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereins-Statuts. Vom 1. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Der bisherige Pfarramts-Candidat Emil von Velsen ist als berufener dritter Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Unna von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 31. Mai 1856. № 397. Personal-Chronik.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem bisherigen Maurergesellen Wilhelm Lakemeyer aus Steinheim, Kreises Höxter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 398. 1771. *U. G. I.*
Minden, den 11. Juni 1856.

Der vormalige Amtmann und Bürgermeister Schomberg ist zum Kreissecretair ernannt, und ihm die bisher interimistisch verwaltete Kreissecretairstelle des Kreises Büren definitiv verliehen worden. Minden, den 11. Juni 1856. № 399. Personal-Chronik. 682. *B. I.*

Die erledigte Lehrerstelle zu Ovenhausen haben wir dem Lehrer Adolph Rohrbach zu Bökendorf definitiv verliehen. № 400. 935. *N. I.*
Minden, den 13. Juni 1856.

Der Gastwirth H. G. Wendt zu Lübbecke, Kreises Lübbecke, hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S., zu deren Uebernahme demselben unterm 21. September 1854 von uns die Concession ertheilt worden, niedergelegt. № 401. 1902. *U. I.*
Minden, den 16. Juni 1856.

Die Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Halle ist dem Kreis-Sekretair Niedermeyer nunmehr definitiv verliehen worden. № 402. Personal-Chronik. 682. *B. I.*
Minden, den 11. Juni 1856.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Hermann Heinrich Adolph Weinert hat sich in Driburg niedergelassen. № 403. 543. *K. I.*
Minden, den 12. Juni 1856.

Der Apotheker Otto Wachsmuth ist als Apotheker erster Klasse und Administrator der Wilken'schen Apotheke in Minden vorschriftsmäßig vereidigt worden. № 404. 557. *K. I.*
Minden, den 12. Juni 1856.

Digitized by Google

№ 405. 1887. U. I. Dem Kaufmann Franz Menne zu Buke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft »Ceres« zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 14. Juni 1856.

№ 406. 1938. U. I. Dem Privatsekretair Joseph Ortmeyer zu Herzebrock ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft »Union« zu Weimar zu übernehmen.

Minden, den 14. Juni 1856.

№ 407. 1865. U. I. Der Kaufmann Joh. Urban in Warburg hat die Agentur der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme demselben unterm 30. Mai v. J. die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, niedergelegt.

Minden, den 13. Juni 1856.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate April und Mai 1856.

Witterung.

№ 408. 1282. L. Die Witterung des Monats April war obgleich wir mehrere trübe Tage und oft einen bewölkten Himmel hatten, angenehm, indem das Wetter milde und für diese Jahreszeit warm war und wenig Regen erfolgte. Am 25. und 26. hatten wir ein ziemlich starkes Gewitter.

Bis zum 10. kam der Wind vorherrschend aus Südwest, Westen und Süd, von da an meistens aus Nordost und Nordwest.

Der Monat Mai fing mit trübem Wetter an, welches mit Ausnahme weniger hellen Tage den ganzen Monat anhielt; fast täglich hatten wir Regen und vom 1. bis zum 4 Schnee und Hagel, welcher letztere sich am 19. wiederholte.

Die Winde weheten vorherrschend aus West und Südwest und der Frequenz nach aus Nordost, Osten und Süden.

Der Stand des Barometers war:

im April am höchsten am 20. 27″ 10½‴,
am niedrigsten am 28. und 29. 27″ 2½‴;
im Mai am höchsten am 21. 27″ 7¾‴,
am niedrigsten am 16. 27″ 2½‴.

Der Thermometerstand war:

im April am höchsten am 25. Mittags 1 Uhr + 17½°,
am niedrigsten am 1. und 16., Morgens 6 Uhr, + 0°;
im Mai am höchsten am 11., 12., 13. und 22. Mittags 1 Uhr + 16°,
am niedrigsten am 3., Morgens 6 Uhr, + ½°.

Digitized by Google

Gesundheitszustand.

Auf den allgemeinen Gesundheitszustand übte die Witterung in beiden Monaten einen besonders nachtheiligen Einfluß nicht aus. Die Anzahl der Kranken war mäßig und überschritt die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht.

Die herrschende Krankheitsform war gastrisch-catarrhalisch und bis zur ersten Hälfte des Monats Mai die catarrhalische, von da an die gastrische Form vorherrschend.

Die zur ärztlichen Behandlung gekommenen Krankheiten waren vorzüglich Bronchialcatarrhe, catarrhalische, gastrische, gastrisch-catarrhalische Fieber und Diarrhoen, welche letztere ihren Grund in einer catarrhalischen, mitunter bis zur Entzündung sich steigernden Reizung der Darmschleimhaut hatten. Im letzteren Falle waren dieselben mit Blutabgang und heftigen Rückenschmerzen verbunden. Auch zeigten sich sporadische Fälle von Typhus, wie auch Lungenentzündungen mit gastrischer Complication.

Die Blatternkrankheit zeigte sich bei mehreren Personen in den Kreisen Minden, Warburg und Lübbecke und forderte in dem letztern Kreise mehrere Opfer.

In den Kreisen Minden und Büren herrschten unter den Kindern die Masern und zwar in mehreren Gemeinden des erstgenannten Kreises in solchem Umfange, daß die Schulen verschiedentlich geschlossen werden mußten.

In Lippspringe, Kreises Paderborn, erkrankte eine Familie nach dem Genusse von Schwarzbrod, zu dessen Bereitung man wahrscheinlich Roggen mit Mutterkorn verwendet hatte.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ließ in manchen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks zu wünschen übrig, namentlich in Bezug auf das Hornvieh, was den schlechten Heuerndten des vorigen Jahres zuzuschreiben ist.

Unglücksfälle.

Am 2. April fiel ein Arbeiter zu Westerholz, Kreises Paderborn, von einem zum Fällen bestimmten Eichbaume und war auf der Stelle todt.

Am 9. April wurde in Päpinghausen, Kreises Minden, die Leiche eines, wahrscheinlich vom Schlage getroffenen, 18jährigen jungen Mannes gefunden, der an Epilepsie gelitten hatte.

Am 10. April stürzte ein Arbeiter in Herford aus dem zweiten Stocke eines daselbst im Bau begriffenen Hauses und fand seinen augenblicklichen Tod.

Am 19. April fand man in der Nähe von Hörter einen Arbeiter todt in einem mit wenigem Wasser angefüllten Graben.

In der Nähe des Bahnhofes zur Porta, Kreises Minden, wurde am 22. April die Leiche eines 3 Wochen vorher in der Weser verunglückten Steuermanns aus Blotho, wiedergefunden.

Zu Ahle, Kreises Herford, ertrank am 23. April ein 3jähriges Kind in einem kleinen Teiche.

Digitized by Google

Zu Westkilver, desselben Kreises, wurde am 25. April beim Brande eines Hauses der zur Hülfsleistung herbeigeeilte Vorsteher aus Rödinghausen, durch das Niederstürzen des Schornsteins, erschlagen.

Am 30. April wurde auf der Mindener Heide, hiesigen Kreises, ein 5 Jahre altes Kind von einem Flügel der daselbst befindlichen Windmühle erfaßt und dadurch so beschädigt, daß es bald darauf starb.

Zu Solterwisch, Kreises Herford, stürzte eine Frau am 2. Mai aus der Bodenluke ihres Wohnhauses und war gleich todt.

Ein gleiches Schicksal hat am 7. Mai zu Menne, Kreises Warburg, einen mit epileptischen Krämpfen behaftet gewesenen Mann betroffen.

In Brenken, Kreises Büren, wurde am 9. Mai ein Arbeiter beim Holzfällen von einer umstürzenden Eiche erschlagen.

Am 11. Mai fiel in der Nähe von Offendorf, Kreises Warburg, ein 8jähriger Knabe von dem über die Diemel führenden Fußsteg und ertrank.

Am 13. Mai wurde auf der Köln-Mindener Eisenbahn, in der Nähe von Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, ein Weber aus Oberjöllenbeck, im Kreise Bielefeld, übergefahren und sofort getödtet.

Zu Todtenhausen, Kreises Minden, wurde am 17. Mai ein 5 Jahre altes Kind, in seinen eigenen Kleidern erhängt, in einer Hecke gefunden.

Zu Herford stürzte am 21. Mai ein Arbeiter aus dem oberen Geschoß eines im Bau begriffenen Gebäudes und war auf der Stelle todt.

In der Nähe von Salzkotten, Kreises Büren, fand man am 22. Mai die Leiche eines in der Nacht zuvor in der Heder ertrunkenen Ziegelbrenners. Die sofort angestellten Wiederbelebungs-Versuche blieben erfolglos.

Schädliche Naturereignisse.

In den beiden Monaten April und Mai c. wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks 19 Wohn- und Nebengebäude total und 2 dergleichen theilweise eingeäschert.

Außerdem wurden 2 Gebäude vom Blitz theilweise beschädigt. Waldbrände kamen in den Kreisen Minden und Lübbecke 4 Mal vor.

Bei einem Brande in Titelsen, Kreises Höxter, kamen mehrere Hausthiere um.

Nur in einem Falle hat die Untersuchung wegen absichtlicher Brandstiftung eingeleitet werden können.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wohlthätigkeit gegen Nothleidende und Hülfsbedürftige hat nicht nachgelassen.

Im Kreise Herford wurden aus Kreismitteln 6160 Scheffel Kartoffeln beschafft und zu ermäßigtem Preise an die geringere Einwohner-Klasse vertheilt. In gleicher Weise wird auch daselbst an bedürftige Spinner fortwährend Flachs verabreicht.

Digitized by Google

Die Wittwe Charoin zu Paris schenkte dem Krankenhause zu Warburg 125 Thlr. Außerdem ließ dieselbe unter die Armen daselbst zu Ostern 100 Thlr. vertheilen.

Naturhistorisches.

Am 3. April wurde bei Rietberg, Kreises Wiedenbrück, die Doppelmißgeburt eines Hasens mit 8 Beinen gefunden.

Unter einem einfachen, stark entwickelten Kopfe begannen 2 Wirbelsäulen und da die Lage derartig war, daß 2 Thiere mit dem Brustbein verwachsen, lag das zweite Paar der Vorderbeine scheinbar auf dem Rücken des Thieres. Vom Nabel aus waren die beiden Thiere vollkommen getrennt und bildeten vollständig entwickelte Hintertheile, Das Thier, 4 bis 5 Tage alt, war kurz vorher gestorben. Dasselbe ist dem anatomischen Museum in Bonn zugeschickt. Die Theilung des einfachen Gehirns in zwei vollständig getrennte Rückenmarke wurde für anatomisch wichtig gehalten. Minden, den 10. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 409. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1854, betreffend die in den verschiedenen Zollvereins-Staaten zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreiche Württemberg die Uebergangs-Abgabe von geschrotenem Malze von 24 auf 22 Kreuzer, oder 6 Sgr. $3\frac{3}{7}$ Pf. vom Württembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Münster, den 19. Juni 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Regierungsrath

Griesemann.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Verzeichniß

der

№ 410. in dem Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. März 1856 bis zum 31. Mai 1856 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Albers, Ludwig, Schmiedegesell, aus Höxter, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

2) Bailick, Franz Carl, Schneidergesell, aus Gütersloh, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

3) Brinckmann, Ernst Heinrich Conrad, Matrose, aus Windheim, wegen zwei schwerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu acht Jahren und acht Jahren Polizeiaufsicht.

4) Blankenhahn, Georg Friedrich Andreas Gottlieb, Lehrer, aus Blankenhagen bei Gütersloh, wegen Verletzung der Schaamhaftigkeit, zu acht Jahren.

5) Brandt, Caspar Heinrich, Erbpächter Nr. 14 aus Barr-Düttingdorf, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

6) Blume, Johann Christian, Heuerling bei Nr. 69 Kleinendorf, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und acht Monaten und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

7) Engelke, Carl, Färbergesell, aus Sandebeck, wegen eines schweren und zwei einfacher Diebstähle und Paßfälschung, zu zwei Einhalb Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

8) Fiege, August, Glasarbeiter aus Blankenrode, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

9) Fiebinger, Friedrich Wilhelm, Tagelöhner aus Versmold, wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Früh, genannt Struck, Theodor, Tagelöhner, aus Hörter, wegen schweren und einfachen Diebstahls im Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

11) Grabbe, Caspar Heinrich, Schneider, aus Besenkamp, wegen zwei schwerer Diebstähle, Versuch eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Mißhandlung eines öffentlichen Beamten und gewaltsamer Widerstand gegen denselben, zu fünfzehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

12) Grabbe, Ehefrau, Anne Marie, geborene Schüler aus Westerenger, wegen fünf Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Gieselmann, Wittwe, Anne Catharine, aus Dreyen, (Päschenheide) wegen sechs Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

14) Horstmann, Friedrich Wilhelm, Neubauer Nr. 292 Hille, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

15) Hell-

Digitized by Google

15) Hellwig, Carl, Heuerling bei Nr. 28 Quetzen, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

16) Hahne, Wilhelmine, geborene Bruns, Ehefrau des früheren Müllers Hahne zu Bölhorst, wegen mehrerer Diebstähle im Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

17) Kroeger, Christian Friedrich Wilhelm, Neubauer Nr. 142 Kleinendorf, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und acht Monaten und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

18) Micke, Johanne, geb. Bertram, Ehefrau des Schiffers Micke in Minden, wegen mehrerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

19) Meyer, Johann Heinrich, Heuerling bei Nr. 7 zu Westbarthausen, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

20) Meyer, Carl Heinrich Friedrich, Heuerling bei Nr. 30 Kleinendorf, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und acht Monaten und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

21) Meyer, Bertha, aus Beverungen, wegen Kindesmord zu fünf Jahren.

22) Pabst, Hermann Heinrich, Heuerling bei Colon Oberwemmer zu Besenkamp, wegen zwei schwerer Diebstähle und Versuch eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu sieben Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

23) Mengel, Franz, Tagelöhner, aus Peckelsheim, wegen Diebstahls nach bereits mehrfach erfolgter Bestrafung wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

24) Rolf, Johann Heinrich, Maurer, bei Nr. 20 zu Westerenger, wegen schweren Diebstahls und Versuch eines schweren Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

25) Redecker, Ehefrau des Abdeckers Franz Redecker, Wilhelmine, geb. Bonsen aus Steinheim, wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls im Rückfalle, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

26) Sander, Philipp Andreas Diedrich, Heuerling bei Nr. 57 Grimminghausen, wegen zwei schwerer Diebstähle im ersten Rückfalle, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

27) Schüler, Bernhard Heinrich, Erbpächter Nr. 70 Westerenger, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

28) Steinmeyer, Johann Heinrich, Heuerling bei Nr. 33 Dreyen, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

29) Schlottmann, Friedrich Wilhelm, Heuerling bei Nr. 46 Sielhorst, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und acht Monaten und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

30) Theß, Carl Heinrich, Heuerling bei Nr. 57 Grimminghausen, wegen

Digitized by Google

schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und sechs Monaten und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

31) Tewes, Louise Johanne, aus Bielefeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

32) Vandieken, Franz, Tagelöhner, aus Oynhausen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

33) Wilmers, Julius, Bursche, aus Minden, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

34) Weßling, Carl, Heuerling, bei Nr. 82 Quetzen, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 16. Juni 1856.

Bekanntmachungen.

№ 411. Die neuen Preußischen Banknoten zu 10 Thlrn. betreffend.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung, Seite 342 folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Beschreibung
der
Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10 darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preussische Banknote“ in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10“ an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält:

1) unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck;
2) zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote“

Digitized by Google

auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse“ auf der linken Seite und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linkseitige die Gerechtigkeit mit Wage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Atributen vorstellen.

Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preussische Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45 Mal wiederholt in Diamantschrift mit lillafarbigem Typendruck;

3) das Königlich Preußische Wappen und den Text:

Zehn Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 15. Mai 1856.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen.
Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a. in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii;
b. in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Commission zur Controllirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl. Klemm, links neben dem Text die Werthzahl 10 in verziertem Felde mit der Unterschrift: Zehn Thaler.
c. Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii in brauner Farbe das Wört: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Juni 1856 ein Einführungs-Patent № 412. Patente betr. 2066. U. I.

auf eine vereinigte Bohr- und Ruthmaschine in der durch Zeichnung und

Digitized by Google

Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 138)

Minden, den 16. Juni 1856.

№ 413. Patente betr. 2080. U. I.

Das dem Brand-Direktor Seabell zu Berlin unter dem 4. April 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 141.)

Minden, den 18. Juni 1856.

№ 414. Patente betr. 2087. U. I.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Nr. 142 d. St.-A.)

Minden, den 19. Juni 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 4. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 415 Die diesjährige Aufnahme in die Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betr.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt am 4. October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen leiten namentlich die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung ins Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der

Digitized by Google

ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25. August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2. October 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a. in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;

b. in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Hauptereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte specielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;

c. im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß.

d. im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus;

e. in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren classischen Werken, z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhytmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Clavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen;

Digitized by Google

f. Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2. October 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein;
4) eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspiranten zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu erwählenden Director, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, so wie in den Realgegenständen zu ersuchen.

Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9. bis 15. Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Kö-

Digitized by Google

niglichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

gez. Schulze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 416. In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs October d. J. widerum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger Nr. 158) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Thlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

gez. Schulze.

1236. *M. I.* Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anträge auf Aufnahme der Bewerberinnen spätestens bis zum 20. Juli d. J, bei uns eingereicht werden müssen.

Minden, den 26. Juni 1856.

Digitized by Google

Dem bisherigen Mühlenbauer Christian Ruberg aus Nieheim, Kreis Höxter, ist die Meister-Concession ertheilt worden. № 417. 1959. U. I.

Minden, den 16. Juni 1856.

Die Ehefrauen Friederike Pollmann aus Haarbrück im Kreise Höxter, Friederike Kollmeier aus Oldentrup im Kreise Bielefeld, unverehelichte Louise Niehaus aus Borgholzhausen im Kreise Halle, Ehefrauen Catharine Bollweg aus Bornholte im Kreise Wiedenbrück, Anna Maria Heimann aus Elsen im Kreise Paderborn, unverehelichte Anna Maria Rüsing aus Grundsteinheim im Kreise Büren, sind nach gehöriger Ausbildung als Hebammen in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn als ausübende Bezirks-Hebammen approbirt worden. № 418. 563. K. I.

Minden, den 21. Juni 1856.

In Gemäßheit der Vorschrift in §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann und Fabrikant F. Krämer in Bielefeld seine Leinenwaaren, welche er auf Bestellung, so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem eigenen Firmastempel: F. K., versehen wird. № 419. 2046. U. I.

Minden, den 23. Juni 1856.

Dem Kaufmann F. Hilker zu Windheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 420. 2015. U. I.

Die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, zu deren Uebernahme dem ꝛc. Hilker unterm 23. Mai 1854 die Concession ertheilt worden, hat derselbe dagegen niedergelegt.

Minden, den 21. Juni 1856.

Dem Kaufmann Heinrich Klette zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 421. 1986. U. I.

Minden, den 23. Juni 1856.

Dem Kaufmann A. Coesfeld junior zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt zu übernehmen. № 422. 2097. U. I.

Minden, den 24. Juni 1856.

Nachdem der Kaufmann Friedrich Sacken zu Bielefeld die ihm unterm 21. Mai v. J. (A.-Bl. p. 229) übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann A. Coesfeld junior daselbst übertragen worden. № 423. 1472. C. I.

Minden, den 24. Juni 1856.

Zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln soll höherer Bestimmung gemäß auch in diesem Jahre eine Haus-Collecte unter den katholischen Einwohnern des diesseitigen № 424. 1342. L. N. I.

Digitized by Google

Regierungsbezirks abgehalten werden, zu deren Einsammlung wir hiermit die auf Sonntag, den 7. September c. fallende Woche bestimmen.

Die Ortsbehörden haben die aufkommenden Erträge in gewöhnlicher Weise abzuliefern und sind uns durch die Herren Landräthe bis zum 1. November c. die vollständigen Ertrags-Nachweisungen einzureichen.

Minden, den 24. Juni 1856.

№ 425. 2053. k. II. Die Curatel über die Steuerkasse zu Lübbecke ist dem commissarischen Bürgermeister Hanken daselbst übertragen worden.

Minden, den 23. Juni 1856.

№ 426. 2106. k. II. Dem Steuer-Empfänger Krahe in Bielefeld ist auf seinen Antrag gestattet worden, sich in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen in seinen Dienstgeschäften, namentlich auch in Erhebung öffentlicher Gelder für die Steuer-Kasse Schildesche durch seinen Gehülfen Gottfried Stang vertreten zu lassen.

Minden, den 20. Juni 1856.

№ 427. 772. B. E. I. Nachdem der Kreis-Amtmann Dr. jur. Wüstenfeld zu Rehme von der Stellung als Ehren-Amtmann des seitherigen Kreisamts Rehme vom 1. k. M. ab, entbunden worden, ist demselben die commissarische Verwaltung des Amts Rehme übertragen.

Minden, den 26. Juni 1856.

Bekanntmachungen.

№ 428. Die Löschungs-Quittungen über abgelöste an die Königl. Rentenbank zu entrichten gewesene Renten betr. Die von uns ausgefertigten Löschungsquittungen über die von den Rentenpflichtigen durch Capitalzahlung getilgten an die Königliche Rentenbank zu entrichten gewesene Renten, sind den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugefertigt und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen von den Betheiligten in Empfang genommen werden.

Münster, den 17. Juni 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

№ 429. Auslooſung von Rentenbriefen. [2] Bei der in Gemäßheit des §. 19. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſeten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I. Nr. 13 bis 16 vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäftslocale der Rentenbankkasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Capital gekürzt.

Vom 1. October dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Digitized by Google

Zugleich werden die früher ausgelooseten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b.) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a.

Verzeichniß

der am 15. Mai 1856 ausgeloos'ten, am 1. October 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.
Nr. 402, 445, 511, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.
Nr. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.
Nr. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.
Nr. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3138, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.
Nr. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4138, 5148, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b.

Verzeichniß

der aus früheren Verlooſungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt. C.	Nr.	771	über	100 Thlr.
" D.	"	2274	"	25 "
" E.	"	278	"	10 "

II. aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt. A.	Nr.	842	über	1000 Thlr.
" C.	"	3164	"	100 "
" C.	"	3368	"	100 "

Digitized by Google

III. aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt.	A.	Nr.	363	über	1000	Thlr.
„	B.	„	395	„	500	„
„	C.	„	3638	„	100	„
„	D.	„	1492	„	25	„
„	D.	„	2276	„	25	„
„	D.	„	3128	„	25	„
„	E.	„	847	„	10	„
„	E.	„	1382	„	10	„
„	E.	„	4001	„	10	„
„	E.	„	4954	„	10	„

Münster, den 15. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 430. Patente betr. 2122. *U. I.*

Dem Gutsbesitzer Geysner zu Wogenab bei Elbing ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine Erndte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 21.)

Minden, den 21. Juni 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 11. Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 431.

Nr. 4440. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße.

Nr. 4441. Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode.

Nr. 4442. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt im Kreise Oschersleben über den so genannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben.

Nr. 4443. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treidelldammes von Königsberg in Pr. nach Holstein.

Nr. 4444. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren über Hambach nach Stetternich im Kreise Jülich.

Nr. 4445. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen.

Digitized by Google

Nr. 4446. Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30. April 1856.

Nr. 4447. Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4448. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des §. 26. des revidirten Reglements für die Land-Feuersocietät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4449. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 52,000 Thlr. Vom 7. April 1856.

Nr. 4450. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben, durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben.

Nr. 4451. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwaneseld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck.

Nr. 4452. Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes. Vom 17. Mai 1856.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4453. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 30. April 1856.

Nr. 4454. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4455. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Niederlosheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4456. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt.

Nr. 4457. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleberer Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg

Digitized by Google

von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt.

Nr. 4458. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort im Kreise Heiligenbeil.

Nr. 4459. Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tannenberg-Peilauer Aktien-Chausseebau-Vereins vom 4. Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4460. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. Mai 1856.

Nr. 4461. Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgerichts. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4462. Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum.

Nr. 4463. Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. Oktober 1850. Vom 28. Mai 1856.

Nr. 4464. Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen. Vom 4. Juni 1856.

Nr. 4465. Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinter-Pommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 10. Juni 1856.

Nr. 4466. Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft," mit dem Domicil zu Magdeburg. Vom 16. Juni 1856.

Nr. 4467. Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft," mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 19. Juni 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Se. Majestät der König haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. M. dem General-Superintendenten Dr. Graeber die nachgesuchte Dienstent- № 432.

Digitized by Google

lassung mit Pension Allergnädigst zu bewilligen, auch demselben den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Die seitherigen Amtsgeschäfte des Herrn General-Superintendenten Dr. Graeber werden der höheren Bestimmung zufolge einstweilen durch den Consistorial-Rath Hammerschmidt als ältestes Mitglied des Königlichen Consistoriums wahrgenommen. Münster, den 30. Juni 1856.

№ 433. Personal-Chronik. Die durch die Emeritirung des Pfarrers Bohn erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Daukersen, Diöcese Minden, ist von uns dem bisherigen Pfarrverweser Lortzing in Beverungen verliehen worden.

Münster, den 20. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 434. Der Gymnasiallehrer W. Bachmann zu Herford wird mit dem 1. October d. J. als 4ter ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Bielefeld versetzt, und die dadurch zur Erledigung kommende Stelle an dem erstgenannten Gymnasium durch Wahl Seitens des Gymnasial-Curatoriums wieder besetzt werden.

Münster, den 25. Juni 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 435 1459. C. P. I. Der Kaufmann Wilhelm Winkelmann hierselbst hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Carl Böhne hier übertragen worden.

Minden, den 26. Juni 1856.

№ 436. 771. B. E. I. Nachdem der commissarische Amtmann von Mandelsloh zu Petershagen die Verwaltung der dortigen Amtmannsstelle niedergelegt hat, ist solche dem Civil-Supernumerar Klöpping übertragen worden.

Minden, den 1. Juli 1856.

№ 437. 1200. M. L. Des Königs Majestät haben geruht, dem Lehrer Johann Christoph Schwettmann zu Haldem aus Veranlassung seines am 23. April c. stattgefundenen fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Minden, den 26. Juni 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1856.

№ 438.

Ernannt sind: der Referendarius Drolshagen zum Gerichts-Assessor und der bisherige Büreau-Assistent Hasse zum Kreisgerichtssecretair bei dem Kreisgerichte in Paderborn, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Lichtenau.

Entlassen aus dem Justizdienste ist: der Referendarius Albert Wilhelm Sack wegen seines Antritts zur Verwaltung.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Franz Joseph Albert Küster aus Wiedenbrück als Auskultator.

Versetzt ist: der Kreisrichter Franz Ferdinand Gustav Evers in Lichtenau an die Kreisgerichts-Commission in Salzkotten.

Angestellt sind: der bisherige Militair-Anwärter Friedrich Wilhelm Küster als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Gütersloh, und der Civil-Supernumerar und bisherige Büreau-Diätar Fuchs als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht in Höxter.

Seines Amtes verlustig geworden ist: der Gerichtsbote und Executor Lücke bei der Gerichts-Commission in Brakel in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses.

Entlassen aus dem Amte ist: der Gerichtsbote und Executor Wagner beim Kreisgericht zu Lübbecke.

Gestorben ist: der Gerichtsbote und Executor Larberg bei dem Kreisgericht in Bielefeld.

Paderborn, den 2. Juli 1856.

Bekanntmachungen.

№ 439.

Der Königliche Staats-Anwalt Heise hat die Geschäfte eines Mitgliedes der unterzeichneten Direktion übernommen.

Personal-Chronik.

Münster, den 3. Juli 1856.

Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn.

Ueber-

№ 440.

Uebersicht

der

Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops. Brod- und Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.		Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Preußen . . .	599	57 4/10	194	13 3/10	637238	11 6/10	1062 a. 17889	89 3/10 92 6/10	18441893	—	664337	29	8
Außerdem:													
Luxemburg . .	—	20 2/10	—	1 3/10	—	—	1 a. —	45 7/10 11 7/10	—	—	—	—	—
2) Bayern . . .	246	88	25	93	6477	84	41 a. 30	83 92	323822	—	—	—	—
3) Sachsen . . .	118	75 4/10	3	81 1/10	663	97 1/10	625 a. 739	43 9/10 31 2/10	93342	23	—	—	—
4) Hannover . . .	572	95 8/10	97	81 8/10	142161	62 7/10	19289 a. 9320	23 47 2/10	—	—	43783	15	7
5) Württemberg	17	61 6/10	—	—	—	—	— a. 5	— 32 2/10	745811	42 1/2	—	—	—
6) Baden	176	8 1/10	7	44	17473	59	1079 a. 1	8 9/10 75 3/10	919394	—	30825	26	7
7) Kurf. Hessen	31	25	1	57	6944	84	—	—	30608	—	—	—	—
8) Großh. Hessen	18	55	43	33	—	—	9	14	—	—	—	—	—
9) Thüringen . .	29	34 2/10	4	51	—	—	— a. 12	— 85 1/10	150760	11	—	—	—
10) Braunschweig	15	18	—	24	5634	45	384 a. 117	49 83	592017	40	—	—	—
11) Oldenburg . .	76	90 6/10	10	29 6/10	—	—	237 a. 1889	24 7/10 85 6/10	—	—	—	—	—
12) Nassau	2	82 6/10	—	7/10	—	—	— a. —	— 70 3/10	—	—	—	—	—
13) Fr. St. Frankfurt	31	96	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1938	7 9/10	390	13 8/10	816594	43 1/10	22730 a. 30009	81 3/10 6 2/10	21297648	16 1/2	738947	11	10

a. zu 4 Thaler pro Centner.

Digitized by Google

Berechnung.

I. Des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3., Abschnitt I a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für

1)	Preußen	17286484 Köpfe.
	Außerdem:	
	Luxemburg	192632 „
2)	Bayern	4565256 „
3)	Sachsen	1987612 „
4)	Hannover	1840932 „
5)	Württemberg	1733263 „
6)	Baden	1354756 „
7)	Kurfürstenthum Hessen	727323 „
8)	Großherzogthum Hessen	865480 „
9)	Thüringen	1024929 „
10)	Braunschweig	247461 „
11)	Oldenburg	229106 „
12)	Nassau	429060 „
13)	Freie Stadt Frankfurt	74867 „
	Zusammen	32559161 Köpfe.

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von $2\frac{1}{2}$ Procent mit 813979 „

Zusammen 33373140 Köpfe.

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet . 33047560 „

Summa 66420700 Köpfe.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . . . . 33210350 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der

angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33210350 Köpfen

6726424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

II. Der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzuckersteuer.

1)	von 1938 Ctr. 7 9/10 Pfd. Brot-, Hut-, Candis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	19380	Thlr.	23	Sgr.	8 Pf.
2)	von 390 Ctr. 13 8/10 Pfd. Farin ꝛc. 8 Thlr.	3121	"	3	"	1 "
3)	von 816594 Ctr. 43 4/10 Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	4082972	"	5	"	1 "
4)	von 22730 Ctr. 81 5/10 Pfd. Syrop à 2 Thlr. pro Ctr.	45461	"	18	"	10 "
5)	von 30009 Ctr. 6 2/10 Pfd. dergl. à 4 Thlr. pro Ctr.	120036	"	7	"	4 "
6)	von 21297648 Ctr. 16 1/2 Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	4259529	"	19	"	— "
	Zusammen	8530501	Thlr.	17	Sgr.	— Pf.
b.	Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit .	738947	"	11	"	10 "
	Bleiben	7791554	"	5	"	2 "
c.	In der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7235970	"	11	"	1 "
	macht zusammen	15027524	Thlr.	16	Sgr.	3 Pf.
d.	Der nach Art. 3 Ziffer 1 lit. 6 der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf .	7513762	"	8	"	1 "

III. Des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1)	Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6726424	"	8	"	8 "
2)	Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	787337	Thlr.	29	Sgr.	5 Pf.

Nach den von den Decretiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Henning. Meixner.

In dem

№ 441. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

[2] In dem am 15. d. M., zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe, ſtattgefundenen Termine ſind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

Schuldverſchreibungen zu 400 Thlr.

Nr. 696, 1497, 1815, 1929, 1949, 4177, 4589, 4737, 8104, 8904.

Schuldverſchreibungen zu 300 Thlr.

Nr. 219, 1042, 1107, 1220, 1557, 1730, 2001, 2638, 3272, 3396, 3567, 3578, 3586, 3761, 4044, 4164, 4245, 4277, 4365, 4375, 4761, 4877, 5157, 5302, 5304, 5398, 5524, 5593, 5594, 5597, 5847, 6009, 6022, 6107, 6313, 6314, 6392, 6396, 6619, 6739, 6830, 7431, 7813, 7843, 7845, 8340, 8500, 8676, 8732, 8736, 8780, 8788, 8836, 8850, 8948, 8999, 9051.

Schuldverſchreibungen zu 100 Thlr.

Nr. 1351, 1834, 1839, 2822, 3061, 3869, 4446, 4456, 4496, 4547, 4793, 4858, 5013, 5236, 5266, 5383, 5454, 5911, 6922, 6947, 7172, 7304, 7311, 7587, 7801, 8184, 8225.

Schuldverſchreibungen zu 50 Thlr.

Nr. 192, 281, 1248, 1255, 1612, 2415, 2599, 2709, 2783, 2786, 2814, 3032, 3054, 3085, 3155, 3234, 3236, 3255, 3260, 3475, 4278, 4579, 4609, 4700, 4710, 4716, 4929, 4933, 4964, 5188, 5231, 5341, 5363, 5564, 5573, 5736, 5737, 5874, 6271, 6332, 6468, 6484, 6486, 6584, 6588, 6681, 6958, 6984, 6987, 6997, 7016, 7017, 7018, 7049, 7054, 7090, 7122, 7143, 7169, 7191, 7220, 7337, 7342, 7351, 7355, 7363, 7369, 7492, 7498, 7504, 7515, 7521, 7663, 7666, 7816, 7817, 7936, 7945, 7962, 7969, 8029, 8139, 8405, 8445, 8460, 8587, 8596, 8643, 8649, 8656, 8689, 8710, 8791, 8798, 8817, 8819, 8921.

Schuldverſchreibungen zu 25 Thlr.

Nr. 694, 1256, 1392, 1394, 1443, 2730, 2745, 2770, 2802, 3436, 3716, 3717, 3878, 3886, 3900, 4022, 4076, 4636, 4717, 4824, 4864, 4935, 4967, 5133, 5465, 5552, 5632, 5734, 5739, 5801, 5828, 5837, 5841, 5846, 5878, 5896, 5899, 5900, 5905, 5979, 5980, 5988, 6050, 6062, 6063, 6066, 6225, 6336, 6347, 6352, 6354, 6356, 6358, 6504, 6508, 6510, 6521, 6523, 6534, 6548, 6553, 6555, 6561, 6718, 6725, 7026, 7062, 7100, 7110, 7155, 7156, 7197, 7198, 7205, 7207, 7223, 7236, 7250, 7376, 7399, 7406, 7408, 7409, 7530, 7533, 7542, 7597, 7680, 7681, 7692, 7738, 7740, 7743, 7779, 7792, 7821, 7973, 7983, 8000, 8003, 8018, 8019, 8047, 8051, 8061, 8234, 8259, 8267, 8312, 8314, 8369, 8375, 8410, 8416, 8467, 8472, 8531, 8532, 8545, 8565, 8581, 8598, 8599, 8609, 8642, 8739, 8802, 8834, 8903, 8976, 8989.

Digitized by Google

Die Zahlung der Geldbeträge der vorbezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt vom 2. Januar 1857 ab je, nach der Wahl der Interessenten, entweder

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Rücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursmäßigen Zustande,

oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Steuer-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen, nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare, Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December d. J. hört die weitere Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Valuta dafür in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooster, aber noch nicht realisirter Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse, und zwar:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr.;

2) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
Nr. 4767 über 100 Thlr., Nr. 4573 und 8229 über je 50 Thlr., Nr. 5686 über 25 Thlr.;

3) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:
Nr. 5766 über 500 Thlr., Nr. 4122, 4513, 5849 und 6193 über je 100 Thlr.;

4) aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:
Nr. 154 über 500 Thlr., Nr. 4950 über 300 Thlr., Nr. 621 über 200 Thlr., Nr. 1457 über 100 Thlr., Nr. 2657 und 7323 über je 50 Thlr.;

5) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:
Nr. 761 über 500 Thlr., Nr. 1059 über 500 Thlr., Nr. 5682 über 100 Thlr., Nr. 318 über 50 Thlr.;

Digitized by Google

6) aus dem Verlooſungs-Termine vom 20. December 1854:

Nr. 1057 und 5687 über je 500 Thlr., Nr. 2011, 5429, 8436 über je 400 Thlr., Nr. 1105 über 300 Thlr., Nr. 4071 über 100 Thlr., Nr. 4424 und 5094 über je 50 Thlr.;

7) aus dem Verlooſungs-Termine vom 20. Juni 1855:

Nr. 355 über 500 Thlr., Nr. 2180 über 400 Thlr., Nr. 4189 über 300 Thlr., Nr. 115, 2697, 4565 und 8620 über je 100 Thlr., Nr. 2744, 7116 und 7968 über je 50 Thlr., Nr. 7202 über 25 Thlr.,

hierdurch auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münſter, den 24. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

№ 442. Patente betr. 2152. U. I.

Dem Civil-Ingenieur Nauen in Berlin iſt unter dem 23. Juni 1856 ein Einführungspatent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, vom 21. December 1855 an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettſtädt iſt unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf einen nach Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkeſſel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach, bei Karlsruhe, iſt unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Maſchine zur Anfertigung von Zündhölzchen in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Profeſſor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, iſt unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbindung eines

Digitized by Google

eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Karl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 148.)

Minden, den 26. Juni 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 18. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 443.

Auf dem diesjährigen Wollmarkte zu Paderborn wurden

2017	Centner	15	Pfund	feine Wolle,
870	„	26	„	mittel- und
543	„	1	„	grobe Wolle,

zusammen 3430 Centner 42 Pfund Wolle von 305 Verkäufern auf das Lager gebracht.

690 Centner, mit Ausnahme eines größeren Stammes feiner Wolle, von mittler und grober Qualität, wurden auf dem Wagen, und 790 Centner feiner und mittlerer Qualität, gegen ausgelegte Proben verkauft.

Das Resultat der Preise war folgendes:

a. feinste Wolle pro Centner	80 bis 85	Thlr.,
b. feine Wolle pro Centner	75 „ 80	„
c. mittel Wolle pro Centner	50 „ 65	„
d. beste Landwolle pro Centner . . .	45 „ 50	„
e. ordinaire Landwolle pro Centner . .	35 „ 45	„

Bei der feinen Wolle wurde durchschnittlich im Vergleich zum Vorjahre ein um 2 bis 3 Thlr. pro Centner höherer Preis erzielt. Die geringeren Wollsorten erreichten kaum den Preis des Vorjahrs, manche Posten wurden unter dem vorrigjährigen Preise verkauft.

Die Wäsche war durchweg eine gute, insbesondere zeigte sich bei vielen Stämmen der größeren Gutsbesitzer eine vorschreitende bessere Behandlung der Wolle.

An den beiden ersten Markttagen wurde der bei Weitem größere Theil des Bestandes verkauft, unverkauft blieben am Schlusse des Marktes nur 21 Stämme zum Gesammt-Gewichte von 210 Centnern.

Käufer hatten sich eingefunden aus dem Königreiche Hannover und Sachsen, aus dem Kurhessischen, Siegenschen, den Rheinlanden, aus der Grafschaft Mark und sonstigen Theilen Westphalens. Münster, den 7. Juli 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 444. Der von dem regierenden Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg erfolgten Berufung des Candidaten Adolph Heller aus Adorf im Fürstenthum Waldeck zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Weidenhausen, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 25. Juni 1856.

№ 445. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Consistorial-Secretair Friedrich Wilhelm Ludwig Jäger zu Münster den Charakter eines Rechnungs-Raths beizulegen.

Münster, den 26. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 446. Der Seminar-Direktor Vormbaum zu Petershagen hat zur Erinnerung an das jetzt 25jährige Bestehen des evangelischen Schullehrer-Seminars daselbst eine kurze Nachricht über dasselbe im Verlage von Bertelsmann in Gütersloh herausgegeben, welche neben geschichtlichen Mittheilungen über das frühere und das jetzige Seminar zugleich eine Darstellung der Einrichtung dieses letztern und die Bedingungen für den Eintritt in dasselbe enthält. Schulinspectoren und Präparandenbildner, sowie Schulamts-Aspiranten, die sich zur Aufnahme in das genannte Seminar vorbereiten, werden deshalb auf die genannte Schrift aufmerksam gemacht.

Münster, den 1. Juli 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 447. 2437. U. I. Der diesjährige Juli-Kram- und Viehmarkt zu Bockhorst, Kreises Halle, findet nicht am 27. Juli, wie irrig im Kalender angezeigt worden ist, sondern am Montag, den 21. Juli statt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 12. Juli 1856.

№ 448. 1423. D. I. Auf Grund des Statuts der Kreissparkasse zu Büren sind von den Kreisständen des Kreises Büren mittelst Beschlusses vom 26. Mai c. zu Mitgliedern des Kuratoriums der genannten Kasse für eine dreijährige Amtsdauer gewählt worden:

1) der Landrath Freiherr von Brenken zu Holdhausen zum Director und der Freiherr von und zu Brenken zu Erpernburg zu dessen Stellvertreter,

2) der Gerichtsrath Spanken und der Amtmann Gockel zu Büren zu den beiden Beisitzern und der Kreisrichter Funke und der Rendant Wattendorff daselbst zu deren Stellvertreter und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 2. Juli 1856.

№ 449. Personal-Chronik. 849. B. I. Dem bisherigen Kreis-Sekretair Rüter zu Bielefeld ist die durch den Tod des Amtmanns Ramus erledigte Amtmannsstelle zu Warburg commissarisch übertragen. Minden, den 12. Juli 1856.

Digitized by Google

Dem Civil-Supernumerar Morenz ist die commissarische Verwaltung der Kreissekretair-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Bielefeld übertragen. № 450. Personal-Chronik. 850. B. I.

Minden, den 12. Juli 1856.

Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Häberlin aus Negenborn, im Herzogthum Braunschweig, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe beabsichtigt sich in Höxter niederzulassen. № 451. 2156. U. I.

Minden, den 3. Juli 1856.

Der Kaufmann Wilhelm Winkelmann zu Minden hat die zufolge unserer Concession vom 11 Mai v. J. übernommenen Agenturen der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft »Ceres« zu Magdeburg und der dortigen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. № 452. 2150. U. I.

Minden, den 3. Juli 1856.

Dem Kaufmann Carl Böhne zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 453. 2150. U. I.

Minden, den 3. Juli 1856.

Dem Kaufmann Carl Böhne zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft »Ceres« in Magdeburg zu übernehmen. № 454. 2149. U. I.

Minden, den 3. Juli 1856.

Der bisherige commissarische Bürgermeister Strosser zu Herford ist vom Gemeinderathe daselbst auf 12 Jahre zum Bürgermeister der Stadt Herford gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. № 455. 1293. E. J. I.

Minden, den 1. Juli 1856.

Am 24. v. M. hat die 20 Jahre alte Dienstmagd Anna Kuhlenkamp von der Thune bei Neuhaus, Kreises Paderborn, das in den Lippefluß gefallene Kind des Schäfers Hunstiger daselbst durch ihre Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir nehmen gern Veranlassung, diese menschenfreundliche Handlung hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. № 456. Rettung aus Lebensgefahr. 1554. C. P. I.

Minden, den 8. Juli 1856.

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 1. Juli 1856 ein Einführungspatent № 457. Patente betr. 2276. U. I.

auf eine Ziegelpresse, in so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem General-Pächter A. Schrödter zu Breslau ist unter dem 1. Juli 1856 ein Patent

Digitized by Google

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-, Dämpf- und Maisch-Apparat nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 155.)

Dem Mechaniker J. Bialon zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1856 ein Patent auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättewalze anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 157.)

Minden, den 6. Juli 1856.

Hierbei zwei Beilagen,

betreffend 1) Die Städteordnung für die Provinz Westphalen.

2) Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Städte-Ordnung

für die Provinz Westphalen.

Vom 19. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet nur auf diejenigen Städte in der Provinz Westphalen Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt, oder in denen gegenwärtig der Titel II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gilt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie — bei Einführung jener Gemeinde-Ordnung in Stelle der daselbst geltend gewesenen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 — aus dem Amts- (Sammtgemeinde-) Verbande ausgeschieden sind, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden haben.

In eine solche Stadt kann jedoch, wenn die Vertretung der Stadt-Gemeinde durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommenen Berathung, gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages, durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modificationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom heutigen Tage angeordnet werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindebezirke oder keinem selbstständigen Gutsbezirke (§. 3 der Landgemeinde-Ordnung) angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreis-

Digitized by Google

tages unter Genehmigung des Ober-Präsidenten mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, so wie die Abtrennung einzelner, bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ober-Präsident.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Digitized by Google

§. 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunal-Steuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3 erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen directen Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen vom 24. Februar 1850 §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grund-

Digitized by Google

steuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 (Gesetz-Sammlung S. 404) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadt-Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande (Magistrate) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städteordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt, von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den directen persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens in so weit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits zustand.

Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener in so weit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S.

Digitized by Google

184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a. ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16),
      oder
   b. ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt,
      oder
   c. zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist,
      oder
   d. an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet.

      Steuerzahlungen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat

Digitized by Google

eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, durch den Magistrat, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12), schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Die Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der Besitzer eines selbstständigen, einer Gemeinde gleichgestellten Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkurs-Verfahrens von den Stadtbehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer erst nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Digitized by Google

§. 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an directen Staats-, als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen, denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahme bestimmt Titel VIII.)

§. 11.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht

aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern
aus 18 Mitgliedern in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Einwohnern
„ 24 „ „ „ „ 5,001 „ 10,000 „
„ 30 „ „ „ „ 10,001 „ 20,000 „
„ 36 „ „ „ „ 20,001 „ 30,000 „

Digitized by Google

In Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) und Gemeindesteuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so enscheidet das Loos.

Jede Atheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

Digitized by Google

§. 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);
2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten (die Ausnahmen bestimmen §§. 72 und 73);
3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaf-

Digitized by Google

ten derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen, der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat, oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den Einen und die dritte Abtheilung den Andern.

Digitized by Google

§. 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Digitized by Google

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die AufsichtseBehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen, (Stadträthen, Ratsherrn, Rathmännern) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus,

Digitized by Google

Kämmerer, Schulrath, Baurath ꝛc.). Es gehören zum Magiſtrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2,500	Einwohnern	2 Schöffen,
2,501	bis	10,000	„	4 „
10,001	„	30,000	„	6 „

Bei mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magiſtrats bisher eine andere geweſen iſt, verbleibt es bei dieſer Zahl, bis durch ſtatutariſche Anordnung, welcher überhaupt abweichende Feſtſetzungen über die Zahl der Magiſtratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen iſt.

§. 30.

Mitglieder der Magiſtrats können nicht ſein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufſicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (§. 76);
2) die Stadtverordneten und Gemeinde-Unterbeamten;
3) Geiſtliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die techniſchen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen ſind;
5) die Beamten der Staatsanwaltſchaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerſohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magiſtrats ſein.

Entſteht die Schwägerſchaft im Laufe der Wahlperiode, ſo ſcheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden iſt.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerſohn, ſo wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung ſein.

Perſonen, welche die in dem Geſetze vom 7. Februar 1835 (Geſetz-Sammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeiſter ſein.

§. 31.

Die Beigeordneten und die Schöffen (§. 29) werden auf ſechs Jahre, der Bürgermeiſter und die übrigen beſoldeten Magiſtratsmitglieder auf zwölf Jahre von den Stadtverordneten gewählt. Auch können Beigeordnete mit Beſoldung angeſtellt werden, und erfolgt in dieſem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre. Die Wahl des Bürgermeiſters und der übrigen beſoldeten Magiſtratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen. Alle drei

Digitized by Google

Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung im §. 21 Anwendung.

§. 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern,
2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§. 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Digitized by Google

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruction oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlnng mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, so wie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Digitized by Google

Diese Wahl erfolgt in dem §. 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige

Digitized by Google

Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen, und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 48.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-

Digitized by Google

Vermögens; die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. So weit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) an sich selbst nicht maßgebend.

§. 49.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 50.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken ꝛc. (§. 49 Nr. 1) darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Licitation gehört:

1) eine öffentliche auszuhängende Ankündigung und Ausruf;
2) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine, und
4) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke

Digitized by Google

zwei Thaler nicht übersteigt, die unter 2 erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebniß der Licitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypotheken-Behörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§. 51.

Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert, und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 49 Nr. 4) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte, denen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt in einem Stadtbezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verpflichet.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 52.

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erfor-

Digitized by Google

derlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2) bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
   3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich für Zuschläge zu den directen Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

II. In besonderen directen oder indirecten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden directen Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 53.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der directen Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 54.

Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten.

§. 55.

Der Gemeinde-Einnehmer wird von den Stadtverordneten gewählt,

Digitized by Google

welche auch die von demſelben, ſo wie von anderen Gemeinde-Beamten, zu leiſtenden Cautionen zu beſtimmen haben.

Titel V.

Von den Geſchäften des Magiſtrats.

§. 56.

Der Magiſtrat hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbeſondere folgende Geſchäfte:

1) die Geſetze und Verordnungen, ſo wie die Verfügungen der ihm vorgeſetzten Behörden auszuführen;
2) die Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung vorzubereiten und, ſofern er ſich mit denſelben einverſtanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magiſtrat iſt verpflichtet, die Zuſtimmung und Ausführung zu verſagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beſchluß gefaßt iſt, welcher deren Befugniß überſchreitet, geſetz- oder rechtswidrig iſt, das Staatswohl oder das Gemeinde-Intereſſe verletzt. — In Fällen dieſer Art iſt nach den Beſtimmungen im §. 36 zu verfahren. Daſſelbe gilt für den Fall, wenn der Magiſtrat die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 55) beanſtanden zu müſſen glaubt;
3) die ſtädtiſchen Gemeinde-Anſtalten zu verwalten und diejenigen, für welche beſondere Verwaltungen eingeſetzt ſind, zu beaufſichtigen;
4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalteu, die auf dem Etat oder beſonderen Beſchlüſſen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweiſen und das Rechnungs- und Kaſſenweſen zu überwachen.

   Von jeder regelmäßigen Kaſſen-Reviſion iſt der Stadtverordneten-Verſammlung Kenntniß zu geben, damit ſie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um dieſem Geſchäft beizuwohnen; bei außerordentlichen Kaſſen-Reviſionen iſt der Vorſitzende oder ein von demſelben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Verſammlung zuzuziehen;
5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzuſtellen und dieſelben, einſchließlich des Gemeinde-Einnehmers (§. 55), zu beaufſichtigen; die Anſtellung erfolgt, ſo weit es ſich nicht um vorübergehende Dienſtleiſtungen handelt, auf Lebens-

Digitized by Google

zeit, doch können diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden;

7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;

8) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigung der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§ 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung.

Digitized by Google

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme, Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Thalern, und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen. (§§. 15, 19, und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung S. 465.)

§. 59.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 60.

Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke eingetheilt

Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Digitized by Google

§. 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:
   1) die Handhabung der Ortspolizei;
   2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   3) die Verrichtung eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben;

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 63.

In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64.

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen, und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht, oder nur für ein-

Digitized by Google

zelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist eben so befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden.

Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65.

Den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit,
die Hälfte des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit,
zwei Drittel des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Die besoldeten Gemeindebeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort, oder ruhet insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

Digitized by Google

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich spätestens im September einen Haushalts-Etat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche aus dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68.

Die Gemeinde-Ausgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 53), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 51) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 69.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Digitized by Google

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand.

§. 72.

In Städten, wo die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73.

Wird eine Einrichtung dieser Art (§. 72) getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modificationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des §. 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

Digitized by Google

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechszig Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amts;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungs-Gründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde (§. 76).

§. 75.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59) und andere von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76.

Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

Digitized by Google

§. 77.

Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten zulässig.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde eben so befugt als verpflichtet, den Vorstand der Gemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 79.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 80.

In den Fällen der §§. 78 und 79 steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten innerhalb zehn Tagen zu.

§. 81.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 82.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Digitized by Google

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 84.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, so wie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, so weit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 85.

Auch in den Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 noch in Geltung ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft; doch bleiben die auf Grund der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen, und behalten, wenn sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 86.

Alle Gemeindebeamten (§§. 55, 56 Nr. 6 und §. 60) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 87.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung im Wege Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: von Manteuffel.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Münster.
Gedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei zu Münster.

Digitized by Google

Landgemeinde-Ordnung

für die Provinz Westphalen.

Vom 19. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung soll in der Provinz Westphalen überall zur Anwendung kommen, wo die Städte-Ordnung für diese Provinz vom heutigen Tage nach deren Bestimmung im §. 1 keine Anwendung findet; doch treten bei Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in Städten, wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, die im §. 66 vorgeschriebenen Modificationen ein. Städten, in welchen nach vorstehender Bestimmung die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, kann statt derselben die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung (§. 66 Nr. 2) durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung der Vertretung des betheiligten Amtes (§. 75) und des Kreistages durch Königliche Verordnung verliehen werden. Eben so kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortschaft, in der sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, nachdem dieselbe auf dem, durch die Provinzialverfassung bezeichneten Wege, in den Stand der Städte aufgenommen worden ist, durch Königliche Verordnung die Städte-Ordnung verliehen werden.

§. 2.

Jede Gemeinde bildet eine Corporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, mit Ausnahme der, nicht mit Grundeigenthum nach näherer Bestimmung des §. 15, II., Nr. 3, Litt. a. angesessenen, servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeinde-Bezirk alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des §. 3 Platz greift.

Digitized by Google

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

§. 3.

Diejenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor dem Erlaß der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 bereits in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren, können, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbstständige, den Gemeinden gleich zu achtende, Güter (Gutsbezirke) bilden.

Die Abtrennung eines solchen Guts von dem Gemeinde-Bezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und der betheiligte Gutsbesitzer darin einwilligen; in Ermangelung einer solchen Einwilligung wird darüber nach Anhörung des Kreistages vom Könige entschieden. Verliert ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften, so kann dasselbe, so bald es nach den gesetzlichen Vorschriften in der Ritterguts-Matrikel gelöscht worden ist, mit einer benachbarten Gemeinde oder einem benachbarten selbstständigen Gutsbezirke unter Zustimmung beziehungsweise der Vertretung der Gemeinde oder des Besitzers des Guts vereinigt werden.

Bei der Erörterung und Entscheidung darüber, in welcher Art dergleichen Vereinigungen statt zu finden haben, wird nach den Vorschriften im ersten Satze des §. 6 und im §. 8 verfahren.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Ritterguts und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt, und die Gemeinschaft, ohne Nachtheil für den anderen Theil, fortbestehen kann.

§. 4.

Mehrere Gemeinden, nebst den, den Gemeinden gleichgestellten Gütern (§. 3) bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus Einer Gemeinde bestehen.

Digitized by Google

Wo und insofern künftig die Amtseinrichtung entbehrlich befunden werden möchte, kann deren Aufhebung auf dem im §. 12 wegen des Erlasses statutarischer Anordnungen für die Provinz oder einzelne Landestheile vorgeschriebenen Wege erfolgen.

§. 5.

Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunal-Verband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstände des Amts-Kommunalverbandes sein sollen, darüber hat, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, die Amts-Versammlung (§. 75) unter Genehmigung des Landraths zu beschließen; doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter erforderlich.

Auch für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelngemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter ein besonderer Verband gebildet werden. Diese Angelegenheiten gehören alsdann zum Geschäftskreise des Amtmannes und der Amts-Versammlung; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden darüber nicht mitzubeschließen.

§. 6.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, müssen nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem anderen kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden anderen, kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten vorgenommen werden, wenn außer den Vertretern der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges

Digitized by Google

Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs, nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages, stattfinden.

Zur Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks aus solchen Trennstücken in allen Fällen die Genehmigung des Königs, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und des Kreistages, einzuholen.

Hat ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften (§. 3) verloren, so kann es, wenn sich ein selbstständiges Gut desselben Eigenthümers in der Nähe befindet, auch wider den Willen des letzteren mit diesem Gute zu einem Verbande vereinigt werden.

§. 7.

Die Veränderung oder Auflösung eines Amtsbezirks, beziehungsweise Bildung eines Amtes aus einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden und den Gemeinden gleichgestellten Gütern kann, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und Aemter und die Besitzer der betheiligten selbstständigen, den Gemeinden gleichgestellten Güter darin einwilligen, unter Bestätigung des Oberpräsidenten, in Ermangelung dieser Einwilligung aber nur nach Vernehmung des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden.

§. 8.

Von den Beschlüssen des Kreistages in den Fällen der §§. 3 und 6 ist den Betheiligten vor Einholung der Königlichen Genehmigung Mittheilung zu machen.

§. 9.

Wo und insoweit in Folge von Veränderungen in Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken (§§. 3, 6 und 7) eine Auseinandersetzung als nöthig sich ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken. Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

§. 10.

Jede Bildung einer neuen Gemeinde, eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines neuen Amtsbezirks, so wie jede Veränderung in den Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken, ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 11.

Veränderungen in den Gemeinde- oder Gutsbezirken, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen den Bestimmungen der §§. 6 und 9 nicht.

Digitized by Google

§. 12.

In Ergänzung der Gemeinde-Ordnung können wegen aller solcher auf das Gemeindewesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für die ganze Provinz oder einzelne Landestheile sich als nöthig ergeben, durch Beschluß des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs, statutarische Anordnungen getroffen werden.

Dieselben dürfen jedoch den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung nicht widersprechen.

§. 13.

Jede Gemeinde und jedes Amt ist befugt, durch Beschluß der Gemeinde- oder Amtsversammlung mit Genehmigung des Oberpräsidenten statutarische Anordnungen zu treffen:

1) wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung auf das Gemeinde- oder Amts-Statut verweiset (§§. 15, 24, 25, 26, 27, 28, 58 und 75 Nr. 3); und
2) wegen eigenthümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde oder des Amtes.

Diese statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung und des Provinzial-Statuts nicht widersprechen.

Hinsichtlich der vorstehend unter 1 erwähnten Gegenstände hat bis dahin, daß darüber durch statutarische Anordnungen bestimmt sein wird, der Oberpräsident nach Vernehmung der Gemeinde- oder Amtsversammlung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

§. 14.

Mitglieder der Gemeinde sind:

1) alle nach §. 2 zur Gemeinde gehörende selbstständige Einwohner, und
2) alle diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

§. 15.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche

I. preußische Unterthanen und selbstständig sind, und

II. seit einem Jahre

1) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
2) die sie betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt haben, und
3) a. in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und

Digitized by Google

von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens 2 Thalern entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Ober-Präsidenten geringer festgesetzt werden, oder

b. ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens vier Tahlern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigenthümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeinde-Statut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderecht festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinenfalls weniger als zwei Thaler betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

§. 16.

Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, sowohl an directen Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angesessen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Eben dies gilt von juristischen Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 17.

Als selbstständig (§. 14 Nr. 1 und §. 15 I.) wird derjenige angesehen, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern für nichtselbstständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im §. 20 bestimmt.

§. 18.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde besitzt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes oder Ansässigkeit die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Digitized by Google

§. 19.

Verlegt ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbnng vorhanden sind, durch den Gemeindevorsteher im Einverständniß mit der Gemeindeversammlung schon vor Ablauf von einem Jahre verliehen werden. Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines selbstständigen Gutes (§. 3) seinen Wohnsitz in eine Gemeinde verlegt.

§. 20.

Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe, ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Theilnahme am Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im §. 15 Nr. 1 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Außer dieser Vertretung können die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindemitglieder, sofern sie mindestens fünf Thaler Grundsteuer von ihrer Besitzung zahlen, sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde vertreten lassen; hierzu sind auch die in §. 16 erwähnten juristischen oder außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen berechtigt.

§. 21.

Befindet sich ein Gut, welches in die Rittergutsmatrikel eingetragen ist, im Gemeindeverbande, so ist dessen Besitzer, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Ausübung des Gemeinderechts befugt; er kann sich hierbei durch Beamte, Verwalter oder Pächter dieses Guts oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen. Diese Art der Vertretung kann auch für den Besitzer eines solchen Guts in den Fällen des §. 20 außer der daselbst zugelassenen Vertretungsart stattfinden. Die Vertreter des Gutsbesitzers müssen auch die im §. 15 Nr. 1 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 22.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuchs), verliert dadurch auch das Gemeinderecht (§. 15) und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Digitized by Google

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuchs), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Gemeinderechts ausgeschlossen.

Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Verfällt ein stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied in Konkurs, so verliert es dadurch das Gemeinderecht; die Befähigung, dasselbe wiederzuerlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkursverfahrens von den Gemeindebehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer erst nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 23.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und durch den Gemeindevorsteher vertreten; der Gemeindevorsteher ist die ausführende Behörde.

§. 24.

Die Gemeindeversammlung besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder achtzehn übersteigt, aus Gemeindeverordneten, insofern bei einer größeren Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nicht durch das Gemeinde-Statut die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung ausgeschlossen wird.

§. 25.

1) Wo die Gemeindeversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern besteht, soll den Besitzern der im §. 21. bezeichneten Güter und außerdem aller derjenigen Güter, von denen mindestens 75 Rthlr. Hauptgrundsteuer entrichtet wird, im Verhältnisse des Umfanges ihres Besitzthums zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder eine größere Anzahl von Stimmen nach näherer Bestimmung des Gemeinde-Statuts beigelegt werden;
2) wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen klassensteuerpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet (§. 15),

Digitized by Google

darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden; die näheren Festsetzungen hierüber hat das Gemeindestatut zu treffen.

§. 26.

Die Gemeindeverordneten bestehen:

a. aus den Besitzern derjenigen im Gemeindeverbande befindlichen Güter, welche in der Rittergutsmatrikel eingetragen sind, und
b. aus sechs bis achtzehn gewählten Gemeindeverordneten, deren Wahl auf je sechs Jahre erfolgt. Die Zahl derselben in den einzelnen Gemeinden wird durch das Gemeindestatut festgesetzt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Gemeindeverordneten aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind vom Amtmann anzuordnen. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die unter Litt. a. erwähnten Gutsbesitzer können sich nach Vorschrift des §. 21 vertreten lassen.

§. 27.

Zum Behuf der Wahlen der Gemeindeverodneten werden die stimmberechtigten Gemeindemitglieder, mit Ausnahme der im §. 26 unter Litt. a. erwähnten Gutsbesitzer, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Kassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) und Gemeindesteuern in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt; Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste, beziehungsweise zweite Klasse, gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist. Jede Klasse hat ein Drittel der Gemeindeverordneten zu wählen, ohne jedoch an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

Abweichende Bestimmungen zum Zweck fester und dauernder Abgrenzung der Wahlklassen bleiben dem Gemeindestatut vorbehalten.

Digitized by Google

§. 28.

Die Wahlen der Gemeindeverordneten erfolgen unter Leitung des Amtmanns; derselbe kann sich aber durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindeverordneten finden alle zwei Jahre im November statt.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Der Wahltermin ist vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publicationsart bekannt zu machen und zugleich ein Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Einsicht der Betheiligten auszulegen. Reclamationen gegen dasselbe machen die spätere Wahlverhandlung nur dann ungültig, wenn erst nachher eine solche Abänderung des Verzeichnisses verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

Jeder Wähler hat dem Wahlvorsteher mündlich und vernehmlich zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Wo die absolute Mehrheit fehlt, sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf eine engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl ist sofort bekannt zu machen; gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Landrath Beschwerde erhoben werden; bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat derselbe auf erhobene Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer vierzehn Tage durch eine motivirte Entscheidung die Wahl für ungültig zu erklären.

Nähere oder abweichende Bestimmungen bleiben dem Gemeinde-Statut vorbehalten.

§. 29.

Die Zahl der aus den klassensteuerpflichtigen, mit einem Wohnhause

Digitized by Google

nicht angesessenen Einwohner (§. 15. II. Nr. 3. Litt. b.) zu wählenden Gemeindeverordneten darf höchstens ein Drittel der Gesammtzahl der gewählten Gemeindeverordneten betragen. Ist eine gleichmäßige Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Wahlklassen nicht möglich, so erfolgt die Ausgleichung durch das Loos. Ist die Zahl der aus diesen Einwohnern Gewählten größer, so müssen diejenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurücktreten.

§. 30.

Gemeindeverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeindevorstande gehörenden Gemeindebeamten.
3) die richterlichen Beamten;
4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten, mit Ausnahme der Amtmänner;
5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 26. Litt. a. vermöge ihres Gutsbesitzes zu den Gemeindeverordneten gehören.

Die Gemeindeverordneten werden bei deren Einführung in das Amt durch Handschlag verpflichtet.

§. 31.

Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Der Amtmann kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht. Derselbe ist verpflichtet, die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen zu leiten; er hat die Hebelisten für vollstreckbar zu erklären.

Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

Wenn demnächst nicht innerhalb acht Tagen nach erlangter Kenntniß seitens des Amtmanns der Beschluß beanstandet (§ 37) worden, so kann die Ausführung erfolgen. Auf diejenigen Beschlüsse, für welche eine höhere

Digitized by Google

Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 32.

Die Gemeindeversammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instructionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeinde-Vorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeinde-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde (§. 80) an sie gewiesen sind. Die Gemeinde-Versammlung kontrolirt die Verwaltung und ist eben so berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Geldeinnahmen, so wie von der gehörigen Ausführung der Gemeinde-Arbeiten ꝛc. Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 33.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 34.

Die Gemeinde-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Versammlung, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In welcher Art die Einladung der Mitglieder zu der Gemeinde-Versammlung zu bewirken ist, wird durch Beschluß der Gemeinde-Versammlnng unter Genehmigung des Landraths bestimmt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben. Durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung können auch regelmäßige Versammlungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, zwei freie Tage vorher der Gemeinde-Versammlung angezeigt werden.

Digitized by Google

Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden.

§. 35.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 36.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 37.

Hat die Gemeinde-Versammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher oder der Amtmann von Amtswegen oder auf Geheiß der Aufsichtsbehörde (§. 80) die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sofort einzuholen. War der Amtmann bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 38.

Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters erfolgt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch die Gemeindeversammlung auf sechs Jahre. Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher durch die Gemeindeversammlung auf zwölf Jahre gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrath. Wird die Bestätigung derselben versagt, so schreitet die Gemeindeversammlung zu einer neuen Wahl; wird auch diese nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung des Vorstehers, resp. des Stellvertrers auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu. Dieses Recht steht dem Landrathe auch für den Fall zu, wenn die Gemeindeversammlung die Wahl verweigern sollte.

§. 39.

Vorsteher können nicht sein:

1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;

Digitized by Google

4) die Polizeibeamten;
5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen;
6) Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammluug Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben.

§. 40.

Der Gemeindevorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche vom Landrath nach Vernehmung der Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

Ueber Beschwerden wegen dieser Festsetzung entscheidet die Regierung nach Anhörung des Kreistages. Dem Stellvertreter wird nur Erstattung baarer Auslagen gewährt.

§. 41.

Der Gemeindevorsteher hat unter der Aufsicht des Amtmanns die Gemeinde-Angelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben; er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amtmanns gehören (§. 74), dessen Organ und Hülfsbehörde; er ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Functionen der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden.

Die Besitzer im Gemeindeverbande befindlicher, in der Rittergutsmatrikel eingetragener Rittergüter sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Kommunalsachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangsverfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 42.

Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung des Landraths, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Wahl, beziehungsweise Ernennung, Qualification und Amtsdauer derselben, gelten die wegen der Gemeindevorsteher ertheilten Vorschriften. — Die Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher sind Organe des Gemeindevorstehers und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirks zu unterstützen.

§. 43.

Insoweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamten und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmann, sonst aber von dem Landrathe ernannt.

Digitized by Google

Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeindeversammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 44.

Der Elementarerheber der directen Steuern versieht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeinde-Einnehmers.

Remuneration und Caution wird für diesen Fall nach Vernehmung der Gemeindeversammlung durch die Regierung festgesetzt.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann für einzelne oder mehrere Gemeinden ein besonderer Gemeinde-Einnehmer bestellt werden. Die Ernennung desselben, die Feststellung der Remuneration und Caution erfolgt durch den Landrath nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge der betheiligten Gemeinde-Versammlungen. Die Caution darf nicht unter dem Satze bleiben, welchen das Gesetz für die Erheber der Staatssteuern vorschreibt.

Der Gemeinde-Einnehmer erhält, in so fern nicht mit demselben ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Ueber die Pensionsansprüche entscheidet in streittigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 45.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen.

§. 46.

In jeder Gemeinde wird ein Haushalts-Etat von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann entworfen, durch Beschluß der Gemeindeversammlung festgestellt, dem Landrathe eingereicht, und danach der Haushalt geführt (§. 49).

Der entworfene Haushalts-Etat muß vor der Berathung in der Gemeinde-Versammlung in einem von derselben zu bestimmenden Lokale, zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde, vierzehn Tage lang offen gelegt werden. Die Etatsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten.

Digitized by Google

§. 47.

Ausgaben, welche außer dem Etat zu leisten sind, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeinde-Versammlung der Genehmigung des Landraths.

§. 48.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Gemeinde-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tagen zur Einsicht der Gemeindemitglieder offen gelegt.

Dem Landrath ist sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.

§. 49.

Der Gemeindevorsteher hat unter Mitwirkung des Amtmanns die Einkünfte der Gemeinde zu vewalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

§. 50.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde-Versammlung, die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so hat der Landrath den Betrag derselben festzusetzen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung nöthigenfalls im Wege administrativer Execution anzuhalten.

§. 51.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Declaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeindevermögens maßgebend.

§. 52.

In Ansehung des Vermögens von Corporationen, so wie hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks an den Nutzungen des Gemeindevermögens und der diesem Theilnahmrechte gegenüberstehenden Lasten wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 51 und 56 nichts geändert.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 53.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung, so wie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Torf ꝛc.).

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit des Verkaufs aber gehört:

1) Die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster anstatt der Taxe;
2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermin;
5) Abhaltung des Verkaufstermins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher.

Wenn der Katastral-Ertrag des Grundstücks nicht 2 Thlr. übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839), ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen.

Das Ergebniß des Verkaufs ist in allen Fällen der Gemeinde-Versammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jedesmal nothwendig ist.

Digitized by Google

Für die Hypotheken-Behörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 54.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinde müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Landraths gestattet.

§. 55.

Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten.

§. 56.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert, und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Gemeinderechte (§. 15) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann außerdem durch Beschluß der Gemeindeversammlung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Gemeinderechts (§. 15) niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte, welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt im Gemeindebezirk angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

§. 57.

Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, kann die Gemeindeversammlung die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

Digitized by Google

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
2) bei Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 58.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abgeschätzt; die Vertheilung derselben geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben, oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern, insofern nicht das Gemeinde-Statut einen andern Vertheilungsmaßstab anordnet, oder für einzelne Fälle die Regierung Abweichungen genehmigt. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

§. 59.

Alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner sind zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen verpflichtet; betrifft aber das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldbeiträge und Dienste.

§. 60.

Wer, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe treibt, ist verpflichtet, an denjenigen Gemeindelasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder das

Digitized by Google

aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind; eine weitere Verpflichtung liegt auch denjenigen auswärts wohnenden Grundeigenthümern nicht ob, welche als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 14, Nr. 2). Gleiche Verpflichtung haben juristische Personen, welche im Gemeindebezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben.

Wo Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Gemeindebezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

§. 61.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

§. 62.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 2 erwähnten Militair-Personen verpflichtet, wenn sie im Gemeindebezirke mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von andern direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§. 63.

Alle andere, als die in den §§. 61 und 62 bezeichneten persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 145) anzuwenden.

Digitized by Google

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder, für den Fall der Verhinderung, durch Stellvertreter leisten.

§. 64.

Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850 §. 2 (Gesetz-Sammlung Seite 62), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841 wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau, fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle nicht persönliche Befreiungen, mit Ausnahme der vorstehend erwähnten, können von den Gemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädiguug festgestellt und bezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiungen und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Gemeinden, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande angemeldet sind, und in anderen Gemeinden nicht binnen Jahresfrist nach Verkündigung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung bei demselben angemeldet werden.

Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor Verkündigung der gegenwärtigen Ordnung geleistet; steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgesetzt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindeversamm-

Digitized by Google

lung ernannt; der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

§. 65.

Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, ingleichen Prozeßvollmachten, müssen von dem Amtmann und dem Gemeinde-Vorsteher vollzogen werden.

Die Genehmigung der Aufsichts-Behörden ist in denjenigen Fällen, in welchen solche gesetzlich nothwendig ist, in beglaubter Form beizufügen. Ist der Amtmann zugleich Gemeinde-Vorsteher, so muß statt des letzteren der Stellvertreter unterzeichnen.

§. 66.

Bei städtischen Gemeinden (§. 1) treten folgende besondere Bestimmungen ein:

1) Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeinde-Mitgliedern, sondern zu den Forensen gerechnet.

   Das Gemeinde- (Bürger-) Recht kann nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden; doch finden auch hier wegen der juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen der §. 8 der Städte-Ordnung und die auf denselben bezüglichen Bestimmungen im §. 25 daselbst Anwendung.

2) Die Stadtgemeinde wird überall durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten, und muß mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Hausbesitzern bestehen.

3) Bei Bildung der Klassen zum Behuf der Wahl der Gemeinde- (Stadt-) Verordneten (§. 27) sind auch die juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen (No. 1) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern, welche der Gesammtsumme der Steuern der Bürger beizurechnen, zu berücksichtigen.

4) Für einzelne Stadttheile können, nach Vorschrift des §. 42 Bezirksvorsteher (Rott- oder Viertelmeister) bestellt werden.

5) Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die Vorschriften wegen der zur Civilversorgung berechtigten Militairpersonen zu beachten.

§. 67.

Die Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 3) sind für den Bereich derselben, gleich den Gemeinden, zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Gesetzen obliegen. Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung, die Amtsverrichtungen des

Digitized by Google

Gemeinde-Vorstehers ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu besorgen; er ist jedoch befugt, für Abwesenheits- und Verhinderungsfälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, welcher dem Landrath zur Genehmigung präsentirt und auf dessen Verlangen, wenn es im Dienstinteresse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande oder geeignet ist.

§. 68.

Diejenigen Lasten, welche im öffentlichen Interesse nach §. 67 den gedachten Gütern obliegen, sind von dem Gutsbesitzer, und auf Feststellung des Landraths nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistags antheilig auch von den übrigen selbständigen Einwohnern des Guts zu tragen.

§. 69.

Für jeden Amtsbezirk (§. 4) wird ohne Unterschied, ob derselbe aus einer oder aus mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt.

Den Beigeordneten steht es zu, den Amtsversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen.

In Aemtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in welcher er wohnt.

§. 70.

Die Stelle des Amtmanns ist als ein Ehrenamt, mit welchem nur eine feste Entschädigung für Dienstunkosten verbunden ist, einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen zu übertragen; die Uebertragung erfolgt nach Anhörung der gutachtlichen Aeußerung des Landraths und der Regierung durch eine auf Befehl des Königs von dem Minister des Innern zu vollziehende Ernennungs-Urkunde.

§. 71.

Wo kein angesehener Eingesessener (§. 70) jeweilig sich findet, welcher die Stelle des Amtmanns als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehren-Amt zu übernehmen geeignet und bereit ist, ist ein Amtmann mit Gehalt anzustellen. Derselbe wird vom Regierungs-Präsidenten ernannt, welcher dabei zunächst auf geeignete Eingesessene des Amts Rücksicht zu nehmen hat.

Zu der Stelle eines besoldeten Amtmanns soll, der Regel nach, keiner definitiv ernannt werden, welcher sich nicht zu derselben bereits durch eine kommissarische Verwaltung des Amts als tüchtig bewährt hat; eine solche kommissarische Verwaltung darf in der Regel die Dauer eines Jahres nicht

Digitized by Google

überschreiten. Die Amtsversammlung und der Landrath müssen vor jeder Ernennung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

Das Gehalt des Amtmanns wird nach gutachtlicher Vernehmung der Amtsversammlung und des Landraths von der Regierung festgesetzt.

Die Beigeordneten werden in allen Fällen von dem Regierungs-Präsidenten ernannt, nachdem darüber die Amtsversammlung und der Landrath mit ihrer Aeußerung gehört worden sind.

§. 72.

Den mit Gehalt definitiv angestellten Amtmännern sind bei eintretender Dienstunfähigkeit von den Aemtern Pensionen nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Amtmänner entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt.

Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort, oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 73.

Wegen der zum Dienste des Amts erforderlichen Unterbeamten und Diener und wegen des Amtseinnehmers finden die resp. Bestimmungen der §§. 43 und 44 Anwendung.

§. 74.

Dem Amtmann liegt ob:

die Verwaltung der Amts-Kommunalangelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke;

die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörenden Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens, so wie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter;

alle örtliche Geschäfte in Landesangelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.

Der Amtmann ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Functionen der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden.

§. 75.

Das Amt wird in seinen Kommunal-Angelegenheiten (§. 5) durch die

Digitized by Google

Amtsversammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeinde-Versammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet:

1) aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden;
2) aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Güter ohne Unterschied, ob diese Güter für sich bestehende, den Gemeinden gleichgestellte Besitzungen sind, oder im Gemeinde-Verbande sich befinden; und
3) aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeinde-Versammlung zu wählen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber (No. 3) bleiben mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft dem Amtsstatut vorbehalten.

§. 76.

Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amtsversammlung; Alles das, was vorstehend in Betreff der Gemeindeversammlung und deren Beschlüsse bestimmt worden ist (§§. 31 — 37, 50, 51, 53 — 55), gilt auch von der Amtsversammlung. Ebenso finden hinsichtlich der Amtseinkünfte, des Etats- und Rechnungswesens der Aemter, so wie hinsichtlich der Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, imgleichen der Prozeßvollmachten, die dieserhalb für die Gemeinden ertheilten Vorschriften Anwendung, hinsichtlich der gedachten Urkunden, imgleichen der Prozeßvollmachten aber mit der Maßgabe, daß dieselben von dem Amtmann und dessen Beigeordneten, oder statt des letzteren von einem Mitgliede der Amtsversammlung vollzogen werden müssen (§§. 45 bis 49 und 65).

§. 77.

Die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter tragen, falls sie sich nicht über einen bestimmten Maßstab einigen, nach dem Verhältniß der direkten Staatssteuern, ausschließlich der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes bei.

Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden, und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen, vertheilt werden.

§. 78.

Ein jedes stimmfähige Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung, oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle, berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

Digitized by Google

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechszig Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Geminde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung auf 3—6 Jahre der Ausübung des Gemeinderechts verlustig erklärt, und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§ 79.

Wer eine das Gemeinderecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde oder des Amtes bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinderechts verlustig geht; im Fall des ruhenden Gemeinderechts tritt die Suspension ein. (§. 22.)

§. 80.

Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter wird, sofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in erster Instanz von dem Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, in der Gemeinde- und Amtsversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Zur Gemeindeversammlung dieser Art muß der Amtmann eingeladen werden.

Für alle dem Amtmann obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im letzten Alinea §. 74 gedachten, ist der Landrath dessen unmittelbarer Dienst-Vorgesetzter.

Digitized by Google

§. 81.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde- und Amtsbehörden findet der Rekurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten statt.

Der Rekurs muß in allen Instanzen binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine andere Frist bestimmt ist.

§. 82.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Gemeindeversammlung, sofern diese nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, oder eine Amtsversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen und muß dieselbe binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungs-Verordnung an, erfolgen. Dieser Neuwahl unterliegen, im Falle der Auflösung einer Amtsversammlung, nur die §. 75 sub 3 gedachten Mitglieder.

Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Gemeinde- oder Amtsversammlung sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 83.

In Betreff der Dienstvergehen der Amtmänner, Gemeindevorsteher und Stellvertreter, so wie der sonstigen Amts- und Gemeinde-Beamten und Diener, kommen die darauf bezüglichen Gesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß der Amtmann befugt ist, die Unterbeamten des Amts, so wie der Gemeinden, mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern und die blos zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen.

§. 84.

Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung tritt sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, beziehungsweise der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841.

1) Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, bleiben die auf Grund derselben gebildeten Sammtgemeinden als Aemter bestehen, auch die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinde-Vorsteher und Schöffen, so wie alle andere besoldete und unbesoldete Gemeindebeamten, ingleichen die Mitglieder des Gemeinderaths der Sammtgemeinden (Aemter) und derjenigen Einzelngemeinden,

Digitized by Google

welche durch Gemeinde-Verordnete zu vertreten sind, in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche. Hierbei nehmen die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der Sammtgemeinde die Stelle der gewählten Amtsverordneten und die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der gedachten Einzelgemeinden die Stelle der gewählten Gemeindeverordneten ein, und es treten zur Bildung der Amtsversammlung die im §. 75 Nr. 1 und 2, und zur Bildung der Gemeindeverordneten-Versammlung die im §. 26 Litt. a. bezeichneten Mitglieder hinzu.

Der jetzige Gemeinderath bleibt auch da, wo nach §. 24 die Gemeindeversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zu bilden ist, bis zu der durch das Amtsblatt zu bewirkenden Bekanntmachung der dieserhalb von dem Ober-Präsidenten erlassenen Entscheidung in Wirksamkeit und hat bis dahin die Gemeinde nach den Vorschriften der gegenwärtigen Landgemeinde-Ordnung zu vertreten; doch sollen dem Gemeinderathe die im §. 2 Litt. a. bezeichneten Gutsbesitzer sofort mit Stimmrecht hinzutreten.

2) Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist und die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 noch in Wirksamkeit sich befindet, wird Alles, was zur Einführung der ersteren geschehen ist, hierdurch außer Kraft gesetzt, und bleiben die bisherigen Aemter, vorbehaltlich der sich als nothwendig ergebenden Veränderungen (§. 7), bestehen; desgleichen die bisherigen Amtmänner, Gemeinde-Vorsteher, Beigeordneten und anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeinde-Beamten ihrer Anstellung gemäß, so wie die auf Grund der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 gewählten Amts- und Gemeinde-Verordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen.

§. 85.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten befindlichen Gemeinden und Aemter bleiben besonderer Regulirung durch Königliche Verordnung vorbehalten.

§. 86.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie nicht schon in dem Gesetz selbst enthalten sind, durch den Minister des Innern getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: von Manteuffel.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Münster.
Gedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei zu Münster.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 25. Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 458.

Nr. 4468. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856.

Nr. 4469. Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856.

Nr. 4470. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4. November 1855 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 19. Juni 1856.

Das 37. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4471. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee.

Nr. 4472. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem so genannten Neuen Damme bei Neuwegersleben.

Nr. 4473. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallescher Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4474. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornik.

Digitized by Google

Nr. 4475. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60,500 Thlrn. Vom 28. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 459. Nach §. 43 des unterm 27. Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 soll für die Beförderung von Halteplätzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll. Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 460. 1419. I. E. Der zu Rösebeck verstorbene Ackerknecht Wilhelm Peine hat den Armen daselbst ein Capital von 40 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des Schenkers hierdurch veröffentlicht wird.

Minden, den 12. Juli 1856.

№ 461. 2277. U. I. Der Kaufmann Joh. Urban in Warburg hat die Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm unterm 30. Mai v. J. die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, niedergelegt.

Minden, den 9. Juli 1856.

№ 462. 2277. U. I. Dem Kaufmann Theodor Riedel zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 9. Juli 1856.

№ 463. 1405. E. I. Der Kaufmann Christian Niemann zu Bielefeld ist an Stelle des aus dem Magistrat daselbst ausgeschiedenen Sanitätsraths Dr. Niemann, vom Gemeinderath zum Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters zu Bielefeld, gewählt und diese Wahl mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. Mai c. bestätigt worden. Minden, den 12. Juli 1856.

№ 464. 2333. U. I. Der Maurermeister Johann Quest hat sich in Sommersell, Kreises Höxter, niedergelassen. Minden, den 15. Juli 1856.

Digitized by Google

№ 465.
Forst-Culturen und Verbesserungen in den Communal-Waldungen.
50. B. R. I.

Nachweisung
der
im Jahre 1855 in den Communal-Waldungen des Regierungs-Bezirks Minden ausgeführten Culturen und Verbesserungen.

№	Kreis- und Communal-Oberförsterei.	Gesammtgröße der Waldungen.	Darunter befanden sich zu Anfang des Jahres Blößen und Räumden.	Davon sind cultivirt worden: Saat: Laubholz.	Saat: Nadelholz.	Pflanzung: Laubholz.	Pflanzung: Nadelholz.	Summa.	Ausbesserung älterer Culturen und natürlicher Schonungen: Saat: Laubholz.	Saat: Nadelholz.	Pflanzung: Laubholz.	Pflanzung: Nadelholz.	Summa.	Saat- und Pflanzkämpe: neu angelegt.	ausgebessert und vervollständigt.	Anfertigung von Grenz- und Entwässerungsgräben.	Bau von Holzabfuhrwegen.
		Morgen.														Ruthen.	
1	Paderborn	5649	611½	20	22⅓	3	82½	127⅚	—	—	½	1	1½	7⅓	—	450	—
2	Warburg	18017	2338¾	—	84¾	22½	29¾	136⅞	110	—	12¼	—	122¼	4⅓	¾	1034	254
3	Büren	8750	789	—	45⅓	11⅜	31⅝	88¹¹⁄₁₂	—	—	4	18	22	5⅓	—	267	—
4	Wiedenbrück	1158	146½	—	—	13½	21½	35	—	—	—	—	—	—	—	200	—
	I. Communal-Oberförsterei Paderborn	33574	3885¾	20	152	50¾	165⅞	388⅓	110	—	16¾	19	145¾	17	¾	1951	254
	II. Kreis- u. Communal-Oberförsterei Höxter	18557	1952	—	—	1	98	99	—	—	27	14½	41½	4⅝	5⅝	561	—
5	Summa	52131	5837¾	20	152	51¾	263⅞	487⅓	110	—	43¾	33½	187¼	21⅝	6⅜	2512	254
	Im Jahre 1854 sind kultivirt	—	—	8	20	78	214	321	230	—	49	63	342	8¼	1	5213	68
	Demnach pro 1855 mehr	—	—	12	132	—	49⅞	166⅓	—	—	—	—	—	13⅜	5⅜	—	186
	Demnach pro 1855 weniger	—	—	—	—	27¼	—	—	120	—	5¼	29½	154¾	—	—	2701	—

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 6. Juli 1856.

№ 466.
Personal-Chronik.
1486. Pr.

Dem commissarischen Amtmann Klopping zu Petershagen, Kreises Minden, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Petershagen übertragen worden.

Minden, den 18. Juli 1856.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung:
Graf von Villers.

Bekanntmachungen.

№ 467.
Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
200. D. Pr. C.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen und denen so weit sie dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen

Digitized by Google

zur Prüfung der Freiwilligen des einjährigen Militairdienstes anzumelden, ist ein Termin auf den 1. September d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungsgesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet sein.

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 5. Juli 1856.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

von Gordon. Krüger.

№ 468. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt.

Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreisthierarzt, eines Sittenzeugnisses und des Curriculum vitae binnen vier Monaten portofrei an uns einzureichen.

Arnsberg, den 28. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 469. Patente betr. 2335. U. I.

Das dem Techniker Friedrich Kuntze hier, unter dem 4. Juli 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven, zur Beförderung des Zuges in demselben

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 162.)

Minden, den 11. Juli 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 1. August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 470.

Nr. 4476. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, so wie der Niederung am Nord-Kanale im Kreise Gladbach des Regierungsbezirs Düsseldorf. Vom 16. Juni 1856.

Nr. 4477. Bekanntmachung, betreffend die unterm 16. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Aktienverein“ mit dem Domizil in Ruhrort. Vom 1. Juli 1856.

Das 39. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4478. Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1856.

Nr. 4479. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thlr. Vom 16. Juni 1856.

Nr. 4480. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Digitized by Google

Nr. 4481. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thlr. zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 471. Die diesjährige Strombefahrung der Lippe soll

am 12. August c. früh 6 Uhr zu Lippstadt beginnen und am selbigen Tage bis Hamm,
" 13. " von Hamm bis Lünen,
" 14. " " Lünen " Dorsten,
" 15. " " Dorsten " Wesel

fortgesetzt werden, welches mit Beziehung auf die §§. 16 und 17 der Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 28. Juli 1856.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

№ 472. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., den Ertrag der vorjährigen Kirchen- und Hauscollecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betreffend, finde ich mich bei dem Herannahen des Termins für die erstere dringend veranlaßt, den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern auch in dem gegenwärtigen Jahre diesen Gegenstand zu ganz besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen, und zugleich das Interesse dieser Anstalten dem vielfach bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner dieser Provinz angelegentlichst an's Herz zu legen.

Die vorjährige Collecte hat ungeachtet der schon seit mehreren Jahren andauernden Theuerung aller Lebensbedürfnisse einen Ertrag gegeben, wie er bis dahin noch niemals vorgekommen, und dadurch in erfreulicher Weise die in meinem Erlasse vom 26. Juli v. J. ausgesprochene Erwartung gerechtfertigt. Ich darf daher mit vollem Vertrauen erwarten, daß das Ergebniß der diesjährigen Collecte nicht hinter jenem zurückbleiben und dadurch die Möglichkeit werde gewährt werden, ungeachtet der erhöhten Verpflegungskosten für die meist dürftigen Zöglinge jener Anstalten die bisherige Frequenz derselben unverringert zu erhalten, und dadurch deren Wohlthaten einer möglichst großen Anzahl dieser hülflosen Kinder zu Theil werden zu lassen.

Münster, den 21. Juli 1856.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 473. 1329. M. I.

Der evangelische Bücherverein zu Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersezung Dr. M. Luther's veranstaltet, welche mit 327 in Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist.

Die Preise für diese Bilderbibel sind:

ungebunden 1 Thlr. 20 Sgr.; Halbfranzband 2 Thlr.; Lederband 2 Thlr. 5 Sgr.; gepreßter Lederband 2 Thlr. 15 Sgr.

Der überaus billig gestellte Preis, so wie die gelungene Ausführung lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volke vorzugsweise geeignet erscheinen, weshalb wir das Werk der öffentlichen Aufmerksamkeit und dem öffentlichen Gebrauche dringend zu empfehlen gern Veranlassung nehmen. Minden, den 17. Juli 1856.

№ 474. 732. N. J. I.

Der katholischen Pfarrkirche zu Neuhaus sind von einem ungenannten Wohlthäter Staatspapiere im Nennwerthe von 6200 Fl. Conventions-Münze, 1285 Thlr. Preuß. Courant, und 50 Fl. im 24-Gulden-Fuße, zum Zweck der Errichtung einer, von barmherzigen Schwestern geleiteten Kranken-Anstalt übereignet, und hat diese Zuwendung die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Minden, den 19. Juli 1856.

Bekanntmachungen.

№ 475. Patente betr. 2421. U. I.

Dem Knopf-Fabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14. Juli 1856 ein Patent

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 167.)

Minden, den 19. Juli 1856.

№ 476. Patente betr. 2475. U. I.

Dem Techniker C. E. Rost und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hunger's Weinberg bei Meißen ist unter dem 18. Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 170).

Dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin ist unter dem 19. Juli 1856 ein Patent

> auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 171.)

Minden, den 23. Juli 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 8. August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 477.

Nr. 4482. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa.

Nr. 4483. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemberger Eisenbahn durch die Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechts für die in Rede stehende Bahn.

Nr. 4484. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

Nr. 4485. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 25. Juni 1856

Nr. 4486. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 478. Die Anbringung der Gesuche um Entlassung aus dem Militairdienste vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit betr.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Entlassung aus dem Militairdienste vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit häufig direkt an das Königliche General-Kommando gerichtet worden.

Dadurch entstehen nicht allein für das letztere unnöthige Belästigungen und Schreibereien, sondern auch die Gesuchsteller selbst haben unnütze Kosten und Zeitverlust, indem ihnen die Gesuche mit Hinweisung auf den vorgeschriebenen Reclamationsweg zurückgesandt werden.

Digitized by Google

Ich nehme daher Veranlassung, die Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 15. Januar 1839 (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. ejd.) in Erinnerung zu bringen, nach welcher die gedachten Gesuche und Reclamationen von den betheiligten Personen oder Behörden zunächst bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher die Militairpflichtigen, zu deren Gunsten etwas nachgesucht wird, ihr Domicil haben, anzubringen sind.

Münster, den 19. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1856.

№ 479. Gestorben ist: der Appellationsgerichts-Secretair, Kalkulator, Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Evers.

Angestellt sind: der bisherige Gerichts-Assessor Dr. jur. Rudolph Elvers als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Höxter; der bisherige Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Obermann als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte in Minden, und der bisherige Büreau-Diätar und Civil-Supernumerar Brebach in gleicher Eigenschaft bei dem Kreisgericht in Paderborn.

Ernannt ist: der Referendarius Eduard Kleine zum Gerichts-Assessor.

Paderborn den 1. August 1856.

Bekanntmachung.

№ 480. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

[3] In dem am 15. d. M., zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe, ſtattgefundenen Termine ſind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

Schuldverſchreibungen zu 400 Thlr.

Nr. 696, 1497, 1815, 1929, 1949, 4177, 4589, 4737, 8104, 8904.

Schuldverſchreibungen zu 300 Thlr.

Nr. 219, 1042, 1107, 1220, 1557, 1730, 2001, 2638, 3272, 3396, 3567, 3578, 3586, 3761, 4044, 4164, 4245, 4277, 4365, 4375, 4761, 4877, 5157, 5302, 5304, 5398, 5524, 5593, 5594, 5597, 5847, 6009, 6022, 6107, 6313, 6314, 6392, 6396, 6619, 6739, 6830, 7431, 7813, 7843, 7845, 8340, 8500, 8676, 8732, 8736, 8780, 8788, 8836, 8850, 8948, 8999, 9051.

Schuldverſchreibungen zu 100 Thlr.

Nr. 1351, 1834, 1839, 2822, 3061, 3869, 4446, 4456, 4496, 4547, 4793, 4858, 5013, 5236, 5266, 5383, 5454, 5911, 6922, 6947, 7172, 7304, 7311, 7587, 7801, 8184, 8225.

Digitized by Google

Schuldverschreibungen zu 50 Thlr.

Nr. 192, 281, 1248, 1255, 1612, 2415, 2599, 2709, 2783, 2786, 2814, 3032, 3054, 3085, 3155, 3234, 3236, 3255, 3260, 3475, 4278, 4579, 4609, 4700, 4710, 4716, 4929, 4933, 4964, 5188, 5231, 5311, 5363, 5564, 5573, 5736, 5737, 5874, 6271, 6332, 6468, 6484, 6486, 6584, 6588, 6681, 6958, 6984, 6987, 6997, 7016, 7017, 7018, 7049, 7054, 7090, 7122, 7143, 7169, 7191, 7220, 7337, 7342, 7351, 7355, 7363, 7369, 7492, 7498, 7504, 7515, 7521, 7663, 7666, 7816, 7817, 7936, 7945, 7962, 7969, 8029, 8139, 8405, 8445, 8460, 8587, 8596, 8643, 8649, 8656, 8689, 8710, 8791, 8798, 8817, 8819, 8921.

Schuldverschreibungen zu 25 Thlr.

Nr. 694, 1256, 1392, 1394, 1443, 2730, 2745, 2770, 2802, 3436, 3716, 3717, 3878, 3886, 3900, 4022, 4076, 4636, 4717, 4824, 4864, 4935, 4967, 5133, 5465, 5552, 5632, 5734, 5739, 5801, 5828, 5837, 5841, 5846, 5878, 5896, 5899, 5900, 5905, 5979, 5980, 5988, 6050, 6062, 6063, 6066, 6225, 6336, 6347, 6352, 6354, 6356, 6358, 6504, 6508, 6510, 6521, 6523, 6534, 6548, 6553, 6555, 6561, 6718, 6725, 7026, 7062, 7100, 7110, 7155, 7156, 7197, 7198, 7205, 7207, 7223, 7236, 7250, 7376, 7399, 7406, 7408, 7409, 7530, 7533, 7542, 7597, 7680, 7681, 7692, 7738, 7740, 7743, 7779, 7792, 7821, 7973, 7983, 8000, 8003, 8018, 8019, 8047, 8051, 8061, 8234, 8259, 8267, 8312, 8314, 8369, 8375, 8410, 8416, 8467, 8472, 8531, 8532, 8545, 8565, 8581, 8598, 8599, 8609, 8642, 8739, 8802, 8834, 8903, 8976, 8989,

Die Zahlung der Geldbeträge der vorbezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt vom 2. Januar 1857 ab je, nach der Wahl der Interessenten, entweder

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Rücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursmäßigen Zustande,

oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Steuer-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen, nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare, Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December d. J. hört die weitere Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Valuta dafür in Empfang zu nehmen,

Digitized by Google

bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooster, aber noch nicht realisirter Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse, und zwar:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr.;

2) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
Nr. 4767 über 100 Thlr., Nr. 4573 und 8229 über je 50 Thlr., Nr. 5686 über 25 Thlr.;

3) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:
Nr. 5766 über 500 Thlr., Nr. 4122, 4513, 5849 und 6193 über je 100 Thlr.;

4) aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:
Nr. 154 über 500 Thlr., Nr. 4950 über 300 Thlr., Nr. 621 über 200 Thlr., Nr. 1457 über 100 Thlr., Nr. 2657 und 7323 über je 50 Thlr.;

5) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:

Nr. 761 über 500 Thlr., Nr. 1059 über 500 Thlr., Nr. 5682 über 100 Thlr., Nr. 318 über 50 Thlr.;

6) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:

Nr. 1057 und 5687 über je 500 Thlr., Nr. 2011, 5429, 8436 über je 400 Thlr., Nr. 1105 über 300 Thlr., Nr. 4071 über 100 Thlr., Nr. 4424 und 5094 über je 50 Thlr.;

7) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:
Nr. 355 über 500 Thlr., Nr. 2180 über 400 Thlr., Nr. 4189 über 300 Thlr., Nr. 115, 2697, 4565 und 8620 über je 100 Thlr., Nr. 2744, 7116 und 7968 über je 50 Thlr., Nr. 7202 über 25 Thlr.,

hierdurch auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münster, den 24. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 15. August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 481.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4487. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Das 42. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4488. Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Vom 26. Januar 1856.

Nr. 4489. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle. Vom 26. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 482.

Der Colon Wittenbrock, genannt Grothaus zu Groß-Dornberg ist zum Stellvertreter des Amtmanns im Amte Dornberg ernannt worden.

Minden, den 8. August 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Personal-Chronik. 1600. *Pr.*

№ 483.

Dem Kaufmann Heinrich Wilhelm Kolkhorst zu Rahden ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Handlungshauses C. Pokranz & Comp. in Bremen, innerhalb des Kreises Lübbecke ertheilt worden.

2049. *P. C. I.*

Minden, den 28. Juli 1856.

Digitized by Google

№ 484. 2354. k. II. Dem Steuer-Empfänger Rückersfeld in Hausberge ist gestattet worden, statt seines bisherigen Gehülfen Ludwig Clemens, sich in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen in seinen Dienstgeschäften, namentlich auch in Erhebung öffentlicher Gelder für die Steuer-Kasse Hausberge von seinem jetzigen Gehülfen Heinrich Voß aus Dützen vertreten zu lassen.

Minden, den 4. August 1856.

№ 485. 2230. P. I. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt Seite 17) setzen wir in Rücksicht auf die diesjährige Ernte als Termin für die Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre

1) in den Kreisen Minden, Bielefeld und Lübbecke den 3. September,
2) in den Kreisen Herford, Halle, Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter den 8. September

hiermit fest.

Zugleich ermächtigen wir hierdurch die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks, diesen Termin, sofern dies durch die Ernte-Verhältnisse geboten erscheint, um 8 Tage hinauszuschieben.

Einzelne Felder, auf denen auch nach Eröffnung der Jagd noch Getraide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Minden, den 13. August 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 486. Das mit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16. Oktober v. J. mitgetheilte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und den an diesen Straßen bestehenden Uebergangsstellen hat einzelne Abänderungen erlitten.

Es wird daher nachstehend das anderweit aufgestellte Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 2. August 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Verzeich-

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	in den übrigen Vereinsstaaten: Ort
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großh. Hessen	Bützbach.
2	" Frieberg nach Usingen und Wehrheim .	Usingen	" "	Obermörlen.
3	" Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	" "	Homburg
4	" Homburg nach Oberursel	Oberursel	" "	Homburg
5	" Rödelheim über Nied nach Höchst . . .	Höchst	" "	Rödelheim
6	" Frankfurt über Nied nach Höchst . . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
7	Auf dem Main: nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	" Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	" Hochheim	Hochheim		Kostheim
				Castel
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	" "	Castel
9	" Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	" "	Castel
10	Auf der Taunus-Eisenbahn: nach Höchst . . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	" Flörsheim . .	Flörsheim		
	" Hochheim . .	Hochheim	Großh. Hessen	Castel
	" Biebrich . .	Biebrich		
	" Wiesbaden . .	Wiesbaden		
11	Auf dem Rhein . . nach Biebrich . .	Biebrich		Mainz
	" Eltville . . .	Eltville		Castel
	" Oestrich . .	Oestrich	" "	Budenheim
	" Geisenheim . .	Geisenheim		Freiweinheim
	" Rüdesheim . .	Rüdesheim		Bingen
12	Auf dem Rhein . . nach Caub . . .	Caub	Preußen	Bacharach
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
	" Braubach . .	Braubach		St. Goar
	" Oberlahnstein .	Oberlahnstein		Boppard
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz
				Ehrenbreitenstein
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		
14	" " " Ems	Ems	"	Ehrenbreitenstein
15	" " " Montabaur	Neuhäusel		
16	" Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	"	Dierdorf
17	" Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod	"	Altenkirchen
18	" " " Hachenburg	Hachenburg		
19	" Siegen nach Dillenburg	Allendorf	"	Wilnsdorf
20	" Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	" Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
22	" Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen
23	" " Weilburg	Weilburg		Braunfels

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 487. Die erste General-Versammlung der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft findet am 25. August c. um 10 Uhr Morgens zu Bielefeld im Saale der Ressource statt.

Das unterzeichnete Präsidium beehrt sich, alle Mitglieder der Gesellschaft, die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine und alle Freunde der Flachs-Cultur zur Theilnahme an derselben ergebenst einzuladen.

Minden, den 6. August 1856.

Das Präsidium der Westphälischen Flachsbaugesellschaft.

№ 488. Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Popoelsdorf bei Bonn betr.

Im Winterhalbjahre 1856/57 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, landwirthschaftliche Betriebslehre, allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Eisbein. Forstwissenschaft, Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Garten-Inspector Sinning. Landwirthschaftliche Technologie, Physik, unorganische Chemie, analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn. Geognosie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Nöggerath. Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie: Prof. Dr. Budge. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Arithmethik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zinsrechnung, Renteurechnung u. s. w., Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, äußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Kreisthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1856.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 22. August 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 489. Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5. Juni 1852 — §. 50 — erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 gestattet im §. 15 die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15 genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im §. 15 speciell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten, und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15 des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

gez. von Pommer-Esche.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 490. Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1855 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1855.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahme.						
1	Bestand aus voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
2	Zinsen vom Kapital-Vermögen	—	—	—	703	15	—
3	Ertrag der Grundstücke:						
	a. durch eigene Bewirthschaftung	4757	25	4			
	b. durch Verpachtung	1538	12	3	6296	16	7
4	Kostgeld:						
	a. für aus Armen-, Gemeinde- rc. Kassen verpflegte Häuslinge	5444	18	4			
	(außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt.)						
	b. für Landarme und Landstreicher (durchlaufend in Einnahme und Ausgabe berechnet)	4152	9	—			
	c. für erstattete Landarmenkosten	664	28	11	10261	26	3
5	Arbeitsverdienst				6582	20	8
6	Erlös für verkaufte Fabrikate				8158	13	4
7	Provinzial-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken						
	a. Münster . .	13654	12	11			
	b. Minden . .	14984	25	11			
	c. Arnsberg . .	19244	12	6	47883	21	4
8	Zuschüsse:						
	a. aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	1654	—	—			
	b. aus Provinzialständischen Fonds . . .	4000	—	—	5654	—	—
9	Anleihen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben				58000	—	—
10	Steuer-Restitutionen				104	21	11
11	Verschiedene Einnahmen				79	15	9
	Summa				143725	—	—
	B. Ausgabe.						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1854 . .				35375	9	9
2	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen				7015	13	11
3	Beköstigung				21048	3	10
4	Bekleidung				2308	—	11
5	Feuerung				1341	18	4

Digitized by Google

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
6	Beleuchtung				909	14	2
7	Wäsche und Reinigung				1037	5	4
8	Medikamente				187	28	10
9	Bauliche Unterhaltung				2291	15	2
10	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars				2182	21	8
11	Behufs der Fabrikation:						
	a. für den Ankauf roher Arbeitsstoffe	6239	25	6			
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	2196	13	4	8436	8	10
12	Behufs der Ackerwirthschaft:						
	a. für die Unterhaltung des Viehes	2218	16	3			
	b. Düngungs-, Besaamungs- und Bepflanzungskosten	203	25	11			
	c. Arbeitslohn der Häuslinge	1633	2	6	4055	14	8
13	Transportkosten und Zehrgelder an entlassene Häuslinge	—	—	—	623	9	—
14	Landarmenkosten:						
	a. Kostgeld in der Anstalt, für Landarme und Landstreicher	1152	9	—			
	b. für Landarme in den Anstalten zu Marsberg und Gesecke	1337	19	4			
	c. für die in den Gemeinden verpflegten Landarmen	13500	7				
	d. Unterstützungen armer Gemeinden	3127	7	6	22117	12	10
15	Zuschuß an die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke				8388	9	7
16	Steuern, Gemeindelasten und Feuersocietäts-Beiträge				582	18	—
17	Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten ꝛc.				400	5	8
18	Gratificationen der Officianten und des Gesindes, Prämien der Häuslinge ꝛc.				328	26	—
19	Für erstattete Darlehen (ckr. pos. 9 der Einnahme)				58000	—	—
20	Zinsen für Anleihen				192	16	8
21	Belegte Kapitalien				108	22	6
22	Kosten der in den Rettungshäusern untergebrachten Zöglinge				578	20	10
23	Verschiedene Ausgaben				38	—	—
	Summa	—	—	—	177547	26	6
	Die Einnahme beträgt	—	—	—	143725	—	10
	Mithin Vorschuß	—	—	—	33822	25	8

Digitized by Google

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Arbeitsg.	Schulkinder in den Erziehungsanstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1854	257	75	—	94	426
Im Jahre 1855 kamen hinzu:					
a. Inländische Vagabonden	101	11	—	—	112
b. Land- u. Ortsarme, Trunkenbolde u. Taugenichtse	209	84	—	—	293
c. Zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes datirt	2	—	—	—	2
d. Verwahrloſete Kinder in den Erziehungs-Anſtalten	—	—	—	50	50
Summa	569	170	—	144	883
Davon ſind:					
a. in ihre Heimath entlaſſen	277	99	—	57	433
b. als Geſinde untergebracht	—	1	—	—	1
c. andern Anſtalten überwieſen	7	2	—	—	9
d. geſtorben	16	2	—	2	20
e. entwichen	4	—	—	—	4
Summa	304	104	—	59	467
Beſtand am 31. December 1855	265	66	—	85	416

Durchſchnittlich waren im Jahre 1855 398 Perſonen in der Anſtalt und ausſchließlich der Kranken und Kinder 247 Arbeitsfähige, welche mit verſchiedenen Arbeiten in und außer dem Hauſe beſchäftigt worden ſind.

Münſter, den 8. Auguſt 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung der im evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Aſpiranten betr.

№ 491. In Folge des Reſultats der am 11. bis 15. Juli d. J. im evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung ſind die nachbenannten Seminariſten für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1) Friedrich Wilhelm Schultevarwig zu Holperdorp, Kreis Tecklenburg,
2) Hermann Heinrich Altenbäumer zu Brockhagen, Kreis Halle,
3) Carl Orthmann zu Petershagen, Kreis Minden,
4) Auguſt Detering zu Frotheim, Kreis Lübbecke,
5) Auguſt Hurhol zu Petershagen, Kreis Minden,
6) Heinrich Wilhelm Sievert zu Wennort, Kreis Halle,
7) Franz Heinrich Ahlmeier zu Siedinghauſen, Kreis Halle,
8) Heinrich Berthold Brackemann zu Schweicheln, Kreis Herford,

Digitized by Google

9) Friedrich Voos zu Südfelde, Kreis Minden,
10) Christian Ludwig Dieckhoff zu Destel, Kreis Lübbecke,
11) Johann Heinrich Adelbert Rubien zu Herford, Kreis Herford,
12) Johann Heinrich Carl Hedinger zu Loxten, Kreis Halle,
13) Franz Friedrich Ludwig Nolting zu Herford, Kreis Herford,
14) Hermann Steinmann zu Hedem, Kreis Lübbecke,
15) Wilhelm Kurlbaum zu Barkhausen, Kreis Minden,
16) Christian Ludwig Eickmeier zu Hüllhorst, Kreis Lübbecke,
17) Diedrich Meier zu Ovenstädt, Kreis Minden,
18) Heinrich Wilkenhöner zu Jöllenbeck, Kreis Bielefeld,
19) Heinrich Wilhelm Haßheider zu Oldendorf, Kreis Halle, bei Borgholzhausen,
20) Friedrich Heinrich Wilcke zu Uffeln, Kreis Minden,
21) Johannes Dieckmeier zu Petershagen, Kreis Minden,
22) Ernst Schmidt zu Petershagen, Kreis Minden,
23) Christian Friedrich Großenheider zu Barnhausen, Kreis Halle,

und haben insbesondere die Seminaristen Schultevarwig (1) Altenbaumer (2), Orthmann (3), Detering (4), Hurolt (5), Stevert (6), Brackemann (8), Dieckhoff (10), Rubien (11), Eickmeier (16), Haßheider (19), Schmidt (22) und Großenheider (23), die Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Mit den Zeugnissen sind den Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt worden, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 4. August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 492. Vergiftung durch Mutterkorn. 2664. *U. P. L.*

Unter Aufhebung der Amtsblattsbekanntmachung vom 15. April 1852 verordnen wir hiermit auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks wie folgt:

Das zum Verkaufstellen von Getreide, welches nicht von Mutterkorn gereinigt ist, das Vermahlen solchen Getreides, so wie das zum Verkaufstellen von Mehl- und Backwaaren, zu welchen ein derartiger Stoff verwendet ist, — wird vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche wegen des Verkaufs verdorbener Eßwaaren vorgesehene strengeren Strafen — bei Geldbußen von 5 bis 10 Thlr. an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, untersagt.

Zugleich werden alle Beamten zur sorgfältigen Ueberwachung dieser Verordnung angewiesen.

Minden, den 15. August 1856.

Digitized by Google

Statut
für die
Wiesengenossenschaft in Wünnenberg.

§. 1.

№ 493. 2309. U. I. Die Besitzer der im Aathale bei Wünnenberg belegenen Grundstücke, so wie dieselben in dem anliegenden Kataster-Auszuge verzeichnet sind, bilden einen Wiesenverband, um den Ertrag ihrer in dieser Anlage verzeichneten Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Der Verband wählt sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Sämmtliche Be- und Entwässerungsgräben, die Schleußen, Brücken und Ueberfuhren, der Umbau, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten und zwar nach den von dem Wiesenbauer Rautenkranz bereits angefertigten und genehmigten Plane.

Die Besamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung u. s. w. nach Fertigstellung der Anlage bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers, insoweit das Interesse der ganzen Anlage es erheischt, Folge zu leisten, auch bleibt es denselben freigestellt, die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung zu übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Diese Verbindlichkeit ruht als Reallast auf den Grundstücken und geht mit derselben auf jeden Nachfolger im Besitze über.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Cassen-Verwaltung auch an den bisherigen Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitz-Veränderung auf glaubhafte Weise nachgewiesen ist.

Der Amtmann setzt die Hebelisten auf Ansuchen des Wiesenvorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Execution zur Wiesencasse einziehen.

In welcher Weise die Anlagen ausgeführt werden sollen, ob durch Tagelohn oder durch mindestfordernden Verding, oder durch Natural-Leistung der Wiesenbesitzer, hat der Wiesenvorstand nach den Umständen zu ermessen resp. zu bestimmen.

Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen, hat der Vorsteher auf Rechnung der Betheiligten ausführen und die Beträge durch Execution beitreiben zu

Digitized by Google

lassen, falls die Wiesenbesitzer nach einmaliger Erinnerung damit im Rückstande bleiben sollten.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre u. s. w. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden hergeben.

So weit ihm der Werth nicht durch das an den Damm-Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder anderer zufälliger Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden. (confr. §. 9.)

Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt, jedoch müssen ihnen allenfallsige baare Auslagen aus der Wiesenkasse ersetzt werden.

§. 6.

Der Vorstand besteht

a. aus dem Bürgermeister von Wünnenberg als Vorsitzender,

b. aus einem von dem Gemeinderathe zu wählenden Mitgliede,

c. aus einem von den übrigen Wiesengenossen zu wählenden Mitgliede, wobei jeder derselben eine Stimme hat.

Für jedes dieser Mitglieder wird ad a. und b. ein Stellvertreter Seiten des Gemeinderaths und ad c. ein solcher von den übrigen Wiesengenossen gewählt.

Behufs der Wahl ad c. beruft der Amtmann die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen. Wählbar ist jeder Wiesengenosse, welcher sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindet. Im Uebrigen sind bei der Wahl, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften für Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungs-Behörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen — insoweit es noch nicht geschehen ist — zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

Digitized by Google

b. unter Leitung des Amtmanns die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Casse anzuweisen und die Cassen-Verwaltung zu revidiren;

c. die Voranschläge und Jahres-Rechnungen der Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d. den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlage zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e. den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen, denselben in Prozessen zu vertreten und die Urkunden desselben zu unterzeichnen, zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f. die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von 2 Thlr. festzusetzen und zur Casse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch den Stellvertreter oder einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und bestimmt dessen Besoldung.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleuße öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungs-Anlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von zwei Thaler für jeden Contraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu zwei Thaler bestraft werden.

Im Uebrigen erhält derselbe eine besondere Instruction zu seiner Richtschnur.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andere Nutzungsrechte und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle andern, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Recurs an ein Schieds-

Schiedsgericht frei, welches binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Amtmann und 2 Beisitzern.

Von dem letzteren wird einer von dem Gemeinderathe zu Wünnenberg und einer von den übrigen Wiesengenossen nebst einem Stellvertreter für jeden auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung, und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thalern rügen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, beziehungsweise von der Königlichen Regierung in Minden als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Der Beitritt neuer Theilnehmer wird vorbehalten, im Uebrigen kann dieses Statut nur mit Genehmigung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten abgeändert werden.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 57 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 30. Juni 1856.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. v. Manteuffel.

Das vorstehende Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 11. Juli 1856.

Lauf-

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Nr. des Artikels.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	Nr. der Flur	Nr. der Parz.	Flur-Abtheilung.	Nähere Bezeichnung.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.	Katastral-Rein Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Klasse.
1	475a	Stadt Wünnenberg	14	311	in den Erlen	Wiese	17	156	71	12	15	4	3¼
		"	14	260	auf'm Drejunerplatz	"	1	186	87	7	22	7	1
		"	15	175/1	auf der Aa	Weide	2	—	—	—	—	—	1
2	107	Laufkötter, Franz, Nr. 47	14	274	auf dem Drecke	Wiese	—	54	58	1	6	4	1
3	87	Dann, Heinrich, Wittwe, Nr. 18	14	275	"	"	—	69	—	1	16	—	1
4	66	Bürger, Heinrich v. Kets, Nr. 6	14	276	"	"	—	59	6	1	9	4	1
5	1018	Hammerschmidt, Joseph, Nr. 110	14	277	"	"	—	73	54	1	19	1	1
6	817	Ernst, Heinrich, in Nr. 41	14	278	"	"	—	43	—	—	28	8	1
	817	"	14	294	"	"	—	18	20	—	12	2	1
7	707	Schaefers, Karl, in Nr. 78	14	279	"	"	—	56	92	1	7	11	1
8	894	Hüser, Joseph v. Plöger, Nr. 77	14	280	"	"	—	53	—	1	5	4	1
9	717	Schutz, Jacob, Nr. 197	14	281	"	"	—	17	92	—	11	11	1
10	380	Rustemeyer, Anton, Nr. 28	14	282	"	"	—	28	76	—	19	2	1
11	747	Lange, Minorennen, Nr. 106	14	283	"	"	—	98	88	2	5	11	1
	747	"	14	287	"	"	—	50	73	1	3	9	1
12	94	Döven, Heinrich, Nr. 143	14	284	"	"	—	70	17	1	6	10	1
13	490	Strathmann, Heinr. v. Polters, Nr. 65	14	285	"	"	—	52	53	1	5	1	1
14	41	Rustemeyer, Anna Maria in Nr. 107	14	286	"	"	—	65	62	1	13	9	1
15	389	Rustemeyer, Joseph	14	288	"	"	—	64	32	1	12	10	1
16	344	Müllenhoff, Franz, Nr. 98	14	289	"	"	—	147	63	3	8	5	1
17	94	Ernst, Ferdinand, Nr. 98	14	290	"	"	—	19	87	—	3	4	3
18	298	Langen, Anton v. Kümmels, Nr. 105	14	291	"	"	—	1	—	1	—	2	3
19	699	Wegener, Franz, Wittwe, Nr. 70	14	292	"	"	—	62	90	1	11	11	1
20	967	Lange, August, Olmers Sohn in Nr. 61	14	293	"	"	—	23	65	—	15	9	1
21	630	Loer, Heinrich v. Sietzer, Nr. 38	14	81/295	"	"	—	48	53	1	2	4	1
		"	14	298	"	"	—	47	25	1	1	6	1
22	322	Loer, Joseph, Nr. 44	14	81/295	"	"	—	48	52	1	2	4	1
23	508	Tolle, Hermann, Nr. 5	14	296	"	"	—	48	47	1	2	4	1
24	898	Hammerschmidt, Franz, in Nr. 129	14	297	"	"	—	20	—	—	13	4	1
25	51	Bürger, Friedrich von Bücker, Nr. 128	14	309	"	"	—	72	24	—	12	—	3
		"	14	310	"	"	—	70	49	—	11	9	3

№ 494. 914. h. II. **Die Ausreichung der, den Zeitraum vom 1. October 1856 bis 30. September 1860 umfassenden Zins-Coupons, Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlins wohnenden In-**

Digitized by Google

haber solcher Schuldverschreibungen soll bei der Königlichen Controlle der Staats-Papiere durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen vom 1. September d. J. ab stattfinden:

Es werden daher die Inhaber gedachter Schuldverschreibungen hierdurch aufgefordert, dieselben, jedoch ohne Coupons, mit einem, mit deutlicher Namensunterschrift, Angabe des Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Schuldverschreibungen nach den Littern und Nummern geordnet und mit dem Kapitalbetrage aufgerechnet sind, an unsere Hauptkasse einzusenden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sendungen Portofreiheit genießen, wenn auf dem Brief-Couvert bemerkt wird: „Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848, zur Beifügung neuer Coupons," und daß dieselben mit den neuen Coupons versehen portofrei an den Inhaber zurückerfolgen werden.

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1. Mai 1857, und werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Uebrigens ist es den Inhabern gedachter Schuldverschreibungen auch gestattet, dieselben durch Einwohner Berlins an die Controlle der Staatspapiere abgeben zu lassen. In eine Correspondenz mit Auswärtigen kann aber weder die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, noch die Controlle der Staatspapiere sich einlassen, und werden vielmehr die auf diesem Wege gemachten Anträge unberücksichtigt bleiben, und die Papiere den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Minden, den 26. Juli 1856.

№ 493. 2470. U. I.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. September 1853 (Beilage zum 41. Stück des Amtsblatts pro 1853) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der dem Herrn Regierungs-Rath Bitter zu Theil gewordenen anderweiten Bestimmung der Herr Regierungs-Assessor Bossart zum Königlichen Commissarius für die Weser-Dampfschleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft ernannt ist.

Minden, den 4. August 1856.

№ 496. 2473. U. I.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. August 1852 (Beilage zum 39. Stücke des Amtsblatts pro 1852) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der dem Herrn Regierungs-Rath Bitter zu Theil gewordenen anderweiten Bestimmung der Herr Regierungs-Assessor Bossart zum Königlichen Commissarius für die in Herford bestehende Actien-Gesellschaft des Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst ernannt worden ist.

Minden, den 4. August 1856.

№ 497. 2469. U. I.

An Stelle des Herrn Regierungsraths Bitter hierselbst, welcher einer anderweiten höheren Bestimmung folgt, haben wir dem Herrn Regierungs-Assessor Bossart zum Königlichen Commissarius für die Actien-Gesellschaft der Flachs-Spinnerei und Weberei „Vorwärts" in Bielefeld ernannt.

Minden, den 4. August 1856.

Digitized by Google

№ 498. 2468. U. I. An Stelle des von hier abberufenen Herrn Regierungsrath Bitter ist der Herr Regierungs-Assessor Bossart zum Königlichen Commissarius für die Actien-Gesellschaft der Ravensberger Maschinen-Flachs-Spinnerei von uns ernannt worden.

Minden, den 4. August 1856.

№ 499. 1442. M. I. Die durch die Beförderung des Schullehrers Cantor Döhrmann nach Blasheim erledigte Küster-, Organisten-, Vorsänger- und Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Warburg ist dem bisherigen Lehrer zu Büren, Friedrich Wilhelm Schengberg definitiv übertragen worden.

Minden, den 12. August 1856.

№ 500. 1983. C. I. Der Kaufmann Heinrich Ubhoff zu Petersbagen hat die zufolge der ihm unterm 13. September 1852 ertheilten Concession übernommenen Agenturen der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und der dortigen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Minden, den 11. August 1856.

№ 501. 2494. k. II. Dem commissarischen Steuer-Einnehmer Kordes in Delbrück ist die dortige Steuer-Empfangsstelle definitiv übertragen worden.

Minden, den 8. August 1856.

№ 502. Die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs-Hauptkasse betr. 906. k. II. Die Anordnung, daß alle Domainen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungs-Capitalien ohne Unterschied der Beträge unmittelbar an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu zahlen sind, und ausnahmsweise dergleichen Gelder nur dann an die Specialkasse gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Betheiligten ausdrücklich von uns genehmigt ist, wird mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. October 1846 wiederholt in Erinnerung gebracht.

Minden, den 11. August 1856.

Auszug

aus dem Zeitungs-Berichte der Regierung zu Minden für die Monate Juni und Juli 1856.

Witterung.

№ 503. 1637. L. Die Witterung des Monats Juni war mit Ausnahme weniger heller und heiterer Tage meistens trübe, der Himmel gewöhnlich bewölkt, die Luft vorherrschend feucht; es regnete an 14 Tagen; am 8., 9., 10., 17. und 22. wurde starker Heerrauch wahrgenommen und am 28. folgte ein Gewitter.

Die einzelnen warmen Tage konnte man, bei der Unbeständigkeit der Temperatur, kaum angenehm nennen; das Thermometer zeigte vorzüglich in der zweiten Hälfte einen für diese Jahreszeit niedrigen Stand. Der Wind war veränderlich,

Digitized by Google

wechselte namentlich zwischen W. S. W., W. S. N., N. W. und W. N. W., nur an einzelnen Tagen kam derselbe aus O. und N.

Der Monat Juli war bis zum 23. mit Ausnahme weniger warmer Tage kalt und unangenehm, fast täglich gab es Regen und trübes Wetter; vom 23. an wurde die Witterung besser, die Luft milder und wärmer, der Regen seltener. In diesem Monate zeigten sich ziemlich viele Gewitter, die meistens eine große Abkühlung der Luft hervorbrachten. Der Wind kam vorherrschend aus W. mit einer kleinen Abweichung nach Süden.

Der Stand des Barometers war:

im Juni am höchsten am 7. und 27. 27″ 9½‴,
am niedrigsten am 1. 27″ 3½‴;
im Juli am höchsten am 30. 27″ 9½‴,
am niedrigsten am 8. 27″ 2½‴.

Der Thermometerstand war:

im Juni am höchsten am 28., Mittags 1 Uhr, + 22½°,
am niedrigsten am 7., Abends 9 Uhr, + 7°;
im Juli am höchsten am 24., Mittags 1 Uhr, + 23°,
am niedrigsten am 3., Morgens 6 Uhr, + 6°.

Gesundheitszustand.

Die Witterung übte keinen unvertheilhaften Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand aus; die Anzahl der Kranken war gering und die Sterblichkeit nicht erheblich. Der herrschende Krankheits-Charakter war gastrisch und die hierdurch bedingten Krankheiten traten gewöhnlich als Catarrhe des Magens und als gastrische Fieber auf, die in einzelnen Fällen in Thyphus abdominalis übergingen. Außerdem waren intermittirende Fieber häufig und mit gastrischen Beschwerden complicirt.

Epidemische und kontagiöse Krankheiten kamen nicht vor; im Amte Brackwede nahm das endemische Wechselfieber ab; dagegen trat dasselbe in einzelnen Theilen der Kreise Wiedenbrück, Warburg und Höxter, und in dem Amte Hausberge, Kreises Minden, so wie im Amte Delbrück, Kreises Paderborn im bedeutenden Umfange auf.

In der Gemeinde Babenhausen, Kreises Bielefeld, kamen einige Nervenfieberfälle, jedoch ohne epidemische Verbreitung vor; in der Gemeinde Bölhorst, Kreises Minden, dagegen ist das Fleckfieber und in den Gemeinden Haarth und Fürstenberg, Kreises Büren, ist das bösartige Nervenfieber ausgebrochen, welches verschiedene Opfer gefordert hat. Die sanitätspolizeilichen Maaßregeln sind sofort angewandt und hat sich das Fieber nicht weiter verbreitet.

Im Amte Dornberg, Kreises Bielefeld, herrschten im Monat Juni ziemlich stark die Steinpocken und in einzelnen Gemeinden der Kreise Minden, Paderborn und Büren brachen die Blattern aus, welche ebenfalls mehrere Opfer forderten.

Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren ist im Allgemeinen befriedigend.

Digitized by Google

Unter den Schweinen hat in einigen Gemeinden des Kreises Büren eine große Sterblichkeit geherrscht.

Unglücksfälle.

Am 3. Juni stürzte beim Uebergehen über die Diemel unweit Offendorf, Kreises Warburg, eine unbekannte Frauensperson von dem Fußsteige in's Wasser und ertrank.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni stürzte zu Scherfede, Kreises Warburg, ein Maurer vom Boden und starb bald darauf in Folge der erlittenen Verletzungen.

Am 3. Juni ertrank zu Engershausen, Kreises Lübbecke, ein Heuerling in einem Teiche.

Am 5. Juni wurde auf einem Felde bei Levern, desselben Kreises, ein 62 Jahre alter Heuerling todt gefunden; derselbe ist wie die Untersuchung ergeben, wahrscheinlich am Schlagflusse gestorben.

Am 7. Juni wurde im Nörder-Holze, Kreises Warburg, die Leiche eines, dem Anscheine nach schon vor mehreren Tagen verstorbenen Mannes aus Dössel vorgefunden; die Todesursache hat nicht ermittelt werden können.

Am 16. Juni ertrank ein 4jähriger Knabe aus Herford, in der Werre und ein 6jähriger Knabe aus Hücker, Kreises Herford, in der Else.

Am 30. Juni gerieth ein Knecht aus Steinhagen, Kreises Halle, unter einen mit Steinen beladenen Wagen und wurde dermaßen verletzt, daß der augenblickliche Tod erfolgte.

An demselben Tage stürzte zu Menne, Kreises Warburg, ein Flurschütz aus Warburg durch die Bodenluke und starb in Folge der Verletzungen am folgenden Tage.

Am 2. Juli ertrank ein 3jähriges Kind eines Heuerlings zu Ubbedissen, Kreises Bielefeld, in einem Bache.

Am 10. Juli wurde der Leichnam eines 75 Jahre alten Mannes aus Besenkamp, Kreises Herford, in einem Teiche, in der Nähe des Orts aufgefunden; derselbe hat sich vermuthlich selbst hineingestürzt, um seinem Leben ein Ende zu machen.

Am 11. Juli wurde ein bei den Kanalarbeiten in Ströhen beschäftigter Handarbeiter aus Gehlenbeck, Kreises Lübbecke, und am selben Tage und fast zu gleicher Zeit der Sohn eines Colonen zu Nutteln, desselben Kreises, vom Blitze erschlagen.

An demselben Tage wurde ein Ackerknecht aus Brakel, Kreises Höxter in einer Lehmgrube von der herunter gestürzten Lehmscholle überschüttet und erstickt. Alle Wiederbelebungsversuche der Aerzte blieben erfolglos.

Am 12. Juli büßte ein Fabrikarbeiter aus Brackwede in der Spinnerei „Vorwärts“ zu Sandhagen, Kreises Bielefeld, durch Unvorsichtigkeit sein Leben ein.

Am 14. Juli ertrank zu Schildesche, desselben Kreises, der 4jährige Sohn eines Heuerlings in einem Teiche und an demselben Tage kam ein 6 Monate altes Kind zu Heddinghausen, Kreises Lübbecke, und ein 5jähriger Knabe zu Bischofshagen, Kreises Herford, auf dieselbe Weise ums Leben.

Digitized by Google

Am 15. Juli fiel ein Colon aus Wulferdingsen, Kreises Minden, von seinem mit Heu beladenen Wagen und starb an den erhaltenen Verletzungen nach Verlauf von 8 Tagen.

Am 21. Juli wurde ein Arbeiter zu Kleinenbremen, diesseitigen Kreises, in einem Steinbruche, welcher bereits seit dem 20. Juni polizeilich geschlossen war, von einem herunterstürzenden Steine zerschmettert.

Am 28. Juli ertrank zu Schnathorst, Kreises Lübbecke, das Kind eines Neubauers in einer in der Nähe belegenen Wassergrube.

Zu Buke, Kreises Paderborn, wurde ein 2jähriges Kind durch das Umfallen einer Thür derartig verletzt, daß dasselbe nach kurzer Zeit verschied.

Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in den verflossenen beiden Monaten 7 Gebäude theils verzehrt, theils stark beschädigt. Außerdem wurden 8 Gebäude vom Blitz mehr oder minder beschädigt.

In Folge der mehrfach vorgekommenen Gewitter, welche nicht selten mit starken Hagelschauern begleitet waren, haben die Früchte in verschiedenen Theilen der Kreise Minden, Büren, Warburg, Höxter und Wiedenbrück nicht unbedeutenden Schaden gelitten; namentlich sind die Früchte in den Gemeinden Liemke und Sende, Kreises Wiedenbrück derart beschädigt, daß von dem Ertrage derselben wenig zu erwarten steht.

Im Kreise Büren ist der Weizen und Roggen von dem s. g. Honigthau befallen und in mehrerern Aemtern desselben Kreises zeigen sich wiederum viele Feldmäuse.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der Wohlthätigkeitssinn gegen Nothleidende und Hülfsbedürftige hat nicht nachgelassen.

Der Hülfsverein zur Beschaffung eines billigen Brodes für die ärmere Klasse der Stadt Wiedenbrück hat in den beiden letzten Monaten 82 Scheffel Roggen verbacken und den designirten Familien zu dem Preise von 10 Pf. pro Pfund nach Bedürfniß belassen.

Die Gebrüder Kisker haben der Stadt Halle 1000 Thlr. und der Kirche daselbst ebenfalls 1000 Thlr. vermacht.

Die Frau Wittwe Justizrath Ewers zu Warburg hat kurz vor ihrem Tode dem von ihr gegründeten Friedrichsstifte noch 2590 Thlr. zugewandt.

Minden, den 8. August 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 504. Das tabakbauende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß es in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13. d. M., III. 19,725,

Digitized by Google

bei der durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. August v. J., Seite 365, für das verflossene Jahr angeordneten Einschätzung der Kreise der Provinz Westphalen zur Tabaksteuer auch für das laufende Jahr sein Bewenden behält.

Münster, den 15. August 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachungen.

№ 505. In Folge neuerer Ermittelungen ist die Entfernung von der Haltestelle in Griessen bis Pyrmont auf 1 Meile und bis Barntrup gleichfalls auf 1 Meile festgestellt.

Es wird daher von jetzt ab demgemäß das Personengeld von Reisenden, welche die Herford-Pyrmonter Personenpost bis und von der gedachten Haltestelle benutzen wollen, erhoben werden.

Minden, den 12. August 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Petersson.

№ 506. Patente betr. 2640. *V. I.* Dem Maschinen-Fabrikanten E. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4. August 1856 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 184.)

Minden, den 7. August 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 29. August 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Vorlesungen

№ 507.

auf der

Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Winterhalbjahr 1856—57.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Biblische Alterthümer: Prof. Reinke.
* Allgemeine und specielle Einleitung in die heiligen Schriften des neuen Testaments: Prof. Bisping.
* Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage.
* Kirchengeschichte von den frühesten Zeiten an: Prof. Cappenberg.
* Fortsetzung der Kirchengeschichte: Licentiat Schwane.
* Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung der Propheten Malachi und Joel: Prof. Reinke.
* Erklärung der beiden Briefe des heiligen Paulus an die Korinther: Prof. Bisping.
* Die dogmatische Lehre von der Gnade und den Sacramenten: Prof. Berlage.
* Die Lehre von den Sacramenten im Allgemeinen und im Besondern: Lic. Friedhoff.
* Religionswissenschaft für die Candidaten des höheren Schulamts: Prof. Bisping.

Digitized by Google

* Einleitung in die christliche Ethik und der allgemeine Theil dieser Wissenschaft: Prof. Dieckhoff.
* Fortsetzung der speciellen Ethik: derselbe.
* Die specielle Moraltheologie von den theologischen Tugenden an: Lic. Friedhoff.
* Ueber einige Theile der Moraltheologie: Lic. Schwan.
* Kirchenrecht: Prof. Cappenberg.
* Einleitung in die Pastoraltheologie, erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Püngel.
* Letzter Theil der Lehre über die Verwaltung der Bußanstalt: derselbe.
* Homiletik: derselbe.

Philosophie.

Logik: Prof. Clemens.
Psychologie: derselbe.
Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeit: Prof. Schlüter.
* Geschichte der Psychologie und Anthropologie: derselbe.
* Pädagogik: Prof. Clemens.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis.
Analysis der algebraischen Functionen: derselbe.
Sphärische Trigonometrie und höhere Astronomie: derselbe.

Naturwissenschaften.

* Populäre Astronomie: Prof. Heis.
* Die Lehre von der Electricität: Prof. Hittorf.
Experimental-Chemie: derselbe.
* Naturgeschichte der Mullusken: Prof. Karsch.
Anthropologie: derselbe.
Pastoral-Medicin: derselbe.

Geschichte.

Römische Geschichte bis auf Augustus: Prof. Rospatt.
* Deutsche Geschichte im Mittelalter: derselbe.
* Historische Uebungen: derselbe.

Classische Philologie.

* Erklärung des Aeschyleischen Agamemnon: Prof. Winiewski.
* Erklärung der Phönissen des Euripides, im philologischen Seminar: derf.

Digitized by Google

* Erklärung der Satiren des Horatius: Prof. Deycks.
* Erklärung der Fasti des Ovidius, im philologischen Seminar: derselbe.
Geschichte der Griechischen Litteratur: Prof. Winiewski.
Römische Alterthümer und Topographie der Stadt Rom: Prof. Deycks.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.
Arabische und Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung Arabischer und Syrischer Schriftsteller: derselbe.
* Uebungen im Uebersetzen des Korans aus dem Arabischen: derselbe.

Neuere Sprachen.

Erklärung des Mohren von Venedig von Shakspeare, oder practische Uebungen in der englischen oder französischen Sprache Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars unter Leitung des Professors Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache desselben offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Münster, den 14. August 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 508. Die durch die Emeritirung des Pfarrers Linkmeyer zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bergkirchen, Diöcese Minden, ist von uns dem bisherigen Pfarrer zu Lahde, Superintendenten Prieß verliehen worden.

Münster, den 4. August 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 509. Das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitätsprüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1855 ist Folgendes:

№	Gymnasium zu	Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß der		Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß der		Bemerkungen.
		Reife.	Unreife.	Reife.	Unreife.	
1	Arnsberg.	21	3	3	—	
2	Bielefeld.	3	—	—	—	
3	Coesfeld.	16	*5	6	—	* Drei sind vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten.
4	Dortmund.	11	—	—	*1	* Einer ist nach der schriftlichen Prüfung zurückgetreten.
5	Gütersloh.	11	—	—	—	
6	Hamm.	—	—	—	—	
7	Herford.	7	—	1	—	
8	Minden.	5	—	—	—	
9	Münster.	46	†7	13	*17	† Zwei sind wegen Unterschleifs zurückgewiesen. * Drei traten vor und während der mündlichen Prüfung zurück.
10	Paderborn.	40	†11	—	—	† Zehn wurden wegen Unterschleifs von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Einer erkrankte vor beendigter Prüfung.
11	Recklinghausen.	15	2	2	*4	* Einer ist während der Prüfung zurückgetreten.
12	Soest.	3	—	—	—	
	Summa	178	28	25	22	
		206		47		
		253				

Demnach sind im Ganzen geprüft:

a. Abiturienten . . . 206 (11 weniger als im Jahre 1854.)
b. Maturitäts-Aspiranten 47 (24 weniger als im Jahre 1854.)

= 253

Darunter waren: 201 Katholiken,
51 Evangelische und
1 Jude.

Dem Alter nach waren:

Digitized by Google

1) unter 18 Jahren	8	
2) von 18 „	31	
3) „ 19 „	45	
4) „ 20 „	48	
5) „ 21 „	41	
6) „ 22 „	37	
7) „ 23 „	20	
8) über 23 „	23	
	253	

Es widmeten sich:

1) der Theologie	145	(darunter 12 Evangelische)
2) „ Theologie und Philologie	5	
3) „ Philologie	12	
4) „ Rechtswissenschaft	34	
5) „ Medicin	18	
6) einem Verwaltungsfache	17	
7) einem Fache, welches keine Universitäts-Studien, oder weitere Gymnasial-Studien erfordert	8	
8) einem noch unbestimmten Fache	14	

Es entschieden sich:

1) für die Akademie zu Münster	96	
2) „ das Priesterseminar zu Paderborn	33	
3) „ „ „ „ Trier	3	
4) „ die Universität „ Bonn	34	
5) „ „ „ „ Halle	14	
6) „ „ „ „ Berlin	17	
7) „ „ „ „ Breslau	1	
8) „ „ „ „ Greifswalde	5	
9) „ „ „ „ Erlangen	2	
10) „ „ „ „ Göttingen	4	
11) „ „ „ „ Heidelberg	9	
12) „ „ „ „ Tübingen	1	
13) „ „ „ „ Wien	1	
14) „ „ „ „ Würzburg	3	
15) „ das Colleg. Germ. „ Rom	2	
16) den Studienort ließen unbestimmt, oder blieben am Gymnasium zurück	28	

Von den höheren Bürger- und Real-Schulen zu Siegen und Warendorf wurden im Jahre 1855 als reif entlassen 10

von welchen der evangelischen Confession — 7
der katholischen Confession — 3
angehören.

Es widmeten sich von diesen:

a. dem Baufache 4
b. „ Berg- und Hüttenfache 1
c. „ Forstfache 1
d. „ Verwaltungsfache 1
e. „ technischen Fache . . . . . 2 und
f. einem noch unbestimmten Fache . . . . . 1.

Münster, den 17. Juli 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 510. 1231. N. J. I. Der Exconventual und Caplan Franziskus Schroer zu Willebadessen hat eine kirchliche Armenstiftung gegründet und derselben seinen aus 1490 Thlr. 15 Sgr. bestehenden Nachlaß zugewendet. Die Stiftung ist von des Königs Majestät genehmigt. Minden, den 15. August 1856.

№ 511. 2599. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Gottfried Müller aus Elbing, Regierungsbezirk Danzig, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 14. August 1856.

№ 512. 1681. L. I. Der Oeconom Westmeyer zu Kleekamp ist in die Stelle des auf seinen Wunsch ausgetretenen Oeconomen Horstmann zu Rotingdorf als Civilmitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Halle gewählt und von uns bestätigt.
Minden, den 15. August 1856.

№ 513. 947. b. II. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Fiege ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die seither interimistisch und resp. auf Probe von ihm verwaltete Försterstelle zu Altenheerse, in der Oberförsterei Neuenheerse, definitiv verliehen worden.
Minden, den 15. August 1856.

№ 514. 1426. M. I. Die neuerrichtete Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Borgholzhausen, Kreises Halle, haben wir der Schulamts-Candidatin Anna Elise Beyer daselbst provisorisch und vorbehaltlich einer jederzeitigen dreimonatlichen Kündigung, verliehen.
Minden, den 16. August 1856.

№ 515. Personal-Chronik. 1016. B. I. Der Kreissecretair Hillebrandt zu Höxter ist, auf seinen Antrag, vom 1. k. M. ab mit der reglementsmäßigen Pension in den Ruhestand versetzt worden, und haben des Königs Majestät demselben den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen geruht.
Minden, den 19. August 1856.

Digitized by Google

Dem Civil-Supernumerar Schmidt ist die commissarische Verwaltung der Kreissekretair-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Höxter übertragen. № 516. Personal-Chronik. 1015. B. I.

Minden, den 26. August 1856.

Die Erben des zu Halle i. W. verstorbenen Commerzienraths Wilhelm Kisker haben der Kirche zu Halle ein Geschenk von 1000 Thlr. zugewandt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 517. 1110. O. I.

Minden, den 11. August 1856.

Bekanntmachungen.

Lectionsplan № 518.

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1856/57.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Volks- und staaatswirthschaftliche Statistik: Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) landwirthschaftliche Betriebslehre; 7) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schafzucht; 10) über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb und practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau: Garten-Inspector Jühlke. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: academischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16) unorganische Experimental-Chemie; 17) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischem Laboratorium; Professor Dr. Trommer. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Dr. Jessen. 21) landwirthschaftliche Baukunst: Universitäts-Baumeister Müller. 22) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1856.

Der Director der staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. Baumstark.

Digitized by Google

№ 519. Patente betr. 2685. U. I.

Dem Mechaniker Hermann Prothmann zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 10. August 1856 ein Patent

auf einen electromagnetischen Inductions-Apparat, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 190.)

Minden, den 14. August 1856.

№ 520. Patente betr. 2730. U. I.

Dem Besitzer der Wilhelmshütte, Adolph Mestern, zu Wilhelmshütte bei Sprottau, ist unter dem 13. August 1856 ein Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 193.)

Minden, den 18. August 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 5. September 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 521.

Nr. 4490. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Thlr. und über 500 Thlr. in Apoints von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

Nr. 4491. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Obertribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 5. Juli 1856; ratifizirt am 18. Juli 1856.

Nr. 4492. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

Nr. 4493. Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

Nr. 4494. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein.

Nr. 4495. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1856, betreffend die Zulassung Sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nr. 4496. Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856.

Digitized by Google

Das 44. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4497. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen.

Nr. 4498. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Konsuln in den Niederländischen Kolonien, d. d. Haag, den 16. Juni 1856.

Nr. 4499. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde.

Nr. 4500. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig, vom 15 Januar 1855.

Nr. 4501. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwinlochsen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1856.

Nr. 4502. Bekanntmachung über die unterm 15. Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der „Statuten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.“ Vom 13. August 1856.

Das 45. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4503. Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, für die direkte Fahrt, verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt. Vom 20. August 1856.

Nr. 4504. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 4505. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 11. Juli 1856.

Nr. 4506. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Köln.

Nr. 4507. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1855, wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18. August 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 522. Der erwählte und bestätigte Bischof von Paderborn Herr Dr. Conrad Martin hat am 17. d. M. die oberhirtliche Regierung seiner Diöcese angetreten.

Münster, den 21. August 1856.

№ 523. Seit der Bekanntmachung vom 24. August 1854 über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden haben 5 junge Leute — 4 aus Westphalen, 1 aus der Rheinprovinz — in der Anstalt als Elementarlehrer vorbereitet, das Examen bestanden. Im Ganzen sind 168 Schulamts-Candidaten ausgebildet und von der Königlichen Examinations-Commission für wahlfähig als Elementarlehrer erklärt worden. Neu aufgenommen wurden 15 Präparanden und zwar 5 aus Westphalen, einer aus dem Churfürstenthum Hessen und 9 aus der Rheinprovinz. (Von den Letztern sind 2 wieder ausgeschieden.)

In der Elementar-Klasse der Vereinsschule betrug die Schülerzahl zwischen 35—37, jetzt zählt dieselbe noch 29 Schüler und Schülerinnen, von denen ein Theil unentgeltlich Unterricht erhält.

Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. wurden auf Kosten des Vereins 13 Knaben — 4 Westphalen, 9 Rheinländer — bei tüchtigen Meistern untergebracht.

Im Ganzen sind nunmehr 304 Knaben mit Unterstützung des Vereins als Handwerker ausgebildet, beziehungsweise noch in der Ausbildung begriffen.

Nach der letzten Uebersicht des Kassenzustandes beträgt:

die Einnahme:

a. in der Provinz Westphalen	3908	Thlr.	19	Sgr.	11	Pf.
dazu der vorhandene Bestand	2077	"	21	"	—	"
"eingegangene Schulgelder und von den Lehrerzöglingen gezahlte Zuschüsse (excl. 72 Thlr. Reste)	452	"	—	"	—	"
"ad Extraordinaria	52	"	—	"	—	"
überhaupt	6490	Thlr.	10	Sgr.	11	Pf.
dagegen die Ausgabe	2852	"	14	"	8	"
Mithin ist Bestand	3637	Thlr.	26	Sgr.	3	Pf.
b. in der Rheinprovinz sind:						
eingekommen, incl. 31 Thlr. von Lehrerzöglingen gezahlte Zuschüsse	936	Thlr.	5	Sgr.	4	Pf.
dagegen ausgegeben, incl. des früheren Vorschusses von 2247 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. .	3904	"	27	"	10	"
Mithin ergiebt sich Vorschuß	2968	Thlr.	22	Sgr.	6	Pf.
Verglichen mit dem vorstehend unter a. nachgewiesenen Bestande ad	3637	"	26	"	3	"
Bleibt Bestand	669	Thlr.	3	Sgr.	9	Pf.

Digitized by Google

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur ferneren Unterstützung und Theilnahme; insbesondere fordere ich die jüdischen Glaubensgenossen zur allseitigen Betheiligung durch Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 21. August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 524. Auflösung von Privat-Feuer-Versicherungs-Vereinen. 1594. C. P. I.

Die in den nachstehend benannten Kreisen des diesseitigen Regierungsbezirks bestehende und auf Gegenseitigkeit beruhende Privat-Feuer-Versicherungs-Vereine

a. Kreis Lübbecke:
   1) Kreis-Feuer-Societät,
   2) Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Fabbenstädt,
   3) " " " Verein zu Frotheim,
   4) " " " Gesellschaft zu Varl-Sielhorst;

b. Kreis Bielefeld
   1) Ravensberger Privat-Feuer-Versicherungs-Verein,
   2) Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Isselhorst;

c. Kreis Halle:
   Hörster Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

d. Kreis Wiedenbrück:
   1) Varenseller Brandkassen-Gesellschaft,
   2) Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Gemeinde Herzebrock,
   3) " " " " der Gemeinde Clarholz und
   4) " " " " für das Amt Gütersloh,
   5) Reckenberger Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
   6) Avenwedder Brandkasse;

e. Kreis Paderborn:
   Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Amte Dellbrück;

f. Kreis Höxter:
   Coveyer Privat-Feuer-Versicherungs-Verein zu Höxter,

welche wegen der verhältnißmäßig geringen Versicherungen und wegen ihres geringen Reserve-Fonds eine hinreichende Garantie bei vorkommenden größeren Brandunglücksfällen nicht darzubieten vermögen, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten die nach dem Gesetze über den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853 erforderliche polizeiliche Genehmigung versagt worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß die betreffenden Herren Landräthe angewiesen worden sind, wegen Auflösung der gedachten Vereine in der Art das Weitere zu veranlassen, daß die Angelegenheiten derselben bis zum Schlusse dieses Jahres möglichst geordnet werden.

Es dürfen fortan Versicherungs-Verträge für eine der bezeichneten Gesellschaften

Digitized by Google

weder neu abgeschlossen noch prolongirt, noch sonstige Veränderungen derselben consentirt werden. Die bisherigen Versicherungen laufen noch bis zum 31. December d. J. und bleibt es den betreffenden Gebäude-Eigenthümern überlassen, die Versicherung ihrer Gebäulichkeiten vom 1. Januar k. J. ab anderweit zu bewirken.

Minden, den 18. August 1856.

Instruction

des

Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelgenheiten.

Vom 1. Juli 1856.

№ 525.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Local-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Art. 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Local-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben; so z. B. in den §§. 2., 25., 73. Diese Local-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetzsammlung, Seite 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5. und flg. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Art. 2.

Die §§. 41. bis 46. der Feldpolizeiordnung sind durch den Art. 1. des Gesetzes vom 13. April 1856 umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344. Nr. 5, 347 Nr. 1, 2, 7, 8, 10, 349 Nr. 1, 2, zu beachten.

Art. 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339. des

Digitized by Google

Strafgesetzbuchs und der §. 9. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetzsammlung, Seite 245) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuch enthalten ist.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder andern Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist, oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine, ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen; daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5.

Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten, oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53.—67.) unverändert zur Anwendung.

Art. 6.

Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68. und 69.) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Local-Polizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Straf-Vorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen.

In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) der Polizei-Verwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im

Digitized by Google

höchsten Maße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§. 8. a. a. O.), so ist darüber dem Staats-Anwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;

2) er darf keine höhere Strafe als 5 Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1. a. a. O); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen. (§. 1. a. a. O.);

3) gegen die Strafverfügung des Polizei-Verwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. (§. 5. a. a. O.);

4) dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden. (ebenda.)

Art. 7.

Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt. (Art. 5.) Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe, als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet.

Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67. an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprocesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadenersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Acten nicht aufgehalten werde. Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.
gez. Simons. gez. v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten
gez. Freiherr von Manteuffel.

Digitized by Google

№ 526. Die Feldpolizei-Ordnung betr. 2718. U. P. J. I.

Die vorstehende Instruction über die Ausführung der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen, wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß der Preis für die darin erwähnte amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung nebst der Instruction vom 1. Juli d. J. 3 Sgr. beträgt.

Minden, den 21. August 1856.

№ 527. 2175. C. I.

Nachdem der Kaufmann Joseph Gabriel zu Warburg die ihm unterm 20. November 1851 (Amtsblatt, Seite 293,) ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist solche mit unserer Genehmigung dem Sohne desselben, Kaufmann August Heinrich Gabriel daselbst übertragen worden.

Minden, den 21. August 1856.

№ 528. 1950. C. P. I.

Dem Kaufmann Israel Sternau zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu übernehmen.

Minden, den 29. August 1856.

№ 529. 1950. C. P. I.

Dem Auctions-Commissair Schroeder zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen.

Minden, den 29. August 1856.

№ 530. 1744. E. I.

In der Stadt Minden ist die Einrichtung der städtischen Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand (Tit VIII. der Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März c.) angenommen worden.

Minden, den 23 August 1856.

№ 531. 1822. D. I.

Auf Grund des §. 5. des Statuts der Kreissparkasse zu Halle sind von den Kreisständen des Kreises Halle mittelst Beschlusses vom 29. Juli c. zu Mitgliedern des Curatoriums der genannten Kasse für eine dreijährige Amtsdauer gewählt worden:

1) der Landrath Graf von Schmising zum Director und der Baron von Eberstein zu dessen Stellvertreter;
2) der Kreisrichter Bertelsmann zum ersten Beisitzer und der Kreisrichter Bessel zu dessen Stellvertreter;
3) der Kaufmann Hackmann zum zweiten Beisitzer und der Kaufmann Eduard Kisker zu dessen Stellvertreter,

und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 26. August 1856.

№ 532. 1755 L. I.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Kaufmanns Kisker zu Halle haben wir den zum Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Halle gewählten Kaufmann J. Holstein zu Halle bestätigt.

Minden, den 28. August 1856.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat August 1856.

№ 533.

Gestorben ist: der Kreisgerichts-Rath Joseph Ludwig Hillebrandt II.

Versetzt sind: der Referendarius Cramer in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm und der Referendarius Ellerbeck aus dem Departement des Appallationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement.

Angestellt ist: der Sergeant und bisherige Hülfsbote Johann Friedrich Diepenbruck als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte in Minden.

Zugelassen sind: die Rechts-Kandidaten Anton Heinrich August Rintelen aus Paderborn und Philipp Fischer aus Warburg als Auskultatoren.

Seines Amts verlustig geworden durch rechtskräftiges Straferkenntniß ist: der Gerichtsbote und Executor Anton Bernhard Nüssen bei der Gerichts-Kommission in Dringenberg.

Paderborn, am 1. September 1856.

Bekanntmachungen.

№ 534.

Zum Zweck der Complettirung der Schiffsjungen-Compagnien der unterzeichneten Station sollen zum 1. October c. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen, und den nachstehend angeführten Bedingungen entsprechen resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letztern, aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15. September c. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a. ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. gute Führung,
d. erfolgte Confirmation,
e. genügende Schulkenntnisse,
f. die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuche ist beizufügen:

a. Taufschein,
b. Impfschein,

Digitized by Google

c. ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d. Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. von der Polizei ausgestellt,
e. Confirmationsschein,
f. Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht,
g. die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben ob und seit wie lange der Betreffende angefangen hat ein Handwerk zu erlernen und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienst heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem letzten Drittheil des Monats September c. stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig," wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die Königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben zum Officier zu avanciren.

Danzig, den 19. August 1856.

Die Marine-Station der Ostsee.

№ 535. Nach den uns von der Königlichen Central-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung zugesandten Diplomen ist:

1) dem Herrn F. W. Krönig und Sohn in Bielefeld die Medaille II. Klasse für feine Leinewand;
2) dem Herrn C. Th. Krönig daselbst die Medaille II. Klasse für Sammet- und Taffetstoffe;
3) dem Herrn Banfi daselbst die Medaille II. Klasse für Liqueure;
4) den Herren Gebrüdern Bozi & Comp. in Bielefeld die Medaille I. Klasse für Maischin-Leinen-Gespinnste;

Digitized by Google

5) den Herren Lüder und Kisker daselbst die Medaille I. Klasse für Damast-Tisch-Gedecke;
6) dem Herrn Heidsick daselbst die Medaille II. Klasse für leinene Taschentücher;
7) dem Herrn Fr. Piderit daselbst die Medaille II. Klasse für feine Leinewand;
8) den Herren Springmann & Comp. daselbst die Medaille II. Klasse für Leinen und Taschentücher;
9) dem Herrn H. M. Wittgenstein daselbst die Medaille II. Klasse für gebleichte und ungebleichte Leinewand;
10) dem Herrn Colbrun daselbst eine rühmliche Erwähnung für feine Leinewand;
11) der Actien-Gesellschaft für Leinen aus reinem Handgespinnst zu Herford die Medaille I. Klasse für Leinen aus Handgespinnst;
12) dem Herrn Stohmann & Comp. in Neusalzwerk die Medaille I. Klasse für chemische Produkte

zuerkannt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die noch fehlenden Diplome von der vorgedachten Königlichen Central-Commission uns nach deren Eingang von der General-Commission in Paris werden mitgetheilt werden.

Minden, den 27. August 1856.

Die Königliche Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

In Vertretung:
Bossart, Regierungs-Assessor.

№ 536. Wegen anderweiter Festsetzung der Entfernungen zwischen Brakel und Peckelsheim von 2 auf 2¼ Meilen und zwischen Brakel und Bonenburg von 3 auf 3¼ Meilen haben auch die Entfernungen nach und von den zur Aufnahme von Personen unterwegs bestimmten Halteplätzen regulirt werden müssen. Danach wird vom 1. September d. J. ab das Personengeld

	Von Brakel.	Von Peckelsheim.	Von Bonenburg.
nach Rheder auf	¾ Meile,	1½ Meile,	2½ Meilen,
" Siddessen auf	1¼ "	1 "	2 "
" Niesen auf	1¾ "	½ "	1½ "
" Loewen auf	2¾ "	½ "	½ "

erhoben werden, wovon das reisende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Minden, den 28. August 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Digitized by Google

№ 537. Patente betr. 2877. U. I.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 28. August 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform; so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30. September 1855 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen

ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 204.)

Minden, den 30. August 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 12. September 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 538. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. M. vom 1. November d. J. ab wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, mit Allerhöchster Genehmigung auf zehn Pfennige für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles, der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11. October 1854 entsprechend, festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können.

Berlin, den 29. August 1856.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
gez. Köhnemann.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 539. Die durch die Emeritirung des Pfarrers Schnücke zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Volmerdingsen, Diöcese Blotho, ist von uns dem bisherigen Pfarrverweser Raumann zu Rietberg verliehen worden.

Münster, den 19. August 1856.

№ 540. Die durch Versetzung des Pfarrers Overbeck erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rehme, Diöcese Blotho, ist von uns dem bisherigen Pfarrer Seippel zu Schnathorst verliehen worden.

Münster, den 20. August 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 541. An dem evangelischen Fürstlich Bentheimschen Gymnasio Arnoldino zu Burgsteinfurt ist der bisherige dritte ordentliche Lehrer Dr. Wilms zum ersten ordentlichen Lehrer befördert worden. Die erledigte Stelle wird zu Ostern k. J. durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 5. September 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 442. Personal-Chronik. 1785. Pr. Dem Beigeordneten Herrn Lülwes zu Höxter ist die interimistische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Stadtgebiet Höxter übertragen worden.

Minden, den 2. September 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 543. Personal-Chronik. 1794. Pr. Der Herr Regierungs-Assessor Richard Joseph Maria Schück ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg an die hiesige Königliche Regierung versetzt und am gestrigen Tage in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 3. September 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 544. Personal-Chronik. 1797. Pr. Der Freiherrlich von Harthausensche Oberförster, Corpsjäger Blume zu Bökendorf, ist von den Verrichtungen des Polizei-Anwalts für diejenigen in den von Harthausenschen Forsten vorkommenden Vergehen, welche nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, zu ahnden sind, entbunden und es sind diese Verrichtungen nunmehr dem Amtmann Witkop zu Brakel übertragen worden.

Minden, den 5. September 1856.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 545. 1879. D. J. I. Nachdem auf Grund des §. 6 des Allerhöchsten bestätigten Statuts für die Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Büren mittelst Kreistagsbeschlusses vom 26. Mai c. der Privatschreiber Anton Ebbers zu Büren zum Rendanten der Kasse in Vorschlag gebracht worden, ist derselbe in der gedachten Eigenschaft von uns angestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 26. August 1856.

№ 446. 1906. E. I. Der von Mitgliedern der evangelischen Gemeinde Rheda gestifteten Krankenpflege-Anstalt zu Rheda, im Kreise Wiedenbrück, sind durch Allerhöchsten Erlaß vom

Digitized by Google

4. v. M. Korporations-Rechte, insoweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, verliehen worden.

Minden, den 3. September 1856.

№ 447. 2761. U. I.

Dem Kaufmann L. Rethemeyer in Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 1. September 1856.

№ 448. 2768. U. I.

Dem Rentier Joseph Koch zu Scherfede, Kreises Warburg, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur

1) für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“

2) für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

zu übernehmen.

Minden, den 4. September 1856.

№ 549. 2894. U. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. Januar 1852 — Amtsblatt pro 1852, pag. 33 — und 29. September 1853 Amtsblatt pro 1853, pag. 370 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im laufenden Jahre die Kommission zur Anköhrung der Privatbeschäler zusammentreten wird:

am 1. October c. für den Kreis Wiedenbrück in Wiedenbrück von 2—4 Uhr Nachmittags;

„ 2. „ c. „ „ „ Minden in Minden von 10—12 Uhr Morgens;

„ 3. „ c. „ „ „ Lübbecke in Fiestel desgleichen;

„ 4. „ c. „ „ „ Herford in Herford von 9—11 Uhr Morgens;

„ 4. „ c. „ die Kreise Bielefeld und Halle in Bielefeld von 2—4 Uhr Nachmittags;

„ 8. „ c. „ den Kreis Warburg in Peckelsheim von 2—4 Uhr Nachmittags;

„ 9. „ c. „ „ „ Höxter in Brakel von 9—11 Uhr Morgens;

„ 10. „ c. „ „ „ Paderborn in Paderborn von 9—11 Uhr Morgens;

„ 11. „ c. „ „ „ Büren in Büren von 9—11 Uhr Morgens.

Gleichzeitig werden während des Termins in den Orten, wo die Köhrung stattfindet, die von Beschälern des Königl. Westphälischen Landgestüts zu Warendorf abstammenden Fohlen mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden, worauf wir die Besitzer solcher Fohlen mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß die Deckscheine mit vorgezeigt werden müssen.

Minden, den 5. September 1856.

Digitized by Google

№ 550.
2201. C. P. I.

Nach der im II. Quartal 1856 in den einzelnen Kreisen des

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Signalement: Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Kilian, Christian	Tagelöhner	Neuenbunslar im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisgericht zu Minden	evangel.	28	5	5	blond	frei
2	Humbach, Gustav	Handarbeiter	Groß-Fura im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	"	"	28	5	4	"	flach
3	Stobbel, August	"	Herzberg im Königreich Hannover	"	"	20	5	5	dunkelblond	"
4	Binder, Charlotte	unverehelichte	Herkensdorf im Königreich Hannover	"	"	28	4	10	blond	niedrig
5	Harborth, Heinrich	Fleischergeselle	Gehrden im Königreich Hannover	"	"	32	5	4	dunkelblond	rund u. bedeckt
6	Ettmeyer, Andreas	"	Windelsbach im Königreich Bayern	"	"	33	5	4	blond	frei
7	Meyer, Carl Friedrich	Bäckergesell	Welsede im Kurfürstenthum Hessen	"	"	26	5	4	"	flach
8	Keil, Lebrecht	Bandwirker	Frankenberg in Kurhessen	Kreisger.-Deput. zu Schwelm vom 5. Mai 1854	"	26	5	2	braun	rund
9	Wegener, Robert,	Handarbeiter	Holland	Kreisger. zu Herford vom 3. Mai 1856	kathol.	35	5	4	dunkelblond	frei
10	Bollewie Christian	Knecht	Siekholz in Kurhessen	Kreisgericht Herford	reform	48	5	5	blond	bedeckt
11	Hahn, Adam	Schneidergesell	Cassel	Kreisger.-Deputation Wiedenbrück-Rheda vom 2. April 1856.	evangel.	28	—	—	"	hoch
12	Schreiber, Charlotte	Magd	Homburg in Kurhessen	Kreisger. zu Paderborn vom 22. März 1856	"	33	5	—	braun	"
13	Lange, Maria	"	Volkmarsen wie vor.	Polizei-Inspection zu Paderborn vom 14. April 1856	reform.	29	5	—	schwarz	frei
14	Kraft, Friedrich	Taglöhner	Curhagen wie vor.	Kreisger. zu Paderborn vom 25. März 1856	kathol.	26	5	—	braun	bedeckt
15	Lomp, Heinrich	"	Neuenheim wie vor.	"	evangel.	20	5	4	blond	frei
16	Schulze, Friedrich	"	Benkhausen wie vor.	Polizei-Inspection zu Paderborn vom 15 April 1856	"	30	5	4	braun	"
17	Bachmann, Johannes	Büchsenmacher	Königswalde wie vor.	"	"	28	5	3	"	schmal
18	Ackermann, Anton Friedrich	Taglöhner	Rohden i. Fürstenthum Waldeck	desgl. vom 26. Mai 1856.	"	48	5	1	"	gefurcht

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	gerade	etwas dick	gut	blond	oval	oval	—	mittler	keine.
"	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	vollzählig	"	rund	"	gesund	untersetzt	"
dunkelblond	"	"	"	"	dunkelblond	"	"	blaß	schlank	"
blond	"	stumpf	etwas dick	gesund	—	"	etwas breit	gesund	klein gesetzt	"
dunkelblond	blaugrau	hoch und spitz	gewöhnlich	vollzählig	braun	"	oval	"	schlank	"
blond	blau	stark	klein	gesund	blond	breit	länglich	"	gesetzt	"
"	blaugrau	etwas gebogen	gewöhnlich	vollständig	"	rund	oval	"	untersetzt	"
braun	grau	gewöhnlich	"	mangelhaft	schwach	breit	länglich	"	mittler	Narbe am linken Daumen und am Mittelfinger.
blond	blaugrau	breit	"	gesund	dunkelblond	rund	"	"	stark	das letzte Glied des kleinen Fingers rechter Hand fehlt.
"	blau	gewöhnlich	"	Backenzähne fehlen	rasirt	"	"	"	gesetzt	keine.
"	grau	klein	klein	gut	blond	spitz	"	blaß u. etwas Ausschlag	schmächtig	"
braun	braun	gerade	mittel	"	—	oval	oval	gesund	mittel	"
dunkel	"	dick	"	schadhaft	—	"	"	"	—	eine Narbe am linken Mundwinkel.
braun	"	spitz	"	gut	"	"	"	"	gedrungen	keine.
blond	blaugrau	stark	aufgeworfene Lippen	"	"	rund	"	"	schlank	Schnittnarbe am kleinen Finger linker Hand.
braun	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	braun	oval	"	"	schielt.	
"	blaugrau	spitz	mittel	"	"	spitz	länglich	"	klein	keine.
"	blau	gewöhnlich	dick	gesund	"	oval	"	"	"	Muttermahl am Kinn.

Digitized by Google

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
19	Friedrich, Elisabeth	Taglöhner	Engershausen in Kurhessen	Kreisger. Paderborn, 14. Mai 1856	reform.	23	4	10	schwarz	schmal
20	Loh, Wilhelm	"	Hersfeld wie vor.	Königliche Regierung zu Minden, 30. Mai 1856	evangel.	15	5	3	blond	niedrig
21	Sippel, Franz Wilhelm	"	Nieste wie vor.	Kreisger Paderborn, 15. Dec. 1855	"	24	5	7	"	schmal
22	Ostheim, Maria	"	Oberelsungen wie vor.	desgl. 19. Mai 1856.	reform.	21	5	—	"	mittel
23	Fuhrmann, Conrad	"	Breitenbach wie vor.	"	"	24	4	10	"	frei
24	Heinzmann, Niclaus	"	Rothenditmold wie vor.	desgl. 4. Juni 1856	"	19	1	10	"	bedeckt
25	Flach, Johannes	Schmied	Ippinghausen wie vor.	Kreisger. Warburg	evangel.	41	5	2	braun	"
26	Carl, Wilhelm	Taglöhner	Niederwellmar wie vor.	"	"	20	5	2	dunkelblond	"
27	Doeler, Wilhelm	"	Ostheim wie vor.	"	"	28	5	4	blond	niedrig
28	Barthel, Heinrich	Bergmann	Ergershausen wie vor.	"	reform.	22	5	3	"	"
29	Magersuppe, Johann Christoph	Taglöhner	Zwergen wie vor.	"	"	43	5	1	braun	bedeckt
30	Koch, Balthasar	Weber	Fuhrbach im Hessischen	Kreisgericht zu Hörter	evangel.	27	5	5	blond	frei
31	Sauerwein, Andreas	Drechsler	Wipperschein wie vor.	"	"	25	5	3	braun	rund

Minden, den 22 August 1856.

№ 551. 2761. U. I. Der Kaufmann L. Rethemeyer in Hörter hat die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg, zu deren Uebernahme ihm unterm 16. März v. J. die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, niedergelegt.

Minden, den 1. September 1856.

Bekannt

№ 552. [2] Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Im Winterhalbjahre 1856/57 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, landwirthschaftliche Betriebslehre, allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Elsbein. Forstwissenschaft, Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Digitized by Google

n a l e m e n t.											
Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	
schwarz	braun	dick	mittel	gut	braun	oval	rund	gelblich	mittel	keine.	
dunkelblond	grau	breit	groß	„		länglich	breit	gesund	schlank	„	
blond	blau	platt	mittel	„	„	oval	oval	„	groß	am linken Daumen eine Schnittnarbe.	
„	blaugrau	spitz	klein	„	„	spitz	„	„	schlank	keine.	
„	blau	dick	starke Lippen	„	„	rund	rund	„	kräftig	„	
„	grau	spitz	mittel	„	„	„	„	„	klein	„	
braun	„	gewöhnlich	gewöhnlich	„	rasirt	breit	oval	„	mitttel	„	
blond	„	breit	vorstehend	„	„	„	rund	blaß	„	Schnittnarbe auf dem Daumen linker Hand.	
„	„	„	klein	„	„	„	breit	gesund	„	keine.	
„	braun	klein	dick	„	„	„	oval	„	„	„	
„	blau	lang	klein	„	„	gespalten	länglich	„	klein	„	
„	„	gewöhnlich	gewöhnlich	„	röthlichblond	rund	oval	„	schlank	„	
braun	braun	„	„	„	braun	„	„	„	gedrungen	„	

Der Freiherr v. Eller-Eberstein zu Patthorst ist von den Ständen des Kreises Halle zum ersten Kreisdeputirten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. № 553. 1046. B. I.

Minden, den 30. August 1856.

---

m a ch u n g.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Garten-Inspector Sinning. Landwirthschaftliche Technologie, Physik, unorganische Chemie, analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn. Geognosie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Nöggerath. Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie: Prof. Dr. Budge. Volkswirth-

Digitized by Google

schaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Arithmethik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zinsrechnung, Rentenrechnung u. s. w., Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, äußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Kreisthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1856.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 19. September 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 554.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4508. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein," mit dem Domicil zu Cöln. Vom 9. August 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 555.

Mit Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. September 1849 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. August d. J. die von der General-Versammlung des Cöln-Münsterschen Hagel-Versicherungs-Vereins und des gleichnamigen Vieh-Versicherungs-Vereins in der Sitzung vom 28. März 1855 beschlossene Auflösung dieser Vereine genehmigt und die diesen Vereinen verliehenen Corporationsrechte zurückgenommen worden sind.

Münster, den 8. September 1856.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 556.
Personal-Chronik. 1830. Pr.

Der seitherige commissarische Amtmann Müller ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März d. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Vlotho ernannt worden.

Minden, den 10. September 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

№ 557. Die Schutz-Blattern-Impfung. 818. K. I.

Von den Impflingen des Jahres 1855, bestehend aus den Neugeborenen und den von der Impfung pro 1854 übernommenen, so wie den noch nicht vaccinirten Kindern neu angesiedelter Personen wurden 14038 mit Erfolg geimpft.

Von den übrigen sind 13 zum dritten Male 161 zum ersten Male, ohne Erfolg geimpft, dagegen 1368 aus besonderen Ursachen, namentlich wegen des unter den Kindern in einzelnen Kreisen epidemisch geherrschten Scharlachs, und der Masern ꝛc. ungeimpft geblieben. Oeffentlich wurde die vorschriftsmäßige Impfung an 13648, privatim an 564, im Ganzen an 14212 Kindern vollzogen, welche Impflinge sich auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, wie folgt, vertheilen:

Kreis Minden	2276,
„ Lübbecke	1907,
„ Herford	1816,
„ Bielefeld	1383,
„ Halle	872,
„ Wiedenbrück . . .	1184,
„ Paderborn . . .	1188,
„ Büren	1078,
„ Warburg	985,
„ Höxter	1523,
Summa	14212.

Minden, den 4. September 1856.

№ 558. 2382. P. I.

Nach einer uns zugegangenen Mittheilung der Königlich Hannoverschen Landdrostei Osnabrück ist am 5. Juli d. J. in dem Flecken Bramsche, Amts Vörden, eine Summe Geldes aus holländischen Münzsorten bestehend, gefunden worden, deren Eigenthümer in der dortigen Gegend nicht hat ermittelt werden können. Die Königlich Hannoversche Behörde glaubt Grund zu der Vermuthung zu haben, daß einer der alljährlich nach Holland wandernden Arbeiter, einer der sogenannten Hollandsgänger, dieses Geld verloren habe. Für den Fall, daß ein Einwohner unseres Regierungsbezirks Anspruch auf die gefundene Geldsumme glaubt machen zu können, bringen wir die Mittheilung der Königlich Hannoverschen Behörde hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Eigenthümer sich behufs Wiedererlangung des Geldes innerhalb 8 Wochen bei dem Königlich Hannoverschen Amte Vörden zu Malgarten zu legitimiren hat, da nach Ablauf dieser Frist über das gefundene Geld, als herrenloses Gut den dortigen Gesetzen gemäß, verfügt werden wird.

Minden, den 4. September 1856.

№ 559. 2813. U. G. I.

Dem bisherigen Dachdeckergesellen Philipp Sievering aus Natingen, Kreises Warburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 4. September 1856.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Philipp Sarrazin zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen. № 560. 2452. C. I.

Minden, den 9. September 1856.

Der Kaufmann Heinrich Worms zu Paderborn hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme demselben unterm 26. April c. (Nr. 965. C. P. I.) die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, niedergelegt. Minden, den 9. September 1856. № 561. 2453. C. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Steinecke aus Gorsleben Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 6. September 1856. № 562. 2929. U. G. I.

Die durch Versetzung des Rektors Heidbreede erledigte Rektorats- und erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Versmold haben wir dem bisherigen Lehrer an der hiesigen städtischen Bürgerschule Carl Gustav Heinrich Spieker-kötter verliehen. Minden, den 11. September 1856. № 563. 1451. M.N.O.I.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

In Gemäßheit der §§. 22., 25., 26. der Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem in der am 29. August d. J. stattgehabten General-Versammlung der Rechts-Anwalte und Notarien des Departements an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anderweitig sechs Mitglieder des Ehrenraths und zwei Stellvertreter, so wie ein Vorsitzender gewählt worden, der Ehrenrath nunmehr aus folgenden Personen besteht: № 564.

1) dem Justiz-Rath Wichmann zu Paderborn als Vorsitzer,
2) „ „ „ Barre zu Paderborn,
3) „ „ „ Beckhaus zu Bielefeld,
4) „ „ „ Beckhaus zu Herford,
5) „ „ „ Brüning zu Brakel,
6) „ Rechts-Anwalt Denso zu Warburg,
7) „ Justiz-Rath Heidsieck zu Halle,
8) „ „ „ Kligge zu Paderborn,
9) „ „ „ Schmale zu Paderborn.

Stellvertreter sind:

1) Justiz-Rath Drühe zu Paderborn,

Digitized by Google

2) Justiz-Rath Goeker zu Paderborn,
3) Rechts-Anwalt Krönig zu Paderborn,
4) Geheimer Justiz-Rath Müller zu Paderborn.

Paderborn, am 10. September 1856.

Der erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.
Lange.

№ 565.

Verzeichniß

der

in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. Juni bis 31. August 1856 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Baum, Johann Bernhard, Cigarrenmacher, aus Schildesche, wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

2) Emas, Christine, unverehelicht, aus Halle i. W., wegen Diebstahls im Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

3) Hasse, Franz, Ehefrau, aus Böderen, wegen schweren und einfachen Diebstahls, zu zwei Jahren und einem Monat und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

4) Hartmann, Conrad, Fischer, aus Herstelle, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

5) Johannkrietenbrinck, Johann, aus Lienke, wegen zwei schweren Diebstähle im Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

6) Kahlenberg, Ludwig, Schäfer, aus Riesel, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

7) Koch, Christian Friedrich, Tagelöhner, aus Minden, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

8) Kruse, Johann, Barbiergesell, aus Höxter, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, zu vier Jahren.

9) Meyer, Anton, Lumpensammler, aus Bergheim, wegen zwei schwerer Diebstähle und eines einfachen Diebstahls, zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

10) Marzi, Anton, Tagelöhner, aus Istrup, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

11) Nottebrock, Caspar Wilhelm, aus Brake bei Bielefeld, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle und vorsätzlicher unbefugter Eröffnung eines Briefes, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

12) Strempel, Julius August, Drechslergesell, aus Münster, zur Zeit Strafgefangener im Zuchthause zu Herford, wegen Körperverletzung, zu zwei Monaten.

Digitized by Google

13) Strathmann, Caspar Heinrich, Schneidergesell, aus Versenkamp, wegen dreier Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

14) Spilker, Louise Wilhelmine, geborene Peper, Ehefrau des Neubauers Spilker, zu Isenstädt, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

15) Schulte, Röttger, Tagelöhner, aus Leste, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, zu zwei Jahren sechs Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht.

16) Stromberg, Maria, geb. Menge, Ehefrau des Tagelöhners Joseph Stromberg zu Wanrode, wegen Meineid, zu zwei Jahren.

17) Versen, Engelbert, Tagelöhner, aus Lichtenau, wegen Diebstahls im dritten Rückfalle, zu zwei Jahren sechs Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 12. September 1856.

Bekanntmachungen.

№ 566. In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 91, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich in Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können

Digitized by Google

bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingesehen werden.

Berlin, den 8. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Nobiling.

№ 567. Zwischen England, dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Mauritius, Point de Galle (Ceylon), Madras und Calcutta ist eine neue Postdampfschiff-Verbindung eingerichtet worden. Die Schiffe dieser neuen Linie legen bei der Rückfahrt nach England auch bei St. Helena und Ascension an. In London werden die mit jenen Schiffen aus England abzusendenden Brief-Packete am 5. jeden Monats Abends geschlossen; fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so erfolgt der Schluß am folgenden Abend.

Der neuen Route werden Britischer Seits alle Briefe und Zeitungen nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Natal, Algoa Bay, St. Helena und Ascension zugeführt, wenn nicht eine andere Beförderungsweise ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. Außerdem können auf derselben auch die nach Mauritius, Ceylon und Ost-Indien bestimmten Briefe und Zeitungen befördert werden; diese müssen jedoch in solchem Falle auf der Adresse mit der Bezeichnung „via the Cape of good Hope“ versehen sein.

An Porto ist zu erheben:

1) für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum Britischen Einschiffungs-Hafen dasselbe Porto, welches für die Briefe nach England selbst zu berechnen ist;

2) an Seeporto:

a. für die Briefe nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Natal, Algoa-Bay und Ascension 1 Schilling = 10 Sgr. für den einfachen, unter 1 Zoll-Loth schweren Brief;

b. für die Briefe nach St. Helena, Mauritius, Ceylon und Ost-Indien 6 Pence = 5 Sgr. für einfache Briefe bis 1 Zoll-Loth excl.

Demnach beträgt das Porto für einen einfachen Brief aus dem Deutschen Post-Verein nach den ad a. genannten Colonien ꝛc. 17 Sgr., und nach den ad b. aufgeführten Inseln ꝛc. 12 Sgr.

Zeitungen unterliegen derselben Taxirung, wie die Zeitungen nach und aus den Britischen Colonien überhaupt bei der Spedition über England.

Berlin, den 5. September 1856.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

№ 568. Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betr.

In Gemäßheit des §. 7. des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 sollen nunmehr die Coupons der Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der genannten Kasse über die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende December 1860 ausgegeben worden.

Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen werden daher aufgefordert, diese, unter Zurückbehaltung der noch nicht fälligen Coupons, unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses, welches unter fortlaufender Nummer das Datum, die Nummer und den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen enthalten, und mit deutlicher Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Präsentanten versehen sein muß, spätestens bis Ende Februar 1857 an die mit der Verwaltung der Paderborner Tilgungskasse beauftragte und unterzeichnete Rentenbank-Direction einzusenden, worauf dann innerhalb 14 Tagen die Schuldverschreibungen mit dem einen Exemplare des Verzeichnisses und den Coupons der Serie VI an den Präsentanten zurückbefördert werden sollen.

Diejenigen, welche wünschen, diese Coupons durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg oder Minden zu beziehen, wollen die Schuldverschreibungen, wie vorbemerkt, mit einem doppelt angefertigten Verzeichnisse an eine dieser Kassen einreichen, welche das Duplicat desselben, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgeben und, gegen dessen Zurücklieferung, späterhin die Schuldverschreibungen mit den Coupons aushändigen werden.

Diejenigen, welche die Schuldverschreibungen mittelst der Post hieher einsenden, wollen den Nominalwerth derselben auf dem Couvert, unter Beifügung der portofreien Rubrik:

„Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Ausreichung neuer Zins-Coupons"

angeben.

Die Rücksendung erfolgt ebenfalls unter der portofreien Rubrik

„Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse mit neuen Zins-Coupons."

Münster, den 2. September 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 569. Patente betr. 2978. U. I.

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin sind unter dem 8. September 1856 zwei Patente, das eine

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

das zweite

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 213.)

Minden, den 10. September 1856.

№ 570. Patente betr. 3010 U. I.

Das dem Handelsmann J. Sieber zu Frankfurt a. M. unter dem 27. November 1855 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 214.)

Minden, den 11. September 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 20. September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 571.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. August d. J. zu genehmigen geruht, daß der Landtag der Provinz Westphalen auf

Sonntag, den 5. October d. J.,

zur Erledigung von Geschäften zusammenberufen werde.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem bezeichneten Tage nach vorgängigem Gottesdienste in dem Dome und in der evangelischen Kirche, im Friedens-Saale des hiesigen Rathhauses um 12 Uhr Mittags stattfinden.

Münster, den 19. September 1856.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
Naumann.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 572.

Die von der Kreis-Synode Bochum vollzogene Wahl des bisherigen Scriba, Pfarrers Saatmann in Herne zum Synodal-Assessor ist höheren Orts bestätigt worden. Münster, den 31. August 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 573.

Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ausgebildeten Schulamts-Aspiranten betr.

Nach dem Ergebniß der am 29., 30. und 31. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind die nachstehenden Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1)	Heinrich Becker	aus Oberdielfen,
2)	Ludwig Busenims	„ Rinkscheid,
3)	Friedrich Dörschel	„ Soest,
4)	Heinrich Fälker	„ Unna,

Digitized by Google

5) Moritz Feit aus Lippstadt,
6) Franz Großeweischede " Soest,
7) Georg Heinrich " Oberndorf,
8) Wilhelm Henter " Brackel,
9) Friedrich Klein " Deuz,
10) Julius Krampe " Delle,
11) Friedrich Müller " Soest,
12) Ferdinand Nagel " Blick,
13) Diedrich Petersmann " Brackel,
14) Wilhelm Schauwiend " Unna,
15) Heinrich Schmellenkamp " Plettenberg,
16) Wilhelm Stamm " Soest,
17) Peter Uerpmann " Herschrid,

und haben insbesondere die Seminaristen Becker (1) Dörschel (3) Heinrich (7) Henter (8) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Außer diesen sind bei der am 4. und 5. August c. stattgehabten Nachprüfung folgende provisorisch angestellte Lehrer zu einer definitiven Anstellung befähigt befunden:

1) Georg Bilke aus Soest,
2) Wilhelm Hof " Weidelbach bei Dillenburg (im Nassauischen),
3) Carl Hofmann " Christianseck, Kreis Wittgenstein,
4) Carl Schneider " Niederwildungen (im Waldeckschen),
5) Friedrich Siebel " Freudenberg, Kreis Siegen,

und die nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber:

6) Eduard Fey aus Holzhausen, Kreis Siegen,
7) Heinrich Schulte " Schale, Kreis Tecklenburg,

zur Verwaltung einer kleinen Landschule befähigt, dagegen

8) Friedrich Weygold aus Unna, Kreis Hamm,

nach dem Prüfungs-Zeugniß Nr. III. als genügend bestanden für wählbar zum Schul-Amte erklärt.

Ferner wurden bei der an den letztgedachten Tagen abgehaltenen Prüfung die in der jüdischen Vereinsschule zu Münster gebildeten Schulamts-Candidaten:

1) Wolf Katzenstein aus Wehrda, in Kurhessen,
2) Selig Löwenstein aus Hövelhoff, Kreis Paderborn, und
3) Simon Rosenbaum aus Peckelsheim, Kreis Warburg,

für qualificirt zur Verwaltung einer jüdischen Elementarschulstelle erachtet.

Endlich wurden in der in jenem Termin stattgefundenen Prüfung pro Schola nach Maaßgabe ihrer Prüfungs-Zeugnisse:

1) der Candidat der Theologie Ernst Gotthard Rückert aus Berlin zum Un-

Digitized by Google

terricht in der lateinischen und französischen Sprache, sowie in der Geschichte und Geographie innerhalb des Lehrpensums der unteren Gymnasialklassen,

2) der Privatlehrer Richard Stiepel aus Haßlinghausen zum Unterricht an Rectoratschulen in der französischen und englischen Sprache, sowie in den Anfangsgründen der Geschichte und Geographie,

3) der Lehrer August Horn aus Bourscheid in denselben Fächern Unterricht zu ertheilen,

4) die Candidatin Emilie Berge aus Osnabrück zum Unterricht an einer höheren Mädchenschule in der englischen und französischen Sprache, sowie in den Anfangsgründen der Geschichte und Geographie,

5) die Candidatin Johanna Callin aus Lippstadt zur Leitung einer höheren Mädchenschule und zum Unterricht in einer solchen in der Religion, der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte und Geographie,

6) die Candidatin Marie Elkner aus Hamm zum Unterricht in den unteren Klassen höherer Mädchenschulen in der Religion, der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte und Geographie, und

7) der jüdische Elementar-Schulamts-Candidat Selig Löwenstein aus Hövelhoff (1 oben) zur Ertheilung von Privat-Unterricht in den Elementen der französischen und englischen Sprache,

befähigt erklärt.

Mit den Zeugnissen sind den zuerst Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 3. September 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 574. Die von uns unterm 15. November 1853 erlassene, im Amtsblatt pro 1853, Seite 424, abgedruckte Verordnung, nach welcher den Kreisen Minden, Bielefeld, Höxter und Büren der Betrieb der Schwarzbrodbäckerei, so weit er außerhalb des Polizei-Bezirks der Städte ausgeübt wird, als ein Nebengewerbe der Landwirthschaft zu betrachten und den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes nach §. 23. fg. der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht unterworfen ist, wird hierdurch auf den Kreis Warburg ausgedehnt.

Minden, den 11. September 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 575. Sämmtliche Gerichte des Departements werden hierdurch, unter Hinweisung auf das Reſcript vom 14. November 1839 zu 2 Juſt.-Miniſt.-Blatt, p. 391 aufgefordert, bei allen Requiſitionen in Vormundſchafts- und Prozeßſachen, welche als Armen-Sachen ſportelfrei zu behandeln ſind, dies beſtimmt und ausdrücklich anzugeben, und dies namentlich bei Requiſitionen an Rheiniſche Gerichte zu beachten.

Paderborn, am 12. September 1856.

Bekanntmachung.

№ 576. Bei der heutigen, öffentlich ſtattgehabten 2. Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 ſind die 30 Serien

Nr. 42, 55, 79, 81, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 319, 390, 391, 392, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 765, 815, 855, 859, 863, 936, 968, 1131, 1209 und 1403,

gezogen worden.

Die Beſitzer der zu dieſen Serien gehörigen 3000 Schuldverſchreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverſchreibung vom 1. April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94 oder bei der nächſten Regierungs-Hauptkaſſe, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen nebſt den dazu gehörigen Coupons Ser. I., Nr. 2 bis 8 über die Zinſen vom 1. April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverſchreibungen unentgeltlich abzuliefern ſind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverſchreibungen können übrigens ſchon vom 1. März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kaſſen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt. Von den in Folge der 1. Verlooſung zum 1. April 1856 gekündigten Schuldverſchreibungen ſind die Nummern

Nr. 2827, 2836, 36,533, 36,571, 41,938, 41,954, 41,991, 51,692, 60,658, 60,660, 92,301 bis 92,400, 109,813, 109,823, 109,861, 127,851, 127,865, 127,878, 132,741, 135,508 bis 135,510, 135,515, 135,536, 135,565, 135,573, 135,574, 135,590, 141,702, 141,703, 141,726, 141,799, 141,800, 144,004, 144,006, 144,007, 144,036, 144,051, 144,084, 144,089, 149,545, 149,566,

noch rückſtändig, und es werden die Inhaber derſelben, zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin den 15. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Robiling.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 25. September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 577. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 19. d. M. wegen Eröffnung des Landtags der Provinz Westphalen am 5. October d. J., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. d. M. den Herrn Grafen von Landsberg-Gemen zum Landtags-Marschall, den Herrn Kammerherrn Freiherrn Gisbert von Bodelschwingh-Plettenberg zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht haben.

Münster, den 22. September 1856.

Der Königliche Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 578. 1162. h. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartale c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 15. d. M. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 19. September 1856.

№ 579. 1930. E. I. Der Salinen-Director Bischof zu Neusalzwerk und der Gutsbesitzer Consbruch auf dem Kappenberg sind beziehungsweise zum ersten und zweiten Beigeordneten des Amtmanns im Amte Rehme ernannt worden.

Minden, den 13. September 1856.

Digitized by Google

№ 580.
1401. N. L.

Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Namen der Schulörter.	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrieunterricht ertheilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrie-Unterrichte Theil genommen.	Stricken: Strümpfe: neue (Paar)	Stricken: Strümpfe: angestrickt (Paar)	Stricken: Strümpfe: gestopft (Paar)	Stricken: Socken.	Stricken: Hosenträger (Paar)	Stricken: Handschuhe (Paar)
1	Minden	83	4	—	11910	865	1902	1744	52	1321	95	117
2	Lübbecke	45	—	4	8665	157	209	15	—	49	2	9
3	Herford	58	1	3	10980	248	294	90	—	81	4	20
4	Bielefeld	40	4	—	7710	357	722	194	17	217	49	32
5	Halle	35	—	1	1749	70	258	174	78	85	—	18
6	Wiedenbrück	31	17	2	3269	1267	1731	2492	2572	1006	172	248
7	Paderborn	46	19	—	4649	1855	3450	4318	2390	192	345	200
8	Büren	54	7	6	4473	1284	4337	5733	11779	195	65	421
9	Warburg	66	—	1	6130	1062	2322	3756	6597	112	63	586
10	Hörter	87	12	1	9670	1504	4349	4609	3262	351	84	549
	Summa	545	64	18	69205	8669	19574	23125	26747	3609	879	2200

Laufende №	Namen der Schulörter.	Näharbeiten: Kleider: neue.	Kleider: ausgebessert.	Schürzen.	Mützen.	Zeichentücher	Kragen.	Strickbeutel.	Säcke.	Unterjacken und Röcke.	Stickereien: Stückzahl: in Weiß.	Stickereien: Stückzahl: in Bunt.	Häckeleien: Stückzahl: in Weiß.	Häckeleien: Stückzahl: in Bunt.
1	Minden	—	5	389	209	2	71	3	18	31	1012	473	1418	56
2	Lübbecke	—	—	17	15	9	14	—	—	—	—	—	—	—
3	Herford	114	19	80	7	3	21	—	416	1	—	—	50	17
4	Bielefeld	12	—	63	17	2	89	5	—	7	270	263	419	106
5	Halle	—	—	24	—	1	—	—	—	—	—	—	28	—
6	Wiedenbrück	46	716	418	102	26	382	35	91	34	16	16	60	25
7	Paderborn	2	90	135	94	1	487	—	—	6	—	—	—	—
8	Büren	107	4539	953	224	48	395	130	88	129	92	336	306	263
9	Warburg	31	772	444	71	137	47	16	198	174	193	34	1993	253
10	Hörter	25	479	580	56	53	111	103	117	46	122	143	1867	127
	Summa	337	6620	3103	795	282	1617	292	928	428	1705	1265	6141	847

Minden, den 11. September 1856.

Digitized by Google

zeichniß

Minden im Jahre 1855 gefertigten Handarbeiten.

arbeiten								Näharbeiten								
								Hemden.								
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	neue.	ausgebessert.	Bettücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
121	59	123	31	93	112	50	110	399	20	52	91	49	84	446	480	250
17	3	13	—	7	9	—	10	163	—	17	15	14	27	92	36	9
36	12	5	1	14	4	2	11	106	—	1	1	—	—	18	13	6
199	21	145	—	82	73	11	75	134	2	47	24	3	4	114	299	16
9	—	6	6	—	26	—	5	56	12	—	—	—	—	—	—	—
110	67	40	19	28	363	193	40	364	584	76	66	59	25	483	504	422
422	59	26	3	122	706	—	54	50	29	38	34	1	55	131	770	293
254	105	113	2	44	867	121	222	846	1298	148	207	56	27	570	1336	803
450	97	459	1	10	641	47	59	501	760	79	127	4	—	186	618	193
254	129	738	8	290	794	106	157	259	1151	43	36	53	11	331	740	384
1872	552	1668	71	690	3595	530	743	2878	3856	501	601	239	223	2371	4796	2376

Spitzen.		Sonstige Arbeiten												Bemerkungen.
Ellen: gestrickte.	Ellen: geklöppelte.	Körbe.	Bienenkörbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Gurten.	Eisen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
1591	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
197	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	2	—	—	
1135	—	2	71	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	außerd. 6 Bettbezügen, 30 Kittel.
112	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	außerdem 26 Tücher.
408	75	115	—	—	—	—	32	203	58	314	8	112	239	—	
—	—	151	—	5	—	—	—	96	12	415	8	354	—	—	außerdem 3 Kamisöler.
855	656	60	—	12	8	—	139	24	3	201	2	312	—	406	
2599	924	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
600	37032	275	—	—	—	—	4	200	25	75	—	24	11	14	
7497	38739	621	71	20	8	—	175	523	100	1006	19	804	250	420	

Digitized by Google

№ 581. 1605. M. I. Der Schulamts-Candidatin Elise Lohmeier aus Exter, Kreises Herford, ist die Erlaubniß zur Fortführung der zu Vlotho bestehenden Privatschule für kleine Kinder ertheilt worden.

Minden, den 15. September 1856.

№ 582. 1421. N. I. Die, durch den Tod des Lehrers Christian Humbrock erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule in der Gemeinde Mastholte haben wir dem seitherigen Lehrer und Küster August Reck zu Verl vom 1. October dieses Jahres ab definitiv verliehen.

Minden, den 14. September 1856.

Bekanntmachung.

№ 583. Personal-Chronik. Der Sectionsbaumeister Keil ist zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt und ihm die Verwaltung der Geschäfte der Königlichen Betriebs-Inspection dahier übertragen worden.

Dem Königlichen Eisenbahn-Baumeister Stegmann ist die entsprechende Stelle für die Bahnstrecke von Hamm bis Rheine verliehen worden.

Die Verwaltung der Haltestelle Mesum hat nach vorübergehender Wahrnehmung den, zum Bodenmeister der Station Rheine ernannten, Portier Beil, nunmehr der frühere Stations-Aufseher Syberg übernommen.

In die Stelle des verstorbenen Bahnmeisters Vorwig zu Buke ist der frühere Bauaufseher Pappelbaum getreten.

Gleichzeitig wird unsere Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. dahin berichtigt, beziehungsweise ergänzt, daß der Stations-Vorsteher von Roszynowsky nach Greven — nicht nach Rheine — versetzt und der frühere Güter-Expeditions-Gehülfe Herdieckerhoff zum Güter- und Gepäck-Expedienten der Station Emsdetten befördert worden ist.

In unserm Central-Büreau sind die seitherigen Hülfs-Kalculatoren Götte und Hohgraefe zu Königlichen Eisenbahn-Kalkulatoren, der Kanzlei-Gehülfe Dudenhausen zum Kanzlisten, sowie bei unserer Hauptkasse die Gehülfen Koch und Scheel zu Kassenschreibern ernannt worden.

Münster, den 18. September 1856.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 26. September 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 584.

Nr. 4509. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds.

Nr. 4510. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford, nach Holzausen, im Kreise Lübbecke.

Nr. 4511. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1856.

Nr. 4512. Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 18. August 1856.

Nr. 4513. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Einer Million Thalern. Vom 18. August 1856.

Nr. 4514. Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Digitized by Google

Nr. 4515. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Neuwied im Regierungsbezirk Coblenz, und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 585. Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19. September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende December 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. September 1856.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 586. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von vier Mitgliedern und drei Stellvertretern der Handelskammer zu Minden sind

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Th. Rocholl, von Sobbe, Hörkens und Thoß:

1) der Kaufmann Chr. Krüger zu Minden,
2) " " Reischauer daselbst,
3) " " Rud. Barre zu Lübbecke, und
4) " " Hildebrandt zu Blotho;

II. an die Stelle der Stellvertreter Chr. Krüger, Ahlemann und Wüstenfeld:

1) der Kaufmann Julius Wolfers zu Minden,
2) " " Emecke zu Lübbecke und
3) der Kaufmann A. Wüstenfeld zu Blotho

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 18. September 1856.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
Naumann.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Münster und der Königlichen Regierung zu Minden.

№ 587. Die evangelische Gemeinde Peckelsheim, in der Diöcese Paderborn und im landräthlichen Kreise Warburg gelegen, deren Parochial-Grenzen durch unsere gemeinschaftliche Bekanntmachung vom 10./27. April 1848 (Mindener Amtsblatt pag. 139) bestimmt sind, welche bisher aber von dem evangelischen Pfarrer zu Warburg mit bedient worden ist, wird nunmehr, nachdem theils durch ein derselben von dem Domherrn Freiherrn von Spiegel zum Desenberge zu Halberstadt mit Allerhöchster Genehmigung zum Pfarrfonds geschenktes Capital, theils durch einen Zuschuß aus dem Dispositions-Fonds der evangelischen Kirche eine als ausreichend zu erachtende Dotation für die Pfarrstelle vorhanden ist, in Folge höherer Ermächtigung von der seitherigen Verbindung mit der evangelischen Gemeinde zu Warburg getrennt, und ein selbstständiges Pfarramt für sie errichtet, mit der Maaßgabe, daß dem Pfarrer zugleich der Elementar-Unterricht der evangelischen Kinder in Peckelsheim und den umliegenden geeignet scheinenden Ortschaften in dauernder Weise übertragen wird, und unter Vorbehalt des Besetzungsrechtes der Pfarrstelle für die landesherrliche Kirchenbehörde.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Peckelsheim, sowie zum Lehrer der evangelischen Kinder derselben, der bisherige Pfarrverweser A. Cramer aus Wehdem ernannt worden ist.

Münster den 2. September 1856. Königliches Consistorium. Hammerschmidt.

Minden, den 15. September 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Krüger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 588. Wir haben den Schulamts-Candidaten Johann Carl Heinrich Wedinger mit der einstweiligen Verwaltung der an der Schule zu Lerten neu einzurichtenden zweiten Lehrerstelle beauftragt. 1606. M. I.

Minden, den 19. September 1856.

№ 589. Die Direktion des Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereins zu Kaiserswerth beabsichtigt die, zu Gunsten der Anstalt höheren Orts bewilligte Jahres-Haus-Collecte mit Beginn des nächsten Monats im diesseitigen Regierungs-Bezirke durch ihre Agenten abhalten zu lassen. 1853. L. I.

In Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck und die segensreiche Wirksamkeit des erwähnten Instituts nehmen wir gern Veranlassung, diese Collecte den Einwohnern unseres Bezirks dringend an's Herz zu legen.

Minden, den 20. September 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 590.

Vorlesungen

auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr $18^{56}/_{57}$.

Evangelische Theologie.

Encyclopädie: Lange. Einleit. in das A. T., Jesaias: Bleek. Hiob, Hebräische Grammatik mit Interpretir-Uebungen: Lic. Diestel. Geschichte d. alten Bundes: Hasse. Geschichte d. Leidens u. d. Auferstehung Jesu Christi: Steinmeyer. Korintherbriefe: Ritschl. Briefe d. Petrus: Steinmeyer. Apokalypse: Bleek. Neutestamentl. Interpretir-Uebungen: Ritschl. Kirchengeschichte I. Thl.: Krafft. Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Geschichte d. römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum, Neueste Kirchengesch. seit 1814: Krafft. Dogmatik: Lange. Symbolik: Ritschl. Dogmatisches Conversatorium: Lange. Katechetik, Pastorallehre u. Theorie d. Kirchenregiments: Steinmeyer. Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Prof. Bleek, Hasse u. Lange, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Steinmeyer.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. christkathol. Theologie: Hilgers u. Floß. Einleit. in d. alte Testament: Dr. Overbeck u. Lic. Reusch. Einleit. in d. neue Testament: Vogelsang. Daniel: Dr. Overbeck. Die kleineren Propheten, die chaldäischen Stücke d. alten Test., die Cantica des Breviers: Lic. Reusch. Evangel. Matthäi: Römerbrief, die Briefe d. h. Johannes: Vogelsang. Kirchengesch. I. Theil: Hilgers u. Floß. Neueste Kirchengesch. seit der französischen Revolution: Floß. Des h. Hieronymus Leben u. Schriften: Dr. Overbeck. Biblische Theologie: Martin. Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Dogmatik I. Theil, Eschatologie: Dieringer. Moral II. Theil: Martin u. Floß. Homiletik, homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts: Sell. Institutionen: Dr. Beckhaus. Exegese der Fragmente Ulpians: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Geschichte d. röm. Civilprozesses: Bluhme. Pandekten, Erbrecht u. Familiengüterrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Ausgewählte

Digitized by Google

Lehren des röm. Rechts: Böcking. Ueber d. Controversen auf dem Gebiete d. Obligationenrechts: Dr. Beckhaus. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. Deutsche Verfassungsgeschichte: Anschütz. Rechtsalterthümer im Gedicht Reineke Vos, Deutsches Privatrecht mit dem Handels- u. Wechselrecht: Walter. Deutsches Privatrecht: Anschütz. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Praktische Uebungen d. deutschen Privatrechts: Hälschner. Lehnrecht: Deiters. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Preuß. Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Hypothekenrecht nach d. Rhein. Civil-Gesetzbuch: Bauerband. Strafrecht, gemeines deutsches u. preußisches: Hälschner. Gemeiner u. preuß. Civilprozeß: Bluhme u. Sell. Französischer u. rhein. Civilprozeß: Anschütz. Deutscher u. französischer Criminal-Prozeß: Bauerband. Kirchenrecht d. katholischen u. evangelischen Kirche: Bluhme u. Dr. Hüffer. Eherecht: Dr. Hüffer. Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann. Knochen-, Bänder-, Eingeweidelehre u. Anatomie der Sinnesorgane: Weber. Myologie, Angiologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Helmholtz. Bänderlehre: Budge. Anatomie d. Gehirns, Rückenmarks u. d. Nerven: Mayer. Lage der Eingeweide: Weber. Pathologische Anatomie mit Demonstrationen: Dr. Weber. Secirübungen: Weber u. Helmholtz. Mikroskopische Beobachtungen: Schaaffhausen. Phrenologie auf Kraniosкopie gegründet: Mayer. Anthropologie: Schaaffhausen. Experimental-Physiologie: Budge. Specielle Physiologie: Schaaffhausen. Physiologie d. Sinnesorgane: Helmholtz. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre, Pharmakologische Uebungen, Formulare: Albers. Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten, specielle Pathologie u. Therapie: Dr. Boecker. Uterinkrankheiten: Kilian. Propädeutische Klinik, medizinische Klinik: Naumann. Allgemeine u. specielle Chirurgie: Dr. Weber. Chirurgie: Dr. Schauenburg. Lehre von d. syphilitischen Krankheiten: Wutzer u. Dr. Schauenburg. Gesammte Augenheilkunde: Dr. Weber. Akiurgie mit Demonstrationen: Busch. Augenoperationen mit Uebungen am Phantom: Dr. Weber. Chirurgische Experimente u. Beobachtungen: Busch. Ausgewählte klinisch-chirurgische Fälle: Wutzer. Chirurgische u. augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik, gerichtl. Medicin für Mediciner und Juristen: Kilian. gerichtliche Medizin für Juristen u. Mediziner: Dr. Boecker. (Prof. Bischoff hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie: van Calker. Logik: Derselbe u. Kuvodt. Dieselbe u. Einleit. in d. Philosophie: Dr. Ueberweg. Dieselbe nebst der Er-

Digitized by Google

kenntnißtheorie: Dr. Schaarschmidt. Psychologie: van Calker, Dr. Gerkrath u. Dr. Lange. Metaphysik: Brandis. Aesthetik: van Calker. Allgemeine Geschichte d. Philosophie bis auf Kant: Dr. Ueberweg. Geschichte d. alten Philosophie: Brandis. Neuere Geschichte d. Philosophie, Dr. Fischer. Die Philosophie des Cartesius u. seiner Schule: Knoodt. Geschichte d. neuern Philosophie seit Kant: Dr. Ueberweg. Die Psychologie des Aristoteles u. Thomas von Aquin: Dr. Gerkrath. Ueber die Begriffe Gott u. Seele: Dr Schaarschmidt. Pädagogik, über d. Schulen d. 16. Jahrhunderts: Dr. Lange. Philosophische Uebungen: Brandis. Pädagogische Uebungen: Dr. Lange.

Mathematik.

Elementare Mathematik: Radicke. Ebene u. s.g. sphärische Trigonometrie nebst deren Anwendung auf Krystallographie: von Riese. Höhere Algebra: Beer. Analysis d. Endlichen u. höhere Algebra: von Riese. Ausgewählte Kapitel d. Mathematik: Heine. Differential- u. Integralrechnung: Plücker u. Heine. Analytische Geometrie: Radicke. Ausgewählte Gegenstände d. analytischen Mechanik: Beer. Ueber Interpolationen u. mechanische Quadratur, Populäre Astronomie, Chronologie: Argelander. Mathematische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, Plücker. Theile der Optik: Radicke. Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen u. elektrische Telegraphen: von Riese. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischoff. Zoochemie, chemische Analyse: Baumert. Ausgewählte Theile d. Chemie, d. chemischen Gifte u. deren Auffindung: Bergemann. Praktisch-chemische Uebungen: Baumert. Allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Kapitel d. Geologie: Bischof. Krystallographie, über d. Vulkane: Dr. vom Rath. Physiologie d. Gewächse: Treviranus. Mikroskopische Demonstrationen über d. Anatomie u. Physiologie d. Pflanzen, über alle Zweige d. Botanik u. d. Gebrauch des Mikroskops: Dr. Caspary. Geschichte d. kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Medizinische Botanik d. h. über d. officinellen Pflanzen nach d. natürlichen System geordnet u. über botanische Terminologie: Dr. Caspary. Naturgeschichte d. Säugethiere: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar; die Professoren Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Schmidt. Metrik: Heimsoeth. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Erläuterung der griechischen u. römischen Alterthümer aus den erhaltenen Monumenten: Dr. Brunn. Griechische Alterthümer: Welcker. Römische Alterthümer: Ritter. Topographie der Stadt Rom: Dr. Brunn. Unterredungen über einzelne Punkte d. römischen Alterthümer: Ritter. Einleit.

Digitized by Google

in d. Archäologie, archäologische Uebungen: Jahn. Pindar im philologischen Seminar: Welcker. Aeschylus Sieben gegen Theben u. Geschichte der griechischen Tragödie: Ritschl. Euripides' Hyppolytus: Dr. Vahlen. Plato's Eutyphro: Heimsoeth. Aristoteles Politik, Buch 5: Dr. Brandis. Horaz' Gedichte 2. Buch im philologischen Seminar: Ritschl. Horaz' Briefe u. Dichtkunst: Ritter. Juvenalis' Satiren: Jahn. Cicero's Briefe an d. Atticus: Dr. Vahlen. Tacitus' Annalen: Schoyen. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologische Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit Uebungen verbunden, Erklärung d. Buchs „Die Frucht d. Kaiser u. d. Scherz der Einsichtsvollen", Anfangsgründe der arabischen Sprache: Freytag. Vergleichende Grammatik der wichtigsten indogermanischen Sprachen: Dr. Haug. Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, besonders d. Inder. Ueber Sanskrit oder Zend, über Benfey's Sanskrit-Chrestomathie: Lassen. Erklärung d. zweiten Theils von Benfey's Sanskrit-Chrestomathie: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Das gothische Evangelium d. Marcus: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte d. englischen Litteratur, über Shakespeare's Leben u. Kunst: Delius. Geschichte d. französischen Litteratur während der Revolution u. d. ersten Kaiserreich, ausgewählte Theaterstücke von Casimir Delavigne u. Victor Hugo, nebst Sprach- u. Schreibübungen: Monnard. Ein Schauspiel von Calderon, praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Französische Grammatik. Sprech- u. Stilübungen mit Erklärungen ausgewählte französischer Schriftsteller: Lector Radaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Einleit. in d. Studium d. alten Geschichte: Loebell. Geschichte d. Orients im Alterthum: Dr. Brandis. Griechische Geschichte Dr. Muys. Geschichte d. griechischen Staatsverfassungen u. Interpretation von Aristoteles Politik: Dr. Brandis. Allgemeine deutsche Geschichte, Quellenkunde der ältern deutschen Geschichte: Dr. Pauli. Deutsche Geschichte seit Karl V.: Dahlmann. Geschichte d. Mittelalters, Geschichte d. Kreuzzüge: Dr. Hopf. Abschnitte d. scandinavischen Geschichte: Dahlmann. Neuere Geschichte seit dem Anfange d. 16. Jahrhunderts: Cornelius. Geschichte d. Zeitalters Ludwigs XIV.: Dr. Muys. Französische Geschichte in d. Jahren 1789—99: Cornelius. Historische Unterredungen: Loebell. Diplomatische Uebungen: Dr. Hopf.

Digitized by Google

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Röggerath.

Kunst.

Einleit. in d. Archäologie: s. o. Klassische Philologie. Geschichte der Malerei seit dem Beginne des XV. Jahrhunderts, Kölnische Stadt- u. Kunstgeschichte, kunsthistorische Uebungen: Dr. Springer. Harmonie- u. gemeine Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen: im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen, Vorträge über Perspective u. Farbenlehre: d. akademische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Segers. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

№ 591. Patente betr. 3045. U. I.

Dem Pferdewärter W. Kothe zu Berlin ist unter dem 11. September 1856 ein Patent

auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 217.)

Minden, den 15. September 1856.

№ 591. Patente betr. 3049. U. I.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren ist unter dem 11. September 1856 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 218.)

Minden, den 16. September 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 3. October 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 593.

Nr. 4516. Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quellenburg nach Blumenhaus im Kreise Hagen.

Nr. 4517. Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gügleben.

Nr. 4518. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, sowie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Löderburg. Vom 28. August 1856.

Nr. 4519. Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. August 1856.

Nr. 4520. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Nr. 4521. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter

Digitized by Google

dem Namen: „Magdeburger Aktien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation“ mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 8. September 1856.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung pro enthält:

Nr. 4522. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. September 1856.

Nr. 4523. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 594. Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 erkannt haben, wird gegenwärtig auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst in §. 53 angedrohten Strafen hiermit untersagt.

Minden, den 25. September 1856.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 595. Die durch Ascension des zweiten Pfarrers Thorhorst erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Cappeln, Diöcese Tecklenburg, ist von uns dem Pfarrer Weitzel in Ahaus verliehen worden.

Münster, den 8. August 1856.

№ 596. Durch den am 29. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schütte zu Herdecke, Diöcese Hagen, ist eine Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde daselbst erledigt. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde-Vertretung zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 6. August 1856.

№ 597. Durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Sommer an der evangelischen Gemeinde zu Dahle, Diöcese Lüdenscheid, wird die Pfarrstelle daselbst am 1. October d. J. erledigt. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeinde-Vertretung alsbald zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 13. August 1856.

Digitized by Google

№ 598. Die durch Versetzung des Pfarrers Seippel in Schnathorst, Diöcese Lübbecke, erledigte Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Gemeinde ist von uns dem Pfarrer Johann Gottlieb Heinrich in Langerfeld landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 14. September 1856.

№ 599. Die A. Georgs-Vikarie zu Eickel ist von uns ex jure devoluto dem Pfarrer Leipoldt zu Eickel für die Zeit, daß er die Pfarrstelle in Eickel bekleidet, übertragen worden.

Münster, den 17. September 1856.

№ 600. Die von der Kreis-Synode Unna vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Ovenbeck in Camen zum Superintendenten der Synode ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 20. September 1856.

№ 601. Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers Heinrich wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Langerfeld, Diöcese Hagen, erledigt. Dieselbe wird durch kirchenordnungsmäßige Wahl der Gemeinde-Vertretung baldmöglichst zur Wiederbesetzung kommen. Münster, den 18. September 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 602. Die Frequenz der höheren Lehr-Anstalten der Provinz betr.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegio ressortiren, hat im Winterhalbjahr 1855/56 betragen:

A. auf den Gymnasien:

1)	zu Arnsberg	208	Schüler,
2)	„ Bielefeld	140	„
3)	„ Coesfeld	182	„
4)	„ Dortmund	151	„
5)	„ Gütersloh	199	„
6)	„ Hamm	118	„
7)	„ Herford	143	„
8)	„ Minden	201	„
9)	„ Münster	651	„
10)	„ Paderborn	573	„
11)	„ Recklinghausen	131	„
12)	„ Soest	198	„
13)	„ Burg-Steinfurt	53	„
	Summa	2948	Schüler.

Digitized by Google

B. Auf den Progymnasien:

1)	zu Warendorf	106 Schüler,
2)	„ Rheine	74 „
3)	„ Vreden	29 „
4)	„ Dorsten	52 „
	Summa	261 Schüler.

C. Auf den Realschulen, resp. den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund und dem Progymnasium zu Warendorf verbundenen Realklassen:

1)	zu Minden	59 Schüler,
2)	„ Bielefeld	30 „
3)	„ Dortmund	8 „
4)	„ Warendorf	27 „
	Summa	124 Schüler.

Von den Gymnasien sind im Winter-Halbjahre 1855/56 neu aufgenommen 425, abgegangen 240, darunter 30 zur Universität; von den Progymnasien sind neu aufgenommen 52, abgegangen 6; von den Realschulen wurden neu aufgenommen 23 und gingen ab 40, worunter 1 den Cursus in der Prima absolvirt hat.

Münster, den 26. Juli 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 603. Das Jagen mit Bracken betr. 2568. P. J. 1.

Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit sowohl als auch zur Schonung der Feldfrüchte verordnen wir, unter Aufhebung unserer Verordnung vom 12. September 1854 und der Bekanntmachung vom 12. Februar 1856, (Amtsblatt de 1854 pag. 356 und Amtsblatt de 1856 pag. 56/57) auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, wie folgt:

§. 1.

Das Jagen mit Bracken, ist nur denjenigen Jagdeigenthümern beziehungsweise Jagdpächtern gestattet, welche zur Ausübung des Jagdrechts auf einem im Zusammenhange belegenen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraume von 5000 Morgen berechtigt sind.

Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Insofern dergleichen Jagdberechtigten das Jagen mit Bracken vermöge speciellen Rechtstitels, insbesondere auf Grund von Verträgen, untersagt sein sollte, behält es dabei sein Bewenden.

§. 2.

Das Jagen mit Bracken ist den im §. 1 genannten Jagdberechtigten nur erlaubt in der Zeit vom 1. November bis zum 1. Februar.

Digitized by Google

§. 3.

Wer den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Minden, den 30. September 1856.

№ 604. 3087. U. I.

Am 14. August d. J. hat ein furchtbares Hagelwetter 23 Gemeinden des Kreises Warburg und 5 Gemeinden des Kreises Büren auf eine alle Vorstellungen übersteigende Weise verheert.

Die in diesem Jahr mit reicher Fülle gesegneten Fluren der beschädigten Gemeinden, von denen einige zu den unbemitteltsten unseres Regierungs-Bezirks gehören, bieten in Folge der durch das Unwetter angerichteten Verheerungen ein Bild der Trauer und des Elendes dar, da außer den Kartoffeln, von den Feld- und Gartenfrüchten fast nichts mehr existirt.

Wir haben dadurch eines der traurigsten Ereignisse zu beklagen, welches unsern Regierungsbezirk hat treffen können, zumal der Gesammtschaden, — abgesehen von den empfindlichen Nachtheilen an Waldungen und Gebäuden — zu ungefähr 800,000 Thlr. angeschlagen werden muß.

Der Herr Ober-Präsident hat daher zur Abhülfe und Linderung der Noth der bedrängten Gemeinden eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz Westphalen, mit Ausnahme der Kreise Meschede und Brilon bewilligt, welche in den Gemeinden unseres Regierungs-Bezirks in dem Zeitraum vom 15. October c. bis 15. April k. J. abgehalten werden soll.

Wir legen es deshalb den Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks dringend an's Herz, daß ein Jeder nach Kräften dazu beitragen möge, um die Noth der so schwer Heimgesuchten zu lindern und hegen zu ihnen das feste Vertrauen, daß sie sich der Anforderung an ihren Wohlthätigkeitssinn auch diesmal bereitwillig unterziehen werden.

Die Landräthe resp. Magistrate sind angewiesen, in den Gemeinden sofort Deputirte zur Abhaltung der gedachten Collecte zu bestellen und die eingesammelten Geldbeträge an die Königlichen Steuer-Kassen abzuführen.

Minden, den 26. September 1856.

№ 605. 887. K. I.

Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October bis ultimo März künftigen Jahres ist auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Minden, den 29. September 1856.

Auszeichnung bei Feuersgefahr. 2592. C. I.

Bei dem am 5. August d. J. in dem Hause des Neubauer Obermeyer zu Willegossen, Kreises Bielefeld, stattgehabten Brande hat sich der Rohrführer Siewerke aus Ubbedissen durch aufopfernde Thätigkeit und vorzügliche Hülfeleistung rühmlich ausgezeichnet, und ist es hauptsächlich seiner rastlosen Anstrengung zu ver-

Digitized by Google

danken gewesen, daß das Gebäude nicht ganz ein Raub der Flammen geworden.

Wir nehmen um so lieber Veranlassung, diese verdienstliche Handlung hierdurch belobend anzuerkennen, als der ꝛc. Sieweke schon bei ähnlichen Gelegenheiten seine Thätigkeit und Umsicht bewiesen hat.

Minden, den 19. September 1856.

№ 606. 2078. D. I. Zum Rendanten der Kreis-Sparkasse zu Halle i. W. haben wir auf den Vorschlag der Kreisstände des Kreises Halle den Kaufmann J. Holstein bestellt.

Minden, den 24. September 1856.

№ 607. 2884. U. F. I. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Wilhelm Adolph Diekmann aus Salzufflen im Fürstenthum Lippe ist nach bestandener Prüfung und nach erfolgter Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband die Meister-Concession ertheilt worden.

Derselbe wird seinen Wohnort in Herford nehmen.

Minden, den 19. September 1856.

№ 608. Bekanntmachung wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen Schule beim Königlichen Gewerbe Institut zu Berlin.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 16. September 1856 bringe ich die Eröffnung der neuerrichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königlichen Gewerbe-Institut zum l. k. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10., 11. und 12. des nachfolgenden, höheren Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18. September 1856.

Der interimistische Director des Königlichen Gewerbe-Instituts.
gez. Manger, Professor.

Reglement
der
Muster-Zeichnen-Schule
hierselbst.

§. 1.

Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnen-Schule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunstwerkstätten, in welchen Muster (Dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinewand und Wachstücher, für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast- und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baum-

Digitized by Google

wolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen für Spitzen und Kanten.

§. 2.

Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speciellen Leitung eines besondern technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Directors des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 3.

Der Unterricht im Zeichnen wird in 2 Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse und in einer Musterzeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druck-Vorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der praktischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4.

Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5.

Der Unterricht in der Musterzeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Kolorirung der Musterzeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Die Hauptaufgabe dieser Klasse ist die Composition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungs-Klasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6.

Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Musterzeichnenklasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie finden zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungsklasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungsklasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Musterzeichnenklasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnenklasse ist mindestens 3 Jahre.

Digitized by Google

§. 7.

Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungsklasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnenklasse auf 8 festgesetzt. Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15. August bis 1. October, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§. 8.

Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1) aus dem Lehrer der Musterzeichnenklasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist;
2) aus einem Zeichnenlehrer der zweiten Klasse;
3) aus einem Lehrer für die Farbenlehre;
4) aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und zum Weben;
5) aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung.

§. 9.

Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich noch während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10

Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres, am 1. April und 1. October jeden Jahres statt, doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig sein. Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich

1) daß der Schüler mindestens 14 Jahre alt und confirmirt sei;
2) daß derselbe gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein, seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;
3) daß derselbe deutsch ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4) daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnliche Rechnungs-Aufgabe kenne;
5) daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12.

Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Director des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden: 1) die

1) der Geburtsschein,
2) der Confirmationsschein,
3) das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Falle der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13.

Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14.

Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Ebensowenig ist es ihm gestattet für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§. 15.

Die Aufrechthaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Direktors des Gewerbe-Instituts.

§. 16.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17.

Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Director des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Digitized by Google

§. 18.

Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8. September 1856.

Der interimistische Director des Königlichen Gewerbe-Instituts.
gez. Manger, Professor.

Vorstehende Bekanntmachung des intermistischen Directors des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin vom 18. d. Mts. sowie das Reglement für die Muster-Zeichnenschule daselbst werden hiermit im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe, und öffentliche Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 27. September 1856.

№ 609. Personal-Chronik. 1933. *Pr.* Dem interimistischen Amtmann Kröger zu Marienmünster, Kreises Höxter, ist die interimistische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Vörden übertragen worden.

Minden, den 24. September 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 610. 1433. *N. I.* Wir haben die durch den Abgang der Lehrerin Marie Michels erledigte Lehrerinstelle zu Cörbecke der Lehrerin Ellermann in Altenbecken provisorisch verliehen.

Minden, den 23. September 1856.

№ 611. 2557. *C. I.* Dem Apotheker August Stratmann zu Salzkotten ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 18. September 1856.

№ 612. 1490. *N. I.* Die durch den Tod des Lehrers Koch erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Oesdorf Kreises Büren, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer Wilhelm Krewet zu Meerhof definitiv verliehen.

Minden, den 21. September 1856.

№ 613. 1489. *N. I.* Die durch Versetzung des Lehrers Krewet erledigte zweite Lehrerstelle zu Meerhof haben wir dem Schulamts-Candidaten Friedrich Krömeke provisorisch verliehen.

Minden, den 23. September 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 614.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1857 Neuwahlen von zwei Herren Curatoren und zwei Herren Stellvertretern nach Vorschrift des §. 23 Litt. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichnung der Beitragsquittungen, zu dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 4. September 1856.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Freiherr v. Monteton.

№ 615.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betr.

[2] In Gemäßheit des §. 7. des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 sollen nunmehr die Coupons der Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der genannten Kasse über die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende December 1860 ausgegeben werden.

Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen werden daher aufgefordert, diese, unter Zurückbehaltung der noch nicht fälligen Coupons, unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses, welches unter fortlaufender Nummer das Datum, die Nummer und den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen enthalten, und mit deutlicher Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Präsentanten versehen sein muß, spätestens bis Ende Februar 1857 an die mit der Verwaltung der Paderborner Tilgungskasse beauftragte und unterzeichnete Rentenbank-Direction einzusenden, worauf dann innerhalb 14 Tagen die Schuldverschreibungen mit dem einen Exemplare des Verzeichnisses und den Coupons der Serie VI. an den Präsentanten zurückbefördert werden sollen.

Diejenigen, welche wünschen, diese Coupons durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg oder Minden zu beziehen, wollen die Schuldverschreibungen, wie vorbemerkt, mit einem doppelt angefertigten Verzeichnisse an eine dieser Kassen einreichen, welche das Duplicat desselben, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgeben und, gegen dessen Zurücklieferung, späterhin die Schuldverschreibungen mit den Coupons aushändigen werden.

Diejenigen, welche die Schuldverschreibungen mittelst der Post hieher einsenden, wollen den Nominalwerth derselben auf dem Couvert, unter Beifügung der portofreien Rubrik:

„Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Ausreichung neuer Zins-Coupons"

angeben.

Digitized by Google

Die Rücksendung erfolgt ebenfalls unter der portofreien Rubrik

„Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse mit neuen Zins-Coupons.“

Münster, den 2. September 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Rheinprovinz und Westphalen.
v. Hartmann

№ 616. Patente betr. 3091. U. I.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17. September 1856 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, soweit dasselbe als neu, und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr, 222.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. September 1856 ein Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 223.)

Minden, den 22. September 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 10. October 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 617.

Nr. 4524. Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14. Februar 1766, so wie den Erlaß eines Statuts für den Crossener Deichverband. Vom 18. August 1856.

Nr. 4525. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten der Schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. September 1856.

Nr. 4526. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. September 1856.

Nr. 4527. Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossene Aenderung des §. 4. des unterm 31. October 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Das 51. Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthät:

Nr. 4528. Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter und Lipnica und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee.

Digitized by Google

Nr. 4529. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Bedarf," mit dem Domizil zu Berlin. Vom 28. August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 618. Personal-Chronik. 2002. *Pr.* Dem commissarischen Amtmann Rüter zu Warburg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Warburg übertragen worden, und zwar mit der Befugniß, auch den Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Warburg, Bürgermeister Fischer, in Abwesenheits- oder Behinderungs-Fällen zu vertreten.

Minden, den 3. October 1856.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 619. 2556. *P. I.* Der Lohgerber Bernard Pott zu Wiedenbrück hat die ihm von der landräthlichen Behörde zu Wiedenbrück unterm 27. März d. J., Nr. 61, ertheilte Paßkarte angeblich Ende Juli d. J. in Braunschweig verloren.

Die gedachte Paßkarte wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solche an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 26. September 1856.

№ 620. 2704. *C. I.* An Stelle des als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ausgeschiedenen Privat-Secretair Schlieker zu Lügde ist dem Kaufmann G. J. Seiler daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der gedachten Gesellschaft zu übernehmen. Gleichzeitig wird die dem ꝛc. Schlieker unterm 25. März 1850, Nr. 1013 U. I., ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 27. September 1856.

№ 621. Personal-Chronik. 859. *K. I.* Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Raschaupt hat seinen Wohnsitz von Jöllenbeck nach Lahde verlegt.

Minden, den 26. September 1856.

№ 622. 1460. *N. I.* Die durch den Abgang der Lehrerin Therese Rosemeyer erledigte zweite Lehrstelle an der katholischen Mädchenschule zu Lügde, Kreises Höxter, ist der Schulamts-Candidatin Josephine Unruhe zu Paderborn von uns provisorisch verliehen worden. Minden, den 3. October 1856.

№ 623. 1549. *N. I.* Die durch Versetzung der Lehrerin Josephine Ellermann erledigte Lehrstelle an der katholischen Mädchenschule zu Altenbeken, Kreises Paderborn, haben wir der Schulamts-Candidatin Wilhelmine Köster zu Paderborn provisorisch verliehen.

Minden, den 3. October 1856.

Digitized by Google

Von den Kreisständen des Kreises Paderborn sind zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des dortigen Kreises erwählt und von uns bestätigt worden: № 624. 1914. L. I.

1) Justiz-Rath Wiegmann zu Paderborn,
2) Lieutenant a. D. Mantell daselbst,
3) Amtmann a. D. Meyer zu Kreßpohl,
4) Gutsbesitzer Lengeling zu Elsen.

Minden, den 2. October 1856.

Dem vormaligen Hausvater und Rendanten der Straf-Anstalt auf dem Sparenberge, Franz Julius Zeugner in Bielefeld, ist die Stelle eines Legge-Inspectors des Kreises Lübbecke vom 1. d. M. ab commissarisch übertragen worden. № 625. 3164. U. I.

Minden, den 30. September 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. September 1853 bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß im Königreiche Würtemberg als weitere Uebergangsstraße für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen vom 1. October d. J. ab die durch den Grenzort Thalheim, Cameralamts Wurmlingen und Oberamts Tuttlingen führende Straße eröffnet worden ist. № 626.

Münster, den 4. October 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat September 1856.

Gestorben ist: der Appellationsgerichtsbote Karl.

Versetzt sind: der Referendarius Harsewinkel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg und der Referendarius Buchholz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement; der bisher bei der Gerichts-Commission in Petershagen in Function gestandene Gerichtsbote und Exekutor auch Gefangenwärter Busse als Gerichtsbote und Exekutor an das Kreisgericht in Minden und dagegen der daselbst bisher in Funktion gestandene Gerichtsbote und Exekutor Stücker in derselben Eigenschaft und um zugleich als Gefan- № 627.

Digitized by Google

genwärter zu fungiren an die Gerichts-Commission in Petershagen und der bisherige Gerichtsbote und Exekutor Körber beim Kreisgerichte in Warburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lübbecke.

Paderborn, den 1. October 1856.

Bekanntmachung.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 628. Der commissarische Büreaubeamte Postsecretair Heinrich ist zum Hof-Post-Amte in Berlin und der Postsecretair Kroseck von Dortmund als commissarischer Büreau-Beamte zur Ober-Post-Direction nach Minden versetzt worden.

Der frühere Sergeant Kunze ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem hiesigen Postamte angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Mengeringhausen ist nach dem Tode des Post-Expediteurs Schütte dem Kaufmann Weigel übertragen.

Minden, den 1. October 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 17. October 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 629.

Nr. 4530. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen „Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein“ mit dem Domicil zu Cöln errichtete Actien-Gesellschaft. Vom 7. September 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Durch den am 21. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Wilsing ist die Pfarrstelle an der kleineren evangelischen Gemeinde zu Hörde, Diöcese Dortmund, erledigt, und wird durch Wahl der Gemeinde-Vertretung baldmöglichst wieder besetzt. № 630.

Münster, den 27. September 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh sind die bisherigen wissenschaftlichen Hülfslehrer August Scholz II. und Carl Hoffmann als 4. beziehlich 5. ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden. № 631.

Münster den 29. September 1856.

Zur Vervollständigung unserer Bekanntmachung vom 17. Juli c., die Entlassungs-Prüfungen an den Gymnasien und Realschulen der Provinz betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß von den im Jahre 1855 bei den Realschulen zu Siegen und Warendorf geprüften 10 Abiturienten 9 der ersteren und 1 der letzteren Anstalt angehört haben. № 632.

Münster, den 2. October 1856.

Digitized by Google

№ 633. Bei dem Gymnasium zu Paderborn ist
1) der Oberlehrer Schwubbe in die dritte,
2) der Oberlehrer Rören in die vierte Oberlehrerstelle aufgerückt, und
3) der Oberlehrer Dr. Féaux, bisher an der Rheinischen Ritter-Akademie zu Bedburg, in die fünfte Oberlehrerstelle eingerückt.

Ferner sind bei dieser Anstalt
4) der Hülfslehrer Grimme, bisher am Gymnasium zu Münster, und
5) der Hülfslehrer Dr. Volpert, bisher am Progymnasium zu Warendorf

zu ordentlichen Lehrern ernannt worden.

Münster, den 2. October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 634. 3245. *U. I.* Der nach dem Kalender pro 1857 auf den 30. September angesetzte Kram- und Viehmarkt in Haldem, Kreises Lübbecke, wird am 5. October abgehalten werden.

Minden, den 8. October 1856.

Regulativ
zur
Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

№ 635. 2830. *U. I.* Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit dem, in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3.

Die Untersuchung ist daher zu richten:
auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;
auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4.

Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5.

Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6.

Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das, nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7.

Der Sachverständige übersendet die, über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8.

Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginn der Fahrten jeden neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet,

Digitized by Google

mindestens acht Tage vor dem Beginne der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffes auszuhängen ist.

§. 9.

Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10.

Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath, dazu aufgefordert wird.

§. 12.

Die in den §§. 2 bis 7, für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14.

Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung in §. 11 vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Digitized by Google

§. 15.

Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetzsammlung Seite 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im §. 15 des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von Drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16.

Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14 vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Namen und Wohnort der mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der, in den §§. 7, 9, 11 und 17 getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizeibehörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20.

Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Digitized by Google

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die Namen der mit der Revision der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen, sowie der ihnen zugetheilten Revisions-Bezirke ebenfalls binnen Kurzem veröffentlicht werden.

Minden, den 22. September 1856.

№ 636. 2177. D. I. Von den Kreisständen des Kreises Wiedenbrück ist mittelst Beschlusses vom 19. September c. in Stelle des verstorbenen Justizraths Schwenger der bisherige Stellvertreter Kaufmann Wilhelm Schwenger zu Wiedenbrück zum Mitgliede des Curatoriums der Kreissparkasse und der Kaufmann Reinhard Druffel daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt worden und hat diese Wahl unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 7. October 1856.

Bekanntmachung.

№ 637. Um etwanigen Wünschen der Inhaber der am 8. v. M. ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, sowie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche durch unsere Bekanntmachung vom 8. September d. J. zur baaren Rückzahlung der Kapitalien am 1. April 1857 gekündigt sind zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1. November d. J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöset, und die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen à 4½ Procent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1. April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. März bis zum 1. April 1857 präsentirt, so ist der am 1. April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu dem hiernach über das Kapital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Mit dem 1. April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später

Digitized by Google

fällige Zins-Coupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden.

Berlin, den 6. October 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 638.

Der Intendantur-Rath Kausch und der bisherige Obergerichts-Auscultator Jensch' letzterer unter Ernennung zum Intendantur-Referendarius, sind resp. zu den Intendanturen des 1. und 3. Armee-Corps, wogegen der Intendantur-Rath Kolscher von der erstern, und der Intendantur-Referendarius Harmuth von der Intendantur 5. Armee-Corps hieher, versetzt worden sind.

Der überzählige Secretair Bruno ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair und die Secretariats-Applicanten Leisten und Tiedke sind zu Secretariats-Assistenten befördert.

Bei der Garnison-Verwaltung in Wesel ist der Controleur Schimmel zum Vorstande der Garnison-Verwaltung in Silberberg ernannt und an seine Stelle der Controleur Marth von der Garnison-Verwaltung zu Cöln versetzt.

Der Kasernen-Inspector Werth in Düsseldorf ist zur Garnison-Verwaltung in Breslau, der Kasernen-Inspector Premier-Lieutenant a. D. von Winkler in Lippstadt ist zu der Garnison-Verwaltung in Düsseldorf, und der Garnison-Verwaltungs-Inspector Pachelbe in Bonn ist als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Lippstadt versetzt.

Bei der Garnison-Verwaltung in Minden ist der controllführende Kasernen-Inspector Schneider gestorben und an seine Stelle der Kasernen-Inspector Lieutenant a. D. von Saher getreten.

Der bisherige Aufsichtswärter, pensionirte Feldwebel Friese in Neuhaus ist zum Kasernen-Inspector ernannt.

Vom Garnison-Lazareth in Wesel ist der Inspector Wirtz als Kasernen-Inspector nach Thorn und an seine Stelle der Aufsichtswärter von Bancels von Coblenz nach Wesel versetzt.

Bei dem Proviant-Amt in Wesel ist der Applicant Meyer zum Assistenten ernannt und der Applicant Köhler vom hiesigen Proviant-Amte nach Rathenow versetzt.

Bei dem Montirungs-Depot zu Düsseldorf ist der Assistent Hinz zur Verwaltung der Controlleurstelle beim Montirungs-Depot in Graudenz kommandirt und an seine Stelle der invalide Feldwebel Wiedecke interimistisch bestimmt.

Münster, den 28. September 1856.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

№ 639. Patente betr. 3278. U. I.

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3. October 1856 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), in so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 235.)

Minden, den 6. October 1856.

Hierbei eine Beilage,
enthaltend den Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände, der Provinz Westphalen, vom 22. September 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Landtags-Abschied

für die

Provinzial-Stände der Provinz Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1854 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Gesetz-Entwurf, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über diesen Gegenstand nach das Gutachten des Staatsraths zu erfordern, welcher damit bereits befaßt ist.

2. Ergänzung und Abänderung der Verordnung, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen vom 11. Juli 1845.

Von dem Erlaß des, Unseren getreuen Ständen im Entwurfe vorgelegten, von ihnen in der Denkschrift vom 23. October 1854 begutachteten Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 11. Juli 1845, die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen betreffend, ist zur Zeit Abstand genommen worden, da es, wie eine weitere Erwägung der Sache ergeben hat, zu erwarten ist, daß die hervorgetretenen Uebelstände durch eine richtige Handhabung der Verordnung vom 11. Juli 1845 sich im Wesentlichen werden beseitigen lassen, zu welchem Zweck Unser Minister des Innern die Behörden mit Anweisung versehen hat. Es ist daher rathsam erschienen, den Erlaß eines neuen Gesetzes auszusetzen, bis das Bedürfniß dazu etwa durch fernere Erfahrungen sich bestimmter herausgestellt haben wird.

3. Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen.

Dem Gutachten Unserer getreuen Stände entsprechend ist das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen am 4. März 1855 erlassen, publicirt und zur Ausführung desselben das Weitere angeordnet worden.

Digitized by Google

4. Abänderung einiger Bestimmungen der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. Novbr. 1841.

Dem von Unsern getreuen Ständen in Uebereinstimmung mit Unsern Behörden anerkannten Bedürfnisse einer Abänderung der Bestimmungen §. 42 bis §. 45b der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841 ist unter Berücksichtigung der abgegebenen gutachtlichen Erklärungen durch die inzwischen ergangene Verordnung vom 14. September 1855 entsprochen.

5. Bezirksstraßen-Fonds der Provinz Westphalen.

Der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bezirksstraßen-Fonds der Provinz Westphalen ist unter Beachtung des Gutachtens Unserer getreuen Stände einer Umarbeitung unterworfen worden, und wird Denselben zur weitern Berathung vorgelegt werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Abänderung und Ergänzung des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 26. October 1854, wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836 hat durch die Verordnung vom 19. Februar 1855 seine Erledigung gefunden.

2. Grundsteuer-Kataster.

Dem Antrage, welchen Unsere getreuen Stände bei Gelegenheit der Vornahme der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zu der ständischen Commission für die periodische Revision des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen dahin gestellt haben:

> daß den ständischen Commissarien die Befugniß eingeräumt werden möge, eine Sonderung in Theile dergestalt verlangen zu können, daß sie ihr Gutachten abgesondert abgeben dürfen, wenn sie in ihrer Mehrheit durch einen Beschluß der ständischen Commission die Interessen der Provinz für verletzt halten,

hat nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nachgegeben werden können und ist der gewählten ständischen Commission bei ihrem ersten, am 19. October v. J. stattgefundenen Zusammentritt das Erforderliche dieserhalb von Unserem Commissarius bereits eröffnet worden.

Der fernere bei der oben bezeichneten Gelegenheit gestellte Antrag dagegen,

> daß denjenigen Grundsteuerpflichtigen, welche die unter lit. a bis d im §. 29 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (nicht, wie in der Eingabe gesagt worden, der Verordnung vom 14. October 1844) bezeichneten Urbarmachungen und Culturverbesserungen vorgenommen, ohne davon dem Bezirkssteuer-Controleur rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, in der Art eine Wiederherstellung in den frühern Stand bewilligt werden möge, daß ihnen die in der angeführten

Digitized by Google

gesetzlichen Bestimmung bezeichneten Vortheile auch dann zu Theil werden, wenn sie die früher versäumte Anzeige bei dem Bezirks-Steuer-Controleur noch binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Beginn der Spezial-Revision nachholen,

ist auf eine Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gerichtet, zu welcher wenigstens für jetzt ein Bedürfniß nicht anerkannt werden kann. Ohne vorgängige nähere Ermittelung läßt sich nicht übersehen, ob wirklich und event. in welchem Umfange Cultur-Veränderungen der gedachten Art unangemeldet geblieben sind.

In einzelnen Theilen der westlichen Provinzen geschieht die vorherige Anmeldung diesfälliger Veränderungen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, ziemlich regelmäßig; die Kataster-Aufnahme ist bereits seit länger als 20 Jahren beendigt, und für einen großen Theil der in Rede stehenden Cultur-Verbesserungen wird der gesetzlich bestimmte Zeitraum, für welchen der frühere Katastral-Ertrag, ungeachtet der inzwischen eingetretenen Revision, bei erfolgter gesetzlicher Anmeldung beibehalten werden soll, schon ganz oder wenigstens größtentheils verflossen sein; die Revision schreitet, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, so langsam vor, daß bis zu deren Eintritt für den noch übrigen Theil der nicht rechtzeitig angemeldeten Cultur-Verbesserungen in den meisten Abschätzungs-Bezirken der bezeichnete Zeitraum jedenfalls verfließen wird. Ob für die Grundbesitzer der Behufs der Spezial-Revision innerhalb der nächsten Jahre in Angriff zu nehmenden Katastral-Verbände sich aus dem in Rede stehenden Verhältniß besondere Nachtheile und Härten ergeben, und in welchem Umfange solche etwa hervortreten, wird sich erst nach den Resultaten der zunächst vorzunehmenden Spezial-Revisionen mit einiger Sicherheit erkennen lassen, und dann würde es jedenfalls erst an der Zeit sein, eine, etwaige Härten mildernde Abänderung der bestehenden Gesetzgebung im Sinne des vorliegenden Antrags herbeizuführen.

Hat daher für jetzt auch Anstand genommen werden müssen, dem Letzteren stattzugeben, so ist doch Veranlassung genommen worden, die Grundbesitzer durch die Amtsblätter der Regierungen nochmals ausdrücklich auf die bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen zu lassen, damit sie sich durch deren genaue Beobachtung wenigstens von jetzt ab gegen jeden weiteren Nachtheil in der fraglichen Beziehung sicher stellen können.

3. Richtung der Eisenbahn von Münster nach Rheine.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 26. October 1854, betreffend die Richtung der Eisenbahn von Münster nach Rheine, hat durch den inmittelst erfolgten Ausbau der Linie über Greven und Emsdetten ihre Erledigung gefunden.

4. Errichtung von Gewerken-Kammern in den Bergamts-Bezirken Bochum und Siegen.

Die von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 26. October 1854 befürwortete Errichtung von Gewerkenkammern in den Bergamtsbezirken Bochum und Siegen hat für ein Bedürfniß nicht erachtet werden können, da die nach der Verordnung vom 11. Februar 1848 sowohl in Bochum als auch in Siegen bereits

Digitized by Google

errichteten Handelskammern die Interessen des Bergbaues mit wahrzunehmen berufen sind, so daß es neben denselben besonderer Gewerkenkammern nicht bedarf.

5. Umbau der von Neheim nach Menden führenden Staats-Straße ꝛc. ꝛc.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

wegen Umbaues der Staatsstraße zwischen Neheim und Menden,

hat wegen des dafür erforderlichen unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes nicht entsprochen werden können. Auch gestatten die vielfachen Ansprüche an die Staats-Kasse es nicht dem Antrage

wegen Uebernahme der chaussirten Kommunal-Straße vom Neheimer Ohl bis Wickeder Ruhrbrücke als Staatsstraße,

Folge zu geben.

Der eventuelle Antrag:

wegen Aufnahme dieser Kommunal-Straße unter die Zahl der Bezirks-Straßen

ist zunächst zur Berathung der Kommission für die Verwendung des Provinzial-Wegebaufonds des Herzogthums Westphalen gestellt worden. Dieselbe hat wegen einiger konkurrirender Wegebauunternehmungen um Befristung gebeten, und es wird nach Beendigung dieser Berathung die definitive Entscheidung erfolgen.

6. Verhinderung zu früher und leichtsinniger Heirathen.

Auf den in der Petition vom 24. October 1854 gestellten Antrag, die Verhinderung zu früher und leichtsinniger Heirathen betreffend, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser auch anderweitig angeregte Gegenstand einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung wird unterzogen werden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22. September 1856.

gez: **Friedrich Wilhelm.**

gegengez: von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

von Manteuffel.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Münster.

Gedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei zu Münster.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 24. October 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 640. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der 8. Westphälischen Provinzial-Synode in ihrer jüngsten Versammlung getroffene Wiederwahl des Pfarrers Dr. Albert in Gevelsberg zum Präses, sowie die Wahl des Superintendenten König in Witten zum Assessor der Synode, höheren Orts bestätigt worden sind. Münster, den 10. October 1856.

№ 641. Die durch den Tod des Pfarrers Rübel erledigte Pfarrstelle an der evangelischen St. Petri-Gemeinde zu Minden, Diöcese Minden, ist von uns dem seitherigen Pfarrer Gustav Lenhartz in Ladbergen verliehen worden.

Münster, den 10. October 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 642. Entlassungs-Prüfung im Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn betreffend.

Auf Grund der am 11. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung der im Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn vorgebildeten Präparandinnen sind zu Elementar-Schulstellen für wählbar erklärt:

1) Anna Maria Schöne aus Salzkotten, Kreis Paderborn,
2) Elisabeth Kirchhoff aus Paderborn, Kreis Paderborn,
3) Wilhelmine Köster aus Paderborn, Kreis Paderborn,
4) Josephine Hillenkamp aus Gesecke, Kreis Lippstadt,
5) Franziska Bröcker aus Gesecke, Kreis Lippstadt,
6) Louise Mügge aus Driburg, Kreis Höxter,
7) Ludovika Ostermann aus Bielefeld, Kreis Bielefeld,
8) Elise Heim aus Meschede, Kreis Meschede,
9) Elisabeth Cramer aus Sundern, Kreis Arnsberg,
10) Matthilde Debray aus Minden, Kreis Minden.

Digitized by Google

Außerdem sind nach obiger Prüfung die nachstehenden, nicht im Seminar gebildeten Präparandinnen:

1) Josephine Ernst aus Recklinghausen, Kreis Recklinghausen,
2) Matthilde Stumpf aus Attendorn, Kreis Olpe,
3) Eleonora Fritsch aus Minden, Kreis Minden,
4) Sophia Schmidts aus Paderborn, Kreis Paderborn,
5) M. Caroline Störmann aus Schmallenberg, Kreis Meschede,
6) Margarethe Spanke aus Paderborn, Kreis Paderborn,
7) Sophie Heggen aus Avenwedde, Kreis Wiedenbrück,
8) Thereſe Bickmann aus Paderborn, Kreis Paderborn,
9) Friederike Henkelmann aus Rüthen, Kreis Lippstadt,
10) Gertrud Schmidtiel aus Warburg, Kreis Warburg,
11) Thereſe Brögger aus Fretter, Kreis Meschede,
12) Maria Schulte aus Hattingen, Kreis Bochum,
13) Catharina Kircher aus Fulda in Kurheſſen,
14) Anna Maria Hörten aus Hadamar im Herzogthum Naſſau, und
15) Theodora Windhof aus Rheine Kreis Steinfurt,

geprüft und für wahlfähig zu Elementar-Schulſtellen erkannt worden.

Münſter, den 4. October 1856.

Prüfung der aus dem katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Langenhorſt entlaſſenen Schulamts-Candidaten betr.

№ 643. Auf Grund der am 25. und 26. Auguſt d. J. ſtattgehabten Prüfung der im katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Langenhorſt vorgebildeten Seminariſten ſind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerſtellen erklärt worden:

1) Ferdinand Johann Averhoff zu Münſter,
2) Carl Bernhard zu Warendorf, Kreis Warendorf,
3) Adolph Maximilian van Beek zu Emmerich, Kreis Rees,
4) Wilhelm Everh. Theodor Bungardt zu Eſſen, Kreis Duisburg,
5) Heinrich Güsgen zu Horrem, Kreis Neuß,
6) Franz Bernhard Holtbuer zu Münſter,
7) Gerh. Dominicus Klein zu Kevelaer, Kreis Geldern,
8) Friedrich Bernhard Knop zu Elberfeld, Kreis Elberfeld,
9) Heinrich Leuvermann zu Everswinkel, Kreis Warendorf,
10) Wilhelm Mündtrath zu Gerresheim, Kreis Düſſeldorf,
11) Werner Heinrich Neuhaus zu Coesfeld, Kreis Coesfeld,
12) Wilhelm Rondy zu Gerresheim, Kreis Düſſeldorf,
13) Joſeph Schumacher zu Beelen, Kreis Warendorf,
14) Wienhold Smeddinck zu Laer, Kreis Steinfurt,
15) Theodor Schwabe zu Huckingen, Kreis Düſſeldorf,
16) Johann Spickenbom zu Sterkrade, Kreis Duisburg, und
17) Gerhard Joſeph Wiggen zu Münſter.

Von dieſen haben van Beeck (3), Holtbuer (6), Knop (8), Münd-

Digitized by Google

rath (10), Neuhaus (11), Rondy (12), Smeddinck (14) und Schwabe (15) die Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen. Münster, den 4. October 1856.

№ 644. Entlassungs-Prüfung im hiesigen Schullehrerinnen-Seminar betreffend.

Auf Grund der am 16. und 18. August d. J. im hiesigen Schullehrerinnen-Seminar abgehaltenen Prüfung sind die in demselben ausgebildeten Seminaristinnen:

1) Christina Albermann aus Warendorf,
2) Maria Bauer aus Warendorf,
3) Maria Cortain aus Münster,
4) Angela Fisse aus Harsewinkel,
5) Maria Hilpke aus Warendorf,
6) Elisabeth Lilienbeck aus Münster,
7) Caroline Marcus aus Münster,
8) Caroline Matthiesen aus Münster,
9) Elisabeth Mensing aus Wüllen,
10) Anna Meyer aus Münster,
11) Gertrudis Ontrup aus Kirchspiel Ueberwasser bei Münster,
12) Maria Rüter aus Osterwick,
13) Gertrudis Sauermann aus Münster,
14) Amanda Schmitz aus Telgte,
15) Christina Schulz aus Münster,
16) Anna Stäutermann aus Münster,
17) Catharina van Suntum aus Gladbeck,
18) Gertrudis Trottenberg aus Münster,
19) Elise Voß aus Münster,
20) Elisabeth Wegmann aus Wolbeck, und
21) Sophie Weingärtner aus Münster,

für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt.

Demnächst wurden die nicht im Seminar vorgebildeten, zur Prüfung zugelassenen Schulamts-Präparandinnen:

1) Theresia Beyer aus Wesel,
2) Emma Callenberg aus Schwelm,
3) Catharina Dichter aus Crüchten,
4) Amalia Hausbrand aus Wesel,
5) Anna Hölker aus Münster,
6) Elisabeth Hüllmann aus Lingen,
7) Auguste Kahle aus Melle,
8) Friederike Kreyenborg aus Vechta,
9) Maria Temmink aus Rehde und
10) Gertrudis Tümmler aus Greven,

geprüft und als wählbar zu den Elementar-Schulstellen erkannt, sowie insbeson-

Digitized by Google

dere bemerkt, daß die sub 1 und 4 genannten Präparandinnen Theresia Beyer und Amalia Hausbrand die Fähigkeit nachgewiesen haben, in den Anfangsgründen der französischen Sprache an einer höheren Töchterschule unterrichten zu können.

Münster, den 4. October 1856.

№ 645. Für wählbar erklärte katholische Schulamts-Candidaten betr.

Bei der am 30. Juni, 1. und 2. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Felix Ahlers aus Bochold, Kreis Borken,
2) Friedrich Breker aus Obermarsberg, Kreis Brilon,
3) Adam Brune aus Reelsen, Kreis Höxter,
4) Th. P. Conradi aus Benninghausen, Kreis Lippstadt,
5) Joseph Cramer aus Bielefeld, Kreis Bielefeld,
6) Bernhard Dahlmeier aus Stuckenbrock, Kreis Paderborn,
7) Tillmann Decker aus Herzhausen, Kreis Siegen,
8) Richard Erich aus Großeneder, Kreis Warburg,
9) Heinrich Förster aus Salzkotten, Kreis Büren,
10) Anton Gülden aus Salzkotten, Kreis Büren,
11) Anton Haener aus Drolshagen, Kreis Olpe,
12) Heinrich Hamer aus Lendringsen, Kreis Iserlohn,
13) Joseph Hogrebe aus Langeneiken, Kreis Lippstadt,
14) Heinrich Holtmann aus Ennigerloh, Kreis Beckum,
15) Heinrich Jütte aus Padberg, Kreis Brilon,
16) Franz Kellermann aus Altendorf, Kreis Bochum,
17) Franz Knaden aus Ostinghausen, Kreis Soest,
18) Gustav Kreckler aus Lüchtringen, Kreis Höxter,
19) Theodor Lampmann aus Börnig, Kreis Dortmund,
20) Heinrich Lohmann aus Bevergern, Kreis Tecklenburg,
21) Theodor Lutter aus Mawicke, Kreis Soest,
22) Hermann Mangel aus Asseln, Kreis Büren,
23) Heinrich Menker aus Gescher, Kreis Coesfeld,
24) Friedrich Metzger aus Soest, Kreis Soest,
25) Adolph Müller aus Wormeln, Kreis Warburg,
26) Franz Neuwirth aus Bottrop, Kreis Recklinghausen,
27) Theodor Raamann aus Heessen, Kreis Beckum,
28) Johann Richters aus Ahden, Kreis Büren,
29) Xaver Spangemacher aus Raesfeld, Kreis Borken,
30) Eduard Schenuit aus Gesecke, Kreis Lippstadt,
31) Ferdinand Schlüter aus Weiberg, Kreis Büren,
32) Johann Schmitt aus Irmgarteichen, Kreis Siegen,
33) Caspar Stüwer aus Haaren, Kreis Büren,

Digitized by Google

34) Johann Stuhldreier aus Padberg, Kreis Brilon,
35) Joseph Trippe aus Polsum, Kreis Recklinghausen,
36) Bernhard Wedding aus Krechting, Kreis Borken,

und haben die Seminaristen Ahlers (1), Cramer (5), Haener (11), Kellermann (16), Kreckler (18), Spangemacher (29), Stüwer (33) und Wedding (36) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden nach der am 3., 4. und 5. Juli c. abgehaltenen Prüfung,

a. zum Organistendienst befähigt befunden:
1) der Lehrer Gaudenz Wulf aus Unna, Kreis Hamm,
2) der Christoph Druffel aus Wiedenbrück, Kreis Wiedenbrück;

b. die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten:
1) Friedrich Rhode aus Callenhardt, Kreis Lippstadt,
2) Ferdinand Jeeger aus Alme, Kreis Brilon,
3) Heinrich Drube aus Bergheim, Kreis Höxter und der jüdische Schulamts-Aspirant
4) Abraham Laser aus Rhaunen, Kreis Bernkastel,

zur Verwaltung eines Elementar-Schulamts qualificirt erachtet.

Demnächst wurden auch nach bestandener Prüfung pro Schola:
1) der Curatpriester Anton Lohmann aus Bevergern,
2) der Curatpriester Anton Lehmkuhl aus Bocholt und
3) der P. Verecundus J. Schirmer aus Innsbruck, jetzt im Kapuziner-Convent zu Werne

zur Verwaltung einer Rectoratschule befähigt erkannt.

Münster, den 4. October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 646. 3118. U. G. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Christian Volkmann aus Thorn, Regierungs-Bezirks Marienwerder, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 9. October 1856.

№ 647. 2294. E. I.

Die städtische Verfassung zu Warburg ist nach Tit. VIII. der Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März c. angenommen worden.

Minden, den 11. October 1856.

№ 648. 2293. E. I.

Die Stadt Paderborn hat die dortige städtische Verfassung nach Tit. VIII. der Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März c. angenommen.

Minden, den 11. October 1856.

№ 649. 2295. E. I.

Die Verwaltung des Amts Vörden, Kreises Höxter, ist dem bisherigen Kreisschreiber Kröger einstweilen commissarisch, übertragen worden.

Minden, den 11. October 1856.

Digitized by Google

№ 650. 1751. *M. I.* Die durch Versetzung des Lehrers Johann Friedrich Gustav Müller erledigte zweite Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Gohfeld haben wir dem Schulamtscandidaten Friedrich Poos provisorisch verliehen.

Minden, den 16. October 1856.

№ 651. 1691. *M. I.* Die durch Emeritirung des Lehrers Schwettmann erledigte erste Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Haldem, Kreises Lübbecke, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer Friedrich Christian Heinrich Wilhelm Schwettmann provisorisch verliehen.

Minden, den 18. October 1856.

№ 652. 1691. *M. I.* Die durch die Beförderung des Lehrers Schwettmann jun. erledigte zweite Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Haldem, Kreises Lübbecke, haben wir dem Schulamtscandidaten Wilhelm Kurlbaum provisorisch verliehen.

Minden, den 18. October 1856.

Auszug

aus dem Zeitungs-Berichte der Regierung zu Minden für die Monate August und September 1856.

Witterung.

№ 653. 2092. *L. I.* Bei vorherrschendem Süd- und Westwinde war die Witterung der Monate August und September im Ganzen nichts weniger als angenehm. Den wirklich schönen Sommertagen wurde durch unerträgliche Gewitterschwüle das Erquickliche und Wohlthätige benommen, so daß man in der Behauptung nicht zu weit geht, wenn man das Klima, mit Hinzurechnung der Wahrnehmungen der letzteren Jahre, als ein im Allgemeinen wenig freundliches und zuträgliches bezeichnet.

Wenngleich mit ungewöhnlicher Wärme beginnend (die Temperatur schwankte zwischen 20—23° Réaum.) und im Anfange trocken, wurde die größere Hälfte des August durch anhaltenden sogenannten Land- und Gewitterregen ausgefüllt; auch der September brachte, abgesehen von einigen wenigen Tagen, im Ganzen eine unfreundliche, stellenweise rauhe und kühle Witterung, so daß die beiden schönsten, den eigentlichen Sommer ausmachenden Monate in Sturm und Regen, oder wenn die Elemente sich beruhigten und der Sonne den Durchbruch verstatteten, in unerträglicher Hitze dahingegangen sind, ohne daß sie den so überaus wohlthuenden Eindruck einer milden, erquicklichen Jahreszeit zurückgelassen oder den Gegensatz des Sommers zu Herbst und Winter in erfreulicher Weise zum Bewußtsein gebracht hätten.

Der Stand des Barometers war folgender:

Digitized by Google

im August am höchsten den 1. und 2.	27 Zoll	9½	Linien,
am niedrigsten den 19.	27 „	—	„
im September am höchsten den 13. u. 14.	27 „	9	„
am niedrigsten den 25.	27 „	—	„

Den Stand des Thermometers beobachtete man folgendermaßen:

im August am höchsten den 2. und 11. + 23° Réaum., Morgens 1 Uhr.
am niedrigsten Morgens 7 Uhr + 7½° Réaum.,
im September am höchsten den 10. Mittags 1 Uhr + 18½° Réaum.,
am niedrigsten den 19. Morgens 6 Uhr + 6½° „

Gesundheitszustand.

Die häufig und plötzlich umschlagende Temperatur und die Veränderlichkeit der regnerischen und naßkalten Witterung hat im Durchschnitt auf den Gesundheitszustand der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks einen erheblich nachtheiligen Einfluß der gehegten Befürchtung entgegen nicht ausgeübt; wenigstens kann man diejenigen Krankheitsformen, welche sich in den verflossenen beiden Monaten Geltung verschafft haben, nicht ausschließlich als eine Folge der Witterung betrachten. Dieselben haben vielmehr theils und hauptsächlich örtliche Bedingungen, wie beispielsweise die Gemeinden Senne I. und II., Ummeln und Brackwede-Brock, wo noch fortwährend die sogenannten kalten resp. Wechselfieber herrschen; theils finden die Krankheiten ihren Ursprung in mangelhafter Ernährung und unregelmäßiger, ausschweifender Lebensweise, wobei denn freilich nicht zu leugnen ist, daß eine ungünstige, namentlich feuchte Witterung der weiteren Ausbildung resp. Verbreitung derselben größeren oder geringeren Vorschub leistet. Die Sterblichkeit hat in den bei Weitem meisten Theilen unseres Verwaltungsbezirks das Normalmaaß nicht überschritten. Die vorgekommenen Krankheiten zeigten keine bedeutende Intensität. Die herrschende Form war gastrisch-catarrhalisch und ließ nur geringe Abweichungen von der in den beiden Vormonaten erkennen. Gastrosen, Diarrhoen, Cholorine, gastrische, gastrisch-catarrhalische Fieber — letztere hauptsächlich bei Kindern von 1—2 Jahren — Bronchial-Catarrh waren vorwaltend; einzelne Fälle von Thyphus kamen nur sporadisch vor. Stickhusten trat in der Mitte des Septembers auf; auch stellten sich mehrere Fälle von Varicellen der ärztlichen Behandlung dar.

Der Gesundheitszustand im Allgemeinen läßt sich als befriedigend bezeichnen.

Unglücksfälle.

In den beiden Monaten August und September kamen folgende Unglücksfälle vor:

Am 3. August c. ertrank der achtjährige Sohn des Colon Sieling Nr. 22 zu Heimsen beim Baden in der Weser; am 11. ejd. der eilfjährige Sohn der verwittweten Regierungs-Secretair Ebeling hierselbst. Am 15. September wurde die Leiche der unverehelichten Marie Korff sive Meinecke in der Nähe der

Digitized by Google

hiesigen Stadt aufgefunden. Spuren von Gewaltthaten waren an derselben nicht zu entdecken.

Am 8. August c. fand man die Leiche eines 3½jährigen Knaben, Sohn des Heuerlings Küster zu Ilvese in dem Brunnen des Colon Schrage Nr. 42 daselbst. Wie vermuthet wird, soll das Kind auf die Brunnen-Einfriedigung geklettert und von da in die Tiefe gestürzt sein.

Am 14. August c. ertrank der 14jährige Sohn des Tagelöhners Klocke zu Holzhausen I. beim Baden in der Weser.

Am 10. September c. wurde der Tagelöhner Ludwig Wessel zu Möllbergen, welcher in dem circa 100 Fuß tiefen Brunnen des Neubauers Backemeyer zu Hausberge beschäftigt war, durch den plötzlich und gewaltsam nachstürzenden Sandboden dergestalt verschüttet, daß alle schleunig und mit Eifer angestellten Rettungsversuche erfolglos blieben. Gegen den Eigenthümer und Baumeister des Brunnens ist die Untersuchung eingeleitet. —

Am 31. Augnst c., Abends, fand man den Tagelöhner Peters zu Atteln in vollen Flammen im Bette liegend. Der mit Krämpfen behaftete unglückliche Mensch soll, auf dem Feuerheerde ausruhend, plötzlich von seinem Uebel befallen und, wie man muthmaßt, mit schon brennenden Kleidern ins Bette geeilt sein.

Das Feuer wurde zwar bald gedämpft und das Gebäude gerettet; der Mann aber starb nach wenigen Stunden.

Am 13. September c. hat sich die zwanzigjährige Tochter des Colon Poggenpohl zu Amshausen an einer Fichte erhängt. Man glaubt, daß religiöse Zweifel die Veranlassung zu den bereits mehrere Male versuchten, aber stets vereitelten Selbstmorde darboten.

Am 15. August c. wurde im rechtseitigen Diemelarme bei Warburg die entkleidete Leiche des zwölfjährigen Sohnes des Johann Stute zu Warburg aufgefunden, welcher am Tage vorher in dem genannten Flusse gebadet hatte.

Am 22. August c. starben zwei Kinder der Wittwe Joseph Kohlschein zu Warburg in Folge eines Sturzes vom Hausboden.

Am 6. September c. ertrank der vierjährige Sohn des Joseph Riggemann zu Großeneder in einem kleinen Bache.

Am 4. August c. wurde die 19jährige Magd Friederike Rose aus Frohnhausen dergestalt durch einen Zuchtstier, den sie an dem Weserstrande weidete, verwundet, daß sie nach wenigen Stunden ihren Geist aufgab.

Am 6. September c. gerieth der 18jährige Andreas Pollmann aus Haarbrück unter das Räderwerk einer Wassermühle bei Dalhausen; er wurde am Hinterkopfe und an der Brust tödtlich beschädigt und starb selbigen Tages.

Am 17. August c. starb auf freiem Felde der 14jährige Sohn des Ackerwirths Schäfers aus Nieheim in Folge eines epileptischen Zufalls. Der Knabe verließ gegen 4 Uhr munter und gesund das Haus seiner Eltern, denen er nach Verlauf von 1½ Stunden als Leiche wieder zugetragen wurde.

Schäd-

Digitized by Google

Schädliche Naturereignisse.

Die häufigen und meist sehr starken Gewitter, welche sich oft mit heftigem Hagelwetter entluden, haben vielen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks mehr oder weniger bedeutenden Schaden zugefügt. Sehr zu beklagen ist hierbei der Umstand, daß der größere Theil der betroffenen Grundbesitzer, weil er sich zu sicher wähnte und auch die seiner Meinung nach unnöthigen Ausgaben scheute, die theils beschädigten, theils gänzlich vernichteten Feld- und Gartenfrüchte nicht versichert hatte. Wohl wird nun die theuer, stellenweise mit Hab' und Gut erkaufte Erfahrung größere Vorsicht herbeiführen und das wenig gegründete Mißtrauen besiegen lassen, welches Manche bisher gegen die Versicherungs-Gesellschaften gehegt haben.

Sehr schwer von Allem ist der Kreis Warburg heimgesucht worden. Der bedeutende Verlust hat die Vermögens- oder Subsistenzverhältnisse von Tausenden arg zerrüttet, die ganz Unbemittelten aber bei den theuren Preisen vollends an den Rand der Verzweiflung gebracht. Und wo das Unglück in der entsetzlichsten Gestalt auftrat, da sollte gerade fast gar nichts versichert sein. Eine harte Prüfung! —

Der Kreis Warburg wird sich aus eigenen Kräften nicht wieder erholen können; es muß ihm Hülfe werden, energische Hülfe. Was die Behörden zu thun vermochten, ist überall geschehen oder wird noch geschehen. Vornehmlich aber gründet sich die Hoffnung der Warburger Eingesessenen auf die Wohlthätigkeit von Privaten. Die aber werden, — so hoffen wir mit Zuversicht — nicht zurückbleiben und auf sich warten lassen. Wo ein solch namenloses Elend nicht über eine Gemeinde, sondern über einen ganzen, größeren Bezirk hereingebrochen; wo sämmtliche Fruchtgattungen, außer den Kartoffeln, vernichtet, Häuser zertrümmert oder doch stark beschädigt, Bäume entwurzelt oder zerschmettert sind; die mit reichem Erndtesegen gekrönten Gefilde aber innerhalb weniger Minuten den Anblick einer trostlosen Einöde gewährten: da darf, da muß man etwas Außerordentliches erwarten, da müssen reichliche Opfer gebracht werden.

Der Gesammtschaden beträgt nach ungefährer Schätzung 800,000 Thlr.! —

Auch der Kreis Lübbecke ist hart betroffen; doch ist der Schaden hier noch einiger Maßen zu ertragen. Das am 14. August c. aus Südwest aufsteigende und nach Nordost hinziehende Gewitter hat namentlich in den Gemeinden Eidinghausen, Börninghausen, Holzhausen II., Blasheim, in der Stadt Lübbecke und deren Umgebungen, so wie im Amtsbezirk Gehlenbeck an den Früchten, insbesondere am Hafer, Gerste und an den Gartenfrüchten großen Schaden angerichtet. Der Hagel war von ungewöhnlicher Stärke und fügte auch den Gebäuden einen erheblichen Schaden zu.

Am 14. August c. zerstörte auch im Kreise Büren ein sich mit Hagel entladendes schweres Gewitter sämmtliche Feldfrüchte in den Gemeinden Bleiwäsche, Essentho, Oesdorf und Westheim, theilweise auch in Meerhof.

Der Schaden wird zu 100,000 Thlr. veranschlagt.

Digitized by Google

Außer dem Grafen von Stolberg in Westheim hatte kein einziger Grundbesitzer seine Früchte versichert.

Ernste Besorgnisse hegen die Eingesessenen der Kreise Büren, Paderborn und Höxter wegen der sich bedenklich vermehrenden Feldmäuse, die dem Getreide bedeutenden Schaden zufügen. Man meint, mit Bestimmtheit voraussagen zu dürfen, daß, wenn diese Thiere nicht durch die Elemente vertilgt werden sollten, für die Wintersaat nicht allein Vieles zu befürchten stehe, sondern daß dieselbe wahrscheinlich im Frühjahr gänzlich müsse wieder umgepflügt werden. Im Kreise Höxter berechnet sich beispielsweise der Ausfall:

a. bei der Winterfrucht auf . . . 30—40 %,
b. bei der Sommerfrucht auf . . . 50—60 %,
c. bei den Kartoffeln auf . . . . 5—10 %.

Die Mäuse unterwühlen den Boden, bauen Höhlungen, worin sie die Aehren, besonders der Gerste, unterbringen und sollen hin und wieder die Getreidefelder buchstäblich abgefressen haben. Anregung genug, um ein Mittel auszudenken, welches diese Thiere sicherer als die bis jetzt bekannten zu vertilgen im Stande wäre.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der Wohlthätigkeitssinn hat sich auch in den verflossenen Monaten in anerkennenswerther Weise bethätigt.

Ein Ungenannter hat dem Amtmann in Brackwede zu wohlthätigen Zwecken die Summe von 100 Thlr. überwiesen. Dieselbe soll in dem dortigen Amtsbezirke eine zweckmäßige Verwendung, namentlich für die armen Fieberkranken in den Senkegegenden erfahren.

Der nach Amerika ausgewanderte Johann Jürgen Kramme aus Oesterweg, Amts Versmold, hat den Armen daselbst 100 Thlr. vermacht.

In mehreren Gemeinden werden freiwillige Collecten zu Gunsten der Hagelbeschädigten im Warburger Kreise abgehalten. Das bisher erzielte Resultat ist ein erfreuliches.

Für die hagelbeschädigten Gemeinden des Kreises Büren hat des Herrn Oberpräsidenten Excellenz in dem erwähnten Kreise und in den Aemtern Delbrück und Kirchborchen, Kreises Paderborn, eine Collecte bewilligt, welche nunmehr abgehalten werden soll.

Minden, den 8. October 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 654. In Gemäßheit §. 23 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 ist mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers dem Gerichts-

Kommissarius zu Lichtenau für die Fälle seiner zeitweisen oder gesetzlichen Verhinderung an Stelle des verstorbenen bisherigen Substituten Kreisgerichts-Rath Hillebrandt II. der Kreisrichter Pauly hierselbst generell von uns substituirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, am 14. October 1856.

Bekanntmachungen.

[3] In Gemäßheit des §. 7. des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 sollen nunmehr die Coupons der Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der genannten Kasse über die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende December 1860 ausgegeben werden. № 655. Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betr.

Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen werden daher aufgefordert, diese, unter Zurückbehaltung der noch nicht fälligen Coupons, unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses, welches unter fortlaufender Nummer das Datum, die Nummer und den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen enthalten, und mit deutlicher Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Präsentanten versehen sein muß, spätestens bis Ende Februar 1857 an die mit der Verwaltung der Paderborner Tilgungskasse beauftragte und unterzeichnete Rentenbank-Direction einzusenden, worauf dann innerhalb 14 Tagen die Schuldverschreibungen mit dem einen Exemplare des Verzeichnisses und den Coupons der Serie VI. an den Präsentanten zurückbefördert werden sollen.

Diejenigen, welche wünschen, diese Coupons durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg oder Minden zu beziehen, wollen die Schuldverschreibungen, wie vorbemerkt, mit einem doppelt angefertigten Verzeichnisse an eine dieser Kassen einreichen, welche das Duplicat desselben, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgeben und, gegen dessen Zurücklieferung, späterhin die Schuldverschreibungen mit den Coupons aushändigen werden.

Diejenigen, welche die Schuldverschreibungen mittelst der Post hieher einsenden, wollen den Nominalwerth derselben auf dem Couvert, unter Beifügung der portofreien Rubrik:

„Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Ausreichung neuer Zins-Coupons"

angeben.

Die Rücksendung erfolgt ebenfalls unter der portofreien Rubrik

„Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse mit neuen Zins-Coupons."

Münster, den 2. September 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Rheinprovinz und Westphalen.

v. Hartmann.

Digitized by Google

№ 656. An Stelle des verstorbenen Secretairs Hildebrand ist der bisherige Assistent Ostkirchen zum General-Commissions-Secretair, und an Stelle des Letzteren der bisherige Büreau-Diätarius Ferber zum etatsmäßigen Assistenten ernannt worden.

Münster, den 9. October 1856.

Königliche General-Commission.
Jonas.

№ 657. Nach Niederlegung der Impfarztstelle in den Gemeinden Hövelhof, Neuhaus, Elsen und Sande, Seitens des Wundarztes Scharwitz, ist selbe dem jetzigen Armenarzte der 3 letztgenannten Gemeinden, Assistenzarzt Dr. Wendroth, bis auf Widerruf übertragen worden.

Paderborn, den 10. October 1856. Der Landrath Grasso.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 31. October 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 658.

Nr. 4531. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unterm 17. September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13. October 1856.

Nr. 4532. Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Einsetzung einer besondern Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Se. Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 17. September c. den Kreis-Physikus Dr. Gieseler zu Halle den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht. № 659. 931. K. I.

Minden, den 18. October 1856.

Dem Kaufmann Theodor Weidner zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 660. 3406. U. I.

Minden, den 22. October 1856.

Nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgschen Ministerii zu Sondershausen können die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. und 5 Thlr. bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte solche ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse in Sondershausen umgetauscht werden. № 661.

Digitized by Google

Das betreffende Publikum wird hiermit unter Hinweisung auf die im 10. Stücke, pag. 72 unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Verfügung vom 27. Februar d. J. in Kenntniß gesetzt.

Minden, den 20. October 1856.

№ 662. 1390. h. II. Die Liste über die am 15. d. M. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine können in den Geschäfts-Localien sämmtlicher Landraths-Aemter unseres Regierungsbezirks eingesehen werden, wovon wir das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 23. October 1856.

№ 663. 2260. E. I. In der Stadt Borgentreich ist für die städtische Verwaltung der Titel VIII. der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 angenommen und eingeführt.

Minden, den 16. October 1856.

№ 664. 1586. N. I. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. v. M. dem Lehrer Johann Wollust zu Natingen, im Kreise Warburg, die Annahme und Führung des Familien-Namens „Deppe" zu gestatten geruht.

Minden, den 17. October 1856.

№ 665. 1789. M. I. Die durch Versetzung des Pastors Overbeck erledigte Schul-Inspection Rehme ist dem Pfarrer Seippel zu Rehme übertragen worden.

Minden, den 20. October 1856.

№ 666. 1797. M. I. Die Vocation des Magistrats zu Bielefeld für die an die dortige erste Bürgerschule berufenen evangelischen Lehrer Heinrich Klostermann zu Gadderbaum und Carl Schmidt zu Mennighüffen ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 20. October 1856.

№ 667. 1621. N. I. Die von dem Schulamts-Candidaten Heinrich Drube seither interimistisch verwaltete Schulstelle zu Bergheim, Kreises Höxter, haben wir demselben provisorisch verliehen. Minden, den 20. October 1856.

№ 668. 1793. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Haverkamp erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schlüsselburg haben wir dem bisher als Hülfslehrer am Rettungshause bei Schildesche beschäftigten Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Nolte provisorisch verliehen.

Minden, den 20. October 1856.

№ 669. 1809. M. I. Die neuerrichtete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Frotheim haben wir dem Schulamts-Candidaten August Detering provisorisch verliehen.

Minden, den 22. October 1856.

№ 670. 1571. M. I. Die neu errichtete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Börninghausen haben wir dem Schulamts-Candidaten Franz Friedrich Nolting provisorisch verliehen. Minden, den 20. October 1856.

Digitized by Google

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann E. A. Delius in Bielefeld seine Leinenwaaren, welche er auf Bestellung, so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen mit einem die Firma

„Ernst A. Delius Leinen-Manufactur Bielefeld"

tragenden eigenen Stempel versehen wird.

Minden, den 22. October 1856. № 671. 3403. U. I.

Die unter dem Titel: „Der vaterländische Hausfreund. Unterhaltungen und Studien aus dem Natur- und Menschenleben. Herausgegeben von Fr. Eduard Keller, (Seminarlehrer in Petershagen)" bei C. Bertelsmann in Gütersloh in sechswöchentlichen Heften, deren fünf zum Preise von 1 Thlr., einen Band bilden, erscheinende Zeitschrift bezweckt, durch anziehende, populär gefaßte Schilderungen, Beschreibungen und Erzählungen, von christlicher Welt- und Lebensanschauung getragen, die Bekanntschaft mit der Natur, Kunst und Geschichte des deutschen, besonders Preußischen Vaterlandes zu verallgemeinern und somit fromme patriotische Gesinnung, treue Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland zu befestigen und zu beleben.

Die beiden ersten Hefte berechtigen zu der Erwartung, daß es dem alle Theilnahme verdienenden Unternehmen, bei hinlänglicher Unterstützung gelingen werde, die gestellte Aufgabe in entsprechender Weise zu lösen. Wir nehmen daher gern Veranlassung, auf den in seiner Tendenz namentlich für religiös-patriotische Lehrzirkel sich eignenden „Vaterländischen Hausfreund" hiermit aufmerksam zu machen.

Minden, den 18. October 1856. № 672. 1811. M. I.

Aus höherer Veranlassung machen wir hierdurch auf die von dem Königlichen Conservator der Kunstdenkmäler, Geheimen Regierungs-Rath von Quast und dem Pastor Otte zu Fröhden redigirte, in dem Verlage des Buchhändlers T. O. Weigel zu Leipzig erscheinende „Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst" aufmerksam, da dieselbe nicht bloß den wissenschaftlichen Interessen im Allgemeinen entsprechen, sondern namentlich auch in praktischer Beziehung nützlich einzuwirken geeignet sein wird.

Sie wird in Heften ausgegeben, deren jedes 6 Bogen Text in großem Quartformat nebst eingedruckten Holzschnitten und 3 Stahlstichen enthält. Jährlich sollen 6 Hefte erscheinen, die zusammen einen Band ausmachen und 10 Thaler kosten.

Minden, den 18. October 1856. № 673. Empfehlung einer Zeitschrift. 2884. I. C.

Der Bruder des Colon Kramme Nr. 49 zu Oesterweg, Johann Jürgen Kramme in Nord-Amerika hat der Armenkasse der Gemeinde Oesterweg ein Capital von 100 Thaler vermacht, welche mildthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 17. October 1856. № 674. 2274. E. I.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 675. Der Director des Königlichen Bergamts zu Ibbenbüren, Oberbergrath Buff ist nach seinem Antrage und unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 3. Klasse in den Ruhestand versetzt.

Die Geschäfte desselben sind bis auf Weiteres dem Königlichen Berggeschwornen Engelhardt zu Ibbenbüren übertragen.

Dortmund, den 10. October 1856.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 676. Patente betr. 3352 *U. I.* Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2. Januar 1856 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 240.)

Minden, den 13. October 1856.

№ 677. Patente betr. 3358. *U. I.* Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27. December 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 243.)

Minden, den 15. October 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 7. November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 678.

Nr. 4533. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 3. September 1856.

Nr. 4534. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungsbezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungsbezirks Trier.

Nr. 4535. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Wald, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kalbenkirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4536. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Prüm, Regierungsbezirks Trier.

Nr. 4537. Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4538. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Oberwesel, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4539. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen, von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. October 1856.

Digitized by Google

Das 55. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4540. Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14. der Instruction vom 15. Mai 1838 zur Bildung der, in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 165 ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. October 1856.

Nr. 4541. Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 679. Personal-Chronik. 2182. *Pr.* Der seitherige commissarische Amtmann Meyer ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März d. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Enger ernannt worden.

Minden, den 1. November 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 680. Personal-Chronik. 2185. *Pr.* Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts für diejenigen in den v. Harthausenschen Forsten — so weit letztere im Amtsbezirk Vörden belegen sind — vorkommenden Vergehen, welche nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend, zu ahnden, sind dem interimistischen Amtmann Kroeger zu Marienmünster übertragen worden.

Minden, den 1. November 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 681. 3311. *U. F. I.* Mit Bezug auf den §. 13. des Gesetzes vom 17. Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eichung der neu eingeführten Gewichtsstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Gebührensätzen bis zum 1. August 1858 erfolgt.

Von diesem Zeitpunkte ab werden alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehenen Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden.

Minden, den 14. October 1856.

№ 682. 3386 *.U. I.* Neuere Erfahrungen haben das Bedürfniß ergeben, das Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen.

1. zu §. 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die

Digitized by Google

Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Dampfkessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2. Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß:

der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren Weise angegeben sein.

Berlin, den 6. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. von Pommer-Esche.

Vorstehende in der diesjährigen Gesetzsammlung pag. 707/708 enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Vorschrift zu §. 11. des Regulativ vom 6. September 1848 bei allen bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln sofort zur Anwendung zu bringen.

Die mit der Revision der Dampfkessel beauftragten Kreis-Bau-Beamten sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen besonders zu wachen.

Minden, den 22. October 1856.

№ 683. 935. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Franz Anton Gronover aus Greven hat seit dem 22. v. M. seinen Wohnsitz in die Gemeinde Petershagen verlegt. Minden, den 21. October 1856.

№ 684. 938. K. I.

Der vormalige Roßarzt im Königlichen 12. Husaren-Regimente, Thierarzt 1. Klasse O. J. Schütz aus Merseburg ist als Kreis-Thierarzt des Kreises Bielefeld bestallt und als solcher unter der dem 4. d. M. beeidigt und in sein Amt eingeführt worden. Minden, den 20. October 1856.

№ 685. 1603. N. I.

Dem Hülfsgeistlichen Schnickmann zu Albaren ist die Wahrnehmung der ersten Lehrerstelle daselbst von uns provisorisch übertragen worden.

Minden, den 24. October 1856.

№ 686. Die diesjährige Köhrung der Privatbeschäler betreffend. 3373. U. I.

Mit Bezugnahme auf den §. 4. der Köhr-Ordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt pro 1827, Seite 217) und unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 33) werden die Resultate der durch die Commission zur Anköhrung der Privat-Beschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letzte die abgeköhrten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 22. October 1856.

Digitized by Google

A. Verzeichniß der

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.
1	Beckhoff, Colon	Varensell	Wiedenbrück	13	5	3
2	Kölling, Colon	Lahde	Minden	6	5	7
3	Veltmann, Colon	Gellershagen, Nr. 1	Bielefeld	3½	5	5
4	Meyer, Carl, Ackerwirth	Löwen	Warburg	12	5	3
5	Schulte, Joseph, Ackerwirth	Willebadessen	Warburg	8	5	4

B. Verzeichniß der

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.
1	Meyer, Johann, Ackerwirth	Kollerbeck	Höxter	4½	5	4
2	Pelizäus, Oeconom	Alhausen	desgl.	4½	4	10
3	Bröcker, Ackerwirth	Schmechten	desgl.	5½	5	1
4	Grote, Vorsteher	Löwendorf	desgl.	4½	4	11
5	Bolte, Franz, Ackerwirth	Buke	Paderborn	6	4	11

Digitized by Google

angeköhrten Hengste.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
Fliegenschimmel.	Vollsenner.
Hellrothbraun mit kleinem Stern und grauen Haaren auf der Schweifrübe.	Hannöversche.
Rothbraun mit Bleſſe, Unterlippe und linke Hinterfeſſel weiß, rechte Hinterfuß geſprenkelt weiß.	Vom Königlichen Beſchäler.
Hellrothfuchs mit Bleſſe, rechte Vorderballen, linke Vorderfeſſel und beide Hinterfüße weiß.	Hannöversche.
Rothbraun mit Bleſſe, rechte Vorderballen, linke Vorderfeſſel und beide Hinterfüße weiß.	Vom Königlichen Beſchäler Seſoſtris.

abgeköhrten Hengste.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	Gründe der Abköhrung.
Dunkelfuchs, große Bleſſe, untere Lippe, linke Vorder- und beide Hinterfüße weiß	Hannoverſcher Landſchlag	Spatt am linken Hinterfuße.
Hellfuchs mit Stern und Schnibbe, linke Hinterfeſſel weiß	Vom Königlichen Beſchäler Amator	Krumm in den Knieen und überhaupt als Beſchäler zu ſchwach und zu klein.
Fuchs mit Stern und linke Hinterfeſſel weiß.	Veredelter Landſchlag	Langer, weicher Rücken, rückbiegige Stellung der Vorderbeine, abgeſetzt auf beiden Sprunggelenken, und lahmte mit dem rechten Hinterfuße.
Dunkelfuchs mit Bleſſe, beide Vorder- und linke Hinterfeſſel weiß	Gewöhnlicher Landſchlag	Zur Verbeſſerung der Pferdezucht wegen gemeiner Abkunft nicht geeignet.
Rothſchimmel mit Stern.	Gewöhnlicher Landſchlag	Haſenhacke am rechten Hinterfuße und an der äußeren Seite des linken Sprunggelenks Knochenauftreibung.

Digitized by Google

Polizei-Reglement

für den Sennebach.

№ 687. Um die Vorfluth auf dem die Gemeinden Westerloh, Oesterwiehe, Westerwiehe, Neuenkirchen, Rietberg und Druffel in den Kreisen Paderborn und Wiedenbrück durchfließenden Sennebach zu sichern, und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Flusses mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodencultur, als der Stauberechtigten und der an gedachtem Bache bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, insbesondere des §. 11 dieses Gesetzes nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Die Normalbreite des Sennebachs von seinem ersten Eintritte in die Gemeinde Oesterwiehe, sowie diejenige des aus dem sogenannten Hucketeiche kommenden Armes, welcher gleichfalls den Namen Sennebach führt, wird bis dahin, wo derselbe das sogenannte Höwelbruch in der Gemeinde Oesterwiehe verläßt und der Findelbach sich mit ihm vereinigt, auf 8 Fuß, ferner von der Vereinigung des Findelbachs bis zur Westerkoforths-Brücke auf 10 Fuß, von da bis zur steinernen Brücke auf der Grenze zwischen den Gemeinden Neuenkirchen und Rietberg auf 12 Fuß, von der steinernen Grenzbrücke bis zum Ausfluß in die Ems auf 14 Fuß in der Sohle bestimmt.

§. 2.

Die beiderseitigen Ufer des Sennebachs sind anderthalbfüßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3.

Wo größere, als die Normalbreite, vorhanden sind, darf eine Einengung auf die Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaucommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Geringere Breiten, als die nach §. 1 normirten, können nur auf den Vorschlag der Schaucommission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4.

Die Feststellung der Normaltiefe wird bis zur Aufnahme des Nivellements noch vorbehalten, doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim Ausflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schaucommission beseitigt werden. Auch kann diese die Begradigung nachtheiliger

Digitized by Google

Krümmungen beschließen. Als geringste Tiefe in dem Sennebach wird bis zu anderweiter definitiver Regulirung 1½ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 5.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bache, wo eine geringere Tiefe als 1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes u. s. w.

Diejenigen Stellen, an welchen größere Tiefen sich vorfinden, können nur auf Vorschlag der Schaucommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schaucommissionen die Begehung des Sennebachs vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt über den Zustand desselben aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmungen treffen, welche Vorbereitungen und Correcturen sofort zur Ausführung zu bringen sind.

Bei allen diesen Arbeiten, sowie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schaucommission zu verfahren.

§. 7.

In wie weit für das zur Verbreitung des Bachbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu geben, und von wem dieselbe zu zahlen sei, bleibt in jedem besonderen Falle der speciellen Beurtheilung vorbehalten.

§. 8.

Zur Räumung des Sennebachs sind in den Gemeinden Westerloh, Oesterwiehe, Westerwiehe, Neuenkirchen, Rietberg und Druffel die Uferbesitzer, und zwar jeder von seiner Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Kontestation im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

§. 9.

Die Räumung geschieht in der Regel in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt es überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 10.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Sand, Kräuter u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräu-

Digitized by Google

mung der Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11.

Die Räumung geschieht immer von oben nach unten. Sie beginnt in der Gemeinde Oesterwiehe innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem untersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgesetzten 14tägigen Fristen durch die Schaucommission statt.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des §. 12 näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindecassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindecassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 27 dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13.

Damit sowohl den Ortsbehörden, als den übrigen mit Beaufsichtigung des Gewässers beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen mit Kopf- oder aufgehendem Holze und Weiden unter den von den Schaucommissionen zu bestimmenden Einschränkungen bepflanzt werden. Die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu befestigen, daß es nach dem Gutachten der Schaucommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung und Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den

Digitized by Google

den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stauanlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben, der Jochbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen als die Normalsohlen, ein Neu- oder Umbau der Brücken- und Stauanlagen bedarf daher der Genehmigung der Schaucommission.

Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken- und Stauanlagen muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaucommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16.

Alle auf dem Sennebach vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden, die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 8 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

§. 17.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Durchfahrten nnd Triften entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen gehörig zu befestigen.

§. 18.

Alle in dem Sennebach angelegten Waschbänke und Wäschen sind binnen 3 Monaten nach Publication dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett tritt, oder weniger als 2 Fuß über dem mitteren Wasserspiegel liegt.

§. 19.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz, und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen im Flußbett ist ganz untersagt. Nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie crepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 20.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaucommission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle festzusetzen hat, gemacht werden.

Digitized by Google

§. 21.

Abgänge von Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in den Bach geworfen oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 22.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur unter den in der Amtsblatts-Verordnung vom 30. October 1850, Nr. 4080. U. I. für die Ems und deren Nebengewässer vorgeschriebenen Bedingungen bei Vermeidung der im §. 6 derselben angedrohten Folgen gestattet.

§. 23.

Die Zeiten, in welcher zur Bewässerung der Wiesen geflößt werden darf, sind für jedes Amt durch die Schaucommission unter Aufsicht des Landraths zu bestimmen und jährlich 14 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Commission bestimmt auch, welche Schütze an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung aufgezogen oder zugesetzt werden sollen. Besondere rechtliche Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 24.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schaucommission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 25.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk eines jeden Orts besondere Schaucommissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe jeder von dem Sennebach berührten Gemeinde aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 26.

Die Verrichtungen der Schaucommissionen sind unentgeltlich. Der Amtmann ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 25 neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 27.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Remittenten in der Art bewirkt, wie es der §. 12 dieses Reglements näher bezeichnet.

Digitized by Google

§. 28.

Der Landrath und die Amtmänner sind ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 16. October 1856.

Polizei-Reglement
für den Rodenbach.

№ 688.

Um die Vorfluth auf dem die Gemeinden Liemke und Bornholte durchfließenden Rodenbach zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Gewässers herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11 dieses Gesetzes nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Die Normalbreite des Rodenbachs wird von seinem Ursprunge in der Gemeinde Liemke bis zu seinem Eintritte in die Gemeinde Bornholte auf 6 (sechs) Fuß in der Sohle und vom letztern Punkte bis zu seiner Vereinigung mit dem Wapelflusse in der Gemeinde Bornholte auf 8 (acht) Fuß in der Sohle bestimmt.

§. 2.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Commission und unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als nach §. 1 normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 3.

Die Feststellung der Normaltiefe wird bis zur Aufnahme des Nivellements noch vorbehalten; doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim Anflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Commission beseitigt werden. Als geringste Tiefe in dem Rodenbach wird bis zur anderweiten definitiven Regulirung $1\frac{1}{2}$ Fuß über den niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 4.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bach, wo eine geringere Tiefe als $1\frac{1}{2}$ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbetts. Diejenigen Stellen, an welchen eine größere Tiefe sich vorfindet, können nur auf

Digitized by Google

Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 5.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schau-Commissionen die Begehung des Rodenbachs vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand desselben aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmung treffen, welche Vorbereitungen und Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

§. 6.

Zur Räumung des Rodenbachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 7.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 8.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Räumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 9.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt in der Gemeinde Bornholte innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgesetzten 14tägigen Fristen durch die Schau-Commission statt.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des §. 10 näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

Digitized by Google

§. 10.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindecassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 15 dieses Reglements anzuzeigen.

§. 11.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung und Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft noch zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und der Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stauanlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben; der Fachbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen, als die Normalsohle. Ein Neu- oder Umbau der Brücken- und Stauanlagen bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken- und Stauanlagen muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 12.

Alle auf dem Rodenbach vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

§. 13.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk jeden Orts besondere Schau-Commissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe jeder vom Fluß berührten Gemeinde, aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 14.

Die Verrichtungen der Schau-Commissionen sind unentgeltlich. Der Amtmann ist beständiges Mitglied derselben, die 2 Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 13 neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 15.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern belegt. Außerdem wird die Herstellung

Digitized by Google

des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 10 dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 16.

Der Landrath und die Amtmänner sind ein jeder für den Bereich seines Amts-Bezirks mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 16. October 1856.

Polizei-Reglement
für den Menkebach.

№ 689. Um die Vorfluth auf dem die Gemeinden Sende, Verl und Avenwedde durchfließenden Menkebach zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Gewässers herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheilgten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Die Normalbreite des Menkebachs von seinem Eintritte in die Gemeinde Sende bis zu seiner Vereinigung mit der Dalke unterhalb der s. g. Strangmühle in der Gemeinde Avenwedde wird auf 8 (acht) Fuß in der Sohle bestimmt.

§. 2.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normal-Breite nur mit Zustimmung der Schau-Commission und unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als nach §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Landraths gestattet worden.

§. 3.

Die Feststellung der Normaltiefe wird bis zur Aufnahme des Nivellements noch vorbehalten; doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim Anflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes, die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Commission beseitigt werden. Als geringste Tiefe in dem Menkebach wird bis zur anderweiten definitiven Regulirung $1\frac{1}{2}$ Fuß über den niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 4.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bach, wo eine geringere Tiefe als $1\frac{1}{2}$ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbetts. Die-

Digitized by Google

jenigen Stellen, an welchen eine größere Tiefe sich vorfindet, können nur auf Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 5.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schau-Commissionen die Begehung des Menkebachs vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand desselben aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmung treffen, welche Vorbereitungen und Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

§. 6.

Zur Räumung des Menkebachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 7.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 8.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 9.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt in der Gemeinde Avenwedde innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgesetzten 14tägigen Fristen durch die Schau-Commission statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des §. 10. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

Digitized by Google

§. 10.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf die Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse im Verwaltungswege executorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizei-Gerichten zur Bestrafung gemäß §. 15. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 11.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung und Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandene oder in Zukunft noch zu erbauende Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stauanlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben; der Fachbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen als die Normalsohle. Ein Neu- oder Umbau der Brücken- und Stauanlagen bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken- und Stauanlagen muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 12.

Alle auf dem Menkebach vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhoben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

§. 13.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk jeden Orts besondere Schau-Commissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe jeder vom Fluß berührten Gemeinde, aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 14.

Die Verrichtungen der Schau-Commissionen sind unentgeltlich. Der Amtmann ist beständiges Mitglied derselben, die 2 Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 13. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 15.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern belegt.

Außer-

Digitized by Google

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 10. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 16.

Der Landrath und die Amtmänner sind ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 16. October 1856.

№ 690. 1604. N. I.

Dem Hülfsgeistlichen Johann Witting ist die Wahrnehmung der ersten Lehrerstelle zu Elsen von uns provisorisch übertragen worden.

Minden, den 29. October 1856.

№ 691. 2911. C. I.

Der Kaufmann August Hölscher hierselbst hat die ihm übertragene Agentur der Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Phönix," so wie der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Azienda Assicuratrice adriatica in Triest" niedergelegt und werden die demselben unterm 22. Juni 1852 (Amtsbl. pag. 234) und 18. August 1854 (Amtsbl. pag. 329) ertheilten Concessionen hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 24. October 1856.

№ 692. 3470. U. I.

Dem Kaufmann C. P. Müller zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 28. October 1856.

№ 693. 3471. U. I.

Dem Kaufmann C. P. Müller zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 28. October 1856.

Verordnung

№ 694. 3490. U. I.

Auf Grund der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit 16, §§. 82 und 141, so wie der §§. 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pag. 265 seq.) wird hierdurch für den Bergamts-Bezirk Ibbenbüren, soweit sich dieser über den Bezirk der mitunterzeichneten Königlichen Regierung erstreckt, verordnet was folgt:

§. 1.

Schürfarbeiten, welche in eine größere Teufe, als der tiefsten Stollensohlen eindringen, sollen von den Markscheiden bereits gemutheter oder verliehener Grubenfelder 41 Lachter entfernt bleiben.

§. 12.

Die hiernach bei einem jeden Schürfscheinsgesuche zu berücksichtigende Entfer-

nung benachbarter Grubenfelder (§. 1.) soll erforderlichen Falls auf einer dem Schürfscheine beizufügenden Karte vermerkt werden. Die hierzu nöthigen Kosten sind von dem Schürfschein-Nachsuchenden zu entrichten und von demselben vorschußweise einzuziehen.

§. 3.

Der Schürfer bleibt nach wie vor verbunden, wenn er durch Bohrlöcher oder Schächte die Arbeit zu betreiben beabsichtigt, dem Revierbeamten des Bezirks, in welchem die Arbeit unternommen werden soll, vor dem Beginn derselben den Punkt des Bohrloches oder Schachtes anzuzeigen, dieser Punkt soll auf die betreffende Karte aufgetragen werden.

Die Kosten der Besichtigung und Kartirung fallen dem Schürfer zur Last.

§. 4.

Der Schürfer soll, sobald das von ihm niedergebrachte Bohrloch oder der Schacht in das Steinkohlengebirge umlagernden oder dasselbe bedeckenden jüngeren Gebirgsformationen steht, und zur Nachweisung eines Fundes nicht gebraucht wird, verbunden sein, das Bohrloch oder den Schacht nach der Anordnung und unter der Controlle des Königlichen Revierbeamten dicht zuzufüllen, damit dem Eindringen der Wasser aus den Gebirgsschichten jüngerer Formation in das unterliegende Steinkohlengebirge vorgebeugt werde.

Das Bergamt hat sogleich nach geschehener Anzeige (§. 3.) die Kosten dieser Zufüllung in runder Summe zu überschlagen und deren Sicherstellung von dem Schürfer zu fordern; bei fruchtlosem Ablaufe der hierzu gestellten kurzen Frist aber die Schurfarbeiten, bis der geschehenen Aufgabe genügt worden ist, einzustellen.

Sind in einem Schurffelde gleichzeitig mehrere derartige Oeffnungen gemacht worden, so findet diese Vorschrift auf jede einzelne Oeffnung ihre Anwendung.

§. 5.

Soll auf einem unter auflagerndem Gebirge jüngerer Formation gemachten Funde sogleich Behufs Einnahme des Augenscheins ein weites Bohrloch niedergebracht oder ein Schacht abgeteuft, auch die Oeffnung für den künftigen Bau offen erhalten werden, so muß diese Oeffnung nach Anordnung und unter Leitung des Bergamtes so eingerichtet werden, daß die Wasser aus den Gebirgsschichten jüngerer Formation nicht in das Steinkohlengebirge eindringen können. Da die Erklärung über die Offenhaltung des Bohrloches oder Schachtes von dem Muther vor dem Beginn der Arbeit erfolgt, so sind auch die Kosten der Arbeit in runder Summe zu veranschlagen, und wie §. 4. verordnet, sicher zu stellen.

Die Muther haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn durch nöthig befundene Einstellung der Arbeiten die gegebene Muthungsfrist versäumt und in Folge dessen die Muthung als gesetzlich nicht verfolgt und ungerechtfertigt zurückgewiesen wird.

Wenn jedoch nach Einnahme des Augenscheins nicht erforderlich erscheint, das

Digitized by Google

Bohrloch oder den Schacht offen zu erhalten, so ist der Bestimmung des §. 4. gemäß zu verfahren.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen §. 4. und 5. finden Anwendung auf alle in jüngeren Gebirgsformationen welche das Steinkohlengebirge umlagern oder dasselbe bedecken bereits niedergebrachte und noch offene Bohrlöcher, so wie auf die im Abteufen begriffenen Schächte. In Betreff der in jüngeren Gebirgsformationen stehenden bereits beendigten Schächte sind zur Befolgung der ertheilten Vorschriften von dem Bergamte angemessene Fristen zu bewilligen.

§. 7.

Bei den unter auflagerndem Gebirge jüngerer Formation bauenden Steinkohlengruben soll die Sohle, über welcher der Bau nicht stattfinden und nur ein Wetterort getrieben werden darf, überall mindestens 20 Lachter seiger unter der Scheidungsebene zwischen dem auflagernden Gebirge jüngerer Formation und dem Steinkohlengebirge gelegt werden, bei den unter einer Stollensohle bauenden Gruben aber mindestens 15 Lachter seiger.

Das Bergamt hat in jedem einzelnen Falle die Lage dieser Sohle zu ermitteln und dabei auf die benachbarten und in ähnlichen Verhältnissen stehenden Gruben Rücksicht zu nehmen.

Vereinigen sich die Eigenthümer (Gewerkschaften) mehrerer Gruben, bei denen die Sohlen oder Gebirgsscheidungen in verschiedenem Niveau liegen, zu einem gemeinschaftlichen Tiefbau, so ist von obigen Sohlenbestimmungen diejenige festzuhalten, durch welche das schützende Mittel unter der Gebirgsscheidung oder den Stollensohlen am stärksten bleibt.

§. 8.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung soll nach Festsetzung des Bergamts, gegen welche binnen 10 Tagen der Recurs an das Ober-Bergamt in Dortmund zulässig ist, mit einer Bergpolizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. zur Knappschaftskasse und nach den Umständen drohender Gefahr noch außerdem mit der Einstellung des Betriebes geahndet werden.

Minden, den 28. October 1856.

(L. S.)

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.
Krüger.

Dortmund, den 20. October 1856.

(L. S.)

Königl. Ober-Berg-Amt
für die Westphälischen Provinzen.
Wiesner.

Bekanntmachungen.

№ 695. Personal-Chronik.

Der frühere Sergeant August Friedrich Meyer ist zum Kanzleidiener bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte bestellt worden.

Bei dem Königlich Märkischen Bergamte zu Bochum ist dem Bergmeister Brabänder die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte mit dem 1. November c. ertheilt und der Berg-Assessor Serlo zum Bergmeister ernannt worden.

Dem Bergamts-Kassen-Rendanten Mummenhoff ist der Charaktor als Rechnungs-Rath verliehen und der Civil-Anwärter Brinkmann zum Bergamts-Kalkulator ernannt worden.

Bei dem Königlichen Bergamte zu Essen ist der Bergamts-Kassen-Controleur Rechnungsrath Walter in gleicher Eigenschaft an das Königlich Märkische Bergamt versetzt und der Bergamts-Secretair Jahn zum Bergamts-Kassen-Controleur ernannt.

Bei dem Königlichen Bergamte zu Ibbenbüren ist der Berg-Amts-Director Ober-Bergrath Buff mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn ist der Materialien-Verwalter und Salzamts-Secretair van Puttkammer gestorben.

Die Bergamts-Expectanten Trainer, Harz, Gallus und Morsbach sind zu Berg-Referendarien und die Bergwerks-Expectanten Jüttner und Mauve zu Berg-Hütten- und Salinen-Eleven ernannt.

Die Berg-Referendarien Pilgrim und Trainer sind auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen.

Dortmund, den 30. October 1856.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 696. Zu Bielefeld ist eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche hierdurch vom 1. November c. ab dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. Depeschen von und nach Bielefeld werden an Wochentagen nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert.

Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach resp. von Bielefeld die Bestimmungen des Reglements vom 1. November 1855.

Berlin, den 27. October 1856.

Königliche Telegraphen-Direction.
Nottebohm.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 14. November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4542. Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft. № 697.

Das 57. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4543. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur Hannoverschen Grenze bei Diepenau.

Nr. 4544. Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Glückauf“ mit dem Domicil Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

Nr. 4545. Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Aktienverein“ mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

Nr. 4546. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 27. October 1856.

Nr. 4547. Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 27. October 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 698. Auf den Wunsch des Pfarrers Marcks zu Herzkamp, haben wir den Eintritt der Emeritirung desselben auf den 1. December d. J. festgesetzt, an welchem Tage der bisherige Adjunct-Pfarrer Weinheimer die Verwaltung der Pfarrstelle definitiv übernehmen wird. Münster, den 15. October 1856.

№ 699. Die durch Versetzung des Pfarrers, Superintendenten Prieß in Lahde, Diöcese Minden, erledigte Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Gemeinde ist von uns dem bisherigen Seminar-Oberlehrer Heinrich Carl Wilhelm Ludwig Kreckeler zu Petershagen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. October 1856.

№ 700. An die Stelle des als Pfarrer nach Volmerdingsen versetzten bisherigen Pfarrverwesers Naumann ist der Pfarramts-Candidat Fernickel, bisher zu Bergkirchen, als evangelischer Pfarrverweser in Rietberg angeordnet worden.

Münster, den 25. October 1856.

№ 701. Durch Versetzung des Pfarrers Kleeberg in Sassendorf, Diöcese Soest, nach Mühlhausen, wird die Pfarrstelle daselbst erledigt, und Seitens des Erbsälzer-Collegiums zu Sassendorf, als Patron der Stelle, baldmöglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 17. October 1856.

№ 702. Durch die am 2. d. M. erfolgte Amtsniederlegung des Pfarrers Cheszeskinski, welcher einem Rufe nach Crefeld folgt, wird die Pfarrstelle an der reformirten Gemeinde in Hattingen, Diöcese Hattingen, erledigt, und durch Wahl der Gemeinde-Vertretung baldmöglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 22. October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 703. 2211. L. M. N. I. Bei dem von Jahr zu Jahr steigenden Besuche des aufblühenden Badeortes Oeynhausen hat sich immermehr das Bedürfniß nach der Errichtung eigener gottesdienstlicher Gebäude für die neu zu bildende Gemeinde Oeynhausen herausgestellt, da die seitherige Einrichtung des Gottesdienstes in gemietheten Locales auf die Dauer nicht genügt.

Um den für beide Confessionen zu erbauenden Kirchen eine angemessene Construction und mit Rücksicht auf die anwachsende Vermehrung der Frequenz des Bades die hierauf berechnete Räumlichkeit zu geben, bedarf es einer Summe, die von der Badeanstalt nicht herbeigeschafft werden kann. Bei den großen, an den Staat gestellten mancherlei Ansprüchen ist aber auch diejenige Beihülfe, welche derselbe aus seinen Fonds flüssig zu machen beabsichtigt, für das Bedürfniß lange nicht ausreichend. Unter solchen Umständen sind wir höheren Orts beauftragt, durch Deputirte eine Hauscollecte in unserem Bezirke abhalten zu lassen, von deren Ertrage die Erreichung des frommen Zwecks zum größten Theile mit abhängt.

Im Interesse der von nah und fern zu der Heilquelle herbeikommenden Bade-

Digitized by Google

gäste, von denen Viele das Verlangen haben, auch in ihrer Krankheit das Wort Gottes zu hören, können wir nur lebhaft wünschen, daß die beabsichtigte Collecte eine recht reichliche werden und demnächst das segenstiftende Werk zur Ausführung kommen möchte. Minden, den 26. October 1856.

№ 704. 2852. h. II. Wir haben auf den Antrag des Steuer-Empfängers Krause in Petershagen genehmigt, daß derselbe sich in Krankheits-, und sonstigen dringenden Behinderungsfällen bei der Erhebung und Beitreibung der Steuern durch den von ihm angenommenen Kassengehülfe Lummer vertreten lasse.

Minden, den 5. November 1856.

Bekanntmachungen.

№ 705. Den Landwirthen und namentlich den Flachsbauern wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Stadt Bielefeld im gegenwärtigen Herbste, so wie im nächsten Winter und Frühjahr wiederum Flachsmärkte werden abgehalten werden und zwar an folgenden Tagen:

am Sonnabend, den 15. November 1856,
" " " 20. December 1856,
" " " 17. Januar 1857,
" " " 21. Februar 1857,
" " " 21. März 1857,

Morgens 9 Uhr anfangend. Zum Marktlocale ist wie früher das ehemalige Leggezimmer auf dem alten Gymnasium am Altstädter Kirchhofe bestimmt.

Wenn gleich vortheilhafter und leichter Verkauf des Flachses, welcher auf diesen Märkten zu erwarten steht, die beste Anregung zum Besuche derselben geben wird, so hat die unterzeichnete Commission in der Absicht, den Besuch der Flachsmärkte, so wie den Flachsbau überhaupt zu befördern, Veranlassung genommen, für diejenigen, welche den meisten und besten Flachs anbringen und verkaufen, Belohnungen auszusetzen. Auf diese Belohnungen haben jedoch nur Flachsbauer und auch nur diejenigen Anspruch, welche mindestens 500 Pfund guten und gut gereinigten Flachs (geschwungenen oder gebrochenen) zu Markte bringen und verkaufen. Von diesen wird:

a. derjenige, welcher den meisten und besten feinen Flachs zu Markte bringt und verkauft, eine Belohnung von 15 Thlr.,
b. wer die hierauf folgende größte Menge anbringt und verkauft, eine Belohnung von 10 Thlr.,
c. der Verkäufer der größten Menge ordinairen Flachses wird eine Belohnung von 15 Thlr.,
d. der Verkäufer der folgenden größten Menge ordinairen Flachses eine Belohnung von 10 Thlr.

an jedem Markttage erhalten.

Am Schlusse des Jahres oder des letzten Marktes wird noch derjenige, welcher auf allen Märkten des Jahres die größte Menge des besten und best gerei-

Digitized by Google

nigten Flachses angebracht und verkauft hat, eine Prämie von 50 Thlr. erhalten.

Ueber die Ansprüche auf die ausgesetzten Belohnungen wird eine Commission entscheiden, welche aus Mitgliedern der unterzeichneten Commission und der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft besteht.

Zum fleißigen Besuche der gedachten Flachsmärkte werden sowohl die Flachs-Producenten, als die Flachskäufer eingeladen.

Bielefeld, den 17. October 1856.

Commission zur Verwaltung des Königlichen Gnadenfonds.
Rud. Delius.

№ 706. Patente betr. 3501. U. I.

Dem Königlichen Musik-Director Fried. Wilh. Wieprecht und der Wittwe des Königlichen Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf ein durch vorgelegtes Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Klaviatur-Contrafagott,

auf 5 Jahre, von jenem Termine angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf Verbesserung einer Maschine um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Bauke in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 254.)

Minden, den 28. October 1856.

№ 707. Patente betr. 3530. U. I.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. October 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 256.)

Minden, den 30. October 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 21. November 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 708. Zu Mitgliedern der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse sind Seitens des Landtags die Herren Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt, zu deren Stellvertretern die Herren Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Kaufmann Moormann und Schulze Drechen gewählt worden.

Meiner Seits habe ich den Herrn Regierungsrath Linhoff zum Mitgliede der Direction ernannt.

Der von dem 11. Provinzial-Landtage zum ständigen Director auf sechs Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Banquier Herr Niedieck wird in dieser Eigenschaft fortfungiren.

Münster, den 5. November 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 709. Bei dem Gymnasio zu Arnsberg ist der seitherige Hülfslehrer Dr. Temme zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Münster, den 28. October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 710. Seine Majestät der König haben dem Regierungs-Secretair, Kanzlei-Rath Nolting hierselbst, zu seinem heutigen Dienstjubiläum den rothen Adler-Orden IV. Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Personal-Chronik. 2045. *Pr.*

Minden, den 15. November 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 711. Der zu Bielefeld verstorbene Kaufmann Bernhard Iding hat der Stadt Bielefeld zu Gunsten des neu errichteten Krankenhauses daselbst ein Legat von 100 Thlrn.

2365. *E. I.*

Digitized by Google

letztwillig ausgesetzt, was hierdurch in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 30. October 1856.

№ 712. Auflösung des Privat-Feuer-Versicherungs-Vereins des Herforder Landbezirks. 3004. C. P. I.

Dem seit dem Jahre 1850 bestehenden und auf Gegenseitigkeit beruhenden „Privat-Feuer-Versicherungs-Verein des Herforder Landbezirks“ ist die nach dem Gesetze über den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853 erforderliche polizeiliche Genehmigung Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ebenso, wie den in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 18. August d. J. (Seite 310) genannten Vereinen, versagt worden.

Wir bringen dies hierdurch unter ausdrücklicher Hinweisung auf unsere vorbezeichnete Amtsblatts-Verordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß jene Bestimmungen auch auf den gedachten Herforder Verein Bezug haben, und daß es daher den bei demselben betheiligten Gebäude-Eigenthümern überlassen bleiben muß, die Versicherung ihrer Gebäulichkeiten vom 1. Januar k. J. ab anderweit zu bewirken, da auch die Wirksamkeit dieses Vereins sich nur bis zum 31. December d. J. erstrecken darf.

Minden, den 7. November 1856.

№ 713. 3020. C. I.

Dem Kaufmann Otto Langenstraßen zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der „Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld“ zu übernehmen.

Minden, den 8. November 1856.

№ 714. 2444. E. I.

Der Steuer-Empfänger Rohden zu Steinheim ist zum Beigeordneten des dortigen Bürgermeisters als dessen Stellvertreter gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Minden, den 12. November 1856.

№ 715. 3494. k. II.

Der Schlächter Caspar Pröscher aus Ulrichstein im Großherzogthum Hessen hat den ihm von uns unterm 20. December v. J. sub Nr. 1797 ertheilten Gewerbeschein pro 1856 angeblich am 7. v. M. auf der Eisenbahn zwischen Cöln und Düsseldorf verloren, und wird solcher, nachdem ihm zur Fortsetzung seines Gewerbes dafür ein Duplicat verabreicht worden, für ungültig erklärt, und der etwaige Finder desselben zur sofortigen Ablieferung an die nächste Orts- oder Polizeibehörde Behufs der Hierhersendung aufgefordert.

Minden, den 13. November 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat October 1856.

№ 716. Gestorben ist: der Appellationsgerichts-Secretair, Kanzleirath Stuve.

Versetzt sind: der Kreisgerichts-Rath Spancken, bei der Gerichts-Commission zu

Digitized by Google

Büren an das hiesige Kreisgerichts-Collegium und der Referendarius Schnee aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das hiesige Departement.

Ernannt sind: die Referendarien Consbruch, Gehlen und Haase zu Gerichts-Assessoren und die Auskultatoren Galster, von Briesen, Duerr und Schrader zu Referendarien.

Zugelassen sind: als Auskultatoren die Rechts-Candidaten Ignatz Albert Lorenz aus Beverungen, Emil Albert Heyland aus Werther, Franz Joseph Peters, Carl Albert Steinbrück und Franz Hagens aus Paderborn.

Angestellt sind: der vormalige Sergeant und bisherige Hülfsbote Anton Swenzfeier als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Herford.

Pensionirt ist: der Gerichtsbote und Exekutor Cardinal bei der Gerichts-Commission in Büren.

Paderborn, am 1. November 1856.

Bekanntmachung.

№ 717. Auslooſung von Rentenbriefen.

[1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

21 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 2980, 3198, 3389, 3405, 3805, 3813, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939, 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835, 1948, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, 4932, 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3881, 3951, 4892, 5114, 5277, 5414, 6339, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den

Digitized by Google

dazu gehörigen, erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Koupons Series I. Nr. 14 bis 16 vom ersten April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom ersten April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

(Der Rentenbrief Litt. A. über 1000 Thlr., Nr. 2065, nebst Zins-Koupons pro 1. October 1855 bis ult. September 1858 ist von der letzteren Inhaberin, Freifrau von Vincke zu Ostenwalde im Königreich Hannover, nach Anzeige derselben verloren worden.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß Derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.)

Münster, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 718. Bei der im Jahre 1855 stattgefundenen Allgemeinen Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris haben folgende Cooperateurs und Werkmeister:

1) J. H. Landwehrmann in Herford, die Bronze-Medaille (Medaille II. Klasse);
2) W. Repohl in Bielefeld;
3) Vogt daselbst und
4) J. G. Wessel in Herford

eine ehrenvolle Erwähnung erhalten, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Diplome den Prämiirten zugestellt sind.

Minden, den 14. November 1856.

Die Königliche Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.
Bossart.

№ 719. Patente betr. 3609. U. I. Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1. November 1856 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Köln unterm 15. September 1855 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 261.)

Minden, den 5. November 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 22. November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 720.

Nr. 4548. Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes. Vom 28. August 1856.

Nr. 4549. Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22. Mai 1856.

Nr. 4550. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungsbezirks Cöln.

Nr. 4551. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an dte Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Das Stück 59 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4552. Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg.

Nr. 4553. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preußisch-Holland: 1) von Preußisch-Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-Preußisch-Holländer Chaussee zwischen Preußisch-Holland

Digitized by Google

und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Preußisch-Holland nach Schönau.

Nr. 4554. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a. von Liebstadt über Gudnick nach der Preußisch-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld; b. von Maldeuten nach Saalfeld; c. von Saalfeld über Geißeln nach der Preußisch-Holländer Kreisgrenze, und d. von Taabern oder Miswalde nach Altstadt.

Nr. 4555. Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal" für das Appellations-Gericht zu Königsberg.

Nr. 4556. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 11. November 1856

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 721. Unter Bezugnahme auf die Seite 944 der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nr. 4556 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 11 d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29. d. M. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

№ 722. Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Phillips und G. Görres historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland," redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12 Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. November 1856.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 723. 3089. C. I.

Dem Kaufmann August Hölscher hierselbst ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, die Haupt-Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt für den hiesigen Regierungsbezirk zu übernehmen.

Minden, den 14. November 1856.

№ 724. 1247. B. J. E. I.

Die Verwaltung der Kreissecretair-Stelle zu Bielefeld ist dem Kreissecretair Ohly, bisher zu Ellerburg, im Kreise Lübbecke, übertragen; dagegen der Civil-Supernumerar Morenz, bisher in Bielefeld, mit der Wahrnehmung der Kreissecretair-Stelle des Kreises Lübbecke beauftragt worden.

Minden, den 20. November 1856.

№ 725. 1933. M. I.

Die durch die Versetzung des Lehrers Klostermann erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gadderbaum-Sandhagen, Kreis und Diöcese Bielefeld, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer zu Blasheim, Hermann Heinrich Friedrich Köster, definitiv verliehen.

Minden, den 12. November 1856.

№ 726. 1954. M. I.

Die durch Versetzung des Lehrers Eggemeier erledigte, inzwischen durch den Lehrer in Fülme mit versehene evangelische Schulstelle zu Lohfeld, Kreises Minden, Diöcese Blotho, haben wir dem bisherigen Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Schröder definitiv verliehen.

Minden, den 13. November 1856.

№ 727. 1869. M. I.

Dem Cantor und Schullehrer Clamor Ernst Engelbrecht Graf zu Holzhausen, Kreises und Diöcese Lübbecke, ist der Rectortitel verliehen worden.

Minden, den 14. November 1856.

Bekanntmachungen.

№ 728. Patente betr. 3668. U. I.

Das dem Königlichen Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11. Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Eisenbahn,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 266.)

Minden, den 11. November 1856.

№ 729. Patente betr. 3690. U. I.

Dem Uhren-Fabrikanten Carl Friedrich Thiemke zu Berlin ist unter dem 11. November 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 269.)

Minden, den 14. November 1856.

Digitized by Google

№ 730. Patente betr. 3702. U. 1.

Dem Robert Heinrich Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12. November 1856 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30. September 1855 ertheilte Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Januar 1856 ertheilte Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 270.)

Minden, den 15. November 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 28. November 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 731. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 13. und 14. d. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Friedrich Wilhelm Gravemann aus Schwerte,
2) Moritz Lohoff aus Rüggeberg,
3) Carl Riepmann aus Schwerte,
4) Johann Friedrich Wilhelm Patze aus Beverungen und
5) Ernst Christian Wilhelm Reimann aus Leeden,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 20. October 1856.

№ 732. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Zufolge des Ergebnisses der am 9., 10. und 11. d. M. stattgefundenen Prüfungen ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Christian Gustav Heinrich Baumann aus Dielingen,
2) Eduard Ludwig Otto Greve aus Gütersloh,
3) Adolph Haselmann aus Ladbergen,
4) Friedrich Dietrich Heinrich Kepp aus Rheinen, bei Schwerte,
5) Wilhelm Schütte aus Barop,
6) Jacob Eberhard Arnold Friedrich Thorhorst aus Schale,
7) Wilhelm Wiehe aus Minden, und
8) Richard Wiemer aus Hennen

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 20. October 1856.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 733. Personal-Chronik. 2329. Pr.

Der seitherige commissarische Amtmann von Eggers in Halle ist auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März d. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Halle ernannt worden.

Minden, den 24. November 1856.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 734. 3108. C. I.

Dem Kaufmann Friedrich Hunke zu Isenstaedt ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-, Lebens-, Transport- ꝛc.-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 15. November 1856.

№ 735. Errichtung eines eignen Schulsystems für den Polizeibezirk des Badeorts Oeynhausen betr.

Für die in den letzten Jahren immer zahlreicher gewordenen und in fortschreitender Zunahme begriffene Einwohnerschaft des Badeorts Oeynhausen hat sich die Herstellung eines eignen Schulsystems als dringendes Bedürfniß ergeben.

In Anerkennung desselben und Berücksichtigung der Seitens der Betheiligten selbst dieserhalb amtlich ausgesprochenen Wünsche, finden wir, vermöge der uns gemäß §. 18 sub K. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 zustehenden Befugniß, uns veranlaßt, vorbehaltlich der sich etwa demnächst als nothwendig oder zweckmäßig ergebenden Aenderungen, für die Bewohner des Polizeibezirks Oeynhausen, ausschließlich der Knappschafts-Schulinteressenten, die Errichtung einer besonderen und zwar, mit Rücksicht auf den religiösen Bekenntnißstand, der überwiegenden Mehrheit, evangelischen Schule, resp. unter Aufhebung ihrer bisherigen Schulangehörigkeit, die Vereinigung derselben zu einer besondern selbstständigen Schulsocietät, hierdurch anzuordnen. Wegen möglichst zu beschleunigender Ausführung dieser Anordnung wird hiermit gleichzeitig an die zuständigen Behörden verfügt.

Minden, den 22. November 1856.

№ 736. 969. c. II.

Das aus der diesjährigen Erndte zu entrichtende Domanial-Zinsgetreide kann in den von den Rentämtern anzusetzenden Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Beschaffenheit, oder, insoweit dasselbe nicht zur Deckung von Getreide-Deputaten erforderlich ist, nach der folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10 % ermäßigten Taxe, in Gelde abgetragen werden:

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der Preußische Scheffel

Weizen zu	2	Thlr.	27	Sgr.	3 Pf.
Roggen zu	2	"	4	"	4 "
Gerste zu	1	"	24	"	7 "
Hafer zu	—	"	28	"	10 "

Digitized by Google

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, jedoch mit Ausschluß des an die Rezeptur Wiedenbrück zu entrichtenden unklaren Roggens, der Preußische Scheffel

Weizen	zu	3 Thlr.	— Sgr.	2	Pf.
Roggen	zu	2 „	8 „	1	„
Gerste	zu	1 „	23 „	9	„
Hafer	zu	— „	29 „	7	„

c. bei der Domainen-Rezeptur Wiedenbrück der Preußische Scheffel unklaren Roggen zu 2 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Bis zum 31. December c., Vormittags, wollen wir den Censiten die Reluition, jedoch mit der im Eingange erwähnten Ausnahme, zu den obigen ermäßigten Preisen gestatten; wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keineswegs die Befristung bis zum 31. December c. ausgesprochen wird, sondern sofort nach Abhaltung des Hebetermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll und daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 31. December c., Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controlle so wenig Zinskörner in natura abgeliefert als Reluitions-Gelder dafür entrichtet werden.

Mit dem 1. Januar 1857 hört die Befugniß zur Natural-Lieferung und zur Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf und es müssen die alsdann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Martini-Durchschnitts-Preisen in Gelde berichtigt werden. Diese betragen:

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad a. für den Preußischen Scheffel

Weizen	zu	3 Thlr.	6 Sgr.	11	Pf.,
Roggen	zu	2 „	11 „	6	„
Gerste	zu	2 „	— „	8	„
Hafer	zu	1 „	2 „	—	„

bei den Rentämtern in den Kreisen ad b. für den Preußischen Scheffel

Weizen	zu	3 Thlr.	10 Sgr.	2	Pf.,
Roggen	zu	2 „	15 „	8	„
Gerste	zu	1 „	29 „	9	„
Hafer	zu	1 „	2 „	10	„

und bei der ad c. gedachten Rezeptur für den Preußischen Scheffel unklaren Roggen 2 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Die um 10 % ermäßigten Reluitions-Preise finden auf das nach Pacht-Contracten zu leistende Pachtkorn keine Anwendung; dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen entweder in natura und zwar in untadelhafter Beschaffenheit oder nach den obigen vollen Martini-Preisen in Gelde berichtigt werden.

Minden, den 24. November 1856.

Digitized by Google

№ 737. **Nach der im III. Quartal 1856 in den einzelnen Kreisen des**

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Flederfisch, Heinrich	Schneider	Celle im Königreiche Hannover	Königl. Kreisgericht zu Minden	evangel.	44	5	3	blond	flach
2	Kniese, Katharine	unverehelichte	Remersberg in Kurhessen	"	"	23	4	8	hellblond	rund
3	Peterding, Anna	"	Rinteln in Kurhessen	"	"	20	5	1	dunkelblond	"
4	Eiwel, Caroline	"	Möllenbeck in Kurhessen	"	"	19	5	—	blond	flach
5	Meyer, Heinrich	Handarbeiter	Leopoldshöhe i. Fürstenthum Lippe-Detmold	Polizeigericht zu Herford	"	22	5	2	"	niedrig
6	Behle, Friedrich	"	Eimelrod im Großherzogthum Hessen	Kreisger.-Deput. zu Schwelm	"	33	5	1	dunkelbraun	flach und rund
7	Danz, Wilhelm	Schuhmacher	N. Wildingen (Waldeck)	Kreisgericht zu Hagen	"	45	5	3	schwarzbraun	rund
8	Mohr, Wilhelm	Gärtner	Blomberg im Fürstenthum Lippe-Detmold	Kreisgericht zu Bielefeld	reform.	28	5	4	"	"
9	Fuhrmann, Elisabeth	Handarbeiterin	Breitenbach in Kurhessen	Kreisger.-Commission zu Wiedenbrück	"	24	4	10	blond	frei
10	Mühleke, Elisabeth	"	Vorstadt Hannover im Königreich Hannover	"	evangel.	25	4	9	hellblond	"
11	Bindemann, Adam	Taglöhner	Elgershausen in Kurhessen	Kreisger. zu Paderborn	"	17	4	10	fuchsig	"
12	Friedrich, Conrad	"	"	"	"	17	4	2	schwarz	schmal
13	Vaupel, Simon	Schafer	Gutensberg	"	"	35	5	4	blond	frei
14	Berger, Johanna	Magd	Wehlheiden	Königl. Kreisger. zu Warburg	reform.	24	5	—	braun	"
15	Nattermüller, Theodor	Lehrer	Tonna, Sachsen-Coburg-Gotha	"	evangel.	28	5	4	gelblich	"
16	Groß, Friedrich	Kammmacher	Tilligh in Kurhessen	Königl. Polizei-Inspect. zu Paderborn	reform.	20	5	2	blond	schmal
17	Hohmann, Elisabeth	Tagelöhnerin	Mariendorf in Kurhessen	Königl. Kreisger. zu Paderborn	"	36	5	2	"	"
18	Zuschlag, Anna Maria	"	Elmshagen	"	"	17	4	9	"	niedrig
19	Vietmeyer, Louis	Schuster	Oesdorf i. Waldeckschen	"	evangel.	26	5	1	"	schmal
20	Dippel, Johann	Handelsmann	Pfiffe in Kurhessen	Königl. Kreisgerichts-Commission zu Delbrück	"	34	5	2	braun	frei
21	Grethe, Wilhelm	Förster	Detmold	Königl. Kreisgerichts-Commission zu Rietberg	"	45	5	6	dunkelblond	"
22	Kuhlmann, Friedrich Anton	Schuster	Cassel	Königl. Kreisger. zu Paderborn	"	30	5	1	blond	"

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	stark	gewöhnlich	mangelhaft	blond	rund	oval	gesund	schlank	keine.
hellblond	graublau	stumpf u. eingebogen	etwas dick	gut	—	"	"	"	kein u. gesetzt	trübe Augen.
dunkelblond	"	gebogen	gewöhnlich	"	—	"	"	"	schlank	der Zeigefinger rechter Hand ist beschädigt.
blond	"	klein	klein	"	—	"	"	"	untersetzt	keine.
"	grau	spitz	gewöhnlich	gesund	fehlt	"	rund	"	gesetzt	"
braun	blau	stumpf	"	fehlerhaft	braun	länglich	länglich	"	ziemlich gesetzt	kleine Narbe auf der rechten Hand
schwarzbraun	"	gerade	klein	"	schwarzbraun	"	"	"	"	keine.
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	rund	oval	"	schlank	"
"	"	klein	klein	"	—	spitz	rund	"	gesetzt	—
hellblond	"	spitz	"	"	—	"	"	blaß	klein	—
fuchsig	hellbraun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	oval	gesund	"	—
schwarzblau	braun	dick	mittel	"	—	spitz	"	gelb	"	schielt
blau	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	rund	"	gesund	untersetzt	—
braun	braun	gerade	klein	"	—	"	rund	"	gebrungen	—
gelblich	blau	spitz, etwas stark	"	"	roth	rund, behaart	oval	"	schlank	—
blond	braun	spitz	proportionirt	"	—	länglich	länglich	blaß	"	—
"	blaugrau	"	klein	"	—	oval	oval	"	"	—
"	braun	stumpf	"	"	—	rund	rund, voll	"	"	Narbe an beiden Daumen.
"	blau	spitz	"	"	blond	spitz	schmal	gesund	mittel	Sommersprossen im Gesicht.
braun	grau	spitz, aufgestülpt	mittel	"	rasirt	oval	oval	"	schlank	—
dunkelblond	braun	spitz	weit	"	blond	länglich	länglich	"	"	—
blond	grau	stumpf	klein	fehlerhaft	—	rund	platt	"	mittel	—

Digitized by Google

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
23	Leimbach, Anna Catharina	Tagelöhnerin	Spangenberg in Kurhessen	Königl. Kreisger. zu Paderborn	reform.	26	4	10	blond	frei
24	Hesse, Andreas	Tagelöhner	Elgershausen in Kurhessen	"	"	43	5	—	"	"
25	Waldeck, Johannes	Bergmann	Ramrode in Kurhessen	"	"	26	5	2	dunkelblond	bedeckt
26	Krause, Valentin	Schmied	Sterklos in Kurhessen	"	evangel.	21	5	—	dunkelbraun	frei
27	Boltmann, Wittwe, geb. Abrahams	Handarbeiterin	Emden	Königl. Kreisgericht zu Minden	"	67	5	—	grau	flach, rund
28	Simshäuser, Johann Georg Heinrich	—	Lamerden in Kurhessen	Königl. Kreisgericht zu Warburg	reform.	42	5	3½	hellblond	gewölbt
29	Schwarz, Elisabeth	—	Sandershausen in Kurhessen	"	"	16	—	—	braun	frei
30	Büthe, Heinrich	Gärtner	Landwehrbaaen im Hannoverschen	Königl. Kreisgerichts-Commission in Brakel	evangel.	28	5	—	"	rund
31	Daum, Anna Gela	Dienstmagd	Steglis im Hessischen	Königl. Kreisgericht zu Höxter	"	28	5	9	"	hoch

№ 738. 3685. *U. I.* Der von hier nach Dortmund verzogene Kaufmann F. W. Franke hat die Agentur der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, für welche ihm unterm 28. October 1853 Nr. 3014. U. I. die Concession ertheilt worden, niedergelegt.

Minden, den 18. November 1856.

№ 739. 2511. *E. I.* Der bisherige commissarische Bürgermeister Hanken zu Lübbecke ist definitiv zum Bürgermeister der Stadt Lübbecke ernannt worden.

Minden, den 14. November 1856.

№ 740. 1931. *M. I.* Der verwittweten Pastor Elise Brand gebornen Winkelmann ist, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß zur Unterhaltung und Leitung einer Erziehungs-Unterrichts-Anstalt für die reifere weibliche Jugend in der Stadt Herford ertheilt worden.

Minden, den 14. November 1856.

№ 741. 1817. *M. I.* Dem Candidaten der Theologie, Ernst Gotthardt Rückert aus Berlin, ist die Erlaubniß zur Fortführung der in Petershagen bestehenden Privatschule ertheilt worden.

Minden, den 17. November 1856.

Digitized by Google

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blaugrau	klein	weit	gut	—	rund	platt	blaß	unterseßt	schwerhörig
	grau	platt	mittel	fehlerhaft	spitz	länglich	gelblich	klein	—	
dunkel	blau	stark	"	gut	blond	rund	rund	gesund	kräftig	—
braun	braun	spitz	klein	"	"	oval	oval	blaß	klein	—
grau	grau	"	gewöhnlich	mangelhaft	rund	oval, mager			dager	
braun		gewöhnlich	"	gut	rund	oval	oval	"	mittel	der rechte Zeigefinger ist steif.
blond		klein	klein	"	"	gewölbt		gesund	klein	
"	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	braun	rund	"		gedrungen	
	blaugrau								mittler	das vordere Kopfhaar dünn.

Bekanntmachungen.

№ 742.

Nach Vorschrift des §. 3 des Statuts zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse machen wir hierdurch bekannt, daß für die Sparkassen-Einlagen vom 1. Januar k. J. ab folgende unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten festgesetzte Zinssätze in Anwendung kommen:

a. für Einlagen auf 14tägige Kündigung der Satz von 3⅓ Procent,

b. desgleichen auf 6monatliche Kündigung von 4 Procent.

Dagegen bleiben die Bestimmungen vom 1. December 1843, wornach Kirchen- und Schulbau-Fonds zu 3⅓ Procent und alle sonstigen Einlagen für öffentliche Zwecke, sofern sie angenommen werden können, bei einer 3monatlichen Kündigungsfrist zu 3 Procent verzinset werden, unverändert in Geltung.

Hinsichtlich der Verzinsung der Kapitalien, welche aus der Provinzial-Hülfs-Kasse dargeliehen werden, treten vom 1. December curr. ab folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1.

Darlehen, sowohl auf halbjährige Kündigung als auf feste terminliche Abschlagszahlung stipulirt, werden einschließlich der Verwaltungskosten mit Vier ein halb Procent verzinset.

§. 2.

Die Kapitalien auf Amortisation werden dargeliehen:

a. zu 11 Procent auf 12 Jahre,
b. „ 9½ „ „ 15 „
c. „ 7 „ „ 24 „
d. „ 6 „ „ 32 „

Die Entscheidung über die Wahl der in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt der Direction vorbehalten.

Die zuletzt in Geltung gewesenen Fristen von 13½, 18, 26½ und 37 Jahren kommen künftig nicht mehr in Anwendung.

§. 3.

Auf alle früher ausgegebenen noch nicht abgewickelten Darlehen sind die vorstehenden Bestimmungen selbstredend ohne Einwirkung.

Münster, den 15. November 1856.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.
Niedick.

№ 743. Patente betr. 3677. U. I.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8. November 1856 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, soweit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 267.)

Minden, den 12. November 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 5. December 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 744.

Nr. 4557. Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes. Vom 23. October 1856.

Nr. 4558. Statut für den Verband zur Regulirung der untern Ehle im Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 13. October 1856.

Das 61. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4559. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 23. October 1856.

Nr. 4560. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern.

Nr. 4561. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Cöln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg.

Nr. 4562. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwey-Thale. Vom 24. October 1856.

Nr. 4563. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungsbezirks Cöln.

Nr. 4564. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Vallendar, Regierungsbezirks Coblenz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 745. Personal-Chronik. 2346. *Pr.* Der seitherige commissarische Amtmann von Florencourt ist auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März d. J. von mir definitiv zum Amtmann der vereinigten Aemter Dringenberg und Gehrden ernannt worden.

Minden, den 26. November 1856.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 746. 3150. *C. U. I.* Dem Kaufmann August Eickmeyer zu Joellenbeck ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 21. November 1856.

№ 747. 3063. *C. S. I.* Der Auctions-Commissair Germer zu Bielefeld hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und wird die demselben unterm 8. September v. J. ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 21. November 1856.

№ 748. 3063. *C. S. I.* Dem Kaufmann Franz Sewening zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 21. November 1856.

№ 749. 3110. *C. P. I.* Dem Kaufmann Th. Thedieck zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-, Lebens-, Transport- ꝛc.- Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 21. November 1856.

№ 750. 3171. *C. U. I.* Dem Kaufmann Louis Reimer zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-, Lebens-, Transport- ꝛc.- Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 26. November 1856.

№ 751. 3182. *C. I.* Dem Kaufmann H. A. Gaffron zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-, Lebens-, Transport- ꝛc.- Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu übernehmen.

Minden, den 26. November 1856.

№ 752. 3687. *U. I.* Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. September c. (pag. 372) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) der Bau-Inspector Jung hier,
2) der Kreis-Baumeister Stahl hier,
3) der Bau-Inspector Wagener in Bielefeld,
4) der Kreis-Baumeister Wendt in Paderborn,
5) der Kreis-Baumeister Kaupisch in Büren,

Digitized by Google

6) der Bau-Inspector Reimann zu Warburg,
7) der Bau-Inspector Lundehn zu Höxter,

von uns dazu beauftragt worden sind, in den ihrer Verwaltung untergebenen Bezirken die Revision der im Betriebe befindlichen Dampfkessel mit Ausnahme der für Hütten, Bergwerke und Salinen auszuführen.

Minden, den 22. November 1856.

№ 753. Rettung aus Lebensgefahr. 3077. C. I.

Am 16. August 1856 d. J., Nachmittags gegen 4 Uhr, haben der Schuhmacher Meyer und der Tischler Brinkmann zu Bielefeld den 11jährigen Heinrich Oeting, sowie den Wilhelm Koch und den Wilhelm Sens, beide 8 Jahre alt, dadurch von dem Tode des Ertrinkens gerettet, daß sie jene Knaben, welche in einem Kinderwagen sitzend, sich zu sehr in die Nähe des am Niederthore befindlichen und nach dem Stadtgraben hin allmählig sich abdachenden Grasabhanges gewagt, und so mit dem Wagen unaufhaltsam in den mit Wasser angefüllten und 6 Fuß tiefen Stadtgraben gestürzt waren, mit eigener Lebensgefahr unter dem auf sie gestürzten Wagen hervor gezogen haben.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese muthvolle und entschlossene That hiermit belobend und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir sowohl dem ꝛc. Meyer als auch dem ꝛc. Brinkmann eine Prämie von 5 Thlr. haben auszahlen lassen.

Minden, den 17. November 1856.

№ 754. 1755. N. I.

Das mit der Kaplanei zu Langenberg, Kreises Wiedenbrück, verbundene Schulamt haben wir dem Geistlichen Heinrich Bortefeld provisorisch übertragen.

Minden, den 22. November 1856.

№ 755. 1966. M. I.

Die neu errichtete zweite Lehrstelle an der evangelischen Schule in Ströhen, Kreis und Diöcese Lübbecke, haben wir dem Schulamts-Candidaten Hermann Steinmann aus Hedem provisorisch verliehen.

Minden, den 18. November 1856.

№ 756. 2011. M. I.

Die durch Versetzung des Lehrers Krohne erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Vennebeck haben wir dem Lehrer Carl Franz Ergenzinger zu Schloß Holte, Kreises Wiedenbrück, provisorisch verliehen.

Minden, den 18. November 1856.

№ 757. 2018. M. I.

Die durch Versetzung des Lehrers Köster erledigte zweite Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Blasheim, Kreis und Diöcese Lübbecke, haben wir dem Schulamtscandidaten Heinrich Wilhelm Sievert aus Vennort provisorisch verliehen.

Minden, den 18. November 1856.

№ 758. 2019. M. I.

Die durch Versetzung des Lehrers Westermeyer erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bierde, Kreises und Diöcese Minden, haben wir dem Lehrer Carl Friedrich Christian Dedeke zu Wietersheim definitiv verliehen.

Minden, den 18. November 1856.

Digitized by Google

№ 759. 2012. I. M. Die durch Versetzung des Lehrers C. F. Ergenzinger erledigte Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Schloß Holte, Kreises Wiedenbrück, Diöcese Paderborn, haben wir dem Schulamts-Candidaten Christian Friedrich Großenheider provisorisch verliehen.

Minden, den 18. November 1856.

№ 760. 1640. a. M. I. Die durch den im Jahre 1853 erfolgten Tod des Lehrers Diestelkamp erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hesselteich, Kreis und Diöcese Halle, haben wir dem bisherigen Verweser derselben Heinrich Christoph Sogemeier provisorisch verliehen.

Minden, den 19. November 1856.

№ 761. 1956. M. I. Die durch Beförderung des Lehrers Potthoff erledigte, inzwischen durch den gleichfalls anderweit angestellten Hülfslehrer Pohlmann verwaltete dritte Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Borgholzhausen, Kreis und Diöcese Halle, haben wir dem Schulamts-Candidaten Hermann Heinrich Altenbäumer aus Brockhagen provisorisch verliehen.

Minden, den 19. November 1856.

№ 762. 1876. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Dedeke erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wietersheim, Kreis und Diöcese Minden, haben wir auf Präsentation des Königlichen Landraths Herrn Freiherrn von Schlotheim als Patron dieser Schule, dem Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Wehking zu Bierde provisorisch verliehen.

Minden, den 19. November 1856.

№ 763. 1013. K. I. Dem practischen Arzte, Wundarzt und Geburtshelfer Franz Anton Gronover zu Petershagen (cf. diesjähriges Amtsblatt Stück 47, Seite 393) gebührt der Titel eines Doctors der Medicin.

Minden, den 22. November 1856.

№ 764. 2043. M. I. Die neue errichtete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Stift Quernheim, Kreis und Diöcese Herford, haben wir dem Schulamts-Candidaten Friedrich Heinrich Wilke zu Uffeln, Amts Hausberge, provisorisch verliehen.

Minden, den 18. November 1856.

№ 765. 2044. M I. Die durch Versetzung des Lehrers Begemann vorlängst erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Stift Berg, Kreis und Diöcese Herford, haben wir dem Hülfslehrer Heinrich Nolting zu Herford provisorisch verliehen.

Minden, den 18. November 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 766. Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und andern Mühlenfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1. Januar 1857 an, die durch die Verordnung vom 27. October d. J. (Gesetzsammlung für 1856, Nr. 57) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung.

Münster, den 23. November 1856.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachungen.

№ 767. Ausloosung von Rentenbriefen.

[2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

21 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 2980, 3198, 3389, 3405, 3805, 3813, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835, 1948, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, 4932, 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3881, 3951, 4892, 5114, 5277, 5414, 6339, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Koupons Series I. Nr. 14 bis 16 vom ersten April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom ersten April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Digitized by Google

№ 768. **Ueber**

der Resultate der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-

Jahrgang.	Soll: Ein																				
	Bestand aus voriger Rechnung.			Einnahme-Reste aus den Vorjahren.			Ordentliche Beiträge einschließlich der Nachtrags-Beiträge.						Außerordentliche Beiträge, welche erst im folgenden Jahre zur Erhebung kommen.				Nachtrags- und Strafbeiträge.				
							Klasse.	Versicherungs-Kapital.	Beiträge.				Quote	Betrag.							
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰		ℳ	ℳ	Sgr	₰			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰		
1853	4836	13	10	147781	10	8	I.	384460	128	4	4		3/8	55176	15	4	47	18	5		
							II.	6747300	3373	18	2										
							III.	25424180	21186	24	6										
							IV.	46440980	61923	27	4										
							V.	26512810	57446	17	3										
							VI.	1191100	2977	22	6										
							VII.	35810	95	14	11										
								106736640	147132	9	—										
1854	43382	15	—	65672	17	8	I.	386500	128	24	9		1/2	72248	19	—	24	18	11		
							II.	6716910	3358	12	—										
							III.	25353460	21127	26	6										
							IV.	45484260	60648	1	4										
							V.	25931590	56157	3	5										
							VI.	1181040	2952	18	—										
							VII.	34750	92	20	1										
								105088510	144495	16	1										

Digitized by Google

ſicht

Feuer-Societäts-Kaſſe für die Jahre 1853 und 1854.

Einnahme.																							
Erſtattungen geleiſteter Zahlungen und ſonſtige extraordinaire Einnahme.			Zinſen von belegten Geldern.			Angeliehene Gelder zur Deckung der laufenden Ausgaben.			Summa.			Hierauf iſt im Laufe des Rechnungs-Jahres eingegangen.			Gegen das Soll bleibt Reſt.			Hiervon					
																		wird noch eingehen.			iſt Ausfall.		
ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
212	14	1	1074	1	—	—	—	—	356260	22	4	290495	18	3	65765	4	1	65672	17	8	92	16	5
215	—	4	1128	16	2	—	—	—	327167	13	2	247726	28	9	79440	14	5	79103	17	2	336	27	3

Soll-Aus-

Digitized by Google

Jahrgang.	Soll-Aus: Ausgabe-Reste aus den Vorjahren.			Brandentschädigungs-Gelder. Klasse.	Im Einzelnen.			Ueberhaupt.			Prämien, Reparaturkosten und Entschädigungen.			Taxations-Gebühren.			Gehälter.			Büreaukosten, einschließlich der Druckkosten			Hebegebühren der Steuer-Empfänger.		
	Rthlr.	Sgr	₰		Rthlr.	Sgr	₰	Rthlr.	Sgr	₰	Rthlr.	Sgr	₰	Rthlr.	Sgr	₰	Rthlr.	Sgr	₰	Rthlr.	Sgr	₰	Rthlr.	Sgr	₰
1853	143285	5	11	I.	—	—	—	185815	23	5	1519	22	-	3629	1	1	2200	-	-	4044	24	8	3034	18	9
	worunter			II.	6644	17	6																		
	50	20	—	III.	40745	11	—																		
	Zinsen pro			IV.	71388	2	10																		
	1852, welche erst im			V.	62118	28	8																		
	Jahre			VI.	4918	23	5																		
	1853 zur Berechnung gekommen.			VII.	—	—	—																		
1854	99749	11	6	I.	—	—	—	204688	21	3	2078	24	6	2616	15	5	2200	-	-	3978	29	10	3251	4	10
	worunter			II.	1275	25	—																		
	491	13	8	III.	45648	29	—																		
	nachträglich gezahlte			IV.	72956	22	3																		
	Brandentschädigungen.			V.	80424	19	4																		
				IV.	4382	15	8																		
				VII.	—	—	—																		

Vorstehende Rechnungen sind von dem in diesem Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtage dechargirt worden, und wird das Resultat derselben in Gemäßheit des §. 97. des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 14. November 1856.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

v. Beesten.

Digitized by Google

| Ausgabe. | | |

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen
1) Herr Banquier Riedick von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel.
III. Namens der Rentenbank
1) Director Regierungsrath v. Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.
IV. der Notar Herr Justizrath Rinteln von hier.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1853.

1 Stück Litt. D., Nr. 2274, über . . . . . 25 Thlr.
nebst 9 Coupons, Series I. Nr. 6 bis 9
und 12 bis 16;

II. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1853.

1 Stück Litt. A. Nr. 842, über . . . . . 1000 Thlr.
nebst 9 Coupons, Series I. Nr. 7 bis 10
und 12 bis 16;
1 Stück Litt. C. Nr. 3164, über . . . . . 100 Thlr.
nebst 10 Coupons, Series I. Nr. 7 bis 16
1100 Thlr.

III. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1854.

1 Stück Litt. D. Nr. 2276, über . . . . . 25 Thlr.
nebst 8 Coupons, Series I. Nr. 8 bis 10
und 12 bis 16;
1 Stück Litt. E. Nr. 4001, über . . . . . 10 Thlr.
nebst 9 Coupons, Series I. Nr. 8 bis 16.
35 Thlr.

IV. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1855.

1 Stück Litt. A. Nr. 2511, über . . . . . 1000 Thlr.
nebst 6 Coupons, Series I. Nr. 11 bis 16;
1 Stück Litt. B. Nr. 1271, über . . . . . 500 Thlr.
nebst 6 Coupons, Series I. Nr. 11 bis 16;
1 Stück Litt. C. Nr. 3018, über . . . . . 100 Thlr.
nebst 6 Coupons, Series I. Nr. 11 bis 16;

Latus 1160 Thlr.

Digitized by Google

		Transport	1160 Thlr.
1 Stück	Litt. E. Nr. 3425, über	10 Thlr.	
	nebst 5 Coupons, Series I. Nr. 12 bis 16;		
2 Stück	Litt. E. Nr. 6481 und 7927, à 10 Thlr.	20 Thlr.	
	nebst 6 Coupons, Series I. Nr. 11 bis 16;		
	zusammen 6 Stück über		1630 Thlr.
	außerdem 2 Zins-Coupons, Litt. C. Nr. 1925, Series I. Nr. 11 und 12, welche bei der am 12. November 1855 erfolgten Vernichtung des Rentenbriefs Litt. C. Nr. 1925 über 100 Thlr., fehlten.		
	V. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856.		
1 Stück	Litt. A. Nr. 1520, über	1000 Thlr.	
1 „	„ C. „ 3977, über	100 Thlr.	
2 „	„ D. „ 519 und 5565, à 25 Thlr.	50 Thlr.	
6 „	„ E. „ 497, 695, 1380, 3432, 3561 und 4912, à 10 Thlr.	60 Thlr.	
	zusammen 10 Stück über		1210 Thlr.
	sämmtlich mit je 5 Coupons, Series I. Nr. 12 bis 16.		
	VI. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1856.		
20 Stück	Litt. A. à 1000 Thlr., Nr. 402, 445, 541, 578, 818, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758 . .		20000 Thlr.
	sämmtlich mit je 4 Coupons, Series I. Nr. 13 bis 16.		
8 Stück	Litt. B. à 500 Thlr., Nr. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1264 und 1360		4000 Thlr.
	sämmtlich mit je 4 Coupons, Series I. Nr. 13 bis 16.		
28 Stück	Litt. C. à 100 Thlr., Nr. 106, 750, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2383, 2759, 2842, 2853, 3082, 3577, 4046, 5187, 5336, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834 und 7523 . .		2800 Thlr.
	sämmtlich mit je 4 Coupons, Series I. Nr. 13 bis 16.		
27 Stück	Litt. D. à 25 Thlr., Nr. 65, 490, 618, 739, 926, 1021, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2643, 2835, 3175, 3257, 3438, 4039, 4194, 4619, 4715, 4760, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412 und 6019		675 Thlr.
	sämmtlich mit je 4 Coupons, Series I. Nr. 13 bis 16.		
2 Stück	Litt. D. à 25 Thlr., Nr. 2220 und 4681		50 Thlr.
	beide ohne Coupons.		
27 Stück	Litt. E. à 10 Thlr., Nr. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118,		
		Latus	31525 Thlr.

Digitized by Google

Transport 31525 Thlr.
2353, 3930, 2718, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 7013, 7446, 7692, 7932, 7959 und 9074 . . . . . 270 Thlr.
sämmtlich mit je 4 Coupons, Series I. Nr. 13 bis 16.

überhaupt also zum Kapitalbetrage von 31795 Thlr.

Buchstäblich: Ein und Dreißig Tausend Siebenhundert Fünf und Neunzig Thaler in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Lacomblet. Freiherr v. Plettenberg. Eickrodt. Niedick.
v. Hartmann. Filbry. Rinteln.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 770. Patente betr. 3725. U. I. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Patent

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 273.)

Minden, den 19. November 1856.

№ 771. Patente betr. 3731. U. I. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Feuerungs-Anlagen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 274.)

Minden, den 20. November 1856.

№ 772. Patente betr. 3736. U. I. Dem Adolph Loy zu Berlin ist unter dem 18. November 1856 ein Patent

auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 275.)

Minden, den 21. November 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 12. December 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 773.

Nr. 4565. Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachty, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin, bis zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn, bis zur Kreisgrenze bei Lanck.

Nr. 4566. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim nach Dedeleben.

Nr. 4567. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen: „Actien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung“ mit dem Domizil zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 31. October 1856.

Nr. 4568. Bekanntmachung über die unterm 10. November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins für die Oels-Namslau-Creuzburger Chaussee. Vom 23. November 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaction von A. Glasbrenner № 774.
erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung“ und deren

Digitized by Google

Beiblatt: „der Tartar“ auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 8. December 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 775. Unter Bezugnahme auf den Artikel 18 des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar d. J., wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetzsammlung für 1856, Nr. 42) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte, auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Artikel 7. des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1 des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar d. J. (Gesetzsammlung für 1856, Seite 691,) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 30. November 1856.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 776. Dem mit Wahrnehmung des Fortschreibungsbezirks Bielefeld beauftragten Steuer-Controleur Jüngerich ist gestattet worden, seinen Wohnsitz vom 1. Januar 1857 ab von Brackwede nach Rheda zu verlegen.

Münster, den 29. November 1856.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Catasters:
v. Düesberg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 777. Rettung aus Lebensgefahr. 3116. C. K. I.

Der Friedhofsarbeiter Carl Blase hierselbst rettete am 2. August d. J. die in einen circa 40 Fuß tiefen Brunnen gestürzte unverehelichte Charlotte Menke mit eigener Lebensgefahr dadurch vom Tode des Ertrinkens, daß er sich mittelst eines alten, nur zum Halten eines mit Wasser gefüllten Eimers geeigneten Seiles in die Tiefe begeben und nebst der Verunglückten sich vermittelst der Brunnen-Winde wiederum hat in die Höhe ziehen lassen.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese menschenfreundliche und entschlossene Handlung hiermit belobend und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir dem ꝛc. Blase eine Belohnung haben zu Theil werden lassen.

Minden, den 26. November 1856.

№ 778. 3738. U. G. I.

Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Anton Wiese aus Hillegossen, Kreises Bielefeld, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 1. December 1856.

№ 779. 3739. I. U. G.

Dem bisherigen Zimmergesellen Joachim Gottfried Conrad Fröhling aus Stralsund ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 26. November 1856.

№ 780. 2024. I. M.

Die Meta Artzt aus Wildungen, Fürstenthum Waldeck, ist zur Uebernahme einer Hauslehrerinnenstelle concessionirt worden.

Minden, den 1. December 1856.

№ 781. 1938. M. I.

Die von dem Schulamts-Candidaten Johann Hermann Wittenberg bisher interimistisch verwaltete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hahlen haben wir demselben provisorisch verliehen.

Minden, den 3. December 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat November 1856.

№ 782.

Versetzt ist: der Kreisrichter Holzapfel in Steinheim an das Kreisgericht in Paderborn mit Anweisung der Funktion als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission in Büren.

Angestellt ist: der Gerichts-Assessor Wehmeyer als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Paderborn mit Anweisung der Funktion als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission in Lichtenau.

Ernannt sind: die Referendarien Gockel und Huber zu Gerichts-Assessoren und der Auskultator Dietrichs zum Referendarius.

Digitized by Google

Entlassen ist aus dem Justizdienste auf seinen Antrag: der Auskultator Weißenhirtz.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Franz Joseph Schmitz aus Fredeburg als Auskultator.

Seines Amtes verlustig geworden ist: der Gerichtsbote und Executor Heinrich Wilhelm Beckemeyer bei dem Kreisgerichte in Herford in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses.

Gestorben sind: der Kreisgerichtssecretair und Deposital-Rendant, Rechnungs-Rath Friedrichs bei der Gerichts-Commission in Bünde, der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Langelütke bei dem Kreisgerichte in Bielefeld, und die Kreisgerichtsboten und Exekutoren Nuttmann und von Küntzel bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Paderborn, am 1. December 1856.

Bekanntmachungen.

№ 783. Außer den für den Kreis Büren bereits bestellten Boniteuren, ist als solcher der Franz Friedrich Müncker zu Paderborn von uns bestellt und ein für allemal vereidigt worden. Münster, den 2. December 1856.

Königliche General-Commission.

Jonas.

№ 784. Patente betr. 3775. U. I. Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23. November 1856 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 280.)

Minden, den 27. November 1856.

№ 785. Patente betr. 3796. U. I. Das dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitenstein unter dem 5. October 1855 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 282.)

Minden, den 29. November 1856.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 19. December 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 786. Der seitherige Pfarramts-Candidat Heinrich Wilhelm Vötter ist, auf Präsentation der Gemeinde-Vertretung, von dem Kirchen-Patron, Kammerherrn von Plettenberg-Heeren zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Heeren, Diöcese Unna, berufen und von uns in dieser Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 27. November 1856.

№ 787. Durch freiwillige Amts-Niederlegung des Pfarrers Petersen an der evangelischen Gemeinde zu Wengern, Diöcese Hattingen, wird die Pfarrstelle daselbst am 4. Januar 1857 erledigt. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeinde-Vertretung baldmöglichst zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 4. December 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 788. Dem Amtmann von Eggers zu Halle ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Halle übertragen worden.

Minden, den 15. December 1856.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

Personal-Chronik. 2503. Pr.

№ 789. Der Schuhmacher Heinrich Hermann Köcker aus Friedrichsdorf hat den ihm von dem Amtmann Sperling zu Wiedenbrück am 26. Mai d. J. unter Nr. 3

Verlorener Reisepaß. 3130. P. I.

Digitized by Google

ertheilten Paß zur Reise nach St. Johann angeblich zwischen diesem Orte und Saarbrücken verloren.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 8. December 1856.

№ 790. 3788. U. I. Der Kaufmann Carl Korte zu Herford hat die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg, wofür ihm unterm 15. Januar 1855 die Concession ertheilt ist, niedergelegt.

Minden, den 3. December 1856.

№ 791. 398. S. I. Der Auctions-Commissair Germer zu Bielefeld hat die Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, wofür ihm unterm 8. März c. die Concession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Minden, den 9. December 1856.

№ 792. 3199. C. U. I. Dem Färber und Kleinhändler Friedrich Nieberg zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-, Lebens-, Transport- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 1. December 1856.

№ 793. 3802. U. I. Dem Kaufmann Heinrich Süllwald zu Vlotho ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zu übernehmen.

Minden, den 9. December 1856.

№ 794. 3805. U. I. Dem Kaufmann Anton Metzler zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg zu übernehmen.

Minden, den 9. December 1856.

№ 795. 3806. U. I. Dem Herrn F. A. Lehmann zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 9. December 1856.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Franz Sewening zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 796. 398. S. I.

Minden, den 9. December 1856.

Dem Kaufmann Franz Levermann zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu übernehmen. № 797. 403. S. I.

Minden, den 9. December 1856.

Die durch den Abgang der Lehrerin Dina Ficke erledigte Lehrstelle an der Mädchenschule zu Dringenberg, Kreis Warburg, haben wir der Lehrerin Wilhelmine Deppe zu Langenberg definitiv verliehen. № 798. 1864. N. I.

Minden, den 8. December 1856.

Bekanntmachungen.

[3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind folgende Nummern gezogen worden: № 799. Auslooſung von Rentenbriefen.

21 Stück Litt. A. von Tauſend Thalern.
Nr. 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 2980, 3198, 3389, 3405, 3805, 3813, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.
Nr. 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.
Nr. 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.
Nr. 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835, 1948, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, 4932, 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.
Nr. 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169,

Digitized by Google

3881, 3951, 4892, 5114, 5277, 5414, 6339, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Koupons Series I. Nr. 14 bis 16 vom ersten April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom ersten April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 800. [1] In dem am 14. v. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

1) Sieben Stück über 500 Thlr.:
Nr. 1053, 1263, 3107, 5787, 5992, 6250, 6373.

2) Vier Stück über 400 Thlr.:
Nr. 478, 2289, 4341, 5516,

3) Zehn Stück über 300 Thlr.:
Nr. 1560, 1572, 1774, 1780, 3243, 4147, 7616, 7796, 8794, 8839.

4) Zehn Stück über 200 Thlr.:
Nr. 28, 1583, 2085, 2187, 2643, 4031, 6323, 7847, 8346, 8603.

5) Siebenzehn Stück über 100 Thlr.:
Nr. 3028, 3091, 3654, 4059, 4481, 4944, 5237, 5413, 6456, 6752, 7135, 7642, 7697, 7880, 8255, 8302, 8506.

6) Zehn Stück über 50 Thlr.:
Nr. 2416, 3448, 4965, 7194, 7652, 7803, 8424, 8668, 8746, 8972.

7) Siebenzehn Stück über 25 Thlr.:
Nr. 1171, 1515, 4581, 4612, 5797, 5893, 6043, 6333, 7394, 7540, 7977, 8470, 8724, 8740, 8930, 8980, 9031.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt

Digitized by Google

machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Schuldverschreibungen dieselben, mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag vom 1. Juli 1857 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl, entweder

a) im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuldverschreibungen, im coursmäßigen Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse darüber einstweilen auszustellende Empfangs-Bescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung auszustellen, wozu die Formulare bei den betreffenden Kassen in Empfang genommen werden können.

Mit dem 30. Juni 1857 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI., Nr. 1 bis incl. 4 zurückgegeben werden.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird am Kapitale gekürzt.

Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten Kassen sich nicht einlassen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooster, bis jetzt noch nicht abgehobener Schuldverschreibungen, nämlich:

1) Aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr.

2) Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
Nr. 4767 über 100 Thlr. und
Nr. 8229 über 50 Thlr.

3) Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:
Nr. 4122, 4513 und 5849, jede über 100 Thlr.

4) Aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:
Nr. 621 über 200 Thlr.
Nr. 1457 über 100 Thlr. und
Nr. 2657 über 50 Thlr.

5) Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:
Nr. 761 über 500 Thlr.

Digitized by Google

6) Aus dem Verlooſungs-Termine vom 20. December 1854:

Nr. 5687 über 500 Thlr.
Nr. 5429 über 400 Thlr. und
Nr. 4124 und 5094 über je 50 Thlr.

7) Aus dem Verlooſungs-Termine vom 20. Juni 1855:

Nr. 2180 über 400 Thlr.
Nr. 4189 über 300 Thlr.
Nr. 115, 2697 und 4565 über je 100 Thlr. und
Nr. 7968 über 50 Thlr.

8) Aus dem Verlooſungs-Termine vom 19. December 1855:

Nr. 1055 über 500 Thlr.
Nr. 1604 über 400 Thlr.
Nr. 1166 und 6621 über je 300 Thlr.
Nr. 618 und 2646 über je 200 Thlr.
Nr. 3655, 3663 und 4564 über je 100 Thlr.
Nr. 3447, 3482, 4268, 7967 und 8446 über je 50 Thlr. und
Nr. 5629 über 25 Thlr.

auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münſter, den 3. December 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
von Hartmann.

№ 801. Zur Ausführung der Beſtimmungen des Tit. III., §§. 19. bis 27. und Tit. V., §. 33. des Ablöſe-Geſetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreiſe für die Ablöſungen von Getreide-Abgaben und Frucht-Zenten, welche vom 19. November 1856 (einſchließlich) bis 18. November 1857 (einſchließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen

Regierungs-Bezirk Minden

wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Mar-

Digitized by Google

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1833 bis 1856 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn . . . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26.

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

		Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf
		2	11	2	1	26	—	1	9	2	—	23	5
1)	in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn . .	a.	2	11	2	1	26	—	1	9	2	—	23	5
		b.	2	7	7	1	23	2	1	7	2	—	22	3
2)	in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg und Höxter	a.	2	6	2	1	22	1	1	6	5	—	21	9
		b.	2	2	10	1	19	6	1	4	7	—	20	8
3)	im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede nebst Isselhorst des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle	a.	2	16	10	1	26	7	1	17	—	—	28	10
		b.	2	13	—	1	23	9	1	14	8	—	27	5
4)	im Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede nebst Isselhorst und in den vorstehend (ad 3) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle . .	a.	2	12	7	1	22	8	1	14	8	—	24	4
		b.	2	8	11	1	20	—	1	12	5	—	23	1
5)	im Kreise Herford	a.	2	11	2	1	21	6	1	12	8	—	23	11
		b.	2	7	7	1	18	11	1	10	6	—	22	9
6)	im Kreise Minden	a.	2	11	11	1	21	6	1	9	11	—	23	8
		b.	2	8	4	1	18	11	1	7	11	—	22	6
7)	im Kreise Lübbecke	a.	2	14	9	1	22	8	1	13	10	—	25	3
		b.	2	11	—	1	20	—	1	11	8	—	24	—

Münster, den 3. December 1856.

Königliche General-Commission.

Jonas.

Digitized by Google

№ 802. Patente betr. 3829. U. I.

Das der Wittwe Pappenheim in Berlin unterm 4. März 1854 ertheilte Patent

auf eine Nähemaschine

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 285.)

Minden, den 4. December 1856.

№ 803. Patente betr. 3846. U. I.

Das den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24. September v. J. ertheilte Patent

auf einen Rundwebestuhl

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 287)

Minden, den 8. December 1856.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 54. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Verordnung,

den Betrieb der Bauhandwerke betreffend.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41) §§. 45, 46 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung Seite 93) §§. 24, 28, wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2.

Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Commissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§. 3.

Die Prüfungs-Commission besteht:

a. aus einem Vorsitzenden,
b. aus einem Staats- oder Communal-Baubeamten,

als ständigen Mitgliedern.

Digitized by Google

Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung:

c. aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Commission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Commission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Büreau-Arbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4.

Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die, die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Concepte ꝛc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Commission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Commission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5.

Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Commission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:

a. der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849*) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt.

---

*) Der §. 35 der gedachten Verordnung lautet:

Die Zulassung zu den nach §§. 23, 24, 26 abzulegenden Meisterprüfungen ist ferner von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigstem Lebensjahre gestatten;

Digitized by Google

b. ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

Bei dem, nach §. 35 zu 3. der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens 3 Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, imgleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der, zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6.

Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der, in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Candidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist §§. 14, 15) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Commission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

§. 7.

Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Commission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

---

2) der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36) bestanden haben;

3) seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

Digitized by Google

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a. das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Local zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und

b. der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken.

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8.

Die Prüfung erfolgt

a. mündlich;

b. durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kosten-Anschlag), von welcher jedoch die im §. 32 bezeichneten Handwerker entbunden sind;

c. durch Aufgabe einer praktischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder der praktischen Arbeit begonnen werden (§. 15).

§. 9.

Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§. 10.

Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeschriebenen Cursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Cursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangsprüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung der praktischen Arbeit (§. 8 c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

Digitized by Google

§. 11.

In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Commission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen.

Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine besondere Verhandlung (§. 12) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

§. 12.

Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Commission über die ertheilten Antworten anzugeben sind.

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Candidaten zu unterzeichnen und der, von allen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13.

Die Probe-Arbeiten sind, bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Commission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hilfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Local ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Candidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14.

Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Commission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probe-Arbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Digitized by Google

Stimmt die Mehrzahl der Commissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungszeugnisses, so bescheidet die Commission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende, Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgültiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen.

§. 15.

I. Der Zimmerleute.

Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaues) gestattet werde, wenn er einen, den Erforderuissen des §. 18 entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Commission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§. 16.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2) Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;

Digitized by Google

4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
5) Construction der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände;
6) Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;
7) Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
8) Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten;
9) Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;
10) Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;
11) Construction der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbandes der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten;
12) Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;
13) Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;
14) Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;
15) Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
16) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirk der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzconstructionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Constructionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17.

Als Probearbeit (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher

Digitized by Google

in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, sowie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18.

Die Ermittelung des Meisterbaues, welcher innerhalb des, der Commission zugewiesenen Prüfungs-Bezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baues muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbaue sich eigne, hat die Commission ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Constructionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probestück selbst, ohne andere, als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

§. 19.

Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Commission bestimmten Orts ausgeführt

Digitized by Google

geführt werden soll, so ist die Commission befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen, und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 18 auch für den, von der Commission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Commission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baues, sofern dieser den Erfordernissen des §. 18 genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§. 20.

Während der Ausführung des Meisterbaues ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hülfe nicht bediene. Für die, in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung, hat die Commission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baues gemachten Wahrnehmungen der Commission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungs-Gebühren zu decken sind.

§. 21.

Die Abnahme des Meisterbaues besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Besichtigung des Baues muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 22.

Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Commission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Commission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer anderen Commission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaues Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probe-Arbeiten an die zuletzt gedachte Commission zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Diese Commission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Digitized by Google

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20 und 21 zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probe-Arbeiten nach §. 14 Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Commission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Commission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

§. 23.

II. Der Maurer.

Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15, 19, 20, 21, 22 ebenfalls zur Anwendung.

§. 24.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2) Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;
4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5) Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;
6) Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7) Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihrer Höhe;
8) Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9) Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen;
10) Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen;

Digitized by Google

11) Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;
12) Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen, und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke, Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;
13) Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;
14) Fragen über Fälle, in welchen die Maurer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
15) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirke der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25.

Als Probearbeit (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungs-Anlagen zu zeichnen verstehe und daß er im Stande sei, die richtige Construction von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderer Mauern, der Gewölbe, der Feuerungs-Anlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienen-

Digitized by Google

den, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26.

Die Ermittelung des Meisterbaues, welcher innerhalb des der Commission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baues muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Commission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Constructionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besondern Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers, zu leiten.

§. 27.

III. Der Steinhauer. (Steinmetze.)

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen, unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;

2) Erklärung vorgelegter Zeichnungen:

   a. von einer der drei Säulenordnungen;

   b. von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel- Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe;

   c. von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder

Digitized by Google

gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend sein dürfen;

3) Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbesteins;

4) Eigenschaften der, im Bezirke der Commission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials;

5) Kenntniß der, im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der, zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der, aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern und Werkstücken.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen Preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28.

Als Probearbeit (§. 8b.) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat, nach Bestimmung der Commission von einem der, im §. 27. zu 2 a. b. c. erwähnten Gegenstände

a. eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht,
b. einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Commission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind,

anzufertigen.

§. 29.

Als Meisterarbeit (§. 8c.) hat derselbe

a. ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und

b. ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

Digitized by Google

§. 30.

Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

§. 31.

IV. Der Schieferdecker.

Will der Candidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32.

Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Berechnung des, zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials;
2) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der, bei den Arbeiten der Schieferdecker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;
3) Einrichtung und Befestigung der, zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4) Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33.

Als praktische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Commission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will.

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Commission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Commission hat dann die erforderliche Zu-

Digitized by Google

stimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten 3 Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§. 34.

Die Bestimmungen der §§. 20. und 21. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der, ganz unentbehrlichen Hilfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (§. 3.), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

§. 35.

V. Der Mühlenbauer.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, sowie Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln;
2) Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel;
3) Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;
4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und conische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe;
5) Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpanster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder;
6) Construction der Betriebs- und der Frei-, Einlaß und Stau-Archen, Beschreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der

Digitized by Google

Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rücksichten, welche beim Archenbau auf Beschaffenheit des Baugrundes und Größe des Gefälls zu nehmen sind;

7) Anlegung der verschiedenartigen Gerinne für ober- und unterschlächtige Räder; der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der, zu allen diesen Gerinnen gehörigen Schütze und der Wasserbänke;

8) Construction gewöhnlicher Wassermühlen-Gebäude im Fachwerk, ingleichen der Windmühlen-Gebäude mit und ohne Gallerien;

9) Schätzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchem sie am Vortheilhaftesten wirken können, also der Wassermengen nach dem Profil eines Wasserlaufs und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schützöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiden);

10) Kenntniß der, beim Bau der Archen und Gerinne, so wie der, zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und Eisens zu zweckmäßiger Verwendung;

11) Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen *Mühlen* und zwar:

a. von den Mühlengerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walk-Mühlen;

b. von den Mühlsteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Haue und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen;

c. von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Wälle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampfbahn; von den Preßwerken mit Ramm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen.

Bei der Stellung der Fragen zu 11 a. b. c. sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Construction der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau von Ge-

Digitized by Google

von Getreide-, Mahl- und Graupen-, sowie von Holzschneide-Mühlen
oder
von Oel- und Walk-Mühlen

versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Commission üblichen Constructionen und Benennungen ist nicht zu verlangen.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik, oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§. 36.

Als Probearbeit (§. 8 b.) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Commission nach den, am Schlusse des §. 35. angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist.

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von $1/24$, $1/36$ oder $1/48$ der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich darnach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37.

Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Commission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe, zu übernehmen, so kann er bei der Commission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Commission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hülfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Commission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen

1) ein Paar conische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Bestimmung der Commission,

2) ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von

Digitized by Google

1/12 der natürlichen Größe, (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückschlächtigen Wasserrade nebst dazu gehörendem Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke und dergl.),

unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen.

Der Candidat hat sich das, zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Local, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaus oder der nach 1. und 2. angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Commission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweisen, und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

§. 38.

VI. Der Brunnenbauer.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen und des Ausziehens der Quadratwurzel;

2) Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung;

3) Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;

4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen;

5) Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen;

6) Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen, beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten;

7) Construction der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckstangen; Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;

8) Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaß-

Digitized by Google

regeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen;

9) Eigenschaften der zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeit, welche das Wasser etwa mit sich führt.

Bei der Stellung der Fragen ist auf die im Bezirke der Commission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Constructionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§. 39.

Als Probe-Arbeit (§. 8 b.) ist zu liefern die Veranschlagung

1) eines, mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe;

2) und Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel, in Verbindung steht.

§. 40.

Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die im Bezirke der Commission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Die Ermittelung des Probebaues, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baues mit Angabe der Dimensionen, dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§. 41.

Rücksichtlich des Probebaus kommen die Vorschriften der §. 19., 20., 21., 22. mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Commission abzunehmen ist.

C. Be-

Digitized by Google

C. Bestimmungen in Betreff der, unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42.

Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den, im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Communalbehörde (§§. 22., 28. der Verordnung vom 9. Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43.

Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim innern Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

§. 44.

Von den unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1) die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2) die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3) die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4) die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5) die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§. 45.

Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art

Digitized by Google

zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfungen der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46.

Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1) die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2) die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3) die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;
4) das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1. bis 4.) beschäftigt, ohne das Befähigungs-Zeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47.

Die Bestimmungen des §. 45. der Gewerbe-Ordnung und des §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Communalbehörde (§§. 22, 23 der Gewerbe-Ordnung) unterlassen, und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48.

Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47 bezeichneten Werkstücke und

Digitized by Google

mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen.

§. 49.

Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50.

Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-) Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß die, für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen, zu bestimmen.

§. 51.

Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52.

Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53.

Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißschein zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54.

Die Errichtung anderer als der im §. 51 erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu

Digitized by Google

rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den, im §. 51 erwähnten Mühlen.

§. 55.

Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizeibehörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die, für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizeibehörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, sowie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

---

§. 56.

Die Instructionen vom 28. Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlswerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruction vom 14. August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Commissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2 zu bestellenden Commissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

von der Heydt.

Indem

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Ministerial-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß wie bisher, auch künftighin für den hiesigen Regierungs-Bezirk bis auf Weiteres für sämmtliche darin genannten Baugewerbe drei Prüfungs-Commissionen eingesetzt sind, und zwar:

zu Minden für die Kreise Minden, Lübbecke und Herford;
zu Bielefeld für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück;
zu Paderborn für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.

Den Vorsitz führen bei den betreffenden Commissionen die Herren Landräthe des resp. Mindener, Bielefelder und Paderborner Kreises. Dieselben werden event. durch die Herren Bürgermeister vertreten. Zu beständigen Mitgliedern sind ernannt:

a. für Minden: der Herr Bau-Inspector Jung und zu dessen Stellvertreter der Herr Kreis-Baumeister Stahl hierselbst;

b. für Bielefeld: der Herr Bau-Inspector Waegener in Bielefeld und zu dessen Stellvertreter der Zeichnen- und Baulehrer Bartels an der Provinzial-Gewerbeschule daselbst;

c. für Paderborn: der Herr Kreis-Baumeister Wendt in Paderborn und zu dessen Stellvertreter der Herr Kreis-Baumeister Kaupisch in Büren.

Diese Prüfungs-Commissionen werden mit dem 1. Januar 1857 ihre Wirksamkeit antreten und es treten daher mit dem gedachten Tage die zufolge unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 12. October 1821 (P. 447) und vom 5. Juli 1832 (P. 222.) gebildeten Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker außer Kraft.

Die Erledigung der bis dahin bereits eingeleiteten, aber noch nicht zu Ende geführten Prüfungen wird den neuen Commissionen überwiesen, welche hierbei nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren haben, soweit nicht die Anwendung der neuen Bestimmungen die Ergänzung der noch rückständigen Prüfungsarbeiten erleichtert. Zugleich verweisen wir auf nachstehende Polizei-Verordnung.

Minden, den 8. December 1856.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3780. U. F. G. I.

Polizei-Ver-

Digitized by Google

Polizei-Verordnung

zur

Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf den Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1.

Bei allen Neu- und Reparatur-Bauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen namentlich die Feuerpolizei-Ordnung für Westphalen vom 30. November 1841, §. 26. bis 27. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 27., so wie unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. October 1834 (Seite 340) die Erlaubniß der Orts- und Kreispolizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

> Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

> „daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe."

der Polizeibehörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr

Digitized by Google

oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizeibehörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten 3 Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2.

Der Meister (§. 1.) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe.

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gensdarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3.

Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letzteren eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Digitized by Google

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des §. 1 erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§. 4.

Der Aussteller der im §. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig, oder auf Verlangen des Bauherrn, oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 5.

Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§. 2) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 6.

Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die, bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71 der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§. 7.

Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Gesell, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, ver-

Digitized by Google

wirkt die in §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerken begriffenen Verrichtungen auch von anderen Personen, als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die vorstehend abgedruckte Verordnung vom 24. Juni d. J., den Betrieb der Bauhandwerker betreffend, bestimmt.

§. 8.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft und treten dagegen die Bestimmungen der Amtsblatts-Verordnungen vom 29. Juni 1826 (S. 310 seq.), 12. December 1826 (S. 579 seq.), 19. December 1829 (A.-B. pro 1830, S. 5) und 20. Februar 1832 (S. 63) von demselben Tage ab außer Geltung.

Minden, den 8. December 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Frhr. v. Schlotheim.

3780. *U. F. G. I.*

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 26. December 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 801. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl für fünf ausgeschiedene resp. mit Tode abgegangene Mitglieder und vier Stellvertreter der Handelskammer zu Bielefeld sind

I. an die Stelle der Mitglieder Rud. Delius, C. Bozi, Schönfeld, W. Kisker und Helling:
1) der Kaufmann H. Gassel zu Bielefeld,
2) „ Fabrikbesitzer C. Bozi daselbst,
3) „ „ Schönfeld zu Herford,
4) „ Kaufmann Jul. Kisker zu Halle,
5) „ „ R. Walbaum zu Werther;

II. an die Stelle der Stellvertreter G. Müller, E. F. Bank, C. L. Boschulte und Jul. Kisker:
1) der Kaufmann E. F. Bank zu Bielefeld,
2) „ „ A. Waldecker sen. daselbst,
3) „ „ C. L. Boschulte zu Versmold,
4) „ „ H. Feldmann zu Halle

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 15. December 1856.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

№ 805. Der im Ressort des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Meliorations-Arbeiten beschäftigte Baumeister Carl Heinrich Michaelis zu Wiedenbrück ist zum Königlichen Wasserbaumeister ernannt.

Münster, den 14. December 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 806. Durch den am 5. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schulze ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Wattenscheid, Diöcese Bochum, erledigt, und wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt.

Münster, den 11. December 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 807. 1109. K. I. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 5. December 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

Vorstehendes Publikandum bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1857 durch alle Buchhandlungen des Inlands zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Minden, den 22. December 1856.

Polizei-Reglement
für den Emmerfluß,
im Kreise Höxter.

№ 808. 417. S. J. I. Um die Vorfluth auf dem Emmerflusse zu sichern und eine polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Gewässers mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodenkultur als der Stauberechtigten und der an gedachtem Flusse bestehenden und noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843;
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes

auf Grund der in unserm Auftrage über die Observanz in dem Bereich des Flusses aufgenommenen Informations-Verhandlungen und nach vorhergegangener Communication mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung folgendes Polizei-Reglement aufgestellt, welches den dabei im Königlich Preußischen Gebiete Betheiligten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

§. 1.

Normalbreite. Als Normalbreite des Emmerflusses werden die für die Sohle folgenden Breiten festgesetzt:

1) von der Landeshoheitsgrenze bis zur Brücke bei Lügde 20 Fuß,
2) von dort bis zur Saline bei Pyrmont 24 Fuß.

Digitized by Google

§. 2.

Die beiderseitigen Ufer sind anderthalbfüßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden; zugleich sind die Ufer da, wo es nach dem Gutachten der Schaukommission nöthig, durch Anschüttung zu erhöhen, und wo es zulässig erscheint, mit Korbweiden zu bepflanzen.

§. 3.

Da wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaukommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als im §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4.

Normaltiefe.

Die Normaltiefe der Emmer darf bei dem niedrigsten Wasserstande an keiner Stelle weniger als 3 Fuß betragen.

Diejenigen Stellen, an denen sich eine geringere Tiefe vorfindet, müssen binnen 3 Monaten nach Veröffentlichung dieses Reglements auf diese oder eine größere, von der Schaukommission mit Zustimmung des Landraths zu bestimmende Tiefe gebracht werden. Eine Ausnahme macht die Stelle an der Wiese des (Flur 5, Nr. 59 und 40), wo der Feldboden eine größere Tiefe als 3 Fuß nicht gestattet. Die Ausfüllung derjenigen Stellen, an denen sich eine größere Tiefe vorfindet, bis zur Normaltiefe, kann nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit Genehmigung des Landraths erfolgen.

§. 5.

Befundbericht.

Sofort nach Publication dieses Reglements wird die Schaukommission die Begehung der Emmer vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand der Emmer aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmung treffen, welche Vorbereitungen und Correcturen etwa zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, so wie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach der Anweisung der Schaukommission zu verfahren.

§. 6.

Entschädigungen.

In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Flußbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besondern Beurtheilung vorbehalten.

§. 7.

Räumung.

Zur Räumung der Emmer sind verpflichtet die Uferbesitzer an jeder Seite des Flusses bis in die Mitte.

§. 8.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 1. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 15. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt

Digitized by Google

überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 9.

Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebracht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren.

Auf der Strecke, wo die Emmer die Grenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Waldeck bildet, dürfen die diesseitigen Arbeiter die auszuwerfenden Gegenstände nur auf das rechte Ufer des Flusses werfen.

Das Wiedereinwerfen dieser Gegenstände in die Emmer ist verboten.

§. 10.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Saline bei Pyrmont innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Flusses fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten vier Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Fristen durch die Schaukommission statt.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungs-Pflichtigen nach Maßgabe des §. 11. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 11.

Der Bürgermeister von Lügde läßt die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus der Gemeindekasse vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von der Gemeindekasse geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung, gemäß §. 27. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 12.

Gang auf den Ufern.

Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung des Flusses beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern des Flusses ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft, und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

Da wo die Emmer die Grenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Waldeck bildet, gilt diese Anordnung nur für die diesseitige Flußseite.

Digitized by Google

§. 13.

Ufer. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Ufer-Besitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom oberen Uferrande. Eine geringere Entfernung ist nur da zulässig, wo es nach dem Ermessen der Schaukommission ohne Nachtheil geschehen kann. Die Zweige dürfen aber auch in diesem Falle niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten. Auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume, sofern ihre Beibehaltung zulässig befunden wird, stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von demselben stets in der Art zu beseitigen, daß es die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindert, noch den Wasserlauf stört.

§. 14.

Brücken. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Flußbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengung an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Flusses überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Flusses nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß.

Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 15.

Steege. Alle auf der Emmer vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

§. 16.

Waschbänke. Alle in der Emmer angelegten Wäschen und Waschbänke sind binnen 3 Monaten nach Publication dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in daß Flußbett trifft oder weniger als 2 Fuß über den mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 17.

Aufstauwehren ꝛc. Die Anlegung von Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Flachs-Latten, Bauholz und anderer Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in die Emmer ist ganz untersagt. Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände dürfen zum Einweichen nur an den von der Schaukommission bezeich-

Digitized by Google

neten Stellen eingelegt werden. In der s. g. kleinen Emmer ist das Einweichen der Felle ꝛc. ganz verboten. Krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen, ist verboten.

§. 18.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimension und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 19.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die Emmer geworfen, oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 20.

Mühlenanlagen.

Innerhalb 6 Monaten nach Publication dieses Reglements sind für alle an der Emmer befindliche Mühlen Pegel zu errichten um das Interesse der Bodenkultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen.

Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegelzeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses 50 bis 100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 21.

Bei Anlegung neuer, oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe der Emmer eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige Genehmigung unternommen werden.

§. 22.

Die Müller sind gehalten ihre Freischützen mit Aufzieh-Welle und Kette, die Schützbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

§. 23.

Bleichen.

Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser der Emmer von 5 bis 10 Uhr Morgens und von 5 bis 9 Uhr Abends zu benutzen. Während dieser Zeit darf daher die Emmer in keiner Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes oder getrübtes Wasser in diese gegossen oder abgeführt werden.

§. 24.

Färbereien.

Die Färbereien dürfen in den genannten Bächen nur an denjenigen Stellen von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr waschen, welche von der Schau-Commission

Digitized by Google

dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbreste in den Bach zu schütten; sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle nnd Sinkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in die mehrgenannten Gewässer gebracht werden.

§. 25.

Schau-Commission.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird für die Emmer im Gebiet der Stadt Lügde eine Schau-Commission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und zwei von dem Gemeinderath aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten, welche durch Handschlag zu verpflichten sind.

§. 26.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich. Der Bürgermeister ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre nach der Vorschrift des §. 28. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

Soweit die Emmer die Grenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Waldeck bildet, und in dem Mengegebiete, gehören zu den Schaukommissionen auch die von der Fürstlich Waldeckschen Regierung zu bestimmenden Aufsichtsorgane und haben die diesseitigen Schaukommissionen mit derselben in Verbindung ihre Anordnungen zu treffen.

§. 27.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 12 dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 28.

Der Landrath und der Bürgermeister sind ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks mit der Fluß-Polizei über die Emmer und die Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publikation durch unser Amtsblatt.

Minden, den 12. December 1856.

№ 809. 2698. I. D.

Behufs vollständiger Bezollung der Straße von Salzkotten nach Bredelar, soweit solche im diesseitigen Bezirke liegt, ist, außer den bereits bestehenden Barrieren zu Wünnenberg und Graffeln, eine einmalige Hebestelle zu Salzkotten errichtet, und die Hebefugniß der Barriere bei Haaren von 1 auf 1½ Meile erhöht.

Minden, den 16. December 1856.

Digitized by Google

№ 810. 437. S. I. Dem Kaufmann Johann Urban in Warburg, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 17. December 1856.

№ 811. 438. S. I. Dem Kaufmann Johannes Hasse in Lügde, Kreises Höxter, wird hierdurch die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 17. December 1856.

№ 812. 2245. E. I. Der Kaufmann J. G. König zu Wiedenbrück ist zum Beigeordneten des dortigen Bürgermeisters als dessen Stellvertreter, auf 6 Jahre, vom 1. Januar k. J. an, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Minden, den 8. December 1856.

№ 813. 1054. K. I. Dem Gerhard Ortwein zu Wilda, Kreises Warburg, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Ausübung der s. g. kleinern Chirurgie, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden.

Minden, den 9. December 1856.

№ 814. 2041. M. I. Dem evangelischen Pfarrer Cramer zu Peckelsheim ist die Wahrnehmung des evangelischen Schulamts daselbst übertragen worden.

Minden, den 10. December 1856.

№ 815. 1864. N. I. Die durch Versetzung der Lehrerin Wilhelmine Deppe erledigte Lehrerstelle an der Mädchenschule zu Langenberg, Kreises Wiedenbrück, haben wir der Schulamts-Candidatin Louise Mügge provisorisch verliehen.

Minden, den 8. December 1856.

№ 816. 1873. I. N. Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Stukenbrock, Kreises Paderborn, haben wir dem Schulamts-Candidaten Gustav Ernst provisorisch verliehen.

Minden, den 12. December 1856.

№ 817. 1057. K. I. Mit höherer Genehmigung ist die Sonnenborn'sche Apotheke von Enger nach Spenge verlegt, und, nach geschehener Revision, zum Gebrauche für das Publikum eröffnet worden.

Minden, den 15. December 1856.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate October und November 1856.

Witterung.

№ 819. 2551. L. I. Nach einem größtentheils unfreundlichen, feuchten Sommer, dem der Anfang des Herbstes in Bezug auf die Witterung mit keiner Veränderung gefolgt war, begrüßte uns mit heiterem Sonnenschein der Monat October, welcher sich in diesem Jahre

Digitized by Google

Jahre durch schönes, warmes Wetter und klaren heitern Himmel, indem es nur an zwei Tagen regnete, ausgezeichnet hat.

Am 26. October stellte sich der erste Nachtfrost ein, der bei sonst heiteren Tagen sich allnächtlich bis zum 5. November wiederholte. Am 6. November trat starker Nebel, dann trübes Wetter, am 10. desselben Monats aber starker Regen ein, welcher mit Ausnahme dreier heiterer Tage, an welchen Frostwetter herrschte, bis zum 25. November anhielt. Demnächst hielt bis zum Schlusse des Monats gelinder Frost an.

Die Richtung des Windes war im Monat October vorherrschend aus Südost, Süden und Südwest, während derselbe im November mehr aus Osten, Nordosten und aus Westen kam.

Der höchste Barometerstand war:
im October am 25. und 26. 28″ ½‴,
im November am 6. . . . 28″ ½‴;
der niedrigste am 1. October . . . . 21″ 3‴,
und am 11. November . . . 27″.

Der Thermometer stand
im October am höchsten am 5. Morgens 1 Uhr auf + 17°,
am niedrigsten am 28. Morgens 7 Uhr auf — 1°,
im November am höchsten am 2. und 23. Mittags 1 Uhr auf + 8°,
am niedrigsten am 27. Morgens 6 Uhr auf — 6½°.

Die Beendigung der Kartoffel-Ernte, sowie die Bestellung der Wintersaat wurde von dem herrlichen Wetter des Monats October außerordentlich begünstigt, und stehen die Saaten sehr gut; der anhaltende Regen des Monats November wird dem in unserm Bericht vom 8. October d. J. erwähnten Ueberhandnehmen des Ungeziefers, namentlich der Feldmäuse, ein Ziel setzen, und die wegen der Wintersaat laut gewordenen ernsten Besorgnisse hoffentlich beseitigen.

Gesundheits-Zustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war befriedigend, und überschritt die Sterblichkeit nicht das für diese Jahreszeit gewöhnliche Maaß. Die Krankheiten bestanden größtentheils in den in diesen Monaten gewöhnlich sich vorfindenden catarrhalischen und rheumatischen Uebeln, sowie hin und wieder auch Keuchhusten bei Kindern vorkam.

Im Kreise Minden brachen in den Gemeinden Oberlübbe und Dützen die Menschenblattern aus, welche Krankheit in der erstgenannten Gemeinde noch herrscht, während sie in der letzteren bereits ihr Ende erreicht hat.

Im Amte Brackwede des Kreises Bielefeld dauerte das endemische Wechselfieber mäßig fort.

Bräune und Brustfieber forderten im Amte Borgholzhausen des Kreises Halle unter Kindern und Brustschwachen, bejahrten Leuten manches Opfer.

In der Gemeinde Wehrden des Kreises Höxter herrschte längere Zeit das bösartige Nervenfieber, an welchen von 40 erkrankten Personen 5 starben.

Digitized by Google

Unglücksfälle.

Unglücksfälle kamen folgende vor:

Im Kreise Minden: Am 22. October fand ein Neubauer aus Ilse, welcher auf der Weser in einem Schiffe Kies transportirte, beim Sinken des Schiffs in den Fluthen seinen Tod.

Am 25. desselben Monats verunglückte ein Bergmann in dem Kohlenbergwerke zu Bölhorst.

Am 26. October wurde die Leiche einer schwachsinnigen Frau aus Minden, die muthmaßlich erfroren, im Mindener Walde aufgefunden.

An demselben Tage wurde ein 5 Jahr altes Kind zu Nammen durch Verbrennen der Kleidungsstücke bei einem im Felde angezündeten Feuer derartig verletzt, daß dasselbe am 28. desselben Monats in Folge der Brandwunden starb.

Ein Knecht aus Holzhausen II., der am 8. November in der Nähe der Bölhorst auf der Chaussee von einem Steinwagen übergefahren wurde, blieb auf der Stelle todt.

Am 26. November wurde ein im December v. J. unehelich gebornes Kind einer Magd in Meissen erstickt im Bette gefunden.

Im Kreise Lübbecke ertrank ein 3½ Jahr altes Kind eines Colonen zu Büttendorf am 5. October d. J. in dessen Bleichwasser.

Im Kreise Herford ertrank ebenfalls ein sechsjähriges Kind eines Heuerlings zu Gilhausen am 28. October in einem in der Nähe des Hauses befindlichen, wohl eingefriedigten Brunnen, welches beim Aufwinden eines Eimers durch zu weites Ueberlehnen über die Einfriedigung hineingestürzt war.

Am 9. November wurde die Leiche eines Erbpächters aus Rödinghausen, welcher sehr dem Trunke ergeben war, in einem Bache in der Nähe des Orts gefunden. Derselbe ist muthmaßlich im berauschten Zustande in den neben dem Wege fließenden Bach gerathen.

Im Kreise Bielefeld ertrank ein Knabe von 1½ Jahren in der Feldmark Bielefeld am 9. October in einem Graben.

Im Kreise Wiedenbrück ist am 1. November der 7 Jahr alte Sohn eines Heuerlings, dessen Kleidungsstücke am vorhergehenden Tage am Feuerheerde Feuer fingen, in Folge der erlittenen Brandwunden gestorben.

Am 10. desselben Monats Nachmittags wurde ein Bremser der Cöln-Mindener Eisenbahn auf der Bahn zwischen Rheda und Gütersloh von dem Güterzuge, auf welchen derselbe zu springen versuchte, überfahren und so beschädigt, daß er in der folgenden Nacht seinen Geist aufgab.

Am 24. November wurde in einer tiefen mit Wasser gefüllten Grube bei Wiedenbrück die Leiche eines Tagelöhners, der wahrscheinlich in der vorhergehenden stürmischen Nacht bei der großen Finsterniß vom Wege abgeirrt und in die Grube gestürzt war, aufgefunden.

Im Kreise Paderborn wurde ein Zimmermann beim Abbruch eines Hauses von einem herabstürzenden Sparren getödtet.

In Westenholz kam ein fünfjähriges Kind eines Colonen dadurch um's Leben,

Digitized by Google

daß daſſelbe von einer Leiter über Rücken und Kopf hängend beim Oeffnen oder Ueberſteigen der Hausthür zurück gezogen und an der Thür erwürgt wurde.

Auf dem Bahnhofe zu Paderborn verunglückte ein Maurer aus dem Fürſtenthum Lippe-Detmold durch Herabſtürzen einer Balkenlage; in Lippſpringe kam ebenfalls ein Maurer aus dem Lippe'ſchen durch Hinabſtürzen vom Gerüſt um's Leben.

Im Kreiſe Büren wurde am 28. October c. ein Knecht des Rittergutsbeſitzers von Oeynhauſen zu Sudheim beim Holzfahren, wobei ihm die Pferde durchgingen, der Art überfahren, daß er auf der Stelle ſeinen Tod fand.

Am 5. November wurde die 9½ Jahr alte Tochter eines Handelsmanns zu Niederntudorf in einem außerhalb des Dorfs gelegenen Garten durch Verbrennen ihrer Kleidungsſtücke ſo beſchädigt, daß ſie am 2. Tage darauf ſtarb.

Im Kreiſe Hörter fanden am 13. October 1 Mann zu Holzhauſen, am 27. October 1 Magd zu Lügde und am 16. November 1 Knecht zu Würgaſſen durch Herabfallen vom Boden ihren Tod.

Der Viehſtand war im Allgemeinen gut, nur tauchte Ende October unterm Rindvieh in Warburg die Lungenſeuche auf; zur Verhütung der weiteren Verbreitung derſelben ſind die erforderlichen Maßregeln getroffen. Im Kreiſe Büren kam bei den Schafen Fäule vor, wovon die Schafheerden ziemlich angegriffen wurden.

Schädliche Naturereigniſſe.

Durch Feuersbrunſt wurden in den verfloſſenen beiden Monaten

13 Wohnhäuſer, 2 Kotten, 2 Scheunen, 1 Speicher und ein Stall

größtentheils total vom Feuer verzehrt.

Die Gebäude ſind meiſtentheils verſichert geweſen, die Urſache der Entſtehung des Feuers iſt in den meiſten Fällen nicht ermittelt worden, ein Brand ſoll indeſſen durch Schwefelhölzer, welche in die Hände von Kindern gerathen ſind, veranlaßt worden ſein.

In den Kreiſen Paderborn, Büren, Hörter und Warburg haben ſich die Feldmäuſe im Monat October noch bedeutend vermehrt. Einige große Feldmarken des Kreiſes Paderborn ſind faſt ganz unterminirt. Auch auf dem Sandboden kommen die Mäuſe ungemein häufig vor und in der Gemeinde Stuckenbrock hat man ſogar Mäuſe angetroffen, welche auf niedrigen Bäumen und den Kronen der Hanfſtengel niſteten.

Der Schaden, welcher von dieſen Mäuſen der Winterſaat und dem jungen Klee zugefügt worden iſt, iſt ſehr beträchtlich. Vielfach ſind Verſuche zur Vertilgung dieſes Ungeziefers durch Fanglöcher, Einſtreuen giftiger Körner u. ſ. w. gemacht worden, welche jedoch zur Verminderung wenig beigetragen haben.

Ob der Schnee und anhaltende Regen dieſes Ungeziefer vermindert haben wird, iſt noch zu erwarten.

Wohlthätigkeit und Menſchenliebe.

Anerkennung verdient der Wohlthätigkeitsſinn, der ſich ſtets gegen Nothleidende und Hülfsbedürftige zeigt.

Digitized by Google

Verschiedene Kirchen- und Hauscollecten lieferten verhältnißmäßig reichliche Erträge.

Aus den disponiblen Jagdschein-Geldern sind von Kreisständen des Kreises Minden an Unterstützungen bewilligt:

a. 100 Thlr. für dürftige Krieger aus den Feldzügen von 1806 bis 1815;
b. 30 Thlr. zur Brodvertheilung an arme Kinder in der Stadt- und Reckert'schen Schule;
c. 20 Thlr. für die Rettungs-Anstalt verwahrloster Kinder in Kleinenbremen.

Ein nicht genannter Bürger der Stadt Minden hat der Armenkasse bei Gelegenheit der Feier seiner goldnen Hochzeit 100 Thlr. geschenkt.

Minden, den 7. December 1856.

Bekanntmachung.

№ 820. Insoweit es für angemessen befunden werden wird, Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazin-Orten der Provinz Westphalen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Jahre 1857 zu machen, werden wir solche durch

das Königliche Proviant-Amt in Münster,
das Königliche Proviant-Amt in Minden,
die Königliche Reserve-Magazin-Rendantur in Paderborn,
die Königliche Depot-Magazin-Verwaltung in Lippstadt und
die Königliche Depot-Magazin-Verwaltung in Hamm

ausführen lassen.

Die Ankaufs-Commissarien, und zwar:

der Proviantmeister Remitz in Münster,
der Proviantmeister Rudolph in Minden,
der Reserve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn,
der Depot-Magazin-Verwalter Troicky in Lippstadt und
der Depot-Magazin-Verwalter Ehlert in Hamm

sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufpreises zum Ankauf der Naturalien autorisirt. Wenn daher die Bezahlung des Kaufpreises nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so haben die Verkäufer gemäß §. 90 und 150, Theil I., Titel 13 des Allgemeinen Landrechts sich mit ihren Ansprüchen allein an die Einkaufs-Commissarien zu halten. Die Königliche Kasse leistet für diesen Fall keine Gewähr.

Münster, den 11. December 1856.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 27. December 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 821.

Nr. 4569. Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Thaler mit den Staatschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Documente.

Nr. 4570. Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes. Vom 24. November 1856.

Nr. 4571. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Cölner mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 4572. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1856, betreffend die Modifikation des in der Verordnung vom 6. Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem §. 34. des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

Das mittelst Bekanntmachung vom 25. September c. ausgesprochene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben. № 822.

Berlin, den 24. December 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehe der Stadt Warburg in Folge von Verschleppung sich gezeigt und in letzter Zeit bedeutend um sich gegriffen hat, so № 823. 1111. K. P. I.

Digitized by Google

bringen wir die durch die unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 5. Juli 1818 und 10. October 1843 (Amtsblatt 1818 S. 301 und Amtsblatt 1843 S. 323) ertheilten polizeilichen Vorschriften, das Verfahren bei der Lungenseuche des Rindviehes betreffend, hierdurch in Erinnerung und sind dieselben, sowie die nachstehenden zusätzlichen Bestimmungen, bei Vermeidung der im §. 307 des Strafgesetzbuchs vom 10. April 1851 angedrohten Strafen, in Bezug auf diese verderbliche Krankheit sorgfältig zu beobachten.

§. 1.

Der Verkauf von Rindvieh aus der Stadt Warburg für die Dauer der Seuche ist gänzlich verboten. Der Ankauf kann nur unter dringenden Umständen, und dann auch nur mit Genehmigung des Landraths geschehen. Das zum Bedarfe der Stadt Warburg erforderliche fette Rindvieh darf zwar eingeführt werden, es ist indessen dahin zu sehen, daß dasselbe auch geschlachtet wird.

§. 2.

Während die Lungenseuche in Warburg herrscht, darf weder durch den Ort selbst, noch durch dessen Feldmark und Hütungen Rindvieh getrieben oder daselbst zu Acker- und anderer Arbeit verwendet werden.

Sollte die Lungenseuche nicht bis zum Weidegange, den 1. Mai k. J., völlig getilgt sein, so darf das Austreiben der Heerde um so weniger geschehen, als der Weg zur städtischen Weide über die Hütungen des Dorfes Germete führt.

§. 3.

Das Versenden von rauhen Früchten, als Heu und Stroh ꝛc., sowie das Verfahren von Dünger nach anderen Orten, und überhaupt über die Feldmark von Warburg ist verboten.

Der Dünger in den Ställen, wo krankes, oder auch nur der Krankheit verdächtiges Vieh steht, oder gestanden hat, muß, nachdem er auf die Mistgrube gebracht ist, sofort, jedoch nicht durch Rindvieh, weggeschafft, und sobald es die Witterung erlaubt, untergepflügt oder untergegraben werden.

§. 4.

Die erkrankten, oder der Krankheit verdächtigen Thiere müssen, sobald es irgend der Platz erlaubt, von den gesunden getrennt und in einen besondern Stall gebracht werden. Der für sie allein zu bestellende Wärter darf durchaus nicht mit den gesunden Stücken in Berührung kommen. Zugleich ist der Zutritt zu den ersteren allen Personen zu untersagen, die bei ihnen keine nothwendige Geschäfte haben. Geschirre, Krippen, Eimer ꝛc., welche bei den Kranken gebraucht sind, oder Streu und Futter aus den Stallungen derselben dürfen nicht in diejenigen der Gesunden gebracht werden.

§. 5.

Da sich der Genuß des Fleisches der Thiere, bei welchen die Lungenseuche noch nicht zu weit vorgeschritten ist, für die Gesundheit der Menschen nicht nach-

Digitized by Google

theilig erwiesen hat, so ist zwar das Schlachten solcher Thiere erlaubt, doch muß in jedem Falle der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht werden, welche das zu schlachtende Stück und später das Fleisch durch einen Sachverständigen zu besichtigen lassen hat.

Die kranken Lungen, und mitunter ein Theil der Brustwandungen, der mit denselben verwachsen ist, dürfen indessen nicht genossen werden und müssen an einen entlegenen Ort, wohin kein Rindvieh kommt, gehörig tief verscharrt werden.

Das erkaltete Fleisch kann zwar nach einem andern Ort versandt werden, der Weitertransport der Eingeweide ist indessen nicht erlaubt.

Der Genuß der Milch der kranken Kühe hat sich bis dahin nicht nachtheilig erwiesen.

Die Haut geschlachteter oder krepirter Thiere muß entweder gleich in eine Kalkgrube gelegt, oder in dem Hause, wo das Thier gestanden hat, an einem luftigen Orte, am zweckmäßigsten auf dem Boden, aufgehängt werden.

§. 6.

Jeder Erkrankungsfall eines Stückes Rindvieh, gleichviel an der Lungenseuche, oder an einer anscheinend unbedeutendern Krankheit, muß sofort der Polizeibehörde angezeigt werden, welche die baldigste Untersuchung des kranken Thieres zu veranlassen hat.

§. 7.

Für die Dauer der Seuche darf auch das Schlachten eines anscheinend gesunden Stückes Rindvieh in der Stadt Warburg nur nach vorgängiger Anzeige an die Polizeibehörde und nach erhaltener Erlaubniß von Seiten derselben geschehen.

Minden, den 21. December 1856.

Dem zum Vicar in Alhausen, Kreises Höxter, ernannten Geistlichen Ernst Müller ist das mit dieser Stelle verbundene Schulamt von uns übertragen worden. № 824. 1913. N. I.

Minden, den 19. December 1856.

Bekanntmachungen.

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7. December 1856 ein Patent № 825. Patente betr. 3870. U. I.

auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 292)

Minden, den 11. December 1856.

Digitized by Google

№ 826. Patente betr. 3905. U. I.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren unter dem 2. März 1856 ertheilte Patent

auf eine combinirte electro-magnetische Musterkarten-Schlage- und Copir-Maschine

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 295.)

Minden, den 15. December 1856.

№ 827. Patente betr. 3939. U. I.

Das dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen unter dem 23. April 1856 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 299.)

Minden, den 19. December 1856.

№ 828. Patente betr. 3948. U. I.

Dem Rentner Theodor Krier zu Neuenkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16. December 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 300.)

Minden, den 20. December 1856.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google